

Register

über den

Inhalt von Heft 1 bis 19 (S. 1-1328)

des

61. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

I. Band

1932

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|--|
| A. Übersicht über den Inhalt der einzelnen Hefte nach den Hauptstoffgebieten. S. * 4. | E. Preuß. Landtag und Behörden. S. * 6. |
| B. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. * 4. | F. Vereine, Gesellschaften und Tagungen. S. * 6. |
| C. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. * 6. | G. Nachrufe. S. * 7. |
| D. Rechtsprechung. S. * 6. | H. Vermischtes. S. * 7. |

II. Sachregister.

S. * 7.

Der in den früheren Jahrgängen enthaltene Hauptteil „Aufwertungsrecht“ ist in das allgemeine Sachregister aufgenommen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung und den Umfang des Rechts der Notverordnungen, wird dieses nachstehend in einer besonderen Abteilung gebracht.

III. Das Recht der Notverordnungen.

A. Sachregister. S. * 103. - B. Gesetzesregister. S. * 104.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. * 106. - B. Strafrecht. S. * 111. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. * 113. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. * 114. - E. Internationales Recht, Internationale Verträge und Vertrag von Versailles. * S. 117.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.
S. * 117.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.
S. * 119.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. * 120; b) Strafsachen S. * 121. - B. Staatsgerichtshof. S. * 121. - C. Reichsdisziplinarhof. S. * 121. - D. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. * 121. - E. Oberlandesgerichte. S. * 122. - F. Landgerichte. S. * 123. - G. Amtsgerichte. S. * 124. - H. Arbeitsgerichte. S. * 124. - J. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. * 125; b) Landesbehörden S. * 126. - K. Schiedsgericht. S. * 126. - L. Ausländische Gerichte. S. * 126.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.
S. * 127.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. * 129. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. * 135.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. * 139.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. * 142.

I.

Inhaltsübersicht des 61. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

I. Band

A. Übersicht über den Inhalt der einzelnen Hefte nach den Hauptstoffgebieten.

- Heft 1 (S. 1—80): Neujaehrnummer.
- Heft 2 (S. 81—144): Anwaltsrecht.
- Heft 3 (S. 145—216): Zivilprozeß, insbes. Zwangsvollstreckung.
- Heft 4 (S. 217—296): Steuerrecht.
- Heft 5 (S. 297—360): Notverordnungen.
- Heft 6 (S. 361—440): Notverordnungen u. Strafrecht.
- Heft 7 (S. 441—552): Öffentliches Recht.
- Heft 8 (S. 553—616): Internationales Recht (Amerika-Nr., Washington-Zubiläum).
- Heft 9 (S. 617—688): Anwaltsrecht.
- Heft 10 (S. 689—768): Handelsrecht.
- Heft 11 (S. 769—824): Kraftfahrrecht.
- Heft 12 (S. 825—904): Goethe-Nr. (Urheberrecht).
- Heft 13 (S. 905—976): Strafrecht.
- Heft 14 (S. 977—1032): Notverordnungen.
- Heft 15 (S. 1033—1088): Landwirtschaft.
- Heft 16/17 (S. 1089—1184): Anwaltsrecht.
- Heft 18 (S. 1185—1232): Bürgerlich. Recht.
- Heft 19 (S. 1233—1328): Arbeitsrecht.

Die Übersicht, die auf Wunsch zahlreicher Leser aufgenommen ist, weist nur auf den allgemeinen Grundzug der Hefte hin. Die Schriftleitung behält sich stets die freie Gestaltung auch der einem Sondergebiet gewidmeten Hefte vor und bringt praktisch besonders wichtige Aufsätze und Entscheidungen unabhängig von dem Inhalt der einzelnen Hefte.

B. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

- Zum neuen Jahre! Von J.R. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 1
- Zum Jahreswechsel! Reich. Von JustizMin. Dr. Joel, Berlin 3 Preußen. Von Preuß. Staats- u. JustizMin. Dr. Schmidt, Berlin 3 Bayern. Von Bayr. Staatsmin. b. Justiz Gürtner, München 5 Württemberg. Von Württ. JustizMin. Dr. Beherle, Stuttgart 6 Sachsen. Von OLGPräf. Dr. Hüttner, Dresden 7 Baden. Von MinDir. im Bad. JustizMin. Dr. F. Schmidt, Karlsruhe 9 Hamburg. Von RegDir. bei der Landes-JustizVerw. Dr. Alfred Vertram, Hamburg 13 Österreich. Von Bundesmin. f. Justiz Dr. Hans Schürff, Wien 14
- Das Recht der Notverordnungen.
 - A. Die VO. über Orberlagerscheine vom 16. Dez. 1931. Von MinR. Dr. W. Vogelz, Berlin 18
 - B. Die außerordentl. Kündigung von Mietverhältnissen zum 5. Jan. 1932. Von MinR. Dr. Brandis, Berlin 20
- Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? Von OGR. Dr. Franz, Berlin 25

- Selbsthilfe der Anwaltschaft. Fachanwaltschaft (Der gegenwärtige Stand des Spezialistenproblems). Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 81
- Der Entwurf einer ZPO. über die Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft. Von OLGPräf. i. R. Dr. Levin, Berlin 85
- Ergänzungen zum Entwurf der ZPO. über das Armenrecht. Von OGR. D. Cohn, z. Zt. Leipzig 94
- Zivilprozeßverfahren nach Hamburger Art. Von Richter Dr. Hans Ewald, Hamburg 96
- Die Frage des Anwaltszwangs bei den höchsten Gerichtshöfen. Von RA. Dr. Görres, Berlin 97
- Gegen die Ausschaltung der Anwälte. Von der Schriftl. 97
- Die Anwaltsgebühr im strafprozessualen Sühneverfahren.
 - A. Von RA. Dr. Fritz Dehnow, Hamburg 98
 - B. Von RA. Dr. Friedlaender, München 99
- Gilt die durch die NotVO. v. 6. Okt. 1931 eingeführte Beschränkung der Revision in Privatklagesachen auch für bereits eingelegte Revisionen?
 - A. Von RA. Dr. Max Mayer, Berlin 99
 - B. Von RA. Dr. Rudolf Fürst, Heidelberg 99
- Darf der Richter im Beweisverfahren den Anwalt mit seinem Fragerecht an den Schluß der richterlichen Vernehmung verweisen? Von OGD. Traumann, Osnabrück 99
- Mala fides superveniens bei Sicherungsübertragungen. Von RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 100
- Der Entwurf einer ZPO. Die Zwangsvollstreckung. Von RA. Robert Held, Starnberg 145
- Rücktrittsrecht u. Vergleichsverfahren, insbes. beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt. Von RA. Dr. Heinz Cohn, Köln 146
- Die Streitfragen der Praxis des Vergleichsverfahrens. Von Geh. J.R. Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg 149
- Landesrechtl. Ausführungsbestimmungen zu den Aufwertungsgesetzen. Hamburg. Von RA. Dr. Robinow, Hamburg 151
- Zur Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache durch den Verkäufer. Von RA. Dr. Erwin Spiro, Berlin 151
- Zu § 5 VerglD. Von OGR. u. OGR. Dr. F. Erlanger, Frankfurt a. M. 152
- Die Vollstreckung von Urteilen auf Vorlegung von Urkunden. Von RA. Prof. Dr. S. Jhay, Berlin 153
- Die Arbeitslosenunterstützung als Lohnpfändungsgrenze für Unterhaltsbeiträge. Von OGR. Dr. Reineke, Bielefeld 153
- „Ruß“-Beamte. Von RA. Dr. Hans Kahser, Berlin 154
- Die deutsche Adoptionsstelle. Von Margarete zur Nieden, Leipzig 156
- Die Zeilerschen Umwertungszahlen. Von OGR. A. Reiler, Leipzig 156

- Wann ist eine freiwillige Zahlung des Gemeinschuldners „durch Zwangsvollstreckung“ erlangt (§§ 3, 70, 84 VerglD.)? Von OGR. u. OGR. Dr. F. Erlanger, Frankfurt a. M. 157
- Eigentumsvorbehalt u. Vergleichsverfahren.
 - I. Von RA. Dr. Danielcit, Mannheim 157
 - II. Von RA. Dr. Merkel II, Augsburg 157
- Zur Frage der Eigentümergrundschuld für nicht entstandene Strafzinsen u. Fälligkeitsentschädigungen.
 - A. Von J.R. Schachtel, Berlin 158
 - B. Von RA. Dr. Leo Menne, Köln 158
 - C. Von RA. Günther Heinitz, Berlin 158
- Lieferung von Gas, Wasser u. Elektrizität an den Konkursverwalter. Von RA. Ferd. Mehroth I, Wuppertal-Elberfeld 158
- Die Einkommensteuererklärung für 1932. Von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 217
- Recht der Notverordnungen.
 - I. Steueramnestie.
 - A. Die Steueramnestie nach den VO. v. 23. Aug. 1931, 19. Sept. 1931 u. DurchfBest. v. 24. Aug. 1931. Von RegR. Dr. Fürholzer, Vera 220
 - B. Rechtsmittelverfahren in Steueramnestiefällen. Von RegR. Dr. Runo Frießcke, Rudolstadt 222
 - II. Das Reichsgewerbebesteuerrecht. Von ORegR. F. Henrichowski, Charlottenburg.
 - A. Berechnung des Gewerbebeitrags u. der Steuer hiervon. 223, berichtigt 453
 - B. Bedeutung des Gewerbebeitrags 226
- Verjährung u. Ausschlußfristen im preuß. Stempelsteuerrecht. Von RegR. Dr. Kludhohn, Berlin 228, RA. Dr. Curt Callmann, Berlin 231
- Zum preuß. Wandergewerbebesteuerrecht. Von GerVf. W. Tillmann, Arnberg i. W. 232
- Kann das FinU. von dem Steuerschuldner, der den Offenbarungseid (§ 807 ZPO., § 325 RWGd.) geleistet hat, unter Androhung von Zwangsstrafen Auskunft über dessen Vermögens- u. Einkommensverhältnisse verlangen? Von GerVf. Hans Werner, Magdeburg 232
- Die 4. NotVO. v. 8. Dez. 1931. Die Durchführung der Zinsenkung. Von OGR. Dr. Munzer, Berlin 297
- Gebundene Preise. Von RA. Dr. Rudolf Jhay, Berlin 304
- Die Mietenkung nach der 4. NotVO. (Reich u. Preußen). Von MinR. im RArbM. Dr. Chef, Berlin 306
- Wohnungswirtschaft. Ausführungs- u. DurchfBest. der Länder.
 - Bayern. Von MinR. im Bah. StMin. der Justiz Dr. Ehard, München 308
 - Sachsen. Von MinR. im sächs. Min. der Justiz Dr. Zieger, Dresden 311
 - Württemberg. Von MinR. Dr. Küstner, Stuttgart 313
- Devijenbewirtschaftung.
 - 9. DurchfVO. zur DevVO. v. 7. Dez. 1931, Neufassung der Richtlinien für die Devijenbewirtschaftung v. 29. Dez. 1931.

- Von RegR. Dr. Hans Hartenstein, Berlin 315
- Zur Auslegung der Devisenverordnungen. Von J.R. Dr. Felix Stolny, Berlin 322
- NotW.D. v. 17. Nov. 1931. Sicherungsverfahren u. Familiengüterverwaltung nach dem FamGüterG. v. 22. April 1930. Von OLGPr. Präf. des AuflösV. f. Familiengüter Dr. Doehl, Stettin 323
- Zinsenkung (Teil 1 Kap. III NotW.D. vom 8. Dez. 1931).
- I. Von RA. Dr. Spangenberg, Berlin 324
 - II. Von OGR. Dr. Munzer, Berlin 324
- Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den Erstehrer auf einen ausländ. Berechtigten gem. § 118 ZwVerfG. der Genehmigung auf Grund der DevD.en? I. Von GerRef. Ernst Schuchmann, Frankfurt a. M. 324
- II. Von RegR. Dr. H. Hartenstein, Berlin 325
- Über die Änderung des Berechnungstages bei der wertbeständigen Hypothek. Von GerVf. Dr. Krudewig, Siegburg 325
- Zur Frage der Pfundentwertung nach engl. Recht. Von RA. Dr. Rud. E. Kahn, of Gray's Inn, Barrister-at-Law, Berlin 327
- Änderung des Danziger Ges. über die Eintragung von Hypotheken u. Schiffspfandrechten in ausländ. Währung. Von RA. Baumann, Danzig 328
- Anwaltsfreundliche Gesetzgebung in der Tschechoslowakei. Von GerVf. Karl Arndt, Berlin 328
- Die NotW.D. v. 6. Okt. 1931. Die Einstellung von Privatklagverfahren. Von RA. Robert Heib, Starnberg 361
- Grenzen strafbarer Täterschaft u. Teilnahme. Von Prof. Dr. Max Grünhut, Bonn 366
- Erfahensprüche bei Verfolgung von Verbrechern. Von Prof. Dr. Franz Schamann, Köln 367
- Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Fristen im Einstellungsverfahren nach §§ 5 ff. 3. Teil RPräfW.D. v. 8. Dez. 1931. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 440
- Das „Berliner Stillhalteabkommen“. Von RA. Dr. Günter Stulz, Berlin 441
- Das preuß. PolizeiverwG. v. 1. Juni 1931. Von OGR. Dr. R. Schäfer, Berlin 445
- Die Beamteneigenschaft nach der neuen preuß. NotW.D. v. 12. Sept. 1931. Von RA. Dr. Richard Graßhoff, Berlin 448
- Der rechtliche Inhalt der öffentl. Grundstückslast. Von MinR. Dr. Riemald, Berlin 449
- Die amerikan. Justiz. Vom Standpunkt eines deutschen Juristen. Von Präf. des HansOLG. Dr. W. Kieselbach, Hamburg 553
- Die deutsche Justiz. Vom Standpunkt eines amerikanischen Juristen. Von Prof. R. N. Newell, New York, Columbia University 556
- Die Regelung der Akzeptkredite im deutschen Kreditabkommen von 1932. Von RA. Dr. Karl v. Lewinski, Berlin 558
- Amerik. Schiedsgerichtswesen u. seine Stellung zum internat. Schiedsrichterl. Verfahren. (Konferenz der Internat. Handelskammer, Washington, Mai 1931.) Von GehJR. Dr. Robert Marz, Paris, Vizepräf. des ZollAusf. des SchiedsG. der JHR. 560
- Der größte amerikan. Jurist: D. W. Holmes. Von Prof. R. N. Newell, New York, Columbia University 562
- Neue Methoden der Rechtsvergleichung an der Columbia-Universität. Von Dr. John Wolff, LL.M., 3. Jt. Columbia University, School of Law, New York City 563
- Verkehr mit engl. Barristers. Von GerVf. Karl Arndt, Berlin 564
- Erbrecht in Deutschland wohnhafter Argentinier. Von OGR. Gottschid, Berlin 564
- Nichtigkeit von Gerichtsstandvereinbarungen mit Reisenden nach Schweiz. Recht. Von GerVf. K. Arndt, Berlin 564
- Erhöhung der Altersgrenze für Richter in Irland. Von GerVf. K. Arndt, Berlin 564
7. GerEntkNov. in Österreich. Von RA. Dr. Paul Abel, Wien 565
- Noch einmal renvoi. Von RA. Dr. Walther Bewald, Frankfurt a. M. 565
- Hans Stöckle †. Von JR. Dr. Dr. Magnus, Berlin 618
- Hans Wilhelm Hoep †. Von JR. Dr. Dr. Magnus, Berlin 618
- Eugen Schiffer zur Kritik unserer Zeit. I. Von StSekr. 3. D. Prof. Dr. Johannes Poppi, Berlin 618
- II. Von GehJR. Dr. Heilberg, Breslau 622
- Kostlage der deutschen Anwaltschaft — Vergrößerung des Dividendus — juristischer Nachwuchs. Von OGR. Dr. Münster, Münster i. W. 623
- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OLG. Von OGR. Dr. Friederich, Stettin 624
- Der Entwurf einer ZPO.
- Reform der Anwaltsvertretung im Zivilprozess: Rationalisierung, Psychologie u. Rechtsleben gegen Lokalisierung, Mechanisierung u. Justizapparat. Von RA. Dr. Gustav Pröbß, Bindau a. Bodensee 626
- Neue Grundsätze für die Kostenentscheidung im Entw. einer ZPO. Von RA. Ernst Langenbach, Darmstadt 629
- Zur Auslegung der Art. 8 u. 9 der W.D. über die außerordentliche Mietkündigung. Von MinR. Dr. Brandis, Berlin 630
- Präsidialbeschluss des HansOLG. v. 25. Jan. 1932 zur Frage der Zinsenkung. Von OLGPräf. Dr. Kieselbach, Hamburg 633
- Zu § 5 BergGL.
- A. Von GerVf. Dr. Kurt Nabelmann, Charlottenburg 634
 - B. Von OGR. L. Lebh, Berlin 634
- Aktienrecht. Bilanzen u. Bilanzprüfung. DVV. Ausschuss für Aktienrecht. Bericht über Art. V u. VI NotW.D. v. 19. Sept. 1931. Von RA. Dr. Dr. Max Hachenburg u. RA. Prof. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M. 689
- Grenzen der aktienrechtlichen Offenbarungspflicht (§ 314 Ziff. 1 HGB.). Von RA. Dr. Oscar Reiter, Berlin 691
- Bilanzierungsvereinfachungen. Durchführung der erleichterten Kapitalherabsetzung. Von MinR. im Min. f. Handel u. Gewerbe u. Staatskommissar bei der Berliner Börse Dr. Hans Neufeld 693
- Der Begriff der Ausverkäufe. Von Synd. der Industrie- u. Handelskammer Dr. Weisbart, Berlin 699
- Von einem Kartell oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonderpreise sind nicht gebundene Preise i. S. der 4. NotW.D. v. 8. Dez. 1931. Von RA. Dr. Heinrich Pih, Frankfurt a. M. 700
- Die Tragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach engl. Recht. Von OGR. Dr. Erbsiel, 3. Jt. London 701
- Wettkraftfahrrecht. Von RA. Dr. Arthur Brandt, Berlin 769
- Das engl. WegeverkehrsG. v. 1930. Von RA. Dr. R. Volkmann, Düsseldorf 771
- Der Schadenserfolgsanspruch im Falle des § 1542 RW.D. Von OGR. i. R. GehJR. Grünebaum, Düsseldorf 772
- Wer ist beim Mietvertrag Halter des Kraftwagens? Von RA. Dr. Siegburg, Berlin 773
- Goethe und das Recht. Von RA. Dr. Siegfried von der Trendt, Berlin 826
- Goethe als Rechtsanwalt. Von RA. Dr. Johannes Fuchs, Leipzig 828
- Goethe als Jurist. Von 1. StAnw. Dr. Matthes, Düsseldorf 831
- Goethe und die Todesstrafe. Von SenPräf. i. R. Prof. Dr. Bierusowski, Köln 842
- Zur Geschichte der Anwaltschaft in Frankfurt a. M. Von JR. Dr. Dr. Heilbrunn, Frankfurt a. M. 845
- Der Schutz gegen Rundfunkstörungen im Rechte der deutschen Rechtsprechung. Von OGR. Dr. S. Schack, Leipzig 849
- Goethe und Simson. Von RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin 852
- Göh, die Frucht der Straßburger juristischen Studien Goethes. Von OGR. Ernst Keetman, Berlin 853
- Ein „Kampf ums Recht“ Goethes. Von OGR. Dr. Schubart, Berlin 854
- Der Liber Augustalis Kaiser Friedrichs II. Ein Gedenkwort zum 7. Jentnar. Von RA. Dr. Hülscher, Leipzig, 3. Jt. Capri 855
- Verhärfung des Ehrenschutzes u. Sicherung der verantwortungsbewußten Presse. Strafrechtsreform. Von RZustM. a. D. Dr. Bell, M. d. R., Berlin 905
- Zur Umgestaltung des Dienststrafrechts in Preußen. Von OGR. Dr. Wittland, Berlin 907
- Die W.D. über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten v. 29. Febr. 1932. Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 911
- Das deutsch-polnische AufwAbf. v. 5. Juli 1929. Von RA. Dr. Berthold Haase, Berlin 912
- Darf sich im Disziplinarverfahren der Angeschuldigte bereits während der Voruntersuchung des Bestands eines Verdichters bedienen? I. Von RegVf. Dr. Berger, Celle 921
- II. Von RA. Dr. Görres, Berlin 922
- Zur strafrechtlichen Bedeutung der Tariffähigkeit von Werberinnen. Von Prof. Dr. Luß Richter, Leipzig 922
- Die Verordnungen über das deutsche Kreditabkommen von 1932. Von MinR. Karl Bernard, Berlin 977
- Devisenrecht.
- I. Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht. Von RegR. Dr. Hans Hartenstein, Berlin 985
 - II. Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf d. Zwangsversteigerungsverfahren. Von RA. Dr. Erich Gudenheimer, Frankfurt a. M. 986
- W.D. des RPräf. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932.
1. Teil: Zugabewesen. Von OGR. Dr. R. Schäfer, Berlin 988
 2. Teil: Ausverkaufswesen u. Schutz von Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen.
 1. Ausverkaufswesen.
 - a) Von ORegR. Harmening, Berlin 990
 - b) Von RA. Dr. Rudolf Callmann, Köln 993
 2. Schutz von Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen. Von OReg. im RZustM. Otto Wagner, Berlin 994
- Die 2. Durchf. u. ErgänzW.D. über Zinsenkung auf dem Kapitalmarkt. Von ORegR. Harmening, Berlin 996
- Die Auseinandersetzung zwischen Verpächter u. Kreditinstitut nach dem Pächterkreditgesetz. Von ORegR. Dr. F. Lippmann, Berlin 1033
- Zur Frage der Ermäßigung von Pachtzinsen bei Jagdpächten. Von OGR. Luigs, Münster i. W. 1035
- Eigentümerwerb an der Jagdbeute des Wilderers. Von GerRef. Walbur Graf v. Pestalozza, Berlin 1036
- Selbsthilfe der Anwaltschaft. Von RA. Dr. Seine, Halberstadt 1091

Idee u. Wirklichkeit in der deutschen Anwaltspolitik. Von RA. Dr. Sigbert Feuchtwanger, München 1091

Selbsthilfe der Anwaltschaft in Westdeutschland. Von RA. Paul Pottgießer, Köln 1095

Zur Frage der gesetzgeberischen Behandlung des Rechtskonsulententums. Von RA. Dr. Ferge, Celle 1097

Unkostensparnis im Bürobetrieb. Von RA. Rudolf Breß, Zeitz 1099

Anwaltskollektiv? Anwaltsgroßbetrieb? Von GehRA. Dr. Heilberg, Breslau 1100

Wirtschaftsprüfer.

Wirtschaftsprüfer u. Treuhänder. Von PrivDoz. Dr. W. Siebert, Halle a. d. S. 1102

Betriebsprüfung, Wirtschaftsberatung u. der Wirtschaftsprüfer. Von RA. Dr. A. Gildenagel, Wuppertal-Eberfeld 1103

Fiktionen als Hilfsmittel der Anwendung des Prozeßrechts. Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 1106

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OLG.

I. Von RA. Ehrenwerth, Stettin 1108

II. Von RA. Dr. v. Massow, Stettin 1109

III. Von RA. Hans Landau, Nürnberg 1109

Der Entwurf einer ZPO.

Die örtliche Beschränkung der Zulassung. Von RA. Dr. Woltered II, Hannover 1110

Allgemeine Simultanzulassung? Von OGD-Präs. Dr. Pörtner, Jnsterburg 1111

Die Vergütung der vorprozessualen Tätigkeit des Rechtsanwalts. Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 1112

Die wissenschaftl. Tätigkeit im Dienste objektiver Zwecke u. diejenige im Dienste subjektiver Interessen. Von RA. Kaspar Uraths, Düsseldorf 1115

Die Ermäßigung der Gerichtskosten bei Klagerücknahme. Von RA. Dr. Alfred Carlsbach, Berlin 1118

Standes- u. Kostenfragen. Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 1121

Zum Fragerecht des Anwalts bei der Zeugenvernehmung.

I. Von OGD. i. R. Dr. Lafrenz, Hamburg 1123

II. Von GehRA. Dr. Heilberg, Breslau 1123

Die Höhe der Tage- u. Übernachtungsgelder der Rechtsanwälte. Von OGR. Dr. Adolf Friedlaender, München 1124

Die Führung des Protokolls. Von RA. Dr. Dr. Robert Theilhaber, München 1124

Zur Auslegung des § 125 ZPO. Von OGR. i. R. Dr. Sontag, Berlin 1125

Zwei Fragen zur Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft. Von GehRA. Dr. Felix Bondi, Dresden 1125

Vom Reichsgericht. Von OGD-Präs. Dr. Dr. Erwin Bumke, Leipzig 1185

Der Entwurf einer ZPO. Das Berufungsverfahren.

Zur Frage der Ausschließung neuer Parteivorbringens in der Berufungsinstanz. Von SenPräs. Dr. Reuthe, Celle 1188

Die Noten in der Berufungsinstanz. Von RA. Dr. Ferge, Celle 1189

Das Revisionsverfahren. Von RA. Dr. Kurlbaum, Leipzig 1190

Armenrecht u. Armenanwalt bei der Vollstreckung von Arbeitsgerichtsurteilen. Von OGR. Wessel, Königsberg i. Pr. 1193

Die Ermächtigung des Vergleichsrichters zur Kündigung von Lehrverträgen. Von OGR. Dr. Victor Frieße, Berlin 1233

Das Aussehen im Arbeitsverhältnis. Von OGR. Dr. Rohlfing, Berlin 1235

Die Schiedsalsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer. Von Prof. Dr. W. Silber Schmidt, München 1239

Das neue Arbeitszeitrecht. Von Prof. Dr. Wilhelm Herchel, Köln 1240

Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung, über die das Arbeitsgericht zu entscheiden hat. Von GehRA. Dr. Erwin Ulrich, Berlin 1241

C. überfichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Privatklagesachen (Merkblatt nach der Rechtsprechung des RG. u. des früheren 4. Straffen. des RG.) 370

Tabelle zur neuesten Gebührenabgabe der Notare. Von RA. Dr. Wechselmann, Königsberg i. Pr. 1124

Die Strafbestimmungen des Reichsknappschäftsgegesetzes. Von Volkswirt RDB. Dr. Werner Spohr, Verden a. d. Aller 1238

Zinssenkung u. Kündigungsbeschränkungen nach den letzten Notverordnungen 1328

D. Rechtsprechung.

1. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht:

a) Zivilsachen: 37 107 164 237 331 389 461 576 641 717 776 862 930 1005 1039 1129 1197 1247

b) Strafsachen: 57 112 244 348 403 506 597 658 748 799 881 946 1018 1150 1224 1255

Staatsgerichtshof f. d. Deutsche Reich: 513

Reichsdisziplinarhof: 516 659

Bayr. Oberstes Landesgericht:

a) Zivilsachen: 178

b) Freiwill. Gerichtsbarkeit: 1020

c) Strafsachen: 63 253 351 423 518 803 884 955 1020 1065

Oberlandesgerichte (RGEntsch. fettgedruckt):

a) Zivilsachen: 63 114 179 254 352 424 519 599 661 754 806 885 957 1021 1066 1153 1227 1257

b) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen: 348 659 1152

c) Rechtsentscheide in Miet- u. Pacht-schuldsachen: 113 177 350 660

d) Freiwill. Gerichtsbarkeit: 61 113 177 349 598 752 802 883 1018 1060 1153 1225

e) Strafsachen: 64 124 203 255 352 426 531 602 676 760 811 891 958 1024 1070 1166 1229 1258

Landgerichte:

a) Zivilsachen: 68 125 205 355 532 602 681 760 820 897 1027 1170 1229

b) Strafsachen: 68 127 208 967 1077 1174

Amtsgerichte:

Zivilsachen: 208 1077 1175

2. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht: 69 127 208 257 356 433 534 604 684 761 821 900 968 1027 1078 1175 1230 1268

Landesarbeitsgerichte: 133 684 761 1318

3. Verwaltungsgerichte u. Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof: Gutachten: 134 761

Entscheidungen: 73 135 211 259 357 437 537 606 686 764 821 901 970 1028 1078 1177 1230 1323

Reichsversicherungsamt: 75 136 213 287 359 537 609 686 901 1031 1083 1180 1324

Reichswirtschaftsgericht: 137 611 1179

Reichsversorgungsgesetz: 78 538 610 687 823 970 1182

Kartellgericht: 765

Reichspatentamt: 901

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preuß.: 78 137 214 290 359 439 538 613 766 823 902 971 1032 1083 1326

Bayr.: 544 971

Sächs.: 545

Bad.: 545

Thür.: 139 360 824 1327

Heßl.: 79 139 216 295 549 768

Hamb. OVG.: 79 295 1087

ß) Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte: 142 903

Aufsichtsamt für Familiengüter Stettin: 1087

Bayr. Landesversorgungsgesetz: 80 215 360 974 1182

Bayr. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte: 142

Wahlprüfungsgericht Schaumbg.-Lippe: 550

4. Schiedsgerichte.

Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg: 768

5. Ausländische Gerichte.

Obergericht Danzig: 820 1266

Oberverwaltungsgericht Danzig: 551 1183

Landgericht Danzig: 1175

Österr. Verfassungsgerichtshof: 143

Oberster Gerichtshof Wien: 614 687 768

Oberstes Gericht Brunn: 614

Schweizer Bundesgericht: 216 615 1184

Cour d'Appel de Paris: 616

Tribunal Correctionnel de la Seine: 904

Obertribunal Kaunas: 439

District Court for the District Oregon (USA.): 614

E. Preuß. Landtag und Behörden.

Dem Landtage vorliegende Gesetzentwürfe. Berichtet von SenPräs. Fusting und MinR. Schlüter, Berlin 975

Hanseat. Oberlandesgericht. Präsidialbeschluß vom 25. Jan. 1932 zur Frage der Zinssenkung. Berichtet von OGD-Präs. Dr. Kießelbach, Hamburg 633

Reichswirtschaftsminister. Mitteilung an den DAB. 1122

Preuß. Finanzminister. TarSt. 14 I u. III StempStG. Besondere Versteinerung zweier Urkunden. Mit Anmerkung von RA. Dr. Albert Bressauer, Breslau 1123. Mitgeteilt von Aktuar Kuhn, Briesen 1122

F. Vereine, Gesellschaften und Tagungen.

Internat. Akademie für vergleich. Rechtswissenschaft. Vorstandssitzung am 5. Jan. 1932 in London. Jahresversammlung Haag Aug. 1931 566

Institut de droit international. Von Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M. 567

Vorträge des Herrn OGD-Präs. a. D. Dr. W. Simons in Williamstown (USA.): The evolution of international Public Law in Europe since Grotius. Mitgeteilt von Präs. des HansOGV. Dr. Dr. Kießelbach, Hamburg 567

Sparmaßnahmen in der Rechtspflege.

A. Ersparnisvorschläge des Preuß. Richtervereins auf dem Gebiete der Justizverwaltung u. Rechtsprechung 916

B. Anregungen der Vereinigung d. Preuß. Staatsanwälte zu Ersparnissen auf dem Gebiete der Justizverwaltung u. Rechtsprechung — im Anschluß an die Ersparnisvorschläge des PrRA. 917

C. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins 918

Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft. Tagung am 16./17. Okt. 1931 in Bamberg. Berichtet von Prof. Dr. Hellmuth Mayer, Kofstod 923
 Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei 1194

G. Nachrufe.

Hans Wilhelm Hoed †, Rf. Dr., Hamburg.
 Von Rf. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 618

Hans Stölzle †, Rf. Dr., Rempten i. Allg.
 Von Rf. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 617

H. Verschiedenes.

Berichtigungen: 144 360 440 616 904 1088 1327

Die Zeilischen Umwertungszahlen: 552 824 1184

Mitteilung des Arbeitsamts der deutschen Rechtsanwaltschaft 688 1184

5. Preisaus schreiben der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft mbH., Berlin, u. der Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht, Leipzig 904

Richtlinien der Schriftleitung 1089
 Vorschläge zur Beschleunigung der Prozesse 1231

Die Übersichten der Rechtsprechung zu den einzelnen Heften befinden sich jeweils auf den letzten Umschlagseiten.

II. Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den I. Band (Heft 1 bis 19) (S. 1—1328)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung von Rf. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maas (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Zf.“ bzw. „Str.“ angefügt.

Abgeltung

Die preuß. V.D. betr. die Kompetenzkonflikte ist zur Entsch. eines Zuständigkeitsstreits zwischen einer Reichsbehörde u. den Gerichten nicht anwendbar. Im Verfahren nach der A.-Erweit.V.D. sind ausschließlich Behörden od. beauftragte Stellen des Reichs zuständig 142¹

Abgeordneter des Reichstags

vgl. unter R.

Ablehnung und Ausschluß des Richters

§ 41 Ziff. 1 Z.P.D. Nr., der Jagdpachtrecht in einer Zwangsversteigerungssache anmeldet, ist in dieser ausgeschlossen. Zieht er seine Anmeldung bei Beginn der Versteigerung zurück, dann ist er von der Vornahme der Versteigerung nicht ausgeschlossen 1070¹⁰

§ 24 St.P.D. Das Glaubensbekenntnis eines R. od. seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei ist kein Abl.-grund 658²⁰

§ 25 St.P.D. RichterAbl. bei gleichem Sachverhalt 1169³⁸

Ablehnung des Sachverständigen

vgl. unter S.

Abrüstung

Die Rechtsgrundlagen für Deutschlands Recht auf A. seiner Vertragsgegner. Schrifttum 572

Abstandsgeld

Abrede von A. bei Beamtenwohnungen. Zur Auslegung des § 5 BeamtenWohnV.D. 527⁹

Abstimmung

Von Beschluß des VPräsidiiums kann nicht die Rede sein, solange nicht sämtliche an der A. zu beteiligenden Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben 954²³

Abtretung

vgl. auch unter Inzassozession

§ 398 BGB. Der Herausgabeanspruch auf Grund des § 985 BGB. unterliegt der A., sofern er sich gegen bestimmten Besitzer richtet. Der Verzichtungsanspruch aus § 894 BGB. kann nicht für sich allein in dem Sinne veräußert u. auf anderen übertragen werden, daß der Zessionar, ohne Inhaber des begründenden Rechts zu sein, die Verzichtung für sich beanspruchen

könnte. Im Fall einer zulässigen Ermächtigung eines anderen zur Geltendmachung des Anspruchs bleibt der Ermächtigende der eigentl. Gläub. des Anspruchs 1206⁸

§§ 399, 400 BGB. Soweit Forderungen nicht abtretbar u. nicht pfändbar sind, darf einem Antrag des Forderungsberechtigten, den Schuldner zur Zahlung an den Zessionar bzw. den Pfändungsgläubiger zu verurteilen, nicht stattgegeben werden 787¹⁰

Die A. des Ausgleichsanspruchs im Aufw.-Verfahren, insbes. die Behandlung der Bedingungen der A. 659¹

Die Gestattung i. S. des § 181 BGB. kann auch aus stillschweigendem Verhalten entnommen werden. So kann die Ermächtigung, die zur Entstehung des Pfandrechts an Forderungen erforderlich. Mitteilungen an die Drittschuldner im Namen des Ermächtigenden abzugeben, auch als Ermächtigung zum Abschluß des A.vertrags mit sich selbst ausgelegt werden 39²

Wenn Gläub. von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei Bank zahle, der Schuldner dann die Zahlung im Wege der Banküberweisung tätigt u. dabei der Bank schreibt, er habe ihr durch eine andere Bank den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläub. überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen ein Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichte, den überwiesenen Betrag an jenen Gläub. od. andere von ihm bezeichnete Person auszugeben. Der aus solchem Vertrag zugunsten des Gläub. sich ergebende Anspruch kann schon vor seiner Entstehung wirksam an Dritten abgetreten werden, so daß die A. durch nachfolgendes Veräußerungsverbot nicht berührt wird 166³ 739¹³

Die Sicherung des Darlehensgebers ist auch in der Form zulässig, daß die Außenstände des Schuldners an den Gläub. des Darlehensgebers abgetreten werden. Die Wirksamkeit des A.vertrags wird nicht dadurch berührt, daß

der Schuldner u. unter bestimmten Umständen ein Dritter (hier der Darlehensgeber) zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt ist 397⁶

Zulässig ist, daß sämtliche Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins ihre Ansprüche an einzelnes Vereinsmitglied abtreten, um diesem die Klagebefugnis für den Verein als solchen zu beschaffen 201⁴⁰

Vollmacht zur A. von Anteilen einer GmbH bedarf der notariellen Beurkundung auch dann nicht, wenn sie zur Verdeckung der A. an den Vollmachtnehmer erfolgt. Nur einfache Blankovollmachten ohne den Namen des Bevollmächtigten sind unzulässig. — Wenn die A. der Geschäftsanteile der Bestimmtheit der an den Zessionar zu übertragenden Anteile ermangelt, ist die A. selbst unwirksam, nicht aber die möglicherweise darin liegende Verpflichtung zur A. 1008⁵

§§ 398, 399 BGB. Ansprüche der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder auf Einzahlung auf ihren Geschäftsanteil sind nicht abtretbar 733¹⁰

Der für die sonstige Sozialversicherung vom Gr. Sen. aufgestellte Grundsatz, daß Streitigkeiten über Rechtsfolgen aus der A. eines vor den Verhörden der RVD. zu verfolgenden Anspruchs in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren zu entscheiden sind, gilt auch f. Ansprüche, die im knappschaftlichen Spruchverfahren zu verfolgen sind 136¹

Die Abgabe eines nur den Verkäufer bindenden Verkaufsangebots ist nicht ohne weiteres grunderwerbsteuerpflichtig; anders, wenn es wirtschaftliche Übereignung bedeutet. Die A. der Rechte aus solchem Angebot ist wenigstens dann für beide Käufer grunderwerbsteuerpflichtig, wenn sie binnen Jahresfrist zum Eigentumsübergang führt. Daß die beabsichtigte A. formell durch Verzicht auf das alte Optionsrecht u. durch Einräumung eines neuen Optionsrechts seitens des Eigentümers erreicht wurde, steht der Steuerpflicht des ersten Käufers nicht entgegen. Die Höhe der Steuer richtet sich im Falle

der A. nicht nur nach dem Aentgelt, sondern nach dem gesamten Veräußerungspreis bzw. nach dem Wert des Grundstücks 249⁹

Steuerrecht

A. einer Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in Hyp. unterliegt demselben Stempel wie die Bestellung einer Hyp., nicht aber einem besonderen A.-stempel 1223²¹

Gemeindewertzunwachssteuer. Bildet die A. der Rechte aus dem Meistgebot auf Grund einer WZuwStD. einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang, so liegt Ersatztatbestand vor, worauf der Meistbietende als Veräußerer u. die A. der Rechte aus dem Meistgebot als Veräußerungsgeschäft zu gelten haben. Dem steht als Erwerbsvorgang gegenüber die Abgabe des Meistgebots und nicht der letzte dingliche Grundstücks-erwerb. Wenn der Aempfang sich zur Übernahme der dem Meistbietenden zur Last fallenden Grunderwerbsteuer verpflichtet, so ist diese im vollen Umfang dem Veräußerungspreis hinzu-zurechnen 290¹

Gemeinde-Wertzunwachssteuer. A. v. Offert-rechten. Ist nach den Bestimmungen einer WZuwStD. die „Übertragung v. Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden“, einem Veräußerungsgeschäft gleichgestellt, so wird auf Grund solcher Vorschr. die Steuer-pflicht unabhängig v. der Annahme des Angebots od. dem Übergang des Eigentums ausgelöst. Die Übernahme einer derartigen, dem § 5 IV Nr. 2 GrEwStG. entspr. Vorschr. in das Orts-recht hat nicht ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 23 I b Nr. 4 zur Folge, wonach die Steuer auf Antrag zu erlassen od. zu erstatten ist, „wenn der Antrag zur Schließung eines VeräußerGsch. fortgefallen ist, ohne daß das VeräußerGsch. zustande gekommen ist“, vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrückl. den Erlaß der Steuer be-sonders regelnden ortsgesetzlichen Vor-schrift 291²

Abzahlung

§ 1 Abs. 1 AbzG. Eine dem Gesetz wider-sprechende Abrede ist nichtig, auch wenn das Vertragsverhältnis nach ausländ. Rechte zu beurteilen ist 591⁸

Adoption

Die deutsche A.stelle 156

Agent

vgl. auch unter Reisender, Auslands-vertreter

Pfändung von künftigen Provisions-anprüchen der A., d. h. der Ansprüche auf Provision aus solchen Geschäften, die zur Zeit der Pfändung noch nicht geschlossen u. noch nicht ausgeführt sind, ist nicht zulässig 758⁶

Deutsch-amerikan. Handelsvertrag. Wird Vertrag von einem Teil in Spiel-absicht geschlossen, so muß der von einem A. vertretene andere Teil es grundsätzlich vertreten, wenn dem A. die Spielabsicht bekannt war. Diese Regel erleidet Ausnahme, wenn der eine Teil damit rechnen mußte, daß der andere Teil ein Spielgeschäft nicht abschließen würde 576¹

§ 13 UmfStG. Der Aufzeichnungspflicht kann genügt sein, wenn der steuer-pflichtige Eigenhändler, weil er sich für A. hält, erkennbar jeweils nur Provisionen, diese aber fortlaufend u. richtig aufzeichnet 278²⁹

Akademische Ferienkurse

A. F. in Europa 1932. Schrifttum 928

Akkordarbeit

Zeitlohn u. Akkordlohn; gemischte Sy-STEME, insbes. Zeitlohnssystem mit Pen-sumprämie 1287²⁹

TarBeitr. der nordwestlichen Gruppe des Vereins der Eisen- und Stahlindu-striellen. Sind Arbeitnehmer zur fort-laufenden Entlohnung von Arbeiten an-genommen u. wird mit ihnen von Fall zu Fall für jede einzelne Arbeit ein Akkord vereinbart, so bedarf es zur Änderung der Akkordvereinbarung nicht der Kündigung des gesamten Ar-beitsvertragsverhältnisses, sondern nur der innerhalb dieses Arbeitsvertrags-verhältnisses bestehenden besonderen, lediglih den Akkord betr. Vereinbarung 1268²

§ 61 Ziff. 1 RD. ist nur auf Dienstver-träge, nicht auf Werberträge anwend-bar. Für die im Einzelfall schwierige Frage, ob Dienst- od. Werbertrag, ist in erster Linie maßgebend, was die Parteien nach Lage der Umstände und ihrer Abmachungen gewollt haben. Ein sicheres Merkmal hinsichtlich der vom Hausgewerbetreibenden zu leistenden A. ist nur aus dem von den Parteien gewollten wirtschaftl. Zweck der Arbeit unter gleichzeit. u. wesentlicher Be-rücksichtigung der zwischen Auftrag-geber u. Ausführendem hergestellten Beziehungen zu gewinnen 209²

Atten

vgl. auch HandA. des RA. unter Anwalt Die Bezugnahme auf Schriftstücke, die sich in anderen A. befinden, kann nur genügen, wenn im Urteil kenntlich ge-macht wird, welche Schriftstücke zum Gegenstand der mündl. Verhandlung gemacht worden sind. Unter Umständen versteht sich von selbst, daß nicht die gesamten Schriftstücke eines umfang-reichen Abandes vorgetragen worden sind 944¹⁰

Die Beweisgebühr des RA. fällt auch dann zu, wenn zwar A. beigezogen u. zum Beweis benötigt wurden, wenn aber der RA. in der Lage gewesen wäre, sich die in diesen A. befindlichen Urkunden selbst zu beschaffen und vor-zulegen 118¹⁵

Wurden im Verfahren über EinstwVerf. in der VerZust. die HauptprozeßA., die schon in erster Zust. beigezogen waren, erholt u. verwendet, so ent-fieht hierfür regelmäßig keine Beweis-gebühr 671²⁰

Attenzeichen

§ 236 I Ziff. 3 ZPO. Angabe des A. kann als genügender Hinweis auf die Berufungseinlegung gelten 1135⁵

Attiengesellschaft

vgl. auch unter Goldbilanz; vgl. ferner im Sonderregister „Recht der Not-WD.en“ unter RotWD. v. 19. Sept. 1931 u. RotWD. v. 6. Okt. 1931

Die Sachgründung i. Aktienrecht. Schrift-tum 1001

Die treuhänderische Übertragung u. Ver-waltung von Körperschaftsrechten, ins-sondere von Aktien, Kuzen und GmbS-anteilen. Schrifttum 1003

§§ 211, 213, 215, 221, 260 HGB. Nach-forderungen auf unvollständig einge-zahlte Aktien können, wenn sie in der Zeit des Markterfalls erhoben und befriedigt sind, den Papiermarkbetrag des Aktienkapitals, nicht aber den Wert des Ausgabekurses überschreiten. Wirk-same Goldmarkumstellung hindert nicht die nachträgliche Erhebung von Auf-wertungsansprüchen. Verwirkung von Aufst-Ansprüchen auf mit entwerteter Mark gemachte Aktieneinzahlungen.

Durch Verrechnung erfolgte Leistungen sind wie Zahlungen zu behandeln 718² 1007²

§§ 232, 238 HGB. A., die nach ihren Satzungen von einem Vorstandsmit-glied u. einem Prokuristen vertreten werden kann, kann durch diese einen Prokuristen bestellen u. die Bestellung zum Register anmelden 717¹ 1017¹⁰

§§ 271, 268 HGB. Anfechtbarkeit eines GenVerfBilanzgenehmigungsbeschl. einer A. als sittenwidrig, wenn in der Bilanz eine besondere Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthalten ist, die in der Satzung nicht vorgeesehen und auch sonst nicht begründet ist. Der Vorstand kann sie nicht begründen, weil er die A. nur nach außen, nicht aber gegenüber ihren Organen ver-treten kann, die GenVerf. nicht ohne entspr. Antrag u. seine Anfechtung in der Tagesordnung. Trotzdem ist die Anfechtung wegen Sittenwidrigkeit nur dann zulässig, wenn der Beschluß un-ter Mißbrauch der Mehrheit zum Nach-teil der Minderheit gefaßt ist 720³ 1007³

Grenzen der aktienrechtl. Offenbarungspflicht (§ 314 Ziff. 1 HGB.) 691

Tariffachaffner im Dienste einer Straßen-bahnA. sind auch dann keine „Beamte“ i. S. von § 359 StGB., wenn die A. in gleicher Weise wie früher im städt. Betrieb dem öffentl. Verkehr in der Stadt dient, die Personen der städt. Verwaltungsorgane ihre Leiter sind u. die Aktien sämtlich der Stadt ge-hören 531¹⁴

Akzept

vgl. unter Wechsel

Allgemeines Preussisches Landrecht

vgl. unter Wegerecht, Polizei. Einl. 3. A. P. L. vgl. unter Enteignung

Altersgrenze

Erhöhung der A. für Richter in Ir-land 564

Amerika

vgl. auch Argentinien, Nicaragua Die amerikan. Justiz, vom Standpunkt eines deutschen Juristen 553

Die deutsche Justiz, vom Standpunkt eines amerikan. Juristen 556

Amerikan. Schiedsgerichtswesen u. seine Stellung zum internat. schiedsrichter-lichen Verfahren 560

„Das gefährliche Leben“ von Lindseh. Schrifttum 106

Der größte amerikan. Jurist: D. W. Hol-mes 562

Neue Methoden der Rechtsvergleichung an der Columbia Universität 563

Die Universitäten i. A., England, Deutsch-land. Schrifttum 573

Praktisches Handbuch des amerikan. Pa-tentrechts. Schrifttum 572

Library of the Congress, Guide to the Law and legal Literature of France. Schrifttum 572

Vertragspflicht des Einkäufers einer amerikan. Fa., auch nach Aufhebung des Vertragsverhältnisses nicht zu ver-hindern, daß in Deutschland Waren mit dem in USA. eingetragenen Wa-renzeichen des Vertragsgegners her-gestellt werden 585⁴

Deutsch-amerikan. Handelsvertrag. Wird ein Vertrag von einem Teil in Spiel-absicht geschlossen, so muß der von Agenten vertretene andere Teil es grundsätzlich vertreten, wenn dem Agenten die Spielabsicht bekannt war. Diese Regel erleidet Ausnahme, wenn der eine Teil damit rechnen mußte, daß der andere Teil ein Spielgeschäft nicht abschließen würde 576¹

Die Verfassungen Englands, NordA., Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands. Schrifttum 571

International Chamber of Commerce. Europe-United States. Schriftl. 573

Der amerikan.-holländ. Streit um die Insel Palmas vor dem Ständ. Gerichtshof im Haag. Schrifttum 573

Die Rechtsstellung der de facto-Regierung in der engl. u. amerikan. Rspr. Schrifttum 573

Amnestie

vgl. SteuerA. im Sonderregister „Recht der NotW.D.en“ unter NotW.D. vom 23. Aug. 1931

Amtdelikte

§§ 276, 348 StGB. Der Entwertungsvermerk des Notars auf der Stempelmarke einer verstempelten notariellen Urkunde ist öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß gerade die fragl. Stempelmarke zu dem darauf vermerkten Zeitpunkt verwendet worden sei. Setzt der Notar an die Stelle entwerteter, abgelaßener u. wiederverwendeter Stempelmarken neue Marken, auf denen er das Datum der Entwertung der ursprünglich verwendeten Marken als Tag der Verwendung vermerkt, so steht die hierdurch begangene Falschbeurkundung im Amt mit der gleichfalls verwirklichten Wiederverwendung von Wertzeichen nicht in Gesetzeskonkurrenz 1150²¹

§§ 348, 351 StGB. Möglichkeit der Idealkonkurrenz zw. Falschbeurkundung nach § 348 I StGB. u. durch Vorsehung unrichtiger Belege qualifizierter Amtsunterschlagung 417²⁰

§§ 246, 348 StGB. Beamter, der zwar den gesamten vorhandenen Restbestand bei der Kassenabrechnung abliefern, durch Verfälschung der Bücher aber bewirkt, daß kein höherer Restbestand aus den Büchern ersichtlich ist, begeht keine Unterschlagung an dem vorhandenen Restbestand, wohl aber möglicherweise Falschbeurkundung im Amte 422²⁷

§ 350 StGB. Mit Rücksicht darauf, daß in der Regel jede Verwendung amtlich empfangener, deshalb nicht verretbarer Gelder zu eigenen Zwecken den Tatbestand der Amtsunterschlagung erfüllt, kann schon die bloße Vermischung amtlicher und eigener Gelder durch Kassenbeamten die Befähigung der Absicht rechtswidriger Zueignung der amtlichen Gelder darstellen. Andernfalls liegt rechtswidriger Eingriff in das durch die Vermischung entstandene Miteigentum nur dann vor, wenn der Beamte dabei den ihm zustehenden Anteil an den gemeinschaftlichen Beständen überschreitet 508³²

§ 350 StGB. An der Regel, daß die Fähigkeit zum alsbaldigem Ersatz vom Vorwurf der Amtsunterschlagung nicht befreit, ist festzuhalten. Aber Ausnahmen möglich, weil auch bei der Amtsunterschlagung der Vorfall, die entnommenen amtl. Gelder sich rechtswidrig anzueignen nicht unterstellt werden darf, sondern von Fall zu Fall bewiesen werden muß 1071¹⁴

§§ 350, 292 StGB. Jagdangestellter, der weisungswidrig Wild nicht für den jagdberechtigten Staat erlegen will, macht sich durch das Erschießen des Wildes keiner Amtsunterschlagung, sondern einer unberechtigten Jagdausübung schuldig 1065¹

§§ 350, 351 StGB. Zueignung kann darin gefunden werden, daß Beamter in amtl. Eigenschaft empfangene Gel-

der unter Verheimlichung der betr. Zahlung äußerlich durch die Art der Buchung od. die Nichtbuchung des Eingangs erkennbar zur Deduktion eines von ihm zu erhebenden Fehlbetrags zur Kasse abführt. Empfangnahme in amtl. Eigenschaft anzunehmen, wenn die Empfangnahme mit der Ausübung des Amtes derart in Zusammenhang steht, daß entweder der Beamte irrig seine Zuständigkeit für gegeben erachtet od. umgekehrt die Hingabe an ihn in der Meinung geschieht, der Beamte sei zur Empfangnahme berechtigt und daß der Beamte dies erkennt und trotzdem annimmt. — Trägt der Beamte zum Vollzug u. zugleich zur Verbedung einer derartigen Unterschlagung geringere als die in Empfang genommenen u. in die Kasse gelegten Beträge ins Kassenbuch ein, so sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 351 StGB. gegeben 950¹⁶

§§ 350, 354 StGB. Verletzung des Postgeheimnisses durch Eröffnen eines „Sangbriefes“. Strafbarer Versuch der Amtsunterschlagung begeht der Postbeamte, der die im eröffneten Umschlage vorgefundenen Geldscheine sich nicht aneignet, weil er Entdeckung fürchtet 510³⁴

§ 351 StGB. Erschwerte Amtsunterschlagung nach dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Täter die zunächst aus anderen Gründen unterlassene Buchung später deshalb unterläßt, um die begangene Unterschlagung zu verdecken 509³³

§ 356 StGB. Der Parteiverrat des Sachwalters. Schrifttum 1126

§ 359 StGB. Tariffachmann im Dienste einer Straßenbahn-AktG. sind auch dann keine „Beamte“, wenn die AktG. in gleicher Weise wie früher im städt. Betrieb dem öffentl. Verkehr in der Stadt dient, die Personen der städt. Verwaltungsorgane ihre Leiter sind u. die Aktien sämtlich der Stadt gehören 531¹⁴

§ 359 StGB. Der Rendant einer städt. Sparkasse ist Beamter 532¹⁵

Amtsgericht

Für das Konkursverfahren über das Privatvermögen des geschäftsführenden Gesellschafters einer OHG. ist das A. zuständig, bei dem die OHG. ihre gewerbliche Niederlassung hat 205⁵

Wer geschäftsmäßig od. gewerbmäßig bei Ger. auftritt, muß sich gefallen lassen, daß die RA. durch Aufnahme seines Namens in Listen, die dem A. vorgelegt werden, das Gericht bei Ausübung der Befugnis aus § 157 I ZPO. unterstützen 1175¹

Die Kosten eines RA. in amtsgerichtl. Prozessen hat der Ehemann der Frau nur dann vorzuschießen, wenn die Annahme eines RA. aus in der Art des Prozesses od. der Person der vorzuschußberechtigten Prozeßpartei liegenden Gründen notwendig od. angemessen erscheint 126⁴

Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB.; Art. 131 RVerf.)

Art. 131 RVerf. Wann liegt „Ausübung öffentlicher Gewalt“ vor? 467⁴

Art. 131 RVerf. Befugnis des Polizeibeamten, nicht nur den Täter festzunehmen, sondern auch die weitere Fortsetzung der begonnenen strafbaren Handlung — hier das Fahren bei Dunkelheit auf unbeleuchtetem Rade — durch Anhalten zu verhüten. Fällt dabei der Radfahrer, so hat er keinen Schadenersatzanspruch 468⁵

Schadenersatzanspruch des durch eine schuldhaft u. abgebauten Beamten. Wann liegt solche A. vor? Das ordentliche Gericht kann die von der Verwaltungsbehörde für vorliegend erachteten einzelnen dienstl. Gründe nicht auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Sachgemäßheit nachprüfen 484¹⁶

§ 839 BGB. Wann steht die verletzte Amtspflicht einem Dritten, dem Verletzten gegenüber zu? Im Armenrechtsverfahren ist der Gegner des Antragstellers nicht Dritter, demgegenüber Amtspflicht besteht. Schuldhaftes A. durch offenbar unrichtige Gesetzesauslegung liegt so lange nicht vor, als die Rechtsfrage durch die höchstgerichtliche Rspr. selbst noch nicht geklärt ist 1146¹⁸

§ 839 BGB. Anforderungen an die vom Notar vorzunehmende Persönlichkeitsprüfung bei Unterschriftsbeglaubigung einer ihm nicht bekannten Person. Zum Nachweis der Person können unter bestimmten Umständen Hypothekenbriefe genügen 644⁴

§ 839 BGB. Den mit Zwangsversteigerung betrauten Notar trifft Verschulden, wenn er seinem Kanzleipersonal die Erteilung von Rechtsauskünften an die Beteiligten nicht unterfragt hat 178¹

§ 839 BGB. Mitteilungspflicht der Notare hinsichtlich steuerpflichtiger Rechtsvorgänge an die Zuwachssteuerämter auf Grund des RZuwStG. v. 14. Febr. 1911. Zivilrechtliche Schadenshaftung des Beamten gegenüber seinem öffentl. Dienstherrn bei Fahrlässigkeit in seiner Amtsführung. Ein Dritter i. S. des § 839 BGB. ist vorhanden, wenn die Amtspflicht dem Beamten gerade im Interesse des einzelnen auferlegt ist. Das sind nicht nur die bei dem Amtsgeschäft unmittelbar Beteiligten, sondern alle Personen, deren Interessen nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt werden u. in deren Rechtskreis eingegriffen wird. Das kann auch Staat, Gemeinde od. sonstige Körperschaft des öffentl. Rechts, dem der Beamte nicht untersteht, sein, wenn er das Vermögensinteresse dieses anderen Gemeinwesens zu wahren hat 641² 1131³

§§ 823, 826, 839 BGB. Die Ausübung der dem Kammervorstand obliegenden Aufsichtspflicht ist nicht sittenwidrig. Der RA., dem der Kammervorstand unter Mißbilligung seines Verhaltens die Erwartung ausspricht, daß er zu Unrecht zurückbehaltenen Beträge an seine Partei auszahlt, hat, nachdem er dieser Aufforderung nachgekommen ist, keinen Anspruch gegen die Anwaltskammer 1153¹

§ 839 BGB. Rechtliche Bedeutung der vom Wollz. nach Vollstreckung beim Schuldner an den Gläub. vorgenommenen Zahlung. Rechtslage bei irrtümlicher Zahlung an einen Gläub., dem diese Zahlung nicht zukommt 1139¹¹

§§ 1, 4 PrStaatshaftG. Rechtl. Unterscheidung zwischen Beamten, die ausschließlich auf den Bezug v. Gebühren angewiesen sind, u. solchen, die neben Gebühren auch Gehalt beziehen 504²⁸

Amtsrichter

A., der Jagdpachtrecht in einer Zwangsversteigerungssache anmeldet, ist in dieser ausgeschlossen. Zieht er seine Anmeldung bei Beginn der Versteigerung zurück, dann ist er v. der Übernahme der Versteigerung nicht ausgeschlossen 1070¹⁰

§ 313 StPD. Für die Frage, ob Über-
tretung den Gegenstand des Urteils
bildet, ist nicht die Anklage allein,
sondern auch der Inhalt des Urteils
maßgeblich 963¹⁷

Anrechnung

Eigentumswerb an der Jagdbeute des
Wilderer's 1036

Anerbenrecht

§§ 14, 30 PrAnerbG. Unzulässigkeit der
Versteigerung eines A.gutes z. Zwecke
der Auflösung der Gemeinschaft 193²⁹

Anerkenntnis

Bei Widerspruchsklagen ist die erst nach
der Beweisaufnahme erklärte Freigabe
nicht als sofortiges A. i. S. von § 93
ZPO. anzusehen 1159¹⁷

Anerkenntnisurteil

Wird nach TeilA. Vergleich geschlossen,
in dem auch f. den bereits durch das
TeilA. erledigten Teil des Klage-
anspruchs Ratenzahlungen vereinbart
werden, dann ist der Streitwert bez.
des Vergleichs unter Einfluß des
Teilanpruchs nach dem gesamten
Klageanspruch zu bemessen 1161²²

Anerkennung ausländischer Urteile

§ 328 Nr. 4 ZPO.; § 2 II DanzGeld-
EntwG., wonach die Anwendung des
Gesetzes auf eine durch Hyp. gesicherte
Forderung vorgeschrieben ist, wenn das
besetzte Grundstück im Gebiet der
freien Stadt Danzig gelegen ist, ver-
streißt nicht gegen den Zweck eines deut-
schen Gesetzes 345¹⁰

Anfechtung

vgl. ferner A. wegen Drohung unter
D., wegen Irrtums vgl. unter F.,
wegen arglist. Täuschung vgl. unt. A.
A. des Entmündigungsbeschlusses vgl. E.
A. im Konkurs vgl. unter K.
Franzöj. Recht ist für die A. eines Kauf-
vertrages über ein deutsches Grund-
stück, abgeschlossen zwischen Franzosen
u. in Frankreich, nicht anwendbar 616⁵

Anfechtungsgesetz

Die sog. Fünfzehnhundertmark-Verträge
sind nach dem A. anfechtbar 199³⁶
§§ 1, 3, 4. Anfechtung mittelbaren Er-
werbs. Das mit Mitteln des Schuld-
ners Erworbene kann auch als von
ihm anfechtbar erworben angesehen
werden, wenn noch kein Anspruch des
Schuldners auf die Leistung bestand
169⁵ 1150²⁰

Die Anfechtung gegen die Ehefrau des
Schuldners aus § 3 Nr. 2 wird nicht
dadurch unter die Beweislast von Nr. 1
gestellt, daß die anfechtbare Rechts-
handlung ein Erfüllungsgeschäft ist
170⁶ 658¹⁹

§ 3. Vertrag, durch den ein verschuldeter
Ehemann sich für seine Tätigkeit im
Geschäft seiner Frau eine geringere
als die sonst übliche Vergütung ver-
sprechen läßt, ist nur unter besonderen
Umständen sittenwidrig; er unterliegt
nicht der Anfechtung wegen Gläubiger-
benachteiligung 208¹

§§ 3, 7. Hat Dritter durch anfechtbare
Handlung des Schuldners das Eigen-
tum an Kraftwagen erworben, ist er
daher zur Duldung der Zwangsvoll-
streckung in den Kraftwagen verpflich-
tet, so kann der Dritte wegen der in
seinem Interesse nach dem Eigentums-
übergang vorgenommenen Reparaturen
kein Zurückbehaltungsrecht ausüben 181⁵

§ 3. Zulässigkeit der Konkursanfechtung
und Gläubigeranfechtung eines nich-
tigen Rechtsgeschäfts 663²

Angebot und Antrag zum Vertragschluß
vgl. unter B.

Angestellte

vgl. Schmiergelder für A. unter Sch.

Angriffs- und Verteidigungsmittel

§ 529 ZPO. Wenn das VG. über einen
durch selbständigen Antrag dem Ge-
richt unterbreiteten Anspruch durch
Zwischenfeststellungs-Teilurteil entschie-
den hat, so ist die Rev. zulässig, auch
wenn das Urteil seinem Inhalt nach
auf Zwischenurteil über ein selbstän-
diges A. od. B. hinausläuft. Die Ab-
grenzung zwischen §§ 280 u. 268 ZPO.
hat mit derjenigen zwischen §§ 529 u.
268 ZPO. auch dann nichts zu tun,
wenn der neu erhobene Anspruch im
Wege des § 280 ZPO. geltend gemacht
wird 650¹³

§ 529 ZPO. Weist das VG. neues Vor-
bringen in der Verzinst. als verspätet
zurück, so hat das RevG. nur nach-
zuprüfen, ob die Verpätung aus gro-
ber Nachlässigkeit erfolgt ist 1139¹⁰

§ 529 BGB. Die Tatsachen, auf Grund
deren der VerR. im arbeitsgerichtl.
Verfahren feststellt, daß ein verspä-
tetes Vorbringen nicht auf Verschulden
der Partei beruht, unterliegen der
Nachprüfung durch das RevG. 1177³

§ 97 II ZPO. kann anwendbar sein,
auch wenn der Tatbestand des § 529
ZPO. nicht gegeben ist 944¹⁰

Zum ZPO.-Entw.: Zur Frage der Aus-
schließung neuen Parteivorbringens in
der Verzinst. 1188

Zum ZPO.-Entw.: Die Noven in der
Verzinst. 1189

Ankündigungssteuer

A. widersprechen nicht dem § 17 Fin-
AusglG., da Reklame nicht zu den
„Betriebsmitteln“ der Landwirtschaft u.
des Gewerbes gehört. Ob Steuer-
art einer Gemeinde i. S. des § 3 Fin-
AusglG. geeignet ist die Steuerein-
nahmen des Reiches zu schädigen, hat
nicht der Verwaltungsrichter im Ab-
gabenstreit, sondern die Landesregie-
rung od. die v. ihr beauftragte Auf-
sichtsbehörde im Genehmigungsverfah-
ren zu prüfen 902²

Das Erheben von A. von Unternehmun-
gen, die für von ihnen hergestellte u.
vertriebene Waren Reklame machen,
ist keine unzulässige Reklamegewerbe-
steuer 903³

Anleihe

KreisD. f. die Provinz Schleswig-Hol-
stein. Kreistagsbeschlüsse über die Auf-
nahme von A. bedürfen einer ²/₃-
Mehrheit, wenn die Aufnahme der A.
auf keiner gesetzl. Verpflichtung be-
ruht u. die A. selbst eine neue Be-
lastung der Kreisangehörigen bewirkt.
Das gleiche gilt für A., die zur Er-
weiterung von Kreisveranstaltungen
aufgenommen werden 541⁶

Anleiheablösung

§§ 30 III, 40 III AnlAblöG. Berech-
nung der Aufw. eines Grundstücks-
kaufpreises bei späterer Umwandlung
der Kaufpreisforderung in Schuldver-
schreibungsschuld der kaufenden Ge-
meinde, die nur als Ablösungsanleihe
behandelt werden darf, gibt es auch
für die Zeit bis zur Umwandlung
keine Aufw., wenn nicht etwa die Be-
gründung der Darlehensschuld als Zah-
lung anzusehen ist 337⁵

§§ 30, 40 III AnlAblöG. Der Aufwer-
tungsanspruch ist verwirkt, wenn nach
beiderseitigem Verhalten die Auffas-
sung hervorgetreten ist, es bestche
kein Aufwertungsanspruch u. der Gläu-
biger sich hiernach zu lange untätig
verhält 592⁹

Durch Annahme einer Ablösungsanleihe
wird auf den Aufw-Anspruch nicht ver-
zichtet 1057¹⁸

Anschläge, Abreizen von (§ 134 StGB.)

Zu den Begriffen „verunkalteten“ und
„böswillig“ 959⁷

Ansichtskarte, photographische

vgl. unter Ph

Anwalt

vgl. auch FachA., freie Berufe, Prä-
variation

Zum neuen Jahre! Rückblick u. Ausblick 1
Standes- u. Kostenfragen 1121

Notlage der deutschen Anwaltschaft —
Vergrößerung des Dividendus — ju-
ristischer Nachwuchs 623

Gegen die Ausschaltung der Anwälte 97
Selbsthilfe der Anwaltschaft 1091

Idee u. Wirklichkeit in der deutschen
Anwaltspolitik 1091

Selbsthilfe der Anwaltschaft in West-
deutschland 1095

A.Kollektiv? A.Großbetrieb? 1100

Der Ausschluß von Anwälten aus be-
stimmten Verfahrensarten verletzt das
Verfassungsrecht der Gleichheit vor
dem Gesetze. So zustande gekommene
Entscheidungen sind nichtig 143¹

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim
OAG. 624 1108

Die BG. über Maßnahmen bei Auf-
hebung od. Zusammenlegung von Ge-
richten v. 29. Febr. 1932 911

Goethe als RA. 829

Zur Geschichte der Anwaltschaft in
Frankfurt a. M. 845

Vorsprecher u. A. in den fürstenbergi-
schen Gerichtsordnungen u. verwandten
Rechtsquellen. Schrifttum 636

Anwaltsfremdliche Gesetzgebung in der
Tschekoslowakei 328

Verkehr mit englischen Barristers 564

Traité de la profession d'avocat (organi-
sation — règles et usages — technique
professionnelle). Schrifttum 104

§ 823 BGB. Der A. haftet für Abhan-
denkommen der Garderobe seiner Be-
sucher 1170¹

§§ 85 ff. ZPO. Der A., der seine Bevoll-
mächtigung nicht durch Vollmacht-
urkunde nachweisen kann, haftet, so-
fern die Partei die Erteilung der Voll-
macht in Abrede stellt, der Staats-
kasse gegenüber an Stelle der Partei
für die Gerichtskosten 125¹

§ 87 I ZPO. Zu A.prozessen erlangt die
Kündigung des Vollmachtsvertrags
auch dem Gericht gegenüber rechtliche
Wirksamkeit erst durch die Anzeige der
Bestellung eines andern A. Bis da-
hin müssen die Zustellungen an den
früheren Bevollmächtigten erfolgen.
Die Prozeßvollmacht erndigt nicht schon
durch die Beendigung des Armenrechts.
Daß die Beordnung eines A. sich nur
auf einen von mehreren Anwälten be-
zieht, hat keine Beschränkung der Voll-
macht gegenüber der Gegenseite zur
Folge 109²

§ 668 ZPO. Die Ansicht, bei Zuordnung
eines A. zwecks Erhebung der Ent-
mündigungsanfechtungsklage müsse das
Armenrecht auch dann bewilligt wer-
den, wenn die beabsichtigte Anfech-
tungsklage Aussicht auf Erfolg nicht
bietet, ist abzulehnen 115⁶

Darf der Richter im Beweisverfahren
den A. mit seinem Fragerecht an den
Schluß der richterlichen Vernehmung
verweisen? (ZK.) 99 1123

§ 190 ZPO. Auf der zur Aufstellung be-
stimmten beglaubigten Abschrift muß
der richtige Prozeßbevollmächtigte als
Auftraggeber angegeben werden 115⁷

Ladung einer Partei zu einem auswärti-
gen Beweisstermin zum Zwecke der
Erfledigung eines vor längerer Zeit er-
lassenen Beweisbeschlusses der Be-

rufungsinstanz ist rechtzeitig genug, wenn sie zwei Tage vor dem Termin an den A. ergeht. Dieser muß für solchen Fall rechtzeitig vorher das Ersorderliche veranlassen 1137⁹

§ 232 ZPO. Eigene Sorgfaltspflichten, Organisationseinrichtungen des A. zur Wahrung eines abichtlich erst am letzten Fristtag einzureichenden Rechtsmittels 647⁹

§§ 232 f., 519 VI ZPO. Hat der A. das Geld zur Zahlung des Gerichtskosten-vorschusses am Vormittag des letzten Tages der Nachweisfrist in Händen, so wird, wenn das Geld erst abends durch Postanweisung eingezahlt ist, die Anwendung der ihm billigerweise zugumutenden Sorgfalt nicht dadurch dargetan, daß er nachweist, daß er selbst an dem Tage durch dienstliche Geschäfte stark in Anspruch genommen war 648¹⁰

§§ 233 ff. ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Umfang der Prüfungspflicht von an einen A. gerichteten Briefen einer Partei 684¹

§§ 232, 233 ZPO. Personl. Erinnerung an alle Fristtaten ist dem A. nicht zuzumuten. Da es nicht selten vorkommt, daß die Anordnung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr (§ 519 VI ZPO.) sich um Wochen verschiebt, bedeutet es kein Verschulden des A., wenn ihm das Fehlen einer solchen Anordnung in den Handakten trotz solchen Zeitablaufs nicht aufgefallen ist 1129¹

Nach dem Abienstvertrag muß der A. erster Instanz regelmäßig die Entschließung seines Auftraggebers abwarten, ehe er für ihn Berufung einlegen läßt. Nur bei Gefahr im Verzuge kann er unter Umständen berechtigt sein, vorsorglich Berufung auch ohne ausdrücklichen Auftrag einlegen zu lassen 665⁷

§ 518 ZPO. Die fehlende Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten unter der Berufungsschrift kann durch eine unter der gleichzeitig eingereichten beglaubigten Abschrift stehende Unterschrift ersetzt werden 666¹⁰

Zum ZPOEntwurf: über die Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft 85 1110

Zum ZPOEntwurf: Reform der Anwaltsvertretung im Zivilprozeß; Rationalisierung, Psychologie u. Rechtsleben gegen Lokalisierung, Mechanisierung u. Justizapparat 626

Zum ZPOEntwurf: Allgem. Simultanzulassung? 1111

Ein A., der neben diesem Beruf zwölf Jahre lang Vorsitzender des RW. einer preuß. Stadt war, erlangt durch diese Tätigkeit weder die Stellung noch den festen Gehalts- u. Pensionsanspruch eines auf Lebenszeit angestellten Beamten der Stadt 525⁹

Ein preuß. Gerichtsassessor, der von der Justizbehörde zu einem A. als dessen Vertreter beurlaubt ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem ArbVermG. 1181⁴

Der RW. vor dem Arbeitsgericht Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 ArbVerG. Schrifttum 158

§ 11 ArbVerG. Wegen der vor dem ArbG. entstandenen Gerichtskosten ist A. nicht befugt, ein Kostenfestsetzungs-gesuch zu stellen 685²

§§ 11, 59 ArbVerG. Im landesarbeitsgerichtlichen Verfahren ist ein zur Niederschrift des ArbG. eingelegter Einspruch nicht formgerecht eingelegt. Der Vertretungszwang gilt auch für die Einlegung des Einspruchs 1177²

Ist Klage nicht ordnungsgemäß erhoben, so ist das Urteil des 1. Richters, der dies nicht beachtet hat, zu ändern u. die Klage abzuweisen. Bei nach § 11. ArbGG. unzulässiger Klagerhebung durch A. kann Verzicht durch Nichtausübung des Rückrechts nicht wirksam erfolgen. — A. ist dann nicht von der Prozeßführung vor dem ArbG. ausgeschlossen, wenn er durch sog. Liquidationstreuhandvergleich von den Inhabern oder gesetzlichen Vertretern einer in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Firma im Einverständnis mit ihren Gläubigern zwecks deren anteilmäßiger Befriedigung aus dem vorhandenen Vermögen zum Treuhänder bestellt ist. In solchen Fällen handelt der Treuhänder vor Gericht weder als Bevollmächtigter noch als Beistand der Firma, sondern kraft der ihm eingeräumten Stellung in eigenem Namen mit unmittelbarer Wirkung für das Vermögen der Firma u. diese selbst 131⁴

Kostenfragen

Die Kosten eines A. in amtsgerichtlichen Prozessen hat der Ehemann der Frau nur dann vorzuschießen, wenn die Annahme eines A. aus in der Art des Prozesses oder der Person der vor-schüßberechtigten Prozeßpartei liegenden Gründen notwendig oder angemessen erscheint 126⁴

Erstattungsfähigkeit der A.kosten für die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweisterrains in 2. Instanz 120¹⁸

Im Armenrechtsverfahren ist § 91 ZPO. anwendbar. Der abgewiesene Antragsteller hat deshalb auch die notwendigen Kosten, insbes. die A.kosten, des Gegners zu erstatten 121²¹ 22. Gegenansicht 123²³ 1163²⁷ 1166³⁴

Werden einem A. vom Gericht gem. § 102 ZPO. für einen zurückgemessenen Armenrechtsantrag zu Unrecht die Kosten auferlegt, so ist der A. durch diese Entscheidung beschwert, da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Gericht, das zu Unrecht angenommen hat, der A. habe Kosten verursacht, nimm-mehr auf Grund solcher Beschlusses auch irgendwelche Kosten erfordert 121²³

§ 74 IV GKG. Die Erklärung des A. ersetzt nur das Mittel zur Glaubhaftmachung, nicht die Darlegungspflicht 1159¹⁴

A.kosten, die in einem von der Betriebsvertretung geführten Einspruchsprozeß erwachsen, sind notwendige Geschäftsführungskosten i. S. von § 36 BetrGG., soweit sie nicht pflichtwidrig verursacht sind 130⁹

§ 30 AuszGG. Voraussetzung für den Anspruch auf Erstattung von RW.kosten durch das Reich, die durch Wahrnehmung eines Terrains vor dem GemSchGG. entstanden sind 137¹ 1179¹

Steuerrecht

Die Steuern des RW. Schrifttum 1126 RW. dürfen bei der Einkommensteuer-berauslegung für 1936 die noch nicht gezahlten, im Jahre 1930 an sich fällig gewesenem Raten der Gewerbesteuer abziehen 537¹ 1230¹

Eine dem A. erteilte Vollmacht zur „gerichtlichen u. außergerichtlichen Vertretung betr. Konkursverfahren des A.“ genießt nicht die Befreiungsvorschrift der TaxSt. 19 Abs. 7 PrStempStG. 656¹⁸

Berufssteuer der RW. u. Notare in Danzig 1182¹

Anwaltsbüro

Der RW. haftet für Raterteilung seines

Bürovorstehers, die mit seinem Wissen u. Willen erfolgt ist 1130² 641¹ Den mit Zwangsversteigerung betrauten Notar trifft Verschulden, wenn er seinem A.personal die Erteilung von Rechtsauskünften an die Beteiligten nicht untersagt hat 178¹

Unkostenerparnis im Bürobetrieb 1099 Anwaltsgebühren

vgl. auch Reisekosten des RW., ArmenA. Die deutsche RWGebD. Schrifttum 101 Das Kostenfestsetzungsverfahren u. die deutsche GebD. f. RW. Schrifttum 102 § 1 RWGebD. Die Vergütung der vor-prozeßualen Tätigkeit des RW. 1112 § 12 RWGebD. ist nur insoweit anwendbar, als die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Streitwertfestsetzung auch für die Berechnung der A. von entscheidender Bedeutung ist 113¹

§ 12 RWGebD. Dem Rechtskonsulenten steht ein Beschwerderecht auf Erhöhung des Streitwerts nicht zu 118¹⁴

§ 13 Ziff. 1 RWGebD. RW. der zusammen mit einer Klage ein Armenrechtsgesuch einreicht, hat für diese Tätigkeit eine $\frac{10}{10}$ Prozeßgebühr zu beanspruchen 671²¹

§ 13 Ziff. 3 RWGebD. Auch in Ehe-sachen kann eine Vergleichsgebühr entstehen 117¹⁰ 1162²⁴

§ 13 Ziff. 3 RWGebD. Die Vergleichsgebühr wird in Ehe-sachen nicht nur bei Vergleich nach Erhebung von Klage u. Widerklage, sondern auch dann fällig, wenn der Bekl. Widerklage erheben könnte 201⁴¹

§ 13 Ziff. 3 RWGebD. Die Vergleichsgebühr des RW. errechnet sich nach dem Wert derjenigen Ansprüche, die auch über d. eigentlichen Prozeßstreitgegenstand hinaus Gegenstand des Vergleichs sind 670¹⁷

§ 13 Ziff. 3 RWGebD. Vergleichen sich die Parteien nach Erledigung der Hauptsache über die Kosten des Rechtsstreits, so ist der Gegenstandswert des Vergleichs gleich der Summe der bis zur Erledigung der Hauptsache entstandenen gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten; daß den Parteien das Armenrecht bewilligt ist u. sie tatsächlich keine Kosten aufgewendet haben, bleibt außer Betracht 674²⁸

§ 13 RWGebD. Wird nach Teilerkenntnisurteil Vergleich geschlossen, in dem auch für den bereits durch das Teilerkenntnisurteil erledigten Teil des Klageanspruchs Ratenzahlungen vereinbart werden, dann ist der Streitwert bez. des Vergleichs unter Einschuß des Teilerkenntnisurteils nach dem gesamten Klageanspruch zu bemessen 1161²²

§ 13 Ziff. 4 RWGebD. Die Beweisgebühr ist auch dann erwachsen, wenn der Beweisbeschuß nur mündlich verkündet, wegen eines inzwischen abgeschlossenen Vergleiches schriftlich aber nicht mehr abgeleht worden ist 118¹²

§ 13 Ziff. 4 RWGebD. Die Beweisgebühr des RW. fällt auch dann zu, wenn zwar Akten beigezogen u. zum Beweis benötigt wurden, wenn aber der RW. in der Lage gewesen wäre, sich die in diesen Akten befindlich. Urkunden selbst zu beschaffen u. vorzulegen 118¹⁵

§ 13 Ziff. 4 RWGebD. Beweisgebühr entfällt auch, wenn Auskunft eingeholt wird, aus der sich die Rechtzeitigkeit der Berufung ergeben soll 670¹⁹

§§ 13 Ziff. 4, 28 RWGebD. Wurden im Verf. über einstweil. Verfügung in der Berufungsinstanz d. Hauptprozeßakten, die schon in 1. Instanz beigezogen wa-

ren, erholt u. verwendet, so entsteht hierfür regelmäßig keine Beweisgebühr 671²⁰

§ 14 **RVGebD.** Dem Armen \mathcal{A} . steht volle Prozeßgebühr zu, wenn er nach Beordnung die Klage zurücknimmt, ohne daß er, von der Zurücknahme abgesehen, einen Schriftsatz eingereicht hat 117¹¹

§ 14 **RVGebD.** Dem als Wahl \mathcal{A} . tätig gemessenen \mathcal{A} . steht nach seiner Bestellung zum Armen \mathcal{A} ., wenn danach das Verfahren ruht u. er keine weitere Tätigkeit entwickelt, gegenüber der Staatskasse nur $\frac{5}{10}$ der Prozeßgebühr zu 1165³⁰

§ 17 **RVGebD.** Der Sondercharakter der **RotW.D.** v. 1. Dez. 1930 läßt die Erhöhung der Verhandlungsgebühr durch die weitere Verhandlungsgebühr nicht vollen Umfangs zu, sondern nur in den Grenzen der **RotW.D.** 118¹³

Die Gebühr des § 17 **RVGebD.** wird verbietet, wenn über neue Tatsachen Beweis angetreten ist, dessen Erhebung ohne mündliche Verhandlung nur auf Grund des § 7 **EntfW.D.** beschlossen werden kann 671²²

§ 17 **RVGebD.** In Ehesachen kann der \mathcal{A} . für die weitere nicht kontraktliche Verhandlung nach Rechtskraft des bedingten Endurteils nur Gebühr in Höhe von $\frac{5}{20}$ fordern 1163²⁵

§§ 23 Ziff. 6, 44 **RVGebD.** Bedient sich der Gegner der das Armenrecht für die Berufungsinstantz beantragenden Partei seines erstinstanzlichen \mathcal{A} . zur Vertretung im Armenrechtsverfahren der 2. Instanz, so sind im Falle des Unterliegens der letzteren Partei im Rechtsstreit die Kosten des erstinstanzlichen \mathcal{A} . für die Vertretung im Armenrechtsverfahren d. Berufungsinstantz dem Gegner von der unterliegenden Partei als nicht notwendig nicht zu erstatten. Die Verkehrsgebühren des Instanz \mathcal{A} . für Korrespondenz mit dem \mathcal{A} . der Revisionsinstanz ist nur in besond. Fällen erstattungsfähig 674²⁷

§ 27 **RVGebD.** findet auch Anwendung, wenn nach einem der Klage stattgebenden Urteil über den Grund des Anspruchs die Berufung zurückgewiesen u. in dem nunmehr fortgesetzten Verfahren erster Instanz über die Höhe verhandelt u. Beweis erhob. wird 119¹⁶

§§ 28, 23, 25 **RVGebD.** \mathcal{A} . für das Verfahren wegen Gewährung einer Nachfrist nach § 5 IV **MietSchG.** 1173⁷

§§ 29, 30 **RVGebD.** Der Pflicht \mathcal{A} . hat keinen Anspruch auf Gebührenerfaz aus der Staatskasse für Erinnerungen gegen d. Ansatß von Gerichtskosten 123²⁷

§ 38 **RVGebD.** Die Kosten des Antrags auf Erlaß des Zahlungsbefehls sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig u. daher erstattungsfähig, wenn der Kläger der Auffassung sein konnte, daß dieser Schritt zur Unterbrechung der Verjährung erforderlich war 670¹⁵

§§ 43, 44 **RVGebD.** Bemessung d. Streitwerts nach internat. Recht. 1175¹

§ 44 **RVGebD.** Die Korrespondenzgebühr in der Revisionsinstanz kann dann zugestimmt werden, wenn eine Korrespondenz über Tatsachen erfolgt, die nach Sachlage erforderlich war, insbes. es sich um komplizierte Fragen des Konkursrechts handelt 118^{12a}

§§ 67, 72, 73 **RVGebD.** \mathcal{A} . für Vertretung des Nebenklägers bei einer Zeugenernehmung 127⁶

§§ 67, 63, 89 **RVGebD.** Wenn sich vor Eröffnung des Hauptverfahrens die

Parteien im Sühnetermin vergleichen, dann steht dem hierbei mitwirkenden \mathcal{A} . eine Gebühr in Höhe von 40 \mathcal{M} für diese Tätigkeit zu 1174¹¹

§§ 68, 69, 89 **RVGebD.** Für Anfertigung einer schriftlichen Gegenerklärung auf die Revisionschrift erhält der \mathcal{A} . 2 \mathcal{M} 1616³⁵

Die \mathcal{A} . im strafprozessualen Sühneverfahren 98

§ 78 **RVGebD.** Die Höhe der Tages- u. Übernachtungsgelder der \mathcal{A} . 1124

Abjchn. 5 **RVGebD.** hat nicht die Bedeutung, daß der \mathcal{A} . Anspruch auf Erstattung nur der dort in §§ 76, 78 besonders bezeichneten Auslagen gegen die von ihm vertretene Partei hat, vielmehr hat der \mathcal{A} . nach § 670 **WGB.** Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, auch Übersetzungskosten 1165³¹

Die Gebühr des \mathcal{A} . für die Vertretung des Vergleichschuldners bis zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens bestimmt sich lediglich nach § 89 **RVGebD.** § 54 ist nicht anwendbar. Wird der \mathcal{A} ., der den Schuldner bis zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens vertreten hat, später als Vertrauensperson tätig, so ist bei Bemessung der Vergütungen der sachliche Zusammenhang der beiden Tätigkeiten u. die damit für den \mathcal{A} . verbundene Arbeits-erleichterung zu berücksichtigen 1173⁸

§ 93 **RVGebD.** Anrechnung von Sondervergütungen beim Armenanwalt 122²⁵

Für die Frage der Erstattungspflicht von \mathcal{A} . ist — mit der Einschränkung des § 103 I **PrVVerwG.** — lediglich die **RVGebD.** i. d. Fass. v. 5. Juli 1927 maßgebend; die **PrRVGebD.** u. deren Abänderungen kommen hierfür nicht in Betracht 138²

Art. 15 **HessRVGebD.** f. \mathcal{A} . Im hess. Enteignungsverfahren stehen dem \mathcal{A} . die sämtlichen \mathcal{G} ., einschließlich der Beweisgebühr, dann zu, wenn irgendeine Beweisaufnahme, auch ohne Erlaß eines förmlichen Beweischlusses, stattgefunden hat. Die Tätigkeit eines Referendars als Parteibevollmächtigten kann nicht mit einer Entschädigung für Zeitverschmämmis abgegolten werden. Es steht ihm jedoch nur die Hälfte der \mathcal{A} . zu 139³

Anwaltskammer
 §§ 823, 826, 839 **WGB.** Die Ausübung der dem Vorstand obliegenden Aufsichtspflicht ist nicht sittenwidrig. Der \mathcal{A} ., dem der Vorstand unter Missbilligung seines Verhaltens die Erwartung ausspricht, daß er zu Unrecht zurückbehaltene Beträge an seine Partei auszahlt, hat, nachdem er dieser Anforderung nachgekommen ist, keinen Anspruch gegen die \mathcal{A} . 1153¹

Anwaltsrobe
 Darf \mathcal{A} . als Angeklagter die \mathcal{A} . tragen? 1167³⁶

Anwaltssozietät
 Berufssteuer der \mathcal{A} . u. Notare in Danzig. Bei miteinander verbundenen Anwälten u. Notaren wird das Einkommen der \mathcal{A} . einheitlich u. werden die Einkommen aus den Notariaten gesondert besteuert 1182¹

Anwaltszwang
 Die Frage des \mathcal{A} . bei den höchsten Gerichtshöfen 97

Anwaltverein, Deutscher
 vgl. unter **DAB.**

Anzahlung
 Führt die Veruntreuung der \mathcal{A} . auf die beabsichtigte Bestellung einer Maschine

im Endergebnis dazu, daß der Anzahlende d. Maschine im Wege d. Zwangsversteigerung zu einem Schleuderpreis erwirbt, so ist der Wert, den der Erwerb ein. solch. Maschine in Zwangsversteigerungsverfahren für ihn bietet, bei Bemessung des durch die Veruntreuung verursachten Schadens nach den Grundfäden der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen 43⁵

Anzeigepflicht für bevorstehende Delikte (§ 139 StGB.)
 Bei gemeingefährlichen Verbrechen besteht auch dann \mathcal{A} . bei der Behörde, wenn die durch das Verbrechen bedrohte Person von dem ihrem Eigentum drohend. Vorhaben bereits Kenntnis hat. Diese \mathcal{A} . obliegt auch der durch das Verbrechen unmittelbar bedrohten Person. Ausnahme von der \mathcal{A} . besteht auch nicht für Angehörige. Die \mathcal{A} . entfällt, wenn der Anzeigende sich möglicherweise selbst als Teilnehmer des verbrecherischen Vorhabens bezeichnen müßte 57¹⁶

Arbeitsgericht
 vgl. auch **ArbG.**, **UrbG.**; vgl. auch Zustimmungsverfahren nach § 96 **BetrRG.** unter **B.**

Fundstellen arbeitsgerichtlicher Entscheidungen. Schrifttum 1242

Arbeitsgericht Schrifttum 1244

§ 2 Nr. 5 **ArbGG.** Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Handhabung der Wahlgeschäfte zwischen Mitgliedern des Wahlvorstandes können vor Vollendung des Wahlaktes nicht durch Anrufung des \mathcal{A} . ausgetragen werden 536⁴

§ 2 Nr. 5, 10, 80 **ArbGG.** Anwaltskosten, die in einem von der Betriebsvertretung geführten Einspruchsprozeß erwachsen, sind notwendige Geschäftsführungskosten i. S. v. § 36 **BetrRG.**, soweit sie nicht pflichtwidrig verursacht sind. — Die Frage der Notwendigkeit von Kosten, die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstanden sind, ist nur im Beschlußverfahren zu entscheiden, dagegen über die Kostenersatzpflicht des Arbeitgebers im Urteilsverfahren 130³

Die Feststellungen, die zur Anwendung des § 5 **ArbGG.** führen, sind nicht entscheidend für die Frage, ob es sich um einen Dienstlohn (Vidlohn) i. S. des § 61 Ziff. 1 **R.D.** handelt. Für seine Anwendung muß Dienstvertrag in Frage stehen; er kann nicht auf Werkverträge angewendet werden 209²

§ 5 **ArbGG.** Begriff der arbeitnehmerähnlichen Personen 1316⁵⁵

§ 9 IV **ArbGG.** ist nur Sollvorschrift 684¹

Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 **ArbGG.** Schrifttum 158

§ 11 **ArbGG.** Die Vertretung vor den \mathcal{A} . unter spezieller Würdigung des Ausschusses der \mathcal{A} . Schrifttum 1245

§ 11 **ArbGG.** Wegen der vor dem \mathcal{A} . entstandenen Gerichtskosten ist \mathcal{A} . nicht befugt, ein Kostenfestsetzungsge such zu stellen 685²

§ 11, 59 **ArbGG.** Im landesarbeitsgerichtlichen Verfahren ist ein zur Niederschrift des \mathcal{A} . eingelegerter Einspruch nicht formgerecht eingelegt. Der Vertretungszwang gilt auch für die Einlegung des Einspruchs 1177²

Ist Klage nicht ordnungsgemäß erhoben, so ist das Ur t. des 1. Richters, der dies nicht beachtet hat, zu ändern u. die Klage abzuweisen. Bei nach § 11 **ArbGG.** unzulässiger Klagerhebung durch \mathcal{A} . kann Verzicht durch Nichtausübung des Rückrechts nicht wirksam erfolgen. — \mathcal{A} . ist dann nicht von der Prozeß-

führung vor dem A. ausgeschlossen, wenn er durch sog. Liquidationstreuhandvergleich von den Inhabern oder gesetzlichen Vertretern einer in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Firma in Einverständnis mit ihren Gläub. zwecks deren anteilmäßig. Befriedigung aus dem vorhandenen Vermögen zum Treuhänder bestellt ist. In solchen Fällen handelt der Treuhänder vor Gericht weder als Bevollmächtigter noch als Beistand der Firma, sondern kraft der ihm eingeräumten Stellung in eigenem Namen mit unmittelbarer Wirkung für das Vermögen d. Firma u. diese selbst 131⁴

Der Grundsatz, daß ein RA. im Anwaltsprozeß auch dann sich selbst vertreten kann, wenn er Partei kraft Amtes ist, gilt entsprechend für die nach § 11 ArbGG. vertretungsberechtigten Verbandsvertreter. Ist zweifelhaft, ob ein vor dem ArbGG. austretend. Verbandsvertreter zu diesem Auftrag kraft Vollmacht befugt ist, so kann das ArbGG. ihn in entsprechender Anwendung des § 78 ZPO. einstweilen zulassen 1318⁶⁰

§§ 11, 61, 64 ArbGG. Verbandsvertreter ist zur Vertretung vor dem ArbGG. nicht zuzulassen, wenn er für seine Vertretungstätigkeit Entgelt verlangt. Die für ihn aufgewandten Kosten sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn durch seine Zuziehung die Kosten eines RA. erspart wurden 1318¹

Die von Verbandsmitglied, sei es an den Verband, sei es an den Verbandsvertreter, gezahlten Gebühren für die Prozeßvertretung vor den A. Behörden sind erstattungsfähig 1319²

§§ 54, 55, 101, 105, 111 ArbGG. Das Verfahren vor dem Zünngungsausschuß ist notwendige Prozeßvoraussetzung des Streitverfahrens. Das Recht der Zünnungen, auf Lehrlingsstreitigkeiten Einfluß zu nehmen, kann durch tarifvertragliche Regelung nicht beseitigt werden. Ein tarifvertragliches zweites obligatorisches Güteverfahren für Lehrlingsstreitigkeiten kann neben dem Verfahren der GewD. nicht als zulässiger Gütevertrag gelten 1297³⁸

§ 61 ArbGG. Streitwertfestsetzung beim A. bei teilweiser Klagerücknahme 133²

§ 67 ArbGG. Die Tatsachen, auf Grund deren der VerN. im arbeitsgerichtl. Verfahren feststellt, daß ein verspätetes Vorbringen nicht auf Verschulden der Partei beruht, unterliegen der Nachprüfung durch das RevG. 1177³

§ 73 ArbGG. Die Frage, mit welchen Kündigungsbedingungen ein TarVertr. geschlossen ist, fällt zusammen mit der Frage, welche zeitliche Herrschaft den Arbeitsnormen des TarVertr. zukommt; sie betrifft demnach die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge u. unterliegt der Nachprüfung in der RevJust. 1317⁵⁹

§ 85 ArbGG. Die Anordnung mündlicher Verhandlung über die Abweisung ist zulässig 257¹

§ 87 ArbGG. Ordnungsmäßige Einlegung der Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle des A. liegt nicht vor, wenn lediglich Beamter des A. einen Aufnahmevermerk auf das vom BeschwZ. selbst gefertigte Schriftstück in d. rechte obere Ecke gesetzt hat 132⁵

§ 87 ArbGG. Auch Behörde kann die Abweisung nur zur Niederschrift der Geschäftsstelle d. A. oder durch Vertreter gem. § 11 ArbGG. einreichen 684¹

§ 87 ArbGG. Die Abweisung muß die Begründung enthalten, auch wenn sie zur Niederschrift der Geschäftsstelle

eingelegt wird. Nähere Ausführung der gegebenen Begründung in nachgereichtem Schriftsatz zulässig 821¹

§ 91 II Nr. 2 ArbGG. Filmauspielerin, die zu einer Filmrolle für nur einen Aufnahmetag verpflichtet ist u. sich hierfür etwa 14 Tage lang bereithalten muß, ist Angestellte. Als „unparteiisch“ i. S. von § 93 ArbGG. ist der Obmann eines Schiedsgerichts auch anzusehen, wenn er auf Grund des Schiedsvertrags von einem Verbandsparteien angehört 900¹

§ 111 ArbGG. Die in § 91b II GewD. bestimmte Zweiwochenfrist ist Ausschlußfrist in dem Sinne, daß der Anprücher erhebende Teil bei Versäumung der Frist sein Klagerecht verliert 1175¹

Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung, über die das A. zu entscheiden hat 1241

Armenrecht u. Armenanwalt bei der Vollstreckung von A. Urteilen 1193

Tschechoslowakisches ArbGG. v. 4. Juli 1931. Schrifttum 1245

Arbeitslosigkeit
vgl. unter ArbVerf., Art. 163; ferner Gef. über ArbVerm. u. Arbeitslosenversich. unter ArbVerm.

Arbeitsnachweis
Die nach dem 31. März 1927 erlassene DienstD. eines kommunalen A. ist f. die Rechtsbeziehungen eines von dort übernommenen Angestellten zur Reichsanstalt f. Arbeitsverm. u. Arbeitslosenvers. nicht verbindlich 536⁵

Bei den gem. § 228 ArbVermG. von ihr übernommenen A. Angestellten ist die Reichsanstalt nicht Tarifbeteiligte eines nach der Übernahme von dem bisherigen Arbeitgeber mit rückwirkender Kraft abgeschlossenen TarVertr. 1288³⁰

Einem gem. § 228 ArbVermG. in die Dienste der Reichsanstalt f. Arbeitsverm. u. Arbeitslosenvers. übernommenen A. Angestellten kann zum Zwecke der Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen gekündigt werden, wenn die Kündigung keine ungünstigere Gestaltung der Arbeitsbedingungen bezweckt u. sich erst nach Beendigung der Übergangszeit auswirkt 1289³¹

Die Reichsanstalt f. ArbVerm. u. Arbeitslosenvers. ist bei von ihr übernommenen A. Angestellten, die erst nach dem 1. Okt. 1927 in den Dienst eines A. getreten sind, nicht Rechtsnachfolgerin des bisherigen Arbeitgebers. Solche Angestellte haben mangels besonderer Vereinbarung nur Anspruch auf Bezahlung der TarV. der A. Anst. Angestellten 1291³²

Arbeitsordnung
Schreibt die A. Kündigung mit zweiwöchiger Frist vor, die nur am Sonnabend ausgesprochen werden darf, so ist Kündigung, die mit längerer Frist an anderem Wochentag ausgesprochen wird, wirksam 1279¹³

Arbeitsrecht
vgl. auch Akkordarbeit, Ausgleichsquitung, BetrN., Dienstvertrag, GewD., Gratifikation, internat. A., Kündigungs-schutz, Lehrling, Streik, Tarif, Urlaub A. Gesetzesammlung. Schrifttum 1242

A. des Alltags. Schrifttum 1242

Jahrb. des A. Bd. 11. Schrifttum 1243

A. und Praxis des Arbeitskampfes. Schrifttum 1245

Die guten Sitten in der arbeitsrechtl. Rspr. nach dem Kriege. Schriftt. 1242

Arbeitsrechtl. Handbuch für das Vergleichs- u. Konkursverfahren. Schrifttum 162

Das Aussetzen im Arbeitsverhältnis 1235

Die Schicksalsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer 1239

Fließen dem Arbeitnehmer die ihm gezahlten Geldsummen nicht als freies Eigentum zu, ist er vielmehr durch Treuverhältnis gebunden dertat, daß er das R. an dem betr. Teil seiner Bezüge zwar im eigenen Namen ausüben, aber nicht zu seinem Vorteil gebrauchen durfte, so ist das wahre R. an diesem Teil des ausbezahlten Geldes u. auch schon der Anspruch auf Auszahlung beim Arbeitgeber verblieben u. er darf der Pfändung kraft eines die Veräußerung hindernden Rechts nach § 771 ZPO. widersprechen 72⁵ 210³

Wird langjährigem Angestellten beim Abgang eine Unterstützung „bis auf weiteres“ zugesichert, so liegt hierin noch kein Verzicht auf den freien Widerruf 1027¹

Die Danziger Arbeitsgesetze. Schrifttum 1246

Das A. Polens. Schrifttum 1246

ArbVerm. u. Arbeitslosenvers., Gef. über Gef. über ArbVerm. u. Arbeitsvers. Handausgabe 1244. Kommentar 1244

Gef. über ArbVerm. u. Arbeitslosenvers. i. b. Fass. der WD. v. 21. März 1932 nebst WD. en u. Erlaß über Krisenfürsorge, Kurzarbeiterunterstützung u. Förderung des freiwill. Arbeitsdienstes. Schrifttum 1244

Ergänzungen zum Handkommentar des A. v. Fischer. Schrifttum 330

Die Schutzvorschr. des § 88 III, 1, daß einem Arbeitnehmer, der in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung während 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, während 6 Monaten in versicherungspflicht. Beschäftigung gestanden hat u. dann arbeitslos wird, die Arbeitslosenunterstützung nicht wegen etwaiger Arbeitsunfähigkeit verweigert werden darf, gilt ohne jede Einschränkung, d. h. auch dann, wenn sich der körperl. od. geistige Zustand eines Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung während einer versicherungspflicht. Beschäftigung von 26 Wochen od. 6 Monaten durch allmähliches Absinken der Arbeitskraft so verändert hat, daß Arbeitsfähigkeit i. S. von § 88 I beim Ausscheiden aus der Beschäftigung nicht mehr vorliegt 136²

§ 89 a. Zum Begriff der Arbeitslosigkeit. Ist Versicherter, der eine Beschäftigung erst im Laufe od. gar erst am Abend aufnimmt, an diesem Tage noch arbeitslos? 359¹

§ 89 a. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit bei auskänd. Arbeitern 610⁵

§ 89 a. Betrug durch Nichtanzeige der Übernahme einer selbständigen Arbeit 1259⁵

§ 89 a. Begriff der berufsmäßigen Arbeitnehmereneigenschaft. Begriff: arbeitslos 1325⁷

§ 96 setzt nicht voraus, daß die versicherungsfreie Beschäftigung der Arbeitslosmeldung unmittelbar vorausgegangen ist 136³

§ 101. Arbeitslose sind auch während des Bezugs von Krisenunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den sie als Krisenunterstützung erhielten, wenn sie nicht erkrankt wären 137⁵

§ 139 IV. Auslegung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses des Landes-

arbeitsamts, durch den die in Betracht kommenden Arbeiten als Notstandsarbeiten anerkannt worden sind, und zwar mit der Maßgabe, daß die Entlohnung nach dem Tiefbauarbeiter-tarif zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Auskunft des Präsidenten des Landesarbeitsamts über den bei Erlass des Beschlusses maßgebenden Willen des Verwaltungsausschusses 356¹

§ 139 IV. Die Festsetzung einer „oberen Grenze“ für die Entlohnung der Notstandsarbeiter bedeutet nur das Höchstmaß dessen, was der Unternehmer dem Notstandsarbeiter zu gewähren hat, nicht aber eine feste, jede Lohnvereinbarung ausschließende, also zugleich das Mindestmaß darstellende Lohnfestsetzung 1292³³

§ 520 RVD.; § 145 ArbVermG. Der bei Erstkasse Versicherte, der die an ihn gezahlten Beitragsteile des Arbeitgebers f. die Kranken- u. Arbeitslosenversicherung nicht an die Erstkasse abführt, sondern f. sich verwendet, macht sich weder der Unterschlagung noch einer sonstigen Straftat schuldig 1258²

§ 178. Im Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung ist die Rechtsmittelfrist auch dann gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einem Organ der Versicherungsträger eingegangen ist 137⁴

Die Arbeitslosenunterstützung als Lohnpfändungsgrenze für Unterhaltsbeiträge 153

Die auf Grund des ArbVermG. gewährte Arbeitslosenunterstützung ist dem wirklichen „Arbeitsverdienst“ i. S. des § 180 II Ziff. 1 RVD. bei der Berechnung des Grundlohns nicht gleichzustellen 213¹

§ 228. Die nach dem 31. März 1927 erlassene DienstD. eines kommunalen Arbeitsnachweises ist für die Rechtsbeziehungen eines von dort übernommenen Angestellten zur Reichsanstalt f. ArbVerm. u. Arbeitslosenvers. nicht verbindlich 536⁵

Bei den gem. § 228 ArbVermG. von ihr übernommenen Arbeitsnachweisangestellten ist die Reichsanstalt nicht Tarifbeteiligte eines nach der Übernahme von dem bisherigen Arbeitgeber mit rückwirkender Kraft abgeschlossenen Tarifvertrags 1288³⁰

Einem gem. § 228 ArbVermG. in die Dienste der Reichsanstalt f. Arbeitsverm. u. Arbeitslosenvers. übernommenen Arbeitsnachweisangestellten kann zum Zwecke der Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen gekündigt werden, wenn die Kündigung keine ungünstigere Gestaltung der Arbeitsbedingungen bezweckt und sich erst nach Beendigung der Übergangszeit auswirkt 1289³¹

Die Reichsanstalt f. ArbVerm. u. Arbeitslosenvers. ist bei von ihr übernommenen Arbeitsnachweisangestellten, die erst nach dem 1. Okt. 1927 in den Dienst eines Arbeitsnachweises getreten sind, nicht Rechtsnachfolgerin des bisherigen Arbeitgebers. Solche Angestellte haben mangels besonderer Vereinbarung nur Anspruch auf Bezahlung der TarB. der Reichsanstaltsangestellten 1291³²

§ 270. Firtümlicher Glaube des Arbeitgebers, seinen Arbeitern den vereinbarten Lohn voll ausbezahlt u. Beitragsteile der Arbeiter nicht einbehalten zu haben, ist Firtum über Tatumstände 1255⁶

Stellen § 533 RVD. u. § 270 ArbVermG. wesenverschiedene Tatbestände dar od. ist Idealkonkurrenz möglich? 1258⁴ 1259⁴

Zur Auslegung der §§ 533, 534 RVD., §§ 270, 272 ArbVermG. 1260⁶
Preuß. GerVf., der von der Justizbehörde zu einem RA. als dessen Vertreter beurlaubt ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem ArbVermG. 1181⁴

Arbeitszeit

vgl. auch A. in Bäckereien unter B., vgl. ferner Kurzarbeit
Die VD.en über die A. Schrifttum 330
Das neue A.Recht 1240
Die privatrechtl. Seite der ArbZVD. Schrifttum 1241

Die FirtumsentschuldVD. findet nicht Anwendung auf die ArbZVD. u. die VD. üb. die Regelung der A. der Angestellten. Pause i. S. von § 1 ArbZVD. ist nur eine während der für sie bestimmten Dauer jede Verpflichtung zu Arbeitsleistung ausschließende Unterbrechung der A. Duldet der Arbeitgeber bloß gelegentliche kurze Unterbrechung der Pausen durch Arbeit, ohne aus den wenigen ihm bekannt gewordenen Fällen auf Wiederholungen schließen zu müssen, so verlegt er damit noch nicht die ihm obliegende Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen A. 1256⁷

§§ 1 ff. ArbZVD. Die TarVertr.Klausel: „Die regelmäßige A. beträgt 8 Stunden im Tag u. 48 Stunden in der Woche, in beiden Fällen ausschließl. der Pausen“ begründet, wenn nicht der übrige Inhalt des TarVertr. weitergehenden Willen der Tarifparteien erkennen läßt, keinen unabhängigen Anspruch auf volle Beschäftigung u. Entlohnung f. die festgesetzte Zeit, sondern bestimmt entsprechend der ArbZVD. nur die regelmäßige Höchstarbeitszeit 1285²⁵

§§ 1, 5, 11 ArbZVD. Firtum über die Verbindlichkeit mündlicher Tarifvereinbarungen 1262³

§§ 1, 11 ArbZVD. Gewerbliche Arbeiter sind auch dann der ArbZVD. unterworfen, wenn sie gelegentlich im landwirtschaftl. Betrieb beschäftigt werden 1262⁹

§ 5 ArbZVD. Die Mitglieder eines Verbandes, der TarVertr. abgeschlossen hat u. diesen kündigt, sind von dem Augenblick an, in dem das A.Abkommen f. den Verband infolge der Kündigung seine Wirksamkeit verloren hat, an sich nicht mehr als verpflichtet zu erachten, die in dem A.Abkommen vorgesehene Mehrarbeit zu leisten. — § 5 I ArbZVD. läßt die Ausdehnung der A. nur durch TarVertr. zu. Betriebsvereinbarung kann einem TarVertr. i. S. des § 1 TarV.D., dessen Begriffsbestimmung für diesen Ausdruck in § 5 ArbZVD. allein maßgeblich ist, nicht gleichgestellt werden 1285²⁸

§§ 5, 11 ArbZVD. Die Zustimmung der gesetzl. Betriebsvertretung kann durch die Zustimmung der Belegschaft ersetzt werden. Firtum hierüber fällt nicht unter § 59 StGB. 1263¹¹

§§ 5, 9, 11 ArbZVD. Wird Hausangestellte von einem Kaufmann ausnahmsweise auch in seinem Laden als Verkäuferin beschäftigt, so ist die A. dieser Person als Hausangestellte von ihrer Tätigkeit im Gewerbebetrieb getrennt zu beurteilen 1262¹⁰

§§ 5, 11 ArbZVD. Läßt TarVertr.Bestimmung eine Verlängerung der A. „im

Bedarfsfalle“ zu, so braucht sich der Begriff des Bedarfsfalles nicht auf einen vorübergehenden Bedarf zu beschränken 1263¹²

Werden rechtswidrig veräumte Arbeitsstunden auf Anordnung des Arbeitgebers nach Anhörung der Betriebsvertretung ohne Überschreitung der 48stündigen Arbeitswoche nachgeholt, so besteht Zuschlagsanspruch aus § 6 a ArbZVD. nicht 1285²⁶

§ 9 ArbZVD. Die Veranstaltung eines Saisonausverkaufs begründet nicht die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 10 ArbZVD. 1264¹³

Die Begriffe des „Notfalls“ u. des „außergewöhnlichen Falles“ i. S. des § 10 I ArbZVD. 1265¹⁵

§ 11 ArbZVD. Die durch TarVertr. vereinbarte Regelung der A. verdrängt mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die nachgiebigen Gesetzesnormen, die der Verfügung der TarVertr.Parteien unterliegen 1264¹⁴

Die A.Bestimmungen der ArbZVD. 1927 gelten grundsätzlich auch für das Verkehrsgerwerbe. Für das Verkehrsgerwerbe sind durch Gesamtvereinbarungen weitere allgem. Ausnahmen, als wie sie die ArbZVD. 1927 vorsieht, gestattet, insbes. auch die Ermöglichung einer Überschreitung der Zeitsstunden-grenze 819³⁷

Zur strafrechtlichen Bedeutung der Tarifsichtigkeit von Verbereinen, insbes. bei A.Überschreitungen 922

Argentinien

Erbrecht in Deutschland wohnhafter Argentinier 564

Arglit

Beim Vorliegen eines übereinstimmenden Firtums über die objektive Vergleichsgrundlage kann aber f. die Einrede der allg. A. gegenüber der Berufung auf den Vergleich Raum sein 1132⁴

Der Angestellte eines Kaufstiehabers, dem von seiten des Verkäufers, mit dem er die Verhandlungen führen soll, Zugewandversprechen gemacht wird, ist verpflichtet, es abzulehnen, zum mindesten aber, wenn er das Versprechen angenommen hat, den Kaufstiehaber darüber aufzuklären. Die Unterlassung dieser Verpflichtung kann die Anfechtbarkeit des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung begründen. Nach der Lebenserfahrung verzichten ehrliche anständige Menschen im allg. auf die Eingehung vertraglicher Beziehungen zu Leuten, von denen sie erfahren, daß sie für den Fall des Zustandekommens des Vertrags dem Angestellten u. Unterhändler der Gegenpartei Zugewandversprechen haben. Wenn solches Versprechen erfolgt ist, ist die Frage zu prüfen, ob nicht der Versprechende beweispflichtig dafür ist, daß der andere Teil auch bei Kenntnis der Sachlage den Vertrag so abgeschlossen haben würde. Im Falle des § 123 II 1 BGB. genügt es nicht, wenn der Anfechtungsgegner die Täuschung des Dritten gekannt hat od. sie hätte kennen müssen; vielmehr ist erforderlich, daß er auch die ursächliche Wirkung der Täuschung auf die Abgabe der Erklärung durch den Anfechtenden kannte od. erkennen mußte 930¹

Die Anrufung der Gerichte gegen den Ausschluß aus nichteingetragener Verein ist erst zulässig, wenn der satzungsmäßig vorgegebene Instanzenzug erschöpft ist. Die hierdurch bewirkte weitere Hinausschiebung des Spruches der

obersten Vereinsinstanz schafft nicht ohne weiteres Einwand der A. gegenüber dem Verein 1197¹

Kein Haftungsaußschluß für die Verbindlichkeiten einer mit Fa. übernommenen und fortgeführten Zweigniederlassung, wenn es nur im Handelsregister der Hauptniederlassung vermerkt ist; auch dann, wenn die Zweigniederlassung nicht im Handelsregister eingetragen war; persönl. Mitteilung an den Gläub. unwirksam, wenn sie zwar f. die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war; der Schuldnerin ist auch der Einwand der A. verschlossen 48⁹

Bei Blankettafzept wird für die Wirksamkeit der Wechselverpflichtung ein Begebungsvertrag verlangt. Kenntnis, böser Glaube und A. eines einzelnen Vertreters steht der Kenntnis usw. des Vertretenen gleich 740¹⁴

Die A. einrede ist gegenüber dem Wechselnehmer nur bei positiver Kenntnis von der Berechtigung eines persönl. Einwands gegen den Vormann begründet. Der Erwerber eines Blanketts darf den Einwand weder beim Erwerb noch bei Ausfüllung des Wechsels kennen 756³

Im Wege der Zwangsvollstreckung ist gegenüber einem relativen Veräußerungsverbot ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Einrede der A. gegenüber der Widerspruchsklage 197³³

Verzicht auf den verdienten Tariflohn. Bei ausdrücklichen Willenserklärungen, die unter einem wirtschaftlichen Druck abgegeben sind, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 123 BGB. erfüllt sind 433¹

Wenn im Lauf des Arbeitsverhältnisses f. den Arbeitnehmer kraft seiner schon bestehenden, aber dem Arbeitgeber unbekanntem Organisationszugehörigkeit ein Tar. Vertr. in Wirksamkeit tritt, durch den die Verpflichtung des Arbeitgebers erweitert wird, so kann der Arbeitnehmer sich der Einrede der A. aussetzen, wenn er solche tarifliche Ansprüche nachträglich geltend macht 1275¹⁰

Zulässigkeit der Einrede der allg. A. auf Grund vorsätzlicher unerlaubter, dem Staat Schaden zufügender Handlungen des Beamten gegenüber dem Anspruch des suspendierten Beamten auf die Hälfte seines Dienstverdienstes 492²⁰

Armenanwalt

Der A., der zunächst die Kostenfestsetzung auf den Namen der armen Partei betreibt, geht zwar dadurch seines Rechtes, gem. § 124 I ZPO. im eigenen Namen die Festsetzung zu betreiben, noch nicht verlustig. Doch muß er den bis dahin geschaffenen Rechtszustand, z. B. Aufrechnung od. Zahlung der erstattungspflichtigen Partei an die arme Partei, gegen sich gelten lassen 254²

Zur Auslegung des § 124 ZPO. Ist bei Zahlung der Kosten durch den Prozeßgegner an den A. und Aufhebung des vorläufig vollstreckbaren Urteils der A. persönlich verpflichtet, die Kosten zurückzubezahlen? 672²⁵

§ 127 ZPO. Wird der Antrag des A., nach Beendigung des Rechtsstreits der armen Partei die Nachzahlung der durch Bewilligung des Armenrechts gestundeten Gebühren seines RA. aufzugeben, abgelehnt, dann steht dem A. hiergegen ein Beschw. Recht zu 671²³

§ 34 RAO. Es ist zulässig, im Armenrecht einen RA. nur zur Wahrnehmung der Rechte der Partei im Termin beizunordnen 682³

In Anwaltsprozessen erlangt die Kündigung des Vollmachtsvertrags auch dem Gericht gegenüber rechtl. Wirksamkeit erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts. Die Prozeßvollmacht des A. erdigt nicht schon durch die Beendigung des Armenrechts 109²

Wenn eine Partei schuldhaft mit zwei nacheinander ihr beigeordneten Anwälten Differenzen herbeiführt, die diesen ein weiteres Auftreten für die Partei unmöglich machen, dann hat die Partei keinen Anspruch auf Beordnung eines dritten von ihr selbst ausgewählten A. 124²⁹

Armenrecht und A. bei der Vollstreckung von ArbGerUrteilen 1193

Armenanwaltsgebühren

vgl. auch unter Reisekosten des RA.; vgl. ferner im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. vom 6. Okt. 1931

§ 1 ArmAnwG. Der auch f. die Zwangsvollstreckung beigeordnete ArmAnw. erhält f. den Antrag auf Eintragung einer Arresthyp. eine nach der ZGebD. zu bemessende Gebühr aus der Staatskasse erst. Das BeschwG. hat nicht nur den angegriffenen Gebührenansatz, sondern auch den nichtangegriffenen Gebührensatz zu prüfen u. kann im Rahmen der gestellten Anträge einen Ausgleich zwischen diesen vornehmen, je nachdem ein Abstrich od. Zusatz gerechtfertigt ist 202⁴²

§ 1 ArmAnwG. Vergleichen sich die Parteien nach Erledigung der Hauptsache über die Kosten des Rechtsstreits, so ist der Gegenstandswert des Vergleichs gleich der Summe der bis zur Erledigung der Hauptsache entstandenen gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten; daß den Parteien das Armenrecht bewilligt ist u. sie tatsächlich keine Kosten aufgewendet haben, bleibt außer Betracht 674²⁸

§ 1 ArmAnwG. Berechnung der vom Staat dem Armenanwalt zu erstattenden Beträge beim Quotenarmenrecht 1144¹⁵ 1164²⁸

§ 1 ArmAnwG. Dem als Wahlantw. tätig gewesenen RA. steht nach seiner Bestellung zum ArmAnw., wenn danach das Verfahren ruht u. er keine weitere Tätigkeit entwickelt, gegenüber der Staatskasse nur $\frac{5}{10}$ der Prozeßgebühr zu 1165³⁰

§ 1 ArmAnwG. Abschn. 5 RAOGebD. hat nicht die Bedeutung, daß der RA. Anspruch auf Erstattung nur der dort in §§ 76, 78 besonders bezeichneten Auslagen gegen die von ihm vertretene Partei hat, vielmehr hat der RA. nach § 670 BGB. Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, auch Übersetzungskosten 1165³¹

§ 1 ArmAnwG. Der Pflichtenanwalt hat keinen Anspruch auf Gebührenertrag aus der Staatskasse für Erinnerungen gegen den Ansf. v. WerKosten 123²⁷

§ 1 ArmAnwG. Die Vergleichsgebühr wird in Ehefachen nicht nur bei Vergleich nach Erhebung von Klage und Widerklage, sondern auch dann fällig, wenn der Bekl. Widerklage erheben könnte 201⁴¹

§ 1 ArmAnwG. Armenrechtsbewilligung wirkt zwar grundsätzlich nicht auf die

Vergangenheit zurück, wohl aber dann, wenn das Gericht dem vor u. in der Verhandlung gestellten Bewilligungsantrag erst bei od. nach Urteilsverkündung stattgibt 1174⁹

§ 1, 3 ArmAnwG. Anrechnungen von Sondervergütungen beim ArmAnw. 122²⁵

§ 3 ArmAnwG. Zur Frage der Berücksichtigung des Gewerbesteuerzuschlags bei der Erstattung der Kosten des Armenanwalts durch den Staat 254¹

§ 5 ArmAnwG. Einwirkung eines Kostenvergleichs auf den Übergang des Erstattungsanspruchs 660³

§ 14 RAOGebD. Dem ArmAnw. steht volle Prozeßgebühr zu, wenn er nach Beordnung die Klage zurücknimmt, ohne daß er, von der Zurücknahme abgesehen, einen Schriftsatz eingereicht hat 117¹¹

Armenrecht

vgl. ferner im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 1. Dez. 1930 u. NotW.D. v. 6. Okt. 1931

Im A.verfahren ist § 91 ZPO. anwendbar. Der abgewiesene Antragsteller hat deshalb auch die notwendigen Kosten, insbes. die Anwaltskosten, des Gegners zu erstatten 121^{21, 22}. Gegenansicht 1163²⁷ 1166³⁴ 123²⁸

Werden einem Anwalt vom Gericht gem. § 102 ZPO. f. einen zurückgewiesenen Antrag zu Unrecht die Kosten auferlegt, so ist der Anwalt durch diese Entsch. beschwert, da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Gericht, das zu Unrecht angenommen hat, der Anwalt habe Kosten verursacht, nunmehr auf Grund solchen Beschlusses auch irgendwelche Kosten erfordert 121²³

§§ 114 ff. ZPO. Rückwirkung des A. auf den Zeitpunkt der mündl. Verhandlung, wenn das Gericht in dieser zu erkennen gibt, daß Bedenken nicht bestehen u. die Bewilligung durch besonders zugestellten Beschl. v. gleichen Tage erfolgt 672²⁴

§§ 114 ff. ZPO. Wann steht die verlebte Amtspflicht einem Dritten, dem Verletzten gegenüber zu? Im A.verfahren ist der Gegner des Antragstellers nicht Dritter, demgegenüber Amtspflicht besteht. Bei der Entsch. über die Bewilligung des A. kommt wesentlich das freie richterliche Ermessen in Frage 1146¹⁸

§ 115 ZPO. Berechnung der vom Staat dem ArmAnw. zu erstattenden Beträge beim QuotenA. 1164²⁸ 1144¹⁵

§ 115 ZPO. Abewilligung wirkt zwar grundsätzlich nicht auf die Vergangenheit zurück, wohl aber dann, wenn das Gericht dem vor u. in der Verhandlung gestellten Bewilligungsantrag erst bei od. nach Urteilsverkündung stattgibt 1174⁹

§ 118 ZPO. Keine Bewilligung des A. nach Beendigung der Instanz 123²⁶

§ 124 ZPO. Einwirkung eines Kostenvergleichs auf den Übergang des Erstattungsanspruchs 660³

§ 125 ZPO. Es ist zulässig, in einem Nachzahlungsbeschl. dem Nachzahlungsverpflichteten Ratenzahlungen aufzuerlegen 122²⁴

Zur Auslegung des § 125 ZPO. 1125 §§ 232, 233 ZPO. Grundsätzlich darf jebermann sich darauf verlassen, daß über ein sechs Tage vor Ablauf der Berfrist eingereichtes A.gesuch so rechtzeitig entschieden werden wird, daß er noch innerhalb der Frist Berufung einlegen kann 1146¹⁸

ist das A. versagt worden, so bildet die fortdauernde Armut keinen Wieder-einsetzungsgrund mehr 1146¹⁷

Eine vor Setzung der Frist gem. § 519 IV 1 ZPO. erfolgte Abweisung eines A.gesuchs schließt für erneutes A.gesuch die Wirkung gem. § 519 IV 4 nicht aus. Seine Sorgfaltspflicht verletzt, wer erst wenige Tage vor Ablauf der Frist aus § 519 IV 1 ZPO. einen bejahrten Laienvertreter mit der Ausarbeitung eines A.gesuchs betraut u. sich dann nicht weiter darum kümmert, ob das Gesuch auch rechtzeitig eingereicht wird 649¹¹

Partei, die ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz mit der Einreichung eines A.gesuchs beauftragt, ohne ihm zu sagen, daß ihr bereits eine Frist nach § 519 VI 1 ZPO. gesetzt ist, handelt nachlässig 1143¹⁴

Die Zuteilung eines GBollz. im A. durch bestimmtes Gericht hat nur für den Bezirk dieses Gerichts Geltung. Wenn die Gläubigerin den Vollstreckungsauftrag dem GBollz. eines anderen Bezirks als dem des zuteilenden Gerichts selbst erteilt, ist die Kostenpflicht für sie selbst entstanden 127⁵

Bedient sich der Gegner der das A. für die Verjnst. beantragenden Partei seines erstinstanzlichen RA. zur Vertretung im A.verfahren der zweiten Instanz, so sind im Fall des Unterliegens der letzteren Partei im Rechtsstreit die Kosten des erstinstanzlichen RA. für die Vertretung im A.verfahren der Verjnst. dem Gegner von der unterliegenden Partei als nicht notwendig nicht zu erstatten 674²⁷

§ 668 ZPO. Die Ansicht, bei Zuordnung eines RA. zwecks Erhebung der Entmündigungsanfechtungsklage müsse das A. auch dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Anfechtungsklage Aussicht auf Erfolg nicht bietet, ist abzulehnen 115⁶

Durch Einreichung eines A.gesuchs nach Klagerhebung wird — im Gegenteil zur Einreichung vor Klagerhebung — die Verjährung unterbrochen 663³

Wird durch die BeschwJnst. das A. bewilligt, so hat weber besondere Kostenentscheidung zu erfolgen, noch ist Streitwertfestsetzung zulässig 1166³³

Beim Vergleich im A.verfahren handelt es sich nicht um eine im Verfahren i. S. des § 2 ORG. errichtete Urkunde. Solcher Vergleich unterliegt daher dem tarifmäßigen Landesstempel 1166³²

RA., der zusammen mit einer Klage ein A.gesuch einreicht, hat für diese Tätigkeit eine $\frac{10}{10}$ -Prozessgebühr zu beanspruchen 671²¹

Ergänzungen zur Regelung des A. im ZPO.-Entwurf 94

A. u. ArmAnw. bei der Vollstreckung v. ArbGerUrteilen 1193

Arrest

§ 299 II ZPO. Zur Innehaltung der Frist genügt es, wenn nach fruchtlos versuchter Zwangsvollstreckung der Gläub. noch innerhalb der Frist den Antrag auf Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseids stellt 185¹²

Im A.verfahren ist für Kostenentscheidung kein Raum 1159¹⁵

Auch im A.verfahren dürfen auf Grund v. § 109 ABG.D. n. F. Ersakansprüche nur mit Zustimmung des RFinA. geltend gemacht werden 686¹

Arrestförmig (§ 137 StGB.)

§ 137 StGB. liegt vor, wenn eine zum Inventar eines Grundstücks gehörende Kasse nach Erteilung des Zuschlags im

Zwangsvollstreckungstermin entfernt wird, noch ehe die Ersteherin sich in den Besitz des Grundstücks u. der Kasse gesetzt hatte 203⁴³

Geschieht Beschlagnahme nur zur Erfüllung eines privatrechtlichen Anspruchs, so ist § 137 StGB. nicht anwendbar 204⁴⁴

Täuschung des GBollz. kann als Mittel der Entziehung beim A. genügen, braucht es aber nicht 678³³

Arresthypothek

Der auch für die Zwangsvollstr. beigeordnete ArmAnw. erhält für den Antrag auf Eintragung einer A. eine nach der GBebD. zu bemessende Gebühr aus der Staatskasse ersetzt. Das BeschwGer. hat nicht nur den angegriffenen Gebührenantrag, sondern auch den nicht angegriffenen Gebührenantrag zu prüfen u. kann im Rahmen der gestellten Anträge einen Ausgleich zwischen diesen vornehmen, je nachdem ein Abstrich od. Zusatz gerechtfertigt ist 202⁴²

Artisten

Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- u. A.rechts. Schrifttum 856

Arzt

vgl. auch TierA.

Assessor

Ein preuß. GerA., der v. der Justizbehörde zu einem RA. als dessen Vertreter beurlaubt ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem ArbVermG. 1181⁴

Aufbringungsleistungen

AufbG. nach dem Erlöschen der Zudustriebelastung. Schriftt. 639

§ 2 Ges. über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden v. 10. Aug. 1925 steht der Heranziehung der werbenden Betriebe zu den A. für das Kalenderjahr 1930 u. zu der AufbrUmlage für das Rechnungsjahr 1930, die nach den Gesetzen v. 3. April und 15. April 1930 zugunsten des Reichs erhoben werden, nicht entgegen 283⁴⁰

Auflassung

Wenn bestimmt ist, daß die Zahlung bei der A. fällig ist, dann ist für die Leistung nicht eine Zeit nach dem Kalender bestimmt 1052¹⁴

Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf A. ist wirksam, auch wenn ihr Rechtsgrund nicht aus dem Grundbuch selbst, sondern aus anderen Urkunden zu erkennen ist 1045⁸

An Stelle der nicht in das geringste Gebot fallenden A.vormerkung tritt der Anspruch auf Erlaß des Wertes aus dem Versteigerungserlös. Der Gläub. kann seinen Anspruch auf Schadenserlaß aus § 325 BGB. mit dem Rang der bisherigen Vormerkung in bezug auf den Erlös liquidieren. Keineswegs ist der Wert der A.vormerkung ohne weiteres dem Versteigerungserlös gleichzusetzen 190²¹

Die Beweispflicht des durch die A. ungerechtfertigt Bereicherten, daß der Bereicherer gewußt habe, er leiste ohne verpflichtet zu sein, wird nicht dadurch aufgehoben, daß er behauptet, der Kl. habe nicht zur Erfüllung, sondern zur Heilung des unwirksamen Kaufvertrags geleistet 44⁶

Auflösung der Familiengüter usw.

§ 213 ZvAusslG. Prozesuale Bedeutung der Entsch. des A.maters im fideikommißrechtl. Zwischenstreit nach § 212. Zugehörigkeit eines für den jeweil. Eigentümer der Fideikommißbegüterung eingetragenen Vorkaufsrechts zum Fideikommißvermögen. Ausübung eines

solchen Rechtes durch den Fideikommißbesitzer auch für sein Mobilvermögen. Relative Unwirksamkeit v. unbefugten Verfügungen des Fideikommißbesitzers 1087¹

Sicherungsverfahren und Familiengüterverwaltung nach dem F.gesetz vom 22. April 1930 323

Aufrechnung

Verwirkung von AufwAnsprüchen auf mit entwerteter Mark gemachte Aktieneinzahlungen. Durch A. erfolgte Leistungen sind wie Zahlungen zu behandeln 1007² 718²

Barzahlungsverprechen bedeutet A.verzicht, wenn Gläub. vor dem Konturs steht 216¹

Nur in Fällen, in denen die Zurückbehaltung die Wirkung einer A. hat, ist demjenigen, dessen Verbindlichkeit auf einer unerlaubten Handlung beruht, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts untersagt 394⁴

Zulässigkeit der A. gegen Urteilsforderung, wenn sich nicht aus dem Urteil selbst ergibt, daß die Schuld aus vorjählich begangener unerl. Handlung herrührt. Zulässigkeit der A. mit Kostenersatzungsanspruch aus dem Urteil, auch wenn die Forderung eine solche aus unerl. Handlung ist 1154²

Die A. mit einer Gegenforderung, über die das ArbG. zu entscheiden hat 1241 § 266 I Nr. 2 StGB. Derjenige, der beauftragt ist, die ihm von einem andern zu treuen Händen übergebenen Wechsel für diesen im eigenen Namen zu diskontieren, die aus der Diskontierung zu erlösenden Gelder für den andern in Empfang zu nehmen u. zu verwahren u. zu einem Teil noch am Tage der Wechselübergabe, zum andern Teil am nächstfolgenden Tage auszuhandeln, macht sich durch Verbrauch des Diskonterlöses der Untreue schuldig. — Die Duldung der v. Wechselnehmer in Beziehung auf einen Teil seiner Kaufpreisschuld erklärten einseitigen A. gem. § 388 BGB. stellt keine Verfügung über die Kaufpreiszforderung des Auftraggebers dar. Wohl aber kommt in diesem Fall Untreue an den Wechseln selbst dann in Betracht, wenn der Beauftragte die Wechsel an jemand verkauft, dem er selbst Gelder schuldet, wonach er die A. u. als deren Folge zu erwarten hatte, daß zwar er von einer Schuld befreit werde, der Auftraggeber jedoch erheblichen Teil der aus dem Verkauf der Wechsel zu erlösenden Gelder einbüßte 1018¹² 749²⁰

Aufwertung

vgl. auch Zeiser'sche Umwertungszahlen, Ausgleichsanspruch

Die Berechnung der A. eines Grundstückskaufpreises muß von diesem und nicht von dem Gegenwartswert des Grundstücks ausgehen. Dieser letztere ist heranzuziehen, um den übermäßigen od. übergeringen Kaufpreis in der A.-summe zum Ausdruck zu bringen. Für die A. können die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht zur Zeit des Urteils, sondern nur zur Zeit des Verzugs herangezogen werden. Die Verwendung des gefaßten Grundstücks zu gemeinnützigen Zwecken spielt keine Rolle. Bei späterer Umwandlung der Kaufpreiszforderung in Schuldverschreibungsschuld der kaufenden Gemeinde, die nur als Ablösungsanleihe behandelt werden darf, gibt es auch für die Zeit bis zur Umwandlung keine A., wenn nicht etwa die Begründung der

Darlehensschuld als Zahlung anzusehen ist. Die Bezahlung von Schulden ist als wertbeständ. Anlage anzusehen 337⁵
 Bei A. des Anspruchs auf die Gegenleistung f. die Überlassung eines Fahrrechts auf Grund eines Vertrags, der 1920 angetragen u. 1925 angenommen worden ist, ist für die Bemessung der A. Höhe der Zeitpunkt des Vertragsantrags maßgebend u. ein heutiger höherer Marktpreis zu berücksichtigen 1249³

Bei Berechnung der A. sind die Verhältnisse der Parteien bei Urteilsverlaß, nicht bei Erhebung der Klage zu berücksichtigen. Für die A. Schuld eines Kaufmanns kommt auch, wenn sie auf Auseinandersetzung über das Geschäftsvermögen beruht, nicht nur diese, sondern auch sein Privatvermögen in Betracht 334³

Wenn kein Darlehn zwecks Vermögensanlage, sondern Darlehn aus Gefälligkeit vorliegt, so sind die Vorschriften des AufwG. nicht anzuwenden, sondern der A. Anspruch ist dann nach § 242 BGB. zu beurteilen 614²

Der Umstand, daß Ungewißheit über die Höhe der geschuldeten A. des Kaufpreises für die Rohstoffe (hier Ziegeleerde) zuverlässige Berechnung der Einstandspreise für den Posten des Rohstoffes unmöglich macht, kann dazu führen, daß dem Abnahmeverpflichteten für die Dauer jener Ungewißheit die Erfüllung des Vertrags nicht zumuten ist 1005¹

Ist ein die A.spflicht berührendes Abkommen erst nachträglich getroffen, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, welches der wirkliche Wille der Parteien war u. ob der durch das Abkommen Begünstigte einer etwaigen Aufklärungspflicht genügt hat 944¹⁰

Sind nach einer WZuStD. Aufwendungen für Bauten dem Erwerbsspreis hinzuzurechnen, so ist es belanglos, ob u. mit welchem Betrage die zur Sicherung des Baukredits ausgenommenen Hyp. der A. unterliegen 1086⁴

Verwirkung des Aufwertungsanspruchs

Der Grundsatz, daß bei Grundstückskaufverträgen, die durch Annahme eines zeitlich zurückliegenden Antrags zustande kommen, der Zeitpunkt des Angebots u. nicht der Annahme für die A. maßgebend ist, gilt regelmäßig auch dann, wenn das Angebot von dem Käufer ausgeht. Zur Frage der Verwirkung ist demjenigen, der eine große Anzahl Grundstücke verkauft hat, angemessene Frist für die Bearbeitung der A. Frage zu gewähren. Wenn auch im allg. bei Grundstücksverkäufen u. ähnlichen Geschäften dem Zeitablauf allein, sofern nicht Verjährung Platz greift, keine rechtsvernichtende Kraft beizulegen ist, kann für Terraingefellschaften, die den An- u. Verkauf von Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, andere Beurteilung in Frage kommen. Für die Frage, ob einem Erwerber A. zumuten ist, ist weniger bedeutungsvoll, ob er mit solchem Anspruch noch gerechnet hat, als vielmehr, ob er über das Grundstück solche Verfügungen getroffen hat, daß ihm nach Treu u. Glauben die Zahlung eines A. betrags nicht od. nur in bestimmtem Umfang auferlegt werden kann 41³

Es verstößt nicht gegen die Grundsätze des § 242 BGB., wenn jemand es vorgezogen hat, die Frage der A. von Ratenzahlungen vom Sept. 1922 zu-

sammen mit der A. einer Zahlung vom 17. Juli 1922 in einem Prozeß der gerichtl. Entsch. zu unterbreiten u. dieshalb zunächst zu warten, bis die Rechtspredung die Frage der Aufwertbarkeit vor Mitte August 1922 geleisteter Zahlungen endgültig geklärt hatte, was erst durch die Urteile vom 20. Nov. 1926 u. 16. Febr. 1927 geschehen ist. Die Voraussetzung der A. fähigkeit sind für jede einzelne Zahlung gesondert festzustellen. Für das Gebiet der freien A. ist die Wertanteilslehre abzulehnen und ist der Gegenwartswert des Grundstücks nur einer der beachtlichen Faktoren. Die A. ist nicht dazu bestimmt, einem Inflationsverkäufer einen Inflationsgewinn zu verschaffen od. wiederzuschaffen. Bei der A. gegenüber GmbH. neben der wirtsch. Lage der GmbH. auch die Vermögensverhältnisse ihres einzigen Gesellschafters zu berücksichtigen, ist grundsätzlich nicht rechtsirrtümlich, auch nicht, wenn er die Geschäftsanteile der GmbH. erst nach dem der A. zugrunde liegenden Geschäft erworben hat 1053¹⁴

Für die Annahme einer Anspruchsverwirkung bei Vermögensanlagen werden ganz besondere Umstände erfordert. Die Regel, daß dem Gläubiger die gerichtliche Geltendmachung eines A. Anspruchs nicht früher zugemutet werden darf, als A. der in Frage kommenden Art in der Rechtspr. durchgedrungen ist, muß auf die großen Grundzüge des A. Rechts bezogen werden u. läßt nicht die Ausdehnung zu, daß der Gläubiger so lange warten könne, bis ein seinem besonderen Fall gleich oder ähnlich liegender Fall entschieden sei 582³

Zur Frage der Verwirkung eines erst Frühjahr 1930 durch Klage geltend gemachten A. Anspruchs (Vermögensanlage) 1054¹⁵

Verzicht u. Verwirkung bei A. einer Vermögensanlage 1055¹⁶

Wirksame Goldmarkumstellung hindert nicht die nachträgliche Erhebung von A. Ansprüchen. Verwirkung von A. Ansprüchen auf mit entwerteter Mark gemachte Aktieneinzahlungen. Durch Aufrechnung erfolgte Leistungen sind wie Zahlungen zu behandeln 1007² 718²

Ausländisches Aufwertungsrecht

§ 2 II DanzGeldEntwAusglG., wonach die Anwendung des Gesetzes auf eine durch Hypothek gesicherte Forderung vorgeschrieben ist, wenn das belastete Grundstück im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegen ist, verstößt nicht gegen den Zweck eines dtsh. Gesetzes 345¹⁰

Das dtsh.-poln. A. Abkommen v. 5. Juli 1929 912

Die Rechtspr. zum poln. A. Recht. Schrifttum 928

Das dtsh.-poln. A. Abkommen v. 17. Juli 1929 ist ungeachtet seiner Verkündung im RWBl. noch nicht in Kraft getreten, weil die Ratifikationsurkunden noch nicht ausgetauscht sind. Die A. der einem Inländer zustehenden persönlichen Forderung aus der Bürgschaft für eine im später polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens bestellte Hypothek richtet sich nach deutschem Recht. Wenn auch wohl die Zuziehung des Bürgen im A. Verfahren nicht erfolgen muß, so entspricht es doch dem Gesetze, daß der Gläubiger auch im Verhältnis zum Bürgen sein Recht in angemessener Zeit wahrnimmt 582³

Anwendung des dtsh.-poln. A. Abkom-

mens in der RevJust., auch wenn das angefochtene Urteil schon vor dessen Inkrafttreten verkündet war. Zum Begriff der hypothekarisch gesicherten persönlichen Forderung i. S. des Abf. Hypothekarisch gesicherte Forderungen unterliegen dem deutschen Recht, persönliche, wenn das belastete Grundstück im Reichsgebiet liegt u. der Schuldner daselbst bei der Begründung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte, auch wenn er zur Zeit der Klagerhebung in Polen wohnt 940⁸

Aufwertungsfalligkeitsgesetz

§§ 1, 2. Hypothek kann nicht mehr als aufgewertete Hypothek anerkannt werden, wenn ihr jeder Zusammenhang mit der früheren Papiermarkhypothek fehlt od. wenn der Zusammenhang durch besondere Umstände derart gelöst ist, daß die Hypothek als völlig neues, neu begründetes dingliches Recht erscheint 348¹

Bei Anwendung der Vorschrift des § 10 III ist in jedem Falle die Frage zu prüfen, ob besondere, die Abweichung von der Regel rechtfertigende Umstände vorliegen 1153²

§ 25 III. Die Zahlungsverurteilung des Schuldners kann nur „in der Entscheidung“ über den Zahlungsvertrag, nicht in nachträglicher Entscheidung erfolgen 533⁵

Aufwertungsgezet

Die vor Inkrafttreten des A. begründeten wertbeständigen Rechte sind mit Inkrafttreten des A. auf Grund des § 7 IV mit absoluter Wirkung gegenüber später begründeten Rechten in die Rangstelle gelangt. Die Belegung der Rangstelle durch diese Rechte bedarf zur Erhaltung des Vorrangs vor später erworbenen Rechten keiner Vermerkung in der Befugnis eingetragen 1060¹

§§ 8, 15. Die Abtretung des Ausgleichsanspruchs im Aufwertungsverfahren, insbes. die Behandlung der Bedingungen der Abtretung 659¹

Da ein in der Rückwirkungszeit geschlossener Vergleich der Aufwertung nicht entgegensteht, u. da hierauf die Bestimmungen des A. anzuwenden sind, also auch § 17, so scheidet auch der durch § 17 begründete Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers nicht an solchem Vergleich 1050¹³

Zm Bereich der Vorschriften des § 22 I AufwG. steht eine GmbH. als Grundstückseigentümerin den sie bildenden natürlichen Personen bei der Prüfung, ob die verdachtmachenden Beziehungen vorliegen, gleich. Kein Unterschied, wenn der verdächtige Rechtsverkehr nicht durch einen Gesellschafter selbst, sondern seitens einer Person stattgefunden hat, die zu sämtlichen Gesellschaftern in einer der in § 22 I Halbs. 1 gekennzeichneten Beziehungen steht. — Findet die Ausschaltung des öffentlichen Glaubens u. der Vorschrift des § 21 II auch Anwendung auf einen Hypothekengläubiger, der sein Recht vom ersten Gläubiger erworben hat? Und ihm gegenüber auch, wenn vor seinem Rechtsverkehr die Aufwertungsypothek zur Eintragung gelangt war. — Die Aufwertung einer gelöschten Papiermarkhypothek wird durch § 22 II gegen den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht nur bis zur Wiedereintragung im Grundbuch überhaupt, sondern bis zur sachlich richtigen Wiedereintragung, namentlich auch mit richtigem Rang, gesichert 728⁸

§ 63 IV. Bei Berechnung der Aufwertung sind die Verhältnisse der Parteien bei Urteilsersatz, nicht bei Erhebung der Klage zu berücksichtigen. Für die Aufwertungsschuld eines Kaufmanns kommt auch, wenn sie auf Auseinanderlegung über das Geschäftsvermögen beruht, nicht nur diese, sondern auch sein Privatvermögen in Betracht 334³

Bei Aufwertung eines in österr. Kronenwährung zahlbaren Anspruchs kommt § 65 AufwG. nur im Rahmen des § 242 BGB. in Betracht 1048¹²

§ 66 AufwG. gilt nur zugunsten des Bankgewerbes, versagt daher, wenn vor Inkrafttreten des A. infolge Schuldübernahme an die Stelle der Bank ein nicht privilegiertes Schuldner getreten ist 734¹¹

Dem Bürgen, auch dem selbstschuldnerischen, kommt die Vorschrift des § 66 zugute 340⁷

§ 69 AufwG. schließt nicht aus, einen auf Verurteilung des persönlichen Aufwertungsschuldners zur Zahlung eines bestimmten Aufwertungs Betrags gerichteten Rechtsstreit schon vor der Entscheidung der AufwSt. über die Höhe der Aufwertung anhängig zu machen u. — mit der sich aus § 77 ergebenden Maßgabe — durchzuführen 342⁸

§ 75 AufwG. Der Vergleich muß auf Zahlung lauten, um vollstreckbar zu sein 1070⁹

Aufwertungsachen, WD. über Zahlungsfrist in ... v. 10. Nov. 1931

WD. über die Z. in A. Schrifttum 775
PrWD. über das Kostenwesen bei der AufwSt. v. 29. Aug. 1930. Ermäßigung der Gebühren im Falle eines Vergleichs im Zahlungsfristverfahren. Beweiszugabe 349²

Hamburg.WD. zur WD. über die Z. in A. 151

Aufwertungsstelle

vgl. auch Kostenwesen bei den A.

§ 69 AufwG. schließt nicht aus, einen auf Verurteilung des persönlichen Aufwertungsschuldners zur Zahlung eines bestimmten Aufwertungs Betrags gerichteten Rechtsstreit schon vor der Entscheidung der A. über die Höhe der Aufwertung anhängig zu machen u. — mit der sich aus § 77 ergebenden Maßgabe — durchzuführen 342⁸

Berichtigung der Streitwertfestsetzung für Aufwertungsanspruch infolge der Entscheidung der A. 120¹⁹

Aufzug

Zum Begriff des A. i. S. von § 1 WD. des RPräf. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 28. März 1931 63¹

Augenschein

Unzulässigkeit der Wiederholung einer A. Einnahme am Tatorte durch das Gericht während der Beratung (StR.) 659²¹

§ 244 StPD. Ablehnung eines A. Einnahmeantrags als Revisionsgrund 204⁴⁵ 679³⁵

§ 244 II StPD. Der Antrag, über bestimmte örtliche Verhältnisse u. Entfernungen den richterlichen A. einzunehmen, ist bloßer Beweisermittlungsantrag, wenn er nicht dem Beweise bestimmter tatsächlicher Behauptungen dient. Unerheblichkeit einer A. Einnahme, die zur Entkräftung der Aussage eines Wiedererkennungszeugen benutzt ist, wenn der Zeuge den von ihm als den Täter identifizierten Angekl. nicht nur von dem Orte aus, der in A. genommen werden soll, sondern noch bei anderer Gelegenheit in größerer Nähe gesehen hat 58¹⁷

§ 244 StPD. Wenn auch regelmäßig das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts darüber entscheidet, ob A. Einnahme als Beweismittel erforderlich ist od. ob andere Beweismittel ausreichen, so bedeutet doch die Ablehnung des Antrags auf A. Einnahme unter Berufung auf die Zeugenaussagen dann unzulässige Beweisanterieipation, wenn durch die A. Einnahme gerade die Zeugenaussagen entkräftet werden sollen 954²²

Ausgleichsanspruch

Die Beteiligten können durch nachträgliche freiwillige Vereinbarungen eine Erschütterung der Geschäftsgrundlage nicht herbeiführen, um die Unterlagen für einen A. zu schaffen 173⁹

Ein A. ist auch gegen den dritten Abkäufer gerechtfertigt 331² 1056¹⁷

Auch A. des ersten Käufers eines Grundstücks gegen seinen Abkäufer kann dann gegeben sein, wenn er seinem Verkäufer gegenüber auf Grund einer diesem nachträglich zur Last fallenden rückwirkenden Hypothekenaufwertungsschuld zum Ausgl. verpflichtet ist 932²

Die Prüfung der Voraussetzungen des A. hat sich nicht auf die Prüfung des Mißverhältnisses zu beschränken, sondern muß die gesamten Verhältnisse des Einzelfalls umfassen 944¹⁰

A. u. ergänzende Vertragsauslegung. Keine Zubilligung des A. an den Aufwertungsschuldner, wenn diesem durch die nachträgliche Aufwertung lediglich ein Inflationsgewinn geschmälert wird 1201⁴

Ausgleichsquittung

Der in A. von dem Arbeitnehmer ausgesprochene Verzicht bringt nicht Ansprüche des Arbeitnehmers zum Erlöschen, die dieser beim Ausscheiden nicht gekannt hat 761¹

Zur Frage der A. Es kommt nicht darauf an, in welcher Erklärungsform der Verzicht abgegeben ist, sofern ein nach den Umständen ungehöriger Druck ausgeübt ist u. die Umstände die Besorgnis des Arbeitnehmers auch dem Arbeitgeber erkennbar machen, er habe bei Nichtabgabe der Verzichtserklärung besondere Nachteile zu erwarten 69²

Bedeutung einer Tarifvertragsbestimmung: „Ein Verzicht auf tarifmäßige Entlohnung in irgendeiner Form (A. od. Erlaß) ist rechtsunwirksam.“ — Regelmäßige Abgabe einer Quittungsschrift auf Lohnliste, deren Kopf den Vermerk trägt, daß der Quittierende nach Empfang des Betrages keine Ansprüche mehr habe u. völlig abgefunden sei 70³

In der Auslegung von A., als Urkunden typischen Inhalts, ist die RevJnst. frei 433¹

Ausgleichsverfahren, gerichtliches

Das gerichtliche A. mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehem. österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze. Jugoslaw. u. tschechoslowak. R. Schrifttum 163

Ausgleichsverfahren nach AusglGesetz

vgl. unter GemSchVerhof

Ausländische Urteile, Anerkennung von

vgl. unter An.

Auslandsvertreter

Die Rechtsstellung des A. eines deutschen Handelsunternehmens im engl. Rechtskreis. Schrifttum 574

Der Ausländer kann sein Recht in Deutschland auch mit dem Vertrieb seiner Waren durch einen HandelsB. wahren 595¹²

Auslegung

vgl. auch A. durch das RevG. unter R. Ausgleichsanspruch u. ergänzende VertragsA. 1201⁴

§ 133 BGB. A. einer Willenserklärung darf nicht aus späterem Zeitpunkt als dem ihres Einganges heraus erfolgen, es sei denn, daß die Verkehrssitte ein Abwarten erfordert 735¹²

§§ 133, 157 BGB. Wenn Gläubiger von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei einer Bank zahle, der Schuldner dann die Zahlung im Weg der Banküberweisung tätigt u. dabei der Bank schreibt, er habe ihr durch andere Bank den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläubigers überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichte, den überwiesenen Betrag an jenen Gläubiger oder andere von ihm bezeichnete Person auszuführen. Dieser Antrag kann durch schlüssige Handlungen, so durch entsprechende Buchung erfolgen 739¹³

§ 133 BGB. A. des Beschlusses des Verwaltungsausschusses d. Landesarbeitsamts, durch den die in Betracht kommenden Arbeiten als Notstandsarbeiten anerkannt worden sind, u. zwar mit der Maßgabe, daß die Entlohnung nach dem Tiefbauarbeitertarif zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Auskunft des Präsidenten des Landesarbeitsamts über den bei Erlaß des Beschlusses maßgebenden Willen des Verwaltungsausschusses 356¹

§ 133 BGB. A. eines GenVers Bilanzgenehmigungsschlusses einer AktG., wenn in der Bilanz besondere Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthalten ist, die in der Satzung nicht vorgesehen u. auch sonst nicht begründet ist 720³

§ 286 ZPO. A. einer Vertragsurkunde 1220¹⁹

Wegerecht. Auch Verträge des öffentlichen Rechts sind so auszulegen, wie Treu u. Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern 971¹

Der Inhalt der nach AllgPrWB. übernommenen Verpflichtung zur Gewährung u. Unterhaltung eines Weges ist nicht nach der Eintragung, sondern nach dem Vertrag zu beurteilen, A. grundfakten sind keine Anwendung 1041⁴

Auspruch des Richters

vgl. unter Ablehnung des R.

Aussetzung der Hauptverhandlung

Erscheint der versehentlich nicht geladene Angeklagte im Termin u. wird er von dem Vorsitzenden zur Teilnahme an der gegen ihn gerichteten S. aufgefordert, so ist der Mangel der in der Ladung enthaltenen Aufforderung geheilt, u. der Angekl. kann nur noch wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist gem. § 217 II StPD. die A. d. S. verlangen 961¹²

§ 228 StPD. Der Angekl. hat im allgemeinen kein R. auf A. d. S., wenn ihr Beginn sich unerwartet, sei es auch um mehrere Stunden, verzögert u. der Verteidiger deshalb gehindert ist, ihr bis zum Ende beizuwohnen 1151²³

Wird einem rechtsunkundigen Angekl. die Ablehnung eines rechtzeitig gestellten Antrags auf Bestellung eines Verteidigers so spät bekanntgemacht, daß er zur Herbeiführung einer Änderung des Beschlusses im Beschwerdeverfahren oder zur Beiziehung eines Wahlverteidi-

gers nicht mehr in der Lage ist, dann muß ihn der Vorstehende auf die ihm nach § 265 IV StPD. zustehende Befugnis hinweisen, die A. d. G. zu verlangen 406¹⁰

Aussetzung der Strafvollstreckung
vgl. unter St.

Aussetzung des Verfahrens

§ 8 der 7. Durchf. StPD. zur StPD. über Nebenbewirtschaftung. A. d. B. bei Vollstreckungsgegenklage des deutschen Schuldners gegen den ausländischen Gläub. ist nicht erforderlich 600²

Ausverkauf

vgl. auch im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotStD. v. 9. März 1932

Der Begriff der Ausverkäufe 699

Darüber, ob Anzeige Ankündigung i. S. der §§ 71, 91 UmlWG. enthält, d. h. Ankündigung, daß das Warenlager ganz oder teilweise aus besonderer Gründe beschleunigt u. daher billiger verkauft wird, entscheidet die Durchschnittsauffassung des maßgeblichen Publikums 1026⁷

§ 9 II UmlWG. Inventur- oder SaisonA. muß nicht ausdrücklich mit diesen Worten in der Ankündigung bezeichnet sein. Vielmehr genügt jede Bezeichnung, aus der die beteiligten Verkehrskreise ersehen können, daß es sich um einen der periodisch wiederkehrenden Ausverkäufe wegen vorgerückter Saison oder aus Anlaß einer Inventur handelt 1020¹

§ 9 UmlWG. SaisonA. in Herren-Haar- u. Filzhüten 1024⁵

Die Veranstaltung eines SaisonA. begründet nicht die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 10 Arb-ZeitStD. 1264¹³

Auswandererwesen

StD. gegen Mißstände im A. v. 14. Febr. 1924. Voraussetzungen der Strafbarkeit 597¹³

Ein durch Zahlung einer Emigrantenkautions an die polnischen Behörden geschädigter Auswanderer deutscher Staatsangehörigkeit hat unter Umständen gegen das Deutsche Reich einen Entschädigungsanspruch 611¹

Auswertung

In der durch die Polizei mittels unmittelbaren Zwanges durchgeführten Landesverweisung eines ausländischen Arbeiters liegt eine polizeiliche Verfügung an diesen, nicht an den Arbeitgeber. Zur Frage, ob der Arbeitgeber zu den Kosten der A. herangezogen werden kann 613¹

Bäckereien, Arbeitszeit in

vgl. auch B.gewerbe unter Brot §§ 5, 1, 3 BäckArbZeitStD. Das Verbot des Austragens von Backwaren vor 7 Uhr vorm. ist rechtsungültig 1266¹
§ 8 StD. Fertigtstellen von Gelee- u. Cremetorten u. dgl. ist am Sonntag unzulässig 1266¹⁶

Baden

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 9
Das badische Jagdrecht. Schrifttum 1038
Zur Frage der Pfändbarkeit der Entschädigungsansprüche von Gemeinderatsmitgliedern nach § 31 II BadGemD. v. 5. Okt. 1921 522⁵

§ 30 BadPolStGB. Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht. u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die

dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Bank

vgl. auch Reichsbankdiskont, Danabank, Depot

Haftung u. Allgem. Geschäftsbedingungen der Banken. Schrifttum 706

Stückefonto u. Stückeverzeichnis, ihre Rechtsnatur u. ihre Funktion im heutigen B.wesen. Schrifttum 707

Die Theorie der Metaverbindung mit besonderer Berücksichtigung der bankgeschäftlichen Arbitragemeta. Schrifttum 716

Die Reichsb. nach dem Neuen Plan. Schrifttum 1002

Das B.geheimnis. Schrifttum 1002

Wenn B. nach dem Eingang von Geldern seitens einer Person in der irrigen Annahme eines dahingehenden Auftrags dieser Person einer dritten Person Kredit im Betrage dieser Gelder gewährt, so entsteht der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Dritten in der Person der B., nicht in der Person desjenigen, von dem Gelder gekommen sind 735¹²

Wenn Gläubiger von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei einer B. zahle, der Schuldner dann die Zahlung im Wege der B.überweisung tätigt u. dabei der B. schreibt, er habe ihr durch eine andere B. den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläubigers überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen ein Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichtet, den überwiesenen Betrag an jenen Gläubiger oder eine andere von ihm bezeichnete Person auszuführen. Die Annahme dieses Antrags kann durch schlüssige Handlungen, so durch entsprechende Buchung erfolgen 166³ 739¹³

§ 66 AufwG. gilt nur zugunsten des B.gewerbes, verfaßt daher, wenn vor Inkrafttreten des AufwG. infolge Schuldbüchernahe an die Stelle der B. ein nicht privilegierter Schuldner getreten ist 734¹¹

Pfändung u. Überweisung des Anspruchs eines Schuldners gegen seine B. auf Auszahlung des künftig aufkommenden Guthabens ist unzulässig 184⁹

Das Gehalt eines Beamten bleibt auch dann nur im Rahmen der pfändungsbefreienden Vorschriften pfändbar, wenn es auf Wunsch des Beamten auf B.konto überwiesen ist 205²

Beschlagnahme d. Guthabens eines Deutschen gegen neutrale B., die in Feindbundsstaat eine Zweigniederlassung unterhält, auf Grund des FrVertr. Hierdurch erlischt der Anspruch gegen die neutrale B. 346¹¹

Der deutsche Remittent haftet für einen einer italienischen B. indossierten, auf eine in Frankreich ansässige B. gezogenen Scheck 602¹

Barrister

vgl. unter Anwalt

Barzahlungsverprechen

vgl. unter Aufrechnung

Baugesellschaft, städt.

vgl. unter GmbH.

Baugewerbe

vgl. auch Tiefbau

§ 836 BGB. Wer anerkannt tüchtigen Zimmermann mit einer Zimmerarbeit beauftragt, wendet im allgemeinen schon dadurch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an. Aber auch der Baie, der eine für Dritte möglicher-

weise gefahrbringende Arbeit ausführen läßt, ist verpflichtet, die hergestellte Einrichtung sich daraufhin anzusehen, ob sie ordnungsgemäß ausgeführt worden ist 1208¹⁰

§ 836 BGB. Ein haufachverständiger Hausverwalter handelt fahrlässig, wenn er ein Jahr lang die Unterfuchung eines an der Schauffeite angebrachten, nicht verankerten Zierobelisken auf seine Standfestigkeit unterläßt 1210¹¹
Anwendbarkeit des Reichstarifvertrags f. das B. auf Neu- u. Erweiterungsbauten an Abzugsgräben, die keinen rein landwirtschaftlichen Zweck verfolgen 1078¹

Die Ordnung der Wahlanfechtung im gesellschaftlichen Betriebsräte recht gilt nicht für die Baudelegiertenwahl 435³

§§ 222, 230 StGB. Hat Bauunternehmer die Verpflichtung übernommen, für die Erfüllung der verkehrspolizeilichen Vorschriften zu sorgen, so braucht er zwar nicht jederzeit an allen seinen Arbeitsstellen die Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln persönlich zu überwachen, darf aber bei der Auswahl seiner Stellvertreter nur solche Personen zu Bauleitern bestimmen, die zur selbständigen Leitung u. Beaufsichtigung der Arbeiten geeignet u. über ihre damit verbundenen Obliegenheiten derart unterrichtet sind, daß sie hinreichende Gewähr für die Verhütung drohender Verkehrsunfälle bieten. Der verantwortliche Bauleiter ist vermöge seines Berufes zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet u. hat für die zur Berufsausübung an dieser Stelle erforderliche Kenntnis, Umsicht u. Erfahrung einzusetzen, die eine Vermutung der mit solcher Betätigung verbundenen Gefahren ermöglichen 800²⁰
§ 367 Ziff. 15 StGB., § 151 GewD. Baupolizei, Bauherr, Baumeister, Bauleiter; Haftung des Geschäftsführers einer Genossenschaft für die Einhaltung der Bauvorschriften 958⁴

Die Befreiungsvorschrift der TaxSt. VII Nr. 3 PrStempStG., nach der Kauf- u. Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren stempelfrei sind, sofern die Sachen oder Waren im Inland im Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt wurden, findet keine Anwendung, wenn überbauten an der Baustelle zusammengefügt u. danach im ganzen in den Boden eingefügt werden. Die mit dem Grund u. Boden verbundenen überbauten sind nicht als Menge einzelner Sachen, sondern als Sachgesamtheit anzusehen 237¹

Betriebe, die sich mit der Ausführung von Gerüstbauarbeiten befassen, sind bei der Baugewerkschaftsgenossenschaft versichert 288²

Ein der Angestelltenversicherung unterliegender Polier ist auch in der sog. stillen Zeit, während der seine betriebsleitende u. beaufsichtigende Tätigkeit erheblich eingeschränkt ist u. die körperliche Arbeitsleistung überwiegt, angestelltenversicherungspflichtig, wenn das Dienst- u. Vertragsverhältnis als Polier auch in dieser Zeit weiterbesteht u. dieser jederzeit bereit ist; seine Beschäftigung als Polier wieder aufzunehmen 288³

„Bauhütte“ als Firma

vgl. unter F.

Baulast

vgl. unter Kirchensteuer

Baupolizei

§ 367 Ziff. 15 StGB., § 151 GewD. Bau-

polizei, Bauherr, Baumeister, Bauleiter; Haftung des Geschäftsführers einer Genossenschaft für die Einhaltung der Bauvorschriften 958⁴

Wenn Neubau entgegen einer BauPol. W. weder auf der Grenze noch in dem geforderten Abstand von dieser errichtet ist, so darf die B. zwar verlangen, daß der Bau dem geltenden Baurecht angepaßt werde, sie darf aber nicht statt dessen anordnen, daß der Bauherr die Seitenwand des Gebäudes weiß streichen u. die Lage der Dachrinne verändere, damit dem Nachbarhause mehr Licht zugeführt wird 549²

Die Vorschrift einer BauPol. W., die die Aufstellung von Kellertafeln in Vorgärten als mit dem Wesen der gärtnerischen Anlagen unvereinbar verbietet, findet auch dann Anwendung, wenn die Tafel kein Bauwerk i. S. der BauPol. W. ist u. wenn sie außerhalb des gärtnerischen Teiles auf oder über Zugangswegen errichtet werden soll 1085²

Bauparkassen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der B. Schrifttum 1003

Bayern

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 5

Ausf. u. Durchf. Best. zur 4. Not. W. 308

Pol. St. G. B. für B. u. Übertretungsabschnitt des St. G. B. Schrifttum 388

In B. geschieht die Haltung eines Zuchtbullens durch die Gemeinde kraft Gesetzes im Rahmen der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben u. ist daher umsatzsteuerfrei 1080³

Der Pensionsanspruch der Witwe eines Offiziers des früheren bayr. Heeres, der nach § 26 des AGes. v. 17. Juni 1887 für seine etwaigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 8 ff. dieses Ges. bestimmte Witwengeld verzichtet hat, geht zwar jetzt gegen den Reichsfiskus; er bemißt sich aber pensionsrechtlich nach wie vor nach den für den „bahr. Militär-Witwen- u. Waisenfonds“ gültigen Vorschriften, nicht nach den reichsrechtlichen Bestimmungen des Mißhinterbl. 1907 80¹

Handelt es sich in einem Falle, in dem der Refkurs ausgeschlossen ist, um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so haben die bayrischen Verordnungsgerichte die Sache an das Bay. Verordng. G. abzugeben 1182¹

Art. 44 Bay. Gem. O. Der Kom. Konf. Hof erklärt den bürgerlichen Rechtsweg als unzulässig für Klagen, durch die der Gemeinde auf Grund Gemeingebrauchs das Recht bestritten wird, an öffentlichen Straßen ein Sondernutzungsrecht in Anspruch zu nehmen u. auf dieser Grundlage für an sich aus d. Gemeingebrauch sich ergebende Handlungen Gebühren zu erheben 142²

Beamtenündigung (§ 114 St. G. B.)

Die Ankündigung, daß Zeitungsveröffentlichung über eine näher angegebene städt. Angelegenheit erfolgen werde, wenn nicht der Bürgermeister auf eine ihm vorgelegte Frage entsprechende Auskunft erteilen werde, enthält nur dann eine Drohung, wenn dem Bürgermeister eine unwahre, den Sachverhalt entstellende Veröffentlichung in Aussicht gestellt ist. Die Kürze der dem Beamten für die Vornahme der Amtshandlung gesetzten Frist rechtfertigt nicht den Schluß, daß der Beamte nach dem Willen des Täters durch die Drohung in seiner Willensentscheidung

beeinflusst werden sollte. Ging die Absicht des Täters erkennbar dahin, die in Aussicht gestellte Veröffentlichung in jedem Fall erscheinen zu lassen, so liegt bloßer Hinweis auf die bevorstehende Veröffentlichung vor, der nicht als B. angesehen werden kann 881¹³

Beamter

vgl. auch unter Amtsdelikte, Amtspflichtverletzung, Befolgung, Disziplinarverfahren, Personalabbau

Das RWG. Schrifttum 460

Deutsches W. Taschenbuch. Schrifttum 461

Die wohlverworbenen Rechte der B. in Theorie u. Praxis. Schrifttum 460

Die Beamtenrechtliche Rechtspflege des Reichs u. der Länder für das Jahr 1930. Schrifttum 460

Die Verfolgung der vermögensrechtlichen Ansprüche der B. im ordentl. Rechtsweg. Schrifttum 460

Grundfragen des B. rechts, besonders des preussischen Kommunalbeamtenrechts. Schrifttum 460

§ 23 RWG. Nach Veretzung eines B. in ein nach Rang u. Dienstinkommen gleichstehendes Amt hat er keinen Anspruch auf die gehaltenen Verbesserungen des früheren Amtes gegenüber seinem jetzigen 472⁸

§ 24 RWG. Voraussetzung für die Umbildung einer Behörde u. das Aufhören eines Amtes infolge solcher Umbildung. Es kommt nicht auf die Planstelle als solche an, da die Gestalt der Reichshaushalt für die Rechtsstellung des B. ohne Bedeutung ist, sondern auf die dem B. übertragenen Dienstgeschäfte in ihrer besonderen Ausgestaltung. Wenn diese nicht mehr besteht, liegt das Aufhören des Amtes des betr. B. vor, mögen auch die Dienstaufgaben als einzelne bei der Behörde geblieben sein 474⁹

Beurteilung der rechtlichen Folgen der Veretzung eines B. in den dauernden Ruhestand nach dem Recht zur Zeit seiner Veretzung. Das durch den Eintritt in den Staatsdienst einmal begründete B. verhältnis besteht fort, bis es nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften oder der Anstellungsbedingungen gelöst wird. Dienstzeit ist die Zeit, während der der B. — mag er Dienst tun oder nicht — in dem B. verhältnis steht. Dessen Dauer ist der pensionsfähigen Dienstzeit zugrunde zu legen. Das gilt auch für die in den einstweil. Ruhestand versetzten B. An dieser sich für Reichsbeamte aus § 46 I 1 RWG. ergebenden Rechtslage ist durch die Personalabbaugefegung nur vorübergehend Änderung eingetreten. Seit dem 1. Febr. 1929 gilt § 46 I 1 RWG. wieder in seiner ursprünglichen, die volle Anrechnung der Wartestandszeit vorschreibenden Fassung 476¹⁰

Die Kündigung eines B. ist bei dessen Dienstunfähigkeit als Veretzung in den Ruhestand aufzufassen. Die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit ist durch das ordentliche Gericht nicht nachzuprüfen 528¹⁰

Anwendung der Grundsätze von Treu u. Glauben auf dem Gebiete des Dienstentlassungsverfahrens nur mit äußerster Zurückhaltung; daher Anspruchsverwirkung des B. grundsätzlich abzulehnen. Bei erheblichem Mangel des Entlassungsaktes ist die Zustimmung des B., sein Verzicht auf seine Rechte, die überhaupt nur bei klarer u. bestimmter Stellungnahme anzunehmen sind, nur dann annehmbar, wenn ihm

der Mangel bewußt war. Die dem B. unbekanntem Rechtsmangel der Entlassung werden durch Unterwerfung unter den vermeintl. staatl. Zwang nicht geheilt 491¹⁹

§ 100 RWG. Verzicht des B. auf Dienstinkommen, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung kann rechtswirksam nur ausgesprochen werden in Verbindung mit dem Verzicht auf die B. Stellung überhaupt 478¹¹ 479¹²

Übernahme von FinanzB. aus dem Landes- in den Reichsdienst i. F. 1919. Zum Inhalt der in der Übernahmeerklärung des R. Z. M. v. 31. Dez. 1919 den B. gemachten Zusicherungen. Das dort vorgelegene Rücktrittsrecht von drei Monaten beginnt mit dem Tage der Verkündung des betr. Landesges. zu laufen. Nach Nichtausübung des Rücktrittsrechts in dieser Frist kann der B. wohl noch aus dem am 30. Sept. 1919 in Geltung befindlichen, nicht aus erst nachträglich erlassenen Landesgesetzen Mehransprüche geltend machen 479¹³

Rechte u. Pflichten der Behörden gegenüber einem B., der sich strafbarer Amtsvergehen schuldig gemacht hat. Zusicherung, von Strafanzeige abgesehen gegen Stellung des Entlassungsantrags u. Erklärung des Verzichts auf alle B. Rechte. Keine Anzeigepflicht der Behörde wegen strafbarer Handlung der Beamten; auch nicht des Bürgermeisters, der Leiter der Polizeiverwaltung ist; anders vielleicht bei Disziplinarbehörden nach Einleitung des Disziplinarverfahrens. Fürsorgepflicht des Vorgesetzten auch gegenüber einem B., der strafbare Handlungen im Amte begangen hat; Schadensersatzpflicht wegen Verletzung dieser Pflicht. Auf das Dienstverhältnis bezügliche Erklärungen zwischen Behörden u. B. sind nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur 389¹

Preuß. B. recht

Zu § 1 Pr. Komm. B. G. „Muß“-Beamte 154
Beamtenrechtliche Stellung der Chausseeaufseher. Stillschweigende Ernennung eines Komm. B. ist seit Inkrafttreten des Komm. B. G. v. 30. Juli 1899 nicht mehr möglich. Begründung der B. eigenschaft durch Übertragung der Ausübung hoheitsrechtlicher Aufgaben. Ob der Angestellte B. des Staates oder der Gemeinde ist, richtet sich danach, wer ihn angestellt hat, nicht, welche Aufgaben, staatliche oder kommunale, er zu erfüllen hat. Begriff u. beamtenrechtliche Bedeutung des Nebenamtes u. der Geringfügigkeit u. der untergeordneten Natur der auszuübenden obrigkeitlichen Tätigkeit im Verhältnis zu den sonstigen Aufgaben des Angestellten. Nur wenn das einschlägige Gesetz es klar als seinen Willen erkennen läßt, tritt trotz der Übertragung hoheitsrechtlicher Aufgaben wegen deren Geringfügigkeit u. Nebenständigkeit gegenüber dem sonstigen Tätigkeitskreis des Angestellten keine B. eigenschaft ein 488¹⁸

§§ 1, 2 Komm. B. G. Erwerb der B. eigenschaft ohne Ausständigung einer Anstellungsurkunde durch Übertragung der Ausübung hoheitsrechtlicher Funktionen. Herbeiführung einer Plenarentscheidung hierüber ist trotz der Rechtspflege der Strafsenate nicht erforderlich, da deren Entscheidungen den Begriff des B. i. S. des Strafrechts betreffen, u. da ihre Rechtsansicht nicht die wesentliche Grundlage der

Entscheidungen bildet. Die Beschränkung, daß der B. nur zu vorübergehenden Dienstleistungen angenommen werde, muß ihm vor dem Dienstantritt zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden. Durch die Bestellung zum Leiter des WohnA., die Übertragung der Tätigkeit des Schriftführers des MGA. u. KaufG. u. GewG. werden staatshoheitsrechtliche Dienstverrichtungen anvertraut. Die Dauer der MietSchW. u. des WohnMangG. hat nicht von Anfang an als befristet zu gelten u. läßt sich auch heute noch nicht übersehen 494²¹

§§ 1, 2, 8, 9 KommVG. Ein RA., der neben diesem Beruf zwölf Jahre lang Vorsitzender des MGA. einer preuß. Stadt war, erlangt durch diese Tätigkeit weder die Stellung noch den festen Gehalts- u. Pensionsanspruch eines auf Lebenszeit angest. B. der Stadt 525⁸

§§ 2, 10, 12 KommVG. Beamtenrechtliche Stellung des nur zu vorübergehenden Dienstleistungen mit der Verrichtung hoheitsrechtlicher Tätigkeit beurlaubten B. Umwandlung eines solch vorübergehenden in dauerndes Dienstverhältnis. — Anstellung von Militärärzten 496²²

§§ 8, 9, 10 KommVG. Eigenschaft durch Übertragung u. Ausübung hoheitsrechtlicher Aufgaben. Begriff der die grundsätzlich lebenslängliche Anstellung eines KommB. ausschließenden „Beschäftigung zu vorübergehenden Dienstleistungen“. Bei ortstatutarischer Bestimmung nicht lebenslänglicher Anstellung eines KommB. ist durch Auslegung des Ortsstatuts zu entnehmen, ob es nach Ablauf der in ihm vorgesehenen Kündigungsfristen zur lebenslänglichen Anstellung noch eine besondere Willenserklärung der Anstellungsbehörde verlangt. Zum Inhalt u. Aufbau des PrPolVG.; kündbare u. u. unkündbare Rechtsstellung der PolizeiB.; Rechtsstellung der Schutz- u. der GemeindepolizeiB. 497²³

§ 7 PrKommVG. Der von dem Vorsitzenden des Bezirks- bzw. Kreisausschusses allein ohne Zuziehung des Kollegiums gem. § 117 PrWBVG. erteilte Bescheid bildet einen ausreichenden Vorbescheid i. S. des § 7 519¹

Nach KommBeamtG. schließt sich an die Beendigung der Probezeit, sofern der B. nicht entlassen wird, ohne weiteres seine lebenslängliche Anstellung. Die Ernennung als Polizeibeamter durch die Gemeinde ist bis zur Bestätigung durch den Regierungspräsidenten rechtsunwirksam. Möglichkeit zeitlicher Begrenzung der Bestätigung. Jedoch darf die Begrenzung nicht mit dem KommBeamtG. in Widerspruch stehen; daher kann nach Beendigung der Probezeit der Regierungspräsident die Bestätigung nur ganz ablehnen oder für lebenslänglich erteilen 499²⁴

PrPolVG. Zum Begriff des PolizeivollzugsB.; die Abfindung aus § 44 PolVG. steht dem PolVollzB. bei vollendetem 60. Lebensjahr zu ohne Unterschied, ob er alsdann in den Ruhestand tritt oder sein Pensionierungsalter hinauszugeschoben wird 530²⁵

Die Eigenschaft nach der preuß. NotW.D. v. 12. Sept. 1931 448

Beamtenwohnungen

Abrede von Abstandsgeld bei B. Zur Auslegung des § 5 W.D. 527⁹

Bedingtes Endurteil

In Ehesachen kann der RA. für die weitere nichtkontradiktorische Verhandlung

nach Rechtskraft des b. E. nur eine Gebühr in Höhe von $\frac{5}{20}$ fordern 1163²⁵

Bedingung

Wenn bei Hyp. für den Fall des Eintritts gewisser Umstände höhere Verzinsung oder für den Fall vorzeitiger Kapitalrückzahlung Entschädigung vereinbart ist, so ist die Hyp. für diese Nebenforderungen aufschiebend bedingt. Entsteht die Nebenforderung nicht, so entsteht auch die Hyp. selbst nicht, so daß auch Eigentümergrundschuld nicht in Frage kommt 1225¹

§§ 3 ff. NWVG. Bedingter Erwerb kann auch dann vorliegen, wenn das als B. gefellte Ereignis von der freien Willensentscheidung eines Beteiligten abhängt (PotestativB.) 357²

Bei bedingten Steuerschulden beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit über den Eintritt der B. beseitigt wurde 607²

Beförderungssteuer

§§ 1, 5, 6 B.Gesetz. Schlepplöhne sind in der Binnenschifffahrt umsatzsteuerpflichtig, wenn der Schlepplöhschiffahrtsunternehmer nicht Betriebsunternehmer i. S. des B.Gesetzes ist 1028²

Beglaubigung, notarielle

vgl. unter N.

Beihilfe

Annahme eines fortgesetzten Zusammenhangs setzt vor allem voraus die Gleichwertigkeit der Einzelabteilungen. An dieser fehlt es aber immer dann, wenn in einem Fall Täterschaft, im andern B. vorliegt, mögen auch beide sich auf das. Strafgesetz beziehen 404⁹

Beistand in Steuerjahren

vgl. unter Steuerberater

Beleidigung

Zur Abgrenzung der Form der Äußerung von ihrem Inhalt bei der Prüfung, ob der Täter wegen der Form der Äußerung trotz angenomm. Wahrheit seiner Behauptung strafbar ist. Die Anwendung des § 185 StGB. auf Grund von § 192 StGB. schließt Freisprechung wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB. aus 409¹²

§§ 185, 193 StGB. Eine einheitliche Äußerung, die der Natur der Sache nach auch nur eine einheitliche rechtliche Beurteilung erfahren kann, liegt nur dann vor, wenn ihre einzelnen Teile ein innerlich zusammenhängendes Ganze bilden u. zwischen ihnen u. der jeweils in Frage kommenden Interessenvertretung gleichartige Beziehungen obwalten 410¹³

§§ 185, 193 StGB. B. durch Wegweisung von der Wohnung, den Zuruf „raus“ u. die Äußerung, das Dienstmädchen solle den Vorprechenden herunter-schaffen. Inwieweit bestimmt bei B. der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses den Umfang des Urteilsstoffes? 429⁹

§§ 185, 193 StGB. Straflosigkeit bei Zuruf: „Ihr meineidigen Schufte!“ 430¹⁰

Juristische Personen können, abgesehen von Behörden, nicht beleidigt werden 966²⁶

Wie verhält sich das Recht der Presse zur Berichterstattung über strafbare Handlungen zu dem in § 186 StGB. enthaltenen Verbot des Verbreitens von nicht erweislich wahren ehrenrührigen Tatsachen? 411¹⁴

Verschärfung des Ehrenschutzes u. Sicherung der verantwortungsbewußten Presse. Strafrechtsreform 905

§ 186, 193 StGB. Der Vorwurf, daß sich jemand „von b. Bezahlung drückt“,

ist formal beleidigend. B. absicht neben der Absicht d. Interessenwahrung 354⁶

§ 193 StGB. Der Redakteur einer Zeitschrift, der die objektiv unrichtige Tatsache der Zahlungseinstellung veröffentlicht, handelt in Wahrnehmung berechtigter Interessen 532²

§ 193 StGB. schlägt ein, wenn Bestohler einem unbeteiligten Dritten von seinem Verdacht gegen dessen Freund Mitteilung macht, um von ihm gegebenenfalls Anhaltspunkte dafür zu erhalten, daß sein Verdacht gerechtfertigt ist 960⁸

§ 193 StGB. Die Äußerungen, „X. habe geklaut“, er sei ein „Mausefieb“, schließen die Anwendbarkeit des § 193 nicht aus 961¹⁰

Strafantrag wegen B. des preuß. Forstjägers zu stellen, ist Sache der Regierung 958³

B. durch ausländische Zeitung (französl. Entscheidung) 904¹

Belgien

Der belgische Justizstreik, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in B.

Schrifttum 30

Benzin

vgl. Mineralöl

Bereicherung, ungerechtfertigte

Die Saldotheorie. Schrifttum 714

§ 812 BGB. Hat der Pächter eines Grundstücks, der auf dem Grundstück Privatanschluß an die Bahn hält, dessen Gleise dem Eigentümer des Grundstücks gehören, einem Dritten als Nebenschlichter die Mitbenutzung des Anschlusses gestattet, so kann daraus für den Grundstückseigentümer B.-anspruch insoweit entstehen, als die Benutzung des Bodens u. der Gleise in Frage steht. Als B. gilt nur der durch den grundlosen Erwerb erlangte Vermögensüberschuß. Dem Empfänger ist zur Bestimmung des überschusses nicht nur seine Gegenleistung, sondern jeder Nachteil gutzubringen, der mit dem grundlosen Erwerb in ursächlichem Zusammenhang steht 1044⁷

§ 812 BGB. Hat Dritter durch ansehbare Handlung des Schuldners das Eigentum an Kraftwagen erworben, ist er daher zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den Kraftwagen verpflichtet, so kann der Dritte wegen der in seinem Interesse nach dem Eigentumsübergang vorgenommenen Reparaturen kein Zurückbehaltungsrecht ausüben 181⁵

§ 812 BGB. Wenn Bank nach dem Eingang von Geldern seitens einer Person in der irrigen Annahme eines dahingehenden Auftrags dieser Person einer dritten Person Kredit im Betrage dieser Gelder gewährt, so entsteht der Anspruch aus u. B. gegen den Dritten in der Person der Bank, nicht in der Person desjenigen, von dem die Gelder gekommen sind 735¹²

§ 814 BGB. Die Beweispflicht des durch die Auflassung ungerechtfertigt Bereicherten, daß der Bereicherer gewußt habe, er leiste, ohne verpflichtet zu sein, wird nicht dadurch aufgehoben, daß er behauptet, der Kläger habe nicht zur Erfüllung, sondern zur Heilung des unwirksamen Kaufvertrags geleistet 44⁶

§ 817 E. 2 BGB. ist nicht auch auf den Fall des § 816 zu beziehen. Die Übertragung des Eigentums an Grundstück auf Grund eines Kaufvertrags, in dem in unzulässiger Weise die Zahlung des Kaufpreises in fremder valuta vereinbart wurde, stellt Verstoß

gegen ein Verbotsgesetz i. S. v. § 817 S. 2 BGB. nicht dar 857¹

Kein rechtlicher Zusammenhang u. deshalb kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verächigungsanspruch des Grundeigentümers, der das vindizierte Grundstück mit Hypotheken belastet findet, wegen eines V.anspruchs, den der Bes. wegen d. Aufgabe des Rechts erhebt, das Grundstück durch rechtswirksamen Vertrag zu erwerben 339⁶

Hat Offizier zu seinem Ruhegehalt einen Zuschuß (Kannbezug) erhalten, so kann, wenn das Ruhegehalt nachträglich mit rückwirkender Kraft erhöht wird, der entsprechende Teil des Zuschusses auf das Ruhegehalt angerechnet werden. Der Einwand der nicht mehr vorliegenden V. kommt hier nicht in Betracht 970¹

Bergrecht

§ 148 PrAllgBergG. Haftung des Bergwerksbesizers für tektonische Schäden u. sonstigen auf ein im Rechtsinn zufälliges Ereignis entfallenden Schadensanteil, der sich als mittelbar durch den Bergbau verursacht darstellt 1255⁶

Berichterstattung im Strafprozeß

§ 324 StPD. Die Verlesung von Schriftstücken kann zugleich der V. u. der Beweisaufnahme dienen; auf die Reihenfolge von V. u. Beweisaufnahme kommt es nicht an 131⁷

Berlin

vgl. auch Moabit

Wird der Versteigerungstermin in anderem Zimmer abgehalten als in dem in der Bekanntmachung bezeichneten, so ist bloßer Hinweis auf die Verlegung auf der Terminstafel vor dem ursprünglichen Zimmer nicht als ausreichende Maßregel anzusehen. Dies gilt besonders für größere Amtsgerichte wie B.-Mitte 188²⁰

§ 341 StPD. Die Frist zur Einlegung einer bei dem RG. II V. anzubringenden Rev. wird nicht dadurch gewahrt, daß die Rev. innerhalb der Frist bei der gemeinschaftlichen Briefannahmestelle des RG. I V. u. des AG. B.-Mitte eingehet 679³⁶

Zur Anwendbarkeit des Tarifvertrags für den Berliner Einzelhandel 761¹

Zum Begriff des Einzelhandels ist nicht erforderlich, daß für seinen Betrieb offener Laden unterhalten wird. Der Tarifvertrag für den Großberliner Einzelhandel erfasst auch solche Angestellte, die nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt sind, insbes. also Reisende 761¹

Die durch Schwarzkauf geschaffene Sach- u. Rechtslage kann von den Beteiligten trotz formeller Rückübertragung des Grundstücks auf den Verkäufer wirtschaftlich in der Weise aufrechterhalten werden, daß die Weiterveräußerung des Grundstücks für Rechnung des Schwarzkäufers erfolgt. In diesem Fall ist der Tatbestand des § 2b BerlWZuwStD. v. 1924/26 erfüllt, sofern die formelle Weiterveräußerung durch den Schwarzkäufer zu dem Zweck erfolgt ist, die in Betracht kommende Wertzuwachssteuer zu umgehen 292³

Art. 1 Nr. 2 PrAusfG. z. ZwVerfStG. Die Berliner Straßenreinigungsbeiträge gehören zu den gemeinen Lasten i. S. dieser Bestimmung, nicht dagegen die Berliner Müllgebühren 355¹

§ 12 VergnügStD. der Stadt B. Art. II § 23 der Reichsratsbest. Zum Begriff „Unternehmer“ 294⁶

§ 12 BerlVergnügStD. Der Verpächter von Räumen, in denen steuerpflichtige

Veranstaltungen stattgefunden haben, kann nicht schon dann als gesamtschuldnerisch haftender verfügungsberechtigter Inhaber i. S. des § 12 angesehen werden, wenn er sich lediglich Besitz- u. Hausrecht an den Räumen vorbehalten hat. Vielmehr muß hinzukommen, daß er sich entweder das ausschließliche Verfügungsrecht eines für die Veranstaltung nötigen Teils der Räume oder solche Aufsicht über den Betrieb gesichert hat, die ihn ermächtigt, die Veranstaltung von seiner Genehmigung abhängig zu machen oder zu verbieten 902¹

Berufsgenossenschaften

Unfallverhütungsvorschriften der ... vgl. unter U.

vgl. ferner Pension von Angestellten einer B. unter B.

§ 537 RVD. Betriebe, die sich mit Ausföhrung von Gerüstarbeiten befassen, sind bei der BaugewerksB. versichert 288²

Dem Unternehmer steht nach § 542 RVD. nur das Recht zu, die Zuteilung zu „einer“ B. zu verlangen, wobei die Benennung einer bestimmten B., zu der er zugeteilt werden will, nur die Bedeutung eines Wunsches hat 1325²

§ 697 RVD. Kürzung von Bezügen ehemaliger Angestellter einer B. auf Grund der RotVD. v. 5. Juni 1931. Es unterliegen nicht nur die Ruhegehälter von ehemaligen berufsgenossenschaftlichen Angestellten der Kürzung, sondern auch Bezüge, die ihnen auf Grund eines Vergleichs zu Unterhaltszwecken gewährt werden 1325⁴

Berufssteuer

Danziger vgl. unter D.

Berufung

Zivilsachen

vgl. auch unter Beschränkung des Rechtsmittels

vgl. ferner im Sonderregister „Recht der RotVD.“ unter den RotVD. en v. 1. Dez. 1930, 6. Okt. und 8. Dez. 1931

§ 236 I Ziff. 3 ZPD. Angabe des Aktenzeichens kann als genügender Hinweis auf die Einlegung gelten 1135⁶

§ 512a ZPD. ist im Beschwerdeverfahren, auch in dem Verfahren betr. Leistung des Offenbarungseides, entsprechend anzuwenden 182⁶ 201³⁹ 666⁹

§§ 515, 519 ZPD. Bei Entscheidung der Frage über den Umfang der Zurücknahme der V. u. über ihre Bedeutung handelt es sich um die Auslegung einer Prozeßhandlung, die der freien Nachprüfung in der RevInst. unterliegt. Wenn besondere Umstände das Gericht u. den Gegner erkennen lassen, daß die Zurücknahme in einem weniger weitgehenden Sinne gewollt war, als der Wortlaut der Zurücknahmeerklärung besagt, dann ist der weniger weitgehende Sinn maßgebend 652¹⁴

§ 516 ZPD. Die V. frist wird nur durch Zustellung des Urteils, also durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Urteils in Lauf gesetzt. Durch die Ausstellung einer bloßen unrichtigen Empfangsbescheinigung wird diese Übergabe nicht ersetzt 110⁵

§ 516 ZPD. Grundsätzlich darf jedermann sich darauf verlassen, daß über ein 6 Tage vor Ablauf der V. frist eingereichtes Armenrechtsgesuch so rechtzeitig entschieden werden wird, daß er noch innerhalb der Frist V. einlegen kann. Insbes. brauchen außerhalb des Sitzes des RG. wohnhafte Beteiligte

nicht zu wissen, daß der Geschäftsbetrieb das nicht ermöglicht 1146¹⁶

§ 518 ZPD. Die fehlende Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten unter der V. schrift kann durch eine unter der gleichzeitig eingereichten beglaubigten Abschrift stehende Unterschrift ersetzt werden 666¹⁰

§§ 519 II, 519 b ZPD. Unwirksamkeit der Setzung einer zu kurzen Frist für den Gerichtskostenvorschuß 176¹²

§ 519 III ZPD. Den Erfordernissen der Begründung ist genügt, wenn in der V. schrift auch beim Fehlen eines Antrags mit genügender Deutlichkeit ersichtlich gemacht ist, in welchem Umfang das Ur. angefochten wird 1138⁹

Eine vor Setzung der Frist gemäß § 519 IV 1 ZPD. erfolgte Abweisung eines Armenrechtsgesuchs schließt für erneutes Armenrechtsgesuch die Wirkung gemäß § 519 IV 4 nicht aus. Seine Sorgfaltspflicht verlegt, wer erst wenige Tage vor Ablauf der Frist aus § 519 IV 1 ZPD. einen bejahrten Laienvertreter mit der Ausarbeitung eines Armenrechtsgesuchs betraut u. sich dann nicht weiter darum kümmert, ob das Gesuch auch rechtzeitig eingereicht wird 649¹¹

Eine Partei, die ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz mit der Einreichung eines Armenrechtsgesuchs beauftragt, ohne ihm zu sagen, daß ihr bereits eine Frist nach § 519 VI ZPD. gesetzt ist, handelt nachlässig 1143¹⁴

§ 519 VI ZPD. Die Aufgabe durch Postanweisung steht der Zahlung nicht gleich. Erst wenn das Geld durch die Post übermittelt worden ist, ist die Zahlung bewirkt. Hat der Kl. das Geld zur Zahlung des Gerichtskostenvorschlusses am Vormittag des letzten Tages der Nachweisfrist in Händen, so wird, wenn das Geld erst abends durch Postanweisung eingezahlt ist, die Anwendung der ihm billigerweise zuzumutenden äußersten Sorgfalt nicht dadurch dargetan, daß er nachweist, daß er selbst an dem Tage durch dienstliche Geschäfte stark in Anspruch genommen war 648¹⁰

§ 519 VI ZPD. Da es nicht selten vorkommt, daß die Anordnung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr sich um Wochen verschiebt, bedeutet es kein Verschulden des Kl., wenn ihm das Fehlen einer solchen Anordnung in den Handakten trotz solchen Zeitablaufs nicht aufgefallen ist 1129¹

§ 519a ZPD. Nur die Begründung ist von Amts wegen zuzustellen, nicht aber die weiteren Schriftsätze, die etwas zur Stützung der V. enthalten 667¹²

§ 529 ZPD. Wenn das BG. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch Zwischensfeststellungs-Teilurteil entschieden hat, so ist die Revision zulässig, auch wenn das Urteil seinem Inhalt nach auf Zwischenurteil über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel hinausläuft. Die Abgrenzung zwischen §§ 280 u. 268 ZPD. hat mit derjenigen zwischen §§ 529 u. 268 ZPD. auch dann nichts zu tun, wenn der neu erhobene Anspruch im Wege des § 280 ZPD. geltend gemacht wird 650¹³

§ 529 ZPD. Weist das BG. neues Vorbringen in der RevInst. als verspätet zurück, so hat das RevG. nur nach-

zuprüfen, ob die Verspätung aus grober Nachlässigkeit erfolgt ist 1139¹⁰

§ 97 II ZPO. kann anwendbar sein, auch wenn der Tatbestand des § 529 ZPO. nicht gegeben ist 944¹⁰

§ 725 ZPO. Im Fall der glatten Zurückweisung der B. gegen ein Urteil, das gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden war, ist die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils zur Durchführung der Zwangsvollstreckung deswegen entbehrlich, weil dann für das in Anspruch genommene Vollstreckungsorgan aus der einfachen Ausfertigung des Urteils ohne weiteres ersichtlich ist, daß das landgerichtliche Urteil nunmehr ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden kann 1156⁸

Nach dem Anwaltsdienstvertrag muß der RA. erster Instanz regelmäßig die Entschlüsselung seines Auftraggebers abwarten, ehe er für ihn B. einlegen läßt. Nur bei Gefahr im Verzuge kann er unter Umständen berechtigt sein, vorfolglich B. auch ohne ausdrücklichen Auftrag einlegen zu lassen 665⁷

Zum ZPO.-Entwurf: Zur Frage der Ausschließung neuen Parteivordrings in der VerZnst. 1188

Zum ZPO.-Entwurf: Die Noven in der VerZnst. 1189

Bedient sich der Gegner der das Armenrecht für die VerZnst. beantragenden Partei seines erstinstanzlichen RA. zur Vertretung im Armenrechtsverfahren der zweiten Instanz, so sind im Fall des Unterliegens der letzteren Partei im Rechtsstreit die Kosten des erstinstanzlichen RA. für die Vertretung im Armenrechtsverfahren der VerZnst. dem Gegner von der unterliegenden Partei als nicht notwendig nicht zu erstatten 674²⁷

§§ 3, 4 ZPO. Wird die Frage der Kosten, die in der VerZnst. Gegenstand einer AnschlußB. war, infolge der prozeßsualen Lage in der RevZnst. wieder Nebenforderung, so ist sie bei Bemessung des Streitwerts auszuschneiden 175¹⁰

§ 4 ZPO. Bei Berechnung des Streitwerts für die VerZnst. bleibt eine von der Partei vorgenommene Verbesserung der Sache unbeachtlich 1229⁵

§ 2 ORO. Der in zweiter Instanz geschlossene Vergleich, der nicht nur den dort anhängigen Teil, sondern auch den noch in erster Instanz anhängigen Teil des Streitgegenstands erledigt, unterliegt nicht dem Landesstempel 1161²¹

§§ 30, 14 ORO. Berechnung der Prozeßgebühr bei teilweiser Rücknahme der B. 675²⁹

§ 13 Ziff. 4 RAGebD. Beweisgebühr entfällt auch, wenn Auskunft eingeholt wird, aus der sich die Rechtzeitigkeit der Berufung ergeben soll 670¹⁹

§ 27 RAGebD. findet auch Anwendung, wenn nach einem der Klage stattgebenden Grundurteil die B. zurückgewiesen u. in dem nunmehr fortgesetzten Verfahren erster Instanz über die Höhe verhandelt u. Beweis erhoben wird 119¹⁶

Strafsachen

§§ 272 ff. StPO. Wird in der B. Verhandlung der wesentliche Inhalt des ersten Urteils dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angekl. nicht übersetzt, so liegt trotzdem ein Revisionsgrund nicht vor, wenn der Angekl. bereits früher von dem Inhalt des ergangenen Urteils unterrichtet worden war 602⁷

§ 302 StPO. Die Zurücknahme der B. kann weder widerrufen noch als irrtümlich angefochten werden 404⁹

§ 313 StPO. stellt eine auch vom RevG. zu prüfende Urteilsvoraussetzung auf 955²

§ 313 StPO. Für die Frage, ob Über tretung des Gegenstandes des Urteils bildet, ist nicht die Anklage allein, sondern auch der Inhalt des Urteils maßgeblich 963¹⁷

§ 324 StPO. Die Verlesung von Schrift stücken kann zugleich der Berichterstat tung u. der Weisaufnahme dienen; auf die Reihenfolge von Berichterstat tung u. Weisaufnahme kommt es nicht an 113⁷

§ 325 StPO. Die Unterlassung sofortigen Widerspruches gegen die unzulässige Verlesung der Niederschrift über die frühere Aussage eines ordnungsmäßig geladenen, aber ausgebliebenen Zeugen kann nicht ohne weiteres als Zustimmung gemertet werden 421²⁶

§ 328 StPO. Eine gleichzeitige Entschei dung über die B. des Angekl. u. der StA. ist nicht erforderlich 966²³

§ 329 StPO. Die Frage, ob das Aus bleiben des Angekl. in der Hauptver handlung genügend entschuldigt ist, unterliegt nicht nach der tatsächlichen Seite, sondern nur insoweit der Prü fung des RevG., als der Begriff der genügenden Entschuldigung in Betracht kommt 511³⁵

§ 329 StPO. Ist der Angekl. in der Hauptverhandlung über die B. des StA. oder des Nebenkl. nicht erschie nen, so obliegt es dem RevG., auch nicht vorgebrachte Entschuldigungs gründe für das Ausbleiben von Amts wegen zu berücksichtigen. Auch bei Wahrung der Ladungsfrist kann ins besondere bei weiten Entfernungen zwischen dem Aufenthalt des Angekl., dem Wohnort des Verteidigers u. dem Sitz des Gerichts Mangel an Zeit vor liegen, der das Ausbleiben des Angekl. entschuldigt 1151²²

§ 329 StPO. Der Rechtsirrtum des An gekl., die Entsendung eines schriftlich bevollmächtigten Verteidigers in die Hauptverhandlung genüge zur Ver folgung seiner B., kann sein Aus bleiben in der Hauptverhandlung ent schuldigen 1152²⁴

§ 403 StPO. Die Nebenklage ist in der VerZnst. zulässig 681³⁹

§ 411 II StPO. gilt auch für die Ver Znst. 124³¹

§§ 468, 471, 473 StPO. Die Kostenver teilung findet nur unter dem Gesichtspunkt des Erfolgs des Strafantrags u. der B. statt 679³⁷

§ 54 PrPachtSchD. Gegen die Streitwert festsetzung des LG. als B. stelle in Pachtobjekten ist Rechtsmittel nicht gegeben 1159¹⁶

Die Tatsachen, auf Grund deren der VerM. im arbeitsgerichtlichen Verfah ren feststellt, daß ein verspätetes Vor bringen nicht auf Verschulden der Par tei beruht, unterliegen der Nachprü fung durch das RevG. 1177³

Ist die Rechtsbeschwerde des Herange zogenen ebenso wie seine B. erfolglos geblieben, ist aber das Urteil des FinGer. auf die zur Erzielung einer Verbesserung eingelegte Anschlußrechts beschwerde des FinA. aufgehoben u. die Sache an das FinGer. zurückver wiesen, so ist die Rücknahme der B. unzulässig 266¹¹

Seit dem 28. Juli 1930 ist die Wieder einsetzung in den vorigen Stand wegen Verjährung der B. nicht mehr möglich, wenn das Versorgungsgericht die B. als verspätet zurückgewiesen hat 974³

Über die B. gegen einen Bescheid des Staatlichen Versorgungs- u. Pensionsamts für die Freie Stadt Danzig ent scheidet stets das Staatliche Versor gungsgericht für die Freie Stadt Dan zig 610¹

Beschlagnahme

Festzuhalten ist an der Rechtsprechung, wonach Enteignung i. S. des Art. 153 RVerf. schon dann vorliegt, wenn das Recht des Eigentümers zur freien Ver fügung zugunsten eines Dritten durch Verwaltungsakt oder Gesetz beeinträch tigt wird, daß sie demnach auch bei B. auf Grund des WohnMangO. vor liegt. Bei Enteignung auf Grund des WohnMangO. trifft die Entschädi gungspflicht die Gemeinde, nicht den Staat 46⁸

B. des Guthabens eines Deutschen gegen neutrale Bank, die in Feindbundsstaat eine Zweigniederlassung unterhält, auf Grund des PrVertr. Hierdurch erlischt der Anspruch gegen die neutrale Bank 346¹¹

Beschleunigung des Verfahrens

B. d. B. beim RG. in den letzten Jahren 1185

Winkler zur B. der Prozesse 1231

Beschränkung des Rechtsmittels

§ 327 StPO. Die Tat- u. Rechtsfrage ist immer nur einheitlich zu entscheiden. Hat das Gericht bei BerufungsB. gegen diesen Grundsatz verstoßen, so hat das RevG. dies von Amts wegen zu be rücksichtigen 963¹⁸

In dem Antrag des Verteidigers auf mildere Bestrafung u. „Wegfall des Ehrverlustes“, des Angekl. auf milde Bestrafung liegt ebensowenig ein An trag auf Zubilligung mildernder Um stände wie in der B. der Berufung auf das Strafmaß. Wirkungslos ist die B. der Berufung auf die Frage, „ob eine fortgesetzte Handlung vor liege u. auf das Strafmaß“, da die Frage des Verhältnisses mehrerer Straftaten zueinander in das Gebiet der Schulfrage gehört, diese aber nur einheitl. entschieden werden kann 404⁹

Die B. d. R. auf die Verurteilung wegen des Teilaktes einer fortgesetzten Hand lung ist wirkungslos. Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafauspruch u. Zurückverweisung der Sache zur Prü fung der Frage, ob der Strafzweck durch Geldstrafe zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an die erkannten Ein zelgefängnisstrafen u. die von ihr aus gesprochenen Gesamtstrafe gebunden 604¹⁹

Beschwerde

vgl. auch im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotVO. en vom 1. Dez. 1930, 6. Okt. u. 8. Dez. 1931

Zivilsachen

Werden einem RA. vom Gericht gemäß § 102 ZPO. für einen zurückgewiesenen Armenrechtsantrag zu Unrecht die Kosten auferlegt, so ist der RA. durch diese Entscheidung beschwert, da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Ge richt, das zu Unrecht angenommen hat, der RA. habe Kosten verursacht, nun mehr auf Grund solcher Beschlusses auch irgendwelche Kosten erford. 121²³

Wird durch die B. instanz das Armen recht bewilligt, so hat weder besondere Kostenentscheidung zu erfolgen, noch ist Streitwertfestsetzung zulässig 1166³³

Wird der Antrag des Armenanwalts, nach Beendigung des Rechtsstreits der armen Partei die Nachzahlung der durch Bewilligung des Armenrechts gestundeten Gebühren seines RM. aufzugeben, abgelehnt, dann steht dem RM. hiergegen ein Recht zu 671²³

§ 233, 234 ZPO. Im B.verfahren können nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist neue Tatsachen u. neue Erbietungen zur Glaubhaftmachung nicht nachgeschoben werden 1143¹⁴

§§ 319, 320 ZPO. Gegen den Beschluß, durch den die Berichtigung des Tatbestands abgelehnt wird, ist die B. zulässig, wenn der Beschluß nicht von dem gleichen Richter erlassen wird, durch den das Urteil ergangen war 1171³

§ 512a ZPO. ist im B.verfahren, auch in dem Verfahren betr. Leistung des Offenbarungseides, entsprechend anzuwenden 182⁶ 201³⁹ 666⁹

§ 568 II ZPO., § 52 4. RotWD. 3. Teil. Beim Vorliegen von *duae conformes* kann die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nicht mehr im Wege der weiteren B. erreicht werden 1227¹

§ 570 ZPO. B. gegen Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides kann auch auf andere Gründe gestützt werden, als auf die zur Rechtfertigung des Widerspruchs im Eidesleistungstermin vorgebrachten Gründe 184¹¹

Gegen einstweilige Anordnungen i. S. des § 732 II ZPO. ist B. nicht zulässig 117⁹

§ 732 ZPO. Wird der Antrag des Gläubigers auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zurückgewiesen, so ist der Gläubiger b.berechtigt 1158¹³

Selbständige B. gegen den die Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens ablehnenden Beschluß ist, auch wenn sie schon vor Schluß der Verhandlung eingelegt ist, nicht gegeben, wenn inzwischen der Zuschlag erteilt ist 188¹³

Ein erst nach Verkündung des Zuschlags zur Kenntnis des Versteigerungsrichters gelangter Einstellungsantrag ist in der B.instanz nicht zu berücksichtigen 195²³

Aus einer gemäß § 41 II ZwVerstG. an die Beteiligten ergangenen inhaltlich unrichtigen Nachricht kann, wenn im Versteigerungstermin das geringste Gebot richtig entsprechend der wahren Rechtslage festgestellt wird, eine die B. gegen den Zuschlag begründende Verletzung der Vorschriften über die Feststellung des geringsten Gebots nicht hergeleitet werden 196³⁰

§ 12 RWObD. ist nur insoweit anwendbar, als die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Streitwertfestsetzung auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren von entscheidender Bedeutung ist 113¹

§ 12 RWObD. Dem Rechtskonsulenten steht ein Recht auf Erhöhung des Streitwerts nicht zu 118¹⁴

Der auch für die Zwangsvollstreckung beigeordnete Armenanwalt erhält für den Antrag auf Eintragung einer Arresthypothek eine nach der RWObD. zu bemessende Gebühr aus der Staatskasse ersetzt. Das B.gericht hat nicht nur den angegriffenen Gebührenansatz, sondern auch den nichtangegriffenen Gebührenansatz zu prüfen u. kann im Rahmen der gestellten Anträge einen

Ausgleich zwischen diesen vornehmen, je nachdem ein Abstrich oder Zusatz gerechtfertigt ist 202⁴²

Straffachen

Ein rechtzeitig gestellter Antrag eines Angekl. auf Bestellung eines Verteidigers nach § 141 StPO. muß vor der Hauptverhandlung beschieden u. dem Angekl. so zeitig bekanntgemacht werden, daß er in der Lage ist, gegen die ablehnende Entscheidung von dem ihm zustehenden B.recht Gebrauch zu machen oder Wahlverteidiger beizuziehen. Wird einem rechtsunkundigen Angekl. die Ablehnung eines rechtzeitig gestellten Antrags auf Bestellung eines Verteidigers so spät bekanntgemacht, daß er zur Herbeiführung einer Änderung des Beschlusses im B.wege oder zur Beiziehung eines Wahlverteidigers nicht mehr in der Lage ist, dann muß ihn der Vorsitzende auf die ihm nach § 265 IV StPO. zustehende Befugnis hinweisen, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen 406¹⁰

§§ 304, 154 StPO. Wird dem Antrag der StA. auf vorläufige Einstellung des Verfahrens stattgegeben, so hat der Beschuldigte das B.recht 1229⁶

§ 305 StPO. Beschlüsse über Trennung des Verfahrens gegen Mitangekl. u. über Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung durch das erkennende Gericht unterliegen nicht der B., weil sie in innerem Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen 962¹³

§§ 305, 388 StPO. Ein die Widerklage zurückweisender Beschluß ist nicht mit B. anfechtbar 962¹⁶

Freiwillige Gerichtsbarkeit

§§ 19 ff., 28 FGG. B. u. weitere B. in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach Erledigung der Hauptsache wegen der Kosten des Verfahrens zulässig. Bei Widersprüchen zwischen zwei VG. hat das RG. auch über solche B. zu entscheiden 717¹ 1017¹⁰

§§ 178, 181 GVG. B.recht und -frist gegen Beschluß, durch den die Festsetzung einer Ungebührstrafe berichtigt wird 668¹⁴

Mieterschutz

§§ 41, 42 MietSchG. Gegen Entscheidung des MG., durch die die Fortsetzung des Verfahrens von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht wird, ist die RechtsB. zulässig 177¹

§ 10 der 7. preuß. VolkWD. v. 26. Okt. 1931 ist im Verfahren auf die RechtsB. auch dann anzuwenden, wenn die Entscheidung des MG. vorhergegangen ist 350¹

Arbeitsgericht

§ 85 ArbGG. Die Anordnung mündlicher Verhandlung über die RechtsB. ist zulässig 257¹

§ 87 ArbGG. Ordnungsmäßige Einlegung der RechtsB. zur Niederschrift der Geschäftsstelle des ArbG. liegt nicht vor, wenn lediglich Beamter des ArbG. einen Aufnahmevermerk auf das vom B.führer selbst gefertigte Schriftstück in die rechte obere Ecke gesetzt hat 132⁶

§ 87 ArbGG. Auch Behörde kann die RechtsB. nur zur Niederschrift der Geschäftsstelle des ArbG. oder durch Vertreter gemäß § 11 ArbGG. einreichen 684¹

§ 87 ArbGG. Die RechtsB. muß die Begründung enthalten, auch wenn sie zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt wird. Nähere Ausführung der

gegebenen Begründung in nachgereichtem Schriftsatz zulässig 821¹

Der Betriebsratsvorsitzende ist dem Gericht gegenüber zur Erhebung der RechtsB. legitimiert, auch wenn er vom Betriebsrat hierzu nicht ermächtigt war 1314⁶⁴

Steuerrecht

Ist die RechtsB. des Herangezogenen ebenso wie seine Berufung erfolglos geblieben, ist aber das Urteil des FinGer. auf die zur Erzielung einer Verböserung eingelegte AnschlußrechtsB. des FinA. aufgehoben u. die Sache an das FinGer. zurückverwiesen, so ist die Rücknahme der Berufung unzulässig 266¹¹

Gelangt der RFG. auf AnschlußB. des FinA. zur Aufhebung der Vorentscheidung, so ist er, wenn er selbst in der Sache entscheidet, an die Anträge des FinA. in der AnschlußB. grundsätzlich nicht gebunden 357²

§ 286 RWbGD. Der Wert des Streitgegenstandes ist in Einheitswertfachen für die Entscheidung nach freiem Ermessen, die Zulässigkeit der RechtsB. u. die Kostenberechnung grundsätzlich u. in der Regel bis auf weiteres auf 10 v. T. des streitigen Einheitswertbetrages festzusetzen 1178²

Aufgabe der Spruchbehörden, die über B. gegen die Festsetzung von Geldstrafen wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften zu entscheiden haben, ist es, die Berufsgenossenschaft in der Durchführung ihrer Pflichten zu unterstützen u. nicht durch unbegründete Nachsicht die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu erschweren 214³

Beschwerdestelle

bgl. unter MGA.

Befugung des Gerichts

Den Anforderungen der §§ 62, 117 GVG. ist genügt, wenn der SenPräf. von je rund 4—5 öffentlichen Sitzungen des Senats im Monat mindestens in einer den Vorsitz führt u. er die Verteilung der einzelnen Spruchsachen an die Berichterstatter selbst vornimmt, dies zumal unter besonderen weiteren Umständen 1142¹³

Besitz

§§ 858, 906 BGB. Rundfunkempfang bildet nur dann schutzwürdige Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Mietwohnung, wenn fehlerfreie, nach Möglichkeit nicht störanfällige Empfangsanlage verwendet wird. „Ortsüblichkeit“ ist eine Feststellung was „ist“ und nicht was „sein soll“. In Friseurgeschäft ist die Benutzung von Haarschneidemaschinen und Heißluftduschen ortsüblich. Die Anbringung eines Entstörungsmittels kann nicht zugemutet werden, wenn die Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zum Preis des zu entstörenden Gerätes stehen 897²

§ 994 BGB. Notwendige Verwendungen des rechtmäßigen Besitzers 198³⁵

§ 994 BGB. Verwendung im Rechtsinne liegt dann vor, wenn der Aufwendende sie gemacht hat, um der Sache zu nützen, die Aufwendung aber dann unterlassen hätte, wenn er die Sache nicht hätte verbessern oder vor Verderben schützen wollen 1228⁴

Hat der Kl. als bloßer Besitzer Ersatzansprüche wegen Beschädigung der Sache geltend gemacht, die nicht ihm, sondern dem Eigentümer zustehen, so ist ihm nach § 139 ZPO. Gelegenheit

zu geben, den zutreffenden Klagegrund geltend zu machen 787¹⁰

Befoldung

vgl. auch unter Offizierspension, Personalabbau

Die Frage, ob ein an sich nicht der Revision zugängliches Landes-B. Gesetz mit Art. 129 RVerf. in Widerspruch steht, ist revissibel. Die auf Grund der B. Gesetze erworbenen Gehaltsansprüche sind wohlerrorbene Rechte i. S. von Art. 129. Das uneingeschränkt gewährte Gehalt stellt als einmal erworbener, subjektiv öffentlicher rechtlicher Anspruch in voller Höhe ein wohlerrorbene Recht dar. Über Art. 129 bestimmt nicht den Inhalt der Beamtenrechte, sondern hält sie nur aufrecht in dem Umfange, in dem sie erworben sind; also nur mit der etwa in dem Landesgesetz enthaltenen Beschränkung der Abänderungsmöglichkeit durch einfache Gesetze. Zu den wohlerrorbene Rechten gehört auch das Recht des Beamten auf Aufrechterhaltung der einmal erworbenen Eigenschaft als Beamter. Dieses Recht wird verletzt, wenn seine Grundlage dadurch entzogen wird, daß die Bezüge des Beamten so herabgesetzt werden, daß ihm die Aufrechterhaltung einer seiner Lebensstellung entsprechenden Lebensführung unmöglich gemacht wird 50¹²

Art. 129 I 3 RVerf. Besondere Zusicherung an einen Beamten auf dauernde gehaltliche Gleichstellung mit einer anderen Beamtengruppe durch formlose Erklärung, vom Tatichter festgestellt durch Auslegung der Bestallungsurkunde. Für die B.- u. Versorgungsansprüche der Beamten ist der Etat nicht maßgebend. Unklarheiten in der Anstellungsurkunde und sonstigen die rechtliche Stellung der Beamten betreffenden Anordnungen gehen zu Lasten des Staates. Rechtlicher, insbesondere befoldungsrechtlicher Begriff der Reichsmittelbehörde 461¹

Art. 129 RVerf. Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche aus Zusicherung besonderer Berechnung des B. Dienstalters. Durch die staatliche Genehmigung der von einer Gemeinde einem Lehrer gegebenen Zusicherung besonderer Festsetzung des B. Dienstalters wird zwischen Lehrer und Staat kein öffentlich-rechtliches Band geknüpft u. kein Anspruch des Lehrers gegen den Staat begründet. Berechtigung des Staates zur Versekung auch mittelbarer Staatsbeamter im Interesse des Dienstes in ein Amt von nicht geringerer Range u. etatmäßigem Dienst-einkommen. Nach solcher Versekung regelt sich das B. Dienstalter nicht nach den früheren besonderen Zusicherungen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften. Der Staat ist an erstere nicht gebunden 463²

Art. 129 RVerf. Sofortige Wirksamkeit des im Verfolg der Beanstandung der Aufsichtsbehörde ergangenen Beschlusses der Gemeinde, durch den den Beamten die zu hoch bemessenen Bezüge herabgesetzt werden. Andererseits auch Rechtsanspruch des Beamten gegen die Gemeinde, seine Bezüge denen der Staatsbeamten gleichzusetzen. Keine Verpflichtung der Gemeinde, den Beamten auf den gesetzlichen Vorbehalt des Überprüfungsrechts seiner Bezüge durch die Aufsichtsbehörde aufmerksam zu machen 486¹⁷

Die Vergütung, die ein staatlicher Lotterieteilnehmer der Preussisch-Süddeut-

schen Staatslotterie bezieht, ist als Einkommen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Art. 2 IV i. Verb. m. Art. 11 der 9. Ergänzung des B. Gesetzes v. 18. Juni 1923 anzusehen 538⁴

Begriff u. Voraussetzungen der „ständigen Anstellung“ i. S. des § 43 II Pr-B. Ges. 535²

Festsetzung des Ruhegehaltsfähigen Dienstalters für Lehrer; Anrechnung der von dem Ruhegehaltsempfänger nach der Zuruheziehung geleisteten Dienste. Verhältnis der §§ 19, 20 VolksschulPensG. v. 17. Dez. 1920 zu dem Volksschul-AltstufG. v. 17. Dez. 1920; dessen Inhalt u. Tragweite. Für die Frage der Ruhegehaltsberechnung ist — anders wie bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters — der Rechtsweg zulässig 503²⁷

§ 2 PrBeamtDienstEinkG. Ruhen des Anspruchs des Beamten auf Aufträgen im Grundgehalt zwischen strafrechtlicher Beurteilung u. Einleitung des Disziplinarverfahrens innerhalb eines Monats nach Ausschluß des strafrechtlichen Verfahrens. Diese Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der — nicht durch Verschulden verspätet erlangten — Kenntnis der Behörde vom Abschluß des Strafverfahrens 501²⁶

§ 71 II Ziff. 1 BGB. findet auch auf Ansprüche eines Landesbeamten gegen das Reich aus zusätzlicher Pensionsregelung auf Grund des PensErgG. v. 21. Dez. 1920 Anwendung 483¹⁵

§ 27 PrPensG. Die bloße, unabhängig vom Willen des Staatsbürgers eingetretene Tatsache des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit hat das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Pension nicht zur Folge 501²⁶

Die vor der Konkursöffnung bewirkte Pfändung einer Gehaltsforderung ergreift wirksam auch die erst nach der Konkursöffnung fällig werdenden Beträge 179¹

Das Gehalt eines Beamten bleibt auch dann nur im Rahmen der pfändungsbeschränkenden Vorschriften pfändbar, wenn es auf Wunsch des Beamten auf Bankkonto überwiesen ist 205²

Danz. Gef. v. 23. Febr. 1926. Eine Kommune kann sich bei Veruntreuungen eines Beamten an der Pension seiner Witwe schadlos halten, indem sie einen Teil der Hinterbliebenenbezüge einbehält 551¹

Bestandteil

§§ 93, 94 BGB. Der Umstand, daß die Gebäude schon vorhanden waren, bevor die Anlagen in sie eingebaut wurden, schließt den Begriff des Einfügens zur Herstellung des Gebäudes nicht aus, sofern damit das Gebäude erst seine fertige Eigenart erhalten hat. Maschinen können mit einer ganzen Leitungsanlage u. dadurch mit dem gesamten Grundstück Einheit, die nicht getrennt werden kann, bilden 1197²

Kühl- u. Gefrieranlagen sind nach der für die Anwendbarkeit der §§ 93, 94 BGB. ausschlaggebenden allgemeinen Verkehrsanschauung kein wesentlicher B. eines modernen Hotels 1200³

§ 94 BGB. Steigleitungen sind wesentliche B. des Grundstücks. Mitversteigerung der Steigleitungen als Zubehör 188¹⁹

Bestätigung

Die in den Gründen eines Urteils enthaltene Feststellung, die Parteien hätten den richtigen Vertrag bestätigt, schafft nicht für anderen Rechtsstreit Rechtskraft in Ansehung der Frage,

ob wirksamer Vertrag vorliegt. Aus § 141 II BGB. kann nicht hergeleitet werden, daß die formlose B. eines formbedürftigen u. daher i. S. von § 566 BGB. minder wirksamen Vertrags den Formmangel heilt u. dem beständigen Vertrag Vollwirksamkeit gibt 110⁴

Kommt Mietvertrag zwar mündlich zustande, wird er aber durch Briefwechsel bestätigt, ohne daß dabei auf das mündliche Zustandekommen hingewiesen ist, so gilt der Mietvertrag als „durch Briefwechsel zustande gekommen“ u. ist deshalb stempelpflichtig 56¹⁵

Betriebsbilanz

§ 2 BetrBilG. Zur Erläuterung der B. kann der Betriebsrat Auskunft über die Höhe der Steuern u. Aufwendungen für soziale Lasten sowie der Provisionen, nicht aber über die Höhe der Gehälter, Reisepesen u. Pensionen des Vorstands u. der Angestellten verlangen 257¹

§§ 1, 2, 3 BetrBilG. Umfaßt ein Unternehmen mehrere Betriebe, so muß die das ganze Unternehmen betr. B. jedem einzelnen der für die mehreren Betriebe bestehenden Betriebsräte auf Verlangen vorgelegt u. erläutert werden, sofern bei jedem einzelnen Betrieb die Voraussetzungen des § 72 BetrBilG. hinsichtlich der Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gegeben ist 1301⁴³

Betriebsgeheimnis

vgl. unter Geschäftsgeheimnis

Betriebsprüfung

vgl. auch unter Buchprüfung B., Wirtschaftsberatung u. der Wirtschaftsprüfer 1103. Schrifttum 1126

Betriebsrat

BetrBilG. v. 4. Febr. 1920. Schriftt. 1004 Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung zum BetrBilG. Schrifttum 1243

Die Geschäftsführung der Betriebsvertretung. Schrifttum 1245

§§ 10, 11, 20 BetrBilG. Kurzzeitig beschäftigte Arbeitnehmer, wie z. B. Scheuerfrauen, haben das aktive Wahlrecht zur Betriebsvertretung nur, wenn sie wenigstens durch regelmäßig und weder für sie noch für den Betrieb geringfügige Arbeit mit dem Betrieb zusammenhängen. Von bestimmtem Mindestmaß der täglichen Arbeitsleistung im Betrieb ist jedoch das Wahlrecht nicht abhängig 1300⁴¹

§§ 28, 18, 19 BetrBilG. Der B. Vorsitzende ist dem Gericht gegenüber zur Erhebung der Rechtsbeschwerde legitimiert, auch wenn er vom B. hierzu nicht ermächtigt war. — WahlD. zum BetrBilG. Bei getrennter Wahl der Arbeitermitglieder u. der Angestelltenmitglieder des B. sind für jede Gruppe nur deren Angehörige wahlberechtigt, u. die Vorschlagsliste einer Gruppe ist unglültig, wenn sie auch von Angehörigen der andern Gruppe unterzeichnet ist 1314⁶⁴

Anwaltskosten, die in einem von der Betriebsvertretung geführten Einspruchsprozeß erwachsen, sind notwendige Geschäftsführungskosten i. S. von § 36 BetrBilG., soweit sie nicht pflichtwidrig verursacht sind. — Die Frage der Notwendigkeit von Kosten, die durch die Geschäftsführung des B. entstanden sind, ist nur im Beschlußverfahren zu entscheiden, dagegen über die Kostenersatzungspflicht des Arbeitgebers im Urteilsverfahren 130³

§ 62 BetrBilG., §§ 19 ff. WahlD. zum BetrBilG. Die Ordnung der Wahlan-

fechtung im gesetzlichen Recht gilt nicht für die Baudelegiertentwahl. Nur schwere Verstöße gegen die Grundanforderungen einer Wahl können zur Annahme der Nichtigkeit führen. In der Übergehung einer Minderheit kann ein zur Wahlvernichtung führender Mangel liegen 435³

§§ 70, 39 BetrRG. Grenzen der Schweigepflicht des in den Aufsichtsrat entsandten B.mitglieds. Amtsenthebung nach § 39 setzt schuldhaftige Pflichtverletzung voraus 1301⁴²

§ 71 BetrRG. Zur Erläuterung der Betriebsbilanz kann der B. Auskunft über die Höhe der Steuern u. Aufwendungen für soziale Lasten sowie der Provisionen, nicht aber über die Höhe der Gehälter, Reisespesen und Pensionen des Vorstands u. der Angestellten verlangen 257¹

§ 72 BetrRG. Umfaßt ein Unternehmen mehrere Betriebe, so muß die das ganze Unternehmen betr. Betriebsbilanz jedem einzelnen der für die mehreren Betriebe bestehenden B. auf Verlangen vorgelegt u. erläutert werden, sofern bei jedem einzelnen Betrieb die Voraussetzungen des § 72 BetrRG. hinsichtlich der Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gegeben ist 1301⁴³

§§ 78, 82 BetrRG. Kein Einspruchsrecht des B. bei Verstößen gegen die tarifvertraglich festgesetzten Anstellungsgrundsätze 1303⁴⁴

Der Ausspruch der vertraglich vereinbarten Kündigung einem Arbeitnehmer gegenüber, der zum Reichstagsabgeordneten gewählt ist, verstößt nicht gegen Art. 160 RVerf. Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch die Kündigung gleichzeitig politisch maßregeln wollen, so ist Abhilfe nur auf Grund des § 84 BetrRG. möglich 534¹

§§ 84, 86, 88, 89 BetrRG. Dem fristlos entlassenen Arbeitnehmer steht der Lohnanspruch neben der Abtreuschädigung nicht zu. Falls das Gericht die fristlose Entlassung zwar für unberechtigt, aber trotzdem hinsichtlich der in ihr liegenden ordentlichen Kündigung einen der Gründe des § 84 I nicht für gegeben u. deshalb den Einspruch gegen die innemohnende ordentliche Kündigung für unberechtigt hält u. somit insgesamt zurückweist, so erhält der Arbeitnehmer den Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist 1303⁴⁵

§ 93 Nr. 5 BetrRG. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Handhabung der Wahlgeschäfte zwischen Mitgliedern des Wahlvorstandes können vor Wollendung des Wahlaktes nicht durch Anrufung des ArbG. ausgetragen werden 536⁴

§ 95 BetrRG. schützt schlechthin alle Arbeitnehmer des Betriebs gegen jede Beschränkung oder Benachteiligung in der Ausübung der sich aus dem BetrRG. ergebenden Rechte. Eine solche Beschränkung oder Benachteiligung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber sein Recht zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gerade mit dem Ziele verwendet, der betrieblichen Rechtsstellung von Arbeitnehmern entgegenzutreten. Schädigungsabsicht seitens des Unternehmers nicht erforderlich, objektive Schädigung genügt 1306⁴⁶

§ 96 BetrRG. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des BetrRG. gelten nicht im Ausland. Den Mitgliedern einer nicht kraft BetrRG. gewählten Betriebsvertretung kann der Kündigungs-

schutz der Betriebsvertretungsmitglieder nicht im Wege der Vereinbarung zugesichert werden 604¹

§§ 96, 39 BetrRG. Entlassung kann wegen einer gröblichen Verletzung der Pflicht als Betriebsvertretungsmitglied auch dann erfolgen, wenn diese zugleich Verletzung der vertraglichen Dienstpflichten enthielt. Dem Ermessen des Arbeitgebers bleibt es überlassen, ob er seine Rechte aus dem Dienstvertrag im Weg des Zustimmungsverfahrens nach § 96 BetrRG. oder die Rechte aus § 39 BetrRG. oder beide nebeneinander ausüben will 1307⁴⁷

§ 96 BetrRG. Eine im gegenseitigen Einverständnis erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses beseitigt den Kündigungsschutz des B.mitgliedes, nicht aber schon bloße widerspruchsfreie Genehmigung der Kündigung 1308⁴⁸

§ 96 BetrRG. Grundsätzlich genießen die Mitglieder des B. bei Kündigungen u. Entlassungen aus Anlaß von Teilstillegung keinen Vorzug vor den übrigen Arbeitnehmern. Sie können nicht beanspruchen, auf Kosten eines Arbeitskollegen in andere Abteilungen übernommen zu werden. Berrichtet aber das B.mitglied eigentlich produktive Tätigkeit in einigem Umfang nicht u. wurde durch sein Verbleiben im Betrieb die Entlassung eines Arbeitskollegen nicht erforderlich, hätte vielmehr umgekehrt insofern seiner Entlassung ein anderes B.mitglied an seiner Stelle die Berrichtungen im Betriebsausschuß wahrnehmen u. von der eigentlichen produktiven Tätigkeit befreit werden müssen, so ist durch die Teilstillegung Entlassung des B.mitglieds nicht erforderl. geworden 1230¹

Bei Verlegung des Betriebs an einem Ort liegt Stilllegung des alten Betriebs i. S. von § 96 BetrRG. vor, wenn damit Änderung des Erfüllungsortes des Arbeitnehmers verknüpft ist 1309⁵⁰

§ 96 BetrRG. Ob in der Verpachtung der Betriebsräume nebst Einrichtung an Dritten eine Stilllegung des Betriebes durch den bisherigen Inhaber liegt, ist Tatfrage. Aus der bloßen Tatsache der Verpachtung folgt noch nicht die Pflicht des bisherigen oder neuen Inhabers zur Fortzahlung des Lohns an die B.mitglieder 1311⁵²

Die teilweise Stilllegung des Betriebs ist einer gänzlichen Stilllegung i. S. des § 96 II Nr. 2 BetrRG. gleichzusetzen. Begriff der teilweisen Stilllegung. Die in der stillgelegten Abteilung beschäftigten Mitglieder der Betriebsvertretung genießen in Ansehung der Kündigung u. Entlassung keine Vorzugsstellung vor den übrigen in der Abteilung beschäftigten Arbeitnehmern, sie haben keinen Anspruch, in andere Abteil. übernommen zu werden 1314⁵⁵

§ 96 II Nr. 2 BetrRG. Scheinstillegung 1315⁵⁶

§ 96 II Nr. 2 BetrRG. Daß einige nur mit längerer Frist kündbare Arbeitnehmer im Betrieb verbleiben u. mit Borratsarbeiten geringen Umfangs beschäftigt werden, schließt die Annahme einer Stilllegung nicht aus. Anspruch auf anderweitige Unterbringung im Betrieb hat B.mitglied nur unter besonderen Umständen 1316⁵⁷

§ 96 BetrRG. Der Arbeitsvertrag eines Notstandsarbeiters im Rahmen der werkschaffenden Erwerbslosenfürsorge gilt grundsätzlich als auf 3 Monate geschloßen. Mit Ablauf dieser Frist

kann solcher Arbeiter, auch wenn er B.mitglied ist, ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen werden; auch wenn Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Förderungsbehörde zugelassen wird 1310⁵¹

§ 96 BetrRG. Einem gewerblichen Arbeiter, der Mitglied der Betriebsvertretung ist, kann ohne deren Zustimmung nur aus einem der in § 123 GewD. aufgeführten Gründen fristlos gekündigt werden 1313⁵³

§§ 96, 97, 84 BetrRG. Bei der Frage, ob die Zustimmung zu der Kündigung eines B.mitgliedes auszusprechen ist, sind nicht nur die Interessen des Arbeitgebers auf Entfernung des B.mitgliedes u. die Interessen der Arbeitnehmerschaft an der Erhaltung einer stetigen u. unabhängigen Interessenvertretung zu berücksichtigen, sondern auch die allgemeinen, durch §§ 84 ff. BetrRG. geschützten Arbeitnehmerinteressen des B.mitgliedes. Das ArbG. muß nachprüfen, ob die Kündigung zum Zweck der Abänderung des Dienstvertrags etwa für den Angestellten eine unbillige Härte bedeutet, die nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingt ist 1308⁴⁸

Betriebsstilllegung

§ 1 BetrStillegWD. Von der B.WD. werden auch Saison- u. Kampagnebetriebe betroffen, wenn sie nicht mit Rücksicht auf diese spezielle Eigenschaft stillgelegt werden 1293³⁴

§ 1 I Nr. 2 BetrStillegWD. Nur wenn die Werkzeugebenutzung f. die Eigenart des Betriebes wesensbestimmend ist, ist es gerechtfertigt, ausnahmsweise d. Werkzeug als Betriebsanlage i. S. der WD. zu behandeln 1294³⁵

§§ 1, 2 BetrStillegWD. Arbeitsstreckung während der Sperrfrist kann nicht nur von der Behörde angeordnet, sondern auch durch Kündigung zwecks Vertragsänderung herbeigeführt werden; doch bedarf es hierzu während der Sperrfrist bei Nichteinverständnis der Belegschaft der Genehmigung der Verwaltungsbehörde 1295³⁶

§§ 1, 2 BetrStillegWD. Kündigung kann auch während der Sperrfrist ausgesprochen werden, mit der Maßgabe, daß sie mit Ablauf der Frist wirksam wird 1296³⁷

Grundsätzlich genießen die Mitglieder des BetrR. bei Kündigungen u. Entlassungen aus Anlaß von TeilSt. keinen Vorzug vor den übrigen Arbeitnehmern. Sie können nicht beanspruchen, auf Kosten eines Arbeitskollegen in andere Abt. übernommen zu werden. Berrichtet aber das Betriebsratsmitglied eigentlich produktive Tätigkeit in einigem Umfang nicht u. wurde durch sein Verbleiben im Betrieb die Entlassung eines Arbeitskollegen nicht erforderlich, hätte vielmehr umgekehrt insofern seiner Entlassung ein anderes Betriebsratsmitglied an seiner Stelle die Berrichtungen im Betriebsausschuß wahrnehmen u. von der eigentlichen produktiven Tätigkeit befreit werden müssen, so ist durch die TeilSt. Entlassung des Betriebsratsmitglieds nicht erforderlich geworden 1230¹

Bei Verlegung des Betriebs an anderen Ort liegt St. des alten Betriebs i. S. von § 96 BetrRG. vor, wenn damit Änderung des Erfüllungsortes des Arbeitnehmers verknüpft ist 1309⁵⁰
Ob in der Verpachtung der Betriebsräume nebst Einrichtung an Dritten

eine St. des Betriebes durch den bisherigen Inhaber liegt, ist Tatfrage. Aus der bloßen Tatsache der Verpachtung folgt noch nicht die Pflicht des bisherigen od. neuen Inhabers zur Fortzahlung des Lohnes an die Betriebsratsmitglieder 1311⁵²

Die teilweise St. des Betriebes ist einer gänzlichen St. i. S. des § 96 II Nr. 2 BetrRG. gleichzuachten. Begriff der teilweisen St. Die in der stillgelegten Abteilung beschäftigten Mitglieder der Betriebsvertretung genießen in Ansehung der Kündigung u. Entlassung keine Vorzugsstellung vor den übrigen in der Abt. beschäftigten Arbeitnehmern, sie haben keinen Anspruch, in andere Abt. übernommen zu werden 1314⁵⁵

§ 96 II Nr. 2 BetrRG. Scheinst. 1315⁵⁶

§ 96 II Nr. 2 BetrRG. Daß einige nur mit längerer Frist kündbare Arbeitnehmer im Betrieb verbleiben u. mit Vorratsarbeiten geringen Umfangs beschäftigt werden, schließt die Annahme einer St. nicht aus. Anspruch auf anderweitige Unterbringung im Betrieb hat d. Betriebsratsmitglied nur unter besonderen Umständen 1316⁵⁷

Betriebswirtschaftslehre

Betriebs- u. finanzwirtschaftliche Forschungen. 1. Der Gründungsplan. 2. Das Liquiditätsproblem. 3. Industrielle Normalerfolgsrechnung. Schrifttum 712

Der Industriebetrieb. Schrifttum 714

Betrug

§ 263 StGB. Frage der Vermögensschädigung, wenn jemand einen Autodieb durch Angabe eines näheren Fahrtzieles veranlaßt, einen geringeren Vorschub zu nehmen, als er bei Kenntnis des wahren Zieles gefordert hätte 811¹⁶

§ 263 StGB. Zur Annahme einer betrügerischen Vermögensschädigung genügt es nicht, daß der Geschädigte für die Gegenleistung des Täuschenden bei Kenntnis des wahren Sachverhalts nur geringeren Betrag aufgewandt hätte, als er tatsächlich gezahlt hat; vielmehr muß dieser subjektive Standpunkt allgemeiner Übung entsprechen 949¹⁵

§ 89a ArbVermG. B. durch Nichtanzeige der Übernahme einer selbständigen Arbeit 1259⁵

Untreue der Beamten u. Angestellten einer Gemeinde durch Anweisung von Reisekostenvorschüssen u. späteren Verbrauch der als Vorschub entnommenen Beträge zu persönlichen Zwecken. Gaben mehrere Beauftragte der Gemeinde gemeinschaftlich so gehandelt, so kann der eine sich dadurch, daß er die der Gemeinde gegen seine Mittäter zustehenden Rückforderungsansprüche unerlässlich macht, auch wegen B. strafbar machen 507³¹

Befürchtete bei einem B. Versuch der Täter nur, daß der Betroffene im Laufe der weiteren Verhandlungen seine betrügerische Handlungsweise erkennen werde, so würde das die Freiwilligkeit des Rücktritts nicht ohne weiteres ausgeschlossen haben. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Täter befürchtet hätte, daß der Betroffene im weiteren Verlauf seine Absichten durchschauen u. Anstalten zu seiner Ergreifung treffen werde 415¹⁷

Beurkundung

§ 313 BGB. Parzellierungsvertrag, durch den der Grundstückseigentümer einen Dritten verlaufen läßt, sich aber zur Erfüllung jener Verkäufe verpflichtet,

bedarf der gerichtlichen od. notariellen B. 1042⁵

Die Vollmacht zur Abtretung von Anteilen einer GmbH. bedarf der notariellen B. auch dann nicht, wenn sie zur Verdeckung der Abtretung an den Vollmachtnehmer erfolgt. Nur einfache Blankovollmachten ohne den Namen des Bevollmächtigten sind unzulässig 1008⁵

Bewährungsfrist

B. vor dem Urteil. Schrifttum 386

Beweisantrag

Vernehmung eines Zeugen darüber, daß anderer Zeuge, der über Wahrnehmung bei Unfall ausgesagt hat, erklärt habe, er habe von dem Unfall nichts gesehen, kann nicht mit der bloßen Begründung abgelehnt werden, es fehle an Gründen, weshalb er unter Eid die Unwahrheit gesagt haben sollte (ZR.) 777²

Auslegung einer Vertragsurkunde. Die Ablehnung eines B. über außerhalb der Urkunde liegende Tatsachen ist zutreffend, wenn diese zu einer Umdeutung des Vertragsinhalts führen müßten (ZR.) 1220¹⁹

§ 244 StPD. B. ist auch dann, wenn er seinem Wortlaut nach in erster Linie auf Beweiserhebung u. nur eventuell auf Freisprechung gerichtet ist, als EventualB. zu behandeln u. im Falle der Ablehnung erst in den Urteilsgründen zu bescheiden 953²¹

§ 244 StPD. Von einem Beschluß des Präsidiums kann nicht die Rede sein, solange nicht sämtliche an der Abstimmung zu beteiligten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben 954²³

§ 244 II StPD. Der Antrag, über bestimmte örtliche Verhältnisse u. Entfernungen den richterlichen Augenschein einzunehmen, ist bloßer Beweisermittlungsantrag, wenn er nicht dem Zwecke bestimmter tatsächlicher Behauptungen dient. Unerheblichkeit einer Augenscheineinnahme, die zur Entkräftung der Aussage eines Wiedererkennungszeugen beantragt ist, wenn der Zeuge den von ihm als den Täter identifizierten Angekl. nicht nur von dem Orte aus, der in Augenschein genommen werden soll, sondern noch bei anderer Gelegenheit in größerer Nähe gesehen hat 58¹⁷

§ 244 StPD. Ablehnung eines Augenscheineinnahmeantrags als Revisionsgrund 204⁴⁵ 679³⁵

§ 244 StPD. Wenn auch regelmäßig das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts darüber entscheidet, ob Augenscheineinnahme als Beweismittel erforderlich ist od. ob andere Beweismittel ausreichen, so bedeutet doch die Ablehnung des Antrags auf Augenscheineinnahme unter Berufung auf die Zeu- genausagen dann unzulässige Beweis- antizipation, wenn durch die Augenscheineinnahme gerade die Zeugenausagen entkräftet werden sollen 954²²

§ 244 StPD. Unzulässigkeit der Ablehnung eines ZeugenB. mit der seinem Sinne nicht gerecht werdenben u. ihn nicht ershöpfenden Unterstellung, daß der Zeuge nichts wahrgenommen habe, was gegen die Wahrheit der unter Beweis gestellten Tatsache spreche 245⁸

§ 244 StPD. Unzulässige Beweisantizipation durch Ablehnung eines B. mit der Begründung, daß das Zeugnis eines früheren Angestellten des Angekl. das bisherige Beweisergebnis nicht zu erschüttern vermöge, zumal auch anderer

für dasselbe Beweisthema benannter Zeuge unbeeidigt geblieben sei 404⁹

§ 244 StPD. Durch die Nennung des Namens des Zeugen u. die Angabe darüber, bei wem od. durch wen Näheres über ihn festgestellt werden könne, ist die Persönlichkeit des Zeugen den Erfordernissen eines wirksamen Beweis-antrags gemäß so ausreichend bestimmt, daß das Gericht den angebotenen Beweis nicht als Beweisermittlungsantrag ablehnen darf, sondern die Pflicht zur Ermittlung von Persönlichkeit u. Anschrift des benannten Zeugen hat 418²²

§ 244 II StPD. Antrag auf nochmalige Vernehmung eines anwesenden Zeugen 678³⁴

§ 244 StPD. A. auf Zeugenvernehmung kann wegen Unerreichbarkeit des Zeugen nur abgelehnt werden, wenn alle angezeigten Nachforschungen sorgfältig vorgenommen wurden u. ergebnislos verlaufen sind 1224²² 955²⁴

Beweisaufnahme

Die Verwertung der B. eines früheren Prozesses im Wege des Urkundenbeweises ist auch bei Widerspruch einer Partei nur dann unzulässig, wenn Wiederholung der B. gefordert wird (ZR.) 658¹⁹ 170⁶

Darf der Richter im B. Verfahren den Anwalt mit seinem Fragerecht an den Schluß der richterlichen Vernehmung verweisen? (ZR.) 99 1123

§ 357 BPO. Ladung einer Partei zu auswärt. B. Termin zum Zwecke der Erledigung eines vor längerer Zeit erlassenen B. Beschlusses der Verfst. ist rechtzeitig genug, wenn sie zwei Tage vor dem Termin dem RA. zugeht. Er muß für solchen Fall vorher das Erforderliche veranlassen 1137⁸

Bei Widerspruchsklagen ist die erst nach der B. erklärte Freigabe als sofortiges Anerkenntnis i. S. von § 93 BPO. nicht anzusehen 1159¹⁷

Die Gebühr des § 7 RAGebD. wird verbietet, wenn über neue Tatsachen Beweis angetreten ist, dessen Erhebung ohne mündliche Verhandlung nur auf Grund des § 7 EntfBPO. beschlossen werden kann 671²²

Erfattungsfähigkeit der Anwaltskosten f. die Wahrnehmung eines auswärt. B. Termins in zweiter Instanz 120¹⁸

Ob Reisekosten für Wahrnehmung auswärtiger B. Termine erforderlich sind u. dem Armenanwalt aus der Staatskasse zu erstatten sind, hängt von Umfang u. Bedeutung der B. ab 673²⁶

Zur Erfattungsfähigkeit der Kosten der Reise des Prozeßbevollmächtigten zum B. Termin 1162²³

Im Ehecheidungsprozeß sind dem Armenanwalt die Reisekosten zur Wahrnehmung eines auswärt. B. Termins zu erstatten, wenn Ehebruchzeugen vernommen werden soll 1163²⁶

Nichtbilder können, gleichgültig in welcher Gestalt sie vorgelegt werden u. ob es der Anwendung eines Vergrößerungsmittels bedarf, herbeigeschaffte Beweismittel i. S. des § 245 I StPD. sein. Die Benutzung eines herbeigeschafften Beweismittels darf das Gericht nicht ablehnen, wenn die zu beweisende Tatsache unerheblich ist od. als wahr gelten kann, wohl aber, wenn diese Tatsachen nicht zur Sache gehören od. wenn die B. zum Zwecke der Prozeßverschleppung beantragt wird. Dahin gehört auch der Fall, daß die Verhandlung zu unlauteren Nebenzwecken mißbraucht wird. Will das Gericht deshalb

die B. ablehnen, so muß es einen die Gründe erschöpfend wiedergebenden Beschluß erlassen. Wird die Benutzung des herbeigeschafften Beweismittels mit fehlerhafter od. unzureichender Begründung abgelehnt, so muß dieser Verstoß auch dann zur Aufhebung des Urteils führen, wenn das Gericht die Tatsache, die durch das Beweismittel bewiesen werden sollte, als wahr unterstellt hatte 58¹⁸

Im Verfahren der Sozialversicherung ist auch die nur informatorische Benutzung von Beweismitteln, von denen eine Partei keine Kenntnis hat, unzulässig 686¹

Beweisbeschluss

Die Beweisgebühr des R. ist auch dann erwachsen, wenn der B. nur mündlich verkündet, wegen eines inzwischen abgeschlossenen Vergleichs schriftlich aber nicht mehr abgesetzt worden ist 118¹²

Trifft hinsichtlich einer Beweisfrage die Beweislast die R., so ist bei einem B., der die Einforderung eines Gutachtens zum Gegenstand hat, regelmäßig der ganze Auslagenvorschuß von der R. zu erfordern, auch wenn beide Parteien Beweis i. S. des § 403 ZPO. angetreten haben 666⁸

Beweisgebühr

§ 13 Ziff. 4 RWGebO. Die B. ist auch dann erwachsen, wenn der Beweisbeschluss nur mündlich verkündet, wegen eines inzwischen abgeschlossenen Vergleichs schriftlich aber nicht mehr abgesetzt worden ist 118¹²

§ 13 Ziff. 4 RWGebO. Die B. des R. fällt auch dann zu, wenn zwar Akten beigezogen u. zum Beweis benötigt wurden, wenn aber der R. in der Lage gewesen wäre, sich die in diesen Akten befindlichen Urkunden selbst zu beschaffen u. vorzulegen 118¹⁵

§ 13 Ziff. 4 RWGebO. B. entsteht auch, wenn Auskunft eingeholt wird, aus der sich die Rechtzeitigkeit der Berufung ergeben soll 670¹⁹

§§ 13 Ziff. 4, 28 RWGebO. Wurden im Verfahren über EinstwVerf. in der Verzinst. die Hauptprozeßakten, die schon in erster Instanz beigezogen waren, erholt u. verwendet, so entsteht hierfür regelmäßig keine B. 671²

Art. 15 HessWGebO. f. R. Im hess. Enteignungsverfahren stehen dem R. die sämtlichen Gebühren, einschl. der B. dann zu, wenn irgendeine Beweisaufnahme, auch ohne Erlass eines förmlichen Beweisbeschlusses stattgefunden hat. Die Tätigkeit eines Referendars als Parteibevollmächtigten kann nicht mit einer Entschädigung f. Zeitversäumnis abgegolten werden. Es steht ihm jedoch nur die Hälfte der Anwaltsgebühren zu 139³

Beweislast

Die Rechtsgrundsätze über den Primacie-Beweis sind auf die sog. typischen Geschehensabläufe beschränkt, d. h. auf Fälle, in denen ein gewisser Tatbestand feststeht, der nach den Erfahrungen des Lebens auf eine bestimmte Ursache hinweist 107¹

Die Voraussetzungen der Einschränkungen nach § 906 BGB. muß beweisen, wer sich auf ihre Zulässigkeit beruft. Wenn die Statthaftigkeit einer Einwirkung für bestimmten Zeitraum nachgewiesen ist, bleibt vom Inhaber des Betriebes immer noch nachzuweisen, daß das gesteigerte Maß ebenfalls örtlich ist 400⁷

Die B. des durch die Auflassung ungerichtetigt Bereicherten, daß der Be-

reicherer gewußt habe, er leiste ohne verpflichtet zu sein, wird nicht dadurch aufgehoben, daß er behauptet, der R. habe nicht zur Erfüllung, sondern zur Heilung des unwirksamen Kaufvertrags geleistet 44⁶

Nach der Lebenserfahrung verzichten ehrliche anständige Menschen im allg. auf die Eingehung vertraglicher Beziehungen zu den Leuten, von denen sie erfahren, daß sie für den Fall des Zustandekommens des Vertrags dem Angestellten u. Unterhändler der Gegenpartei Zusage versprochen haben. Wenn solches Versprechen erfolgt ist, ist die Frage zu prüfen, ob nicht der Versprechende beweispflichtig dafür ist, daß der andere Teil auch bei Kenntnis der Sachlage den Vertrag so abgeschlossen haben würde 930¹

Hat jemand in einem Vergleich übernommen, eine Grundschuld abzulösen, u. stellt er sich gegenüber einer Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung auf den Standpunkt, es fehle an einem der Last entsprechenden Grundstückswert, so trägt er für diese Behauptung die B. 1203⁶

Die Anfechtung gegen die Ehefrau des Schuldners aus § 3 Nr. 2 AnfG. wird nicht dadurch unter die B. von Nr. 1 gestellt, daß die anfechtbare Rechtshandlung ein Erfüllungsgeschäft ist 170⁶ 658¹⁹

Wenn einer Stadtgemeinde bekannt ist, daß Kinder an einem öffentl. Brunnen häufig Wasser umherprügeln, dann muß sie in einer Zeit, in der täglich mit Frost in den Abendstunden gerechnet werden muß, dafür sorgen, daß auch abends noch, unter Umständen sogar spät abends noch, eine gefährliche Eisbildung erkannt u. beseitigt wird. Unter Umständen kann sogar die Gemeinde als beweispflichtig dafür erachtet werden, daß die Eisbildung erst zu einer Zeit entstanden ist, für die ihr eine Nachprüfung nicht mehr zuzumuten war 393³

Schadenersatzanspruch des durch eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung abgebauten Beamten. Ob die Pflichtwidrigkeit der vorgesetzten Behörde den Abbau verursacht hat oder ob nicht der Abbau auch ohne diese erfolgt wäre, also der ursächliche Zusammenhang, steht in der B. des abgebauten Beamten 484¹⁶

Trifft hinsichtlich einer Beweisfrage die B. die R., so ist bei einem Beweisbeschluss, der die Einforderung eines Gutachtens zum Gegenstand hat, regelmäßig der ganze Auslagenvorschuß v. der R. zu erfordern, auch wenn beide Parteien Beweis i. S. des § 403 ZPO. angetreten haben 666⁸

Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden. Bei Verfallklauseln der Art, daß die Fälligkeit des Kapitals u. damit insoweit die Vollstreckbarkeit bei gewissem Zahlungsverzug gegeben, bei pünktlicher Zahlung aber ausgeschlossen sein soll, ist es nicht Sache des Gläubigers, die Fälligkeit nachzuweisen, sondern umgekehrt des Schuldners, die rechtzeitige Erfüllung der fragl. Verpflichtung darzutun. Deshalb muß in solchem Fall der Vollstreckungsschuldner bei seiner Klage aus § 768 ZPO. beweisen, daß Vollstreckung nach den zur Zeit der Schlußverhandlung gegebenen Umständen sachlich-rechtlich unzulässig sei 1139¹²

Auch hinsichtlich des Abblendens verlangt § 7 II KraftG. von dem Halter

die Führung des Entlastungsbeweises 778³

Wer bei der Schadensverteilung nach § 17 KraftG. geltend macht, daß der andere nicht gehupt habe, hat für das Nichttun die B. — Wendet der Bess. ein, der R. könne die Klageforderung nicht geltend machen, weil sie von einem Dritten gepfändet sei, so muß er das Vorliegen der Pfändung beweisen 787¹⁰

Die Grundsätze der B. sind im Verwaltungsverfahren nicht anzuwenden; der Sachverhalt ist vielmehr vom Gericht von Amts wegen zu ermitteln 549¹⁹

Beweiswürdigung

B. u. Strafzumessung. Schrifttum 385 § 261 StPD. Widerspruch tatsächlicher Feststellungen mit offenkundigen Tatsachen macht als in sich widerspruchsvolle Schuldfeststellung das Urteil unhaltbar 420²⁴

Bewertung

§§ 3 ff. RWBewG. Bedingter Erwerb kann auch dann vorliegen, wenn das als Bedingung gestellte Ereignis von der freien Willensentschließung eines Beteiligten abhängt 357²

§§ 3, 9, 26 RWBewG. a. F. Eigentümer einer wirtschaftlichen Einheit kann nur eine steuerlich rechtsfähige Person sein. Erbengemeinschaft ist keine „steuerlich rechtsfähige Person“; sie ist steuerrechtlich einer DStG. gleichzustellen, wenn die Erbauseinandersetzung hinsichtlich des von ihr betriebenen Unternehmens für lange Zeit ausgeschlossen ist u. das Unternehmen nach Art u. Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert 267¹³

Bei den in § 26 II RWBewG. bezeichneten Arten von Unternehmungen, die anderes als Betriebsvermögen nicht haben können, ist für die Anwendung des § 74 II RWBewG. kein Raum. Das gegen den Vermögensfeststellungs- und Vermögenssteuerbescheid gerichtete Rechtsmittel ist, soweit es sich gegen die Höhe des Betriebsvermögens oder gegen die Entscheidung über die Inhaberschaft richtet, als Rechtsmittel gegen die Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen anzusehen 268¹⁴

§§ 11, 28 RWBewG. Ob landwirtschaftliche Brennerei ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft oder selbständiger gewerblicher Betrieb ist, hängt davon ab, in welchem Umfang das Unternehmen rein gewerblich aufgezogen ist, z. B. durch Hinzukauf fremder Rohstoffe, Verarbeitung von Spirit zu Trimbrenntwein, durch Hinzukauf fremden Sprits, durch Eintragung im Handelsregister, durch Teilnahme am Wirtschaftsleben als selbständiges gewerbliches Unternehmen mit eigener Fabrikmarke ufm. 1082⁸

Der Wert des Streitgegenstands ist in Einheitswertfällen für die Entscheidung nach freiem Ermessen, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde u. die Kostenberechnung grundsätzlich u. in der Regel bis auf weiteres auf $\frac{10}{100}$ des streitigen Einheitswertbetrages festzusetzen 1178²

Dienstadt

§ 811 Ziff. 4 ZPO. Pfändbarkeit von B. 1070¹¹

Biersteuer

Auf die Rechtsvermutung des § 17 BierStG. kann die Steuerforderung dann nicht gegründet werden, wenn bei der

Bestandsaufnahme zur Ermittlung des Sollbestands an Stelle des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestands der Istbestand aus früherer Bestandsaufnahme herangezogen worden ist 281³⁶

Bilanz

vgl. auch unter BetriebsB., GoldB.
Anfechtbarkeit eines GenVersB. genehmigungsbeschlusses einer AktG. als sittenwidrig, wenn in der B. eine besondere Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthalten ist, die in der Satzung nicht vorgesehen u. auch sonst nicht begründet ist. Der Vorstand kann sie nicht begründen, weil er die AktG. nur nach außen, nicht aber gegenüber ihren Organen vertreten kann, die GenVersB. nicht ohne entsprechenden Antrag und seine Ankündigung in der Tagesordnung. Trotzdem ist die Anfechtung wegen Sittenwidrigkeit nur dann zulässig, wenn der Beschluß unter Mißbrauch der Mehrheit zum Nachteil der Minorität gefaßt ist 720³

Billigkeit

Das Recht des internat. Richters, nach B. zu entscheiden. Schrifttum 25

Binnenschiffahrt

vgl. auch Schiffspfandrecht
Ein Sportsegler, der für anderen Sportkameraden das diesem gehörige Segelboot in einer Segelregatta steuert, gilt als Beauftragter des Bootseigners. Diesem steht der Entlastungsbeweis gem. § 831 BGB. zu. § 3 BinnSchG. ist hier nicht anwendbar 68¹

Schlepplöhne sind in der B. umsatzsteuerpflichtig, wenn der Schleppschiffahrtsunternehmer nicht Betriebsunternehmer i. S. des BefördStG. ist 1028²

Blancoaktzept

vgl. unter Wechsel

Bodenschätze, Ausbeutung von

vgl. unter Dienstbarkeit

Börse

Der Eintritt der Vollverbindlichkeit unverbindlicher B.geschäfte (§ 57 BörsG.). Schrifttum 708

Deutsch-amerikan. Handelsvertrag. Wird ein Vertrag von einem Teil in Spielabsicht geschlossen, so muß der vom Agenten vertretene andere Teil es grundsätzlich vertreten, wenn dem Agenten die Spielabsicht bekannt war. Fortbestand des § 61 BörsG. im Verhältnis von Deutschland u. Amerika? 576¹

Die Bestimmung des § 95 BörsG. bezieht sich auf Kommissionäre aller Art, insbes. auch auf den kaufmännischen Gelegenheitskommissionär i. S. v. § 406 I 2 HGB. Voraussetzung ist freilich immer, daß es sich um Kommissionsgeschäft handelt. Darunter kann vor allem auch sog. Konsignationsvertrag fallen 748¹⁹

Borstenzurichtereien

vgl. unter Koffhaarspinnereien

Branntweinmonopol

§ 121 I BranntwMonG. ist auf das Vergehen der B.ehlererei nicht anwendbar. Zur Berechnung der Strafe 253¹

§§ 128, 147 BranntwMonG. Steht die Aburteilung des flüchtigen Haupttäters noch aus u. könnte in diesem Verfahren wegen Hinterziehung der Weinnahme auf Einziehung des fraglichen Sprits noch erkannt werden, so steht dem sog. objektiven Verfahren mit dem Ziel der Einziehung nicht entgegen, daß der Ausspruch der Einziehung in dem rechtskräftig entschiedenen Verfahren gegen die Mittäter unterlassen worden ist. Die Tatsache allein, daß Vermischung des einzuziehenden Sprits

stattgefunden hat, vermag den Einziehungsanspruch nicht zum Erlöschen zu bringen. Entscheidend ist vielmehr, ob nach der Auffassung des täglichen Lebens die durch Vermischung entstandene Sache gegenüber derjenigen, die den Gegenstand der Straftat gebildet hat, eine neue andere Sache geworden ist 251¹⁰

§§ 154, 155 BranntwMonG. Die B.ausgleichsschuld entsteht — abweichend v. Zollrecht — nicht erst mit der Überführung der Ware in den freien Verkehr, sondern schon mit der Überschreitung der Zollgrenze. Die Festsetzung des Steuerbetrags u. die Geltendmachung des Steueranspruchs ist aber erst möglich, wenn die Ware der zuständigen Zollstelle zur Abfertigung in den freien Verkehr oder auf Zollbegleitschein II angemeldet u. gesteuert oder wenn über sie so verfügt wird, als stünde sie im freien Verkehr 286⁴⁴

Brauererei

Kapitalertragsteuer. Wenn GenossenschaftsB., die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, außer Dividende auch noch Warenrabatte gibt, dann unterliegen letztere nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 286⁴⁵

Brennerei

§§ 11, 28 RBewG. Ob landwirtschaftliche B. ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft oder selbständiger gewerblicher Betrieb ist, hängt davon ab, in welchem Umfang das Unternehmen rein gewerblich ausgezogen ist, z. B. durch Hinzukauf fremder Rohstoffe, Verarbeitung von Spirit zu Trinkbranntwein, durch Hinzukauf fremden Sprits, durch Eintragung im Handelsregister, durch Teilnahme am Wirtschaftsleben als selbständiges gewerbliches Unternehmen mit eigener Fabrikmarke usw. 1082⁸

Briefgeheimnis, Verletzung des (§ 354 StGB.)

B. d. B. durch Eröffnen eines „Tangbriefes“ 510³⁴

Brot

Zur Anwendbarkeit der §§ 6 und 11 MaßD. mit BrotG. v. 17. Juli 1930. Das Abwägen des Teiges für Einzelbrote von 500 g und mehr in den Backstuben des Bäckereigewerbes gehört im ganzen Reiche zum eichpflichtigen Verkehr 352⁴

Bruchteileigentum

Bei Miteigentum nach Bruchteilen bilden die Eigentümer in der Regel keine Personenvereinigung, die körperschaftssteuerpflichtig ist 74²

Brunnen

Wenn einer Stadtgemeinde bekannt ist, daß Kinder an einem öffentlichen B. häufig Wasser umherspritzen, dann muß sie in einer Zeit, in der täglich mit Frost in den Abendstunden gerechnet werden muß, dafür sorgen, daß auch abends noch, unter Umständen sogar spät abends noch, eine gefährliche Eisbildung erkannt und beseitigt wird 393³

Buchmacher

Behördlich zugelassene B.gehilfen, die in Läden eines behördlich zugelassenen B. gegen Provision tätig sind, bestimmte Bürostunden einhalten, Wettaufträge entgegenzunehmen, Wetttscheine auszustellen u. alle sonstigen im B.betriebe vorkommenden Arbeiten nach Weisungen des B. zu erledigen haben, sind nicht selbständige Gewerbetreibende, sondern versicherungspflichtige Angestellte i. S. von § 1 AngVersG. 1325⁶

Buchprüfung nach ABGD.

Hinsichtlich der Auskünfte, die die Behörden der Reichsfinanzverwaltung über Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen an die sächs. Finanzbehörden erteilt haben, insbes. auch hinsichtlich der Abschriften von B.berichten, sind die Amtsträger der sächs. Behörden zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 10 ABGD. i. d. Fass. der NotB.D. v. 1. Dez. 1930 verpflichtet. Die Verpflichtung besteht insbesondere auch gegenüber dem Untersuchungsausschuß des Sächs. Landtags, wenn der R.F.M. Widerspruch dagegen erhoben hat, daß die Auskünfte dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden 134¹

Bei einer nach dem 1. Jan. 1931 vorgenommenen Buch- u. Betriebsprüfung kann nach § 193 n. F. ABGD. die Vorlage auch der vor diesem Zeitpunkt geführten Bücher verlangt werden 265⁹ 1029³

§§ 222, 99 ABGD. n. F. Von wann ab ist die Berichtigungsveranlassung nach neuem Recht zulässig? 266¹⁰ 1177¹

Bühne

vgl. Theaterrecht

Bürgerliches Recht

Grundriß des deutschen b. R. Schuldrecht. Schrifttum 103

Plands Kommentar zum BGB. nebst EinfG. Sachenrecht. Schrifttum 1194

Einführung in das b. R. Schrifttum 1195

WirtAusG. zum BGB. u. zu anderen Reichsjustizgesetzen. Schrifttum 1196

Bürgermeister

§ 114 StGB. Die Ankündigung, daß Zeitungsveröffentlichung über eine näher angegebene städt. Angelegenheit erfolgen werde, wenn nicht der B. auf eine ihm vorgelegte Frage entspr. Auskunft erteilen werde, enthält nur dann eine Drohung, wenn dem B. eine unwahre, den Sachverhalt entstellende Veröffentlichung in Aussicht gestellt ist 881¹³

Keine Anzeigepflicht der Behörde wegen strafbarer Handlung der Beamten; auch nicht des B., der Leiter der Polizeiverwaltung ist; anders vielleicht bei Disziplinarbehörden nach Einleitung des Disziplinarverfahrens 389¹

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung einer Kreisangehörigen Stadt, die in § 29 DistStädteD. gesetzlich festgelegte Amtsbezeichnung „B.“ in „Ober-B.“ umzuwandeln, verletzt den Artikel 109 RVerf. 540³

Bürgersteuer

Die die B. betreffenden Vorschriften der NotB.D. v. 26. Juli 1930 widersprechen nicht der RVerf. 259¹

Unter „Jahreseinkommen“ i. S. des § 5 II. Abschn. der NotB.D. v. 26. Juli 1930 ist das Einkommen i. S. des EinkStG. zu verstehen. Der steuerfreie Einkommensanteil u. die Familienvergütung sind daher bei der Berechnung der B. nicht in Abzug zu bringen 261³

§ 4 II. Abschn. NotB.D. v. 26. Juli 1930. Wer in den Bezirken mehrerer Gemeinden einen Wohnsitz hat, ist für die B. 1930 in jeder dieser Gemeinden mit dem vollen Betrag steuerpflichtig 357¹

Bürgschaft

Eine für die Bezahlung des Kaufpreises eines Schwarzkaufs bzw. des im notariellen Vertrag allein genannten Teiles des wahren Kaufpreises übernommene B. wird wirksam, wenn der Kaufpreis selbst gem. § 313 BGB. wirksam wird 331¹

- Dem Bürgen, auch dem selbstschuldnerischen Bürgen, kommt die Vorschrift des § 66 AufwG. zugute 340⁷
- Die Aufwertung der einem Inländer zustehenden persönlichen Forderung aus der B. für eine im später polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens bestellte Hypothek richtet sich nach deutschem Recht. Die Annahme der Rückzahlung einer Hypothek in der Inflationszeit bedeutet nicht ein Aufgeben i. S. des § 776 BGB. Der Sicherungszweck der B. steht so weit im Vordergrund, daß Undurchführbarkeit des Rückgriffsrechts des Bürgen diesen nicht befreien kann. Wenn auch wohl die Zuziehung des Bürgen im AufwVerfahren nicht erfolgen muß, so entspricht es doch dem Ge- setze, daß der Gläub. auch im Verhält- nis zum Bürgen sein Recht in an- gemessener Zeit wahrnimmt 582³
- Sicherheitsleistung kann auch durch Bei- bringung der selbstschuldnerischen B. der Danatbank erfolgen 183⁷
- Die Kosten für Beschaffung einer B. zur Ermöglichung der Sicherheitsleistung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Ur- t. sind nicht erstattungsfähig 1161¹⁰
- Das Verfahren nach § 109 ZPO. ist bei Sicherheitsleistung durch B. zulässig, um so mehr, als die durch die wirt- schaftliche Entwicklung bedingte Häu- figkeit der Sicherheitsleistung durch B. es besonders wichtig macht, den Be- teiligten die Verfügung über stillgelegte Vermögenswerte rasch u. billig wieder- zugeben 1157¹¹
- Der Versteigerung von B. für Geldfor- derungen in unbestimmter Höhe kann nur der Inhalt der Urkunde, nicht die anderweite Ermittlung des wirklich ge- schuldeten Betrages zugrunde gelegt werden 1148¹⁰
- § 18 I Ziff. 8 ErbSchStG. Eine steuer- liche Schuldbefreiung liegt nicht vor, wenn der Bürge die B. schuld mit dem Willen begleicht, auf Geltendmachung seines Rückgriffsrechts gegen den Schuldner zu verzichten 211¹
- Hürovorsteher des RA.**
vgl. unter Anwaltsbüro
- Buße nach SchwBeschG.**
vgl. unter Sch.
- Chauffeaaufseher**
Beamtenrechtliche Stellung der Ch. 488¹⁰
- Chauffeergehd**
vgl. unter Wegerecht
- Christentum**
Die Rechtsnöte unserer Tage und das christliche Gewissen. Schrifttum 27
- Danatbank**
Sicherheitsleistung kann auch durch Bei- bringung der selbstschuldnerischen Bürg- schaft der D. erfolgen 183⁷
- Danzig**
Änderung des Danziger Ges. üb. die Ein- tragung von Hypotheken u. Schiffs- pfandrecht in ausländischer Wäh- rung 328
- § 2 II DanzGeldEntwAusglG., wonach die Anw. des Gesetzes auf eine durch Hypothek gesicherte Forderung vorge- schrieben ist, wenn das belastete Grund- stück im Gebiet der Freien Stadt D. gelegen ist, verstößt nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes 345¹⁰
- Der in einem Danziger Vergleichsver- fahren geschlossene Vergleich wirkt nicht im Deutschen Reich 207⁸
- Danziger Gerichtskosten- u. Gebühren- ordnungen. Schrifttum 1128
- Die Danziger Arbeitsgesetze. Schriftt. 1246
- DanzSenW. v. 14. Dez. 1926. Wäd- ArbZPO. Das Verbot des Austragens von Waren vor 7 Uhr vorm. ist rechtsungültig 1266¹
- Berufssteuer der RA. u. Notare in D. Bei miteinander verbundenen RA. und Notaren wird das Einkommen der An- waltssozietät einheitlich u. werden die Einkommen aus den Notariaten geson- dert besteuert 1182¹
- Danziger Ges. v. 23. Febr. 1926. Eine Kom- mune kann sich bei Veruntreuungen eines Beamten an der Pension seiner Witwe schadlos halten, indem sie einen Teil der Hinterbliebenenbezüge einbe- hält 551¹
- Über die Berufung gegen einen Bescheid des Staatl. Versorgungs- u. Pensions- amts für die Freie Stadt D. ent- scheidet das Staatl. Verborg. für die Freie Stadt D. 610¹
- Darlehn**
vgl. auch unter Kredit
- Die Sicherung des D. gebers ist auch in der Form zulässig, daß die Außen- stände des Schuldners an den Gläub. des D. gebers abgetreten werden. Die Wirksamkeit des Abtretungsvertrags wird nicht dadurch berührt, daß der Schuldner u. unter bestimmten Um- ständen ein Dritter (hier der D. geber) zur Einziehung der abgetretenen For- derung ermächtigt ist 397⁶
- Wenn kein D. zwecks Vermögensanlage, sondern D. aus Gefälligkeit vorliegt, so sind die Vorschriften des AufwG. nicht anzuwenden, sondern der Aufw- Anspruch ist dann nach § 242 BGB. zu beurteilen 614³
- Die Landgemeinden haften für einen v. dem Gemeindevorsteher als D. in ihrem Namen aufgenommen, aber im eignen Interesse verbrauchten Betrag 519²
- Dentisten**
Staatlich geprüfte Dentisten genießen das Vorrecht des § 61 Ziff. 4 RD. 205¹
- Depot**
ZarSt. 19 PrStempStG. Die Zustim- mung des Bankkunden zur Hinter- legung seiner bei der Bank deponierten Wertpapiere im Sammell. einer an- deren Bank ist keine Vollmacht, son- dern nur stempelfr. Einwilligung 238²
- Detektiv**
Anspruch auf Erstattung von D. Kosten hat Kl. nicht. Ermittlungen darüber, ob ihm möglicherweise Scheidungsrecht zusteht, stellt keine Rechtsverfolgung dar, ihre Kosten sind also keine Kosten der Rechtsverfolgung i. S. von § 91 ZPO. 1161²⁰
- Deutscher Anwaltverein**
Sparmaßnahmen in der Rechtspflege. Vorschläge des Preuß. Richtervereins u. Stellungnahme des DAV. 916
- Devisenbewirtschaftung**
vgl. unter Sonderregister „Recht der Not- W.en“ unter NotW. v. 1. Aug. 1931
- Diebstahl**
Im Fall des D. eines Gegenstands aus unedelm Metall ist auch § 242 StGB. anwendbar. Ein Gegenstand dient zum öffentlichen Verkehr, sobald er diesem Zweck gewidmet ist, gleichviel, ob er schon in Betrieb genommen ist oder nicht 348¹²
- Dienstbarkeit, beschränkte persönliche**
§ 1090 BGB. Die Vollmacht f. die Be- willigung der Eintragung einer D. ist nach dem Wert der D. zu verstemeln. Besteht diese in der Gewährung der Ausbeute von Bodenschätzen, so ist, so- lange unbekannt ist, ob solche über- haupt vorhanden sind, der Wert „un- bestimmt“ i. S. des § 8 I StempStG., u. es kann demnach, wenn der Wert der D. in Zukunft festgestellt od. ge- schätzt werden kann, die nachträgliche Zahlung der Stempelsteuer verlangt werden. Das ändert nichts daran, daß zur Zeit der Wert als „nicht schätzbar“ i. S. von ZarSt. 19 III anzusehen u. die Vollmacht vorerst mit 1,50 M zu verstemeln ist 1058²⁰
- Die Übertragung des dem Eigentümer zustehenden Rechts auf Ausbeutung eines Mineralvorkommens ist als Veräußerung eines Gegenstands an- zusehen. Es ist aber zu prüfen, ob die Begründung eines solchen Rechts nicht in Wahrheit die nachträgliche Überla- gung des Grundstücks selbst u. die Be- stellung einer D. für den Berechtigten nur die dingliche Sicherung des rein schuldrechtlichen Verhältnisses bedeutet 1059²¹
- Dienstkreisen**
Untreue der Beamten u. Angestellten einer Gemeinde durch Anweisung von Reisekostenvorschüssen u. späteren Ver- brauch der als Vorschuß entnommenen Beträge zu persönlichen Zwecken. Ha- ben mehrere Beauftragte der Ge- meinde gemeinschaftlich so gehandelt, so kann der eine sich dadurch, daß er die der Gemeinde gegen seine Mittäter zustehenden Rückforderungsansprüche unerlässlich macht, auch wegen Ver- trags strafbar machen 507²¹
- Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft**
vgl. unter NotW. v. 6. Okt. 1931 im Sonderregister „Recht der NotW.en“
- Dienstvertrag**
vgl. auch D. des Anwalts unter A.
- § 626 BGB. Durch Nichtausübung wäh- rend längerer Zeit wird das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde ver- wirkt. Bedeutung der Suspendierung vom Dienst 69¹
- § 61 Ziff. 1 RD. ist nur auf D., nicht auf Werkverträge anwendbar. Für die im Einzelfall schwierige Frage, ob D. od. Werkvertrag, ist in erster Linie maß- gebend, was die Parteien nach Lage der Umstände u. ihrer Abmachungen gewollt haben. Ein sicheres Merkmal hinsichtlich der vom Hausgewerbetrei- benden zu leistenden Akkordarbeit ist nur aus dem von den Parteien ge- wollten wirtschaftlichen Zweck der Ar- beit unter gleichzeitiger u. wesentlicher Berücksichtigung der zwischen Auftra- geber u. Ausführendem hergestellten Beziehungen zu gewinnen 209²
- Das D. Recht der Bühnenmitglieder. Schrifttum 857
- Dienstwohnung**
vgl. unter BeamtenW., MietSchG. § 32
- Disziplinarverfahren**
Keine Anzeigepflicht der Behörde wegen strafbarer Handlung der Beamten; auch nicht des Bürgermeisters, der Leiter der Polizeiverwaltung ist; an- ders vielleicht bei Disziplinarbehörden nach Einleitung des D. 339¹
- Ein aus freiem Berufe hervorgegangener Beamter hat keinen Anspruch auf mil- dere Beurteilung 659¹
- Darf sich im D. der Angeschuldigte be- reits während der Voruntersuchung des Beistands eines Verteidigers be- dienen? 921
- Irrtümliche Rechtsüberzeugung. Die Be- amten der Reichsbahn sind Reichs- beamte 516¹
- Denunziation eines deutschen Berufsge- nossen bei einer franz. Behörde 517²
- Preuß. Disziplinarrecht
- Die NVerf. läßt einen disziplinarren Amtsverlust unmittelbar kraft Gesetzes nicht mehr zu, fordert vielmehr stets ein D. § 7 PrDiszG. von 1852 ist mit

der Verf. unvereinbar, paßt auch nicht mehr zur gegenwärtigen Entwicklung des Beamtenrechts 464³

§ 7 PrDiszG. ist mit dem Reichsstrafrecht nicht vereinbar. Der automatische Amtsverlust des § 7 bedeutet unzulässige Verschärfung der im StGB. vorgesehenen fakultativen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 520³

§ 51 PrDiszG. Rechtsverhältnisse zwischen Beamten u. Behörde auf Grund u. während der Suspension. Zulässigkeit der Einrede der allgemeinen Arglist auf Grund vorsätzlicher unerlaubter, dem Staat Schaden zufügender Handlungen des Beamten gegenüber dem Anspruch des suspendierten Beamten auf die Hälfte seines Dienst Einkommens 492²⁰

§§ 51—53 PrDiszG. von 1852. Die während der vorläufigen Dienstenthebung einbehaltene Gehaltshälfte ist nicht schon nach Wiederaufhebung der Maßnahme, auch nicht nach Freisprechung im Strafverfahren, sondern erst dann nachzuzahlen, wenn das D. mit der Freisprechung des Beamten endet od. aus anderen Gründen ohne Verurteilung erledigt wird. Ruhen des Anspruchs des Beamten auf Aufrücken im Grundgehalt zwischen strafrechtl. Verurteilung u. Einleitung des D. innerhalb eines Monats nach Abschluß des strafrechtl. Verfahrens. Diese Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der — nicht durch Verschulden verspätet erlangten — Kenntnis der Behörde vom Abschluß des Strafverfahrens 501²⁵

Zur Umgestaltung des Dienststrafrechts in Preußen durch die Gesetze v. 11. Jan. 1932 907

Dolmetscher
Wird in der Berufungsverhandlung der wesentliche Inhalt des ersten Urteils dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angell. nicht übersezt, so liegt trotzdem ein Revisionsgrund nicht vor, wenn der Angell. bereits früher von dem Inhalt des ergangenen Urteils unterrichtet worden war 602⁷

Dolomitenkriegsfilm
vgl. unter Kriegsfilm

Domänen
vgl. unter Pacht

Doppelbesteuerung
Der Wohnungsbegriff im D. Vertrag mit der Schweiz 606¹

Drohung
Verzicht auf den verdienten Tariflohn. Bei ausdrücklichen Willenserklärungen, die unter einem wirtschaftlichen Druck abgegeben sind, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 123 BGB. erfüllt sind 433¹

Anfechtung öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen wegen widerrechtlicher D. 389¹

Druckschrift
vgl. auch Zeitung

§ 16 UnfWG. Zum Begriff der „besonderen Bezeichnung einer D.“ 873⁶

§ 16 UnfWG. setzt nicht voraus, daß das Werk des Erstbenutzers eine selbständige D. ist 885¹

Die in § 2 PreßG. für eine D. gegebene Begriffsbestimmung findet auch für § 16 UnfWG. Anwendung 889²

Das nach § 3 RepSchG. ausgesprochene Verbot einer periodischen D. erstreckt sich nicht auf die vor dem Verbot erschienenen Nummern 895⁸

Durchsuchung
§ 113 StGB.; § 105 II StPD. Recht-

mäßigkeit der Amtsausübung bei D. ohne Zuziehung von Zeugen 64³

Eheliches Güterrecht
Wenn der Ehemann auf Grund des § 1380 Satz 1 BGB. ein zum eingebrachten Gut seiner Frau gehöriges Recht einträgt, dann ist es doch immer das Recht der Frau, das der Mann kraft seines Verwaltungsrechts geltend macht. Anders bei Klage aus § 1373 od. § 1383 BGB. Die Wirkung des Urteils gegen die Frau tritt im Fall des § 1380 BGB. auch dann ein, wenn sie der Prozeßführung des Ehemanns zugestimmt hat u. diesem Falle ist es gleichzustellen, wenn der klagende Ehemann Leistung an seine Ehefrau beantragt hat 1219¹⁸

§ 1387 BGB. Die Kosten eines N. in amtsgerichtlichen Prozessen hat der Ehemann der Frau nur dann vorzuschicken, wenn die Annahme eines N. aus in der Art des Prozesses u. der Person der vorzuschubberechtigten Prozeßpartei liegenden Gründen notwend. od. mind. angemessen erscheint 126⁴

Eherecht
Bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten beurteilt sich das persönliche E. nicht nach der Staatsangehörigkeit des Ehemanns, sondern nach der letzten gemeinsamen. Die Rückverweisung ist auch für das auf die persönlichen Rechtsbeziehungen anwendbare Recht anzuerkennen 599¹

Ehesachen
vgl. auch unter Scheidung
Auch in E. kann eine Vergleichsgebühr entstehen 117¹⁰ 1162²⁴
Die Vergleichsgebühr wird in E. nicht nur bei Vergleich nach Erhebung von Klage u. Widerklage, sondern auch dann fällig, wenn der Besl. Widerklage erheben könnte 201⁴¹
§ 17 NAGebD. In E. kann der N. f. die weitere nichtkontradiktorische Verhandlung nach Rechtskraft des bedingten Endurteils nur eine Gebühr in Höhe von $\frac{5}{100}$ fordern 1163²⁵

Ehrenrechte, Verlust der
In dem Antrag des Verteidigers auf mildere Bestrafung u. „Wegfall des Ehrverlustes“, des Angell. auf milde Bestrafung liegt ebensowenig Antrag auf Zubilligung mildernder Umstände wie in der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß 404⁹

§ 7 PrDiszG. ist mit dem Reichsstrafrecht nicht vereinbar. Der automatische Amtsverlust des § 7 bedeutet unzulässige Verschärfung der im StGB. vorgesehenen fakultativen Aberkennung der bürgerlichen E. 520³

Eichung
vgl. unter Maß- u. GewD.

Eidesdelikte
Die Eidesreform in Strafprozeß u. Strafrecht. Schrifttum 386
Die juristische Natur der falschen Beweisausgabe. Schrifttum 926

Eier
UnfStG. Wenn Eierverwertungsgenossenschaft Eier, die sie von ihren Mitgliedern bezieht, vor der Weiterlieferung an ihren Abnehmer sortiert, durchleuchtet, nach Farbe u. Gewicht zusammenstellt u. verpackt, so gehen diese Handlungen über den Rahmen der Beförderung hinaus 1080⁴

Eigentum
vgl. auch E. nach Bruchteilen unter B., ferner wirtschaftliches E. unter Miete u. Zwangsversteigerung
Dem auf § 985 BGB. gestützten Herausgabeanspruch kann, nachdem im Ver-

folg der Fristsetzung aus § 326 BGB. der Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag weggefallen ist, dieser nicht mehr unter Berufung auf § 986 entgegengehalten werden 1205⁷

Der Herausgabeanspruch auf Grund des § 985 BGB. unterliegt der Abtretung, sofern er sich gegen bestimmten Besitzer richtet 1206³

Eigentum, Beeinträchtigung des
§§ 903, 906, 1004 BGB. Schon die Bedrohung mit Eingriff kann unter Umständen als widerrechtlicher Eingriff erscheinen u. den Unterlassungsanspruch entstehen lassen. Die Voraussetzungen der Einschränkungen nach § 906 BGB. muß beweisen, wer sich auf ihre Zulässigkeit beruft. Wenn die Statthastigkeit einer Einwirkung für bestimmten Zeitraum nachgewiesen ist, bleibt dem Inhaber des Betriebes immer noch nachzuweisen, daß das gesteigerte Maß ebenfalls ortsüblich ist. Wenn auch allgemein Rechtsanspruch auf Beachtung der Gewohnheit eines Hausbewohners, des Nachts bei offenem Fenster zu schlafen, nicht anerkannt werden kann, so kann doch diese Gewohnheit unter gewissen Umständen zur allgemeinen Übung u. sonach gemäß § 906 BGB. beachtlich werden. Es kommt nicht auf das subjektive Empfinden einer einzelnen Person, sondern auf das Empfinden des normalen Durchschnittsmenschen an 400⁷

§ 905 II BGB. Der Eigentümer einer Straße braucht elektrische Leitungen über der Straße nicht zu dulden, wenn er einem andern Unternehmer gegen Vergütung die Straße überquerende Leitungen verstaten will u. jene Leitungen für diese störend sind 45⁷

§ 906 BGB. Kundfunktörung. „Ortsüblichkeit“ ist eine Feststellung, was „ist“ u. nicht, was „sein soll“. In Friseurgeschäft ist die Benutzung von Haarschneidemaschinen u. Heißluftdüsen ortsüblich 897²

Die Grundwasserentziehung u. -verdrängung ist abschließend durch das Pr. WassG. geregelt; die Bestimmungen §§ 906, 907 BGB. finden daneben keine Anwendung 1046⁹

Kein Anspruch aus § 907 BGB., wenn nur eine ziemlich engernt liegende Möglichkeit der Einwirkung besteht 645⁵

Eigentümergrundschuld
Für die Frage, ob Gläubigerhyp. oder E. begründet ist, kommt es nur auf die Entstehung, nicht auf die Fälligkeit der gesicherten Forderung an 1216¹⁵

Wenn bei Hyp. für den Fall des Eintritts gewisser Umstände höhere Verzinsung oder für den Fall vorzeitiger Kapitalrückzahlung Entschädigung vereinbart ist, so ist die Hyp. für diese Nebenforderungen aufschließend bedingt. Entsteht die Nebenforderung nicht, so entsteht auch die Hyp. selbst nicht, so daß auch E. nicht in Frage kommt 1225¹

Zur Frage der E. für nicht entstandene Strafzinsen u. Fälligkeitsentschädigungen 158

Abtretung einer E. unter Umwandlung in Hyp. unterliegt demselben Stempel wie die Bestellung einer Hyp., nicht aber einem besonderen Abtretungsstempel 1223²¹

Eigentumserwerb
vgl. auch Aneignung
§ 929 BGB. Zur Übertragung des Eigentums an den auf einem Holzlagerplatz lagernden Brettern genügt nicht der Anschlag der Bretter mit

einem Hammer oder die Anbringung von Eigentumstafeln 67¹

§ 932 II BGB. Nachforschungspflicht des Käufers aus Privatband beim Einkauf von wertvollen Möbeln 63¹

Erlangung des Besitzes i. S. des § 934 Halbf. 2 ist die Erlangung mittelbaren Besitzes. Der Besizmittler kann ohne Zustimmung des mittelbaren Besitzers mittelbaren Besitz auf Dritten übertragen. Hierdurch wird der mittelbare Besitz d. ersten Besitzers zerstört 1212¹³

Im Wege der Zwangsvollstreckung ist gegenüber einem relativen Verkaufsverbot ein gutgläubiger E. nicht möglich. Einrede der Arglist gegenüber der Widerspruchsklage 197³³

Eigentumsvorbehalt

Ein bis zur Veräußerung des Kaufgegenstands im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers für den Verkäufer vorbehaltenes Eigentum erlischt auch dann, wenn der Kaufgegenstand einem Angestellten des Käufers als Weihnachtsgeschenk zugewendet wird 201³⁵

Zur Pfändung der unter E. gelieferten Sache durch den Verkäufer 151

Beim Kauf einer Ware u. beim Verkauf derselben unter E. darf der Konkursverwalter das Kaufgeschäft ablehnen, das Verkaufsgeschäft erfüllen. Dem Vorbehaltverkäufer steht am Erlöse kein Ersatzanspruch zu, auch wenn dem Vorbehaltskäufer der Weiterverkauf nur unter der Bedingung gestattet war, daß er dem Zweitkäufer einen E. zugunsten des ersten Verkäufers auferlegt oder von dessen Genehmigung abhängig gemacht hat 164¹

Rücktrittsrecht und Vergleichsverfahren, insbes. beim Kauf unter E. 146

E. u. Vergleichsverfahren 157

Einbürgerung

Der Rechtsweg ist unzulässig für Klage, die gegen den Staat auf Berichtigung einer in einer E. urkunde angewandten Namensform des Klägers erhoben ist. Auch gegen Störungen des Namensrechts im amtlichen Verkehr durch Behörden kann zwar mit Klage auf Grund des § 12 BGB. vorgegangen werden, indessen ist der Rechtsweg hierfür verschlossen, wenn die angelegte Störungshandlung von der Behörde ausschließlich innerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse vorgenommen ist 903¹

Einfamilienhaus

Entschädigungspflicht der Gemeinde bei Beschlagnahme auf Grund des WohnraumbG. Schaden dadurch, daß einem Haus der Charakter als E. genommen wird 46⁸

Eingebrachtes Gut

vgl. unter Ehef. Güterrecht

Einkommensteuer

vgl. auch Lohnsteuerabzug, Ledigensteuer; vgl. auch im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotVd. v. 26. Juli 1930

EinkStG. Schrifttum 234

Die E. des Hausbesizers. Schrifttum 640

Die E. Erklärung für 1932 217

Räumt Ausländer auf Grund ihm erteilter deutscher Patente Zuländern Lizenzen i. S. eines quasi dinglichen Benutzungsrechtes ein, so ist er mit den aus dem Inland bezogenen Lizenzgebühren nach § 3 II Nr. 3 EinkStG. i. Verb. m. § 38 I Nr. 3 EinkStG. in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. 607³

§§ 6, 12, 26 EinkStG. Zur Frage, ob Wertpapiere, die ehemals als Pachtkaution dienten, zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören 1079²

§ 11 II EinkStG. RM. dürfen bei der E.-veranlagung für 1930 die noch nicht gezahlten, i. J. 1930 an sich fällig gewordenen Raten der Gewerbesteuer abziehen 537¹ 1230¹

Selbständig veranlagt i. S. von § 17 Ziff. 1—3 EinkStG. sind nur die Haushaltsangehörigen, bei denen Veranlagung im gesetzestechnischen Sinne durch besonderen Steuerbescheid stattgefunden hat 73¹

§§ 26, 28, 46 EinkStG. Ist Landwirt nach Durchschnittssätzen zu veranlagern, so bilden zunächst nur diese, nicht aber auch Teilaufzeichnungen des Steuerpflichtigen die Grundlage der Schätzung. Will der Pflichtige eine abweichende Schätzung herbeiführen, so müssen bezüglich der Angaben u. Belege, mit denen der Pflichtige die auf den Durchschnittssätzen aufgebaute Schätzung angreifen will, strenge Anforderungen gestellt werden 270¹⁶

§ 36 EinkStG. Leistet Arbeitgeber zugunsten der Gesamtheit seiner Arbeitnehmer Pauschalzahlungen an Pensionskasse, deren Höhe innerhalb eines Mindest- u. Höchstbetrags vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats u., soweit sie den Höchstbetrag überschreiten, vom gesamten Aufsichtsrat nach freiem Ermessen bestimmt wird, so sind diese Zahlungen kein Arbeitslohn der einzelnen Arbeitnehmer 1324²

Treffen nach § 58 EinkStG. begünstigte Einkünfte mit Verlusten aus derselben Einkommensart oder aus anderen Einkommensarten zusammen, so hat der Ausgleicher dieser Verluste grundsätzlich bei der Ermittlung des sonstigen positiven Einkommens bis zu dessen Aufzehrung zu erfolgen 269¹⁵

§§ 95, 102 EinkStG. Verzugszinsen für verspätet entrichtete Vorauszahlungen auf die E. sind auch dann zu entrichten, wenn später der endgültige E.-bescheid die St. auf einen niedrigeren Betrag als die Summe der einjährigen Vorauszahlungen festsetzt u. daher der Unterschiedsbetrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten ist 264⁷

Art. 136, § 37 IV EinkStAusfVest. Religionsangabe in der Haushaltsangabe 537²

Einstellung des Privatklagverfahrens

vgl. unter P.

Einstellung des Strafverfahrens

Das Revisionsgericht kann nicht auf Grund des § 153 III StPD. einstellen 813²³

Wird dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige E. d. V. stattgegeben, so hat der Beschuldigte das Beschwerderecht 1229⁶

Einstellung der Zwangsvollstreckung

vgl. unter Z.

der Zwangsversteigerung vgl. unter Zw-Verst.

Einstweilige Verfügung

§§ 929 II, 936 ZPO. Bei e. V. auf vorläufige Sicherstellung von Sachen durch einen Gerichtsvollzieher kann Erinnerung u. Beschwerde auch noch nach Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher eingelegt werden; durch die Wegnahme ist die Zwangsvollstreckung noch nicht beendet. Zur Wahrung der Vollziehungsfrist des § 929 II ZPO. genügt bei e. V. auf Herausgabe von Sachen die Zustellung an den Schuldner 205⁴

§§ 935, 940 ZPO. Vom Prozeßgericht nach Ablauf der Monatsfrist des § 878 ZPO. erlassene e. V., wonach die Ausführung des Teilungsplans bis zur rechtskräftigen Entscheidung der in-

zwischen erhobenen Widerspruchsklage zu unterbleiben hat, ist für das Versteigerungsgericht unbeachtlich 192²³

§ 937 ZPO. Für den Erlass einer e. V. auf Einbehaltung fälliger Leistungen bis zur Entscheidung über Klage aus § 323 IV ZPO. ist das Gericht zuständig, bei dem die Klage angestrengt werden muß 1156⁷

§ 940 ZPO. Gegen Urteile im Verfahren betr. e. V. ist die Vollstreckungsgegenklage zulässig. Die Vollstreckung des Urteils kann bis zur Entscheidung über die Vollstreckungsgegenklage einstweilen eingestellt werden 186¹⁶

Auch bei e. V. auf Duldung der Herausgabe muß der Schuldner den Offenbarungseid nach § 883 ZPO. leisten 205³

Wurden im Verfahren über e. V. in der Berufungsinstanz die Hauptprozeßakten, die schon in erster Instanz beigezogen waren, erholt u. verwendet, so entsteht hierfür regelmäßig keine Beweisgebühr 671²⁰

Einzelhandel

Zum Begriff des E. ist nicht erforderlich, daß für seinen Betrieb offener Laden unterhalten wird. Der Tarifvertrag für den Großberliner E. erfasst auch solche Angestellte, die nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt sind, insbes. also Reisende 761¹

Zur Anwendbarkeit des Tarifvertrags für den Berliner E. 761¹

Einziehung

Zu den Begriffen „E.“ i. S. von §§ 365, 370 RWGd. sowie § 80 TabStG. und „im Handel“ 255³

Steht die Ururteilung des flüchtigen Haupttäters noch aus u. könnte in diesem Verfahren wegen Hinterziehung der Brannweinmonopolentnahme auf E. des fraglichen Spritz noch erkannt werden, so steht dem sog. objektiven Verfahren mit dem Ziel der E. nicht entgegen, daß der Anspruch der E. in dem rechtskräftig entschiedenen Verfahren gegen die Mittäter unterlassen worden ist. Die Tatsache allein, daß Vermischung des einzuziehenden Spritz stattgefunden hat, vermag den E.-anspruch nicht zum Erlöschen zu bringen. Entscheidend ist vielmehr, ob nach der Auffassung des täglichen Lebens die durch Vermischung entstandene Sache gegenüber derjenigen, die den Gegenstand der Straftat bildet, eine neue andre Sache geworden ist 251¹⁰

Eisenbahn

vgl. auch Gleisanschluss

§ 1 HaftpflichtG., § 254 BGB. Auch wo das Verschulden des Verletzten nur mitwirkende Ursache ist, kann es für so überwiegend erachtet werden, u. zwar auch gegenüber erhöhter Betriebsgefahr, daß der Ersatzanspruch ganz zu versagen ist. Umgekehrt kann die E. infolge der besonderen Steigerung der Betriebsgefahr zu einem Teil auch dann für schadenspflichtig erachtet werden, wenn der Verletzte in hohem Grade fahrlässig gehandelt hat 797¹⁷

Der bei Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen verletzte Halter oder Führer des einen Fahrzeugs unterfällt bei Inanspruchnahme des Halters oder Führers des andern auch dann der Ausgleichungspflicht nach §§ 17, 18 KraftpflichtG., wenn auf seiner Seite kein Verschulden vorliegt. Der gleiche Grundsatz hat auch zu gelten, falls der Schaden durch Kraftfahrzeug u. E. verursacht wird. Es kann Erhöhung der Betriebsgefahr bedeuten, wenn das

Geleise unmittelbar neben der Straße liegt 785⁸

In der Stellung von „Salzwagen“ zum Kartoffeltransport liegt kein großes Verschulden der Reichsbahn. Wenn der Verladener die Kartoffeln nicht gegen das Salz durch Stroh oder dgl. schützt, so ist darin weder Mangel der Verladung zu erblicken, noch trifft den Verladener ein Verschulden. Kartoffeln gehören nicht zu den Gütern des Art. 86 Ziff. 4 EisenbV. Der gemeine Wert wird nach dem Verkaufs-, nicht nach dem Einkaufswert berechnet 424¹

Art. 63 V. U. Bei Wagenstellung hat die E. die Legitimation des Absenders zu prüfen 426³

Disziplinarverfahren. Irrtümliche Rechtsüberzeugung. Die Beamten der Reichsbahn sind Reichsbeamte 516¹

Klage, durch die auf Grund von § 49 Pr.Ges. über E.Unternehmungen Entschädigung dafür verlangt wird, daß der best. preuß. Staat durch Gesetz die gewährte Befreiung von der Gewerbesteuer entzogen habe, betrifft nicht die Frage der Abgabepflichtigkeit, liegt vielmehr auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet, so daß der Rechtsweg für sie zulässig ist. Unter die bürgerl. Rechtsstreitigkeiten i. S. von § 13 U. G. gehören auch solche aus § 49 des erwähnten Gesetzes. Daß § 49 ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werde, ist in keinem Gesetz bestimmt 241⁵

§ 6 Pr.KleinV. von 1892. Anwendbarkeit des § 242 BGB. auf den mietsähnlichen Bestandteil des Zustimmungsvertrags. Zulässigkeit des Rechtswegs hierfür. Art und Weise der Anwendung des § 242 BGB. 522⁷

Auf Kleinbahnen i. S. des Gesetzes vom 28. Juli 1892 findet das Pr.EisenbV. v. 3. Nov. 1838 keine Anwendung 1046⁹

Eisenindustrie

TarVertr. der nordwestl. Gruppe des Vereins der Eisen- u. Stahlindustriellen. Sind Arbeitnehmer zur fortlaufenden Erledigung von Arbeiten angenommen und wird mit ihnen von Fall zu Fall für jede einzelne Arbeit ein Afford vereinbart, so bedarf es zur Änderung der Affordvereinbarung nicht der Kündigung des gesamten Arbeitsvertragsverhältnisses, sondern nur der innerhalb dieses Arbeitsvertragsverhältnisses bestehenden besondern, lediglich den Afford betr. Vereinbarung 1268²

Elektrizität

vgl. auch Steigleitung

Der Eigentümer einer Straße braucht elektrische Leitungen über der Straße nicht zu dulden, wenn er einem anderen Unternehmer gegen Vergütung die Straße überquerende Leitungen verstaten will und jene Leitungen für diese störend sind 45⁷

Lieferung von Gas, Wasser und E. an den Konkursverwalter 158

§ 17 R. G., Gas- und Wasserwerke, die eine Monopolstellung genießen, dürfen die Weiterbefreiung nicht von voller Bezahlung ihrer Forderungen für frühere Lieferungen abhängig machen 1257¹

Die VDE-Vorschriften sind die „eine gewisse überparteiliche Autorität genießende Bearbeitung der im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen, aber auch im allgemeinen genügenden Maßnahmen“ auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Die Auslegung von Vorschriften, die im ganzen Deutschen Reich zur Anwendung kommen und für eine un-

beschränkte Zahl von Fällen bestimmt sind, ist der Rev. zugänglich, so die der „Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen“. Freileitung mit Stromspannung bis zu 250 Volt, die oben an Hausfassade angebracht ist, bedarf keiner Sicherung nach § 22b jener Vorschriften. Es darf dann davon ausgegangen werden, daß die Gefahr der Berührung ungeschützter Leitungen sachkundigen Handwerkslern bekannt ist, auch auf dem Lande (Z.N.) 745¹⁷

Abgabe von Abdampf zu Heizszwecken durch städt. E.werk ist umsatzsteuerfrei. Auslegung von Befreiungsvorschriften 275²³

Verkauf von Teer ist auch umsatzsteuerfrei, wenn er durch steuerbegünstigtes E.werk erfolgt, das nach dem neuzeitl. Schmelzverfahren eingerichtet ist und in diesem den Teer als Neben- oder Zwischenerzeugnis gewinnt 276²⁴

Wenn nach den Lieferungsbedingungen eines in der Form einer AktG. betriebenen E.werks der Magistrat einer neuvorpommerschen Stadt darüber zu bestimmen hat, ob ein privater Unternehmer für Installationsarbeiten innerhalb der Grundstücke zugelassen ist, so kann die Verfassung der Zulassung nicht im Verw.EirVerf. angefochten werden 766¹

Glida-Entscheidung (§§ 9, 12 WbzG., §§ 1, 16 UuWG.) 595¹²

Glask-Bohringen

Zu den früheren deutschen Knappschaftsvereinen i. S. des § 78 RKnappschG. gehören der Knappschaftsverein der Burbacher Hütte und der Köchlinger Knappschaftsverein nicht; beide sind vielmehr bei dem Übergang der Staatshoheit über E.-L. an Frankreich als selbständige ausländische Versicherungsträger geblieben 538²

Gewährt die Landesversicherungsanstalt E.-L. auf Grund der vom Versicherten bis zum 11. Nov. 1918 an deutsche Versicherungsträger geleisteten Invalidentversicherungsbeträge nach Art. I § 6 I der Entsch. des Völkerbundes vom 21. Juni 1921 eine Invalidentrente, so werden die Beiträge dadurch völlig verbraucht und können nicht zur Gewährung einer reichsgesetzlichen Invalidentrente für den Versicherten verwertet werden 609¹

Emigrantenkaution

Ein durch Zahlung einer E. an die polnischen Behörden geschädigter Auswanderer deutscher Staatsangehörigkeit hat unter Umständen gegen das Deutsche Reich einen Entschädigungsanspruch 611¹

England

Die Zivilgesetze der Gegenwart. Das Zivilrecht Englands in Einzelbarstellungen. Schrifttum 574

Sources and Judicial Organisation of English Law. Schrifttum 575

Die Gestaltung des britischen Weltreiches nach den jüngsten Reichskonferenzen. Schrifttum 575

Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands. Schrifttum 571

Die Rechtsstellung der de facto-Regierung in der engl. und amerikan. Rechtsprechung. Schrifttum 573

Post War Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes. Schrifttum 575

Die Universitäten in Amerika, E., Deutschland. Schrifttum 573

Verkehr mit englischen Barristers 564

Sinkt bei einer auf Zahlung von engl. Pfunden gerichteten Klage der Wert des Beschwerdegegenstandes infolge des Kursrückganges des Pfundes während der Rev.-Zust. unter die Revisionsgrenze, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen 55¹³

Zur Frage der Pfundentwertung nach englischem Recht 327

Die Rechtsstellung des Auslandsvertreters eines deutschen Handelsunternehmers im engl. Rechtskreis. Schrifttum 574

Die amtliche Schlichtung und die staatliche Lohnfestsetzung in E. Schrift. 575

Die Tragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach engl. Recht 701

Der deutsch-engl. Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 2. Dez. 1924 macht für engl. juristische Personen nicht die sonst für ausländische juristische Personen zum Erwerb von in Preußen gelegenen Grundstücken notwendige Genehmigung entbehrlich 598¹

Das engl. Wegeverkehrs-gesetz v. 1930 771

Enteignung

Festzuhalten ist an der Rechtsprechung, wonach E. i. S. des Art. 153 RVerf. schon dann vorliegt, wenn das Recht des Eigentümers zur freien Verfügung zugunsten eines Dritten durch Verwaltungsakt oder Gesetz beeinträchtigt wird, daß sie demnach auch bei Beschlagnahme auf Grund des WohnMangG. vorliegt. Bei E. auf Grund des WohnMangG. trifft die Entschädigungspflicht die Gemeinde, nicht den Staat. Wenn der Betroffene sich mit der behördl. Maßnahme unter Protest abfindet und mit den ihm aufgebungenen Mietern Mietverträge abschließt, so liegt darin nicht Zustimmung 46⁸

E. i. S. von Art. 153 II 2 RVerf., §§ 74 ff. Einl. z. Pr.UM. verlangt Einzelingriff in bestehende Rechte bestimmter Personen oder doch eines bestimmter Personengrenzen Personenkreises 470⁷

Tragweite des § 75 Einl. z. Pr.UM. Kein Entschädigungsanspruch, wenn der Staat bei der Ausübung seines Eigentums innerhalb der nachbarrechtlich ihm gestatteten Grenzen bleibt 645⁶

Hat die Gemeinde gem. dem FluchtG. das Recht, einen in die Fluchtlinie fallenden Umbau zu versagen, so ist es keine unzulässige Verquickung von amtlicher Genehmigung mit Ausbedingung geldwertiger Gegenleistungen, wenn sie auf dieses Verfügungsrecht verzichtet gegen die Verpfändung des die Baugenehmigung Nachsuchenden, seine gegen den Fluchtlinienplan erhobenen Einwendungen zurückzunehmen und der Gemeinde das in die Fluchtlinie fallende Gelände freihändig zu verkaufen. Durch RG. 128, 18 ist § 13 FluchtG. nur insoweit für verfassungswidrig erklärt, als nicht der von einer Baubeschränkung aus §§ 7, 8, 11 FluchtG. betroffene Grundstückseigentümer in der Lage ist, eine Entschädigung nach Maßgabe des EnteigG. rechtlich zu erzwingen 469⁶

§ 30 EnteigG. Rechtskraftwirkung von auf Papiermark lautenden, die Klage zum Teil abweisen, zum Teil zusprechenden Vorprozessurteilen in E.-sachen. Rechtslage, wenn der Kl. die Geldentwertung erkannt und den Anspruch auf ihren Ausgleich im Vorprozess geltend gemacht hatte, das ergangene Urteil aber nicht erkennen läßt, daß es dem Rechnung getragen hat 1221²⁰

Die NotW. v. 5. Juni 1931 soll den Anspruch aus Art. 153 RWerf. im Interesse des Städtebaus einschränken; sie gibt einen aus der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums fließenden, vom Anspruch aus dem Fluchtloswelensverschiedenen Entschädigungsanspruch 645⁶

Eine ortspolizeiliche Vorschrift, durch die der Pasteurisierungszwang für Milch eingeführt wurde, verstößt weder gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch gegen den Eigentumschutz i. S. der RWerf. 547¹⁸

Art. 15 HessWObD. für RA. Im Hess. E.verfahren stehen dem RA. die sämtlichen Gebühren, einschl. der Beweisgebühren, dann zu, wenn irgendeine Beweisaufnahme, auch ohne Erlaß eines förmlichen Beweisbeschlusses, stattgefunden hat 139³

Wertzuwachssteuer bei E. 1087¹

Entlastungsnotvelle, österr.

vgl. D.

Entlastungsverordnung

§ 7 EntlW. v. 9. Sept. 1915/13. Mai 1924. Auslegung der Erklärung der Parteien, sie beantragten schriftliche Entscheidung 646⁷

Die Gebühr des § 17 RWObD. wird verbieden, wenn über neue Tatsachen Beweis angetreten ist, dessen Erhebung ohne mündliche Verhandlung nur auf Grund des § 7 EntlW. beschlossen werden kann 671²²

Entmündigung

§ 668 ZPO. Die Ansicht, bei Zuordnung eines RA. zwecks Erhebung der Eanfechtungsklage müsse das Armenrecht auch dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Anfechtungsklage Aussicht auf Erfolg nicht bietet, ist abzulehnen 115⁶

Entscheidungsammlung

Jahrbuch f. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Schriftt. 104
Rechtprechung des RArbG. Schrifttum 1242 1243

Entwässerung

Die Ausübung des dem Straßenanlieger nach Art. 681 Rhein. BGB. zustehenden Rechtes, sein Dachwasser auf die öffentliche Straße zu leiten, kann die Polizei regeln, aber nicht gänzlich verbieten. Eine zu diesem Zweck erlassene Polizeiverordnung muß bestimmt vorschreiben, wie die Ableitung des Wassers zu geschehen hat oder nicht erfolgen darf 543⁹

Ruhrreinhaltungsgesetz. Als Vorteile, die ein Genosse des Ruhrverbands gemäß § 19 II des Ges. von der Genossenschaft zu erwarten hat, kommen nur solche in Betracht, für die er Genossenschaftsbeiträge zahlt. Eine Ermäßigung der kommunalen E.gebühren für Ruhrverbandsgenossen ist nur insoweit nötig, als der Genosse von der Gemeinde wegen Abführung gewerblicher Abwässer herangezogen wird 543¹¹

Erbrecht

vgl. auch Vorerbe, Anerbenerrecht, Miterbe, Vermächtnis

E. in Deutschland wohnhafter Argentinier 564

Art. 17, 18 GMRKnappschG., § 240 RKnappschG. Das Fortbestehen eines Betriebs i. S. dieser Vorschrift kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer wechselt, sei es durch Rechtsnachfolge, im Wege des Vertrags mit dem bisherigen Unternehmer oder auf Grund Erbgangs, sei es im Wege des Erwerbs

aus der Konkursmasse des bisherigen Unternehmers oder auf Grund Pachtvertrags mit dem Konkursverwalter. In solchen Fällen ist vielmehr stets zu prüfen, ob die Betriebsätigkeit des früheren Unternehmers noch fortgeführt wird 537¹

Erbchaftsteuer

Durch § 2 III ErbschStG. 1922 wird die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 145 III RWbG. nicht eingeschränkt 279³¹
Zuwendungen, die der Stifter einer rechtsfähigen Stiftung nachträglich über das Stiftungskapital hinaus macht, gelten nicht als auf Grund eines Stiftungs geschäfts gemacht, sondern sind gewöhnliche Schenkungen i. S. des § 3 I Nr. 1, 2 ErbschStG. — Die Verpflichtung einer Stiftung, eine ihr gemachte Zuwendung satzungsgemäß zu verwenden, begründet keine auf der Zuwendung ruhende Last der Auflage und mindert die Bereicherung nicht 278³⁰
§§ 3, 14 ErbschStG. Die Steuerpflicht einer nichtigen, aber ausgeführten Schenkung bleibt so lange bestehen, als die nichtige Schenkung in ihren äußeren Rechtsfolgen nicht rückgängig gemacht ist 970¹

§ 18 I Ziff. 8 ErbschStG. Eine steuerliche Schuldbefreiung liegt nicht vor, wenn der Bürge die Bürgschaftschuld mit dem Willen begleicht, auf Geltendmachung seines Rückgriffsrechts gegen den Schuldner zu verzichten 211¹

Erlaß

Eine Vereinbarung, in Zukunft regelmäßig E.verträge über den verdienten Tariflohn abzuschließen, ist nichtig. Der Arbeitnehmer kann aber am Schluß einer Wohnperiode wirksam auf den verdienten Tariflohn verzichten 433¹

Eröffnungsbeschluß

Zu wieviel bestimmt bei Beleidigungen der Inhalt des E. den Umfang des Urteilsstoffes? 429⁹

Verbindung von Privatklagesachen. Unterzeichnung des E. mit den Anfangsbuchstaben des Richters 427⁷

Erscheinen des Angekl. in der Hauptverhandlung

Erscheint der versehentlich nicht geladene A. im H.termin und wird er von dem Vorsitzenden zur Teilnahme an der gegen ihn gerichteten H. aufgefordert, so ist der Mangel der in der Ladung enthaltenen Aufforderung geheilt, und der A. kann nur noch wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist gem. § 217 II StPD. die Aussetzung der H. verlangen 961¹²

§ 329 StPD. Der Rechtsirrtum des A., die Entsendung eines schriftlich bevollmächtigten Verteidigers in die H. genüge zur Verfolgung seiner Berufung, kann sein Ausbleiben in der H. entschuldigen 1152²⁴

§ 329 StPD. Ein „Ausbleiben“ ist noch nicht bei geringer Verspätung gegeben. Das Gericht muß geringe Zeit warten, ehe es das Versäumnisurteil erläßt 1152²⁵

§ 329 StPD. Die Frage, ob das Ausbleiben des A. in der H. genügend entschuldigt ist, unterliegt nicht nach der tatsächlichen Seite, sondern nur insoweit der Prüfung des Revisionsgerichts, als der Begriff der genügenden Entschuldigung in Betracht kommt 511³⁵

§ 329 StPD. Ist der A. in der H. über die Berufung des Staatsanwalts oder des Nebenklägers nicht erschienen, so obliegt es dem Berufungsgericht, auch nicht vorgebrachte Entschuldigungs-

gründe für das Ausbleiben von Amts wegen zu berücksichtigen. Auch bei Wahrung der Ladungsfrist kann insbes. bei weiten Entfernungen zwischen dem Aufenthalt des A., dem Wohnort des Verteidigers und dem Sitz des Gerichts Mangel an Zeit vorliegen, der das Ausbleiben des Angekl. entschuldigt 1151²²

Etat

vgl. unter ZwangsE.

Eventualantrag

vgl. unter Beweis antrag

„Eviunis“

vgl. Vitamin

Fachanwalt

Der gegenwärtige Stand des Spezialistenproblems 81

§ 91 ZPO. Sondergebühren für Fachjuristen sind erstattungsfähig 133¹

Fahrlässigkeit

„Zivilsachen“

Wenn die Anwendung des § 254 BGB. auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn der Täter vorsätzlich den Schaden herbeigeführt und der Geschädigte seinerseits bei der Entstehung des Schadens nur fahrlässig mitgewirkt hat, so wird doch regelmäßig in derartigen Fällen von einer Minderung der Haftung abgesehen; jedenfalls kann sich grundsätzlich der Arglistige nicht auf ein Verschulden des Geschädigten berufen, das nur in zu großem Vertrauen auf die Worte des Schädigers selbst besteht 722⁴ 1008⁴

§ 254 BGB. Die Eisenbahn kann infolge der besonderen Steigerung der Betriebsgefahr zu einem Teil auch dann für schadenspflichtig erachtet werden, wenn der Verletzte in hohem Grade fahrlässig gehandelt hat 797¹⁷

§ 823 BGB. Die Annahme einer F. fordert nicht, daß der Täter angenommen hat, daß die Sache so verlaufen würde, wie sie dann verlaufen ist, es genügt vielmehr, daß diese Möglichkeit zwar nur selten, und ausnahmsweise eintreten mochte, aber doch erkennbar war und nicht jenseits aller Erfahrung lag. Die Vorschriften einer Berufsgenossenschaft sind der Niederschlag der allgemeinen Erfahrung über die Gefährlichkeit einer Handlung. Es bedeutet Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt, wenn Berufstätiger die Vorschrift nicht kennt oder nicht beachtet, falls er einmal eine in sein Fach schlagende Arbeit nicht zu Erwerbszwecken ausführt 934³

§ 836 BGB. Ein kaufmännischer Hausverwalter handelt fahrlässig, wenn er ein Jahr lang die Untersuchung eines an der Schaufseite angebrachten, nicht verankerten Bierobeliskens auf seine Standfestigkeit unterläßt 1210¹¹

§ 839 BGB. Zivilrechtl. Schadenshaftung des Beamten gegenüber seinem öffentl. Dienstherrn bei F. in seiner Amtsführung 641² 1131³

§ 1 UnlWG. Die Verbreitung der Ansicht von der Schädlichkeit des Zugaubewesens würde nur dann gegen die Grundsätze lauterer Geschäftsverkehrs verstoßen, wenn sie entgegen der Überzeugung des Behauptenden aufgestellt oder wenn nach öffentlicher Feststellung der Unrichtigkeit die Bildung der Überzeugung auf F. beruhen würde 1012⁷

Strassachen

vgl. bez. fahrlässigen Waffenmißbrauchs unter NotW. v. 25. Juli 1930, bez. fahrlässigen Devisenvergehens NotW.

v. 1. Aug. 1931, beides im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ § 222 StGB. Der Kraftfahrer muß zwar mit unbedingtem Verhalten anderer Wegbenutzer rechnen, nicht aber mit der mutwilligen Herbeiführung eines Zusammenstoßes durch § 799¹⁹

§§ 222, 230 StGB. Wer Verkehrsgefahr begründet, gleichgültig, ob mit oder ohne Verschulden, ist rechtlich verpflichtet, sie zu beseitigen, wenn er dazu imstande ist. Dementsprechend muß der Besitzer eines störrisch gewordenen Pferdes, das nicht mehr von der Stelle zu bringen ist, entgegenkommende Wegebenutzer rechtzeitig warnen, gegebenenfalls durch Aufstellung eines Postens 801²¹

§§ 222, 230 StGB. F. kann in der Nichtbeleuchtung des Kraftfahrzeugs bei Dunkelheit liegen, auch wenn die Vorschriften der VerD. nicht verletzt sind 817³²

§ 222, 230 StGB. Wird der Kausalzusammenhang zwischen dem fahrlässigen Verhalten einer Person u. dem hierauf sich schließenden rechtswidrigen Erfolg schon durch die bloße Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre? 411¹⁶

§§ 222, 230 StGB. Zur Annahme des Kausalzusammenhangs zwischen einer reinen Unterlassung u. einem rechtsverletzenden Erfolg ist ausreichend, aber auch erforderlich das Bestehen einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, daß bei pflichtgemäßem Verhalten der rechtsverletzende Erfolg nicht eingetreten wäre 413¹⁶

§§ 222, 230 StGB. Denjenigen, der durch sein Verhalten selbst Mißverständnis veranlaßt hat, das die Gefahr eines strafbaren Erfolgs begründet, trifft die Rechtspflicht, diesem Mißverständnis mit Sicherheit vorzubeugen. Annahme des Kausalzusammenhangs zwischen fahrlässiger Unterlassung, die in Beziehung zu vorausgegangenem Tun steht, u. dem rechtsverletzenden Erfolg wird nicht schon durch den bloßen Zweifel daran, sondern erst durch die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, daß das pflichtgemäße Verhalten des Täters ohne Erfolg geblieben wäre 947¹³

§§ 222, 230 StGB. Hat Bauunternehmer die Verpflichtung übernommen, für die Erfüllung der verkehrspolizeilichen Vorschriften zu sorgen, so braucht er zwar nicht jederzeit an allen seinen Arbeitsstellen die Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln persönlich zu überwachen, darf aber bei der Auswahl seiner Stellvertreter nur solche Personen zu Bauleitern bestimmen, die zur selbständigen Leitung u. Aufsichtigung der Arbeiten geeignet u. über ihre damit verbundenen Obliegenheiten dazur unterrichtet sind, daß sie hinreichende Gewähr für die Verhütung drohender Verkehrsunfälle bieten. Der verantwortliche Bauleiter ist vermöge seines Berufes zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet u. hat für die zur Berufsausübung an dieser Stelle erforderliche Kenntnis, Umzicht u. Erfahrung einzustehen, die eine Vermeidung der mit solcher Betätigung verbundenen Gefahren ermöglichen 800²⁰

§§ 222 II, 230 II StGB. Kaufmann, der mit seinem Kraftwagen Geschäftskunden oder Lieferanten aufsucht, um mit ihnen Geschäfte abzuschließen, benutzt den Wagen zu Hilfs- oder Nebenver-

richtungen seines Gewerbebetriebs u. unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht des Berufsfahrers. Benutzt er dagegen den Wagen nur, um von seiner Wohnung nach seinem Geschäftsortal u. von da wieder nach Hause zu gelangen, so unterliegt er nur der allgem. Sorgfaltspflicht 802²²

§§ 230, 316 StGB. Der Grundsatz, daß für Kraftfahrer die zulässige Fahrgeschwindigkeit von dem Maße der Übersichtlichkeit der Fahrbahn abhängt, gilt auch für den Fahrer eines nicht auf einem besonderen Bahnkörper fahrenden Straßenbahnzuges 811¹³

§ 30 III KraftVerD. Das Aufstellen von Warnungstafeln bildet Strafbarkeitsbedingung nur für die Schuldform der F. 813²¹

§ 24 II KraftfG. Zum Begriff der fahrlässigen Bestellung oder Ermächtigung einer Person zum Kraftfahrzeugführer, die sich nicht durch Führerschein ausweisen kann oder der der Führerschein entzogen ist. Im bloßen Dulden des Führens kann bedingt vorsätzliches, keinesfalls aber fahrlässiges Verhalten liegen 815²⁷

§§ 11, 19 Nr. 4 RPfG. Berichtigungsanspruch, insbes. die Begriffe „Tatsache“, „Beteiligter“, „F.“. Aufhebung wegen widerspruchsvoller Urteilsbeurteilung 894⁷

Fahrrad

vgl. unter Radfahrer

Fahrrecht

Bei Aufwertung des Anspruchs auf die Gegenleistung f. die Überlassung eines F. auf Grund eines Vertrags, der 1920 angetragen u. 1925 angenommen worden ist, ist f. die Bemessung der Aufwertungshöhe der Zeitpunkt des Vertragsantrags maßgebend u. ein heutiger höherer Marktpreis zu berücksichtigen 1249³

Fälligkeit

vgl. auch unter Verzug

Wenn bestimmt ist, daß die Zahlung bei der Auflassung fällig ist, dann ist für die Leistung nicht eine Zeit nach dem Kalender bestimmt 1052¹⁴

Färberei

Leiterinnen von Annahme- u. Ausgabestellen einer F. u. Großwäscherei, die hauptsächlich Aufträge zum Waschen, Reinigen od. Färben gegen Auftragsbestätigung annehmen, in Auftragsbuch u. Kundenkartei eintragen, die Aufträge an die Wäscherei u. F. weitergeben, die fertigen Sachen den Kunden zurückgeben, in das Ausgabebuch eintragen, die Beträge einziehen, darüber Kassenbuch führen u. monatlich abrechnen, daneben die mit der Annahme u. Ausgabe der Sachen verbundenen gewerblichen Arbeiten verrichten sowie Baden u. Flur reinigen, sind als Handlungsgehilfen versicherungspflichtig 288⁷

Feingoldhypothek

vgl. unter GoldHypAbt., wertbeständ. H.

Fernmeldeanlagengesetz

vgl. unter Rundfunk

Festnahme, vorläufige

Die Bestimmung des § 114 b StGB. üb. die für die Vorführung des auf Grund Haftbefehls ergriffenen Angeschuldigten vorgesehene eintägige Frist findet auch auf die Vorführung des gem. § 127 StPD. vorläufig Festgenommenen Anwendung 935⁴

Festschriften

Festschrift für Max Pappenheim. Schrifttum 35

Festgabe der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät in Breslau für Paul Heilborn zum 70. Geburtstag am 6. Febr. 1931. Schrifttum 454

Feststellungsklage

vgl. ferner auch InzidenzF.; F. im Verborgungsverfahren vgl. unter Verborgungsrecht

Bei Klage auf Feststellung der Wirksamkeit eines Vertrags kann Rechtsschutzbedürfnis für eine Widerklage auf Feststellung der Nichtigkeit desselben Vertrags bestehen. Gegenüber der Klage auf Feststellung der Unanfechtbarkeit einer Rechts-handlung kann der Konkursverwalter die negative F. erheben, weil durch die Widerklage erst die Anfechtung der Rechts-handl. erfolgt 165²

Der Anspruch des durch unerlaubte Handlungen Verletzten auf Feststellung, daß ihm der Schädiger auch alle künftigen Schäden zu ersetzen habe, ist auch nach Bestätigung eines im Vergleichsverf. geschlossenen Vergleichs gegeben 181⁴

Sind die Parteien darüber einig, daß Rechtsverhältnis bestimmten Zeitpunkt nicht überdauert hat, so hat das Klageverlangen der Feststellung der Nichtigkeit des Pachtvertrags für die Folgezeit nicht das Bestehen od. Nichtbestehen eines Pachtverhältnisses, zum Gegenstand, sondern nur die Bedeutung, Schadensfolgen abzuwehren. In solchem Falle ist nicht § 3, sondern § 8 ZPO. für die Bemessung des Revisionsinteresses maßgebend 1058¹⁹

Probleme der strafprozessualen F. 923
Der Klärung der sich aus § 1542 RWD. ergebenden Fragen bedarf es, bevor Grund- od. Feststellungsurteil ergeht 778³

Das zum Grund des Anspruchs bzw. auf F. hin ergehende Urteil darf die Frage, ob ein Teil des Anspruchs auf Versicherungsträger übergegangen ist (§ 1542 RWD.) offen lassen 790¹¹

Feuermelder

Derjenige, der einen öffentlichen telegraphischen F. in Tätigkeit setzt, indem er den Handgriff entsprechend weit heräumdreht u. dadurch zugleich einen den Handgriff im Ruhezustand mit dem Gehäuse des F. verbindenden u. durch eine mit dem Stadtwappen versehene Bleiplombe gesicherten Faden zum Zerreißen bringt, macht sich der vorsätzl. Gefährdung des Telegraphenbetriebes auch dann nicht schuldig, wenn durch das Betätigen der Alarmvorrichtung der F. bis zum Wiederaufziehen außer Betrieb gesetzt wird. Wohl aber macht er sich des Siegelbruchs in Tateinheit mit Beschädigung von Gegenständen des öffentl. Interesses schuldig 506³⁰

Feuerpolizei

Das regelmäßige Unterbringen v. Kraftfahrzeugen in Scheunen, zumal, wenn dort auch noch Feuerungsmaterial aufbewahrt wird, verstößt gegen feuer-sicherheitspolizeiliche Bestimmungen u. damit gegen § 368 Ziff. 8 StGB. Das Verbleiben von Benzin im Tank eines Kraftfahrzeugs vermag weder als Aufbewahren von „Materialien“ i. S. des § 367 Ziff. 6 StGB. noch als „Aufbewahrung“ oder „Lagerung“ i. S. der MindVerfPolWD. angesehen zu werden 811¹⁴

Fiktionen

F. als Hilfsmittel der Anwendung des Prozeßrechts 1106

Film

Handbuch des deutschen Theater-, F., Musik- u. Artistenrechts. Schrift. 866

Die Rechtsstellung des Drehbuchautors. Schrifttum 856

§ 8 III AltUrhG. Der Fortbestand einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Gewährung des Erfauführungsrechts an einem F. ist mit dem Erwerb eines absoluten, wenn auch örtlich u. zeitlich beschränkten Lizenzrechts unvereinbar. Der bloße, objektiv unzutreffende Glaube des Erwerbers eines solchen Lizenzrechts, daß schuldrechtl. Verpflichtung seines Vertragsgegners einem Dritten gegenüber bestehe, ist für das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unerheblich 863²

§§ 11, 13 AltUrhG. Die Schilderung historischer Vorgänge kann nicht zur Verletzung von Urheberrechten führen. Der Gedanke der Herstellung eines Dolomiten-KriegsF. ist eine der Gestaltung entbehrende, zur Begründung von Ausschließungsrechten nicht geeignete Anregung 897¹

Das Recht zur Verfilmung eines Werkes erstreckt sich auch auf den Titel. Der Titelschutz des § 16 UrhG. zugunsten eines erschienenen literarischen Werkes gegenüber einem später erschienenen F. setzt voraus, daß der Schutz des § 16 Beanspruchende Inhaber des ausschließl. Verfilmungsrechts an dem literarischen Werk ist u. daß der redliche Verkehr bei gewöhnlichem Lauf der Dinge mit der Ausübung des Verfilmungsrechts rechnen kann u. muß. Dies ist nur der Fall, wenn sich das Schriftwerk praktisch zur Verfilmung eignet, was auf ein lyrisches Gedicht ohne Handlung nicht zutrifft. Mit der Möglichkeit seiner Verwendung als Leitmotiv eines Tonfilms mit dem Titel des Gedichts braucht der Verkehr nicht zu rechnen. Der Urheber eines Text- od. Musikwerkes hat das ausschließliche Recht auf Wiedergabe des Werkes im TonF. Die Unterlassung des Widerspruchs durch den Verletzten gegenüber der Ankündigung eines F. unter einem von ihm vorbenutzten Titel begründet in kurzer Zeit zugunsten des Verletzten einen Besitzstand, der die spätere Geltendmachung entgegenstehender Rechte hindert („Aindewirtin“-Film) 885¹

Zur Frage des Umfangs der Urheberrechtsübertragung. Die bei der Verfilmung u. Rundfunkübertragung ausgebildeten Rechtsregeln sind auch für die Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente anwendbar 865³

§ 91 II Nr. 2 ArbGG. F. Schauspielerin, die zu einer F. Rolle für nur einen Aufnahmetag verpflichtet ist u. sich hierfür etwa 14 Tage lang bereit halten muß, ist Angestellte 900¹

Film-Zeitschrift

Die genaue Nachahmung einer illustr. F. ist nur dann unlauterer Wettbewerb, wenn die Nachahmung zu Täuschungszwecken erfolgt 872⁵

Finanzamt

Kann das F. von dem Steuerschuldner, der den Offenbarungseid (§ 807 ZPO., § 325 ArbGG.) geleistet hat, unter Androhung von Zwangsstrafen Auskunft über dessen Vermögens- u. Einkommensverhältnisse verlangen? 232

Wird eine Steuerfestsetzung enthaltendes Urteil des FinGer. vom RF. aufgehoben u. die Sache zur weiteren Ermittlung an das FinGer. zurückverwiesen, so ist an sich der Steuerpflichtige berechtigt, die Erstattung der auf das Urteil des FinGer. hin gezahlten Steuer zu verlangen. Das F.

kann aber im Hinblick auf die Ungeklärtheit der Entscheidung über den noch in der Schwebe befindlichen Steueranspruch unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Sache u. von Recht u. Billigkeit die Erstattung vorläufig ablehnen od. von Sicherheitsleistung abhängig machen 261⁴

Finanzausgleich

Der F. u. seine Bedeutung für die Finanzlage des Reichs, der Länder u. Gemeinden. Schrifttum 236

Der künftige F. zwischen Reich, Ländern u. Gemeinden. Schrifttum 237

Ankündigungssteuern widersprechen nicht dem § 17 FinAusglG., da Reklame nicht zu den „Betriebsmitteln“ der Landwirtschaft u. des Gewerbes gehört. Ob Steuerart einer Gemeinde i. S. des § 3 FinAusglG. geeignet ist, die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen, hat nicht der Verwaltungsrichter im Abgabestreit, sondern die Landesregierung od. die von ihr beauftragte Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren zu prüfen 902²

Die Vorschrift des § 5 II PrGewStVO. verstößt nicht gegen die §§ 8 II, 10 RFinAusglG. u. ist daher rechtsgültig 293⁵

Suspension der nach § 138 II 15 RM. auf dem Heberrecht beruhenden Chauffeunterhaltungspflicht wird durch den reichsgesetzlich ausgesprochenen Fortfall des Chauffeegelbs für Kraftfahrzeuge nicht mehr begründet, nachdem durch die PrAusfG. z. RF. der Chauffeunterhaltungspflicht gesetzl. eine Beteiligung an den Reichsüberweisungen der Kraftsteuer gesichert u. ihnen solche Beteiligung bereits mehrere Jahre hindurch zugeführt ist 293⁴

Finanzbeamter

vgl. unter B.

Finanzrecht

vgl. Staatsschulden

Firma

§§ 17, 37 II HGB.; §§ 1, 3, 13 UrhG. Den falschen Gebrauch der F. zu rügen, ist nur derjenige Dritte berechtigt, in dessen Recht damit eingegriffen wird, und zwar nicht schon lediglich durch Konturrenz. Kein Zwang nach HGB. u. GmbHG. für eine GmbH, sich im Geschäftsverkehr, außer bei Abgabe von verbindl. Willenserklärungen, der Gesellschaftsbezeichnung zu bedienen. Werbemaerial gilt im Handelsverkehr nicht als Abgabe rechtsgeschäftl. Erklärungen, sondern nur als allg. Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Gebrauch u. Abfäzung der F. ist nur dann unlauterer Wettbewerb, wenn damit falscher Anschein erweckt werden soll 730⁹

§§ 17, 37 HGB. Der frühere Gesellschafter einer OHG. ist berechtigt, der F. seines als Einzelkaufmann 15 Jahre später neu gegründeten Geschäfts den Zusatz „früherer Mitinhaber der F. Müller & Schulze“ hinzuzufügen 1023²

§ 18, 37 HGB. Die Klage auf Nichtverwendung einer unrichtigen F. steht nur dem in seinem Recht Verletzten zu (keine Popularklage) 875⁹

Der rechtsfähige Verein u. die rechtsfähige Stiftung können im Falle des Erwerbs eines bestehenden Handelsgeschäfts für dieses gem. § 22 I HGB. die bisherige F. fortführen 62²

§§ 30, 37 HGB. Das Wort „Wauhütte“ als F.bestandteil ist nur Artbezeichnung für das Unternehmen. Darum kann eine ältere F. von einer jüngeren, die dieses Wort als Bestandteil der

F. angenommen hat, weder nach Firmenrechtlich noch nach namensrechtlichen Grundätzen Löschung verlangen, selbst wenn die Gefahr einer Verwechslung beider F. besteht 874⁸

Die Streichung des Zusatzes „und Sohn“ aus der bisherigen Gesellschaftsfirmen eines Einzelkaufmanns läßt erkennen, daß hier neues Geschäft gegründet werden soll 48¹⁰

Deutsch-franz. Handelsvertrag Abs. 1 u. 2 des Art. 28 stehen im Verhältnis von grundlegender u. Ausführungsbestimmung. Abs. 1 bestimmt die Gleichberechtigung der Angehörigen beider Staaten für den Schutz der F. u. des gewerblich. Eigentums; Abs. 2 regelt das selbe Verhältnis für den Fall von „Fabrik- oder Handelszeichen“. Für die Erlangung der Priorität in Deutschland genügt nicht, daß die ausländische F. außerhalb Deutschlands für einen schlagwortartigen Bestandteil ihrer F. Geltung erlangt hat; dies muß innerhalb Deutschlands geschehen sein. Wenn auch die Erlangung der Geltung eines F.bestandteils zur Zeit des Gebrauchs durch die deutsche F. noch nicht völlig abgeschlossen zu sein braucht, so muß doch hohe Wahrscheinlichkeit für eine volle Ausdehnung in nicht allzu langer Zeit bestehen 579²

Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und sittenwidriges Verhalten gegenüber dem einem Verbandsstaat der Pariser Union angehörigen Ausländer, der seine F. zwar im Ausland früher hat registrieren lassen, sie in Deutschland aber erst später als der deutsche F.inhaber gebraucht. Der Ausländer kann sich auf die frühere Registrierung im Ausland nicht berufen 595¹²

Fischerei

vgl. auch unter SeeF.

F.berechtigung, die mittels Fischwehres ausgeübt wird, ist als beschränktes F.recht i. S. des § 20 PrFischG. anzusehen; sie kann deshalb durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen als den Eigentümer des Gewässers nicht übertragen werden 1063⁴

Zur „F.“ i. S. des § 6 GewD. gehört auch der Handel mit selbstgefangenen Fischen in dem üblichen Umfang 1074¹⁸

„Fischönig“

stimmt nicht mit „Elbönig“ überein. Bedeutung von „Fischönig“ 901¹

Fluchtlinie

§ 1 FluchtG. Die Vorschrift einer BauPolVO., die die Aufstellung von Reklametafeln in Vorgärten als mit dem Wesen der gärtnerischen Anlagen unvereinbar verbietet, findet auch dann Anwendung, wenn die Tafel kein Bauwerk i. S. der BauPolVO. ist u. wenn sie außerhalb des gärtnerischen Teiles auf oder über Zugangswegen errichtet werden soll 1085³

§§ 11, 13 FluchtG. Die Aufstellung eines F.planes berechtigt die Gemeinde, mit dem Anlieger privatrechtliche Verträge abzuschließen, die den Erwerb der zur Straße bestimmten Grundflächen zum Ziele haben u. die Einwilligung zu der Baulaubnis von Bedingungen wirtschaftlicher Art abhängig zu machen 1040²

Hat die Gemeinde gemäß dem F.gesetz das Recht, einen in die F. fallenden Umbau zu verweigern, so ist es keine unzulässige Veräußerung von amtlicher Genehmigung mit Ausbedingung geldwertiger Gegenleistungen, wenn sie auf dieses Verfügungsrecht verzichtet gegen die Verpflichtung des die Baugenehmi-

gung Nachsuchenden, seine gegen den F. Plan erhobenen Einwendungen zu rückzunehmen u. der Gemeinde das in die F. fallende Gelände freihändig zu verkaufen. Durch RG. 128, 18 ist § 13 FluchtG. nur insoweit für verfassungswidrig erklärt, als nicht der von einer Waubeschränkung aus §§ 7, 8, 11 FluchtG. betroffene Grundstückseigentümer in der Lage ist, eine Entschädigung nach Maßgabe des EnteignG. rechtlich zu erzwingen 469⁶

Das Wort „Straße“ in § 13 I Nr. 1 FluchtG. umfaßt nicht auch Plätze. Die RotW. v. 5. Juni 1931 soll den Anspruch aus Art. 153 RVerf. im Interesse des Städtebaus einschränken; sie gibt einen aus der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums fließenden, vom Anspruch aus dem F.-gesetz wesensverschiedenen Entschädigungsanspruch 645⁶

Flugblatt

vgl. unter RotW. v. 28. März 1931 im Sonderregister „Recht der RotW.D.en“

Formular

vgl. unter Urkunde

Fortstiftus

Strafantrag wegen Beleidigung des preuß. F. zu stellen, ist Sache der Regierung 953³

Fortbildungsschule

Stadtgemeinde ist mit den Einnahmen aus dem Betrieb einer städt. Handelsschule, die für kaufmännische Lehrlinge die Pflichtz. ersetzt, nicht umsatzsteuerpflichtig 1028¹

Fortgesetzte Handlung

§ 370 Ziff. 5 StGB. Bestimmte zahlenmäßige Angaben über Menge oder Wert von im Fortsetzungszusammenhang gemeinschaftlich entwendeten Gegenständen sind zur Verneinung der Genussmittelentwendung nicht nötig, wenn feststeht, daß die drei Täter beträchtliche Mengen gefüllter Zigarettenpackteln entwendet haben. Dabei ist auch nicht von einzelnen Posten, sondern vom Gesamtbetrag der von den drei Mittätern fortgesetzt entwendeten Zigaretten auszugehen 959⁵

Die Beschränkung des Rechtsmittels auf die Verurteilung wegen des Teilaktens einer f. S. ist wirkungslos 60¹³

Wirkungslos ist die Beschränkung der Berufung auf die Frage, „ob f. S. vorliege u. auf das Strafmaß“, da die Frage des Verhältnisses mehrerer Straftaten zueinander in das Gebiet der Schuldfrage gehört u. diese nur einheitlich entschieden werden kann. — Die Annahme eines F.-zusammenhangs setzt vor allem voraus die Gleichwertigkeit der Einzelhandlungen. An dieser fehlt es aber immer dann, wenn in einem Fall Täterschaft, im anderen Beihilfe vorliegt, mögen auch beide sich auf dasselbe Strafgesetz beziehen 404⁹

§ 852 BGB. Der strafrechtliche Begriff der f. S. ist für das bürgerliche Recht nicht anwendbar 939⁷

Fragerecht, richterliches

Hat der Kl. als bloßer Besitzer Ersatzansprüche wegen Beschädigung der Sache geltend gemacht, die nicht ihm, sondern dem Eigentümer zustehen, so ist ihm nach § 139 ZPO. Gelegenheit zu geben, den zutreffenden Klagegrund geltend zu machen 787¹⁰

Auch für die unter Würdigung „aller Umstände“ zu treffende Entscheidung aus § 287 ZPO. gilt die Vorschrift des § 139 ZPO., so daß Umstände, die das

Gericht für erheblich hält, vor ihrer Verwertung zu klären sind 793¹⁴

Frankfurt a. M.

Zur Geschichte der Anwaltschaft in F. 845 § 901 ZPO. Nach der Praxis der F. er Gerichte hindert Vertagungsantrag des Schuldners oder selbst des Gläubigers wegen schwebender Vergleichsverhandlungen nicht den Erlaß des Haftbefehls. Jedoch kann in solchen Fällen der Beschluß gefaßt werden, daß „Haftbefehl auf Anruf“ ergehen sollte 206⁶

Frankreich

vgl. auch unter Fremdenlegion

Traité de la profession d'avocat (organisation — règles et usages — technique professionnelle). Schrifttum 104

Library of the Congress, Guide to the Law and legal Literature of France. Schrifttum 572

Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, F.s, der Schweiz, Deutschlands. Schrifttum 571

Französl. Recht ist für die Anfechtung eines Kaufvertrages über ein deutsches Grundstück, abgeschlossen zwischen Franzosen u. in F., nicht anwendbar 616⁵
Der deutsche Remittent haftet für einen einer italien. Bank indossierten, auf eine in F. ansässige Bank gezogenen Scheck 602¹

Der Rechtsbegriff provision im französl. u. internat. Wechselrecht. Schriftl. 710
Deutsch-franz. Handelsvertrag. Abs. 1 u. 2 des Art. 28 stehen im Verhältnis von grundlegender u. Ausführungsbestimmung. Abs. 1 bestimmt die Gleichberechtigung der Angehörigen beider Staaten für den Schutz der Fa. u. des gewerblichen Eigentums; Abs. 2 regelt dasselbe Verhältnis für den Fall von „Fabrik- oder Handelszeichen“. Der Erwerb eines Zeichenschutzes in F. gibt den Franzosen kein Vorrecht vor einem später in Deutschland eingebrachten Zeichen, wenn die Benutzung durch die deutsche Fa. in Deutschland, wenn auch ohne Zeichenschutz früher erfolgt war. Für die Erlangung der Priorität in Deutschland genügt nicht, daß die ausländische Fa. außerhalb Deutschlands für schlagwortartigen Bestandteil ihrer Fa. Geltung erlangt hat; dies muß innerhalb Deutschlands geschehen sein 579²

Beleidigung durch ausländische Zeitung (französl. Entscheidung) 904¹

Zu den früheren deutschen Knappschaftsvereinen i. S. des § 78 RKnappschtG. gehören der Knappschaftsverein der Buchacher Hütte u. der Röchlinger Knappschaftsverein nicht; beide sind vielmehr bei dem Übergang der Staatshoheit über Elsaß-Lothringen an F. als selbständige ausländische Versicherungsträger geblieben 538²

Freie Berufe

vgl. auch unter Gewerbesteuer

Das Wesen der sog. freien wissenschaftlichen B. Schrifttum 635

Die wissenschaftliche Tätigkeit im Dienste objektiver Zwecke u. diejenige im Dienste subjektiver Interessen 1115

Ein aus f. B. hervorgegangener Beamter hat keinen Anspruch auf mildere Beurteilung 659¹

Freiheitsstrafe

vgl. auch unter Gefängnis

Die Entstehung der modernen F. u. des Erziehungsstrafvollzugs. Schriftl. 927

§ 21 StGB. Bei der Umwandlung einer der Art nach schwereren F. in leichtere ist an die Stelle eines hierbet errechneten halben Monats der Zeitraum von 14 (nicht 15) Tagen zu setzen 946¹¹

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Gef. über die Angelegenheiten der f. G. Schrifttum 104

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der f. G. u. des Grundbuchrechts. Schrifttum 104

§§ 19 ff., 28 FGG. Beschwerde u. weitere Beschwerde in den Sachen der f. G. sind nach Erledigung der Hauptsache wegen der Kosten des Verfahrens zulässig. Bei Widersprüchen zwischen zwei LG. hat das RG. auch über solche Beschw. zu entscheiden 717¹ 1017¹⁰

Art. 90 PrFGG. Entbindung des Notars von der Schweigepflicht nach dem Ableben eines Beteiligten 1156⁹

Freizügigkeitsgesetz

Im Wegweisungsverfahren nach § 5 FreizügG. i. d. Fass. des § 30 FürsWD. sind rechtlich beteiligt u. daher beschwerdeberechtigt lediglich die wegzuweisende Person u. der die Wegweisung beantragende Bezirksfürsorgeverband. Dieser kann Einwendungen aus § 14 IV FürsWD. gegen den Anspruch auf Übernahme oder Übergabe nur im fürsorgerechtlichen Streitverfahren, nicht dagegen im Wegweisungsverfahren geltend machen 544¹³

Fremdenlegion

Dienst in der französl. F. ist keine Wiederbenutzung im aktiven Militärdienst i. S. der Ruhestellung des § 61 I Nr. 1 RVerjorgG. 970²

Friedensmiete

Die Klausel, daß Abmachung über die Höhe der F. „während der Dauer der Zwangswirtschaft gelten solle u. daß nach Aufhebung der Zwangswirtschaft, wenn es den Parteien notwendig erscheine, neue Vereinbarungen getroffen werden sollen“, schließt Auslegung dahin nicht aus, daß sie auch nach Aufhebung der Zwangswirtschaft so lange in Kraft bleiben solle, bis sie durch eine dann mögliche andere vertragliche Regelung ersetzt wird 1132⁴

Friedensvertrag von Versailles

Art. 91. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der Gesetze v. 1. Juni 1870 u. 22. Juli 1913 und Recht des Beamten auf Pensionsbezug. Beeinflussung der sich hier ergebenden Rechtslage durch die Bestimmungen des F. betr. die polnisch gewordenen Gebiete u. das Wiener Abf. zwischen Deutschland u. Polen über Staatsangehörigkeit u. Optionsfragen 501²⁶

Art. 297 b. Beschlagnahme des Guthabens eines Deutschen gegen neutrale Bank, die in Feindbundsstaat eine Zweigniederlassung unterhält, auf Grund des F. Hierdurch erlischt der Anspr. gegen die neutrale Bank 346¹¹

Freisvergeschäft

„Orisüblich“ i. S. von § 906 BGB. ist in F. die Benutzung von Haarschneidemaschinen u. Heißluftbüschen. Rundfunkstörung durch diese Geräte 897²

Frift

vgl. F.versäumnis unter Wiedereins. in den vorigen Stand, ferner Nachfrist nach § 326 BGB.

Führerschein

§ 7 KraftG. Daß ein zu Reinigungszwecken eines Kraftfahrzeugs bestellter junger Autoschlosser sich im Besitz eines Anlafferschlüssels befindet und, auch ohne F., Schwarzfahrt unternimmt, wenn er ohne Aufsicht gelassen wird, liegt nicht jenseits aller Erfahrung 1251⁴

§ 24 II KraftG. Zum Begriff der fahrlässigen Bestellung oder Ermächtigung einer Person zum Kraftwagenführer,

die sich nicht durch F. ausweisen oder der der F. entzogen ist 815²⁷

Fünfhundertmark-Verträge
Die sog. F. sind nach dem Anfg. anfechtbar 199³⁶

Fürsorgeerziehung
Scheuen. Schrifttum 388

Fürsorgepflicht
Die Rfursf. mit Ausführungsbestimmungen der Länder. Schrifttum 330
Im Wegweisungsverfahren nach § 5 FreizügG. i. d. Fass. des § 30 FürsV.D. sind rechtlich beteiligt u. daher beschwerdeberechtigt lediglich die wegzuweisende Person u. der die Wegweisung beantragende Bezirksfürsorgeverband. Dieser kann Einwendungen aus § 14 IV FürsV.D. gegen den Anspruch auf Übernahme oder Übergabe nur im fürsorgerechtlichen Streitverfahren, nicht dagegen im Wegweisungsverfahren geltend machen 544¹³

§ 21a FürsPfV.D. Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- od. Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 25

§ 21 FürsPfV.D. Der Ausschluß der Pfändbarkeit eines Rentenanspruchs durch Entziehung der Klagbarkeit des Anspruchs wirkt nicht gegen den Fürsorgeverband, auf den der Anspruch kraft Gesetzes übergegangen ist 344⁹
Ein dem Empfänger eines Ruhegeldes nach § 58 I 1 AngBerG. zu zahlender Kinderzuschuß bildet einen Teil seines Ruhegeldes. Der Erbschaftanspruch eines Fürsorgeverbandes aus §§ 80, 82 AngBerG. ergreift deshalb auch den Kinderzuschuß 78¹

Fürstenberg
Vorsprecher u. Anwalt in den fürstbergischen Gerichtsordnungen u. verwandten Rechtsquellen. Schrifttum 636

Fusion
Der Einfluß der Verschmelzung (liquidationslosen F.) auf elastische Dauerverpflichtungen. Schrifttum 705
Bei liquidationsloser Verschmelzung von Gesellschaften ist nicht § 265 II, sondern vielmehr §§ 239, 246 Bf.D. anzuwenden 175¹¹

Garage
Das analoge Mietverhältnis des § 24 II MietSchG. gilt nur für Wohnräume, aber nicht für gewerbliche oder geschäftliche Räume (G.) 820¹
PolV.D. betr. Errichtung u. Einrichtung von G. Das regelmäßige Unterbringen von Kraftfahrzeugen in Scheunen, zumal, wenn dort auch noch Feuerungsmaterial aufbewahrt wird, verstößt gegen feuersicherheitspolizeiliche Bestimmungen u. damit gegen § 368 Ziff. 8 StGB. 811¹⁴

Garantie
Zusicherung einer Eigenschaft oder G.-vertrag 1077¹
Kaufmann, der sich gegen den von einem andern veranlaßten Schein, als habe er für die Verpflichtungen des anderen eine G. übernommen, trotz Kenntnis dieser Sachlage nicht ausdrücklich wehrt, vielmehr die täuschende Wirkung bewußt fortbestehen läßt, tritt dadurch zu der getäuschten Person nicht in ein Vertragsverhältnis. In solchen Fällen kommt nur der Tatbestand einer unerlaubten Handlung in Betracht. Besondere Umstände können die Rechtspflicht zu einem aufklärenden Eingreifen begründen 395⁵

Gardebote
§ 823 BGB. Der R.V. haftet für Ab-

handenkommen der G. seiner Besucher 1170¹

Gartenbau
vgl. auch Kleingarten- u. Kleinpachtlandordnung, Vorgarten
Hat Landwirt einen geringen, abgesondert liegenden Teil seines Landes zu mehr gärtnerischer Nutzung auf lange Dauer verpachtet, so ist zwar auch zwischen Verpächter u. Pächter verständnisvolles Zusammenarbeiten zu fordern. Bestehen Streitigkeiten, so geben diese dem Verpächter aber nur dann fristloses Kündigungsrecht, wenn den Pächter erhebliche Schuld daran trifft 1067³

Gärtnerei ist nur dann dem Gewerbe i. S. der Gew.D. hinzuzurechnen, wenn sie nicht oder nicht in der Hauptsache auf die Hervorbringung organischer Naturprodukte, sondern auf die Verarbeitung u. Veräußerung solcher Produkte gerichtet ist 1076²⁰

Gas
vgl. unter Elektrizität

Gassenschank
Grundsätzliche Erörterungen zur Frage, ob in Württemberg der sog. G. zum Schankbetrieb gehört 66⁸

Gaststättengesetz
Das G. Schrifttum 330 1037
Rückwirkung des G. Erteilung der Branntweinkleinhandelserlaubnis an Inhaber von Kolonialwarengeschäften 79⁴

Gastwirtschaft
vgl. RotG., Schankkonzession

Gebäudeeinkurz
§ 836 BGB. Wer anerkennt tüchtigen Zimmermann mit einer Zimmerarbeit beauftragt, wendet im allg. schon dadurch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an. Aber auch der Laie, der eine für Dritte möglicherweise gefahrbringende Arbeit ausführen läßt, ist verpflichtet, die hergestellte Einrichtung sich daraufhin anzusehen, ob sie ordnungsgemäß ausgeführt worden ist 1208¹⁰

§ 836 BGB. Ein nicht fachkundiger Hausbesitzer, insbes. ein ortsabwesender, genügt im allg. der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht, wenn er die Sorge für die häusliche Unterhaltung des Gebäudes einem zuverlässigen u. in Bau-sachen erfahrenen Verwalter überträgt u. ihn im allgemeinen beauftragt. Ein hausfachverständiger Hausverwalter handelt fahrlässig, wenn er ein Jahr lang die Untersuchung eines an der Schaufseite angebrachten nicht verankerten Hierobeliszen auf seine Standfestigkeit unterläßt 1210¹¹

§§ 903 ff. BGB.; § 367 Ziff. 12 StGB. Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblod. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupfl. u. der Ortspolizei. Ersatzungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Gefängnis
47. Jahrbuch der G.gesellschaft für die Provinz Sachsen u. Anhalt. Schrifttum 384

UntersuchungsG. Berlin-Moabit. Schrifttum 387

Gefängnisstrafe
Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafausspruch und Zurückverweisung der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch Geldstrafe zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an-

die erkannten Einzelgefängnisstrafen u. die von ihr ausgesprochene Gesamtstrafe gebunden 60¹⁹

Geldentwertung
Eine Beachtung der G. in Vertragsabmachungen, insbes. bei Erbauseinanderlegungen, etwa aus verwandtschaftl. Entgegenkommen, ist nicht gleichbedeutend damit, daß die Parteien den Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der G. erkannt haben u. ihn mit ihrer Vereinbarung haben umfassen u. erledigen wollen 335⁴

Rechtskraftwirkung von auf Papiermarkt lautenden, die Klage zum Teil abweisen, zum Teil zureichenden Vorprozessurteilen in Enteignungssachen. Rechtsklage, wenn der Kl. die G. erkannt u. den Anspruch auf ihren Ausgleich im Vorprozess geltend gemacht hatte, das ergangene Urteil aber nicht erkennen läßt, daß es dem Rechnung getragen hat 1221²⁰

Geldentwertungsgesetz, Danziger
vgl. unter Aufwertung

Geldstrafe
§ 27 b StGB. Da G. statt der Freiheitsstrafe nur dann ausgesprochen werden darf, wenn „der Strafzweck“ durch eine G. — in demselben Grade — erreicht werden kann, hat der Richter von der Verhängung der G. dann abzuweichen, wenn er nach der Sachlage Zweifel hegt, ob die G. vom Angekl. getragen werden, also diesen treffen würde 403⁸

Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafausspruch und Zurückverweisung der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch G. zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an die erkannten Einzelgefängnisstrafen u. die von ihr ausgesprochene Gesamtstrafe gebunden 60¹⁹

Aufgabe der Spruchbehörden, die über Beschwerden gegen die Festsetzung von G. wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschr. zu entscheiden haben, ist es, die Berufsgenossenschaft in der Durchführung ihrer Pflichten zu unterstützen u. nicht durch unbegründete Nachsicht die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu erschweren 214³

Gemeindebeamte
siehe unter Beamte; ferner auch Untreue von G. unter u.

Gemeindebetriebe
Zum Recht der G. Schrifttum 459

Gemeinderecht
vgl. auch Fluchtlinie, Landgemeinde, Stadtgemeinde

Grundriß des Gemeindeverfassungsrechts. Schrifttum 459

Bei Enteignung auf Grund des WohnungG. trifft die Entschädigung die Gemeinden, nicht den Staat 46⁸

Zwangsetatifizierung mittelbarer Polizeikosten. Die Kosten der Unterbringung Obdachloser sind mittelbare Polizeikosten, die die Gemeinde, nicht der Amtsverband gesetzlich zu tragen hat. Der Landrat kann daher diese Kosten nicht gegen den Amtsverband zwangsetatifizieren 78²

PrZustG. Für die Klage eines Kreises gegen eine ausgeschiedene Gemeinde auf Leistung von Beiträgen zur Straßenerhaltung, zu denen letztere sich vertraglich verpflichtet hat, steht der Rechtsweg offen 505²⁹

Art. 44 BayGemD. Der KombKonfGG. erklärt den bürgerlichen Rechtsweg als unzulässig für Klagen, durch die der Gemeinde auf Grund Gemeindegebrauchs

das Recht bestritten wird, an öffentl. Straßen ein Sondernutzungsrecht in Anspruch zu nehmen u. auf dieser Grundlage für, an sich aus dem Gemeingebrauch sich ergebende, Handlungen Gebühren zu erheben 142²
 §§ 39, 83, 85 SächGemD. Gelezwidrigkeit eines Beschlusses der Stadtverordneten, wonach dem Räte bei der Vergabung von Arbeiten an eine in der Form einer UmhG. betriebene städt. Baugesellschaft Beschränkungen auferlegt werden u. weiter vorgegeschrieben wird, daß die städt. Baugesellschaft bestimmte Zahlungen zum Ausgleich steuerlicher Vergünstigungen an die Stadtkasse zu leisten hat 545¹⁴
 Zur Frage der Pfändbarkeit der Entschädigungsansprüche v. Gemeinderatsmitgliedern nach § 31 II BadGemD. v. 5. Okt. 1921 522⁶

Gemeindesteuer

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.D.en“ unter NotW.D. v. 26. Juli 1930 bez. Bürgersteuer
 vgl. ferner PrKommAbgG.
 Verzicht einer Gemeinde auf öffentliche Abgaben 1062³
 Werden die in einem bestimmten Bezirk einer Gemeinde belegenen Grundstücke zur Erhebung des Gemeindezuschlags zur Grundvermögensteuer in der Weise steuerlich begünstigt, daß sie zwar zunächst in voller Höhe nach dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Zuschlagsfuß veranlagt werden, jedoch am Ende des Rechnungsjahres vom Magistrat ein im voraus bestimmter Teil der Steuer durch Inabgangstellung gutgebracht wird, so ist die gesamte Zuschlagserhebung — auch hinsichtlich der anderen Grundstücke — ungültig 544¹²

Die gleichzeitige Besteuerung der Vergütungen durch Gemeinde u. Kreis ist zulässig. Erhebt Kreisverband Vergütungssteuer in einem den Reichsratsbest. v. 12. Juni 1926 entsprechenden Ausmaße, so tritt nicht etwa daneben noch die SteuerD. des Art. II daf. kraft Gesetzes in der Gemeinde als Ortsrecht in Geltung. Vielmehr kann dann eine Gemeindevergnügungssteuer nur auf Grund einer von der Gemeinde zu beschließenden GemStD. erhoben werden 294⁷

Ankündigungssteuern widersprechen nicht dem § 17 FinAusglG., da Reklame nicht zu den „Betriebsmitteln“ der Landwirtschaft u. des Gewerbes gehört. Ob Steuerart einer Gemeinde i. S. des § 3 FinAusglG. geeignet ist, die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen, hat nicht der Verwaltungsrichter im Abgabestreit, sondern die Landesregierung od. die von ihr beauftragte Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren zu prüfen 902²
 Das Erheben von Ankündigungssteuer von Unternehmungen, die für von ihnen hergestellte u. vertriebene Waren Reklame machen, ist keine unzulässige Reklamegewerbesteuer 903³

Gemeinbewertungszuwachssteuer. Die Entscheidung darüber, ob gemäß § 9 Steuer-MitG. eine steuerbegünstigte Betriebszusammenfassung vorliegt, hat, unter Ausschluß jeder Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte das örtlich zuständige Finanz. u. auf Beschwerde der Finanz. zu treffen 137¹

Sind nach einer WertzuwStD. Aufwendungen f. Bauten dem Gewerbesteuer hinzuzurechnen, so ist es belanglos, ob u. mit welchem Betrage die zur

Sicherung des Baukredits ausgenommenen Hypotheken der Aufwertung unterliegen 1086⁴

Gemeinbewertungszuwachssteuer. Bildet die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auf Grund einer WertzuwStD. einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang, so liegt Ersatztatbestand vor, wonauf der Meistbietende als Veräußerer u. die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot als das Veräußerungsgeschäft zu gelten haben. Dem steht als Erwerbsvorgang gegenüber die Abgabe des Meistgebots u. nicht der letzte dingliche Grundstückserwerb 290¹

Gemeinbewertungszuwachssteuer. Abtretung von Offertrechten. Ist nach den Bestimmungen einer WertzuwStD. die „Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden“, einem Veräußerungsgeschäft gleichgestellt, so wird auf Grund solcher Vorschrift die Steuerpflicht unabhängig von der Annahme des Angebots od. dem Übergang des Eigentums ausgelöst. Die Übernahme einer derartigen, dem § 5 IV Nr. 2 GrEwStG. entsprechenden Vorschrift in das Ortsrecht hat nicht ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 23 I Nr. 4 daf. zur Folge, wonach die Steuer auf Antrag zu erlassen od. zu erstatten ist, „wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts fortgefallen ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist“, vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrücklichen, den Erlaß der Steuer besonders regelnden ortsgesetzlichen Vorschrift 291²

Gemeinbewertungszuwachssteuer. Die in der Rechtsprechung des RFG. hinsichtlich des Begriffs u. der steuerlichen Bedeutung der „Organgesellschaft“ für bestimmte Reichsteuergemeinde aufgestellten Grundsätze kommen für die Wertzuwachssteuer nicht in Betracht 767²

Gemeinbewertungszuwachssteuer. Ist in WertzuwStD. eine Steuerpflicht des Übergangs von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen für den Fall vorgesehen, daß zum Gegenstand des Unternehmers die „Verwertung“ von Grundstücken gehört, so fällt unter den Begriff „Verwertung“ nicht nur die Veräußerung des Grundstücks, sondern auch jede Aufbarmachung seiner Wertsteigerung, insbes. durch Vermietung 767³

Gemeindevahl

vgl. unter W.

Gemeingebrauch an Straßen

vgl. unter St.

Gemeingefährliche Verbrechen u. Vergehen

vgl. unter Transportgefährdung, Bege-
 beschäbigung

Gemischter Schiedsgerichtshof

§ 30 RAusglG. Voraussetzung für den Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten durch das Reich, die durch Wahrnehmung eines Termins vor dem G. Sch. entstanden sind 1179¹ 137¹

Genossenschaft

vgl. auch landwirtschaftl. G. unter L.
 Gestaffelte Leistungspflichten im deutlichen G. Recht. Schrifttum 706
 §§ 7, 19, 22 ff. GenG. Ansprüche der G. gegen ihre Mitglieder auf Einzahlung auf ihren Geschäftsanteil sind nicht abtretbar 733¹⁰

§ 51 GenG. Ausschließung eines Mitglieds aus der G. kann nicht endgültig durch GenVersBeschluss erfolgen. Bei ausdrücklicher Angabe des Ausschlie-

ßungsgrunds kann neuer Grund nicht nachgehoben werden. Ob Nichtzahlung von 30 M auf den Geschäftsanteil Ausschließungsgrund ist, muß nach der Bedeutung des Verstoßes bei gleicher Satzungsverletzung aller Genossen beurteilt werden. Der Beweggrund des Vorstands u. der GenVers., von dem Ausschließungsgrund Gebrauch zu machen, ist der gerichtlichen Nachprüfung entzogen 1010⁶

§ 367 Ziff. 15 StGB.; § 151 GewD. Baupolizei, Bauherr, Baumeister, Bauleiter; Satzung des Geschäftsführers einer G. für die Einhaltung der Bauvorschriften 958⁴

Ruhreinhaltungsgesetz. Als Vorteile, die ein Genosse des Ruheverbandes gem. § 19 II des Ges. von der G. zu erwarten hat, kommen nur solche in Betracht, für die er G. Beiträge zahlt. Eine Ermäßigung der kommunalen Entwässerungsgebühren für Ruheverbandsgenossen ist nur insoweit nötig, als der Genosse von der Gemeinde wegen Abführung gewerblicher Abwässer herangezogen wird 543¹¹

Kapitalertragsteuer. Wenn G. Brauerei, die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, außer Dividende auch noch Warenrabatte gibt, dann unterliegen letztere nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 286⁴⁵

Genuzmittelenwendung

§§ 249, 250, 251, 252 StGB. finden auf die Fälle des § 370 I Nr. 5 Anwendung 423²

§ 370 Ziff. 5 StGB. Bestimmte zahlenmäßige Angaben über Menge od. Wert von im Fortsetzungszusammenhang gemeinschaftlich entwendeten Gegenständen sind zur Verurteilung der G. nicht nötig, wenn feststeht, daß die drei Täter beträchtliche Mengen gefüllter Zigarettenpackschachteln entwendet haben. Dabei ist auch nicht von einzelnen Posten, sondern vom Gesamtbetrag der von den drei Mittätern fortgesetzt entwendeten Zigaretten auszugehen 959⁵

Genußschein

Der G. im dtsh. Recht. Schriftt. 716

Gerichtliche Medizin

Untersuchungsergebnisse an Totschlägern. Schrifttum 385

Gerichtshilfe, soziale

Das Thema: S. G. auf der Tagung der Dtsch. Strafrechtlichen Gesellschaft 923

Gerichtskosten

vgl. auch R. Festsetzung, Streitwert
 § 2 GKG. Der in zweiter Instanz geschlossene Vergleich, der nicht nur den dort anhängigen Teil, sondern auch den noch in erster Instanz anhängigen Teil des Streitgegenstands erledigt, unterliegt nicht dem Landesstempel 1161²¹

Beim Vergleich im Armenrechtsverfahren handelt es sich nicht um eine im Verfahren i. S. des § 2 GKG. errichtete Urkunde. Solcher Vergleich unterliegt daher dem tarifmäßigen Landesstempel 1166³²

§ 4 GKG. Der Pflichtanwalt hat keinen Anspruch auf Gebührenersatz aus der Staatskasse für Erinnerungen gegen den Anlag von G. 123²⁷

Die Ermäßigung der G. bei Klagerücknahme (§ 29 GKG.) 1118
 Als Klagerücknahme i. S. des § 29 GKG. gilt die Erklärung des Kl., daß eine gerichtliche Entscheidung unterbleiben solle. Nach vorangegangenen Mahnverfahren hat der Kl. im Fall des

§ 29 II GG. 1/2 und 1/4 Gebühren zu entrichten 120²⁰

Bei Klagerücknahme nach vorausgegangenem Mahnverfahren umfaßt die Ermäßigung der Gebühr gem. § 29 II GG. die Mahngebühr nicht mit. Die Mahngebühr stellt nach h. M. eine selbständige Gebühr dar, die mit dem Erlaß des Zahlungsbefehls endgültig entstanden ist 676³⁰

§ 29 II GG. Anträge auf Verbindung mehrerer Prozesse u. auf Ruhen des Proz. sind keine Sachanträge 682²

§§ 30, 14 GG. Berechnung der Prozeßgebühr bei teilweiser Rücknahme der Berufung 675²⁹

§§ 31 a, 29 GG. Wenn der Antragsteller im Gütetermin nicht erscheint u. daraufhin der Güteantrag durch Beschluß als zurückgenommen erklärt wird, tritt eine Ermäßigung der Gebühr nicht ein 1171⁴

§§ 43, 48 GG. Streitwertfestsetzung u. Gebührenberechnung im Vergleichs- u. Konkursverfahren 1171⁶

Zur Anwendung des § 74 IV GG. 119¹⁷

§ 74 IV GG. Die Erklärung des Anwalts ersetzt nur das Mittel zur Glaubhaftmachung, nicht die Darlegungspflicht 1159¹⁴

§ 88 GG. In dem Rechtsstreit zwischen Vater u. Kind haftet der Vater für die G. nicht, wenn das Kind rechtskräftig zur Kostentragung verurteilt ist 676³¹

Der Anwalt, der seine Bevollmächtigung nicht durch Vollmachturkunde nachweisen kann, haftet, sofern die Partei die Erteilung der Vollmacht in Abrede stellt, der Staatskasse gegenüber an Stelle der Partei für die G. 125¹

Wegen der vor dem Arbeitsgericht entstandenen G. ist N. nicht befugt, ein Kostenfestsetzungsgeuch zu stellen 685²

§§ 41, 42 MietSchG. Gegen Entscheidung des MA., durch die die Fortsetzung des Verfahrens von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht wird, ist die Rechtsbeschw. zulässig 177¹

PrGG. Schrifttum 639

Danziger Gerichtskosten- u. Gebührenordnungen. Schrifttum 1128

3 u § 519 ZPO.

Eine vor Setzung der Frist gem. § 519 VI 1 ZPO. erfolgte Abweisung eines Armenrechtsgeuchs schließt für erneutes Armenrechtsgeuch die Wirkung gem. § 519 VI 4 nicht aus. Seine Sorgfaltspflicht verlegt, wer erst wenige Tage vor Ablauf der Frist aus § 519 VI 1 ZPO. einen beharften Laienvertreter mit der Ausarbeitung eines Armenrechtsgeuchs betraut u. sich dann nicht weiter darum kümmert, ob das Geuch auch rechtzeitig eingereicht wird 649¹¹

Eine Partei, die ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz mit der Einreichung eines Armenrechtsgeuchs beauftragt, ohne ihm zu sagen, daß ihr bereits eine Frist nach § 519 VI ZPO. gesetzt ist, handelt nachlässig 1143¹⁴

§ 519 VI ZPO. Die Aufgabe durch Postanweisung steht der Zahlung nicht gleich. Erst wenn das Geld durch die Post übermittelt worden ist, ist die Zahlung bewirkt. Hat der N. das Geld zur Zahlung des G. Vorschusses am Vormittag des letzten Tages der Nachweisfrist in Händen, so wird, wenn das Geld erst abends durch Postanweisung eingezahlt ist, die Anwendung der ihm billigerweise zuzumutenden äußersten Sorgfalt nicht dadurch dargetan, daß er nachweist, daß er selbst an dem

Tage durch dienstliche Geschäfte stark in Anspruch genommen war 648¹⁰

§ 519 VI ZPO. Da es nicht selten vorkommt, daß die Anordnung der Frist vom Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr sich um Wochen verschiebt, bedeutet es kein Verschulden des N., wenn ihm das Fehlen einer solchen Anordnung in den Handakten trotz solchen Zeitablaufs nicht aufgefallen ist 1129¹

§§ 519 II, 519 b ZPO. Unwirksamkeit der Setzung einer zu kurzen Frist für den G. Vorschuß 176¹²

Gerichtsstand

vgl. unter Zuständigkeit

Gerichtsverfassung

ZPO. und GG. Schrifttum 639

Die Bd. über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten v. 29. Febr. 1932 911

Gerichtsvollzieher

Die Zuteilung eines G. im Armenrecht durch bestimmtes Gericht hat nur für den Bezirk dieses Gerichts Geltung. Wenn die Gläubigerin den Vollstreckungsauftrag dem G. eines anderen Bezirks als dem des zuteilenden Gerichts selbst erteilt, ist die Kostenpflicht für sie selbst entstanden 127⁶

Bei einstweiliger Verfügung auf vorläufige Sicherstellung von Sachen durch einen G. kann Erinnerung u. Beschwerde auch noch nach Wegnahme durch den G. eingelegt werden; durch die Wegnahme ist die Zwangsvollstreckung noch nicht beendet 205⁴

§ 194 ZPO. Die Zustellung ist wirksam, auch wenn in der Übergabeurkunde des G. dessen Unterschrift fehlt 1157¹⁰

§ 839 BGB. Rechtliche Bedeutung der vom G. nach Vollstreckung beim Schuldner an den Gläubiger vorgenommenen Zahlung. Rechtslage bei irrümlicher Zahlung an einen Gläubiger, dem diese Zahlung nicht zukommt 1139¹¹

§ 137 StGB. Täuschung des G. kann als Mittel der Entziehung beim Arrestbruch genügen, braucht es aber nicht 678³³

Gefamthypothek

vgl. auch HöchstbetragsG. unter H.
Werden mehrere Grundstücke, die mit G. belastet sind, in verschiedenen Verfahren zwangsweise versteigert u. von der gleichen Person unter Übernahme der G. erworben, so können die G. nur in dem ersten Verfahren als übernommene Leistung i. S. von § 13 Gr-ErmStG. berücksichtigt werden 136⁶

Gefamtschuldner

Alle an der notariellen Verhandlung durch Abgabe von Erklärungen Beteiligten haften für die gesamten Gebühren als G. 669¹⁶

Gefamtsstrafe

Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafausspruch und Zurückverweisung der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch Geldstrafe zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an die erkannten Einzelgefängnisstrafen u. die von ihr ausgesprochene G. gebunden 60¹⁹

§ 79 StGB. Der Angekl. ist nicht beschwert, wenn der Richter die G. Bildung unterlassen hat 431¹¹

Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisse

vgl. auch unter NotW. v. 9. März 1932 im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“, ferner AnlW. § 17
Verspionage u. Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Schrifttum 1003

Geschäftsführung ohne Auftrag
Erfahansprüche bei Verfolgung von Verbrechern 367

Geschäftsübernahme

Der rechtsfähige Verein u. die rechtsfähige Stiftung können im Falle des Erwerbs eines bestehenden Handelsgeschäfts für dieses gemäß § 22 I BGB. die bisherige Firma fortführen 62²

§ 25 BGB. Kein Haftungsauschluss für die Verbindlichkeiten einer mit Firma übernommenen u. fortgeführten Zweigniederlassung, wenn es im Handelsregister nur der Hauptniederlassung vermerkt ist; auch dann, wenn die Zweigniederlassung nicht im Handelsregister eingetragen war; persönliche Mitteilung an den Gläubiger unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war 48⁹

§ 25 BGB. Bei Fortführung von Geschäft u. Firma durch Pächter oder nach Rückgabe des gepachteten Geschäfts durch den Verpächter haftet der Übernehmer wie beim Kauf für die Verbindlichkeiten d. Geschäfts 48¹⁰

Art. 17, 18 GG. KnappschG., § 240 KnappschG. Das Fortbestehen eines Betriebs i. S. dieser Vorschrift kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer wechselt, sei es durch Rechtsnachfolge, im Wege des Vertrags mit dem bisherigen Unternehmer oder auf Grund Erbgangs, sei es im Wege des Erwerbs aus der Konkursmasse des bisherigen Unternehmers oder auf Grund Pachtvertrags mit dem Konkursverwalter. In solchen Fällen ist vielmehr stets zu prüfen, ob die Betriebstätigkeit des früheren Unternehmers noch fortgeführt wird 537¹

Geschmacksmuster

Der Übergang des Rechts nach § 3 GeschmMusterG. kann im Musterregister nicht eingetragen werden 883¹

Gesellschaft

vgl. auch Handelsg.
Der Aufbau der G. des BGB. als Schulverhältnis u. als Gemeinschaftsverhältnis. Schrifttum 706

GmbH.

vgl. auch TerrainG.
Die GmbH. ihr wirkliches Wesen u. ihre wirtschaftliche Gestalt. Schrifttum 706
Die treuhänderische Übertragung u. Verwaltung von Körperschaftsrechten, insbesondere von Aktien, Kuzen u. GmbH.-Anteilen. Schrifttum 1003

Die GmbH. in der Rechtsprechung der deutsch. Gerichte seit 1924. Schriftt. 1002
§ 11 GmbHG. Die von der vor Entstehung der GmbH. bestehenden bürgerlich-rechtlichen Gründungsg. vorgenommenen Geschäfte berechtigen u. verpflichten die GmbH. nur insoweit, als sie zur Entstehung der GmbH. erforderlich gewesen sind. Andere Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für u. gegen die GmbH. der nachträglichen Genehmigung 724⁶

§§ 15, 16, 22 GmbHG. Vollmacht zur Abtretung von Anteilen einer GmbH. bedarf der notariellen Beurkundung auch dann nicht, wenn sie zur Verdeckung der Abtretung an den Vollmachtnehmer erfolgt. Nur einfache Blankovollmachten ohne den Namen des Bevollmächtigten sind unzulässig. — Wenn die Abtretung der Geschäftsanteile der Bestimmtheit der an den Zessionar zu übertragenden Anteile ermangelt, ist die Abtretung selbst un-

wirksam, nicht aber die möglicherweise darin liegende Verpflichtung zur Abtretung 1008⁵

§§ 30, 31 GmbHG. Auszahlung von Stammkapital an die Gesellschafter einer GmbH. Die Unzulässigkeit ist nach dem Zeitpunkt der Zahlung, nicht der Begründung der Zahlungsverpflichtung zu beurteilen. Bei Gewährung einer gleichwertigen Gegenleistung ist die Auszahlung zulässig 725⁶

§§ 39, 78 GmbHG. Der ausgeschiedene Geschäftsführer einer GmbH. ist nicht berechtigt, beim Registergericht zu beantragen, die G. zur Bestellung eines andern Geschäftsführers von Amts wegen anzuhalten, evtl. von Amts wegen einen neuen Geschäftsführer zu bestellen 752¹

§§ 45, 47 GmbHG. Die Vereinbarung der beiden Gesellschafter einer GmbH., daß sie für die Bestellung einer bestimmten Person als Geschäftsführer stimmen müßten, ist unwirksam. Ein dazu verurteilender Schiedspruch unterliegt der Aufhebung 726⁷

Kein Haftungsaußschluß für die Verbindlichkeiten einer mit Firma übernommenen u. fortgeführten Zweigniederlassung, wenn es nur im Handelsregister der Hauptniederlassung vermerkt ist; auch dann, wenn die Zweigniederlassung nicht im Handelsregister eingetragen war; persönliche Mitteilung an den Gläubiger unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war; der Schuldnerin ist auch der Einwand der Arglist verschlossen 48⁹

Wie beim Betrieb je eines kaufmännischen u. eines nichtkaufmännischen Gewerbes durch ein u. dieselbe Person unter Ausschluß der Rechtsvermutung des § 344 HGB. zu prüfen ist, in welches der beiden Gewerbe das streitige Geschäft fällt, gilt dies auch, wenn es sich um Gewerbetreibenden handelt, der zugleich Inhaber einer kaufmännischen Firma u. Geschäftsführer sowie Anteilseigner einer damit außer Zusammenhang stehend. GmbH. war 50¹¹

Die bloße Tatsache, daß jemand durch betrügerische Handlung veranlaßt worden ist, Anteile einer GmbH. zu erwerben, rechtfertigt Schadensersatzanspruch noch nicht, wenn die GmbH. zur Zeit des Vertragsabschlusses noch aktiv war u. ihr Zusammenbruch durch die allgemeine wirtschaftliche Lage herbeigeführt ist. Wer nach solchem Erwerb die Geschäfte der GmbH. nach Aufdeckung des Sachverhalts aus freiem Entschluß weiterführt, muß auch das fernere Risiko auf sich nehmen 392²

Bei der Aufwertung gegenüber GmbH. neben der wirtschaftl. Lage der GmbH. auch die Vermögensverhältnisse ihres einzigen Gesellschafters zu berücksichtigen, ist grundsätzlich nicht rechtsirrtümlich, auch nicht, wenn er die Geschäftsanteile der GmbH. erst nach dem der Aufwertung zugrunde liegenden Geschäft erworben hat 1053¹⁴

Im Bereich der Vorschriften des § 22 I AufwG. steht eine GmbH. als Grundstückseigentümerin den sie bildenden natürlichen Personen bei der Prüfung, ob die verdachtmachenden Beziehungen vorliegen, gleich. Kein Unterschied, wenn der verdächtige Rechtserwerb nicht durch einen Gesellschafter selbst, sondern seitens einer Person stattgefunden hat, die zu sämtlichen Gesellschaftern in einer der in § 22 I

Halb. 1 gekennzeichneten Beziehungen steht 728⁹

Kein Zwang nach HGB. u. GmbH.-Ges. für eine GmbH., sich im Geschäftsverkehr, außer bei der Abgabe von verbindlichen Willenserklärungen, der G.-bezeichnung zu bedienen. Gebrauch u. Abkürzung der Firma (Befreiung von GmbH.) ist nur dann unlauterer Wettbewerb, wenn damit falscher Anschein erweckt werden soll 730⁹

Begehung unlauteren Wettbewerbs durch Handlungen mehrerer Personen im Zusammenwirken, auch solcher, die im Ausland wohnen (GmbH., Geschäftsführer, Prokurist, Auslandsvertreter). Begehung im Inland, wenn sich der unlautere Wettbewerb auch nur zum Teil hier vollzieht 593¹⁰

Pfändung eines Geschäftsanteils einer GmbH. umfaßt nicht die Ausübung der Verwaltungsrechte, insbes. des Stimmrechts des Gesellschafters. Auch für sich allein können diese Rechte nicht gepfändet werden. Auch die Anordnung einer Verwaltung dieser Rechte ist nicht zulässig 757⁶

§ 31 R.D. Benachteiligungsabsicht einer GmbH. als Gemeinschuldnerin, wenn einer ihrer beiden Geschäftsführer, dem die schlechte Vermögenslage der GmbH. bekannt war, bei der Gewährung einer Sicherung an einen Gläubiger den andern redlichen Geschäftsführer vorschreibt, um den Verdacht der Benachteiligungsabsicht gegenüber der GmbH. auszuschließen 165²

§ 13 RörpStG. Ist vereinbart, daß der Betrieb eines Unternehmens, das von einer neugegründeten GmbH. fortgeführt wird, bereits von einem vor der Gründung liegenden Zeitpunkt als für Rechnung der GmbH. geführt gelten soll, dann sind die der GmbH. daraus erwachsenden Rechte u. Pflichten in der Gründungsbilanz zu berücksichtigen 1029⁴

§ 6a KapVerfStG. Dadurch, daß GmbH., nachdem ihre Auflösung beschlossen u. ins Handelsregister eingetragen worden ist, vor Beendigung der Liquidation in werdende Gesellschaft zurückverwandelt wird, wird Gesellschaftssteuerpflicht nicht ausgelöst, sofern das Stammkapital noch unverfehrt geblieben ist oder soweit es schon ausgezahlt war, wieder hineingebracht worden ist 1030⁶

§§ 39, 83, 85 SächsGemD. Gesetzwidrigkeit eines Beschlusses der Stadtverordneten, wonach dem Räte bei der Vergabe von Arbeiten an eine in der Form einer GmbH. betriebene städtische Baugesellschaft Beschränkungen auferlegt werden u. weiter vorgeschrieben wird, daß die städtische Baugesellschaft bestimmte Zahlungen zum Ausgleich steuerlicher Vergünstigungen an die Stadtkasse zu leisten hat 545¹⁴

Gesegentwürfe

Dem preuß. Landtage vorliegende G. 975

Gesetzeskonturrenz

vgl. unter Idealk.

Gesetzesammlung

vgl. auch RGVl.

Jägers Reichszivilgesetze. Schrifttum 104
Nachtrag u. Deckblätter zur G. „Deutsche Reichsgesetze“. Schrifttum 163

Das Recht der Neuzeit 1914 bis 1932. Schrifttum 232

Die Zivilgesetze der Gegenwart. Das Zivilrecht Englands in Einzeldarstellungen. Schrifttum 574

Der Reichsgesetzeschlüssel. Schrifttum 1196
Sächs. Rechtsbrevier. Schrifttum 1196

Gesetzgebung

Überblick über die G. zum Jahreswechsel: Reich 3, Preußen 3, Bayern 5, Württemberg 6, Sachsen 7, Baden 9, Hamburg 13, Österreich 14

Annalen des Deutschen Reichs für G., Verwaltung u. Volkswirtschaft. Schrifttum 457

Die österr. StrafG. nach dem Stande v. 1. Sept. 1931. Schrifttum 928

Gesetzlicher Vertreter

Die Fälschung der zweiten zur Vertretung einer juristischen Person notwendigen Unterschrift eines g. B. durch den andern ist keine Vertretungshandlung u. macht die juristische Person auch nicht als Deliktschuldnerin verbindlich 644³

Geständnis

Daß G. des Restitutionsbefehl. über das Vorhandensein u. den Inhalt der neu geltend gemachten Urkunde kann zwar nicht die Wirkung äußern, die sonst dem G. nach § 288 R.D. zukommt; ist aber das Gericht auf Grund des G. überzeugt, daß die Angaben beider Parteien der Wahrheit entsprechen, so kann v. Antritt des Urkundenbeweises abgesehen werden 1135⁶

Zulässig ist, auch solche Erklärungen des Angekl. enthaltende zollamtliche Niederschriften, die mangels Hinzuziehung eines Schriftführers hinsichtlich ihrer Verlesbarkeit richterlichen Protokollen nicht gleichstehen, in der Hauptverhandlung zu dem Zweck zu verlesen, um festzustellen u. dem Angekl. vorzubalaten, daß solche Protokolle vorhanden sind, sowie die darauf vom Angekl. abgegebene Erklärung, daß er die in den Protokollen beurkundeten G. gemacht habe, bei Prüfung der Schuldfrage zu verwerten 245⁸

Gewerbegericht

Durch die Bestellung zum Leiter des WohnU., die Übertragung der Tätigkeit des Schriftführers beim M.G. u. Kaufm.Ger. u. G. werden staatshoheitliche rechtliche Dienstverrichtungen anvertraut 494²¹

Gewerbeordnung

Vgl. § 105c vgl. unter Sonntagsruhe, ferner Lehrling, Wandergewerbeschein
Landmanns Kommentar zur GewO. Schrifttum 1037

§ 1. Eine ortspolizeiliche Vorschrift, durch die der Pasteurisierungszwang für Milch eingeführt wurde, verstößt weder gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch gegen den Eigentumschutz i. S. der RVerf. 547¹⁸

Zur „Fischerei“ i. S. des § 6 gehört auch der Handel mit selbstgefangenen Fischen in dem üblichen Umfang 1074¹⁸

§§ 14, 16, 147 Ziff. 2, 148 Ziff. 1. Das Schlachten selbstgezüchteten Viehes durch den Landwirt stellt nur dann Nebenbetrieb der Landwirtschaft dar, wenn diese die hauptsächlichste Grundlage bleibt u. sich die Schlachtungen u. die sich anschließende Verwertung des Fleisches der Art, dem Zweck u. Umfang nach als in der Landwirtschaft üblich darstellen. Schlachtet der Landwirt das Vieh, anstatt es lebend zu verkaufen, weil die für das lebende Vieh zu erzielenden Preise die Zuchtlosten nicht decken, so kommt Nebenbetrieb der Landwirtschaft nicht in Frage 1074¹⁹

§§ 14 I, 148 I. Verkauf von Fleischwaren durch Landwirt in Markthallen ist landwirtschaftl. Nebenbetrieb 1077²¹

Als Vermittlung i. S. von § 35 GewD. gilt auch die Tätigkeit, die den Abschluß eines Vertrags nur vorbereitet 760⁸

§§ 42 b I, 148 Ziff. 5. Der Photograph, der Personen auf der Straße filmt u. erst hiernach an die gefilmten Personen herantritt, ob sie Abzüge von der Aufnahme bestellen wollen, ist nicht strafbar 893⁹

§§ 44, 44 a. Eine photographische Ansichtskarte ist nicht notwendig eine Ware i. S. dieser Vorschriften 884¹

§ 105 i. Als Verkehrsgewerbe sind nicht nur die Gewerbe anzusehen, die die Beförderung selbst ausführen, sondern auch die, die Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Ob Personen oder Sachen befördert werden, ist gleichgültig; ebenso, ob die Beförderung dem öffentlichen Verkehr dient oder nicht 818³⁶

Einem gewerblichen Arbeiter, der Mitglied der Betriebsvertretung ist, kann ohne deren Zustimmung nur aus einem der in § 123 GewD. aufgeführten Gründe fristlos gekündigt werden 1313⁶³

Die in §§ 123, 124 GewD. bestimmten „wichtigen Gründe“ für die fristlose Lösung eines Arbeitsverhältnisses sind zwingenden Rechts u. können durch Parteivereinbarung oder Tarifvertrag nicht eingeschränkt oder beseitigt werden 72⁴

Gewerbepolizei

Leitet Handwerker, der die Meisterprüfung nicht bestanden hat, einen von ihm beschäftigten Lehrling selbst an oder unterläßt er es, ihn durch einen geeigneten Vertreter anleiten zu lassen, so kann ihn die G. zur Entlassung des Lehrlings anhalten 1326¹

Gewerbesteuer

vgl. auch Danziger Berufssteuer unt. D. Das ReichsG. recht der RotW. v. 1. Dez. 1930:

Berechnung des Gewerbeertrags und der St. hiervon 223

Bedeutung des Gewerbesteuers 226, Berichtigung 452

§ 3 Ziff. 1 PrGewStW. Das Halten einer Pelztierfarm ist g.pflichtiger Betrieb 1086³

Die Vorschrift des § 5 II PrGewStW. verstößt nicht gegen die §§ 8 II, 10 RFinAusglG. u. ist daher rechtsgültig 293⁵

Das Erheben von Ankündigungssteuer von Unternehmungen, die für von ihnen hergestellte u. vertriebene Waren Reklame machen, ist keine unzulässige ReklameG. 903³

Klage, durch die auf Grund von § 49 preuß. Ges. über Eisenbahnen. Entschädigung dafür verlangt wird, daß der bes. preuß. Staat durch Gesetz die gewährte Befreiung von der G. entzogen habe, betrifft nicht die Frage der Abgabepflichtigkeit, liegt vielmehr auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet, so daß der Rechtsweg für sie zulässig ist 241⁶

RA. dürfen bei der Einkommensteuer-Veranlagung für 1930 die noch nicht gezahlten, im Jahre 1930 an sich fällig gewesenen Raten der G. abziehen 537¹ 1230¹

Zur Frage der Berücksichtigung des G.-zuschlags bei der Erstattung der Kosten des Armenanwalts durch den Staat 254¹

Die Berufstätigkeit des Anwaltsnotars stellt sich als Ausübung eines freien

Berufs dar. Die thüringischen Notare unterliegen deshalb der G. 139⁴
HessGemUmlG. Die Filialen eines reinen Fabrikationsbetriebs unterliegen auch dann der FilialG. nicht, wenn sie als Handelszweigstell. eingerichtet sind 768⁴
§§ 91 Nr. 4, 111 Nr. 2 KörperStG. finden auf das lipplische G. recht keine Anwendung 287⁴⁶

Gewerbliche Räume

vgl. unter Mieterschutz

Gewerkschaft

Die treuhänderische Übertragung u. Verwaltung von Körperschaftsrechten, insbesondere von Aktien, Kuxen u. GmbH.-Anteilen. Schrifttum 1003

Glatteis

vgl. Streupflicht

Glaubhaftmachung nach § 74 IV GG.

vgl. unter VerR.

Gleisanschluß

Hat der Pächter eines Grundstücks, der auf dem Grundstück Privatananschluß an die Bahn hält, dessen Gleise dem Eigentümer des Grundstücks gehören, einem Dritten als Nebenanwieser die Mitbenutzung des Anschlusses gestattet, so kann daraus für den Grundstückseigentümer Bereicherungsanspruch insoweit entstehen, als die Benutzung des Bodens u. der Gleise in Frage steht 1044⁷

Glücks spiel

Bei der für die Annahme eines G. entscheidenden Frage, ob die Entscheidung über Gewinn u. Verlust wesentlich vom Zufall oder von der Geschicklichkeit abhängt, sind die Geschicklichkeitstreffer nicht lediglich den Zufallstreffern, sondern den gesamten auch die Verlierer umfassenden Spielergebnissen gegenüberzustellen 417¹⁹

Einheitliches Vergehen des gewerbsmäßigen G. liegt auch dann vor, wenn der Täter sich an verschiedenartigen Glücksspielen beteiligt u. dabei auf Grund selbständiger Vorsätze handelt 960⁹

Gnadenrecht

Von § 57 Ziff. 3 GewD. kann Befreiung im Gnadenwege nicht gewährt werden 971²

Goldbilanz

§ 17 GoldBilW. Herabsetzung des Grundkapitals einer AktG. unter den gesetzlichen Mindestbetrag bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung auf bzw. über den Mindestbetrag hinaus ist zulässig u. bei gleichzeitiger Eintragung der Erhöhung eintragungsfähig 1018¹

§ 26 2. DurchfW. zur GoldBilW. Wirksame Goldmarktstellung hindert nicht die nachträgliche Erhebung von Aufwertungsansprüchen 718² 1007²

Goldhypothekenabkommen, deutsch-schweizer.

Grundsätze für die Auslegung internationaler Abkommen. Welches Recht ist der Auslegung des Begriffes „Entstehung der Forderung“ in Art. 1 Hauptabkommen zugrunde zu legen, deutsches oder schweizerisches? 243⁶

Goldmarkhypothek

Roggen- u. G. sind keine verschiedenen Rechte. Die Ausnutzung des Rangvorbehalts zugunsten einer Roggenhypothek ist durch Eintragung einer G. möglich; soweit durch die Änderung des Wertmessers die Möglichkeit einer über den Umfang des Rangvorbehalts hinausgehenden Belastung gegeben ist, ist die Zustimmung des Inhabers des mit dem Vorbehalt belasteten Rechtes erforderlich. Auch ohne Angabe eines Zinsfußes bei dem Rangvorbehalt für die Roggenhypothek konnte die an ihre

Stelle eingetragene G. mit 5% Verzinsung versehen werden 1211¹²
Zulässigkeit der Hinzufügung der sog. „Schwankungsklausel“ zu eingetragener G. ohne Zustimmung des nachgelagerten Berechtigten 1215¹⁴

Gothaisches Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung u. Wirtschaft. Schrifttum 572

Goethe

G. u. das Recht 826

G. als Rechtsanwält 828

G. als Jurist 831

G. u. die Todesstrafe 842

Zur Geschichte der Anwaltschaft in Frankfurt a. M. 845

G. u. Simpson 852

Göh, die Frucht des Straßburger juristischen Studiums G.'s 853

Ein „Kampf ums Recht“ G.'s 854

Schrifttum über G. u. das Recht 855 f.

Göh v. Verdingen

die Frucht des Straßburger juristischen Studiums Goethes 853

Gratifikation

Der Anspruch des Arbeitnehmers. Schrifttum 1245

Mag Lohnzuschlag zunächst nur als freiwillige Leistung gewährt werden, so liegt in der regelmäßigen Weiterzahlung für eine Reihe von Jahren, ohne daß die Freiwilligkeit besonders zum Ausdruck kommt, ein Verhalten des Arbeitgebers, das die Erklärung seines Willens enthält, den Lohnzuschlag auch für die Zukunft für die Dauer des bestehenden Arbeitsvertrags weiter zu zahlen u. das nach Treu u. Glauben von den Arbeitnehmern dahin verstanden werden muß 1275¹¹

WeihnachtsG., die vom Arbeitgeber, wenn auch ohne rechtliche Verpflichtung, neben dem Gehalt während eines wirtschaftlich erheblichen Zeitraums in regelmäßiger Wiederkehr gewährt worden sind, sind, sofern nicht besondere Umstände für deren künftigen Fortfall sprechen, gewohnheitsmäßige Bezüge i. S. von § 2 AngVerG. u. daher anteilmäßig bei der Berechnung des Beitrags zu berücksichtigen 288⁹

Ein bis zur Veräußerung des Kaufgegenstands im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers für den Verkäufer vorbehaltenes Eigentum erlischt auch dann, wenn der Kaufgegenstand einem Angestellten des Käufers als WeihnachtsG. zugewendet wird 201³⁸

Großschäferrei

vgl. Färberei

Grundots Beiträge

9. Jahrgang 1. Heft. Schrifttum 775

Grund des Anspruchs, Urteil über den (§ 304 ZPO.)

vgl. auch unter VerR. recht, öffentl.

Setzt sich der Anspruch aus mehreren selbständig zu beurteilenden Einzelansprüchen zusammen, so darf u. aus § 304 erst erlassen werden, wenn feststeht, daß nach jeder Richtung dieser Einzelansprüche ein Schaden entstanden ist 778³

Mit einem sich gegen den G. d. V. richtenden Einwand kann eine Partei nach Erlaß eines U. gemäß § 304 ZPO. nicht mehr gehört werden, auch wenn die Prozeßparteien vereinbart hatten, daß über diesen Einwand erst im Verfahren über die Höhe entschieden werden solle. Denn eine zwingende Vorschrift wie die des § 304 kann nicht durch Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden 786⁹

Bereits im ZwischenU. nach § 304 ist der Vorbehalt der zeitlichen Begrenzung d. Rente z. Ausdruck zu bringen 787¹⁰

Leistungsanspruch darf nicht „im Rahmen“ des Kraftpf. des Kraftpf. oder eines sonstigen Gesetzes dem G. nach für gerechtfertigt erklärt werden; bei jedem der einzelnen Ansprüche ist vielmehr vor Erlass des Zwischenl. genau zu prüfen, ob er mindestens aus einem der in Betracht kommenden Rechtsgründe einen Anspruch in irgend-einer Höhe, möglicherweise bis zu dem dem G. nach zuzusprechenden Betrage ergibt 810¹²

§ 27 RWObD. findet auch Anwendung, wenn nach einem der Klage stattgebenden u. ü. d. G. d. A. die Berufung zurückgewiesen u. in dem nunmehr fortgesetzten Verfahren erster Instanz über die Höhe verhandelt u. Beweis erhoben wird 119¹⁶

Grundbuch

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des G. rechts. Schrifttum 104 Die Verfassung von Eingaben. Schrifttum 1195

Einigung, Antrag u. Eintragungsbewilligung im Liegenschaftsrecht. Schrifttum 1196

§ 28 GBD. Zulässigkeit der Hinzufügung der sog. „Schwankungsklausel“ zu eingetragener Goldmarkhypothek ohne Zustimmung des nacheingetragenen Berechtigten 1215¹⁴

Für die Klage auf Abgabe der Verpfändungserklärung einer bereits verpfändeten Briefhypothek in einer dem § 29 GBD. entsprechenden Form ist der Streitwert nicht nach § 6, sondern nach § 3 ZPD. festzusetzen 669¹⁶

Nicht jede objektive Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift begründet Gesetzesverletzung i. S. von § 54 I 1 GBD. Insbes. liegt Gesetzesverletzung nicht vor bei Anwendung von Gesetzen durch das GBA. auf unrichtig oder unvollständig vorliegende Tatsachen, wenn die Fehler dem GBA. ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind 1064⁵

§ 54 GBD. Eintragung in das G., die der G.führer als fertiggestellt ansieht, kann nicht mehr geändert werden. 1228³

§ 54 GBD. Ausnutzung des Rangvorbehalts zugunsten einer Roggenhypothek durch Eintragung einer Goldmarkhypothek möglich 1211¹²

§ 59 GBD. Wenn der Besitz der Vollmachturkunde zur Zeit der Abgabe der Erklärung durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist, genügt zum Nachweis des Inhalts der Vollmacht gegenüber dem GBA. die Vorlegung einer beglaubigten Abschrift oder die Verweisung auf ihr Vorhandensein in andern Grundakten des GBA. 1153²

§ 823 BGB. Eigentumsverletzung ist auch die Verfügung über das Eigentumsrecht, insbes. die wirksame Belastung eines Grundstücks durch die Verfügung eines Nichtberechtigten oder nur Scheinberechtigten unter der Einwirkung des öffentlichen Glaubens des G. 957²

§§ 1115, 1193 BGB. Aus dem G. in Verbindung mit der Eintragungsbewilligung muß nicht lediglich ein unter gewissen Voraussetzungen zu entrichtender Höchstzinsfuß, sondern vor allem der Normalzinsfuß u. gegebenenfalls der Mindestzinsfuß ersichtlich sein. Die Zinsangabe „verzinslich bis höchstens 10% jährlich von heute an, zahlbar 3 Monate nach Kündigung“ ist nicht eintragungsfähig 177¹

§ 118 BGB. Zinsen nach der Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts können nicht in das G. eingetragen werden. 114²

Die Eintragung der durch die 4. RotW.D. erfolgten Zinsentung im G. ist auf formlosen Antrag des Grundstückseigentümers zulässig. Der Antrag ist beim GBA. zu stellen 1153¹

Im Bereich der Vorschriften des § 22 I AufwG. steht eine GmbH. als Grundstückseigentümerin den sie bildenden natürlichen Personen bei der Prüfung, ob die verdächtigenden Beziehungen vorliegen, gleich. Kein Unterschied, wenn der verdächtige Rechtserwerb nicht durch einen Gesellschafter selbst, sondern seitens einer Person stattgefunden hat, die zu sämtlichen Gesellschaftern in einer der in § 22 I Halbf. 1 gekennzeichneten Beziehungen steht. — Findet die Ausschaltung des öffentlichen Glaubens u. der Vorschr. des § 21 II auch Anwendung auf einen Hypothekengläubiger, der sein Recht vom 1. Gläubiger erworben hat? Und ihm gegenüber auch, wenn vor seinem Rechtserwerb die Aufwertungshypothek zur Eintragung gelangt war? — Die Aufwertung einer gelöschten Papiermarkhypothek wird durch § 22 II gegen den öffentlichen Glauben des G. nicht nur bis zur Wiedereintragung im G. überhaupt, sondern bis zur sachlich richtigen Wiedereintragung, namentlich auch mit richtigem Rang, gesichert 728⁸

Deutsch-österreich. Nachlassabkommen. Ein Zeugnis der österr. Nachlassbehörde über die Bestätigung eines Vermächtnisnehmers reicht aus, um im Deutschen Reich die Eintragung des Vermächtnisnehmers ins G. herbeizuführen 603²

Grundbuchbereinigungsgesetz

§§ 1 ff. GBVereinG. Die Bestimmungen des G. sind auf Hypothekenvormerkungen entsprechend anwendbar 61¹

Wird der von einem Antragsberechtigten i. S. der § 13 GBD., § 25 GBVereinG. vor oder nach Inkrafttreten des GBVereinG. bis zum Ablauf des 31. März 1931 gestellte Antrag auf Eintragung der Aufwertung von dem Antragsteller — wenn auch erst nach Ablauf des 31. März 1931 — formgerecht zurückgenommen, so erlischt die rechtsverhaltende Wirkung dieses Antrags auch zugunsten der übrigen Antragsberechtigten 1061²

Grundbuchberichtigung

Der Anspruch aus § 894 BGB. kann nicht für sich allein in dem Sinne veräußert u. auf anderen übertragen werden, daß der Zessionar, ohne Inhaber des begründenden Rechts zu sein, die B. für sich beanspruchen könnte. Im Fall einer zulässigen Ermächtigung eines anderen zur Geltendmachung des Anspruchs bleibt der Ermächtigende der eigentliche Gläubiger des Anspruchs 1206⁸

Kein rechtlicher Zusammenhang u. deshalb kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem G.anspruch des Grundeigentümers, der das vindizierte Grundstück mit Hypotheken belastet findet, wegen eines Verreicherungsanspruchs, den der Besl. wegen der Aufgabe des Rechts erhebt, das Grundstück durch rechtswirksamen Vertrag zu erwerben 339⁶

Wer aus einem Wiederverkaufsrecht heraus rechtskräftig zur Auflassung verurteilt ist, kann nicht auf Löschung des Wiederverkaufsrechts klagen, mag es auch nicht bestehen. Denn es fehlt an einem Rechtsbehelfsbedürfnis, das Voraussetzung einer jeden Klage ist 649¹³

Grunddienbarkeit

Die Vorschriften über den Überbau finden keine Anwendung auf die G. 1047¹⁰
§ 1021 BGB. Beeinflussung einer unter der Herrschaft des PrAW. übernommenen u. als G. eingetragenen Verpflichtung zur Gewährung u. Unterhaltung eines Weges durch die Vorschriften des BGB. 1041⁴

Gründerwerbsteuer

GrEwStG. Schrifttum 234

Sind sämtliche Anteile einer Terraingesellschaft in einer Hand vereinigt worden, so daß der Veräußerer der letzten Anteile nicht auf Grund des § 3 GrEwStG. herangezogen werden kann, so kommt Veranlagung nach § 1 GrEwStG. i. Verb. m. § 5 AbgD. in Betracht 212²

§ 3 GrEwStG. In den Fällen einer nach § 3 steuerpflichtigen Anteilsvereinigung ist, wenn einzelne Anteile durch Schenkung oder Erbgang übergegangen sind, nach § 8 Nr. 1 ein diesen Anteilen entsprechender Teil des Grundstückswertes steuerfrei zu lassen 271¹⁷

§ 5 I GrEwStG. Verpflichtet sich jemand, einem andern das Grundstückseigentum eines Dritten zu verschaffen, oder verkauft jemand einem andern das Grundstück eines Dritten, so wird die Steuerpflicht für diesen obligatorischen Vertrag nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Dritte das Eigentum an seinem Grundstück auf den „andern“ überträgt 272¹⁸

§§ 5, 6, 26, 29 GrEwStG. Die Abgabe eines nur den Verkäufer bindenden Verkaufsangebots ist nicht ohne weiteres g.pflichtig; anders, wenn es wirtschaftliche Übereignung bedeutet. Die Abtretung der Rechte aus solchem Angebot ist wenigstens dann für beide Käufer g.pflichtig, wenn sie binnen Jahresfrist zum Eigentumsübergang führt. Daß die beabsichtigte Abtretung formell durch Verzicht auf das alte Optionsrecht und durch Einräumung eines neuen Optionsrechts seitens des Eigentümers erreicht wurde, steht der Steuerpflicht des ersten Käufers nicht entgegen. Die Höhe der St. richtet sich im Falle der Abtretung nicht nur nach dem Abtretungsentgelt, sondern nach dem gesamten Veräußerungspreis bzw. nach dem Wert des Grundstücks 249⁶

Gemeinde-Wertzuwachssteuer. Abtretung von Offertrechten. Ist nach den Bestimmungen einer WZwStD. die „Abtretung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden“, einem Veräußerungsgeschäft gleichgestellt, so wird auf Grund solcher Vorschriften die St.pflicht unabhängig von der Annahme des Angebots oder dem Übergang des Eigentums ausgelöst. Die Übernahme einer derartigen, dem § 5 IV Nr. 2 GrEwStG. entsprechende Vorschrift in das Ortsrecht hat nicht ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 23 I b Nr. 4 zur Folge, wonach die Steuer auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten ist, „wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts fortgefallen ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist“, vielmehr bedarf es hierzu einer ausbrüchlichen, den Erlass der Steuer besonders regelnden ortsgesetzlichen Vorschrift 291²

§ 5 IV GrEwStG. Gemeinde-Wertzuwachssteuer. Stibet die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auf Grund

einer Zwangsversteigerung, einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang, so liegt Ersatzatbestand vor, worauf der Meistbietende als Verkäufer u. die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot als Veräußerungsgeschäft zu gelten haben. Dem steht als Erwerbsvorgang gegenüber die Abgabe des Meistgebots u. nicht der letzte dingliche Grundstücksverkauf. Wenn der Abtretungsempfänger sich zur Übernahme der dem Meistbietenden zur Last fallenden G. verpflichtet, so ist diese im vollen Umfang dem Veräußerungsspreis hinzuzurechnen 290¹

Ein schwebendes Zwangsversteigerungsverfahren schließt die Begründung wirtschaftlichen Eigentums an dem Versteigerungsgrundstück u. Steuerpflicht nach § 6 GrEwStG. grundsätzlich nicht aus 213³

§§ 11, 16 GrEwStG. Wird Grundstück bei der Veräußerung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Veräußerer u. dem Erwerber mit einem Nießbrauch belastet, so ist der Wert des Nießbrauchs bei Feststellung des gemeinen Wertes nicht abzuziehen. § 16 GrEwStG. stellt nur klar, daß, im Gegensatz zum RStempG., zwei Steuerfälle gegeben sind 273¹⁹

Werden mehrere Grundstücke, die mit Gesamthypothek belastet sind, in verschiedenen Verfahren zwangsweise versteigert u. von der gleichen Person unter Übernahme der Gesamthypothek erworben, so können die Gesamthypotheken nur in dem ersten Verfahren als übernommene Leistung i. S. von § 13 GrEwStG. berücksichtigt werden 136⁶

§ 23 I zu a Nr. 1 GrEwStG. Ist Auflassung nebst Grundbuchschrift in der Folge wirksamer Anfechtung nichtig, so ist Erlaß oder Erstattung der G. nicht zu gewähren, wenn die Beteiligten die Nichtigkeit nicht beachten, sondern sich wirtschaftlich so verhalten, als ob der Eigentumsübergang wirksam wäre. Verfügt Erwerber trotz Nichtigkeit seines Erwerbes über das Grundstück z. B. durch Vermietung, so liegt darin nicht notwendig die wirtschaftliche Durchführung des nichtigen Geschäfts. Nach Lage der Sache kann angenommen werden, daß das Rechtsgeschäft nur aus einer Zwangslage heraus u. für Rechnung des Veräußerers vorgenommen ist 274²⁰

§ 286 RWbGd. 1931. In G.sachen sind bei Beantwortung der Frage, ob die 200-M-Grenze erreicht ist, die Zuschläge nicht zu berücksichtigen, wenn sie nicht mit in Streit befangen sind 136⁴

Grundrechte der Reichsverfassung
vgl. unter R.

Grundschuld
vgl. auch EigentümerG.

Wenn der Grundstückseigentümer, dem gegen anderen ein Anspruch darauf zusteht, daß dieser eine das Grundstück belastende G. zur Löschung bringe, nach Setzung einer Nachfrist nach § 326 BGB. gegen den andern auf Zahlung des zur Ablösung der G. erforderlichen Betrags an sich selbst klagt, damit er auf diese Weise die G. selbst ablösen könne, so macht er mit der Klage nicht jenen Anspruch, sondern Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend. Hat jemand in Vergleich übernommen, G. abzulösen u. stellt er sich gegenüber einer Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf den Standpunkt, es fehle an einem der Last entprechenden

Grundstückswert, so ist es seine Sache, diesen Standpunkt zu belegen. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Unterlassung der Ablösung der G. wird nicht durch den gegenwärtigen Verkaufswert oder den zu veranschlagenden Steigerungserlös des Grundstücks bestimmt, vielmehr ist die Gesamtheit der Vermögensinteressen am Fortfall der Belastung heranzuziehen 1203⁶

Das Zwangsversteigerungsverfahren berücksichtigt nur die formelle Grundbuchlage, nicht das davon abweichende, zum Verfahren nicht angemeldete materielle Recht. Verfahren des Versteigerungsgerichts bei Nichtberichtigung des Borgebots. Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf ihn selbst als den aus seiner früheren mit dem Zuschlag erfolgten G. Hebungsberechtigten. Die durch die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher eingetretene Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstück tritt auch dann ein, wenn der bei der Abtretung Begünstigte nicht der materiell Hebungsberechtigte ist; ihm stehen jetzt also Forderung u. Sicherungshypothek formell u. materiell zu, er kann darüber verfügen 171⁷

Das Verfahren nach § 109 B.D. ist zulässig bei Sicherheitsleistung durch Verpfändung einer G., bei der nach §§ 1206, 1274 BGB. der G.brief bei Bank niedergelegt ist u. demgemäß eine Rückgabe in die alleinige Verfügung der Verpfändenden in Frage kommt. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung 1157¹¹

Grundsteuer

Durch Aufhebung der Standesrechte der Standesherrn sind nur deren persönliche Vorrechte beseitigt. Die G.freiheit von Grundstücken, die einem Standesherrn gehören, braucht keineswegs ein Ausfluß dieser Sonderstellung zu sein 549¹⁹

Grundstückserwerb juristischer Personen
vgl. unter j. P.

Grundstückslast, öffentliche
Der rechtliche Inhalt der ö. G. 449

Grundstücksveräußerung
vgl. auch Ausgleichsanspruch, Auflassung Die Berechnung der Aufwertung eines Grundstückkaufpreises muß von diesem u. nicht von dem Gegenwartswert des Grundstücks ausgehen. Dieser letztere ist heranzuziehen, um den übermäßigen oder übergeringen Kaufpreis in der Aufwertungssumme zum Ausdruck zu bringen. Für die Aufwertung können die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht zur Zeit des Urteils, sondern nur zur Zeit des Verzugs herangezogen werden. Die Verwendung des gekauften Grundstücks zu gemeinnützigen Zwecken spielt keine Rolle 337⁶

Der Grundsatz, daß bei G.verträgen, die durch Annahme eines zeitlich zurückliegenden Antrags zustande kommen, der Zeitpunkt des Angebots u. nicht der Annahme f. die Aufwertung maßgebend ist, gilt regelmäßig auch dann, wenn das Angebot von dem Käufer ausgeht. Zur Frage der Verwirkung ist demjenigen, der eine große Anzahl Grundstücke verkauft hat, angemessene Frist für die Bearbeitung der Aufwertungsfrage zu gewähren. Wenn auch im allgemeinen bei Grundstücksverkäufen u. ähnlichen Geschäften dem Zeitablauf allein, sofern nicht Verjährung Platz greift, keine rechtsvernichtende

Kraft beizulegen ist, kann für Terraingesellschaften, die den An- u. Verkauf von Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, andere Beurteilung in Frage kommen. Für die Frage, ob einem Erwerber Aufwertung zuzumuten ist, ist weniger bedeutungsvoll, ob er mit solchem Anspruch noch gerechnet hat, als vielmehr, ob er über das Grundstück solche Verfügungen getroffen hat, daß ihm nach Treu u. Glauben die Zahlung eines Aufwertungsbetrags nicht oder nur in best. Umfang auferlegt werden kann 41³

§ 313 BGB. Parzellierungsvertrag, durch den der Grundstückseigentümer einen Dritten verkaufen läßt, sich aber zur Erfüllung jener Verkäufe verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung 1042⁵

Eine für die Bezahlung des Kaufpreises eines Schwarzkaufs bzw. des im notariellen Vertrag allein genannten Teiles des wahren Kaufpreises übernommene Bürgschaft wird wirksam, wenn der Kaufpreis selbst gem. § 313 BGB. wirksam wird 331¹

§ 817 Satz 2 BGB. ist nicht auch auf den Fall des § 816 zu beziehen. Die Übertragung des Eigentums an Grundstück auf Grund eines Kaufvertrags, in dem in unzulässiger Weise die Zahlung des Kaufpreises in fremder Valuta vereinbart wurde, stellt Verstoß gegen ein Erbotsgesetz i. S. von § 817 Satz 2 BGB. nicht dar 857¹

Kein rechtlicher Zusammenhang u. deshalb kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verchtigungsanspruch des Grundeigentümers, der das vindizierte Grundstück mit Hypotheken belastet findet, wegen eines Bereicherungsanspruches, den der Besl. wegen der Aufgabe des Rechts erhebt, das Grundstück durch rechtswirksamen Vertrag zu erwerben 339⁶

Verkauft Stadtgemeinde nicht nur gelegentlich Grundstücke, so sind diese Verkäufe regelmäßig Ausfluß einer nachhaltigen gewerblichen Tätigkeit u. auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn einzelne Verkäufe an gemeinnützige Unternehmer erfolgen 1080⁶

Französisches Recht ist für die Anfechtung eines Kaufvertrags über ein deutsches Grundstück, abgeschlossen zwischen Franzosen u. in Frankreich, nicht anwendbar 616⁵

Grundstücksverfügungen Minderjähriger
vgl. unter M.

Grundvermögenssteuer

Die durch das WändG. des G.gesetz v. 22. April 1927 für gewisse Grundstücke erfolgte Änderung des Steuerfahes machte zwar für die davon betroffenen Grundstücke Neufestsetzung der St. in Form einer neuen Veranlagung erforderlich, die als solche Rechtsmittelbelehrung enthalten mußte. Die Rechtsmittel sind aber auf die Frage der zutreffenden Anwendung des neuen Gesetzes gegenständlich beschränkt 214¹

Werden die in einem bestimmten Bezirk einer Gemeinde belegenen Grundstücke zur Erhebung des Gemeindezuschlags zur G. in der Weise steuerlich begünstigt, daß sie zwar zunächst in voller Höhe nach dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Zuschlagsfahes veranlagt werden, jedoch am Ende des Rechnungsjahres vom Magistrat ein im voraus bestimmter Teil der Steuer durch Snabgangstellung gutgebracht wird, so ist die gesamte Zuschlagshebung — auch

Hinsichtlich der anderen Grundstücke — ungültig 544¹²

Grundwasser

vgl. unter Wasserrecht

Gutachten

vgl. Sachverständiger

Güterverfahren für Lehrlingsfreistellungen

vgl. unter L.

Güterverfahren

Schriftliche Widerklage im G. Rückwirkung bei späterem Übergang ins Streitverfahren bzgl. des Klage(Güte)Antrags 1170²

Wenn nach Anberaumung eines Güte-termins der Antragsteller vor diesem Termin auf die Rechte aus dem vorangegangenen Zahlungsbefehl verzichtet, dann muß das AG. auf Antrag des Bekl. neuen Termin wegen der Kosten anberaumen 1171⁵

§§ 31a, 29 GKG. Wenn der Antragsteller im Güte Termin nicht erscheint u. daraufhin der Güteantrag durch Beschluß als zurückgenommen erklärt wird, tritt eine Ermäßigung der Gebühren nicht ein 1171⁴

Gutsüberlassungsvertrag

Bei der Gutsüberlassung erwerben die nicht berücksichtigten Kinder selbständigen unmittelbaren Anspruch auf die Abfindung im Zweifel mit dem Tode des erstversterbenden Elternteils. Später ist Änderung der Abfindung ohne ihre Zustimmung nicht mehr erlaubt. Tragweite der Vertragsbestimmung, daß der „übernahmepreis in den Nachlass“ gezahlt werden solle 1068⁷

Haag

vgl. Internat. Gerichts-

Haftbefehl im Offenbarungsverfahren vgl. unter D., §. im Strafverfahren vgl. unter Unterjuchungshaft

Haftpflicht

§ 1 Haftpflicht, § 254 BGB. findet auch dann Anwendung, wenn die Ursächlichkeit der Betriebsgefahr der schuldhaften Verursachung durch den Verletzten gegenübersteht 425²

§ 1 Haftpflicht, § 254 BGB. Auch wo das Verschulden des Verletzten nur mitwirkende Ursache ist, kann es für so überwiegend erachtet werden, u. zwar auch gegenüber erhöhter Betriebsgefahr, daß der Erstaanspruch ganz zu verjagen ist. Umgekehrt kann die Eisenbahn infolge der besonderen Steigerung der Betriebsgefahr zu einem Teil auch dann für schadenspflichtig erachtet werden, wenn der Verletzte in hohem Grade fahrlässig gehandelt hat 797¹⁷

Haftungsbescheid (§ 96 ABG.D.)

Auch dann, wenn Teil eines Unternehmens im ganzen veräußert u. erworben wird, kann die Haftung aus § 96 begründet sein, sofern nur der Teil des Unternehmens schon in der Hand des Veräußerers für sich, unabhängig von den andern Geschäften des Veräußerers, betrieben worden ist 263⁶

Der Verpächter eines Unternehmens, an den das Unternehmen zurückfällt, ist nicht haftbar i. S. des § 96 ABG.D., wenn er den Betrieb des Pächters, ohne ihn weiterzuführen, sofort weiterverpachtet 262⁵

Es liegt keine Veräußerung i. S. des § 96 ABG.D. a. F. vor, wenn beim Pachtzufall der Verpächter die vom Pächter beschafften Betriebsseinrichtungen in Gemäßheit des Pachtvertrags gegen Entgelt übernimmt 1078¹

Hamburg

vgl. auch HanfDVG.

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 13

HamburgAusfB.D. zur B.D. über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen vom 10. Nov. 1931 151

Zivilprozeßverfahren nach Hamburger Art 96

§ 15 HambVerwGerG. Der Steuerpflichtige kann Verzinsung des von ihm zu Unrecht beigetriebenen Wertzuwachssteuerbetrags fordern 295⁹

Hamburger Wertzuwachssteuer bei Enteignung 1087¹

Handelsbrauch

Kein H., wenn nicht ein vernünftiger Sinn für ihn vorliegt 586⁵

Handelsbücher

Das Recht auf Einsichtnahme in H. Schrifttum 716

Handelsgeschäft (§ 344 HGB.)

Wie beim Betrieb je eines Kaufmann. u. eines nichtkaufmann. Gewerbes durch ein u. dieselbe Person unter Ausschluß der Rechtsvermutung des § 344 HGB. zu prüfen ist, in welches der beiden Gewerbe das streitige Geschäft fällt, gilt dies auch, wenn es sich um Gewerbetreibenden handelt, der zugleich Inhaber einer Kaufmann. Firma u. Geschäftsführer sowie Anteilseigner einer damit außer Zusammenhang stehenden GmbH. war 50¹¹

Handelsgesellschaft

vgl. TerrainG., KreditG., GmbH., Genossenschaft, DVG., AktG., KommGef.

HGB.

Staubs Kommentar zum HGB. Nachtrag. Schrifttum 702

Düringer-Hachenburg: HGB. Schriftt. 706

Kommentar zum HGB. ohne Seerecht. Bd. I: Handelsstand u. Handelsgesellschaften ohne Aktienrecht. Bd. II: Handelsgeschäfte. Schrifttum 1000

HGB., W.D., Scheckgesetz mit den wichtigsten Ergänzungsgeetzen. Schriftt. 1000

Handelsgewerbe

vgl. unter Kaufmann

Handelskammer

Bezirksstellen von Industrie- u. H. sind nicht Organe des Handelsstandes i. S. von § 126 ZGG. 753³

Handelskammer, internationale

Amerikan. Schiedsgerichtswesen u. seine Stellung zum internat. Schiedsrichterl. Verfahren. Kongreß der F. H. 560

International Chamber of Commerce. Europe-United States. Schrifttum 573

Handelsregister

§ 15 HGB. Kein Haftungsausschluß, für die Verbindlichkeiten einer mit Firma übernommenen u. fortgeführten Zweigniederlassung, wenn es im H. nur der Hauptniederlassung vermerkt ist; auch dann, wenn die Zweigniederlassung nicht im H. eingetragen war; persönliche Mitteilung an den Gläubiger unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war 48⁹

Der ausgeschiedene Geschäftsführer einer GmbH. ist nicht berechtigt, beim Registergericht zu beantragen, die Gesellschaft zur Bestellung eines andern Geschäftsführers von Amts wegen anzuhalten, eventuell von Amts wegen einen neuen Geschäftsführer zu bestellen 752¹

AktG., die nach ihren Satzungen von einem Vorstandsmitglied u. einem Prokuristen vertreten werden kann, kann durch diese einen Prokuristen bestellen u. die Bestellung zum H. anmelden 717¹ 1017¹⁰

Bezirksstellen von Industrie- u. Handelskammern sind nicht Organe des Handelsstandes i. S. von § 126 ZGG. 753³

Die dem Wortlaut nach eine Vollmacht enthaltende Anmeldung einer Procuraerteilung zum H. wird als Vollmachtsurkunde verstempelt 238³

Handelschule als Fortbildungsschule

vgl. unter F.

Handelsvertrag

mit Amerika vgl. unter A.

mit Frankreich vgl. unter F.

mit England vgl. unter E.

mit Jugoslawien vgl. unter J.

Handelsware

Schuldhaftes Beimischung fremder Substanzen macht die Ware zu einem and. 768¹

Hannover

§§ 71, 74 HannStädtD. Gemeindecunden verpflichtenden Inhalts sind innerhalb des Geltungsbereichs der HannovStädtD. mit Ausnahme der Geschäfte laufender Verwaltung von sämtlichen Magistratsmitgliedern, nach der Rechtsübung mindestens von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausnahme zugunsten der Geschäfte laufender Verwaltung gilt nur für das jeweils durch die Geschäftsverteilung gerade zuständige Verwaltungsorgan, nicht für den übergeordneten Magistrat bzw. den Magistratsdezernenten 520⁴

HanfDVG.

Präsidialbeschluß des H. D. v. 25. Jan. 1932 zur Frage der Zinssetzung 633

Hauptintervention

Unter Vorschuß des Arbeitgebers i. S. von § 224 I RKnappschG. sind tatsächliche Vorleistungen zu verstehen, die der Arbeitgeber mit Rücksicht u. in der Absicht auf Anrechnung dieser Vorleistungen auf die Leistungen der Reichsknappenschaft gewährt. Macht die Arbeitgeberin eines Pensions- oder Ruhegeldempfängers wegen einer solchen Vorleistung Anspruch auf einen Teil der Pension oder des Ruhegelds geltend, so kann sie dem Rechtsstreit zwischen ihrem Arbeitnehmer u. der Reichsknappenschaft auf Zahlung der Pension zwar nicht als Nebenintervenientin beitreten; ihr Beitritt ist aber einer H. i. S. des § 64 ZPD. gleichzuachten 538³

Hauptverhandlung

vgl. Aussetzung der H., Erscheinen des Angekl. in der H.

Hausangestellte

Wird H. von einem Kaufmann ausnahmsweise auch in seinem Laden als Verkäuferin beschäftigt, so ist die Arbeitszeit dieser Person als H. von ihrer Tätigkeit im Gewerbebetrieb getrennt zu beurteilen 1262¹⁰

Hausbesitzer

Die Einkommensteuer des H. Schrifttum 640

Hausfriedensbruch

Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit entwickelt an der Lehre vom H. Schrifttum 384

Hauskassette

vgl. unter Einkommensteuer

Häuserverwaltung

§§ 1 u. 2 HGB. H. ist kein Handelsgewerbe 752²

§ 836 BGB. Ein nicht sachkundiger Hausbesitzer, insbes. ortswahrender, genügt im allgemeinen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht, wenn er die Sorge für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes einem zuverlässigen u. in Hausachen erfahrenen Verwalter überträgt u. ihn im allgemeinen beaufichtigt. Ein hausfachverständiger Hausverwalter handelt fahrlässig, wenn er ein Jahr lang die Unterhaltung eines

an der Schaufseite angebrachten, nicht verankerten Bierobelisken auf seine Standfestigkeit unterläßt 1210¹¹

Gebamme

Ob das gewährleistete Mindesteinkommen einer Bezirks-G. pfändbar ist, ist nach dem Lohnbeschl. zu beurteilen 197²¹

Gehlerei

§ 121 I Branntweinmon. ist auf das Vergehen der Branntweinmonopol-G. nicht anwendbar. Zur Berechnung der Strafe 253¹

Heilborn, Paul

Festgabe der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät in Breslau für Paul Heilborn zum 70. Geburtstag am 6. Febr. 1931. Schrifttum 454

Heizung

Abgabe von Abdampf zu H-zwecken durch städt. Elektrizitätswerk ist umsatzsteuerfrei. Auslegung von Befreiungsvorschriften 275²³

Herausgabe

Eigentümerwerb durch Zession des H.-anspruches vgl. unter E.

Dem auf § 985 BGB. gestützten H.-anspruch kann, nachdem im Verfolg der Fristsetzung aus § 326 BGB. der Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag weggefallen ist, dieser nicht mehr unter Berufung auf § 986 entgegengehalten werden 1205⁷

Der H.-anspruch auf Grund des § 985 BGB. unterliegt der Abtretung, sofern er sich gegen bestimmten Besitzer richtet 1206⁸

Über die beiden aus § 254 ZPO. folgenden Klageansprüche kann nicht gleichzeitig entschieden werden. Zurückverweisung in die erste Instanz 1220¹⁹

Auch bei einstweiligen Verfügungen auf Duldung der H. muß der Schuldner den Offenbarungseid nach § 883 ZPO. leisten 205³

Zur Wahrung der Vollziehungsfrist des § 929 II ZPO. genügt bei einer einstweiligen Verfügung auf H. von Sachen die Zustellung an den Schuldner 205⁴

Hessen

Art. 15 HessVerf. d. N. Im hess. Entschlagsverfahren stehen dem N. die sämtlichen Gebühren, einschl. der Beweisgebühr dann zu, wenn irgendeine Beweisaufnahme, auch ohne Erlaß eines förmlichen Beweisbeschlusses, stattgefunden hat 139³

Hessische Wertzuwachssteuer 295⁸

HessGemUmlG. Die Filialen eines reinen Fabrikationsbetriebs unterliegen auch dann der Filial-Gewerbesteuer nicht, wenn sie als Handelszweigstellen eingerichtet sind 768⁴

Art. 98 HessStädteD. Schließung eines Weges. Auch Belange eines Privatunternehmers können als „öffentliche Interessen“ angesehen werden, besonders wenn eine Einstellung des Betriebs u. eine Vermehrung der Erwerbslosigkeit verhindert werden kann 79³

Höchstbetragshypothek

Sicherung eines ganzen Forderungskreises durch H. Die zweite H.gesamthyp. als bloße Mehrbetragsicherung über den Betrag der Vorhyp. hinaus, nicht zugleich bedingte Ausfallsicherungshyp. bez. der Vorhyp. 1218¹⁷

Höchste Gerichtshöfe

Die Frage des Anwaltszwanges bei den H. G. 97

Hoed, Hans Wilhelm † 618

Hofgänger

RD. des RPräs. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen §§ 1, 2. G. als politische Versammlungszedner 966²⁴

Holdinggesellschaft

Holding- und Kapitalverwaltungs-gesellschaften. Schrifttum 705

Holland

Der amerikanisch-holländische Streit um die Insel Palmas vor dem Ständ. Internat. Gerichtshof im Haag. Schrifttum 573

Holmes, D. W.

der größte amerikan. Jurist 562

Holzlagerplatz

§ 929 BGB. Zur Übertragung des Eigentums an den auf einem H. lagernden Brettern genügt nicht der Anschlag der Bretter mit einem Hammer oder die Anbringung v. Eigentumstafeln 67¹

Hotel

Kühl- u. Gefrieranlagen sind nach der für die Anwendbarkeit der §§ 93, 94 BGB. ausschlaggebenden allgemeinen Verkehrsanschauung kein wesentlicher Bestandteil eines modernen H. 1200³

Hotelpartier

H., der für die Überlassung seines Postens Pacht bezahlen muß, im übrigen auf Trinkgelber als einzige Einnahmequelle angewiesen ist, dem außer der Ausfunktzerteilung noch eine Reihe von Pflichten obliegt, bei deren Erfüllung er an die Weisungen der Hotelleitung gebunden ist, ist nicht selbständiger Unternehmer, sondern Angestellter i. S. von § 11 Nr. 2 AngVerfG. 1325⁶

Hunde

§ 360 Ziff. 11 StGB. übermäßiges Heulen von Hunden 1070¹²

Hüte

§ 9 UmlWG. Saisonausverkauf in Herren-Haar- u. Filzhüten 1024⁵

Hypothek

vgl. auch ArrestH., Gesamth., GoldH., HöchstbetragsH., RoggenH., SicherungsH., wertbeständige H., ZwangsH.

§§ 1113, 1163, 1177 BGB. Für die Frage, ob GläubigerH. oder Eigentümergrundschuld begründet ist, kommt es nur auf die Entstehung, nicht auf die Fälligkeit der gesicherten Forderung an 1216¹⁵

§§ 1113, 1163 BGB. Wenn bei H. für den Fall des Eintritts gewisser Umstände höhere Verzinsung oder für den Fall vorzeitiger Kapitalrückzahlung Entschädigung vereinbart ist, so ist die H. für diese Nebenforderungen aufstrebend bedingt. Entsteht die Nebenforderung nicht, so entsteht auch die H. selbst nicht, so daß auch Eigentümergrundschuld nicht in Frage kommt 1225¹

§§ 1115, 1192 BGB. Aus dem Grundbuch i. Verb. m. der Eintragungsbewilligung muß nicht lediglich ein unter gewissen Voraussetzungen zu entrichtender Höchstzinsfuß, sondern vor allem der Normalzinsfuß u. gegebenenfalls der Mindestzinsfuß ersichtlich sein. Die Zinsangabe „verzinslich bis höchstens 10% jährlich von heute an, zahlbar 3 Mon. nach Kündigung“, ist nicht eintragungsfähig 177¹

§ 1117 BGB. Bei Botenübersendung des H.briefs durch das Grundbuchamt an die als Gläubigerin eingetragene Ehefrau gilt die Ausbändigung durch den Boten an den Ehemann als an die Ehefrau; sie erwirbt also hierdurch die H. 1217¹⁶

§ 1118 BGB. Zinsen nach der Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts können nicht in das Grundbuch eingetragen werden 114²

§ 1124 BGB. Die Zwangsverwaltung erfaßt die Miet- u. Pachtzinsforderungen auch dann, wenn sie auf An-

trag eines nicht hypothekarisch gesicherten Gläubigers eröffnet wird 193²⁴
§§ 1163, 1177 BGB. Die Abtretung einer Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in H. unterliegt demselben Stempel wie die Bestellung einer H., nicht aber einem besonderen Abtretungsstempel 1223²¹

Bei in ungeteilter Erbengemeinschaft verbund., als Miteigentümer im Grundbuch eingetragenen Personen sind hinsichtlich dinglicher Ansprüche — insbes. des auf den H.verzicht aus § 1169 BGB. —, wenn auch nur einem Teil von ihnen die den Anspruch begründenden Einreden zuzustehen, doch alle Klageberechtigt 588⁶

In der mehrjährigen Zahlung der H.-zinsen in Verbindung mit einer Einforderung einer Abschritt des H.briefes u. der Rückzahlung des Kapitals durch den Erwerber kann die Mitteilung der Schuldübernahme gefunden werden 1043⁶

Grundzüge über die Eintragungsfähigkeit der sog. PflasterkostenH. Unmöglich ist, eine H. „zur Sicherung von Straßenpflasterkosten“ einzutragen 1062³

Die Annahme der Rückzahlung einer H. in der Inflationszeit bedeutet nicht ein Aufgeben i. S. des § 776 BGB. 582³

Für die Klage auf Abgabe der Verpfändungserklärung einer bereits verpfändeten BriefH. in einer dem § 29 ZPO. entsprechenden Form ist der Streitwert nicht nach § 6, sondern nach § 3 ZPO. festzusetzen 669¹⁵

§ 839 BGB. Anforderungen an die vom Notar vorzunehmende Persönlichkeitsprüfung bei Unterschriftsbeglaubigungen einer ihm nicht bekannten Person. Zum Nachweis der Person können unter besonderen Umständen H.briefe genügen 644⁴

H.prolongation ist keine Krediteinräumung i. S. von § 6 Ziff. 1 DevisWD. v. 1. Aug. 1931 760¹ 1027²

§ 1 Nr. 1 des Schutzges. für die durch die Abtretung der ehemals preuß. Teilgebiete Polens betroffenen Schuldner v. 27. Juni 1922. Zeitpunkt der Entstehung einer H.zinsforderung 352¹
Anderung des Danziger Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken u. Schiffspfandrechten in ausländischer Währung 328

Jagd

Eigentümerwerb an der Jagdbeute des Wildererz 1036

§§ 7, 8, 10, 41 usw. preuß. JagdD. Schlingenstellen ist in Preußen auch gegenüber Wildschaden verursachenden wilden Kaninchen strafbar 1072¹⁵

Das badische Jagdrecht. Schrifttum 1038
Zur Natur des J.rechts. Überleitung einer Freiz. in die gebundene J. der JagdD. (St.N.) 1073¹⁷

Jagdübung, unberechtigte (§ 292 StGB.)

§§ 350, 292 StGB. Jagdangestellter, der weisungswidrig Wild nicht für den jagdberechtigten Staat erlegen will, macht sich durch das Erschießen des Wildes keiner Amtsunterschlagung, sondern einer u. J. schuldig 1065¹

Jagdpacht

Zur Frage der Ermäßigung von Pachtzinsen bei Jagdpächten 1035

Amtsrichter, der J.recht in einer Zwangsversteigerungssache anmeldet, ist in dieser ausgeschlossen. Zieht er seine Anmeldung bei Beginn der Versteigerung zurück, dann ist er von der Vornahme der Versteigerung nicht ausgeschlossen 1070¹⁰

Idealkonkurrenz

Realkonkurrenz liegt vor, wenn der Täter die Waffe, die er unerlaubterweise fortgesetzt mit sich führt, bei einer Gelegenheit, wo er sie dergestalt mit sich führt, zur Begehung einer andern Straftat benutzt; dagegen ist Z. gegeben, wenn schon allein das bloße Mitführen der Waffe ohne Gebrauch machen von ihr mit Rücksicht auf die Umstände des Mitführens die Strafbarkeit oder höhere Strafbarkeit begründet 953¹⁹

Führt der Täter i. S. des § 25 I Nr. 2 und des § 15 I SchußwaffG. ohne einen Waffenschein eine Schußwaffe nur zu dem Zweck, um sie zur Begehung einer andern strafbaren Handlung, etwa eines schweren Raubes zu verwenden, so trifft die andere strafbare Handlung mit dem Schußwaffenvergehen in der Regel Tateinheitlich zusammen 406¹⁰

Möglichkeit der Z. zwischen Falschbeurkundung nach § 348 I StGB. und durch Vorlegung unrichtiger Belege qualifizierter Amtsunterschlagung 417²⁰

§§ 73, 276, 348 StGB. Der Entwertungsvermerk des Notars auf der Stempelmarke einer verstemelten notariellen Urkunde ist öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß gerade die fragliche Stempelmarke zu dem darauf vermerkten Zeitpunkt verwendet worden sei. Setzt der Notar an die Stelle der entwerteten, abgelösten und wiederverwendeten Stempelmarken neue Marken, auf denen er das Datum der Entwertung der ursprünglich verwendeten Marken als Tag der Verwendung vermerkt, so steht die hierdurch begangene Falschbeurkundung im Amt mit der gleichfalls verwirklichten Wiederverwendung von Wertzeichen nicht in Gesetzeskonkurrenz 1150²¹

Im Falle von Z. zwischen Steuerhinterziehung oder einer Ordnungswidrigkeit mit wissentlicher Verwendung falscher Steuerzeichen ist jetzt gem. § 383 II ABGG. die Strafe nach § 73 StGB. zu bestimmen 246⁸

Stellen § 533 ABGD. und § 270 ArbVermG. wesensverschiedene Tatbestände dar oder ist Z. möglich? 1258³ 1259⁴

Zur Auslegung der §§ 533, 534 ABGD., §§ 270, 272 ArbVermG. 1260⁶

Jellinek

vgl. unter Rechtsphilosophie

Industrie- und Handelskammer

vgl. unter H.

Inflation

Bei den in der Zeit geschlossenen Verträgen sind die damals bestehenden Verhältnisse und Wertverhältnisse für die Beurteilung, ob objektiv auffälliges Mißverhältnis von Wert und Gegenwert und ob Ausbeutung vorliegt, weitgehend zu berücksichtigen 37¹

Die Aufwertung ist nicht dazu bestimmt, einem Z.verkäufer einen Z.gewinn zu verschaffen oder wieder zu verschaffen 1053¹⁴

Ausgleichsanspruch und ergänzende Vertragsauslegung. Keine Zubilligung des Ausgleichsanspruchs an den Aufwertungsschuldner, wenn diesem durch die nachträgliche Aufwertung lediglich ein Z.gewinn geschmälert wird 1201⁴

Die Annahme der Rückzahlung einer Hypothek in der Zeit bedeutet nicht ein Aufgeben i. S. des § 776 BGB. 582³

Inzassovollmacht

Die Sicherung des Darlehnsgebers ist auch in der Form zulässig, daß die Außenstände des Schuldners an den Gläubiger des Darlehnsgebers abgetreten werden. Die Wirksamkeit des Abtretungsvertrags wird nicht dadurch berührt, daß der Schuldner und unter bestimmten Umständen ein Dritter (hier der Darlehnsgeber) zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt ist 397⁶

Der Wechselschuldner kann dem durch ein Vollindossament legitimierten, aber im Innenverhältnis als Inkassomandatar auftretenden Wechselgläubiger das Erlöschen des Inkassomandats nicht entgegenhalten 742¹⁶

Inzassozeption

Die Abtretung einer Forderung an vermögenslose Person verstößt gegen die guten Sitten, wenn sie nur behufs Einziehung der Forderung für den Abtretenden und in der Absicht geschieht, dem Gegner im Falle seines Obσιiegens die Einziehung der Kosten unmöglich zu machen 1206⁸

Innung

vgl. unter Lehrling

Institut, wissenschaftliches

vgl. unter W.

Internationales Arbeitsrecht

Z. A. Schrifttum 1246
Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des BetrRG. gelten nicht im Ausland. Den Mitgliedern einer nicht kraft BetrRG. gewählten Betriebsvertretung kann der Kündigungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder nicht im Wege der Vereinbarung zugesichert werden 604¹

Internationaler Gerichtshof

Entscheidungen des ständigen Z. G. in deutscher Übersetzung. Schrifttum 571
Der amerikanisch-holländische Streit um die Insel Palmas vor dem Ständigen Z. G. im Haag. Schrifttum 573

Internat. Kriminalistische Vereinigung

Mitteilungen der Z. K. V. Schrifttum 927

Internationales Privatrecht

Zur Frage des renvoi 565
Das deutsche i. P. auf Grundlage der Rechtsprechung dargestellt. Schriftt. 569
Die Bedeutung des Parteiwillens im i. P. Schrifttum 569
Die internationale juristische Person. Schrifttum 570

Art. 14, 27 EGVGB. Bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten beurteilt sich das persönliche Eherecht nicht nach der Staatsangehörigkeit des Ehemanns, sondern nach der letzten gemeinsamen. Die Rückverweisung ist auch für das auf die persönl. Rechtsbeziehungen anwendbare Recht anzuerkennen 599¹

Art. 17 EGVGB. Ist die Zuständigkeit durch rechtskräftiges Zwischenurteil bejaht, so wird sie auch im Scheidungsprozess zwischen Ausländern nicht durch Veränderung der Umstände berührt. Daraus ergibt sich auch die Fortgeltung des materiellen Scheidungsrechts 601⁶

Art. 19, 27 EGVGB. Das Rechtsverhältnis zwischen minderjährigen Ausländern und ihren Eltern richtet sich nach ihrem Heimatrecht. Wenn ein ausländisches Recht bezüglich einer Verfügung Minderjähriger über ein in Deutschland liegendes Grundstück die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines deutschen Gerichts zuläßt, so kann eine vom deutschen Gericht erteilte Genehmigung nur dann Wirksamkeit haben, wenn nach deutschem Recht das

deutsche Vormundschaftsgericht zu solcher Tätigkeit berufen ist. Für im Ausland wohnende Ausländer steht deutschen Gerichten keinerlei vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit zu. Es gibt — außerhalb Art. 30 EGVGB. — keinen allgemeinen deutschrechtlichen Grundsatz, daß die Entscheidungen ausländischer Behörden für die deutschen Gerichte nicht bindend wären 588⁶

Französisches Recht ist für die Anfechtung eines Kaufvertrags über ein deutsches Grundstück, abgeschlossen zwischen Franzosen und in Frankreich, nicht anwendbar 616⁵

§ 1 Abs. 1 AbzG. Eine dem Gesetz widersprechende Abrede ist nichtig, auch wenn das Vertragsverhältnis nach ausländischem Rechte zu beurteilen ist 591⁸

Der deutsche Remittent haftet für einen einer italienischen Bank indossierten, auf eine in Frankreich ansässige Bank gezogenen Scheck 602¹

Die Wirkungen der Wechselklärungen im i. P. Schrifttum 709

Der Rechtsbegriff provision im französischen und internationalen Wechselrecht. Schrifttum 710

Internationales Vergleichsrecht

Der in einem Danziger Vergleichsverfahren geschlossene Vergleich wirkt nicht im Deutschen Reich 297⁸

Internationales Zivilprozessrecht

Bemessung des Streitwerts nach internationalem Recht 1175¹

Ist die Zuständigkeit durch rechtskräftiges Zwischenurteil bejaht, so wird sie auch im Scheidungsprozess zwischen Ausländern nicht durch Veränderung der Umstände berührt 601⁶

Die Überprüfung der Gültigkeit einer in Österreich von einer Österreicherin mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ist trotz der nunmehr ausländ. Staatsangehörigkeit der Ehegatten durch ein österreichisches Gericht vorzunehmen, und zwar durch jenes, das vom Obersten Gerichtshof gem. § 28 ZJustG. bestimmt wird 614¹

Die vor deutschen Gerichten in einem der deutschen ZPD. unterliegenden Verfahren vorgenommene Eideszuschreibung ist für die ausländische Partei verbindlich 600⁴

Deutsch-schweizerischer Vollstreckungsvertrag v. 2. Dez. 1929. Genfer Abkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen. Vollstreckung des Urteils eines ständigen Schiedsgerichts in der Schweiz. Es genügt, daß der Schiedsvertrag nach deutschem Recht gültig ist 615⁴

Inzidentfeststellungsklage (§ 280 ZPD.)

Die Erlassung eines Teilurteils setzt voraus, daß über bestimmten Teil des Klagenanspruchs entschieden wird mit der Wirkung, daß die Entscheidung von dem weiteren Verlauf des Streits unter keinen Umständen mehr berührt wird. Die Feststellung eines Anspruchs durch Z. hat zur Voraussetzung, daß das Rechtsverhältnis ein anderes sei, als das der Hauptklage zugrunde liegende. Wenn das BG. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch Zwischenfeststellungs-Teilurteil entschieden hat, so ist die Revision zulässig, auch wenn das Urteil seinem Inhalt nach auf Zwischenurteil über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungs-mittel hinausläuft. Die Abgrenzung zwischen §§ 280 und 268 ZPD. hat mit derjenigen zwischen §§ 529 und

268 **RPD.** auch dann nichts zu tun, wenn der neu erhobene Anspruch im Wege des § 280 **RPD.** geltend gemacht wird 650¹³

Irland

Erhöhung der Altersgrenze für Richter in **J.** 564

Irtrum

Kein zur Anfechtung berechtigender **J.**, wenn der Anfechtende bei Abgabe seiner Willenserklärung in bewußter Ungewißheit über den Inhalt seiner Erklärung war und auf Klarstellung verzichtete. Rechts \mathbb{J} . über die Anfechtungsmöglichkeit schiebt die Anfechtungsfrist nicht hinaus 469⁶

Für die Entscheidung, ob der **J.** über die Eigenschaft als Schwerbeschädigter zur Anfechtung nach § 119 **BGB.** führen kann, bedarf es jeweils der Prüfung, ob der Arbeitgeber bei Kenntnis von der Schwerbeschädigung und bei verständiger Würdigung des Falles die Einstellung nicht vorgenommen haben würde 1279¹⁹

Wenn es für die Anwendbarkeit des § 779 **BGB.** auch genügen kann, daß Rechts \mathbb{J} . hineingespielt hat, so darf es kein Rechts \mathbb{J} . sein, der die Rechtslage, die der Vergleich zu einer gewissen machen will, also den Vergleichsgegenstand selbst betrifft; vielmehr kommt nur Rechts \mathbb{J} . in Betracht, der ein dem Vergleich als feststehend zugrunde gelegtes Rechtsverhältnis betrifft. Beim Vorliegen eines übereinstimmenden **J.** über die objektive Vergleichsgrundlage kann aber für die Einrede der allgemeinen Arglist gegenüber der Berufung auf den Vergleich Raum sein 1132⁴

Ausschließung aus Genossenschaft wegen Nichteingahlung von 30 \mathcal{M} auf den Geschäftsanteil. Muß die Satzungsvereinbarung des Mitglieds schuldhaft sein, so genügt doch bloßer **J.** nicht, die Schuld zu beseitigen 1010⁶

Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit entwidert an der Lehre vom Hausfriedensbruch. Schrifttum 384

§ 59 **StGB.** nicht anwendbar, wenn jemand über die ein Rahmengesetz ausfüllende Rechtsnorm im **J.** ist 811¹⁶

§ 59 **StGB.** Irrtümlicher Glaube des Arbeitgebers, seinen Arbeitern den vereinbarten Lohn voll ausbezahlt und Beitragsteile der Arbeiter nicht einbehalten zu haben, ist **J.** über Tatumstände 1255⁶

Die Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung kann durch die Zustimmung der Belegschaft ersetzt werden. **J.** hierzu fällt nicht unter § 59 **StGB.** 1263¹¹

J. über die Verbindlichkeit mündlicher Tarifvereinbarungen fällt nicht unter § 59 **StGB.** 1262⁸

Anfechtung von Gerichtsstandsvereinbarungen 687¹

§ 302 **StPD.** Die Zurücknahme der Berufung kann weder widerrufen noch wegen **J.** angefochten werden 404⁹

§ 329 **StPD.** Der Rechts \mathbb{J} . des Angekl., die Entfendung eines schriftlich bevollmächtigten Verteidigers in die Hauptverhandlung genüge zur Verfolgung seiner Berufung, kann sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung entschuldigen 1152²⁴

Disziplinarverfahren. Irrtümliche Rechtsüberzeugung. Die Beamten der Reichsbahn sind Reichsbeamte 516¹

Irrtumentschuldigungsverordnung

Die **J.** findet nicht Anwendung auf die Arbeitszeitverordnung und die Ver-

ordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten 1256⁷

Italien

Der deutsche Remittent haftet für einen einer italienischen Bank indossierten, auf eine in Frankreich ansässige Bank gezogenen Scheck 602¹

Jugendgericht

§§ 11, 34 **JugG.** Der Jugendrichter ist zur Entscheidung über die nachträgliche Aussetzung einer Freiheitsstrafe auch zuständig, wenn anderes Gericht in 1. Instanz erkannt hat 962¹⁶

Jugoslawien

Das gerichtliche Ausgleichsverfahren mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehem. österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze. Jugoslaw. und tschechoslow. Rech. Schrifttum 163

Deutsch-jugoslaw. Handels- und Schifffahrtsvertrag. Trotz der Zusicherung freien Zutritts zu den Gerichten haben Jugoslawen weiterhin in Deutschland nach § 110 **RPD.** Sicherheit zu leisten 601⁵

Juristenkalender

für das Jahr 1932. Schrifttum 25

Juristische Person

vgl. auch Verein

Die Fälschung der zweiten zur Vertretung einer **J. P.** notwendigen Unterschrift eines gesetzl. Vertreters durch den andern ist keine Vertretungshandlung und macht die **J. P.** auch nicht als Deliktshandlung verbindlich 644³

Die Schutzbestimmung des § 811 **Ziff. 5 RPD.** gilt nicht zugunsten **J. P.** 208¹

J. P. können, abgesehen von Behörden, nicht beleidigt werden 966²⁶

Der deutsch-englische Handels- u. Schifffahrtsvertrag v. 2. Dez. 1924 macht für englische **J. P.** nicht die sonst für ausländische **J. P.** zum Erwerb von in Preußen gelegenen Grundstücken notwendige Genehmigung entbehrlich 598¹

Die internationale **J. P.** Schrifttum 570

Justiz

Die amerikan. **J.**, vom Standpunkt eines deutschen Juristen 553

Die deutsche **J.**, vom Standpunkt eines amerikan. Juristen 556

Justizstreik, belgischer

vgl. unter **B.**

Justizverwaltung

vgl. unter Sparmaßnahmen

Kaffee

Die **RD.** über Inkraftsetzung der Zollserhöhungen für **K. u. Tee** v. 20. Febr. 1930 ist rechtmäßig. Als Nachvollstichtige können nach Art. 2 § 3 dieser **RD.** sowohl der unmittelbare Besitzer wie der mittelbare Besitzer in Betracht kommen 285⁴³

Kaffee Hag

Verwirkung des Unterlassungsanspruchs wegen unrichtiger Reklamebehauptungen („koffeinfrei und daher völlig unschädlich“) 878¹¹

Kaninchen

§§ 7, 8, 10, 41 usw. **PrJagdD.** Schlingenstellen ist in Preußen auch gegenüber Wildschaden verursachenden wilden **K.** strafbar 1072¹⁵

Kapitalertragsteuer

Wenn Genossenschaftsbrauerei, die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, außer Dividende auch noch Warenrabatte gibt, dann unterliegen letztere nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 286⁴⁶

Kapitalverkehrssteuer

§ 6a **KapVerkStG.** Dadurch, daß **GmbH.**, nachdem ihre Auflösung beschlossen und

ins Handelsregister eingetragen worden ist, vor Beendigung der Liquidation in werbende Gesellschaft zurückverwandelt wird, wird Gesellschaftssteuerpflicht nicht ausgelöst, sofern das Stammkapital noch unverehrt geblieben ist oder soweit es schon ausbezahlt war, wieder hineingebracht worden ist 1030⁵

§§ 25, 27, 84 **KapVerkStG.** Ist Inhaberschuldverschreibung außerhalb Preußens errichtet und werden die in ihr enthaltenen Rechte durch eine in Preußen errichtete Urkunde sichergestellt, so ist der Sicherstellungsstempel der **VerSt. 15 III StempStG.** so zu berechnen, als ob beide Urkunden in Preußen errichtet worden wären. Somit ist auch zu prüfen, ob der Sicherstellungsstempel deshalb entfällt, weil bei Ausfertigung der Schuldverschreibung in Preußen der Schuldverschreibungsstempel mit Rücksicht auf das **R.gesetz** nicht zur Entstehung gelangt wäre 747¹⁸

Die auf § 73 I u. III **KapVerkStG.** beruhende Verpflichtung des Notars zur Übersendung von Urkundenabschriften kann zum Inhalt einer besonderen Anordnung i. S. von § 202 **RAbGD. 1931** u. die Frage der Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung im Einzelfall zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nach § 305 **RAbGD. 1931** gemacht werden 135²

Kapitän

Seeschiffer (**K.**) auf großer Fahrt, der lediglich infolge Kurzfristigkeit seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, kann auf Berufstätigkeiten an Land mit seemannischem Einschlag verwiesen werden und ist deshalb nicht berufsunfähig 610⁴

Karlsruhe

Kraftfahrvorschriften für **K.** Schriftt. 774

Kartell

Die rechtliche Struktur der Quote und Probleme der Quotenübertragung. Schrifttum 715

Das **K.**problem im Lichte der deutschen **K.**literatur. Schrifttum 715

Das Schlichtungs \mathbb{K} . Schrifttum 715

§§ 1, 9 **KartWD.** Verband darf seine Mitglieder verpflichten, den Geschäftsverkehr mit Lieferanten zu unterlassen, die auf Fakturierung mit Werticherungsklauseln nicht verzichteten wollen 765¹

Von einem **K.** oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonderpreise sind nicht gebundene Preise i. S. der 4. **NotWD.** v. 8. Dez. 1931 700

Kartoffeln

In der Stellung von „Salzwagen“ zum **K.**transport liegt kein grobes Verschulden der Reichsbahn. Wenn der Verladende die **K.** nicht gegen das Salz durch Stroh od. dgl. schützt, so ist darin weder Mangel der Verladung zu erblicken, noch trifft den Verladenden ein Verschulden. **K.** gehören nicht zu den Gütern des Art. 86 **Ziff. 4 EisenbWD.** Der gemeine Wert wird nach dem Verkaufswert, nicht nach dem Einkaufswert berechnet 424¹

Käse

Vergütungsanspruch nach § 4 **UmsStG.** steht dem Unternehmer nicht zu, der im Ausland jungen, noch der Nachreise bedürftigen **K.** erworben und diesen erst nach einer im wesentlichen in besonderer Lagerung bestehenden, die Nachreise bezweckenden Behandlung in ausgereiftem Zustand ins Ausland liefert hat 277²⁶

Kauf

vgl. auch **R.** unter Eigentumsvorbehalt unter **E.**, ferner Wiederkaufsrecht, Vorkaufsrecht

R. oder Pacht. Übergangsfragen. Mindestjahrespacht, wenn Pachtzins nach Ertrag bestimmt. Kündigungsrecht 1066¹
§ 566 BGB. gilt nicht für Abreden über käuflich dem Mieter oder Pächter überlassenes Inventar 1068⁶

Übertragung eines Unternehmens mit zeitlich unbegrenztem Konkurrenzverbot ist **R.** einer Sachgesamtheit, der während der Dauer des Verbots noch nicht erfüllt ist und von dem ein Rücktritt durch § 454 BGB. nicht ausgeschlossen ist 877¹⁰

§ 482 BGB. Zusicherung einer Eigenschaft oder Garantievertrag 1077¹

Der Angestellte eines **R.** Liebhabers, dem von Seiten des Verkäufers, mit dem er die Verhandlungen führen soll, Zusicherungsversprechen gemacht wird, ist verpflichtet es abzulehnen, zum mindesten aber, wenn er das Versprechen angenommen hat, den **R.** Liebhaber darüber aufzuklären. Die Unterlassung dieser Verpflichtung kann die Anfechtbarkeit des **R.** Vertrags wegen arglistiger Täuschung begründen 930¹

Die Befreiungsvorschrift der **VerSt.** 7 IX Nr. 3 **PrStempStG.**, nach der **R.**- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren stempelfrei sind, sofern die Sachen oder Waren im Inland im Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt wurden, findet keine Anwendung, wenn überbauten an der Baustelle zusammengefügt und danach im ganzen in den Boden eingefügt werden. Die mit dem Grund und Boden verbundenen überbauten sind nicht als Menge einzelner Sachen, sondern als Sachgesamtheit anzusehen 237¹

Die Tragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach engl. Recht 701

Kaufmann

§§ 1 und 2 **HGB.** Häuserverwaltung ist kein Handelsgewerbe 752²

§ 4 **HGB.** Bei der Abgrenzung des Betriebs des **Kolln.** vom Kleingewerbe ist nicht nur der Umfang, sondern auch die Art des Betriebs zu berücksichtigen. Um als Kleingewerbe zu gelten, muß Geschäft in jenen beiden Beziehungen so beschaffen sein, daß es eine kaufmännische Einrichtung nicht erfordert 1020²

Bei Berechnung der Aufwertung sind die Verhältnisse der Parteien bei Urteilserlaß, nicht bei Erhebung der Klage zu berücksichtigen. Für die Aufwertungsschuld eines **R.** kommt auch, wenn sie auf Auseinandersetzung über das Geschäftsvermögen beruht, nicht nur dieses, sondern auch sein Privatvermögen in Betracht 334³

R., der sich gegen den von einem andern veranlaßten Schein, als habe er für die Verpflichtungen des anderen eine Garantie übernommen, trotz Kenntnis dieser Sachlage nicht ausdrücklich wehrt, vielmehr die täuschende Wirkung bewußt fortbestehen läßt, tritt dadurch zu der getäuschten Person nicht in ein Vertragsverhältnis. In solchen Fällen kommt nur der Tatbestand einer unerlaubten Handlung in Betracht. Besondere Umstände können die Rechtspflicht zu einem aufklärenden Eingreifen begründen 395⁶

Pfändung eines Lieferwagens, dessen sich

ein **R.** zur Belieferung der Landkundschaft bedient 185¹⁴

§§ 222 II, 230 II **StGB.** **R.**, der mit seinem Kraftwagen Geschäftskunden oder Lieferanten aufsucht, um mit ihnen Geschäfte abzuschließen, benützt den Wagen zu Hilfs- oder Nebenverrichtungen seines Gewerbebetriebes und unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht des Berufsfahrers. Benützt er dagegen den Wagen nur, um von seiner Wohnung nach seinem Geschäftsort zu gelangen, so unterliegt er nur der allgemeinen Sorgfaltspflicht 802²²

Kaufmannsgericht

vgl. unter Gewerbegeber.

Kaufaufammenhang

§§ 222, 230 **StGB.** Wird der **R.** zwischen dem fahrlässigen Verhalten einer Person u. dem hieran sich schließenden rechtswidrigen Erfolg schon durch die bloße Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre? 411¹⁵

§§ 222, 230 **StGB.** Zur Annahme des **R.** zwischen einer reinen Unterlassung u. einem rechtsverletzenden Erfolg ist ausreichend, aber auch erforderlich das Bestehen einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, daß bei pflichtgemäßem Verhalten d. rechtsverletzende Erfolg nicht eingetreten wäre 413¹⁶

§§ 222, 230 **StGB.** Demjenigen, der durch sein Verhalten selbst Mißverständnis veranlaßt hat, das die Gefahr eines strafbaren Erfolgs begründet, trifft die Rechtspflicht, diesem Mißverständnis mit Sicherheit vorzubeugen. Annahme des **R.** zwischen fahrlässiger Unterlassung, die in Beziehung zu vorausgegangenem Tun steht, u. dem rechtsverletzenden Erfolg wird nicht schon durch den bloßen Zweifel daran, sondern erst durch die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, daß das pflichtgemäße Verhalten des Täters ohne Erfolg geblieben wäre 947¹⁸

Kaution

siehe unter Sicherheitsleistung; vgl. ferner Emigrantenkaution, Pachtkaution unter **P.**

Kindervermögen

§§ 1660, 1654 **BGB.** In dem Rechtsstreit zwischen Vater u. Kind haftet der Vater f. die Gerichtskosten nicht, wenn das Kind rechtskräftig zur Kostentragung verurteilt ist 676³¹

Kipp, Theodor

Ein Vortrag. Schrifttum 33

Kirche

Art. 10 **Ziff. 1, 12 Staatsgef. v. 8. April 1924** betr. die **R.** Verfassung der evang. Landeskirchen. Grenzen des Beauftragungsrechts des RegPräs. 538¹

Kirchensteuer

Für **R.** Forderungen älteren Rechts ist in Preußen der Rechtsweg zulässig; das gilt auch, wenn die Steuer zur Deckung von Bauausgaben erhoben wird 240⁴

Klageänderung

Die Abgrenzung zwischen §§ 280 u. 268 **BPD.** hat mit derjenigen zwischen §§ 529 u. 268 **BPD.** auch dann nichts zu tun, wenn der neu erhobene Anspruch im Wege des § 280 **BPD.** geltend gemacht wird 650¹³

Klageantrag

Der wesentlichlich unrichtige **R.** kann noch in der **RevJust.** aus dem Klagevorbringen ergänzt werden 720³ 1007³

Klagebefugnis

Zulässig ist, daß sämtliche Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins ihre

Ansprüche an einzelnes Vereinsmitglied abtreten, um diesem die **R.** für den Verein als solchen zu beschaffen 201⁴⁰
Bei in ungeteilter Erbengemeinschaft verbundenen, als Miteigentümer im Grundbuch eingetragenen Personen sind hinsichtlich dinglicher Ansprüche — insbes. des auf den Hypothekenverzicht aus § 1169 **BGB.** —, wenn auch nur einem Teil von ihnen die den Anspruch begründenden Einreden zuzustehen, doch alle klageberechtigt 588⁶

Klagerhebung

§ 253 **BPD.** Die Ladung zum Termin, obwohl wesentlicher Bestandteil der Klage, kann sich auch ohne ausdrückliche Worte aus dem Inhalt ergeben (Verjährungsunterbrechung durch **R.**) 1016⁹

Ist Klage nicht ordnungsgemäß erhoben, so ist das Urteil des ersten Richters, der dies nicht beachtet hat, zu ändern u. die Klage abzuweisen. Bei nach § 11 **ArbGG.** unzulässiger **R.** durch **KL.** kann Verzicht durch Nichtausübung des Klügerechts nicht wirksam erfolgen 131⁴

Klagerücknahme

§ 271 **BPD.** Wenn im Offenbarungsverfahrensverfahren, nachdem der Schuldner durch Hinterlegung in Gemäßheit von § 713 II **BPD.** die Zwangsvollstreckung abgewendet hat, der Gläubiger seinen Antrag zurücknimmt, so treffen ihn die Kosten 207⁷

Die Ermäßigung der Gerichtskosten bei **R.** (§ 29 **GRG.**) 118

Dem Armenanwalt steht volle Prozeßgebühr zu, wenn er nach Weiordnung die Klage zurücknimmt, ohne daß er, von der Rücknahme abgesehen, einen Schriftsatz eingereicht hat 117¹¹

Als **R. i. S.** des § 29 **GRG.** gilt jede Erklärung des **KL.**, daß eine gerichtliche Entscheidung unterbleiben solle. Nach vorangegangenen Mahnverfahren hat der **KL.** im Fall des § 29 II **GRG.** 1/2 und 1/4 Gebühren zu entrichten 120²⁰

Bei **R.** nach vorausgegangenem Mahnverfahren umfaßt die Ermäßigung der Gebühr gem. § 29 II **GRG.** die Mahngebühr nicht mit. Die Mahngebühr stellt nach **H. M.** eine selbständige Gebührensache dar, die mit dem Erlaß des Zahlungsbefehls endgültig entstanden ist 676³⁰

Streitwertfestsetzung beim Arbeitsgericht bei teilweiser **R.** 133²

Klausel

Die Klausel „Kassa gegen Dokumente“ nötigt den Käufer dann nicht zur Vorleistung, wenn die Ware gleichzeitig mit den Dokumenten am Bestimmungsort eintrifft 586⁵

Kleinbahnen

vgl. unter Eisenbahn

Kleingarten- u. Pachtlandordnung

§ 5 I u. III. Bezieht Zwischenpächter von Kleingartenland die Gemeinnützigkeit, so wird der Pachtvertrag nichtig. Wird nunmehr Pachtvertrag deselben Inhalts mit neuem gemeinnützigem Zwischenpächter vom Zentralkleingartenamt festgesetzt, das auch den ersten Pachtvertrag festgesetzt hatte, so ist eine inzwischen von einem Bezirksamt ohne Kenntnis des Zentralamts verhängte Änderung des Pachtvertrags ohne Wirkung 1067⁴

Knappschaft

Die Strafbestimmungen des **KnappschG.** 1238

§ 26 **KnappschG. a. F.** Für die bei einem **R.** Verein des Saargebiets zurückgelegten Dienstjahre hat die **ReichsR.** einem

Pensionskassenmitglied keine Alterspension zu gewähren 289¹⁰

§§ 28, 49 RKnappschG. Das RKnappschG. kennt keine der RVD. u. dem AngVerfG. entsprechende Vorschrift, nach der die Anwartschaft während der versicherungspflichtigen Beschäftigung erlischt, wenn nicht bestimmte Zeiträume mit Beiträgen belegt sind 1326⁸

Unter Betrieb i. S. von § 39 RKnappschG. ist wirtschaftliches Unternehmen zu verstehen 76⁴

Befreiung von der knappschaftlichen Pensionsversicherungspflicht kann nach § 51 RKnappschG. i. Verb. m. § 29 RKnappschG. für einen Angestellten nur dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 12 Nr. 4, 14 AngVerfG. vorliegen 76³

§ 54 RKnappschG. Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, gehören zum Arbeitsentgelt 289¹¹

§ 66 RKnappschG. Die AngPensionskasse hat die den Versicherten günstigeren Leistungen des AngVerfG. stets zu gewähren, selbst wenn es sich um Leistungen handelt, die ihrer Art nach im RKnappschG. vorgeschrieben sind 289¹²

Zu den früheren deutschen R.Vereinen i. S. des § 78 RKnappschG. gehören der R.Verein der Burbacher Hütte u. der Köchlinger R.Verein nicht; beide sind vielmehr bei dem Übergang der Staatshoheit über Elsaß-Lothr. an Frankreich als selbständige ausländ. Versicherungsträger bestehen geblieben 538²

§ 93 Ziff. 1 RKnappschG. Ein Pensionsempfänger, der aus dem Deutschen Reich ausgewiesen ist u. keine Einreiseerlaubnis zu dauerndem Aufenthalt erhält, hält sich nicht freiwillig im Ausland auf 538⁴

Sind bei einer Leistung aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung Steigerungsbeträge für Beiträge der Invalidenversicherung gewährt worden, obwohl auch die Wartezeit in der Invalidenversicherung erfüllt ist, so können sie im Wege der neuen Feststellung gem. § 97 II RKnappschG. wieder abgesetzt werden 76⁵

§ 106 RKnappschG. Der Grundbetrag der Witwenrente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung ruht auch dann, wenn die Witwe die ihr daneben gewährte Rente aus der Invaliden- od. Altersversicherung aus eigenem Recht bezieht 76⁶

§ 108 RKnappschG. Bei Betrieben, für die Tarifverträge abgeschlossen worden sind, sind bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes nicht in allen Fällen die tariflichen Gehältnisse der Lohnordnungen maßgebend. Diese kommen jedenfalls dann nicht in Frage, wenn der Tarif — wie im Ruhrgebiet — lediglich Mindestlöhne vorsieht. In welchem Fall bedarf es vielmehr stets der Feststellung, welchen Lohn die in Frage kommende Gattung v. Arbeitern durchschnittlich tatsächlich erzielt 214⁵

§ 109 II RKnappschG. Zu den „Beiträgen zur ReichsR.“ dieser Vorschrift gehören auch Beiträge zur Angestellten- u. Arbeiterabteilung der Pensionskasse des ReichsR.Vereins in der Zeit v. 1. Jan. 1924 bis 30. Juni 1926, sowie zu den Beamten- od. Arbeiterabteilungen der früheren R.Vereine, deren Rechtsnachfolger d. ReichsR. geworden ist 1326⁹

§§ 114 I, 144 II RKnappschG. Sind knappschaftliche Pensionskassenbeiträge in der irrümlichen Annahme der Versiche-

rungspflicht entrichtet, so kann der Versicherte die von ihm selbst getragenen Beitragsteile zurückfordern 77⁷

Satzungsbestimmungen über die Minderungen der Leistungen der Pensionsversicherung nach § 132 III RKnappschG. sind — vorbehaltlich des § 132 IV RKnappschG. — auch dann rechtsgültig, wenn bei einzelnen Leistungsberechtigten der Anspruch auf die Pensionskassenleistung fortfällt 77⁸

Unter Vorbehalt des Arbeitgebers i. S. von § 224 I RKnappschG. sind tatsächliche Vorleistungen zu verstehen, die der Arbeitgeber mit Rücksicht u. in der Absicht auf Anrechnung dieser Vorleistungen auf die Leistungen der ReichsRKnappsch. gewährt. Macht die Arbeitgeberin eines Pensions- od. Ruhegeldempfängers wegen einer solchen Vorleistung Anspruch auf einen Teil der Pension od. des Ruhegelds geltend, so kann sie dem Rechtsstreit zwischen ihrem Arbeitnehmer u. der ReichsR. auf Zahlung der Pension zwar nicht als Nebenintervenientin beitreten; ihr Beitritt ist aber einer Hauptintervention i. S. des § 64 ZPO. gleichzuachten 538³

Art. 17, 18 RKnappschEinfG.; § 240 RKnappschG. Das Fortbestehen eines Betriebs i. S. dieser Vorschrift kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer wechselt, sei es durch Rechtsnachfolge, im Wege des Vertrags mit dem bisherigen Unternehmer od. auf Grund Erbgangs, sei es im Wege des Erwerbs aus der Konkursmasse des bisherigen Unternehmers od. auf Grund Pachtvertrags mit dem Konkursverwalter. In solchen Fällen ist vielmehr stets zu prüfen, ob die Betriebstätigkeit des früheren Unternehmers noch fortgeführt wird 537¹

§ 247 RKnappschG. Sind Deckungsmittel zur Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung entrichtet, so können, sofern Pensionskassenbeiträge für diese Zeit nicht vorliegen, die hierdurch in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonate gem. §§ 122 Nr. 6, 122a Nr. 1 Satzung der ReichsR. nicht als Beitragsmonate in d. Angestelltenversicherung nach § 247 II RKnappschG. angerechnet werden 289¹³

Für die Einreihung von Gruppen von Versicherten eines Tarifgebiets, die dem Gehaltstarif nicht unterstehen, in eine d. Gehaltsklassen des § 54 RKnappschG. ist, soweit die Neuberechnung von Pension nach § 247 I RKnappschG. od. ihre Berechnung nach § 248 I RKnappschG. in Frage steht, das durchschnittlich von dieser Gruppe im Juli 1926 bezogene Endgehalt maßgebend 290¹⁴

Der für die sonstige Sozialversicherung vom Großen Senat aufgestellte Grundsatz, daß Streitigkeiten über Rechtsfolgen aus der Abtretung eines vor den Versicherungsbehörden der RVD. zu verfolgenden Anspruchs in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren zu entscheiden sind, gilt auch für Ansprüche, die im knappschaftl. Spruchverfahren zu verfolgen sind 136¹

Das Abkommen zwischen der ReichsR. u. dem poln. R.Verein v. 29. Dez. 1925, nach dem die Frist für die Zahlung der Anerkennungsgebühren für in Polen wohnende Mitglieder früherer deutscher R.Vereine gehemmt wird, ist weder im RKnappschG. noch in der Satzung der ReichsR. begründet, auch bisher nicht als Reichsgesetz verkündet

u. stellt daher nur freiwillige Vereinbarung dar 214⁷

Zur Auslegung des Art. 38 des dtsh.-poln. Abt. v. 26. Aug. 1922 über die Teilung des Oberchlef. R.Vereins 610²

Anebelungsvertrag

Bei den in der Inflationszeit geschlossenen Verträgen sind die damals bestehenden Verhältnisse u. Verkehrsausschauungen f. die Beurteilung, ob objektiv auffälliges Mißverhältnis von Wert u. Gegenwert u. ob Ausbeutung vorliegt, weitgehend zu berücksichtigen. Anebelung als Grund der Nichtigkeit aus § 138 BGB. liegt nicht vor, wenn die Beschränkung in der Willens- u. wirtschaftlichen Freiheit nicht der Person auferlegt ist, also nicht, wenn sie etwa nur die Bindung eines einzelnen Vermögensstücks aus dem Gesamtgrundvermögen zum Ziele hat 37¹

Rohle

Die Sparprämie, die bei der Bricketfabrikation dem Hersteller von seinem Auftraggeber f. die Erzielung von Ersparnissen bei der Verwendung des ihm gelieferten Peches gezahlt wird, ist Teil des umsatzsteuerpflichtigen Werklohns. Wird bei der Lieferung von R. durch die Pecher an verarbeitendes Werk vereinbart, daß das Werk auf Anfordern der Pecher bei der Verarbeitung gewonnene Produkte teilweise zu im voraus festgesetzten Preisen wieder an diese zu liefern hat, so liegen in der Lieferung der R. u. in der Ablieferung von Pech u. M. zwei getrennte wirtschaftl. Vorgänge, von denen jeder umsatzsteuerpflichtig ist 1028²

Rohler, Joseph

Joseph Rohler-Biographie. Schriftt. 36

Kolonialwarengeschäft

Rückwirkung des GaststättenG. Erteilung der Branntweinleinhandelserlaubnis an Inhaber von R. 79⁴

Kommanditgesellschaft

Eine R. haftet nicht aus § 31 BGB. für unerlaubte Handlungen ihres Prokuristen 722⁴ 1008⁴

Kommission

Die Bestimmung des § 95 BörseG. bezieht sich auf Kommissionäre aller Art, insbes. auch auf den kaufmännischen Gelegenheitskommissionär i. S. v. § 406 I 2 BGB. Voraussetzung ist freilich immer, daß es sich um R.Geschäft handelt. Darunter kann vor allem auch sog. Konignationsvertrag fallen 748¹⁹

Kommunalbeamte

vgl. unter B.

Kompetenzkonflikt

Die PrVD. betr. die R. ist zur Entscheidung eines Zuständigkeitsstreits zwischen einer Reichsbehörde u. den Gerichten nicht anwendbar. Im Verfahren nach der AbgeltErweitVD. sind ausschließlich Behörden od. beauftragte Stellen des Reichs zuständig 142¹

Art. 44 BayGemD. Der R. Oberhof erklärt den bürgerl. Rechtsweg als unzulässig, für Klagen, durch die der Gemeinde auf Grund Gemeingebrauchs das Recht bestritten wird, an öffentl. Straßen ein Sondernutzungsrecht in Anspruch zu nehmen u. auf dieser Grundlage für an sich aus dem Gemeingebrauch sich ergebende Handlungen Gebühren zu erheben 142²

Konkurs

vgl. österr. Ausgleichsverfahren unter N. Kommentar zur KD. von Jaeger 6. u. 7. Aufl. Schrifttum 161

Handkommentar zur KD. Schriftt. 1004

Arbeitsrechtl. Handbuch für das Vergleichs- u. R.verfahren. Schrifttum 162
Der gerichtlich bestätigte Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung außer Konkurs. Schweizer Schrifttum 1004

§§ 3, 59, 212 R.D. Massefchuld im R. einer D.G. ist nicht ohne weiteres auch Massefchuld in den Konkursen ihrer Gesellschaftler 1017¹¹

Der Rechtsstreit über einen Unterlassungsanspruch, der sich gegen den eingetragenen Gewerbebetrieb des Gemeinlichuldners richtet, kann vom R.verwalter u. bei dessen Weigerung vom Gemeinlichuldner gem. § 10 R.D. aufgenommen werden 879¹²

§ 14 R.D. Die vor der Reöffnung bewirkte Pfändung einer Gehaltsforderung ergreift wirksam auch die erst nach der Reöffnung fällig werdenden Beträge 179¹

Lieferung von Gas, Wasser u. Elektrizität an den R.verwalter 158

§ 17 R.D. Elektrizitäts-, Gas- u. Wasserwerke, die eine Monopolstellung genießen, dürfen die Weiterlieferung nicht von voller Bezahlung ihrer Forderungen für frühere Lieferungen abhängig machen 1257¹

§§ 17, 46 R.D. Beim Kauf einer Ware u. beim Verkauf derselben unter Eigentumsvorbehalt darf der R.verwalter das Kaufgeschäft ablehnen, das Verkaufsgeschäft erfüllen. Dem Vorbehaltverkäufer steht am Erlöse kein Erlösaussonderungsrecht zu, auch wenn dem Vorbehaltskäufer der Weiterverkauf nur unter der Bedingung gestattet war, daß er dem Zweitkäufer einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des ersten Verkäufers auferlegt oder von dessen Genehmigung abhängig gemacht hat 164¹

§§ 29 ff. R.D. Zulässigkeit der Anfechtung und Gläubigeranfechtung eines nichtigen Rechtsgeschäfts 663²

§ 31 R.D. Benachteiligungsabsicht einer GmbH. als Gemeinlichuldnerin, wenn einer ihrer beiden Geschäftsführer, dem die schlechte Vermögenslage der GmbH. bekannt war, bei der Gewährung einer Sicherung an einen Gläubiger den andern redlichen Geschäftsführer vorschleibt, um den Verdacht der Benachteiligungsabsicht gegenüber der GmbH. auszuschließen. Gegenüber der Klage auf Feststellung der Unanfechtbarkeit einer Rechtshandlung kann der R.verwalter die negative Feststellungsklage erheben, weil durch die Widerklage erst die Anfechtung der Rechtshandlung erfolgt 165²

Die Feststellungen, die zur Anwendung des § 5 ArbGG. führen, sind nicht entscheidend für die Frage, ob es sich um einen Dienstlohn (Lohn) i. S. des § 61 Ziff. 1 R.D. handelt. Für seine Anwendung muß Dienstvertrag seine Anwendung auf den Fall der Frage stehen; er kann nicht auf Werkverträge angewendet werden 209²

Staatlich geprüfte Dentisten genießen das Vorrecht des § 61 Ziff. 4 R.D. 205¹

§ 71 R.D. Für das R.verfahren über das Privatvermögen des geschäftsführenden Gesellschafters einer D.G. ist das AG. zuständig, bei dem die D.G. ihre gewerbliche Niederlassung hat 205⁵

Wenn Gläubiger von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei einer Bank zahle, der Schuldner dann die Zahlung im Wege der Banküberweisung tätigt u. dabei der Bank schreibt, er habe ihr durch eine andere Bank den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläubigers

überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen ein Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichtet, den überwiesenen Betrag an jenen Gläub. oder eine andere von ihm bezeichnete Person auszuzahlen. Die Annahme dieses Antrags kann durch schlüssige Handlungen, so durch entsprechende Buchung erfolgen. Der aus solchem Vertrag zugunsten des Gläub. sich ergebende Anspruch kann schon vor seiner Entstehung wirksam an Dritten angetreten werden, so daß die Abtretung durch nachfolgendes Verfügungsverbot (§ 106 R.D.) nicht berührt wird 166³ 739¹³

§ 146 R.D. Wenn während der Rev.Just. der R. über das Vermögen des best. Schuldners eröffnet wird, so kann der R. im Revisionsverfahren nicht abgeforderte Befriedigung verlangen 168⁴
Barzahlungsverprechen bedeutet Aufrechnungsverzicht, wenn Gläub. vor dem R. steht 216¹

Streitwertfestsetzung u. Gebührenberechnung im Vergleichs- u. R.verfahren 1171⁶

An dem Vorhandensein der Revisionssumme wird durch den später ausbrechenden R. des Rev.Kl. nichts geändert 1139¹⁰

Die Korrespondenzgebühr in der Rev.Just. kann dann zugewilligt werden, wenn eine Korrespondenz über Tatsachen erfolgt, die nach Sachlage erforderlich war, insbes. es sich um komplizierte Fragen des R.rechtes handelt 118^{12a}

R. u. Steuerverfahren. Schrifttum 235
Eine dem Anwalt erteilte Vollmacht zur „gerichtlichen u. außergerichtlichen Vertretung betr. R.verfahrens des R.“ genügt nicht die Befreiungsvorschrift der TaxSt. 19 Abs. 7 PrLStempStG. Die Höhe des Stempels ist nach der voraussichtlichen R.dividende zu berechnen 656¹⁸

Art. 17, 18 RKnappschEinfG.; § 240 RKnappschG. Das Fortbestehen eines Betriebs i. S. dieser Vorschrift kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer wechselt, sei es durch Rechtsnachfolge, im Wege des Vertrags mit dem bisherigen Unternehmer oder auf Grund Erbgangs, sei es im Wege des Erwerbs aus der Masse des bisherigen Unternehmers oder auf Grund Pachtvertrags mit dem R.verwalter. In solchen Fällen ist vielmehr stets zu prüfen, ob die Betriebstätigkeit des früheren Unternehmers noch fortgeführt wird 537¹

Kontokorrent

Pfändung eines Anspruchs, der dem Schuldner aus R.anpruch zusteht, ist zulässig, auch wenn zur Zeit der Pfändung kein Saldo zugunsten des Kl. besteht; sie betrifft dann den zukünftigen Anspruch. Was gepfändet ist (nächster oder künftiger Saldo) muß aus dem Pfändungsbeschluss ermittelt werden 1015⁸

Kontrahierungszwang

vgl. unter RVerf. Art. 152

Konzeffion

vgl. Schankk., TheaterR.

Kürgegesetz, bayr.

In Bayern geschieht die Haltung eines Zuchtbullens durch die Gemeinde kraft Gesetzes im Rahmen der den Gemeinden obliegenden öffentl. Aufgaben u. ist daher umsatzsteuerfrei 1080⁹

Körperschaft

vgl. unter Verein

Körperschaftsteuer

§ 4 I, 5, 6 KorpStG. Bei Miteigentum nach Bruchteilen bilden die Eigentümer in der Regel keine Personenvereinigung, die k.pflichtig ist 74²

§§ 9 I Nr. 4, 11 I Nr. 2 KorpStG. finden auf das k.pflichtige Gewerbebesteuerrecht keine Anwendung 287⁴⁶

§ 13 KorpStG. Ist vereinbart, daß der Betrieb eines Unternehmens, das von einer neugegründeten GmbH. fortgeführt wird, bereits von einem vor der Gründung liegenden Zeitpunkt als für Rechnung der GmbH. geführt gelten soll, dann sind die der GmbH. daraus erwachsenden Rechte u. Pflichten in der Eröffnungsbil. zu berücksichtigen 1029⁴

Körperverletzung

R. durch Kraftfahrzeug vgl. unter Kr.
Bezüglich § 227 StGB. vgl. unter Kaufhandel

§§ 222, 230 StGB. Wird der Kaufzusammenhang zwischen dem fahrläss. Verhalten einer Person u. dem hieran sich anschließenden rechtswidrigen Erfolg schon durch die bloße Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre? 411¹⁵

§§ 222, 230 StGB. Zur Annahme des Kaufzusammenhangs zwischen einer reinen Unterlassung u. einem rechtsverletzenden Erfolg ist ausreichend, aber auch erforderlich das Bestehen einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, daß bei pflichtgemäßem Verhalten der rechtsverletzende Erfolg nicht eingetreten wäre 413¹⁶

§§ 222, 230 StGB. Denjenigen, der durch sein Verhalten selbst den Anlaß zu Mißverständnis geschaffen hat, das die Gefahr eines strafbaren Erfolgs begründet, trifft die Rechtspflicht, diesem Mißverständnis mit Sicherheit vorzubeugen. Die Annahme des Kaufzusammenhangs zwischen fahrlässiger Unterlassung, die in Beziehung zu vorausgegangenem Tun steht, u. dem rechtsverletzenden Erfolg wird nicht schon durch den bloßen Zweifel daran, sondern erst durch die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, daß das pflichtgemäße Verhalten des Täters ohne Erfolg geblieben wäre 947¹³

§§ 222, 230 StGB. Hat Bauunternehmer Verpflichtung übernommen, für die Erfüllung der verkehrspolizeilichen Vorschriften zu sorgen, so braucht er zwar nicht jederzeit an allen Arbeitsstellen die Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu überwachen, darf aber bei Auswahl seiner Stellvertreter nur solche Personen zu Bauleitern bestimmen, die zur selbständigen Leitung u. Beaufsichtigung der Arbeiten geeignet u. über ihre damit verbundenen Obliegenheiten dertat unterrichtet sind, daß sie hinreichende Gewähr für die Verhütung drohender Verkehrsunfälle bieten. Der verantwortliche Bauleiter ist vermöge seines Berufs zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet u. hat für die zur Berufsausübung an dieser Stelle erforderliche Kenntnis, Umsicht u. Erfahrung einzustehen, die Vermeidung der mit solcher Betätigung verbundenen Gefahren ermöglicht 800²⁰

§§ 222, 230 StGB. Wer Verkehrsgefahr begründet, gleichgültig, ob mit oder ohne Verschulden, ist rechtlich verpflichtet, sie zu beseitigen, wenn er dazu imstande ist. Dementsprechend muß der

Besitzer eines störrischen Pferdes, das nicht mehr von der Stelle zu bringen ist, entgegenkommende Wegebenutzer rechtzeitig warnen, gegebenenfalls durch Aufstellung eines Postens 801²¹

Korrepondenzgebühr (§ 44 RVGebD.)

Die K. in der RevJnst. kann dann zugewilligt werden, wenn eine Korrespondenz über Tatsachen erfolgt, die nach Sachlage erforderlich war, insbes. es sich um komplizierte Fragen des Konkursrechtes handelt 118^{22a}

Die K. des Instanzanwalts für Korrespondenz mit dem RA. der RevJnst. ist nur in besonderen Fällen erstattungsfähig 674²⁷

Kosten

vgl. auch ReiseK. des RA.; ferner bez. K. des Privatklageverfahrens im Sonderregister „NotW.D.en“ unter NotW.D. v. 6. Okt. 1931

§ 91 ZPO. Sondergebühren für Fachjuristen sind erstattungsfähig 133¹

§ 91 ZPO. Die K. des Antrags auf Erlaß des Zahlungsbefehls sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig u. daher erstattungsfähig, wenn der Kl. der Auffassung sein konnte, daß dieser Schritt zur Unterbrechung der Verjährung erforderlich war 670¹⁸

Im Armenrechtsverfahren ist § 91 ZPO. anwendbar. Der abgewiesene Antragsteller hat deshalb auch die notwendigen K., insbes. die AnwaltsK., des Gegners zu erstatten 121²¹, 22. Gegenanicht 1163²⁷ 1166³⁴ 123²⁸

§ 91 ZPO. Bedient sich der Gegner der das Armenrecht für die VerJnst. beantragenden Partei seines erstinstanzlichen RA. zur Vertretung im Armenrechtsverfahren der zweiten Instanz, so sind im Falle des Unterliegens der letzteren Partei im Rechtsstreit die K. des erstinstanzlichen RA. für die Vertretung im Armenrechtsverfahren der VerJnst. dem Gegner von der unterliegenden Partei als nicht notwendig nicht zu erstatten. Die Verkehrsgebühr des Instanzanwalts für Korrespondenz mit dem RA. der RevJnst. ist nur in besonderen Fällen erstattungsfähig 674²⁷

§§ 91, 92 ZPO. K.verteilung bei Teilverurteilung, wenn die Gebührenstufe dieselbe bleibt 647⁸

Anspruch auf Erstattung von Detektivkosten hat Kl. nicht, Ermittlungen darüber, ob ihm möglicherweise Scheidungsrecht zusteht, stellt keine Rechtsverfolgung dar, ihre K. sind also keine K. der Rechtsverfolgung i. S. von § 91 ZPO. 1161²⁰

§ 91 ZPO. Ein vollstreckbarer Schuldtitel wird durch spätere Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht berührt. Die Vollstreckung aus ihm ist daher ordnungsmäßig, ihre K. notwendige u. festsetzungsfähige K., es sei, daß z. B. der Vollstreckung die Einstellung der Zwangsvollstreckung infolge der Wiedereinj. erfolgt ist 114³

Ein materiellrechtlicher Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen K. einer angekündigten Widerklage läßt sich nicht aus analoger Anwendung der §§ 91 ff. ZPO. herleiten. Er entsteht nur als Schadenersatzanspruch wegen Verzugs oder im Falle der Ankündigung durch Aufstellung einer unberechtigten Forderung, sofern in der Berührung ein Angriff auf absolutes Recht oder sonstiges geschütztes Recht liegt 1160¹⁸

§ 91 ZPO. Wenn nach Anberaumung eines Gütertermins der Antragsteller vor diesem Termin auf die Rechte aus dem vorangegangenen Zahlungsbefehl verzichtet, dann muß das AG. auf Antrag des Bekl. neuen Termin wegen der K. anberaumen 1171⁵

§§ 91, 157 ZPO. Die Gebühren nicht zugelassener Rechtskonsulenten sind nicht erstattungsfähig, wenn am Sitz des Gerichts genügend Rechtsanwälte vorhanden sind 681¹

§ 91 ZPO. Die K. ungeschulter oder mindergeschulter Rechtskonsulenten sind nicht erstattungsfähig 1175²

§ 91 ZPO. Verbandsvertreter ist zur Vertretung vor dem ArbG. nicht zuzulassen, wenn er für seine Vertretungstätigkeit Entgelt verlangt. Die für ihn aufgewandten K. sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn durch seine Zuziehung die K. eines RA. erspart wurden 1318¹

§ 91 ZPO. Die von Verbandsmitglied, sei es an den Verband, sei es an den Verbandsvertreter gezahlten Gebühren für die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden sind erstattungsfähig 1319²

Bei Widerspruchsklagen ist die erst nach der Beweisaufnahme erklärte Freigabe als sofortiges Anerkenntnis i. S. von § 93 ZPO. nicht anzusehen 1159¹⁷

§ 97 II ZPO. kann anwendbar sein, auch wenn der Tatbestand des § 529 ZPO. nicht gegeben ist 944¹⁰

§ 99 ZPO. Die zum Schein erfolgende Aufsehung einer Entscheidung in der Hauptsache macht das für die Kentscheidung mangels Aufsehung in der Hauptsache unzulässige Rechtsmittel nicht zulässig 116⁸

Werden einem Anwalt vom Gericht gem. § 102 ZPO. für einen zurückgewiesenen Armenrechtsantrag zu Unrecht die K. auferlegt, so ist der Anwalt durch diese Entscheidung beschwert, da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Gericht, das zu Unrecht angenommen hat, der Anwalt habe K. verursacht, nimmere auf Grund solchen Beschlusses auch irgendwelche K. erfordert 121²³

§ 124 ZPO. Einwirkung eines K.vergleichs auf den Übergang des Erstattungsanspruchs 660³

Vergleichen sich die Parteien nach Erledigung der Hauptsache über die K. des Rechtsstreits, so ist der Gegenstandswert des Vergleichs gleich der Summe der bis zur Erledigung der Hauptsache entstandenen gerichtlichen u. außergerichtlichen K.; daß den Parteien das Armenrecht bewilligt ist u. sie tatsächlich keine K. aufgewendet haben, bleibt außer Betracht 674²⁸

§ 271 ZPO. Wenn im Offenbarungseidsverfahren, nachdem der Schuldner durch Hinterlegung in Gemäßheit von § 713 II ZPO. die Zwangsvollstreckung abgemindert hat, der Gläubiger seinen Antrag zurücknimmt, so treffen ihn die K. 207⁷

Trifft hinsichtlich einer Beweisfrage die Beweislast die Kl., so ist bei einem Beweisbeschluß, der die Einforderung eines Gutachtens zum Gegenstand hat, regelmäßig der ganze Auslagenvorschuß von der Kl. zu erfordern, auch wenn beide Parteien Beweis i. S. des § 403 ZPO. angetreten haben 666⁸

Ist Vergleich nach § 890 ZPO. zu vollstrecken, so erstreckt sich im Zweifel die im Vergleich enthaltene K.regelung auch auf die dem Vergleich nachfolgende Strafanndrohung 667¹¹

Im Arrestverfahren ist für K.entscheidung kein Raum 1159¹⁵

Die K. für Beschaffung einer Bürgschaft zur Ermöglichung der Sicherheitsleistung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urteils sind nicht erstattungsfähig 1161¹⁹

Wird durch die BeschwJnst. das Armenrecht bewilligt, so hat weder besondere K.entscheidung zu erfolgen, noch ist Streitwertfestsetzung zulässig. 1166³³

Die Zuteilung eines Gerichtsvollziehers im Armenrecht durch bestimmtes Gericht hat nur für den Bezirk dieses Gerichts Geltung. Wenn die Gläubigerin den Vollstreckungsauftrag dem Gerichtsvollzieher eines anderen Bezirks als dem des zuteilenden Gerichts selbst erteilt, ist die K.pflicht für sie selbst entfallen 127⁵

Neue Grundsätze für die K.entscheidung im Entwurf einer ZPO. 629

Standes- u. K.fragen 1121

4. NotW.D. v. 8. Dez. 1931. Die nach § 6 IV des 3. Teils an sich gegebene sofortige Beschwerde ist unzulässig, wenn inzwischen der Zuschlag erteilt worden ist; alsdann sind die Einstellungsgründe nur im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß geltend zu machen. K. des BeschwVerfahrens 533⁴

Zu dem Rechtsstreit zwischen Vater und Kind haftet der Vater für die GerichtsK. nicht, wenn das Kind rechtskräftig zur K.tragung verurteilt ist 676²¹

Die K. eines RA. in amtsgerichtlichen Prozessen hat der Ehemann der Frau nur dann vorzuschießen, wenn die Annahme eines RA. aus in der Art des Prozesses u. der Person der vorzuschußberechtigten Prozeßpartei liegenden Gründen notwendig oder mindestens angemessen erscheint 126⁴

§§ 3, 4 ZPO. Wird die Frage der K., die in zweiter Instanz Gegenstand einer Anschlußberufung war, infolge der prozessualen Lage in der RevJnst. wieder Nebenforderung, so ist sie bei Bemessung des Streitwerts auszuschließen 175¹⁰

Zulässigkeit der Aufrechnung mit dem K.erstattungsanspruch aus Urteil, auch wenn die Forderung eine solche aus unerlaubter Handlung ist 1154²

Die Abtretung einer Forderung an vermögenslose Person verstößt gegen die guten Sitten, wenn sie nur behufs Einziehung der Forderung für den Abtretenden u. in der Absicht geschieht, dem Gegner im Falle seines Obliens die Einziehung der K. unmöglich zu machen 1206⁸

Beschwerde u. weitere Beschw. in den Sachen der freiwill. Gerichtsbarkeit sind nach Erledigung der Hauptsache wegen der K. des Verfahrens zulässig. Bei Widersprüchen zwischen zwei OAG. hat das AG. auch über solche Beschwerden zu entscheiden 717¹

§ 15 VerfW.D. für die MGA. Hat die Beschwerdestelle in der Sache selbst endgültig entschieden, so läuft die Frist von einer Woche für einen Antrag auf K.erstattung von der Bekanntmachung der Entscheidung der Beschwerdestelle ab. Diese Frist wird auch dann, wenn nur die Erstattung von K. des Verfahrens vor dem MGA. beantragt ist, nur durch Eingang des Antrags bei der Beschwerdestelle gewahrt 113¹

AnwaltsK., die in einem von der Betriebsvertretung geführten Einspruchsprozeß erwachsen, sind notwendige GeschäftsführungsK. i. S. von § 36 Betr-

AG., soweit sie nicht pflichtwidrig verursacht sind. Die Frage der Notwendigkeit von R., die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstanden sind, ist nur im Beschlußverfahren zu entscheiden, dagegen über die R. erstattungspflicht des Arbeitgebers im Urteilsverfahren 130³

§§ 468, 471, 473 StPD. Die R. verteilung findet nur unter dem Gesichtspunkt des Erfolgs des Strafanspruchs u. der Verurteilung statt 679³⁷

Trop § 287 ABGD. fallen die R. eines erfolglosen Rechtsmittels in Landessteuerfachen nicht dem Reich, sondern dem Lande zur Last 216³

Soweit in einer nach dem 31. Dez. 1930 ergehenden Rechtsmittelscheidung die R. dem Reich auferlegt werden, hat der Steuerpflichtige gemäß § 294 ABGD. n. F. keinen Anspruch auf Erstattung der durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Weistandes entstandenen R. 267¹²

§§ 311, 313 ABGD. Der Wert des Streitgegenstands ist in Einheitswertfachen f. die Entschädigung nach freiem Ermessen, die Zulässigkeit der R. Beschw. u. die R. berechnung grundsätzlich und in der Regel bis auf weiteres auf 10 v. E. des streitigen Einheitswertbetrages festzusetzen 1178²

§ 30 RAusglG. Voraussetzung für den Anspruch auf Erstattung von RechtsanwaltsR. durch das Reich, die durch Wahrnehmung eines Termins vor dem GemSchG. entstanden sind 1179¹ 137¹

Kostenfestsetzung

Das R. festsetzungsverfahren und die deutsche GebD. für RA. Schriftt. 102 Der ArmAnw., der zunächst die R. auf den Namen der armen Partei betreibt, geht zwar dadurch seines Rechtes, gem. § 124 I ZPD. im eigenen Namen die F. zu betreiben, noch nicht verlustig. Doch muß er den bis dahin geschaffenen Rechtszustand, z. B. Aufrechnung oder Pahlung der erstattungspflichtigen Partei an die arme Partei, gegen sich gelten lassen 254²

Wegen der vor dem UrG. entstandenen Gerichtskosten ist RA. nicht befugt, ein R. gesuch zu stellen 685²

Kostenwesen bei der Aufwertungsstelle

§ 7 IIa preuß. WD. über das R. b. d. A. v. 29. Aug. 1930. Ermäßigung der Gebühren im Falle eines Vergleichs im Zahlungsfristverfahren. Beweisgebühr 349²

§ 7 preuß. WD. über das R. b. d. A. von 29. Aug. 1930. Die Beweisgebühr im Zahlungsfristverfahren 1152¹

Kraftfahrlinie

§ 7 KraftfLinG. Unter den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen sind, abgesehen von den wahren Bedingungen der Genehmigung die Verpflichtungen zu verstehen, die dem Unternehmer in besonders gekennzeichnete Form in der Genehmigungsurkunde selbst auferlegt u. an die Genehmigung geknüpft sind 806⁷

Kraftfahrzeug

Wie kann der Kraftfahrer Unfälle verhüten? Schrifttum 774

Kraftfahrvorschriften f. Karlsruhe. Schrifttum 774

Überlandverkehr mit R. Schrifttum 775

Weltkraftfahrrecht 769

Das engl. Wegeverkehrsrecht v. 1930 771

Das österr. Kraftfahrrecht. Schriftt. 775

Wer ist beim Mietvertrag Halter des R.? 773

§ 7 I KraftG. Voraussetzungen der Eigenschaft des R. halters 809²

§ 7 KraftG. Die Auffassung, daß „Betrieb“ des R. nur vorliege, solange die motorischen Kräfte des R. unmittelbar oder mittelbar auf das R. einwirken, bleibt abzulehnen. Für einen bei dem Betrieb eingetretenen Schaden muß unmittelbarer örtlicher u. zeitlicher Zusammenhang mit bestimmtem Betriebsvorgang oder bestimmten Betriebseinrichtungen bestehen; das reicht aber auch aus. Nicht darf allgemein gefordert werden, der Unfall müsse durch Gefahren verursacht sein, die dem Betrieb gerade eines R. eigentümlich u. mit andern Betrieben nicht verbunden sind 782⁷

§ 7 KraftG. Der Begriff „Betrieb“ ist nicht in dem engeren technischen Sinn, sondern in demselben Sinn wie Verkehr zu verstehen. Das Abschmoren eines Reifens u. dessen Liegenbleiben auf der Fahrbahn sind noch eine Auswirkung der Betriebsgefahr 806¹

§ 7 II KraftG. Anforderungen für den Entlastungsbeweis des R. f. h. rers 807²

Auch hinsichtlich des Abblendens verlangt § 7 II KraftG. von dem Halter die Führung des Entlastungsbeweises 778³

Die erhöhte Aufmerksamkeit, die nach § 7 II KraftG. verlangt wird, liegt dem mitfahrenden Eigentümer nicht ob. Er ist zu Eingreifen nicht verpflichtet, wenn er die Lage nicht völlig übersehen u. sein Eingreifen darum die Gefahr vergrößern kann 782⁶

Gebrauchsanweisung durch Unberufenen i. S. des § 7 III 1 KraftG. kann schon dann vorliegen, wenn eine an sich vom Halter angeordnete Fahrt nicht durch den dazu bestimmten Führer, sondern entgegen seinem Willen und ohne sein Wissen durch andere Person ausgeführt wird 776¹

§ 7 KraftG. Die Sicherheit des Verkehrs geht den Belangen der R. halter vor. Daß ein zu Reinigung eines R. bestellter junger Autoschlosser sich im Besitz eines Anlasserschlüssels befindet u., auch ohne Führerschein, Schwarzfahrt unternimmt, wenn er ohne Aufsicht gelassen wird, liegt nicht jenseits aller Erfahrung 1251⁴

§§ 7, 9 KraftG. Sorgfaltspflicht des Fußgängers bei Überqueren einer Straße vor einem an der Vordschwelle stehenden R. 808⁵

§§ 7, 17 KraftG. Ob im einzelnen Fall der Zusammenstoß u. der Unfall durch die Betriebsgefahren beider R. verursacht ist, oder nur durch die des einen, ist wesentlich Sache der tatsächlichen Beurteilung. Beruht der Zusammenstoß darauf, daß einem mit 40—50 km Geschwindigkeit auf der rechten Seite fahrenden R. plötzlich durch ein ungewöhnlich schnell links fahrendes, ins Schleudern geratenes R. der Weg versperrt wird, so ist es nicht rechtskräftig, anzunehmen, daß der Unfall lediglich auf das sachwidrige Verhalten des letzteren R. zurückzuführen sei 780⁴

§§ 7, 18 KraftG. Wenn einem Kraftfahrer zwei Radfahrer hintereinander entgegenkommen, dann muß er mit der Möglichkeit rechnen, daß der erste dem folgenden den Ausblick nach vorn verdeckt oder daß der Nachfolgende darauf vertraut, der Voranfahrende werde auf die Sicherheit der Fahrlinie achten u. daß er dann, durch unerwartetes Absteigen seines Vordermannes zum Ausbiegen gezwungen,

durch den plötzlichen Anblick des nahen R. verwirrt wird u. Fehler macht. Der Kraftfahrer hat in solchem Fall rechtzeitig langsame Fahrt anzunehmen u. Signal zu geben 777²

§§ 7, 18 KraftG. Daß jeder R. f. h. r auch verpflichtet ist, die Herbeiführung gefährlicher Situationen zu vermeiden gilt in besonderem Maße bei der Überholung anderer Fahrzeuge. Das Maß der Pflicht des mitfahrenden Eigentümers eines R. zum Eingreifen in die Fahrweise des R. f. h. rers bestimmt sich lediglich nach § 276 BGB., nicht nach § 7 II KraftfG. 781⁵

§ 8 KraftG. Beim Abschleppen eines R. durch anderes haftet der Halter des abzuschleppenden R. dem Inassen des abgeschleppten R. nicht auf Grund des KraftG., sondern nur nach allg. bürgerlichem Recht. Verschuldenabwägung zwischen Führer des abzuschleppenden u. abgeschleppten R. 808³

§§ 8, 17 KraftG. Der bei Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen verletzte Halter oder Führer des einen R. unterfällt bei Inanspruchnahme des Halters od. Führers des anderen auch dann der Ausgleichspflicht nach §§ 17, 18 KraftG., wenn auf seiner Seite kein Verschulden vorliegt. Die Ausnahmenvorschrift des § 8 Nr. 1 KraftG. kommt dem mit dem R. selbst beförderten od. es selbst lenkenden Halter nicht zugute. Der gleiche Grundsatz hat auch zu gelten, falls der Schaden durch R. u. eine Eisenbahn verursacht wird 785⁸

§ 9 KraftG. Fußgänger, der eine Straße, zumal in Großstadt, überqueren will, muß mit der Möglichkeit rechnen, daß sich hinter den Fahrzeugen, die er sieht, noch andere Fahrzeuge befinden, die er nicht wahrnehmen kann 786⁹

§ 17 KraftG. greift nicht nur ein, wenn Haftung nach dem R. gesetz stattfindet, sondern überall da, wo Schadenersatzpflicht „kraft Gesetzes“, also z. B. nach BGB., besteht. Wer bei der Schadensverteilung nach § 17 KraftG. geltend macht, daß der andere nicht gehupt habe, ist für das Nichthupen beweispflichtig 787¹⁰

§ 24 KraftfG. Führen eines Kraftrades liegt auch dann vor, wenn es nicht durch Motorraft fortbewegt wird 812¹⁸

§ 24 II KraftfG. Zum Begriff der fahrlässigen Bestellung oder Ermächtigung einer Person zum R. f. h. r, die sich nicht durch Führerschein ausweisen kann oder der der Führerschein entzogen ist. Im bloßen Dulden des Führers kann bedingt vorzügliches, keinesfalls aber fahrlässiges Verhalten liegen 815²⁷

§ 25 Ziff. 1 KraftfG. Die strafrechtliche Bedeutung des polizeil. Kennzeichens eines R. Das Anbringen eines solchen an einem anderen, nicht zugelassenen R. kann den Tatbestand der schweren Urkundenfälschung erfüllen 816³¹

§§ 2, 16, 48, 50 KraftfVerfWD. Kleinkrafttraber, für die behördliche Vorschrift über die zulässige Belastung nicht gegeben ist, sind auch mit Sozias zu befahren 812¹⁹

§ 2 III KraftfVerfWD. legt die Verpflichtung zum Übergang von einer Fahrbahn der Chaussee auf die andere auf 816²⁹

§§ 3, 4, 16 KraftfVerfWD. Unter „Ladung“ ist nicht Menschenlast zu verstehen. Die Anbringung oder Nichtanbringung eines Soziasattels ist f. die Eigenschaft der Verkehrssicherheit ohne Belang 803¹

§§ 2, 16, 48, 50 KraftfVerfWD. Kleinkrafttraber, für die behördliche Vorschrift über die zulässige Belastung nicht gegeben ist, sind auch mit Sozias zu befahren 812¹⁹

§ 2 III KraftfVerfWD. legt die Verpflichtung zum Übergang von einer Fahrbahn der Chaussee auf die andere auf 816²⁹

§§ 3, 4, 16 KraftfVerfWD. Unter „Ladung“ ist nicht Menschenlast zu verstehen. Die Anbringung oder Nichtanbringung eines Soziasattels ist f. die Eigenschaft der Verkehrssicherheit ohne Belang 803¹

§§ 2, 16, 48, 50 KraftfVerfWD. Kleinkrafttraber, für die behördliche Vorschrift über die zulässige Belastung nicht gegeben ist, sind auch mit Sozias zu befahren 812¹⁹

§ 2 III KraftfVerfWD. legt die Verpflichtung zum Übergang von einer Fahrbahn der Chaussee auf die andere auf 816²⁹

§§ 3, 4, 16 KraftfVerfWD. Unter „Ladung“ ist nicht Menschenlast zu verstehen. Die Anbringung oder Nichtanbringung eines Soziasattels ist f. die Eigenschaft der Verkehrssicherheit ohne Belang 803¹

§§ 2, 16, 48, 50 KraftfVerfWD. Kleinkrafttraber, für die behördliche Vorschrift über die zulässige Belastung nicht gegeben ist, sind auch mit Sozias zu befahren 812¹⁹

§ 2 III KraftfVerfWD. legt die Verpflichtung zum Übergang von einer Fahrbahn der Chaussee auf die andere auf 816²⁹

§§ 3, 4, 16 KraftfVerfWD. Unter „Ladung“ ist nicht Menschenlast zu verstehen. Die Anbringung oder Nichtanbringung eines Soziasattels ist f. die Eigenschaft der Verkehrssicherheit ohne Belang 803¹

§§ 2, 16, 48, 50 KraftfVerfWD. Kleinkrafttraber, für die behördliche Vorschrift über die zulässige Belastung nicht gegeben ist, sind auch mit Sozias zu befahren 812¹⁹

§ 17 II KraftfVerkVd. Zuwiderhandlung liegt schon vor, wenn die Möglichkeit der Befähigung von Personen gegeben ist 815²⁶

§§ 17, 18 KraftfVerkVd. Der Kraftfahrer, dem bei Dunkelheit u. regnerischem Wetter auf beiden Straßenseiten Fußgänger u. Radfahrer mit u. ohne Laternen entgegenkommen, darf nicht mit 30—35 km Geschwindigkeit fahren. Auch hinsichtlich des Abblendens verlangt § 7 II KraftfG. von dem Halter die Führung des Entlastungsbeweiſes 778³

§§ 17, 34 KraftfVerkVd. Fußgänger sind keine Wegebenutzer i. S. der R.Vd. Auf ihre Überholung ist, anders wie bei Radfahrern, § 23 nicht anzuwenden 804²

§ 18 KraftfVerkVd. Bei Durchfahren v. Menschenansammlungen, zumal von Kindergruppen, ist Geschwindigkeit von höchstens 4 km angemessen 810¹⁰

§ 18 I u. II KraftfVerkVd. Lebhafter Verkehr auf dem Fußgängersteig allein läßt die Verpſichtigung des Kraftfahrers zum Langsamfahren nicht aus. Begriff der Fahrbahn. Verhältnis des § 18 I KraftfVerkVd. zu § 21 KraftfG. 804³

§§ 18, 20 KraftfVerkVd. Das Vorfahrtsrecht befreit den Vorfahrtsberechtigten nicht von der Pflicht zur Innehaltung der Vorschriften über Mäßigung der Fahrgeſchwindigkeit, insbes. an Kreuzungstellen 790¹¹

§§ 18, 23 KraftfVerkVd. Wer vor einer unüberſichtlichen Straßeneinmündung überholt u. dabei noch so schnell fährt, daß er nicht auf 1/2 m halten kann, handelt schuldhaft 790¹²

§§ 18, 24 KraftfVerkVd. Zulässigkeit u. Umfang von alternativen Feststellungen im Strafurteil 815²³

§§ 21, 23 KraftfVerkVd. regeln die Frage des Überholens anderer Wegebenutzer durch R. nicht erschöpfend 813²⁰

§ 21 g KraftfVerkVd. Schuldhaft handelt, wer breiten Lastkraftwagen ganz nahe an einer belebten Straßeneinmündung in einer Enge zwischen Schienen u. Bordsteinen halten läßt 782⁷

§ 23 KraftfVerkVd. Die Einräumung der Benutzung eines öffentl. Weges für den Betrieb einer Autobuslinie kann von der verfügungsberechtigten Gemeinde zum Inhalt eines privat-rechtlichen entgeltlichen Vertrags gemacht werden. Solcher Vertrag ist nicht sittenwidrig 808⁷

§ 23 KraftfVerkVd. Der Führer des zu überholenden Fahrzeugs hat nur die Pflicht, sich soweit rechts zu halten, daß die Überholung nicht durch die Unterlassung ausreichenden Rechtshaltens verhindert ist. Er ist nicht verpflichtet, seine Fahrgeſchwindigkeit zu ermäßigen, damit die Überholung vor einer Wegeverengung beendet sein kann. — Der Kraftfahrer darf vor Wegeverengung zum Überholen nur anſehen, wenn er sicher sein darf, daß das Überholen vor der Verengung beendet sein wird 791¹³

§ 23 IV KraftfVerkVd. Auch das Schieben von Fahrrädern ist Verkehr mit Fahrrädern 804⁴

§ 23 II KraftfVerkVd. Überholen bedeutet „ohne Verschäbigung oder Berührung des eingeholten Fuhrwerks überholen“. Links überholen bedeutet „so weit nach links fahren, daß das überholte Fuhrwerk nicht berührt wird“ 816³⁰

§ 24 KraftfVerkVd. Für das Vorfahrtsrecht kommt es nicht darauf an, wer zuerst den Straßenkreuzungspunkt er-

reicht hat, sondern darauf, daß der vorfahrtspflichtige Führer nur dann vordringen darf, wenn er die Gewiſſheit haben darf, daß er die Kreuzungsstelle schon überquert haben wird, wenn der andere den Schnittpunkt der Fahrtrassen erreicht hat 787¹⁰

Zur Auslegung des § 24 KraftfVerkVd. § 19 PostG. Vorfahrtsrecht der Postkraftwagen 814²⁵

§ 24 KraftfVerkVd. Bedeutung des Vorfahrtsrechts 820¹

§ 26 KraftfVerkVd. Der Führer muß das Zeichen des Stillehaltens oder der Fahrtrasseneränderung geben, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung u. Sicherheit auf öffentl. Wegen erheischt, daß andere Personen die Absicht des Führers, umzuwenden, die bisher verfolgte Fahrtrasse zu verlassen oder anzuhalten, zur Vermeidung von Gefährdung an Leib, Leben u. Eigentum oder Verkehrsstörungen rechtzeitig erfahren 805⁵

Zur Auslegung des § 26 KraftfVerkVd. 817³³

§ 27 KraftfVerkVd. § 54 StGB. Übergewaltiger Notstand 813²³

§ 29 KraftfVerkVd. Begriff des Fahrzeugs. Zum Fahrweg gehören nicht Randstreifen des Straßenkörpers, deren Bestimmung für den Verkehr der Fußgänger deutlich erkennbar ist 806⁶

§ 30 III KraftfVerkVd. Das Ausstellen von Warnungstafeln bildet Strafbarkeitsbedingung nur für die Schuldform der Fahrlässigkeit 813²¹

§ 41 KraftfVerkVd. Probefahrtscharakter einer Zuführungsfahrt, die einen auswärtig wohnenden Kaufmann in die Lage setzen soll, das R. zu besichtigen u. zu erproben 813²²

§ 41 KraftfVerkVd. Der Inhaber von Probefahrtskennzeichen u. Zulassungsbescheinigungen kann mit der Ausföhrung bestimmter Probefahrt auch anderen beauftragen u. diesem dazu ein Probefahrtskennzeichen u. eine Zulassungsbescheinigung ausshändigen. Bei Auswahl des Führers für eine Probefahrt ist er nicht auf den Kreis seiner Angestellten beschränkt 814²⁴

§ 823 BGB. Gefälligkeitsfahrthaftung des Führers u. Halters eines R., wenn dieses mangelhaft u. nicht mehr betriebsfähig ist, der Fahrgast die Mängel nicht gefannt hat, wohl aber der Führer, wenn ferner der Führer beim Fahren die Mängel nicht beachtet hat u. dadurch der Schaden entstanden ist 809⁸

§ 823 BGB. Voraussetzungen für Schadensersatzanspruch des R.halters gegen den Wegebaupflichtigen 810¹¹

§ 823 BGB. Schuldhaft handelt, mag auch die Straße nicht gesperrt sein, der Kraftfahrer, der anstatt seine Fahrt kurz zu unterbrechen, in eine durch eine Menschenmenge bei Gelegenheit einer Geschwindigkeitprüfung gebildete schmale Fahrtrasse hineinfährt, obwohl er mit dem Entgegenkommen eines an der Prüfung beteiligten R. rechnen muß 1137⁸

§§ 823 ff. BGB. R.führer kann nur dann wegen Überlassung der Führung an andern auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn für ihn nicht nur die Möglichkeit, sondern auch Rechtspflicht bestand, den andern von der Lenkung auszuschließen 776¹

§ 831 BGB. Wenn von Kraftwagenfabrik für Vorführungsfahrt mit einem Wagen der Fabrik ein Kraftwagenführer

zur Verfügung gestellt ist, der kann zu der Fabrik das Vertrauen haben, daß derjelbe zuverlässig ist 782⁶

§ 831 BGB. Es ist erforderlich u. auch in Großstadt für Kraftdroschenunternehmer möglich, einen neu eingestellten, noch nicht erprobten Führer einer regelmäßigen unauffälligen Kontrolle zu unterziehen, insbes. auch in Ansehung der Beachtung der Verkehrsverordnungen 793¹⁴

§ 831 BGB. Nicht nur an die Auswahl eines Kraftwagenführers, sondern auch an seine dauernde Beaufsichtigung sind strenge Anforderungen zu stellen 794¹⁵

Gefälligkeitsfahrt begründet kein Vertrauensverhältnis zwischen Fahrzeughalter u. Beförderlem. Nur unter besonderen Umständen kann bei Gefälligkeitsfahrt jede Haftung des Halters gegenüber dem Beförderlem ausgeschlossen sein. Im allgemeinen haftet der Halter bei Gefälligkeitsfahrten nach § 831 BGB. für eine anlässlich der Beförderung begangene unerlaubte Handlung des Führers 808³

Hat Dritter durch ansehbare Handlung des Schuldners das Eigentum an Kraftwagen erworben, ist er daher zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den Kraftwagen verpflichtet, so kann der Dritte wegen der in seinem Interesse nach dem Eigentumsübergang vorgenommenen Reparaturen kein Zurückbehaltungsrecht ausüben 181⁵

Pfändung eines Lieferwagens, dessen sich ein Kaufmann zur Belieferung der Landkundschaft bedient 185¹⁴

§ 222 StGB. Der Kraftfahrer muß zwar mit unbesonnenem Verhalten anderer Wegbenutzer rechnen, nicht aber mit der mutwilligen Herbeiföhrung eines Zusammenstoßes durch sie 799¹⁹

§§ 222, 230 StGB. Fahrlässigkeit kann in der Nichtbeleuchtung des R. bei Dunkelheit liegen, auch wenn die Vorschriften der VerkVd. nicht verletzt sind 817³²

§§ 222 II, 230 II StGB. Kaufmann, der mit seinem Kraftwagen Geschäftskunden oder Lieferanten aufsucht, um mit ihnen Geschäfte abzuschließen, benutzt den Wagen zu Hilfs- oder Nebenberichtigungen seines Gewerbetriebs u. unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht des Berufsfahrers. Verneht er dagegen das R. nur, um von seiner Wohnung nach seinem Geschäftslokal u. von da wieder nach Hause zu gelangen, so unterliegt er nur der allg. Sorgfaltspflicht 802²²

§§ 230, 316 StGB. Der Grundsatz, daß für Kraftfahrer die zulässige Fahrgeſchwindigkeit von dem Maße der Übersichtlichkeit der Fahrbahn abhängt, gilt auch für den Fahrer eines nicht auf einem besonderen Bahnkörper fahrenden Straßenbahnzuges 811¹³

§ 263 StGB. Frage der Vermögensschädigung, wenn jemand einen Autobesitzer durch Angabe eines näheren Fahrtzieles veranlaßt, einen geringeren Vorſchuß zu nehmen, als er bei Kenntnis des wahren Zieles gefordert hätte 811¹⁶

Das regelmäßige Unterbringen von R. in Scheunen, zumal, wenn dort auch noch Feuerungsmaterial aufbewahrt wird, verstößt gegen feuerſicherheitspolizeiliche Bestimmungen und damit gegen § 368 Ziff. 8 StGB. Das Verbleiben von Benzin im Tank eines R. vermag weder als Aufbewahren von „Materialien“ i. S. des § 367 Ziff. 6

StGB. noch als „Aufbewahrung“ oder „Lagerung“ i. S. der Mineralabwerk- u. D. angesehen zu werden 811¹⁴
Verstoß gegen die allg. Pflichten des Kraftfahrers begründet bei Angehörigen der Reichswehr regelmäßig keine Anwendung des § 29 MilStGB. 817³⁴

Suspension der nach § 138 II 15 RM. auf dem Heberrecht beruhenden Chauffeeunterhaltungspflicht wird durch den reichsgefeslich ausgesprochenen Fortfall des Chauffeegelds für R. nicht mehr begründet, nachdem durch die PrAusfG. z. RFinAusfG. der Chauffeeunterhaltungspflicht gefeslich eine Beteiligung an den Reichsüberweisungen der Rsteuer gesichert u. ihnen solche Beteiligung bereits mehrere Jahre hindurch zugeführt ist 293⁴

§ 5 I Nr. 4 VerStG. Durch die Transportmittelversicherung können auch die Gefahren gedeckt sein, denen das Transportmittel (z. B. R.) im Ruhezustand in der Heimat oder unterwegs ausgesetzt ist. Das gilt jedoch nicht für die Zeiten, während deren das Fahrzeug nicht als Transportmittel in Betracht kommt, z. B. während der ein R. bei der Zulassungsbehörde abgemeldet ist 821²

Kraftfahrzeugsteuer

§§ 1, 4, 9 KraftStG. Wenn der Inhaber eines nach § 9 versteuerten Probefahrerkennzeichens einen ihm gehörigen Kraftwagen mit diesem Kennzeichen einem Kauflihaber nur zu bestimmter Probefahrt überläßt, so entsteht Steuerpflicht aus §§ 1, 4 selbst dann nicht, wenn bei Ausführung der Probefahrt die Führung des Wagens weder von dem Eigentümer noch von einem seiner Angestellten, sondern von dem Kauflihaber selbst oder dessen Angestellten übernommen worden ist 821¹

Kredit

vgl. AkzeptR. unter Stülhalteabkommen, vgl. ferner PächterR.

Saben Parteien in einem Gesamtgeschäft eine solche Vertretung eines langfristigen und eigenartigen Mietvertrags mit einem R.geschäft vorgenommen, daß man von einer Begründung wirtschaftlichen Eigentums sprechen könnte, so ist das Geschäft doch nicht aus § 306 BGB. nichtig 37¹

§ 826 BGB. Zur Frage der R.täuschung 397⁶

Gibt Kundenkreditgesellschaft, die von Einzelgeschäften gegründet worden ist, um den Einkauf in den der Gesellschaft angeschlossenen Geschäften zu erleichtern, an kreditfuchende Verbraucher Zahlungsaufweisungen aus, die diese beim Einkauf in Zahlung geben können, so ist der Teilbetrag, den die R.gesellschaft ihren Gesellschaftern bei Einlösung der Zahlungsaufweisungen abzieht, umsatzsteuerpflichtig 275²²

KreisD. für Schleswig-Holstein

vgl. unter Sch.

Kreisparafise

vgl. unter Sp.

Kreissteuer

Die gleichzeitige Besteuerung der Vergnügungen durch Gemeinde u. Kreis ist zulässig. Erhebt Kreisverband Vergnügungssteuer in einem den Reichsratsbest. v. 12. Juni 1926 entspr. Ausmaße, so tritt nicht etwa daneben noch die SteuerD. des Art. II das. Kraft Geseszes in der Gemeinde als Ortsrecht in Geltung. Vielmehr kann dann eine Gemeindevergnügungssteuer nur auf Grund einer von der Gemeinde zu

beschließenden GemStD. erhoben werden 294⁷

Krieg

Der belgische Justizstreit, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in Belgien. Schrifttum 30

Kr. u. Kriminalität in Deutschland. Schrifttum 383

Kriegsfiln

§§ 11, 13 LitUrH. Die Schilderung historischer Vorgänge kann nicht zur Verletzung von Urheberrechten führen. Der Gedanke der Herstellung eines DolomitenR. ist eine der Gestaltung entbehrende, zur Begründung von Ausschließungsrechten nicht geeignete Anregung 897¹

Kriegspersonenschädengesetz

§ 9 II. Wer Dienstbeschädigung nach dem RVerfG. erlitten hat, aber erst infolge eines Kriegspersonenschadens Schwerbeschädigter wird, hat keinen Anspruch auf den Beamtenchein 823¹

Kriminalität

Krieg u. R. in Deutschland. Schriftt. 383

Kritiker

vgl. TheaterR. unter Th.

Kronen, österr.

vgl. unter D.

Kühlanlagen

Kühl- u. Gefrieranlagen sind nach der für die Anwendbarkeit der §§ 93, 94 BGB. ausschlaggebenden allgem. Verkehrsanschauung kein wesentlicher Bestandteil eines modernen Hotels 1200³

Kündigung

R. von Pachtvertrag vgl. unter P.

R. von Dienstvertrag vgl. unter D.

R. nach §§ 123, 124 GewD. vgl. unter GewD.

Art. 159 RVerf. ist nur die Vereinigungsfreiheit als solche, nicht aber jede gewerkschaftliche Betätigung zu schützen bestimmt. Auch eine ordentliche, im Vertrag vorgezeichnete R. kann im Hinblick auf ihren Beweggrund, die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu bestimmtem Verband unmöglich zu machen oder zu erschweren, den objektiven Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Art. 159 erfüllen. Art. 159 hindert den Arbeitgeber nicht daran, wegen der von ihm als unbillig empfundenen Höhe des Tariflohns von seinem vertraglichen R.recht Gebrauch zu machen 435²

Schreibt die Arbeitsordnung R. mit zweiwöchiger Frist vor, die nur am Sonnabend ausgesprochen werden darf, so ist R., die mit längerer Frist an anderem Wochentag ausgesprochen wird, wirksam. Nach ständiger Verkehrsauffassung ist auch bei Arbeitnehmern, die nicht im Monatslohn stehen, eine zum 1. April ausgesprochene R. dahin zu verstehen, daß das Arbeitsverhältnis am 31. März sein Ende erreichen soll. Ein derartig gekündigter Arbeitnehmer hat, wenn Stichtag für den Urlaub der 1. April ist, keinen Anspruch auf Urlaub 1279¹⁸

Der Anspruch der vertraglich vereinbarten R. einem Arbeitnehmer gegenüber, der zum Reichstagsabgeordneten gewählt ist, verstößt nicht gegen Art. 160 RVerf. Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch die R. gleichzeitig politisch maßregeln wollen, so ist Abhilfe nur auf Grund des § 84 BetrRG. möglich 534¹

Kündigungsschub

R. für Angestellte in der Fassung der reichsarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Schrifttum 1243

§ 2 RündSchG. Absicht der Umgehung

des RündSchG. kann darin gefunden werden, daß die Beteiligten an Stelle eines einheitlich dauernden Dienstverhältnisses eine fortgesetzte Kette kurzfristig bestimmter Dienstverträge schließen. Für die Beantwortung der Frage, ob Umgehung vorliegt, kann von Bedeutung sein, ob vom Standpunkt eines sachlichen Beurteilers der gesamten Umstände der Unternehmer Anlaß zu den getroffenen Maßnahmen hatte oder ob er sie doch wenigstens für geboten halten durfte 1278¹⁷

Künftige Forderung

vgl. auch künftige Schäden aus unerl. Handlung unter U. S.

Pfändung u. Überweisung des Anspruchs eines Schuldners gegen seine Bank auf Auszahlung des künftig aufkommenden Guthabens ist unzulässig 184⁹

Pfändung eines Anspr., der dem Schuldner aus Kontokorrent zusteht, ist zulässig, auch wenn zur Zeit der Pfändung kein Saldo zugunsten des Kl. besteht. Sie betrifft dann die t. F. 1015⁸

Künftige Leistung, Klage auf

§ 257 ZPO., § 69 AufwG. schließt nicht aus, einen auf Verurteilung des persönlichen Aufwertungsschuldners zur Zahlung eines bestimmten Aufwertungs Betrags gerichteten Rechtsstreit schon vor der Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Höhe der Aufwertung anhängig zu machen u. — mit der sich aus § 77 ergebenden Maßgabe — durchzuführen 342⁸

In dem Widerspruch gegen Zahlungsbefehl, mit dem erste Rate verlangt wird, liegt noch kein Bestreiten der später fälligen Teile der Forderung. Hierin liegt kein die Klage auf t. D. rechtfertigendes Verhalten 1155⁴

Kunstschuß

§§ 22 ff. KunstSchG. Schutz der Persönlichkeit. Schrifttum 859

§ 23 KunstSchG. Der Begriff „Zeitgeschichte“ 891⁴

„Kunstseidenkurier“

Zum Begriff der besondern Bezeichnung einer Druckschrift i. S. v. § 16 UrW. 873⁶

Kupferstecher

§ 1 I Nr. 2 AngVerfG. R. in geographischer Anstalt, die nach der vom Kartographen angefertigten Zeichnung das Kartenbild genau nach Vorlage auf die Kupferplatte übertragen, sind nicht angefallenenversicherungspflichtig, sondern unterliegen der Versicherungspflicht nach der RVD. 901¹

Kurzarbeit

Wenn bei R. länger als 8 Stunden täglich gearbeitet wird, so sind die Mehrstunden als Überstunden zu vergüten, auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht erreicht 1285²⁷

Zulässigkeit einer zwischen Arbeitgeber u. Angestellten getroffenen Vereinbarung über R. mit Gehaltsherabsetzung gegenüber einem Tarifvertrag 1284²⁴

Läßt Tarifvertrag Arbeitszeitverkürzung u. entspr. Lohnkürzung nach Ablauf der im Betrieb üblichen Kündigungsfrist zu, so gilt diese Bestimmung auch gegenüber Schwerbeschädigten 1280²⁰

Der Schwerbeschädigte ist auch solchen Betriebsvereinbarungen u. Arbeitsordnungen unterworfen, die erst nach seiner Einstellung in Kraft getreten sind. Es kann daher auch für ihn die R. auf dem Wege der Betriebsvereinbarungen eingeführt werden 1284²³

Ladung

Die L. zum Termin, obwohl wesentlicher Bestandteil der Klage, kann sich auch

ohne ausdrückliche Worte aus dem Inhalt ergeben (Verjährungsunterbrechung durch Klagerhebung) 1016⁹

Erscheint der versehentlich nicht geladene Angeklagte im Hauptverhandlungstermin u. wird er von dem Vorsitzenden zur Teilnahme an der gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung aufgefordert, so ist der Mangel der in der L. enthaltenen Aufforderung geheilt, u. der Angekl. kann nur noch wegen Nichterhaltung der gesetzlichen Frist gem. § 217 II StPD. die Aussetzung der Hauptverhandlung verlangen 961¹²

§ 329 StPD. Auch bei Wahrung der L.frist kann insbes. bei weiten Entfernungen zwischen dem Aufenthalt des Angekl., dem Wohnort des Verteidigers u. dem Sitz des Gerichts Mangel an Zeit vorliegen, der das Ausbleiben des Angekl. entschuldigt 1151²²

§ 357 ZPO. L. einer Partei zu auswärtigem Beweisstermin zum Zwecke der Erledigung eines vor längerer Zeit erlassenen Beweisbeschlusses der Berufungsinstanz ist rechtzeitig genug, wenn sie zwei Tage vor dem Termin dem RA. zugeht. Er muß für solchen Fall vorher das Erforderliche veranlassen 1137⁸

Lagerstein

vgl. B.D. über OrderL. v. 16. Dez. 1931 im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“

Laienvertreter

Seine Sorgfaltspflicht verletzt, wer erst wenige Tage vor Ablauf der Frist aus § 519 IV S. 1 ZPO. einen bejahrten L. mit der Ausarbeitung eines Armenrechtsgesuchs betraut u. sich dann nicht weiter darum kümmert, ob das Gesuch auch rechtzeitig eingereicht wird 649¹¹

Landesarbeitsgericht

Entscheidungen des RArbG. u. der L. Schrifttum 1242

Der Prozeß vor dem L. Schrifttum 1245 Ist zweifelhaft, ob ein vor dem L. auftretender Verbandsvertreter zu diesem Auftreten kraft Vollmacht befugt ist, so kann das L. ihn in entspr. Anwendung des § 89 ZPO. einstweilen zulassen 1318⁶⁰

Ein Verbandsvertreter ist zur Vertretung vor dem L. nicht zuzulassen, wenn er für seine Vertretungstätigkeit ein Entgelt verlangt. Erstattungsfähigkeit der für ihn aufgewandten Kosten? 1318¹ 1319²

Vorabentscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß § 718 ZPO. im Verfahren vor dem L. 1321³

Landeskultur

Wenn aus der ReichsRD. v. 13. Febr. 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung u. Förderung der Odlanderschließung Verpflichtung der Grundstückseigentümer zu entnehmen sein sollte, im Fall des Art. I § 2 die Kosten der Kultivierung zu erstatten, so würde eine Streitigkeit darüber der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen sein 1048¹¹

Landesverrat

Einzelne, die Kriegsmacht benachteiligende Handlungen können als L. i. S. des § 89 StGB. nur angesehen werden, wenn sie sich als Teile eines Gesamterhaltens darstellen, das auf Abwendung eines größeren Nachteils gerichtet ist 408¹¹

Landgemeinde

§ 88 PrRGemD. Die L. haften für einen von dem Gemeindevorsteher als Darlehn in ihrem Namen aufgenommenen,

aber im eigenen Interesse verbrauchten Betrag 519²

§ 88 PrRGemD. Formvorschriften für d. Anstellungsvertrag eines Gemeindeangestellten 535²

Die Verfassung der rheinisch-westfäl. L. u. Amter. Schrifttum 458

Landgericht

§ 71 II Ziff. 1 GG. findet auch auf Ansprüche eines Landesbeamten gegen das Reich aus zusätzlicher Pensionsregelung auf Grund des Pensionsergänzungsgesetzes v. 21. Dez. 1920 Anwendung 483¹⁵

§ 7 Teil 6 Kap. I der NotRD. v. 6. Okt. 1931. Das LG. ist zur Einstellung des Privatklageverfahrens nicht zuständig, wenn es nur über eine Beschwerde ändern Inhalts zu entscheiden hat 967²⁸

Landgerichtspräsidium

§ 244 StPD. Von einem Beschluß des P. kann nicht die Rede sein, solange nicht sämtliche an der Abstimmung zu beteiligten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben 954²³

Landrecht (Art. 13 WVerf.)

Die Frage, ob ein an sich nicht der Revision zugängliches BesoldG. mit Art. 129 WVerf. in Widerspruch steht, ist revidibel. Die auf Grund der BesoldG. erworbenen Gehaltsansprüche sind wohlervorbene Rechte i. S. von Art. 129. Das uneingeschränkt gewährte Gehalt stellt als einmal erworben, subjektiv öffentlich-rechtlicher Anspruch in voller Höhe ein wohlervornenes R. dar. Aber Art. 129 bestimmt nicht den Inhalt der Beamtenrechte, sondern hält sie nur aufrecht in dem Umfange, in dem sie erworben sind; also nur mit der etwa in dem Landesgesetz enthaltenen Beschränkung der Abänderungsmöglichkeit durch einfache Gesetze 50¹²

LandschaftsD., Ostpreuß.

vgl. unter Ostpr.

Landtag

vgl. auch L.wahl unter B.

Dem preuß. L. vorliegende Gesetzentwürfe 975

Hinsichtlich der Einkünfte, die die Behörden der Reichsfinanzverwaltung über Einkommens- u. Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen an die sächs. Finanzbehörden erteilt haben, insbes. auch hinsichtlich der Abschriften von Buchprüfungsberichten, sind die Amtsträger der sächs. Behörden zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 10 RAbgD. i. d. Fass. der NotRD. v. 1. Dez. 1930 verpflichtet. Die Verpflichtung besteht insbes. auch gegenüber dem Untersuchungsausschuß des Sächs. L., wenn der RM. Widerspruch dagegen erhoben hat, daß die Einkünfte dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden 134¹

Landwirtschaft

vgl. auch Gutsüberlassung, Pacht. Vgl. ferner im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotRD. vom 17. Nov. 1931 (Dsthilfe) und NotRD. v. 23. Jan. 1932.

L.recht. Schrifttum 1036

Maßschweine, die zur Zeit einer Grundstücksbeschlagnahme noch nicht zwei Zentner wiegen, sind Grundstückszubehör 194²⁶

Rundfunkgerät eines Landwirts ist pfändbar 186¹⁵

Anwendbarkeit des Reichstarifvertrags auf Neu- u. Erweiterungsbauten an Abzugsgräben, die keinen rein landwirtschaftlichen Zweck verfolgen 1078¹

Gewerbliche Arbeiter sind auch dann der ArbZeitRD. unterworfen, wenn sie gelegentlich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt werden 1262⁹

Das Schlachten selbstgezüchteten Viehes durch den Landwirt stellt nur dann Nebenbetrieb der L. dar, wenn diese die hauptsächlichste Grundlage bleibt u. sich die Schlachtungen u. die sich anschließende Verwertung des Fleisches der Art, dem Zweck u. Umfang nach als in der L. üblich darstellen. Schlachtet der Landwirt das Vieh, anstatt es lebend zu verkaufen, weil die für das lebende Vieh zu erzielenden Preise die Zuchtkosten nicht decken, so kommt Nebenbetrieb der L. nicht in Frage 1074¹⁹

Verkauf von Fleischwaren durch Landwirt in Markthallen ist landwirtschaftlicher Nebenbetrieb 1077²¹

§§ 11, 28 RBewG. Ob Landwirtschaftl. Brennerei ein Nebenbetrieb der L. oder selbständiger gewerblicher Betrieb ist, hängt davon ab, in welchem Umfang das Unternehmen rein gewerblich aufgezoogen ist, z. B. durch Hinzukauf fremder Rohstoffe, Verarbeitung von Spirit zu Trinkbranntwein, durch Hinzukauf fremden Sprits, durch Eintragung im Handelsregister, durch Teilnahme am Wirtschaftsleben als selbständiges gewerbliches Unternehmen mit eigener Fabrikmarke usw. 1082⁸

§§ 26, 28, 46 EinkStG. Ist Landwirt nach Durchschnittssätzen zu veranlagten, so bilden zunächst nur diese, nicht aber auch Teilaufzeichnungen des Steuerpflichtigen die Grundlage der Schätzung. Will der Pflichtige eine abweichende Schätzung herbeiführen, so müssen bez. der Angaben u. Belege, mit denen der Pflichtige die auf den Durchschnittssätzen aufgebaute Schätzung angreifen will, strenge Anforderungen gestellt werden 270¹⁶

§§ 6, 12, 26 EinkStG. Zur Frage, ob Wertpapiere, die ehemals als Pachtkaution dienten, zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören 1079²

Umsatzsteuer. Wenn Eierverwertungsgenossenschaft Eier, die sie von ihren Mitgliedern bezieht, vor der Weiterlieferung an ihren Abnehmer sortiert, durchleuchtet, nach Farbe u. Gewicht zusammenstellt u. verpackt, so gehen diese Handlungen über den Rahmen der Beförderung hinaus 1080⁴

§ 937 RBW. regelt für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, soweit es sich um nach Durchschnittssätzen festgestellte Jahresarbeitsverdienste handelt, die Art der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei der Rentenbemessung abschließend; § 599a RBW. ist zur Ergänzung nicht entsprechend anzuwenden 1083¹

Latein

Der „Taschen-Heinichen“, Lateinisch-deutsches Wörterbuch. Schrifttum 861

Lebensretten

Die Vorschrift des § 553a u. die des § 627 RBW., soweit sie sich auf Unfälle beim L. beziehen, kommen nur hilfsweise dann in Betracht, wenn der Unfall beim L. nicht bereits als Unfall bei einem versicherten Betriebe oder einer versicherten Tätigkeit anzusehen ist 288³

Leidigensteuer

vgl. im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotRD. vom 26. Juli 1930

Lehrer

Durch die staatliche Genehmigung der von einer Gemeinde einem L. gegeb-

nen Zuficherung befonderer Feftefegung d. Befolungsbienftalters wird zwifchen L. u. Staat kein öffentlich-rechtliches Band geknüpft u. kein Anspruch des L. gegen den Staat begründet 463²
 Feftefegung des Ruhegehaltsjähig. Dienftalters für L.; Anrechnung der von dem Ruhegehaltsempfänger nach der Zurruhefetzung geleifteten Dienfte. Verhältnis der §§ 19, 20 VolksschulPensG. v. 17. Dez. 1920 zu dem VolksschulMitRuheG. v. 17. Dez. 1920; dessen Inhalt u. Tragweite. Für die Frage der Ruhegehaltsberechnung ist — anders wie bei der Feftefegung des Befolungsbienftalters — der Rechtsweg zulässig 503²⁷

Lehrling

Die Ermächtigung des Vergleichsrichters zur Kündigung von Lehrverträgen 1233

Volontärverhältnis ist auch bei Arbeitern möglich. Bei SchlofferL., der seine Lehre noch nicht beendet hat u. in Spezialbetrieb der Metallbranche eintritt, bedarf es jedoch ganz besonderer Umstände, für die Annahme, daß Volontärvertrag geschlossen werden soll 1277¹⁶

§§ 81a, 83, 91b GewD. Das Verfahren vor dem Innungsausschuß ist notwendige Prozeßvoraussetzung des Streitverfahrens. Das Recht der Innungen, auf Streitigkeiten Einfluß zu nehmen, kann durch tarifvertragliche Regelung nicht beseitigt werden. Ein tarifvertragliches zweites obligatorisches Güterverfahren für Streitigkeiten kann neben dem Verfahren der GewD. nicht als zulässig. Gütervertrag gelten 1297³⁸

Die in § 91b II GewD. bestimmte Zweiwochenfrist ist Ausschlußfrist in dem Sinne, daß der Ansprüche erhebende Teil bei Verjämung der Frist sein Klagerrecht verliert 1175¹

Unter „Auflösung des Lehrverhältnisses“ i. S. des § 127 f GewD. ist die Beendigung des zwifchen Lehrherrn u. L. bestehenden Rechtsverhältnisses, also die rechtliche Aufhebung des Lehrverhältnisses zu verstehen. Dadurch, daß der L. nicht mehr auf Erfüllung des Lehrvertrags besteht, sondern Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend macht, wird das Lehrverhältnis nicht zum Erlöschen gebracht; es besteht weiter mit der Maßgabe, daß an die Stelle der ursprünglichen Vertragspflicht beider Teile eine einseitige Selbstforderung des L. tritt 1298³⁹

§ 129 GewD. L. im Sinne der GewD. 1266¹⁷

§§ 129, 144a GewD. Begr. der L.haltung u. -ausbildung im Handwerk 1327²

§§ 130a, 129 GewD. Eine Bestimmung des Lehrvertrags, die dem L. die Verpflichtung auferlegt, durch Krankheit verlorene Arbeitswochen durch Fortsetzung der Lehrzeit nachzuholen, ist unwirksam. Dies gilt auch, wenn die Lehrzeit in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb zurückgelegt wird 1299⁴⁰

Zeit Handwerker, der die Meisterprüfung nicht bestanden hat, einen von ihm beschäftigten L. selbst an oder unterläßt er es, ihn durch einen geeigneten Vertreter anleiten zu lassen, so kann ihn die Gewerbepolizei zur Entlassung des L. anhalten 1326¹

Tarifliche Feftefegung der L.vergütung schließt die Vereinbarung eines befondern, vom Vater des L. an den Arbeitgeber zu zahlenden Lehrgeldes nicht

aus. Unwirksam ist die Lehrgeldvereinbarung, wenn sie den Zweck hat, die unabhängige L.vergütung zu umgehen 1273⁷

§ 544 RWd. Ein in Betrieb beschäftigter L. ist auch bei solchen Einrichtungen als Arbeiter anzusehen, die er vornimmt, nicht um eine ihm vertraglich obliegende Verpflichtung zu erfüllen, sondern um sich selbst durch sie zur einstigen Wahrnehmung ähnlicher Geschäfte zu befähigen. Deshalb ist auch die Gesellenprüfung dem Betrieb zuzurechnen, soweit sie sich als Betriebsfähigkeit darstellt oder unter Inanspruchnahme der Betriebsmittel des Arbeitgebers erfolgt 1325³

Stadtgemeinde ist mit den Einnahmen aus dem Betrieb einer städt. Handelsschule, die für Kaufmänn. L. die Pflichtfortbildungsschule ersetzt, nicht umsatzsteuerpflichtig 1028¹

Leuchtmittelsteuer

§ 7 IV LeuchtmittelStG. Bei Leuchtmitteln, die in den Geltungsbereich des Gef. eingeführt werden, gehören die Versandkosten, die bis zur Überführung der Leuchtmittel in den freien Verkehr entstanden sind, zum Steuerwert 280³⁴

Lexikon

Juristisch-KonversationsL. Schrifttum 639

Liber Augustalis

Der L. A. Kaiser Friedrichs II. 855

Lichtbilder

vgl. unter Photographie

Lieferungsvertrag

vgl. auch unter Kauf, SukzessivL.

Das Recht der Verpackung bei Lieferungs geschäften. Schrifttum 775

Lieferwagen

vgl. unter Kraftfahrzeug

„Lindenwirtin“-Tonfilm-Entscheidung 885¹

Lindsen

vgl. unter Amerika

Lippe

§§ 9 I Nr. 4, 11 I Nr. 2 KörpStG. finden auf das Lippenge Gewerbesteuerrecht keine Anwendung 287⁴⁶

Liquidationstreuhandvergleich

vgl. unter Treuhand

Litauen

Eine in L. begangene Straftat gilt im Memelgebiet nicht als im Ausland begangene Straftat, obgleich im Memelgebiet das deutsche StGB. gilt 439¹

Literar. Urheberrecht

Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- u. Künstlerrechts. Schriftt. 856

§§ 1, 2, 9, 13, 41 LitUrHG. Der urheberrechtliche Schutz des Titels als solchen unabhängig von dem urheberrechtlich geschützten Werk wird grundsätzlich abgelehnt. Der Titel genießt urheberrechtlichen Schutz nur als Teil des Wertes nach allgem. Grundsätzen. — Der Urheber eines Text- oder Musikwerkes hat das ausschließliche — weder durch die Zwangslizenz aus § 22 LitUrHG. noch durch die Aufführungsfreiheit des § 22a LitUrHG. eingeschränkte — Recht auf Wiedergabe des Wertes im Tonfilm (Lindenwirtin-Tonfilm) 885¹

§ 8 III LitUrHG. Der Fortbestand einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Gewährleistung des Erstaufführungsrechts an einem Film ist mit dem Erwerb eines absoluten, wenn auch örtlich u. zeitlich beschränkten Lizenzrechts unvereinbar. Der bloße, objektiv unzutreffende Glaube des Erwerbers eines solchen Lizenzrechts, daß schuldrechtliche Verpflichtung seines Vertragsgegners einem Dritten gegenüber bestehe, ist für das

Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unerheblich 863²

§§ 11, 13 LitUrHG. Die Schilderung historischer Vorgänge kann nicht zur Verletzung von Urheberrechten führen. Der Gedanke der Herstellung eines Dolomiten-Kriegsfilms ist eine der Gestaltung entbehrende, zur Begründung von Ausschließungsrechten nicht geeignete Anregung 897¹

§ 22 LitUrHG. Zur Frage des Umfangs der U.übertragung. Die bei der Verfilmung u. Rundfunksendung ausgebildeten Rechtsregeln sind auch für die Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente anwendbar. Hiernach ist im einzelnen Falle zu prüfen, inwiefern sich der Urheber unter Beachtung aller Umstände (bes. des Inhalts, Zweckes u. der Entstehungszeit des Vertrages) seines Rechts entäußern wollte 865³

Für die Auslegung des Gef. ist in erster Linie der Wortlaut, nicht ein etwa in der Begründung zum Ausdruck kommender entgegenstehender Wille des Gesetzgebers entscheidend. Das Münchener Oktoberfest ist Volksfest i. S. von § 27 I Nr. 1 LitUrHG. Die Musikaufführungen in den auf dem Festplatz errichteten Bierhallen sind als wesentliche Bestandteile des Festes abgabefrei. Musikaufführungen sind bei Volksfesten ohne Einwilligung des Berechtigten auch dann zulässig, wenn die Geldermachung des Ausführungsrechts ohne erhebliche Belästigung erfolgen kann 890³

Lizenz

vgl. unter Patent, Warenzeichen, Literarisches Urheberrecht

LoderungsW., preuß.

§ 10 der 7. L. v. 26. Okt. 1931 ist gültig 350²

§ 10 der 7. pr. L. v. 26. Okt. 1931 ist im Verf. auf die Rechtsbeschwerde auch dann anzuwenden, wenn die Entscheidung des MG. vorhergegangen ist 350¹

Lohnbeschlagnahme

Die Arbeitslosenunterstützung als Lohnpfändungsgrenze für Unterhaltsbeiträge 153

Ob das gewährleistete Mindesteinkommen einer Bezirkshebamme pfändbar ist, ist nach dem L.gesetz zu beurteilen 197³¹

Lohnsteuerabzug

Reichen die vorhandenen Mittel zur Zahlung des vollen Lohnes — einschl. des einzubehaltenden Steuerbetrages — nicht aus, so muß der Lohn entsprechend gekürzt u. von dem herabgesetzten Betrag die diesem entsprechende Steuer abgezogen u. an die Steuerbehörde abgeführt werden. Zum Vorbehalt der Lohnsteuerhinterziehung gehört das Bewußtsein des Täters, daß durch sein Verhalten (Auszahlung des vollen Lohnes) die Steuern verfürzt werden 417²¹

Wiederverwendung bereits verwendeter Lohnsteuermarken dadurch, daß sie vom Meister in die Steuerkarte des Gesellen eingeklebt u. unter Abänderung des alten mit einem neuen Datum versehen werden, stellt keine Urkundenfälschung dar 967¹

Lottereeinnehmer

Die Vergütung, die ein staatlicher L. der Preuß.-Süddeutschen Staatslotterie bezieht, ist als Einkommen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Art. 2 IV i. Verb. m. Art. 11 der 9. Ergänzung

des BesoldsG. v. 18. Juni 1923 anzusehen 538⁴

„Römenbräu“-Entscheidung
(§§ 12, 15 WbZG., §§ 1, 3, 16 UnfWG.) 875⁹

Luftraum

§ 905 II BGB. Der Eigentümer einer Straße braucht elektrische Leitungen über der Straße nicht zu dulden, wenn er einem anderen Unternehmer gegen Vergütung die Straße überquerende Leitungen verstellen will u. jene Leitungen für diese störend sind 45⁷

Made in Germany

Unlauterer Wettbewerb durch Hervorrufung des Eindrucks, daß eine Ware ausländischer Herkunft sei 594¹¹

Mahnverfahren

In dem Widerspruch gegen Zahlungsbefehl, mit dem erste Rate verlangt wird, liegt noch kein Bestreiten der später fälligen Teile der Forderung. Hierin liegt kein die Klage auf künftige Leistung rechtfertigendes Verhalten 1155⁴

Als Klagrücknahme i. S. des § 29 GKG. gilt jede Erklärung des Klägers, daß eine gerichtliche Entscheidung unterbleiben sollte. Nach vorangegangener M. hat der Kläger im Fall des § 29 II GKG. 1/2 u. 1/4 Gebühren zu entrichten 120²⁰

Bei Klagrücknahme nach vorausgegangenem M. umfaßt die Ermäßigung der Gebühren gem. § 29 II GKG. die Mahngebühr nicht mit. Die Mahngebühr stellt nach h. M. eine selbständige Gebühr dar, die mit dem Erlaß des Zahlungsbefehls endgültig entstanden ist 676²⁰

§ 38 RWGed. Die Kosten des Antrags auf Erlaß des Zahlungsbefehls sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig u. daher erstattungsfähig, wenn der Kläger der Auffassung sein konnte, daß dieser Schritt zur Unterbrechung der Verjährung erforderlich war 670¹⁸

Zur Auslegung des § 11 II Teil 6 Kap. I der NotW.D. v. 6. Okt. 1931. Die Rechtsverfolgung ist „mutwillig“, wenn anzunehmen ist, daß der Bekl. den Klagenanspruch nicht bestreiten werde u. wenn Kläger beim LG. klagen will, statt den Weg des M. zu wählen 661⁴

Manon-Warenzeichen-Entscheidung 579²

Maschinen

M. können mit einer ganzen Leitungsanlage u. dadurch mit dem gesamten Grundstück Einheit, die nicht getrennt werden kann, bilden 1197²

Maß- u. GewichtsD.

Zur Unwendbarkeit der §§ 6 u. 11 Maß- u. GewD. mit BrotG. v. 17. Juli 1930. Das Abwägen des Teiges für Einzelbrote von 500 g u. mehr in den Backstuben des Bäckereigewerbes gehört im ganzen Reiche zum eichpflichtigen Verkehr 352⁴

Zu übergangsbest. für die Eichung von Meßgeräten in Verfolg des § 19 III MaßD. 256⁴

Maßschwein

vgl. unter Landwirtschaft

Mecklenburg-Strelitz

Die NotW.D. des Mecklenburg-Strelitzschen Staatsministeriums v. 10. Sept. 1931 ist rechtsgültig 514²

Medizin

vgl. gerichtliche M.

Meineid

§ 159 StGB. Wegen Verleitung zum M. ist auch derjenige strafbar, der es unternimmt, einen wegen Unzurech-

nungsfähigkeit straffrei Bleibenden zur Begehung eines M. zu verleiten 112⁶

§ 154 StGB. Die Frage der Eidesverletzung bestimmt sich beim richterlichen Eid nur nach dem Wortlaut des Eidesabes. Unerheblich ist, ob die darin erwähnten Tatsachen beweisbedürftig waren oder nicht 1169²⁹

§§ 185, 193 StGB. Straflosigkeit bei Zureuf: „Ihr meineidigen Schufte!“ 430¹⁰

Meistbegünstigung

Ausnahmen von der M. Schrifttum 576

Memelgebiet

Eine in Litauen begangene Straftat gilt im M. nicht als im Ausland begangene Straftat, obgleich im M. das deutsche StGB. gilt 439¹

Mensur

§ 205 StGB. BestimmungsM. Zweikampf 428⁸

Messer

vgl. unter TaschenM.

Meta

vgl. unter Bank

Miete

vgl. auch das Mietrecht nach der NotW.D. v. 8. Dez. 1931 im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“

Grundstücksmiete. Schrifttum 163

Unterschied zwischen M. u. Pacht. In der Bezeichnung des Vertrags als M.vertrag ist regelmäßig nicht d. Vereinbarung zu erblicken, daß die Mieterschutzvorschriften entsprechende Anwendung finden sollen 1067⁶

Erfolgt die Überlassung eines ganzen Grundstücks im wesentl. zu Wohn- u. zu gewerblichen Zwecken des Übernehmers, dann liegt M., nicht Pacht vor, auch wenn sich in dem Grundstück noch andere vermietete Wohnungen befinden. Die Nichtigkeit eines dem Mieter eingeräumten Vorkaufsrechts berührt die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht, wenn der Mieter trotz Nichtigkeit beim Vertrag beharren will. Enge Auslegung bei Erweiterung des Kündigungsrechtes über § 554 BGB. hinaus 664⁶

§ 550 BGB. Anbringung von Wahlpropagandaschildern durch Wohnungsmieter an der Außenwand des Miethauses stellt vertragswidrigen Gebrauch der M.sache dar 1077¹

§ 566 BGB. gilt nicht für Abreden über käuflich dem Mieter oder Pächter überlassenes Inventar 1068⁶

Aus § 141 II BGB. kann nicht hergeleitet werden, daß die formlose Bestätigung eines formbedürftigen u. daher i. S. v. § 566 BGB. minder wirksamen Vertrags den Formmangel heilt u. dem bestätigten Vertrag Vollwirksamkeit gibt 110⁴

Haben Parteien in Gesamtgeschäft eine solche Vertretung eines langfristigen u. eigenartigen Mietvertrags mit einem Kreditgeschäft vorgenommen, daß man von Begründung wirtschaftl. Eigentums sprechen könnte, so ist das Geschäft doch nicht aus § 306 BGB. nichtig. — Wird M.vertrag auf 30 Jahre mit der Klausel geschlossen, daß der einen Partei ein Optionsrecht auf Verlängerung zustehen soll, so ist § 567 BGB. maßgeblich, so daß der Vertrag in seiner Geltung durch die Klausel nicht berührt wird 37¹

Der Vermieter hat bei Lagerung rechtmäßig ausgearäumter Sachen des Mieters nur die verkehrsmäßige Sorgfalt zu üben, auch wenn er selbst bei der Lagerung seiner eignen Sachen noch sorgfältiger verfährt 42⁴

Aufrechterhaltung des Pfandungspfandrechts nach Auszug des Mieters enthält zugleich Geltendmachung des Vermieterpfandrechts 126³

Die Verjährung des Rechts des Mieters auf Wegnahme von Einrichtungen wird nicht dadurch gehemmt, daß der Vermieter sein Pfandrecht an den Einrichtungen geltend gemacht 663⁴

Die Zwangsverwaltung erfaßt die M. u. Pachtforderungen auch dann, wenn sie auf Antrag eines nicht hypothekarisch gesicherten Gläubigers eröffnet wird 193²⁴

Rundfunkempfang bildet nur dann schußwürdige Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Mietwohnung, wenn fehlerfreie, nach Möglichkeit nicht störansfällige Empfangsanlage verwendet wird 897²

Kommt M.vertrag zwar mündlich zustande, wird er aber durch Briefwechsel bestätigt, ohne daß dabei auf das mündliche Zustandekommen hingewiesen ist, so gilt der M.vertrag als „durch Briefwechsel zustande gekommen“ u. ist deshalb stempelspflichtig 56¹⁵

Gefahr im polizeirechtlichen Sinne. Ohne besondere in PolizeiW.D. gegebene rechtliche Grundlage darf die Polizei nicht dem Hauseigentümer aufgeben, seinem Mieter einen im M.vertrag nicht ausbedungenen Vorratsraum zur Verfügung zu stellen 359¹

Wer ist beim M.vertrag Halter des Kraftfahrzeugs? 773

Mieteingangsantrag

§ 15 Verfahrensordnung für die MGE. Hat die Beschwerdestelle in der Sache selbst endgültig entschieden, so läuft die Frist von einer Woche für einen Antrag auf Kostenerstattung von der Bekanntmachung der Entscheidung der Beschwerdestelle ab. Diese Frist wird auch dann, wenn nur die Erstattung von Kosten des Verfahrens vor dem MGE. beantragt ist, nur durch Eingang des Antrags bei der Beschwerdestelle gewahrt 113¹

Durch die Bestellung zum Leiter des Wohnungsamts, die Übertragung der Tätigkeit des Schriftführers beim MGE. u. Kaufmannsgericht u. Gewerbegericht werden staatshoheitsrechtliche Dienstverrichtungen anvertraut. Die Dauer der MietSchVD. u. des WohnMangG. hat nicht von Anfang an als befristet zu gelten u. läßt sich auch heute noch nicht übersehen 494²¹

Ein RA., der neben diesem Beruf zwölf Jahre lang Vorsitzender des MGE. einer preuß. Stadt war, erlangt durch diese Tätigkeit weder die Stellung noch den festen Gehalts- u. Pensionsanspruch eines auf Lebenszeit angestellten Beamten der Stadt 525⁸

Mieterschutz

Bez. § 49a vgl. unter Mietwucher
Der M. in Preußen 1931—1936. Schrifttum 640

Anwaltsgebühren für das Verfahren wegen Gewährung einer Nachfrist nach § 5 IV MietSchG. 1173⁷

Das analoge Mietverhältnis des § 24 II MietSchG. gilt nur für Wohnräume, aber nicht für gewerbliche oder geschäftliche Räume (Garagen) 820¹

§ 8 WohnMangG. findet auf den Wohnungsaustausch keine Anwendung, wenn eine der zu tauschenden Wohnungen der Vorschrift des § 32 I MietSchG. unterliegt u. als Dienstwohnung überlassen, dieses Dienstverhältnis aber beendet ist 660¹

§ 33 I MietSchG. Gewerbliche Neubauräume genießen keinen M., auch wenn sie mit Altbauräumen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen 664⁶

§§ 41, 42 MietSchG. Gegen Entscheidung des M.G., durch die die Fortsetzung des Verfahrens von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht wird, ist die Rechtsbeschwerde zulässig 177¹

Mietwucher (§ 49a MietSchG.)

M. Schrifttum 329

Fordern von Abstand nicht grundsätzlich M. Wird Abstand ohne Gegenleistung gefordert, so stellt er Erhöhung des Mietzinses dar. Ist dieser erhöhte Mietzins nicht unangemessen, so ist das Fordern des Abstands nicht M., auch wenn es der Vermieter mit Mietausfall bei einem früheren Mieter begründet hat 64²

Milch

M.gesetz. Schrifttum 1037

Eine ortspolizeiliche Vorschrift, durch die der Pasteurisierungszwang für M. eingeführt wurde, verstößt weder gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch gegen den Eigentumschutz i. S. der RVerf. 547¹⁸

Milderes Gesetz (§ 2 II StGB.)

§ 369 a RAbgD. ist gegenüber § 66 TabStG. als das m. G. anzusehen 251¹¹

Verhältnis der nach dem Gef. zur Änderung des TabStG. v. 22. Dez. 1929 in Betracht kommenden Strafvorschriften zu den entspr. Vorschriften des TabStG. a. F.: § 369 a RAbgD. ist gegenüber § 66 TabStG. a. F. das m. G., soweit er nicht auch den bestraft, der sich falsche Steuerzeichen verschafft, um sie als echte zu verwenden. § 56 TabStG. a. F. ist milder als § 359 RAbgD. Handelt es sich um eine unter der Herrschaft des TabStG. v. 1919/25 begangene Tat, für die nach § 70 I 2 TabStG. bei — noch heute zulässiger — Widerlegung des Hinterziehungsvorsatzes nur Ordnungstrafe verhängt werden konnte, so bedeutet das Gef. v. 22. Dez. 1929 deshalb das härtere Gef., weil es die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger Steuerverkürzung gemäß § 367 RAbgD. eröffnet 245⁹

Zu den Begriffen der „Einziehung“ i. S. von §§ 365, 370 RAbgD. sowie § 80 TabStG. u. „im Handel“ 255³

Mildernde Umstände

In dem Antrag des Verteidigers auf mildere Bestrafung u. „Wegfall des Ehrverlustes“, des Angekl. auf milde Bestrafung liegt ebensowenig Antrag auf Zubilligung m. U. wie in der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß 404⁹

Militärwärter

Einfluß der Nichtbeachtung der Grundätze über die Anstellung von M., Anstellungsscheininhabern auf die Anstellung eines Beamten auf Grund des Gesetzes v. 21. Juli 1892 u. der Anstellungsgrundsätze v. 26. Juli 1922 496²²

Militärstrafrecht

Verstoß gegen die allgemeinen Pflichten des Kraftfahrers begründet bei Angehörigen der Reichswehr regelmäßig keine Anwendung des § 29 MilStGB. 817³⁴

Minderjährige

Das Rechtsverhältnis zwischen m. Ausländern u. ihren Eltern richtet sich

nach ihrem Heimatsrecht. Wenn ein ausländisches Recht bezüglich einer Verfügung v. M. über ein in Deutschland liegendes Grundstück die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines deutschen Gerichts zuläßt, so kann eine vom deutschen Gericht erteilte Genehmigung nur dann Wirksamkeit haben, wenn nach deutschem Recht das deutsche Vormundschaftsgericht zu solcher Tätigkeit berufen ist. Für im Ausland wohnende Ausländer steht deutschen Gerichten keinerlei vormundschaftsgerichtl. Tätigkeit zu 588⁶

Mineralöl

Die Übertragung des dem Eigentümer zustehenden Recht auf Ausbeutung eines M.vorkommens ist als Veräußerung eines Gegenstands anzusehen. Es ist aber zu prüfen, ob die Begründung eines solchen Rechts nicht in Wahrheit die pachtmäßige Überlassung des Grundstücks selbst u. die Bestellung einer Dienstbarkeit für den Berechtigten nur die dingliche Sicherung des rein schuldrechtl. Verhältnisses bedeutet 1059²¹

Das Verbleiben von Benzin im Tank eines Kraftfahrzeugs vermag weder als Aufbewahren von „Materialien“ i. S. des § 367 Ziff. 6 StGB. noch als „Aufbewahrung“ oder „Lagerung“ i. S. der MVerfPolWD. angesehen werden 811¹⁴

Die Vorschriften über die Besteuerungspflicht des Bezugsberechtigten in §§ 12 u. 14 MStDurchfBest. sind rechtmäßig. Die Steuerpflicht des Bezugsberechtigten, die bei ordnungsgemäßer Bezug von steuerfreiem inländischen M. unter auflösender Bedingung entsteht, wird endgültig, wenn das M. nicht ordnungsmäßig verwendet wird 283⁹⁹

Mineralwassersteuer

§ 5 II M.G. Wird die Lieferungsanzeige nicht rechtzeitig überandt, so wird die bedingt entstandene Steuerpflicht auch dann zu einer unbedingten, wenn die Erzeugnisse in den Betrieb des Bezugsberechtigten eingehen 281⁹⁷

Mißbrauch von Formen u. Gestaltungen des bürgerlichen Rechts (§ 5 RAbgD.)

Sind sämtliche Anteile einer Terraingesellschaft in einer Hand vereinigt worden, so daß der Veräußerer der letzten Anteile nicht auf Grund des § 3 GrErbStG. herangezogen werden kann, so kommt Veranlagung nach § 1 GrErbStG. i. Verb. m. § 5 RAbgD. in Betracht 212²

Mitangeflagte

Die an sich unzulässige Verweisung auf die Feststellungen eines gegen andere Angeflagte ergangenen früheren Urteils ist dann erlaubt, wenn nur zwecks Erspargung von Wiederholungen auf allgemeine Ausführungen jener früheren Entsch. verwiesen wird u. das in Bezug genommene Urteil als Anlage des späteren behandelt u. ihm als solche beigelegt wird. Zulässigkeit der Vernehmung eines M. als Zeuge, wenn er durch Abtrennung des Verfahrens gegen ihn als Angekl. ausgeschlossen ist 404⁹

Miterben

Eine Beachtung der Geldbewertung in Vertragsabmachungen, insbes. bei Erbauseinandersetzungen, etwa aus verwandtschaftlichem Entgegenkommen, ist nicht gleichbedeutend damit, daß die Parteien den Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Geldbewertung erkannt haben u. ihn mit ihrer Verein-

barung haben umfassen und erbedigen wollen 335⁴

Bei in ungeteilter Erbengemeinschaft verbundenen, als Miteigentümer im Grundbuch eingetragenen Personen sind hinsichtlich dinglicher Ansprüche — insbes. des auf den Hypothekenverzicht aus § 1169 BGB. —, wenn auch nur einem Teil von ihnen die den Anspruch begründenden Einreden zustehen, doch alle Klageberechtigt 588⁶

§§ 3, 9, 26 RVerfG. a. F. Eigentümer einer wirtschaftlichen Einheit kann nur eine steuerlich rechtsfähige Person sein Erbengemeinschaft ist keine „steuerlich rechtsfähige Person“; sie ist steuerrechtlich einer OHG. gleichzustellen, wenn die Erbauseinanderziehung hinsichtlich des von ihr betriebenen Unternehmens für lange Zeit ausgeschlossen ist u. das Unternehmen nach Art u. Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert 267¹³

Mittäter

Untreue der Beamten u. Angestellten einer Gemeinde durch Anweisung von Reisekostenvorschüssen u. späteren Verbrauch der als Vorschuß entnommenen Beträge zu persönlichen Zwecken. Haben mehrere Beauftragte der Gemeinde gemeinschaftlich so gehandelt, so kann der eine sich dadurch, daß er die der Gemeinde gegen seine M. zustehenden Rückforderungsansprüche unerfüllbar macht, auch wegen Betruges strafbar machen 507²¹

§ 370 Ziff. 5 StGB. Bestimmte zahlenmäßige Angaben über Menge oder Wert von im Fortsetzungszusammenhang gemeinschaftlich entwendeten Gegenständen sind zur Verneinung der Genußmittelentwendung nicht nötig, wenn feststeht, daß die drei M. beträchtliche Mengen gefüllter Zigarettenpackteln entwendet haben. Dabei ist auch nicht von einzelnen Posten, sondern vom Gesamtbetrag der von den drei M. fortgesetzt entwendeten Zigaretten auszugehen 959⁵

Steht die Aburteilung des flüchtigen Haupttäters noch aus u. könnte in diesem Verfahren wegen Hinterziehung der Branntweinmonopoleinnahme auf Eingziehung des fraglichen Sprühs noch erkannt werden, so steht dem sogen. objektiven Verfahren mit dem Ziel der Eingziehung nicht entgegen, daß der Auspruch der Eingziehung in dem rechtskräftig entschiedenen Verfahren gegen die M. unterlassen worden ist 251¹⁰

Mittelstand

Das M.problem aus der Nachkriegszeit u. seine statistische Erfassung. Schrifttum 637

Mitverschulden (§ 254 BGB.)

Wenn die Anwendung des § 254 BGB. auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn der Täter vorwiegend den Schaden herbeigeführt u. der Geschädigte seinerseits bei der Entstehung des Schadens nur fahrlässig mitgewirkt hat, so wird doch regelmäßig in beratigen Fällen von einer Minderung der Haftung abgesehen; jedenfalls kann sich grundsätzlich der Arglistige nicht auf ein Verschulden des Geschädigten berufen, das nur in zu großem Vertrauen auf die Worte des Schädigers selbst besteht 722⁴ 1008⁴

Bei Anwendung des § 254 BGB. ist in erster Linie das ursächliche Verhalten der Beteiligten ins Auge zu fassen u.

zu den dabei zu beachtenden Umständen gehört das Verschulden als solches 778³
§ 1 Haftpfld. § 254 BGB. findet auch dann Anwendung, wenn die Ursächlichkeit der Betriebsgefahr der schuldhaften Verursachung durch den Verletzten gegenübersteht 425²

§ 1 Haftpfld. § 254 BGB. Auch wo das Verschulden des Verletzten nur mitwirkende Ursache ist, kann es für so überwiegend erachtet werden, u. zwar auch gegenüber erhöhter Betriebsgefahr, daß der Erfahsanspruch ganz zu verlagern ist. Umgekehrt kann die Eisenbahn infolge der besonderen Steigerung der Betriebsgefahr zu einem Teil auch dann für schadenspflichtig erachtet werden, wenn der Verletzte in hohem Grade fahrlässig gehandelt hat 797¹⁷

Ab schleppen eines Kraftfahrzeugs durch anderes. Das überwiegende B. bei unzureichender Vorsorge für die erforderliche Verständigungsmöglichkeit zwischen den Führern des schleppenden u. des geschleppten Fahrzeugs trifft den Führer des abgeschleppten Fahrzeugs. Bei der Verschuldensabwägung ist der Umstand zu berücksichtigen, daß der Führer des einen Kraftfahrzeugs die größere Erfahrung im Abschleppen besaß u. daher die Gefährlichkeit des Abschleppens in erster Linie erkennen mußte 808³

Fußgänger, der eine Straße, zumal in Großstadt, überqueren will, muß mit der Möglichkeit rechnen, daß sich hinter den Fahrzeugen, die er sieht, noch andere Fahrzeuge befinden, die er nicht wahrnehmen kann 786⁹

Sorgfaltspflicht des Fußgängers bei Überqueren einer Straße vor einem an der Vordschwelle stehenden Kraftwagen 808⁵

Streupflicht der Stadtgemeinde bei Eisbildung an öffentlichem Brunnen. Wer bei trockenem Wetter einen Fahrdamm überschreitet, braucht ohne besonderen Anlaß nicht mit Glättebildung zu rechnen 393³

Moabit
Untersuchungsgefängnis Berlin-M. Schrifttum 387

Möbel
§ 932 II BGB. Nachforschungspflicht des Käufers aus Privatband beim Einkauf von wertvollen M. 63¹

Monopol
vgl. auch BranntweinM.
§ 17 R.D. Elektrizitäts-, Gas- u. Wasserwerke, die eine M.stellung genießen, dürfen die Weiterbelieferung nicht von voller Bezahlung ihrer Forderungen für frühere Lieferungen abhängig machen 1257¹

Motorrad
Auf dem Lande sind an die Arbeitgeber der Kutscher von Pferdegespannen nicht so strenge Anforderungen bezügl. Auswahl u. Beaufsichtigung zu stellen wie in der Stadt. Das gilt auch, wenn die Kutscher gelegentlich eine von Kraftfahrzeugen u. M. benutzte Chaussee befahren müssen. M. haben die Pflicht, auf Chausseen gegenüber den Kutschern von ländlichen Gespannen besonders große Vorsicht obwalten zu lassen 808⁴

Kleinraftträder, für die behördliche Vorschrift über die zulässige Belastung nicht gegeben ist, sind auch mit Sozius zu befahren 812¹⁹

Führen eines M. liegt auch vor, wenn es nicht durch Motorkraft fortbewegt wird 812¹⁸

Müllabfuhr
Art. 1 Nr. 2 PrAusfG. z. ZwVerfG. Die Berliner Straßeneinigungsbeiträge gehören zu den gemeinen Lasten i. S. dieser Bestimmung, nicht dagegen die Berliner M.gebühren 355¹

Münchener Oktoberfest
Das M. D. ist Volksfest i. S. von § 27 I Nr. 1 Lit. UG. Die Musikaufführungen in den auf dem Festplatz errichteten Bierhallen sind als wesentliche Bestandteile des Festes abgabefrei 890³

Mundraub (§ 370 Riff. 5 StGB.)
vgl. unter Genußmittelentwendung

Musikurheberrecht
vgl. unter Liter. Urheberrecht

Nachbarrecht
vgl. unter überbau

Nachherbe
vgl. unter Vorerbe

Nachfrist (§ 326 BGB.)
Wenn der Grundstückseigentümer, dem gegen anderen ein Anspruch darauf zusteht, daß dieser eine das Grundstück belastende Grundschuld zur Lösung bringe, nach Setzung einer N. nach § 326 BGB. gegen den andern auf Zahlung des zur Ablösung der Grundschuld erforderlichen Betrags an sich selbst klagt, damit er auf diese Weise die Grundschuld selbst ablösen könne, so macht er mit der Klage nicht jenen Anspruch, sondern Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend. Hat jemand in Vergleich übernommen, Grundschuld abzulösen u. stellt er sich gegenüber einer Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf den Standpunkt, es fehle an einem der Vast entsprechenden Grundstückswert, so ist es seine Sache, diesen Standpunkt zu belegen. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Unterlassung der Ablösung der Grundschuld wird nicht durch den gegenwärtigen Verkaufswert oder den zu veranschlagenden Steigerungserlös des Grundstücks bestimmt, vielmehr ist die Gesamtheit der Vermögensinteressen am Fortfall der Belastung heranzuziehen 1203⁶

Nam zwar die bei Setzung der N. oder nach ihrem fruchtlosen Ablauf gegebene Erklärung des vertragstreu Teilers, er trete vom Vertrag zurück u. verlange Schadensersatz wegen Nichterfüllung, dahin aufgefaßt werden, daß er die Leistung des Schuldners ablehne u. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlange, so muß doch solche Auslegung jedenfalls dann als ausgeschlossen gelten, wenn der Gläubiger durch seinen rechtskundigen Vertreter ausschließl. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Der Übergang vom Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zum Rücktritt vom Vertrag ist möglich. Rücktr. u. Schadensersatz schließen sich begriffsmäßig gegenseitig aus. Dem auf § 985 BGB. gestützten Herausgabeanspruch kann, nachdem im Verfolg der R.setzung nach § 326 BGB. der Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag weggefallen ist, dieser nicht mehr unter Berufung auf § 986 entgegengehalten werden. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 326 kann der Kaufgegenstand nicht herausverlangt werden; solches Verlangen ist nur auf Grund des Rücktritts vom Vertrag möglich 1204⁷

Nachschabkommen mit Österreich
vgl. unter D.

Namensrecht
§ 12 BGB. Das Wort „Banhütte“ als Firmenbestandteil ist nur Artbezeich-

nung für das Unternehmen. Darum kann eine ältere Firma von einer jüngeren, die dieses Wort als Bestandteil der Firma angenommen hat, weder nach firmenrechtlichen noch nach namensrechtlichen Grundätzen Lösung verlangen, selbst wenn die Gefahr einer Verwechslung beider Firmen besteht 874⁸

§ 12 BGB. Der frühere Gesellschafter einer OHG. ist berechtigt, der Firma seines als Einzelkaufmann 15 Jahre später neu gegründeten Geschäfts den Zusatz „früherer Mitinhaber der Firma Müller u. Schulze“ hinzuzufügen 1023²
Der Rechtsweg ist unzulässig für Klage, die gegen den Staat auf Berichtigung einer in einer Einbürgerungsurkunde angewandten Namensform des Kl. erhoben ist. Auch gegen Störungen des Kl. im amtlichen Verkehr durch Behörden kann zwar mit Klage auf Grund des § 12 BGB. vorgegangen werden, indessen ist der Rechtsweg hierfür verschlossen, wenn die angeführte Störungshandlung von der Behörde ausschließlich innerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse vorgenommen ist 903¹

Nebenintervention
Unter Vorschuß des Arbeitgebers i. S. von § 224 I RKnappG. sind tatsächliche Vorleistungen zu verstehen, die der Arbeitgeber mit Rücksicht u. in der Absicht auf Anrechnung dieser Vorleistungen auf die Leistungen der Reichsknappschaft gewährt. Macht die Arbeitgeberin eines Pensions- oder Ruhegeldempfängers wegen einer solchen Vorleistung Anspruch auf einen Teil der Pension oder des Ruhegelds geltend, so kann sie dem Rechtsstreit zwar ihrem Arbeitnehmer u. der Reichsknappschaft auf Zahlung der Pension zwar nicht als Nebeninterventantin beitreten; ihr Beitritt ist aber einer Hauptintervention i. S. des § 64 RPD. gleichzuachten 538³

Nebenkläger
§ 397 StPD. Der N. hat auch dann das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen, wenn er als Zeuge geladen worden ist 964¹⁹

§ 399 StPD. Nebenklageberechtigter kann, wenn die Rechtsmittelfrist der Staatsanwaltschaft noch nicht verstrichen ist, auch dann noch sich der öffentlichen Klage als N. anschließen u. Rechtsmittel einlegen, wenn die Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel verzichtet hat 964²⁰

§ 401 StPD. Der N. darf bei selbständigem Gebrauch von Rechtsmitteln Verschwerdegründe nur im Rahmen der ihm gesetzlich eingeräumten Anschlußberechtigung geltend machen 66⁹

§ 403 StPD. Die Nebenklage ist in der Berufungsinstanz zulässig 681³⁰
Rechtsanwaltsgebühren für Vertretung des N. bei einer Zeugenvernehmung 127⁶

Neubauten
Gewerbliche N.räume genießen keinen Mieterschutz, auch wenn sie mit Altbauräumen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen 664⁶

Nichtigkeit
Bez. § 117 BGB. vgl. unter Scheingeschäft
Bez. § 138 BGB. vgl. unter Sittenwidrigkeit
Unwendbarkeit der in §§ 134, 138 BGB. enthaltenen allgemeinen Rechtsgebanten für das öffentliche Recht 389¹
Ist ein Teil eines Gesetzes nichtig, dann

ist für die Frage, ob das ganze Gesetz nichtig ist, der Rechtsgebante des § 139 BGB. verwertbar 50¹²

Die in den Gründen eines Urteils enthaltene Feststellung, die Parteien hätten den wichtigen Vertrag bestätigt, schafft nicht für andern Rechtsstreit Rechtskraft in Ansehung der Frage, ob wirksamer Vertrag vorliegt. Aus § 141 II BGB. kann nicht hergeleitet werden, daß die formlose Bestätigung eines formbedürftigen u. daher i. S. von § 566 BGB. minder wirksamen Vertrags den Formmangel heilt u. dem bestätigten Vertrag Vollwirksamkeit gibt 110⁴

Haben Parteien in Gesamtgeschäft eine solche Verkettung eines langfristigen und eigenartigen Mietvertrags mit einem Kreditgeschäft vorgenommen, daß man von Begründung wirtschaftlichen Eigentums sprechen könnte, so ist das Geschäft doch nicht aus § 306 BGB. nichtig 37¹

Die N. eines dem Mieter eingeräumten Vorkaufrechts berührt die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht, wenn der Mieter trotz N. beim Vertrag beharren will 664⁶

Für den Fall des Rücktritts vereinbarte Vertragsstrafen kommen bei N. des Vertrags ebenfalls in Wegfall, auch wenn sie selbst für den Fall des berechtigten Rücktritts vereinbart sind 1042⁶

Eine Vereinbarung, in Zukunft regelmäßig Erlaßverträge über den verdienten Tariflohn abzuschließen, ist nichtig. Der Arbeitnehmer kann aber am Schluß einer Lohnperiode wirksam auf den verdienten Tariflohn verzichten 433¹

Der Ausschluß von Anwälten aus bestimmten Verfahrensarten verletzt das Verfassungsrecht der Gleichheit vor dem Gesetze. So zustande gekommene Entscheidungen sind nichtig 143¹

§ 1 Abs. I AbzG. Eine dem Gesetz widersprechende Abrede ist nichtig, auch wenn das Vertragsverhältnis nach ausländischem Recht zu beurteilen ist 591⁸

Ist Auflassung nebst Grundbuchumschreibung infolge wirksamer Ansetzung nichtig, so ist Erlaß oder Erstattung der Grunderwerbsteuer nicht zu gewähren, wenn die Beteiligten die N. nicht beachten, sondern sich wirtschaftlich so verhalten, als ob der Eigentumsübergang wirksam wäre. Verfügt Erwerber trotz N. seines Erwerbbes über das Grundstück z. B. durch Vermietung, so liegt darin nicht notwendig die wirtschaftliche Durchführung des wichtigen Geschäfts. Nach Lage der Sache kann angenommen werden, daß das Rechtsgeschäft nur aus einer Zwangslage heraus u. für Rechnung des Veräuß. vorgenommen ist 274²⁰

§§ 3, 14 ErbSchStG. Die Steuerpflicht einer nichtigen, aber angeführten Schenkung bleibt so lange bestehen, als die nichtige Schenkung in ihren äußern Rechtsfolgen nicht rückgängig gemacht ist 970¹

Nießbrauch

GrErmStG. Wird Grundstück bei der Veräußerung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Veräußerer u. dem Erwerber mit einem N. belastet, so ist der Wert des N. bei Feststellung des gemeinen Wertes nicht abzuziehen. § 16 GrErmStG. stellt nur klar, daß, im Gegensatz zum RStempG., zwei Steuerfälle gegeben sind 273¹⁹

Nießsche

N., der Gesetzgeber. Schrifttum 33

Niragua

Niraguaner sind zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten als Kl. vor deutschen Gerichten nicht verpflichtet 600³

Notar

vgl. auch notarielle Beurkundung unt. B. Werkbuch für den preuß. N. Schrifttum 103

§ 839 BGB. Anforderungen an die vom N. vorzunehmende Persönlichkeitsprüfung bei Unterschriftsbeglaubigungen einer ihm nicht bekannten Person. Zum Nachweis der Person können unter besonderen Umständen Hypothekenbriefe genügen 644⁴

§ 839 BGB. Den mit Zwangsversteigerung betrauten N. trifft Verschulden, wenn er seinem Kanzleipersonal die Verteilung von Rechtsauskünften an die Beteiligten. nicht untersagt hat 178¹

§ 839 BGB. Mitteilungspflicht der N. hinsichtlich steuerpflichtiger Rechtsvorgänge an die Zuwachssteuernämter auf Grund des RZuwStG. v. 14. Febr. 1911 641² 1131³

N.gebührenschildner ist jeder, der Erklärung vor dem N. abgegeben hat. Die notarielle Verhandlung ist dabei als einheitliche aufzufassen. Alle an der notariellen Verhandlung durch Abgabe von Erklärungen Beteiligten haften für die gesamten Gebühren als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die Kosten für Empfangnahme u. Ablieferung von Geldern im Zusammenhang mit dem Geschäft. Verwirkung von N.gebühren findet regelmäßig nicht statt. Die Pflicht des N., für Sicherheit zu sorgen, darf nicht durch Rücksicht auf die Kosten beeinträchtigt werden 669¹⁶

Tabelle zur neuesten Gebührenabgabe der N. 1124

Art. 90 PrZVG. Entbindung des N. von der Schweigepflicht nach dem Ableben eines Beteiligten 1156⁹

§§ 73, 276, 348 StGB. Der Entwertungsvermerk des N. auf der Stempelmarke einer verstempelten notariellen Urkunde ist öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß gerade die fragliche Stempelmarke zu dem darauf vermerkten Zeitpunkt verwendet worden sei. Setzt der N. an die Stelle der entwerteten, abgefolgten u. wiederverwendeten Stempelmarken neue Marken, auf denen er das Datum der Entwertung der ursprünglich verwendeten Marken als Tag der Verwendung vermerkt, so steht die hierdurch begangene Falschbeurkundung im Amt mit der gleichfalls verwirklichten Wiederverwendung von Wertzeichen nicht in Gesetzeskonkurrenz 1150²¹

Steuerfragen

Die auf § 73 I u. III KapVerfStG. beruhende Verpflichtung des N. zur Überzeugung von Urkundenabschriften kann zum Inhalt einer besonderen Anordnung i. S. von § 202 ABzG. 1931 u. die Frage der Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung im Einzelfall zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nach § 305 ABzG. 1931 gemacht werden. Gegen N. sind Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Verpflichtung nicht zulässig 135²

§ 1 Nr. 1 UmfStG. Beglaubigt preuß. N. die Unterschrift unter dem zu diesem Zweck von ihm selbst gefertigten Entwurf einer Urkunde, so ist er nur steuerpflichtig, soweit er hierfür mehr

als die für die Beglaubigung bestimmte Gebühr erhebt 686²

Die Berufstätigkeit des AnwaltsN. stellt sich als Ausübung eines freien Berufs dar. Die thüringischen N. unterliegen deshalb der Gewerbesteuer 139⁴

Berufssteuer der N. u. N. in Danzig. Bei miteinander verbundenen Kl. u. N. wird das Einkommen der Anwaltssozietät einheitlich u. werden die Einkommen aus den Notariaten gesondert besteuert 1182¹

Notgesetz v. 24. Febr. 1923

Art. I §§ 2, 4. Auch weiteres Verweilen der Gäste nach Eintritt der Polizeistunde in Nichtunterbrechung des Wirtschaftsbetriebs, wenn auch ohne Bewirtung, ist strafbar 961¹¹

Nötigung von Beamten (§ 114 StGB.)

vgl. unter BeamtenN.

Notstand

N. u. PutativN. Schrifttum 925

Schlachten selbstgezüchteten Viehes durch den Landwirt als Nebenbetrieb der Landwirtschaft (GewD.). Schlachtet der Landwirt das Vieh, anstatt es lebend zu verkaufen, weil die für das lebende Vieh zu erzielenden Preise die Zuchtkosten nicht decken, so kommt Nebenbetrieb der Landwirtschaft nicht in Frage. Ebenso kann von N. nicht die Rede sein 1074¹⁹

§ 27 KraftVerfStG., § 54 StGB. Übergesetzlicher N. 813²³

Notstandsarbeiten

§ 8 I UmfStG. Wenn Gewerbetreibender N. i. S. von § 5 der Best. v. 30. April 1925 für Körperschaften des öffentlichen Rechts als Unternehmer ausführt, so sind bei ihm die Arbeitslöhne, die er von der vereinnahmten Vergütung an Erwerbslose zahlt, nicht durchlaufende Posten 764²

Auslegung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts, durch den die in Betracht kommenden Arbeiten als N. anerkannt worden sind, u. zwar mit der Maßgabe, daß die Entlohnung nach dem Tiefbauarbeitertarif zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Auskunft des Präsidenten des Landesarbeitsamts über den bei Erlaß des Beschlusses maßgebenden Willen des Verwaltungsausschusses 356¹

Die Festsetzung einer „oberen Grenze“ für die Entlohnung der Notstandsarbeiter bedeutet nur das Höchstmaß dessen, was der Unternehmer dem Notstandsarbeiter zu gewähren hat, nicht aber eine feste, jede Lohnvereinbarung ausschließende, also zugleich das Mindestmaß darstell. Lohnfestsetzung 1292³³

§ 96 BetrRG. Der Arbeitsvertrag eines Notstandsarbeiters im Rahmen der werkschaffenden Erwerbslosenfürsorge gilt grundsätzlich als auf 3 Monate geschlossen. Mit Ablauf dieser Frist kann solcher Arbeiter, auch wenn er Betriebsratsmitglied ist, ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen werden; auch wenn Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Förderungsbehörde zugelassen wird 1310⁶¹

Notweg

§ 917 BGB. Das N.recht umfaßt nicht nur die Benutzung des Weges zum Gehen u. Fahren. Es kann auch das Recht in sich schließen, den N. zur Zuführung von elektrischem Strom, Gas, Wasser usw. zu benutzen 1069³

Notwehr

§ 321 StGB. Das Einrammen von Pfählen in einen Weg erfüllt den Tat-

bestand, auch wenn die herausragenden Teile der Pfähle abgesägt wurden. Vermeintliche R. 1071¹³

Notzucht
vgl. unter Sittlichkeitsbelikte

Obdachlose
Zwangsetatijierung mittelbarer Polizeikosten. Die Kosten der Unterbringung D. sind mittelbare Polizeikosten, die die Gemeinde, nicht der Amtsverband gesetzlich zu tragen hat. Der Landrat kann daher diese Kosten nicht gegen d. Amtsverband zwangsetatijieren 78²

Oberlandesgericht
vgl. auch HansD.
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OLG. 624 1108
Beschwerde u. weitere Beschwerde in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach Erledigung der Hauptsache wegen der Kosten des Verfahrens zulässig. Bei Widersprüchen zwischen zwei D. hat das RG. auch über solche Beschwerde zu entscheiden 717¹ 1017¹⁰

Den Anforderungen der §§ 62, 117 OVG. ist genügt, wenn der SenPräs. von je rund 4—5 öffentlichen Sitzungen des Senats im Monat mindestens in einer den Vorsitz führt u. er die Verteilung der einzelnen Spruchsachen an die Berichterstatter selbst vornimmt, dies zumal unter besonderen weiteren Umständen 1142¹³

Oberschlesien
vgl. Polen
Objektives Verfahren
vgl. unter Einziehung

Oblandererschließung
vgl. unter Landeskultur

Offenbarungseid
§ 512a ZPO. ist im Beschwerdeverfahren, auch in dem Verfahren betr. Leistung des D., entsprechend anzuwenden 182⁶ 666⁹ 201³⁹
Auch bei einstweiligen Verfügungen auf Duldung der Herausgabe muß der Schuldner den D. nach § 883 ZPO. leisten 205³

§§ 899, 903, 915 ZPO. D., der im Einverständnis des Gläubigers vor örtlich unzuständigem Gericht geleistet ist, um die Eintragung in das Verzeichnis bei dem zuständigen Gericht zu umgehen, befreit nicht von der Pflicht zu wiederholter Eidesleistung 184¹⁰

§ 900 ZPO. Beschwerde gegen Juridifizierung eines Widerspruchs gegen die Verpflichtung zur Leistung des D. kann auch auf andere Gründe gestützt werden, als auf die zur Rechtfertigung des Widerspruchs im Eidesleistungstermin vorgebrachten Gründe 184¹¹

§ 901 ZPO. Nach der Praxis der Frankfurter Gerichte hindert Vertagungsantrag des Schuldners oder selbst des Gläubigers wegen schwebender Vergleichsverhandlungen nicht den Erlass des Haftbefehls. Jedoch kann in solchen Fällen der Beschluß gefaßt werden, daß „Haftbefehl auf Anruf“ ergehen sollte 206⁶

§ 929 II ZPO. Zur Innehaltung der Frist genügt es, wenn nach fruchtlos versuchter Zwangsvollstreckung der Gläubiger noch innerhalb der Frist den Antrag auf Ladung des Schuldners zur Leistung des D. stellt 185¹²
Wenn im D.verfahren, nachdem der Schuldner durch Hinterlegung in Gemäßheit von § 713 II ZPO. die Zwangsvollstreckung abgewendet hat, der Gläubiger seinen Antrag zurücknimmt, so treffen ihn die Kosten 207⁷

Kann das FinA. von dem Steuerschuldner, der den D. (§ 807 ZPO., § 325 RAbgD.) geleistet hat, unter Androhung von Zwangsstrafen Auskunft über dessen Vermögens- u. Einkommensverhältnisse verlangen? 232

Offene Handelsgesellschaft
Der frühere Gesellschafter einer o. G. ist berechtigt, der Firma seines als Einzelkaufmann 15 Jahre später neu gegründeten Geschäfts den Zusatz „früherer Mitinhaber der Firma Müller u. Schulze“ hinzuzufügen 1023²

Die Übernahme einer o. G. fällt unter § 419 BGB. nur, wenn das Gesellschaftsvermögen das ganze Vermögen der Gesellschaft ist 114¹

Für das Konkursverfahren über das Privatvermögen des geschäftsführenden Gesellschafters einer o. G. ist das AG. zuständig, bei dem die o. G. ihre gewerbliche Niederlassung hat 205⁵

Masse Schuld im Konkurs einer o. G. ist nicht ohne weiteres auch Masse Schuld in den Konkursen ihrer Gesellschafter 1017¹¹

Offenkundige Tatsachen
Die Verwertung von o. T. durch das Gericht bedarf keiner Begründung im Urteil (Rk.) 878¹¹

§ 261 StPO. Widerspruch tatsächlicher Feststellungen mit o. T. macht als in sich widerspruchsvolle Schuldfeststellung das Urteil unhaltbar 420²⁴

Öffentliches Recht
Die Grundlagen des ö. R. Schriftl. 453
Auf das Dienstverhältnis bezügliche Erklärungen zwischen Behörde u. Beamten sind nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Selteneres Vorkommen stillschweigender Willenserklärungen im ö. R. Anwendbarkeit der in § 134, 138 BGB. enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken für das ö. R. Aufhebung öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen wegen widerrechtlicher Drohung 389¹

Eine unbordenkliche Verjährung besteht für das ö. R. auch dann, wenn sie durch landesrechtliche Bestimmungen für das bürgerl. R. beseitigt ist 549¹⁹

Öffentlichkeit der Verhandlung
§ 174 I Satz 2 OVG. Die Notwendigkeit der öffentlichen Verübung des D. für die Vernehmung eines Zeugen ausschließenden Beschlußes gilt auch für den weiteren Beschluß, der die D. auch für die Gegenüberstellung dieses Zeugen mit bereits vernommenen Zeugen ausschließt 204⁴⁵ 679³⁵

Offizierspension
Im Verfahren über Umpensionierung nach dem D.gesetz kann über die Höhe der dem Offizier bisher nach dem D.gesetz zustehenden Gehältnisse nicht entschieden werden 78⁵

Ein kriegsbeschädigter Oberleutnant, der erst nach der Demobilmachung zum Hauptmann befördert worden ist, fällt mit diesem Dienstgrad, auch wenn die Beförderung wegen unverschuldeter Kriegsgefangenschaft statt während des Kriegs erst nach dem Kriege unter Verleihung eines in die Kriegszeit zurückdatierten Patents erfolgt ist, nicht unter § 10 II OffPensG. u. hat infolgedessen auch keinen Anspruch auf Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe A X Stufe 5 BesoldD. v. 30. April 1920 78¹

War Oberst bereits als Oberstleutnant mit einer Regimentskommandeursstelle beliehen, so ist diese Verleihung bei Feststellung seines Ruhegehalts aus Gruppe A XIII mit zu berücksichtigen 78⁶

Die Dienstzeit in der militärischen Ausbildung kann nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach dem D.gesetz angerechnet werden, auch nicht zu einer Steigerung der Pension gemäß § 8 OffPensG. führen 215¹

„Zahlbar“ i. S. von § 24 III 2 OffPensG. sind Zuschläge, auf die ein Anspruch besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich gezahlt werden 78⁴

Hat Offizier zu seinem Ruhegehalt einen Zuschuß (Kannbezug) erhalten, so kann, wenn das Ruhegehalt nachträglich mit rückwirkender Kraft erhöht wird, der entsprechende Teil des Zuschusses auf das Ruhegehalt angerechnet werden. Der Einwand der nicht mehr vorliegenden Bereicherung kommt hier nicht in Betracht 970¹

Offiziere des alten Heeres, die nach dem 1. April 1920 vabschiedet wurden, sind, soweit ihre Pension auf Grund der Verleihung mit einer höheren Kriegsstelle festzustellen ist, Altpensionäre 360¹

Die grundsätzliche Entsch., wonach die Festsetzung des Besoldungsalters eines nach dem 1. April 1920 pensionierten Offiziers durch die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 11 II RBesoldG. v. 30. April 1920 der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen ist, gilt nicht für Altpensionäre 80³

Oktoberfest, Münchner
vgl. unter M.

Omnibus
Die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für den Betrieb einer Kraftlinie kann von der Verfügungsberechtigten Gemeinde zum Inhalt eines privatrechtlichen entgeltlichen Vertrags gemacht werden 808⁷

Orderlagerscheine
vgl. unter L.

Österreich
Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 14
80 Jahre Oberster Gerichtshof. Schrifttum 575
Die 7. österr. Gerichtsentlastungsnovelle 565

Das gerichtliche Ausgleichsverfahren mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze. Jugoslawisches und tschechoslowakisches Recht. Schrifttum 163

Bei der Aufwertung eines in österr. Kronenwährung zahlbaren Anspruchs kommt § 65 AufwG. nur im Rahmen des § 242 BGB. in Betracht 1048¹²

Die Überprüfung der Gültigkeit einer in D. von einer Österreicherin mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ist trotz der nunmehr ausländischen Staatsangehörigkeit der Ehegattin durch ein österr. Gericht vorzunehmen, u. zwar durch jenes, das vom Obersten Gerichtshof gemäß § 28 ZustG. bestimmt wird 614¹

Deutsch-österr. Nachlassabkommen. Ein Zeugnis der österr. Nachlassbehörde über die Bestätigung eines Vermächtnisnehmers reicht aus, um im Deutschen Reich die Eintragung des Vermächtnisnehmers ins Grundbuch herbeizuführen 603²

Das österr. Kraftfahrrecht. Schrifttum 775
Kommentar zum österr. Strafrecht. Schrifttum 929

Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Sept. 1931. Schrifttum 928

Rechtsangleichung. Schrifttum 637

Hilfe

vgl. im Sonderregister „Recht der Not-B.D.en“ unter Not-B.D. v. 17. Nov. 1931

Preussische Landschaft

§ 10 Ziff. 3 ZwVerfG. Die Landschaftliche Generalgarantie der D. W. ist eine öffentliche Pacht 1070¹⁰

Pacht

vgl. auch Jagdpacht, Kleingarten- u. K.P.D.

Erfolgt die Überlassung eines ganzen Grundstücks im wesentlichen zu Wohn- u. zu gewerblichen Zwecken des Übernehmers, dann liegt Miete, nicht P. vor, auch wenn sich in dem Grundstück noch andere vermietete Wohnungen befinden 664⁶

Unterschied zwischen Miete u. Pacht. In der Bezeichnung des Vertrags als Mietvertrag ist regelmäßig nicht die Vereinbarung zu erblicken, daß die Mieterbuchvorschriften entspr. Anwendung finden sollen 1067⁵

Kauf oder P. Übergangsfragen. MindestjahresP., wenn P.zins nach Ertrag bestimmt. Kündigungsrecht 1066¹

§ 566 BGB. gilt nicht für Abreden über käuflich dem Mieter oder Pächter überlassenes Inventar 1068⁶

§ 581 BGB. Hat Landwirt einen geringen, abgefordert liegenden Teil seines Landes zu mehr gärtnerischer Nutzung auf lange Dauer verpachtet, so ist zwar auch zwischen Verpächter u. Pächter verständnisvolles Zusammenarbeiten zu fordern. Bestehen Streitigkeiten, so geben diese dem Verpächter aber nur dann fristloses Kündigungsrecht, wenn dem Pächter erhebliche Schuld daran trifft 1067³

§ 585 BGB. Entsprechende Anwendung des § 1281 BGB. auf das gesetzliche Verpächterpfandrecht, soweit dieses die Unterpachtforderungen des Pächters ergreift, ist nicht möglich 1066²

§§ 36, 45 PrP.SchD. Einem Nachweiser der Vollmacht für die Rechtsbeschwerde oder Berufung bedarf es nicht, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht für das Verfahren vor dem P.EinV. bereits zu den Akten nachgewiesen hat, es sei denn, daß seine Befugnis zur Einlegung des Rechtsmittels ausdrücklich ausgeschlossen ist 114²

§ 54 PrP.SchD. Gegen die Streitwertfestsetzung des LG. als Berufungsstelle in P.Schussachen ist Rechtsmittel nicht gegeben 1159¹⁶

§ 242 BGB. Der Verpächter, der längere Zeit unbeanstandend verspätete Pachtzahlungen entgegennimmt, muß, wenn er von einem ihm bei Zahlungsverspätungen zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen will, den Pächter hierauf aufmerksam machen 1041³

Hat der Pächter eines Grundstücks, der auf dem Grundstück Privatanschluß an die Bahn hält, dessen Gleise dem Eigentümer des Grundstücks gehören, einem Dritten als Nebenschließer die Mitbenutzung des Anschlusses gestattet, so kann daraus für den Grundstückseigentümer Bereicherungsanspruch insoweit entstehen, als die Benutzung des Bodens u. der Gleise in Frage steht 1044⁸

Bei Fortführung von Geschäft u. Firma durch Pächter oder nach Rückgabe des gepachteten Geschäfts durch den Verpächter haftet der Unternehmer wie beim Kauf für die Verbindlichkeiten des Geschäfts 48¹⁰

Sind die Parteien darüber einig, daß Rechtsverhältnis einen bestimmten Zeitpunkt nicht überdauert hat, so hat das

Klageverlangen der Feststellung der Nichtigkeit des P.vertrags für die Folgezeit nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines P.verhältnisses zum Gegenstand, sondern nur die Bedeutung, Schadensfolgen abzuwehren. In solchem Falle ist nicht § 3, sondern § 8 Z.P.D. für die Bemessung des Revisionsinteresses maßgebend. Dem Pächter neben dem reinen P.zins obliegende Leistungen an Feuerversicherungsprämien, Rentenbankzins, Instandsetzungskosten, Steuern, sind nicht Zins i. S. des § 8 Z.P.D. 1058¹⁹

Die Zwangsverwaltung erfaßt die Miet- u. P.forderungen auch dann, wenn sie auf Antrag eines nicht hypothekarisch gesicherten Gläubigers eröffnet wird 193²⁴

Ob in der Verpachtung der Betriebsräume nebst Einrichtung an Dritten eine Stilllegung des Betriebes durch den bisherigen Inhaber liegt, ist Tatfrage. Aus der bloßen Tatsache der Verpachtung folgt noch nicht die Pflicht des bisherigen oder neuen Inhabers zur Fortzahlung des Lohns an die Betriebsratsmitglieder 1311⁶²

Art. 17, 18 GG.RnappschG. § 240 RnappschG. Das Fortbestehen eines Betriebs i. S. dieser Vorschrift kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer gewechselt, sei es durch Rechtsnachfolge, im Wege des Vertrags mit dem bisherigen Unternehmer oder auf Grund Erbgangs, sei es im Wege des Erwerbs aus der Konkursmasse des bisherigen Unternehmers oder auf Grund P.vertrags mit dem Konkursverwalter. In solchen Fällen ist vielmehr stets zu prüfen, ob die Betriebstätigkeit des früheren Unternehmers noch fortgeführt wird 537¹

Steuerrecht

Der Verpächter eines Unternehmens, an den das Unternehmen zurückfällt, ist nicht haftbar i. S. des § 96 AbgD., wenn er den Betrieb des Pächters, ohne ihn weiterzuführen, sofort weiterverpachtet 262⁵

Es liegt keine Veräußerung i. S. des § 96 AbgD. a. F. vor, wenn beim Rückfall der Verpächter die vom Pächter beschafften Betriebsseinrichtungen in Gemäßheit des P.vertrags gegen Entgelt übernimmt 1078¹

Der Verpächter von Räumen, in denen steuerpflichtige Veranstaltungen stattgefunden haben, kann nicht schon dann als gesamtschuldnerisch haftender Verfügungsberechtigter Inhaber i. S. des § 12 VerfVergnStD. angesehen werden, wenn er sich lediglich Besitz- u. Hausrecht an den Räumen vorbehalten hat. Vielmehr muß hinzukommen, daß er sich entweder das ausschließliche Verfügungsrecht eines für die Veranstaltung nötigen Teils der Räume oder solche Aufsicht über den Betrieb gesichert hat, die ihn ermächtigt, die Veranstaltung von seiner Genehmigung abhängig zu machen od. zu verbieten 902¹

§§ 6, 12, 26 EinkStG. Zur Frage, ob Wertpapiere, die ehemals als Pachtkaution dienen, zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören 1079²

Das jährliche Entgelt, das bei Verpachtung von Domänen der Pächter für die Überlassung des „eisernen Inventars“ zu zahlen hat, ist auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn im P.vertrag das „eiserner Inventar“ mit bestimmtem Kapitalbetrag angelegt u.

das Entgelt als Zins von diesem Kapitalbetrag berechnet worden ist 1081⁶

PrStempStG. Die Übertragung des dem Eigentümer zustehenden Rechts auf Ausbeutung eines Mineralvorkommens ist als Veräußerung eines Gegenstands anzusehen. Es ist aber zu prüfen, ob die Begründung eines solchen Rechts nicht in Wahrheit die pachtmäßige Überlassung des Grundstücks selbst u. die Bestellung einer Dienstbarkeit nur die dingliche Sicherung des rein schuldrechtlichen Verhältnisses bedeutet 1059²¹

Pächterkreditgesetz

Das P. v. 1. Juli 1926. Schrifttum 1037

Die Auseinandersetzung zwischen Verpächter u. Kreditinstitut nach dem P. 1033

Palmas

Der amerikanisch-holländische Streit um die Insel P. vor dem Ständ. Gerichtshof im Haag. Schrifttum 573

Pappenheim, Max

Festschrift für M. P. Schrifttum 35

Pariser Unionsvertrag

Art. 2, 8. Schutz gegen unlauteren Wettbewerb u. sittenwidriges Verhalten gegenüber dem einem Verbandsstaat der P. U. angehörigen Ausländer, der seine Firma zwar im Ausland früher hat registrieren lassen, sie in Deutschland aber erst später als der deutsche Firmeninhaber gebraucht. Der Ausländer kann sich auf die frühere Registrierung im Ausland nicht berufen 595¹²

Partei, politische

Das Glaubensbekenntnis eines Richters oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten P. ist kein Ablehnungsgrund 658²⁰

Parteieid

vgl. auch bedingtes Endurteil

Die vor deutschen Gerichten in einem der deutschen Z.P.D. unterliegenden Verfahren vorgenommene Eideszuschreibung ist für die ausländische Partei verbindlich 600⁴

Parteifähigkeit

vgl. unter Klagebefugnis

Parzellierung

§ 313 BGB. P.vertrag, durch den der Grundstückseigentümer einen Dritten verkaufen läßt, sich aber zur Erfüllung jener Verkäufe verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung 1042⁵

Patent

Der Rechtsstreit über einen Unterlassungsanspruch, der sich gegen den eingerichteten Gewerbebetrieb des Gemeinschuldners richtet, kann vom Konkursverwalter u. bei dessen Weigerung vom Gemeinschuldner gemäß § 10 RD. aufgenommen werden 879¹²

Räumt Ausländer auf Grund ihm erteilter deutscher Patente Inländern Lizenzen i. S. eines quasi dinglichen Benutzungsrechtes ein, so ist er mit den aus dem Inland bezogenen Lizenzgebühren nach § 3 II Nr. 3 EinkStG. i. Verb. m. § 38 I Nr. 3 EinkStG. in Deutschland beschränkt steuerpflichtig 607³

Praktisches Handbuch des amerikanischen Rechts. Schrifttum 572

Pelztierfarm

Das Halten einer P. ist gewerbesteuerpflichtiger Betrieb 1086⁹

Pension

P. des Beamten vgl. unter Besoldung; vgl. ferner OffizierP.

Wird langjährigem Angestellten beim Abgang eine Unterstützung „bis auf weiteres“ zugesichert, so liegt hierin noch kein Verzicht auf den freien Widerruf 1027¹

§ 36 EinkStG. Leistet Arbeitgeber zugunsten der Gesamtheit seiner Arbeitnehmer Pauschalzahlungen an P.Kasse, deren Höhe innerhalb eines Mindest- u. Höchstmaßes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats u., soweit sie den Höchstmaß überschreiten, vom gesamten Aufsichtsrat nach freiem Ermessen bestimmt wird, so sind diese Zahlungen kein Arbeitslohn der einzelnen Arbeitnehmer 1324²

§ 697 RVD. Bestimmt eine DD., daß für die Bemessung des Ruhegehalts neben der DD. die Vorschriften des RBeamtG. i. d. Fass. des Gesetzes über Einstellung des PersAbb. und Änderung der PersAbbVD. v. 4. Aug. 1925 anzuwenden sind, so ist einem Angestellten, der nach dem 31. März 1926 in den dauernden Ruhestand versetzt wird, die Zeit des Wartestands als Dienstzeit anzurechnen, auch wenn er während dieser Zeit im Dienste der Berufsgenossenschaft nicht verwendet worden ist 1180¹

Unter Vorbehalt des Arbeitgebers i. S. von § 224 I RKnappschG. sind tatsächliche Vorleistungen zu verstehen, die der Arbeitgeber mit Rücksicht u. in der Absicht auf Anrechnung dieser Vorleistungen auf die Leistungen der ReichsknappschG. gewährt. Macht die Arbeitgeberin eines P. oder Ruhegehaltsempfängers wegen einer solchen Vorleistung Anspruch auf einen Teil der P. oder des Ruhegelds geltend, so kann sie dem Rechtsstreit zwischen ihrem Arbeitnehmer u. der ReichsknappschG. auf Zahlung der P. zwar nicht als Nebeninterventantin beitreten; ihr Beitritt ist aber einer Hauptintervention i. S. des § 64 ZPO. gleichzuachten 538³

Personalabbau

Art. 1 PersAbbVD. v. 27. Okt. 1923. Dienstzeit ist die Zeit, während der der Beamte — mag er Dienst tun oder nicht — in dem Beamtenverhältnis steht. Dessen Dauer ist der pensionsfähigen Dienstzeit zugrunde zu legen. Das gilt auch für die in den einseitigen Ruhestand versetzten Beamten. An dieser sich für Reichsbeamte aus § 46 I 1 RWG. ergebenden Rechtslage ist durch die P.gesetzgebung nur vorübergehend Änderung eingetreten. Seit dem 1. Febr. 1929 gilt § 46 I 1 RWG. wieder in seiner ursprünglichen, die volle Anrechnung der Wartestandszeit vorschreibenden Fassung 476¹⁰

Art. 21 IV PersAbbVD. v. 27. Okt. 1923 beschränkt in seinem Verbot der Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Jan. 1923 nur die Ansprüche aus den Versorgungsgesetzen, bezieht sich dagegen nicht auf d. Beamtenruhegehälter 481¹⁴

Art. 21 IV PersAbbVD. v. 27. Okt. 1923 gilt für die Versorgungsansprüche im weiteren Sinne u. schließt alle Pensionsansprüche für die Zeit vor dem 1. Jan. 1923 aus. § 71 II Ziff. 1 RWG. findet auch auf Ansprüche eines Landesbeamten gegen das Reich aus zusätzlicher Pensionsregelung auf Grund des PersErgG. v. 21. Dez. 1920 Anwendung 482¹⁵

Schadenersatzanspruch des durch eine schuldhaft Amtspflichtverletzung abgebauten Beamten. Wann liegt solche Amtspflichtverletzung vor? Das ordentliche Gericht kann die von der Verwaltungsbehörde für vorliegend erachteten einzelnen dienstlichen Gründe nicht auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Sachgemäßheit nachprüfen. Sinn u. Zweck

der P.VD.; im Vordergrund steht das Interesse des Reichs, nicht das der Beamten. Für die Auswahl der abzubauenden Beamten ist der Wert ihrer dienstlichen Leistungen maßgebend 484¹⁶

§ 697 RVD. Bestimmt eine DD., daß für die Bemessung des Ruhegehalts neben der DD. die Vorschr. des RWG. i. d. Fass. des Gesetzes über Einstellung des P. u. Änderung der P.VD. v. 4. Aug. 1925 anzuwenden sind, so ist einem Angestellten, der nach dem 31. März 1926 in den dauernden Ruhestand versetzt wird, die Zeit des Wartestands als Dienstzeit anzurechnen, auch wenn er während dieser Zeit im Dienste der Berufsgenossenschaft nicht verwendet worden ist 1180¹

Pfandrecht

§§ 1225, 1247, 1249 BGB. Sind mehrere Sachen verschiedener Dritteigentümer zum Pfand gegeben u. ist eine dieser Sachen auf Grund eines vom Schuldner (Verpfänder) erteilten Versteigerungsauftrags versteigert u. damit der Pfandgläubiger befriedigt worden, so hat der Eigentümer dieser versteigerten Sache gegen die Eigentümer der andern mitverpfändet gewesenen Sachen einen Ausgleichsanspruch 200³⁷

§§ 1253, 1257 BGB. Das Werkmeister-Pf. an Schiffe erlischt mit der freiwill. Herausgabe an den Eigner 1208⁹

§§ 1274, 1280 BGB. Die Vestattung i. S. des § 181 BGB. kann auch aus stillschweigendem Verhalten entnommen werden. So kann die Ermächtigung, die zur Entziehung des Pfandrechts an Forderungen erforderlichen Mitteilungen an die Drittschuldner im Namen des Ermächtigenden abzugeben, auch als Ermächtigung zum Abschluß des Abtretungsvertrags mit sich selbst ausgelegt werden 39²

Entsprechende Anwendung des § 1281 BGB. auf das gesetzliche Verpächter-Pf., soweit dieses die Unterpachtforderungen des Pächters ergreift, ist nicht möglich 1066²

Anrechterhaltung des Pfändungs-Pf. nach Auszug des Mieters enthält zugleich Geltendmachung des Vermieter-Pf. 126³

Die Verjährung des Rechts des Mieters auf Wegnahme von Einrichtungen wird nicht dadurch gehemmt, daß der Vermieter sein P. an den Einrichtungen geltend gemacht 663⁴

Das P. an landwirtschaftlichen Früchten nach der VD. des RPräs. zur Sicherung der Frühjahrssäung u. Saatgutversorgung v. 23. Jan. 1932. Schrifttum 1036

Das Verfahren nach § 109 ZPO. ist zulässig bei Sicherheitsleistung durch Verpfändung einer Grundschuld, bei der nach §§ 1206, 1274 BGB. der Grundschuldbrief bei der Bank niedergelegt ist u. demgemäß eine Rückgabe in die alleinige Verfügung der Verpfändenden in Frage kommt. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung 1157¹¹

Pfändung

§ 805 ZPO. Hat Dritter durch ansehbare Handlung des Schuldners das Eigentum an Kraftwagen erworben, ist er daher zur Duldung der Zwangsversteigerung in den Wagen verpflichtet, so kann der Dritte wegen der in seinem Interesse nach dem Eigentumsübergang vorgenommenen Reparaturen kein Zurückbehaltungsrecht ausüben 181⁵

§ 811 Ziff. 4 ZPO. Rundfunkgerät eines Landwirts ist pfändbar 186¹⁶

§ 811 Ziff. 4 ZPO. Pfändbarkeit von Dienestsachen 1070¹¹

§ 811 Ziff. 5 ZPO. P. eines Liefermagens, dessen sich ein Kaufmann zur Belieferung der Landkundschaft bedient 185¹⁴
Die Schutzbestimmung des § 811 Ziff. 5 ZPO. gilt nicht zugunsten juristischer Personen 208¹

§§ 811 Nr. 8, 850 Nr. 8 ZPO. Pfändbarkeit der Postcheckguthaben, auch wenn diese aus der Überweisung von Beträgen unpfändbarer Forderungen entstanden sind 183⁸

§§ 811 Ziff. 8, 850 ZPO. Das Gehalt eines Beamten bleibt auch dann nur im Rahmen der pfändungsbeschränkten Vorschriften pfändbar, wenn es auf Wunsch des Beamten auf Bankkonto überwiesen ist 205²

§ 829 ZPO. P. von künftigen Provisionsansprüchen der Agenten, d. h. der Ansprüche auf Provision aus solchen Geschäften, die zur Zeit der P. noch nicht geschlossen u. noch nicht ausgeführt sind, ist nicht zulässig 758⁶

§ 829 ZPO. P. eines Anspruchs, der dem Schuldner aus Kontokorrentanspruch zufließt, ist zulässig, auch wenn zur Zeit der P. kein Saldo zugunsten des Kl. besteht; sie betrifft dann den zukünftigen Anspruch. Was gepfändet ist (nächster oder künftiger Saldo), muß aus dem P.beschluß ermittelt werden 1015⁸

§ 829 ZPO. Gegen einen im Ausland wohnenden Drittschuldner darf zwar P.beschluß erlassen werden, derselbe äußert seine Wirkung aber nur dann, wenn der Drittschuldner auf deutschem Gebiet Zustellungsempfänger wird. Die Unzulässigkeit der Zustellung des P.beschlusses im Ausland ist unberichtigbarer Mangel 667¹³

§§ 829, 851 ZPO. P. u. Überweisung des Anspruchs eines Schuldners gegen seine Bank auf Auszahlung des künftigen aufkommenden Guthabens ist unzulässig 184⁹

§§ 850 ff. ZPO. Der Ausschluß der Pfändbarkeit eines Rentenanspruchs durch Entziehung der Klagebarkeit des Anspruchs wirkt nicht gegen den Fiskusverband, auf den der Anspruch kraft Gesetzes übergegangen ist 344⁹

§§ 850, 851 ZPO. Wendet der Bf. ein, der Kl. könne die Klageforderung nicht geltend machen, weil sie von einem Dritten gepfändet sei, so muß er das Vorliegen der Pf. beweisen. Soweit Forderungen nicht abtretbar u. nicht pfändbar sind, darf einem Antrag des Forderungsberechtigten, den Schuldner zur Zahlung an den Fessionar bzw. den Pf.Gläubiger zu verurteilen nicht stattgegeben werden 787¹⁰

§ 857 ZPO. Pf. eines Geschäftsanteils einer GmbH. umfaßt nicht die Ausübung der Verwaltungsrechte, insbes. des Stimmrechts des Gesellschafters. Auch für sich allein können diese Rechte nicht gepfändet werden. Auch die Anordnung einer Verwaltung dieser Rechte ist nicht zulässig 757⁵

Der im Ausland wohnhafte Vollstreckungsschuldner kann nicht zur Austunsterteilung über die gepfändete Forderung angehalten werden (Schweizer Entscheidung) 1184¹

Für die Klage auf Abgabe der Verpfändungsverklärung einer bereits verpfändeten Briefhypothek in einer dem § 29 BGB. entsprechenden Form ist der Streitwert nicht nach § 6, sondern nach § 3 ZPO. festzusetzen 669¹⁵

Zur Pf. der unter Eigentumsvorbehalt gelief. Sache durch den Verkäufer 151 Aufrechterhaltung des Pf.Pfändrechts nach Auszug des Mieters enthält zugleich Geltendmachung des Vermieterpfändrechts 126³

Die vor der Konkursöffnung bewirkte Pf. einer Gehaltsforderung ergreift wirksam auch die erst nach der Konkursöffnung fällig werdenden Beträge 179¹

Pfändbarkeit von Ansprüchen des Tabakverarbeiters gegen den Reichssteuerfiskus auf Grund der RotWD. v. 1. Dez. 1930 197³² 352²

Zur Frage der Pfändbarkeit der Entschädigungsansprüche von Gemeinderatsmitgliedern nach § 31 II BadGemD. v. 5. Okt. 1921 522⁶

Pferd

§ 831 BGB. Auf dem Lande sind an die Arbeitgeber der Kutscher v. Pf. Gespannen nicht so strenge Anforderungen bez. Auswahl u. Beaufsichtigung zu stellen wie in der Stadt. Das gilt auch, wenn die Kutscher gelegentlich eine von Kraftfahrzeugen u. Motorrädern benutzte Chaussee befahren müssen 808⁴

§§ 222, 230 StGB. Wer Verkehrsgefahr begründet, gleichgültig, ob mit od. ohne Verschulden, ist rechtlich verpflichtet, sie zu beseitigen, wenn er dazu imstande ist. Dementsprechend muß der Besitzer eines störrisch gewordenen Pf., das nicht mehr von der Stelle zu bringen ist, entgegenkommende Wegebenutzer rechtzeitig warnen, gegebenenfalls durch Aufstellung eines Postens 801²¹

„Pflasterkostenhypothek“

vgl. unter P.

Photographie

Lichtbilder können, gleichgültig in welcher Gestalt sie vorgelegt werden u. ob es der Anwendung eines Vergrößerungsmittels bedarf, herbeigeschaffte Beweismittel i. S. von § 245 I StPD. sein 58¹⁸

§§ 42 b I, 148 Ziff. 5 GemD. Der Photograph, der Personen auf der Straße filmt u. erst hiernach an die gefilmten Personen mit der Frage herantritt, ob sie Abzüge von der Aufnahme bestellen wollen, ist nicht strafbar 893⁶

§§ 44, 44 a GemD. Eine photographische Ansichtskarte ist nicht notwendig eine Ware i. S. dieser Vorschriften 884¹

Plakat

vgl. unter RotWD. v. 28. März 1931 im Sonderregister „Recht der RotWD.en“

Bienarenscheidung

Erwerb der Beamteneigenschaft ohne Ausübung einer Anstellungsurkunde durch Übertragung der Ausübung hoheitsrechtlicher Funktionen. Herbeiführung einer P. hierüber ist trotz der Rechtsprechung der Straffenate nicht erforderlich, da deren Entscheidungen den Begriff des Beamten i. S. des Strafrechts betreffen u. da ihre Rechtsansicht nicht die wesentliche Grundlage der Entscheidungen bildet 494²¹

Polen

Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen v. 5. Juli 1929 912

Die Rechtsprechung zum poln. Aufwertungsrecht. Schrifttum 928

Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen v. 17. Juli 1929 ist ungeachtet seiner Verkündung im RWBl. noch nicht in Kraft getreten, weil die Ratifikationsurkunden noch nicht ausgetauscht sind. Die Aufwertung der einem Inländer zustehenden persönlichen Forderung aus der Bürgschaft für eine im

später polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens bestellte Hypothek richtet sich nach deutschem Recht 582³

Anwendung des deutsch-polnischen Aufwertungsabkommens in der RevZust., auch wenn das angefochtene Urteil schon vor dessen Inkrafttreten verkündet war. Zum Begriff der hypothekarisch gesicherten persönlichen Forderung i. S. des Abkommens. Hypothekarisch gesicherte Forderungen unterliegen dem deutschen Recht, persönliche, wenn das belastete Grundstück im Reichsgebiet liegt u. der Schuldner dafelbst bei der Begründung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte, auch wenn er zur Zeit der Klagerhebung in P. wohnt 940⁸

§ 1 Nr. 1 des Schutzgef. f. die durch die Abtretung der ehem. preuß. Teilgebiete Polens betroffenen Schuldner v. 27. Juni 1922. Zeitpunkt der Entstehung einer Hypothekforderung 352¹

Poln. WD. über das Wechselrecht v. 14. Nov. 1924. Erfordernisse eines Wechsels nach poln. Recht 754¹

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der Gesetze v. 1. Juni 1870 u. 22. Juli 1913 u. Recht des Beamten auf Pensionsbezug. Beeinflussung der sich hiernach ergeb. Rechtslage durch die Bestimmungen des Friedensvertrags betr. die polnisch gewordenen Gebiete u. das Wiener Abkommen zwischen Deutschland u. P. über Staatsangehörigkeits- u. Optionsfragen 501²⁶

Ein durch Zahlung einer Emigrantenkautions an die polnischen Behörden geschädigter Auswanderer deutscher Staatsangehörigkeit hat unter Umständen gegen das Deutsche Reich einen Entschädigungsanspruch 611¹

Das Arbeitsrecht Polens. Schriftt. 1246 § 1280 I RWB. Nach dem Übergang der Staatshoheit über den abgetretenen Teil Oberschlesiens auf P. konnte eine rechtswirksame Quittungskarte v. einer dtsch. Landesversicherungsanstalt nicht mehr ausgestellt werden 214⁴

Das Abkommen zwischen der Reichsknappsch. u. dem poln. Knappsch. Verein v. 29. Dez. 1925, nach dem die Frist für die Zahlung der Anerkennungsgebühren für in P. wohnende Mitglieder früherer deutscher Knappsch.vereine gebremst wird, ist weder im KnappschG. noch in der Satzung der Reichsknappsch. begründet, auch bisher nicht als Reichsgesetz verkündet u. stellt daher nur freiwillige Vereinbarung dar 214⁷

Zur Auslegung des Art. 38 des deutsch-poln. Abf. v. 26. Aug. 1922 über die Teilung des Oberschlesischen Knappsch.vereins 610²

Polier

vgl. unter Bauhandwerk

Politische Ausfahrungen

vgl. im Sonderregister „Recht der RotWD.en“ unter RotWD. v. 28. März 1931

Polizei

vgl. auch Bürgermeister, BauP., FeuerP., GewerbeP.

Erfordernisse einer PBD. 63²

PBD. ist rechtsgültig, die wegen der Gefahr für Leben u. Gesundheit u. für die bauliche Beschaffenheit der Räume eine mißbräuchliche Wohnungsbenutzung durch Lagern von stinenden u. leicht brennbaren Stoffen u. Halten v. Kleinvieh innerh. der Wohn. verboten 65⁴

Gefahr im polizeirechtlichen Sinne. Ohne besondere in PBD. gegebene rechtliche Grundlage darf die P. nicht dem Haus-

eigentümer aufgeben, seinem Mieter einen im Mietvertrag nicht ausbedungenen Vorratsraum zur Verfügung zu stellen 359¹

Gültigkeit einer PBD., die „alles ungebührliche Benehmen seitens Zurechtgewiesener oder Dritter gegen P. Beamte“ unter Strafe stellt 818³⁵

Ungültigkeit einer PBD., die zum Schutz der Rundfunkempfänger vorsätzl. od. fahrlässige Störungen durch Anwendung stromverbrauchender Apparate unter Strafe stellt 892⁵

Die Ausübung des dem Straßenanlieger nach Art. 681 RheinBGB. zustehenden Rechts, sein Dachwasser auf die öffentliche Straße zu leiten, kann die P. regeln, aber nicht gänzlich verbieten. Eine zu diesem Zweck erlassene PBD. muß bestimmt vorschreiben, wie die Ableitung des Wassers zu geschehen hat oder nicht erfolgen darf 543⁹

§ 10 II 17 PrWR. PBD. kann nicht mit rechtswirksamer Strafandrohung vorschreiben, daß in Ställen die Standbreite für jede Kuh mindestens 1,25 m betragen muß 1073¹⁶

§ 10 II 17 PrWR. Befugnis des P. Beamten, nicht nur den Täter festzunehmen, sondern auch die weitere Fortsetzung der begonnenen strafb. Handlung — hier das Fahren bei Dunkelheit auf unbeleuchtetem Rade — durch Anhalten zu verhüten. Fällt dabei der Radfahrer, so hat er keinen Schadensersatzanspruch 468⁵

Die Rechtmäßigkeit von P. Verfügungen unterliegt der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg. Ist durch Entscheidung des OVG. die Inanspruchnahme eines Landes für den öffentlichen Verkehr durch polizeiliche Verfügung für unrechtmäßig erklärt worden, so ist die P. grundsätzlich nicht gehindert, gegen Verkehrsgefährdung auf Grund des § 10 II 17 PrWR. einzuschreiten. Die P. ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob eines von mehreren geeigneten Mitteln den Betroffenen weniger belastet 529¹¹

§ 10 II 17 WR. In der durch die P. mittels unmittelbaren Zwanges durchgeführten Landesverweisung eines ausländischen Arbeiters liegt eine polizeiliche Verfügung auf diesen, nicht an den Arbeitgeber. Zur Frage, ob der Arbeitgeber zu den Kosten der Ausweisung herangezogen werden kann 613¹

Eine ortspolizeiliche Vorschrift, durch die der Pasteurisierungszwang für Milch eingeführt wurde, verstößt weder gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch gegen den Eigentumschutz i. S. der RVerf. 547¹⁸

Die Kosten der Unterbringung Obdachloser sind mittelbare P. Kosten, die die Gemeinde, nicht der Amtsverband gesetzlich zu tragen hat. Der Landrat kann daher diese Kosten nicht gegen den Amtsverb. zwangsetatifizieren 78²

Das PrPVerwG. v. 1. Juni 1931. 445. Schrifttum 32 458

Die Verfahrensvorschriften des PrPVerwG. finden sofort auch auf die beim Inkrafttreten des Ges. am 1. Okt. 1931 schwebenden Rechtsmittelverfahren Anwendung. Für die materiellrechtlichen Vorschriften des PVerwG. gilt der allgemeine Grundsatz von der Nicht-Rückwirkung der Gesetze 439¹

Die besonderen Rechtsmittelverfahren, die nach dem Zufuß in § 127 PrPVerwG. „soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt“, für gewisse Arten polizeilicher Verfügungen vorgeschrie-

ben sind, z. B. auch das Verfahren nach § 56 PrZustG., sind durch das PVerwG. v. 1. Juni 1931 unberührt geblieben. Unter „SonderP.-Behörden“ i. S. des § 8 PVerwG. sind solche zu verstehen, die besondere Zweige der P. (z. B. Wahn-, Berg-, Wasserfuß- usw. Polizei) verwalten 823¹

Zum Inhalt u. Aufbau des PrPol-BeamtG.; kündbare u. unkündbare Rechtsstellung der P.-Beamten; Rechtsstellung der Schutz- u. der Gemeindepolizeibeamten 497²³

Nach KommBeamtG. schließt sich an die Beendigung der Probezeit, sofern der Beamte nicht entlassen wird, ohne weiteres seine lebenslängliche Anstellung. Die Ernennung als P.-Beamter durch die Gemeinde ist bis zur Bestätigung durch den RegPräs. rechtsunwirksam. Möglichkeit zeitlicher Begrenzung der Bestätigung. Jedoch darf die Begrenzung nicht mit dem KommBeamtG. in Widerspruch stehen; daher kann nach Beendigung der Probezeit der RegPräs. die Bestätigung nur ganz ablehnen od. für lebenslänglich erteilen 499²⁴

PrPolBeamtG. Zum Begriff des P.-Vollzugsbeamten. Die Abfindung aus § 44 PolBeamtG. steht dem P.-Vollzugsbeamten bei vollendetem 60. Lebensjahr zu ohne Unterschied, ob er alsdann in den Ruhestand tritt od. sein Pensionierungsalter hinausgeschoben wird 530¹²

Polizeiliche Strafverfügung
Zum Erfordernis der Angabe des Strafgesetzes in einer p. St. 820³³
Die Ordnungsmäßigkeit von p. St. ist als Prozeßvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen. Die St. ist nichtig, wenn die ihr als Unterlage dienende Übertretung von der Polizei nicht mit Strafe bedroht werden konnte 892⁵

PolStGB., Bad.
vgl. unter B.

PolStGB., Bayr.
vgl. unter Bayern

Polizeistunde
Art. I §§ 2, 4 NotG. v. 24. Febr. 1923. Auch weiteres Verweilen der Gäste nach Eintritt der P. in Nichtunterbrechung des Wirtschaftsbetriebs, wenn auch ohne Bewirtg., ist strafbar 961¹¹

Post
§ 350, 354 StGB. Verletzung des Briefgeheimnisses durch Eröffnen eines „Fangbriefes“. Strafbarer Versuch der Amtsunterschlagung begehrt der P.-Beamte, der die im eröffneten Umschlage vorgefundene Geldscheine sich nicht aneignet, weil er Entdeckung fürchtet 510³⁴

Zur Auslegung des § 24 KraftfVerkVd.; § 19 PostG. Vorfahrtsrecht der P.-Kraftwagen 814²⁵

Die Deutsche Reichsp. kann als Zollschuldnerin nach § 13 ZollG. für Briefsendungen mit zollpflicht. Inhalt im Rohgewicht unter 250 g, die ohne Vorführung bei der zuständigen Zollstelle unmittelbar dem Empfänger ausgehändigt werden, in Anspruch genommen werden 609⁵

Postanweisung
§ 519 VI ZPD. Die Aufgabe durch P. steht der Zahlung nicht gleich. Erst wenn das Geld durch die Post übermittelt worden ist, ist die Zahlung bewirkt 648¹⁰

Postfied
Pfändbarkeit der P.-Guthaben, auch wenn diese aus der Überweisung von Be-

trägen unpfändbarer Forderungen entstanden sind 183⁵

Präsidium des Landgerichts
vgl. unter L.

Prävarikation
Der Parteiberrat des Sachwalters. Schrifttum 1126

Presse
vgl. auch unter Zeitung
RPreßG. v. 7. Mai 1874. Schriftt. 859
Die in § 2 RPreßG. für eine Druckschrift gegebene Begriffsbestimmung findet auch f. § 16 UrtW. Anwendung 889²
§§ 11, 19 Nr. 4 RPreßG. Berichtigungsanspruch, insbes. die Begriffe „Tatsache“, „Beteiligte“, „Fahrlässigkeit“. Aufhebung wegen widerspruchsvoller Urteilsbegründung 894⁷
Wie verhält sich das Recht der P. zur Berichterstattung über strafbare Handlungen zu dem in § 186 StGB. enthaltenen Verbot des Verbreitens von nicht erweislich wahren ehrenrührigen Tatsachen? 411¹⁴
Verschärfung des Ehrenschutzes u. Sicherung der verantwortungsbehafteten Presse. Strafgesetzbuch 905

Preußen
vgl. auch unter Anerbenrecht, Anwaltsgebühren, Auflösung, Disziplinarverfahren, Fluchlinien, Fortifikus, Gerichtskosten, Grundvermögensteuer, Kirchensteuer, Kompetenzkonflikt, Kostenwesen bei den Aufw. Stellen, OGemD., Landtag, LockerungsVd., Notar, Polizei, Rechtspfleger, Richterverein, preuß., Staatsanwaltschaft, Stadtgemeinde, Stempelsteuer, UnfallG., Wahl, Wandergewerbesteuer, Wasserrecht, WohnGes.
Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 3
Staats- u. Verwaltungsrecht in übersichtl. Deutsches Staats- u. Verwaltungsrecht. Preuß. Staats- u. Verwaltungsrecht 455
Lehrbuch des deutschen u. preuß. Verwaltungsrechts. Schrifttum 457
Klage, durch die auf Grund von § 49 PrGes. über Eisenbahnuntern. Entschädigung dafür verlangt wird, daß der bekl. preuß. Staat durch Gesetz die gewährte Befreiung von der Gewerbesteuer entzogen habe, betrifft nicht die Frage der Abgabepflichtigkeit, liegt vielmehr auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet, so daß der Rechtsweg für sie zulässig ist 241⁵
Die Mietsenkung nach der 4. NotVd.: Reich u. P. 306
Der Mieterschutz in P. 1931—1936. Schrifttum 640

Prima-facie-Beweis
vgl. unter Beweislast

Privatklage
vgl. auch im Sonderregister „NotVd.en“ unter NotVd. v. 6. Okt. 1931; ferner vgl. unter Sühnetermin
P.-Sachen. Merkblatt nach der Rechtspr. des RG. u. des früheren 4. StrSen. des RG. 370
§ 388 StPD. Wenn P.-Verfahren wegen Verstreichens der Dreimonatsfrist eingestellt werden muß, dann ist auch die nach Ablauf der Dreimonatsfrist erhobene Widerklage unzulässig 962¹⁴
Ein die Widerklage zurückweisender Beschluß ist nicht mit Beschwerde anfechtbar. Zusammenhang i. S. von § 388 StPD. ist auch dann gegeben, wenn zwischen beiden Taten ursächlicher Zusammenhang besteht. Der Schuldpruch zur P. wird nicht berührt, wenn infolge Verfahrensfehlers die Zulässigkeit der Widerklage verneint wird u.

deshalb Aufhebung des Urteils erfolgen muß 962¹⁶

§§ 383, 388 StPD. Mit dem Wegfall der P. aus verfahrensrechtlichen Gründen verliert die Widerklage ihre Grundlage 966²⁶

§ 391 II StPD. ist nicht anwendbar, wenn der Privatkläger zwar im Termin erscheint, aber während der Verhandlung sich wieder entfernt 679³³

§§ 468, 471, 473 StPD. Die Kostenverteilung findet nur unter dem Gesichtspunkt des Erfolgs des Strafanpruchs u. der Berufung statt 679³⁷

Privatweg
Zur Auslegung des § 368 Ziff. 9 StGB. 811¹⁷

Privileg
Auch nach heutiger Rechtsauffassung ist der Anspruch auf Entschädigung wegen Entziehung eines P. auch dann bürgerlich-rechtlicher i. S. von § 13 StGB., wenn das P. durch Gesetz entzogen wird 241⁵

Probefahrt mit Kraftfahrzeug
vgl. unter KraftfVerkVd. § 41 u. Kraftf-Steuer

Procura
Eine Kommanditgesellschaft haftet nicht aus § 31 StGB. für unerlaubte Handlungen ihres Prokuristen 722⁴ 1008⁴
AktG., die nach ihren Satzungen von einem Vorstandsmitglied u. einem Prokuristen vertreten werden kann, kann durch diese einen Prokuristen bestellen u. die Bestellung zum Register anmelden 717¹ 1017¹⁰
Die dem Wortlaut nach eine Vollmacht enthaltende Anmeldung einer P. Erteilung zum Handelsregister wird als Vollmachtsurkunde verstempelt 238³

Prostitution
Zur Frage, ob Mehrheit von Räumen sich als eine Wohnung i. S. des § 361 Ziff. 6 a StGB. darstellt 955²

Protokoll
vgl. auch SitzungsP., P. des ArbG. unter A.
Berichtigung des VersteigerungsP. dann unzulässig, wenn dadurch erst ein Tatbestand hergestellt wird, der aus dem P. nicht herausgelesen werden kann 188²⁰
§ 273 StPD. Ob u. inwieweit Zeugenaussage niederzuschreiben ist, liegt lediglich im Ermessen des Gerichts, das der Nachprüfung durch das RevG. entzogen ist 433¹³
§ 274 StPD. Ergibt sich mit Hilfe der Auslegung ein klarer u. eindeutiger, vom Wortlaut abweichender Sinn des P., so ist dieser u. nicht der Wortlaut zugrunde zu legen 421²³
Zulässig ist, auch solche Erklärungen des Angekl. enthaltende zollamtliche Niederschriften, die mangels Hinzuziehung eines Schriftführers hinsichtlich ihrer Verlesbarkeit richterlichen Protokollen nicht gleichstehen, in der Hauptverh. zu dem Zwecke zu verlesen, um festzustellen u. dem Angekl. vorzuhalten, daß solche Protokolle vorhanden sind, sowie die darauf vom Angekl. abgegebene Erklärung, daß er die in den Protokollen beurkundeten Geständnisse gemacht habe, bei Prüfung der Schuldfrage zu bewerten 245²

Prohibition des Agenten
vgl. unter A.

Prozeßuale Willenserklärung
Für Willenserklärungen im gerichtlichen Verfahren wird die im bürgerlichen Recht f. solche Rechtsgeschäfte vorgeschriebene Form durch Abgabe im Rahmen des Prozesses nur dann ersetzt,

wenn sie Bestandteile eines prozessualen Rechtsgeschäfts sind u. dessen im Verfahrensrecht vorgeschriebene Form wahren 110⁴

Erklärung d. Zurücknahme d. Berufung. Für den Fall, daß der Empfänger einer p. B. die Unrichtigkeit einer klaren Erklärung erkennen muß, ist sogar eine nachträgliche Nichtigstellung für zulässig zu erachten 652¹⁴

Prozessverstoß

§§ 554 III Ziff. 2b, 558 ZPO. Die Rüge eines P. ist auch mit der Sprungrev. zulässig, wenn die Verletzung der prozessualen Regel Voraussetzung eines materiellen Rechtsirrtums ist 1016⁹

Prozessvollmacht

vgl. unter Anwalt, Laienvertreter, Verbandsvertreter

Quittung

vgl. unter Ausgleichsquittung

Rabatt

Kapitalertragsteuer. Wenn Genossenschaftsbrauerei, die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, außer Dividende auch noch Waren R. gibt, dann unterliegen letztere nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 286⁴⁵

Nachfahrer

Wenn einem Kraftfahrer zwei R. hinter einander entgegenkommen, dann muß er mit der Möglichkeit rechnen, daß der erste dem folgenden den Ausblick nach vorn verdeckt od. daß der Nachfolgende darauf vertraut, der Voranfahrende werde auf die Sicherheit der Fahrlinie achten u. daß er dann, durch unerwartetes Absteigen seines Vordermannes zum Ausbiegen gezwungen, durch den plötzlichen Anblick des nahen Kraftfahrzeugs verwirrt wird u. Fehler macht. Der Kraftfahrer hat in solchem Fall rechtzeitig langsame Fahrt anzunehmen u. Signal zu geben 777²

Der Kraftfahrer, dem bei Dunkelheit u. regnerischem Wetter auf beiden Straßenseiten Fußgänger u. R. mit u. ohne Laternen entgegenkommen, darf nicht mit 30—35 km Geschwindigkeit fahren 778³

Fußgänger sind keine Wegebenutzer i. S. der KraftVerfVO. Auf ihre Überholung ist, anders wie bei R., § 23 nicht anzuwenden 804²

§ 23 IV KraftVerfVO. Auch das Schieben von Fahrrädern ist Verkehr mit Fahrrädern 804⁴

§ 8 RD. des RPf. gegen politische Ausschreitungen v. 28. März 1931. Wer Wimpel mit Parteiabzeichen an seinem Fahrrad anbringt, „trägt“ dieses Abzeichen 518²

Befugnis des Polizeibeamten, nicht nur den Täter festzunehmen, sondern auch die weitere Fortsetzung der begonnenen strafbaren Handlung — hier das Fahren bei Dunkelheit auf unbefleuchtetem Rade — durch Anhalten zu verhüten. Fällt dabei der R., so hat er keinen Schadensersatzanspruch 468⁵

Rangstelle

vgl. unter AufwG. § 7; ferner unter Goldmarkhypothek

Raten

Es verstößt nicht gegen die Grundsätze des § 242 BGB., wenn jemand es vorgezogen hat, die Frage der Aufwertung von R. Zahlungen vom Sept. 1922 zusammen mit der Aufwertung einer Zahlung v. 17. Juli 1922 in einem Prozeß der gerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten u. dieserhalb zunächst zu warten, bis die Rechtspr.

die Frage der Aufwertbarkeit vor Mitte August 1922 geleistete Zahlungen endgültig geklärt hatte, was erst durch die Urv. v. 20. Nov. 1926 u. 16. Febr. 1927 geschehen ist 1052¹⁴

Zu dem Widerspruch gegen Zahlungsbeehl, mit dem erste Rate verlangt wird, liegt noch kein Bestreiten der später fälligen Teile der Forderung. Hierin liegt kein die Klage auf künftige Leistung rechtfertigendes Verhalten 1155⁴

§ 125 ZPO. Es ist zulässig, in einem Nachzahlungsbeehl dem Nachzahlungsverpflichteten R. Zahlungen aufzu-erlegen 122²⁴

Raub

§§ 249, 250, 251, 252 StGB. finden auf die Fälle des § 370 I Nr. 5 Anwendung 423²

Raufhandel (§ 227 StGB.)

Einheit der Schlägerei kann erhalten bleiben, auch wenn sie sich in verschiedenen zeitlich u. örtlich getrennten Einzelvorgängen abspielt. Artet ein von mehreren unternommener Angriff unmittelbar in Schlägerei aus, so können u. werden regelmäßig beide zusammen Einheit bilden. — Zur Annahme der Beteiligung an Schlägerei genügen alle auf Fortsetzung od. Förderung des Streits abzulebenden Handlungen, wie Ergreifen od. Hochheben eines Gegenstands zum Wurf oder Schlag, die Ermunterung der andern zum angriffsweisen Zuschlagen, selbst das freiwill. Verbleiben in der Menge, verbunden mit dem Willen, die eigene Partei durch das Dabeisein zu stützen u. im rechtswidrigen Handeln zu bestärken od. die Gegenpartei zu schwächen oder einzuschüchtern 948¹⁴

Realkonkurrenz

vgl. auch unter Gesamtstrafe

R. liegt vor, wenn der Täter die Waffe, die er unerlaubterweise fortgesetzt mit sich führt, bei einer Gelegenheit, wo er sie dergestalt mit sich führt, zur Begehung einer anderen Straftat benutzt; dagegen ist Idealkonkurrenz gegeben, wenn schon allein das bloße Mitführen der Waffe ohne Gebrauchmachen von ihr mit Rücksicht auf die Umstände des Mitführens die Strafbarkeit oder höhere Strafbarkeit begründet 953¹⁹

Reallast

Bei Veräußerung eines mit privatrechtlicher R. belasteten Grundstücks bildet der Kapitalwert der R. einen Bestandteil des umfahstenerpflichtigen Entgelts. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung dieses Entgelts ist der Übergang des Eigentums an dem belasteten Grundstück anzusehen 1081⁷

Rechnungslegung

über die beiden aus § 254 ZPO. folgenden Klageansprüche kann nicht gleichzeitig entschieden werden. Zurückverweisung in die erste Instanz 1220¹⁹

Rechtsgleichung

vgl. unter Österreich

Rechtsfälle

Prüfe dein Wissen. R. aus dem Strafrecht. Schrifttum 387
R. aus dem Völkerrecht. Schrifttum 568

Rechtsgeschäft, prozessuales

vgl. unter p. R.

Rechtsgeschichte

Das Gericht als Ausdruck deutscher Kulturentwicklung im Mittelalter. Schrifttum 30

Vorsprecher u. Anwalt in den fürstbergischen Gerichtsordnungen u. verwandten Rechtsquellen. Schrifttum 636

Rechtshängigkeit

Bei liquidationsloser Verschmelzung von Gesellschaften ist nicht § 265 II, sondern vielmehr §§ 239, 246 ZPO. anzuwenden 175¹¹

Der Begriff der Veräußerung oder Abtretung i. S. des § 265 ZPO. ist weit aufzufassen. Er umfaßt jede Übertragung der Sache oder des Rechts auf andere Person, sofern sie die Sachlegitimation des Veräußerers berührt, also auch den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung od. kraft Gesetzes, so auch die durch die Begründung oder das Erlöschen des ehemännlichen Verwaltungs- u. Nutzungsrechts bedingte Änderung der Klagebefugnis. Die Wirkung des Urteils gegen die Frau tritt im Fall des § 1380 BGB. auch dann ein, wenn sie der Prozeßführung des Ehemanns zugestimmt hat, u. diesem Fall ist es gleichzustellen, wenn der klagende Ehemann Leistung an seine Frau beantragt hat (§ 265 III) 1219¹⁸

Rechtskonsulent

vgl. auch unter Laienvertreter
Zur Frage der gesetzgeberischen Behandlung des Rechtskonsulententums 1097
Wer geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig bei Gericht auftritt, muß sich gefallen lassen, daß die RA. durch Aufnahme seines Namens in Listen, die dem VG. vorgelegt werden, das Gericht bei Ausübung der Befugnis aus § 157 I ZPO. unterstützen 1175¹

§§ 91, 157 ZPO. Die Gebühren nicht zugelassener R. sind nicht erstattungsfähig, wenn am Sitz des Gerichts genügende RA. vorhanden sind 681¹

§ 91 ZPO. Die Kosten ungeschulter oder mindergeschulter R. sind nicht erstattungsfähig 1175²

Dem R. steht Beschwerderecht auf Erhöhung des Streitwerts nicht zu 118¹⁴
§ 7 Teil 6 Kap. I RotW. v. 6. Okt. 1931. Die Kosten eines R. im Privatklageverfahren sind nicht erstattungsfähig, wenn der Partei hinreichende Auswahl von RA. am Orte zur Verfügung steht 1174¹⁰

Rechtskraft

§ 322 ZPO. R.wirkung von auf Papiermarkt lautenden, die Klage zum Teil abweisenden, zum Teil zusprechenden Vorprozessurteilen in Enteignungssachen. Rechtslage, wenn der Kl. die Geldentwertung erkannt u. den Anspruch auf ihren Ausgleich im Vorprozeß geltend gemacht hatte, das ergangene Urteil aber nicht erkennen läßt, daß es dem Rechnung getragen hat 1221²⁰

§ 322 ZPO. Die in den Gründen eines Urteils enthaltene Feststellung, die Parteien hätten den wichtigen Vertrag bestätigt, schafft nicht für anderen Streit R. in Ansehung der Frage, ob wirksamer Vertrag vorliegt 110⁴

§ 322 ZPO. Ist ein Urteil u. seine R. zum Gegenstand der mündl. Verhandlung gemacht, so darf das Gericht seine Entscheidung auf die R. stützen, auch wenn darauf kein Einwand gestellt worden ist. Ein Urteil, das einen aus einem Wiederverkaufsrecht fließenden Anspruch festgestellt hat, begründet

nicht R. dahin, daß das Wiederkaufsrecht bestehe 649¹²

§ 323 ZPO. Der neuen Erhebung eines schon durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochenen Anspruchs steht nicht der Einwand der R., sondern der des mangelnden Rechtsschutzinteresses entgegen 878¹¹

§ 325 ZPO. Die Wirkung des Urteils gegen die Frau tritt im Fall des § 1380 BGB. auch dann ein, wenn sie der Prozeßführung des Ehemanns zugestimmt hat, u. diesem Fall ist es gleichzustellen, wenn der klagende Ehemann Leistung an seine Frau beantragt hat 1219¹⁸

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage aus § 731 ZPO. gegen den Rechtsnachfolger des im Urteil bezeichneten Schuldners, gegenüber dem das Urteil wirksam ist (§ 325 ZPO.), besteht schon dann, wenn der Gläubiger die nach § 727 vorzulegenden Urkunden nicht ohne Schwierigkeiten beschaffen kann. Die R. des Urteils i. S. von § 325 ZPO. wirkt gegenüber dem Rechtsnachfolger, wenn er die Zweifelhaftheit der materiellen Rechtslage beim Rechtsenerwerb kannte od. kennen mußte 191²²

Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache im Schiedsgerichtsverfahren. Nachprüfung im Vollstreckbarkeitsverfahren. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung 185¹³

Wahrheit u. R. im Strafprozeß. Schrifttum 383

Die R. in Steuerjachen. Schrifttum 235
Hat die Verwaltungsbehörde in einem nach § 71 VerfG. erteilten Bescheid auf die R. einer früheren Entscheidung nur von bestimmtem Zeitpunkt ab verzichtet, so sind die Spruchbehörden an diesen Verzicht gebunden. Gewährt das VerordG. trotzdem für einen vor dem Verzicht auf die R. liegenden Zeitraum Versorgung, so hat es über eine Frage entschieden, die seiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegt. Der Rekurs des Fiskus ist in solchen Fällen zulässig 1182¹

Der Widerruf der in rechtskräftigem Bescheid enthaltenen, an der R. nicht teilnehmenden Anerkennung von DV. unterliegt im Laufe eines Spruchverfahrens den gleichen Beschränkungen wie die Berichtigung nach § 65 II VerfG. 1182²

Rechtsmittel

vgl. auch Beschränkung des R., Berufung, Beschwerde, Revision

Die zum Schein erfolgende Anfechtung einer Entscheidung in der Hauptsache macht das für die Kostenentscheidung mangels Anfechtung in der Hauptsache unzulässige R. nicht zulässig. Anfechtbarkeit einer Entscheidung u. Art des zulässigen R. bestimmen sich nach dem der Entscheidung vom Vorberrichter erkennbar beigelegten Charakter (R.) 116⁸

§ 232 ZPO. Eigene Sorgfaltspflichten, Organisationseinrichtungen des RA. zur Wahrung eines abichtlich erst am letzten Fristtag einzureichenden R. 647⁹

§§ 36, 45 PrBachtG. Einem Nachweiser der Vollmacht für die R. Beschw. oder Berufung bedarf es nicht, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht für das Verfahren vor dem PGL. bereits zu den Akten nachgewiesen hat, es sei denn, daß seine Befugnis zur Einlegung des R. ausdrücklich ausgeschlossen ist 114²

§ 401 StPO. Der Nebenkl. darf bei selbständigem Gebrauch von R. Beschwer-

begründe nur im Rahmen der ihm gesetzlich eingeräumten Anschlußberechtigung geltend machen 66⁹

§ 399 StPO. Nebenklageberechtigter kann, wenn die R.frist der Staatsanwaltschaft noch nicht verstrichen ist, auch dann noch sich der öffentl. Klage als Nebenkl. anschließen u. R. einlegen, wenn die Staatsanwaltschaft auf R. verzichtet hat 964²⁰

§ 178 ArbVerfG. Im Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung ist die R.frist auch dann gewahrt, wenn das R. rechtzeitig bei einem Organ der Versicherungsträger eingegangen ist 137⁴

Die Verfahrensvorschriften des PrPolVerfG. finden sofort auch auf die beim Inkrafttreten des Ges. am 1. Okt. 1931 schwebenden R.verfahren Anwendung. Für die materiellrechtlichen Vorschriften des PolVerfG. gilt der allg. Grundsatz von der Nicht-Rückwirkung der Gesetze 439¹

Die besonderen R.verfahren, die nach dem Zusatz in § 127 PrPolVerfG. „soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt“, für gewisse Arten polizeilicher Verfügungen vorgeschrieben sind, z. B. auch das Verfahren nach § 56 PrZustG., sind durch das PolVerfG. v. 1. Juni 1931 unberührt geblieben 823¹

Steuerrecht

Die Anwendung des § 212 III RWbG. a. F. wird nicht durch eine Rentscheidung ausgeschlossen, die nicht über das Bestehen des Steueranspruchs selbst, sondern nur über die formelle Zulässigkeit der Neuveranlagung wegen des Anspruchs entschieden hat 437¹

Trotz § 287 RWbG. fallen die Kosten eines erfolglosen R. in Landessteuerjachen nicht dem Reich, sondern dem Lande zur Last 216³

Soweit in einer nach dem 31. Dez. 1930 ergehenden Rentscheidung die Kosten dem Reich auferlegt werden, hat der Steuerpflichtige gem. § 294 RWbG. n. F. keinen Anspruch auf Erstattung der durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Kosten 267¹²

Das gegen den Vermögensfeststellungs- u. Vermögenssteuerbescheid gerichtete R. ist, soweit es sich gegen die Höhe des Betriebsvermögens oder gegen die Entscheidung über die Inhaberschaft richtet, als R. gegen die Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen anzusehen 268¹⁴

R.verfahren in Steueramnestiesachen 222

Rechtsmittelbelehrung

§ 9 IV ArbGG. ist nur Sollvorschr. 684¹
Die durch das AbändG. des GrVerfStG. v. 22. April 1927 für gewisse Grundstücke erfolgte Änderung des Steuerfahes machte zwar für die davon betroffenen Grundstücke Neu festsetzung der Steuer in Form einer neuen Veranlagung erforderlich, die als solche R. enthalten mußte. Die Rechtsmittel sind aber auf die Frage der zutreffenden Anwendung des neuen Gesetzes gegenständlich beschränkt 214¹

Für den Bescheid, durch den das Finanz. den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Nr. 3 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer ablehnt, ist keine R. gesetzlich vorgeschrieben 761¹

Rechtsnachfolger

Bez. § 265 ZPO. vgl. unter R.hängigkeit
Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage aus § 731 ZPO. gegen den R. des im Urteil bezeichneten Schuldners, gegen-

über dem das Urteil wirksam ist, besteht schon dann, wenn der Gläubiger die nach § 727 vorzulegenden Urkunden nicht ohne Schwierigkeiten beschaffen kann. Die Rechtskraft des Urteils i. S. von § 325 ZPO. wirkt gegenüber dem R., wenn er die Zweifelhaftheit der materiellen Rechtslage beim Rechtsenerwerb kannte oder kennen mußte 191²²

Rechtspflege, Sparmaßnahmen in der
vgl. unter Sp.

Rechtspfleger

Die Strafvollstreckung durch den preuß. R. Schrifttum 387

Rechtspphilosophie

Beispiel, Exempel, Fall u. das Verhältnis des Rechtsfalles z. Gesetz. Schrifttum 27

Die Rechtsnöte unserer Tage u. das christliche Gewissen. Schrifttum 27

Erlebte Wandlungen in Wissenschaften u. Lehre. Schrifttum 27

Die neue Wissenschaft vom Recht. Schrifttum 29

Georg Jellinek's anorganische Lehre in ihren Grundzügen als Rechtssystem dargestellt. Schrifttum 29

Zeitschrift für R. in Lehre u. Praxis. Schrifttum 29

Die Grundlegung des öffentl. Rechts. Schrifttum 453

Rechtsschutzbedürfnis

§ 253 ZPO. Wer aus einem Wiederkaufsrecht heraus rechtskräftig zur Auflassung verurteilt ist, kann nicht auf Bösung des Wiederkaufsrechts klagen, mag es auch nicht bestehen. Denn es fehlt an einem R., das Voraussetzung einer jeden Klage ist 649¹²

§ 323 ZPO. Der neuen Erhebung eines schon durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochenen Anspruchs steht nicht der Einwand der Rechtskraft, sondern der des mangelnden Rechtsschutzinteresses entgegen 878¹¹

Rechtssprechung

vgl. unter Entscheidungssammlungen

Rechtsvergleichung

Neue Methoden der R. an der Columbia Universität 563
Il Codice Rocco e le recenti codificazioni penali. Schrifttum 930

Rechtsverordnungen

Preuß. Ges. über die Verkündung von R. Etwaige Verkündungsmängel früher erlassener R. werden durch § 4 mit rückwirkender Kraft geheilt 352³

Rechtsweg

vgl. auch unter Kompetenzkonflikt
Klage, durch die auf Grund von § 49 preuß. Ges. über Eisenbahnuntern. Entschädigung dafür verlangt wird, daß der bekl. preuß. Staat durch Gesetz die gewährte Befreiung von der Gewerbesteuer entzogen habe, betrifft nicht die Frage der Abgabepflichtigkeit, liegt vielmehr auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet, so daß der R. für sie zulässig ist. Als bürgerl. Rechtszittreitigkeit i. S. von § 13 BGB. ist das anzusehen, was nach der Rechtsauffassung zur Zeit des Erlasses des BGB. durch die ordentl. Gerichte zu entscheiden war. Dazu gehören Ansprüche aus obigem § 49. Auch nach heutiger Rechtsauffassung ist der Anspruch auf Entschädigung wegen Entziehung eines Privilegs auch dann bürgerlich-rechtlicher, wenn das Privileg durch Gesetz entzogen wird 241⁵
§ 6 PrKleinVG. Anwendbarkeit des § 242 BGB. auf den mietsähnlichen Bestandteil des Zustimmungsvertrags. Zulässigkeit des R. hierfür. Art u. Weise der Anwendung des § 242 BGB. 522⁷

Für die Frage der Zulässigkeit des R. sind die tatsächlichen Behauptungen, aus denen der Klageanspruch hergeleitet wird, maßgebend. Entscheidend für die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs ist, ob die Parteien sich als Einzelpersonen gleichberechtigt gegenüberstehen oder ob der bekl. Staat dem einzelnen auf dem Wege des Gebots oder Verbots gegenübertritt. Die Zulässigkeit des R. vor den bürgerl. Gerichten kann nicht deswegen begründet sein, weil reichsverwaltungsrechtliches Verfahren bisher fehlt 795¹⁶

Der R. ist unzulässig für Klage, die gegen den Staat auf Berichtigung einer in einer Einbürgerungsurkunde angewandten Namensform des Kl. erhoben ist. Auch gegen Störungen des Namensrechts im amtl. Verkehr durch Behörden kann zwar mit Klage auf Grund des § 12 VGB. vorgegangen werden, indessen ist der R. hierfür verschlossen, wenn die angebl. Störungshandlung von der Behörde ausschließlich innerhalb ihrer öffentl.-rechtl. Befugnisse vorgenommen ist 903¹

Die Anrufung der Gerichte gegen den Ausschluß aus nichteingetragenen Verein ist erst zulässig, wenn der sagemäßig vorgesehene Instanzenzug erschöpft ist. Die hierdurch bewirkte weitere Hinausschiebung des Spruches der obersten Vereinsinstanz schafft nicht ohne weiteres Einwand der Arglist gegenüber dem Verein 1197¹

Die Verfolgung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten im ordentlichen R. Schrifttum 460

Zulässigkeit des R. für Ansprüche aus Zuzicherung besonderer Berechnung des Besoldungsdienstalters 463²

Festsetzung des ruhegehaltfähigen Dienstalters für Lehrer. Für die Frage der Ruhegehaltberechnung ist — anders wie bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters — der R. zulässig 503²⁷

Die Kündigung eines Beamten ist bei dessen Dienstunfähigkeit als Versetzung in den Ruhestand aufzufassen. Die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit ist durch das ordentliche Gericht nicht nachzuprüfen 528¹⁰

Für Kirchensteuerforderungen älteren Rechts ist in Preußen der R. zulässig; das gilt auch, wenn die Steuer zur Deckung von Bauausgaben erhoben wird 240⁴

Die Rechtmäßigkeit von Polizeiverfügungen unterliegt der Nachprüfung im ordentlichen R. Ist durch Entscheidung des OVG. die Inanspruchnahme eines Landes für den öffentlichen Verkehr durch polizeiliche Verfügung für unrechtmäßig erklärt worden, so ist die Polizei grundsätzlich nicht gehindert, gegen Verkehrsgefährdung auf Grund des § 10 II 17 PrALR. einzuschreiten 529¹¹

Wenn aus der RVD. v. 13. Febr. 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung u. Förderung der Ob- und Umlieferung Verpflichtung der Grundstückseigentümer zu entnehmen sein sollte, im Fall des Art. I § 2 die Kosten der Kultivierung zu erstatten, so würde eine Streitigkeit darüber der Entsch. der ordentlichen Gerichte entzogen sein 1048¹¹

Art. 44 BayGemD. Der Komp.KonstGH. erklärt den bürgerlichen R. als unzulässig für Klagen, durch die der Gemeinde auf Grund Gemeingebrauchs das Recht bestritten wird, an öffentl. Straßen ein Sondernutzungsrecht in

Auspruch zu nehmen u. auf dieser Grundlage für an sich aus dem Gemeingebrauch sich ergebende Handlungen Gebühren zu erheben 142²

§ 2 PrZustG. Für die Klage eines Kreises gegen eine ausgeschiedene Gemeinde auf Leistung von Beiträgen zur Straßenunterhaltung, zu denen letztere sich vertraglich verpflichtet hat, steht der R. offen 505²⁹

Reeder
§ 485 HGB. Die Haftung des R. wird durch § 64 Nr. 4 SeewStrD. nicht aufgehoben 590⁷

Referendar
HessVGBD. f. RA. Die Tätigkeit eines R. als Parteibevollmächtigter kann nicht mit einer Entschädigung für Zeitverräumnis abgegolten werden. Es steht ihm jedoch nur die Hälfte der Anwaltsgebühren zu 139³

Reformatio in pejus
§ 358 II StrfD. Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafausspruch u. Zurückverweisung der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch Geldstrafe zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an die erkannten Einzelstrafen u. die von ihr ausgesprochene Gesamtstrafe gebunden. 60¹⁹

Regatta
vgl. unter Segelsport

Reichsabgabenordnung
Bez. § 5 vgl. unter Mißbrauch von Formen u. Gestaltungen des bürgerlichen Rechts; § 10 unter Steuerheimnis; § 96 unter Haftungsbescheid RVLbgD. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931. Schrifttum 233

Nebengesetze u. Verordnungen zur Rechtsprechung. Schrifttum 233

§ 82 RVLbgD. Wird ein Steuerfestsetzung enthaltendes Urteil des Finanzgerichts vom RF. aufgehoben u. die Sache zur weiteren Ermittlung an das FinGer. zurückerwiesen, so ist an sich der Steuerpflichtige berechtigt, die Erstattung der auf das Urteil des FinGer. hin gezahlten Steuer zu verlangen. Das FinV. kann aber im Hinblick auf die Ungewißheit der Entscheidung über den noch in der Schwebe befindlichen Steueranspruch unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Sache u. von Recht u. Billigkeit die Erstattung vorläufig ablehnen oder von Sicherheitsleistung abhängig machen 261⁴

§ 104 RVLbgD. Verzugszinsen für verspätet entrichtete Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind auch dann zu entrichten, wenn später der endgültige Einkommensteuerbescheid die Steuer auf einen niedrigeren Betrag als die Summe der einjährigen Vorauszahlungen festsetzt u. daher der Unterschiedsbetrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten ist 264⁷

„Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 RVLbgD. ... geschuldet werden“, im Art. 18 § 2 der 2. SteuerNovVd. u. in Art. II § 1 der 5. Vd. zur Änderung der StZinsVd. v. 21. Jan. 1927 hat keinen neuen v. § 104 RVLbgD. abweich. Zinsbegriff eingeführt 264⁸

Auch im Arrestverfahren dürfen auf Grund von § 109 RVLbgD. n. F. Erbschaftsprüche nur mit Zustimmung des Landesfinanzamts geltend gemacht werden 686¹

Durch § 2 III ErbStG. 1922 wird die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 145 III RVLbgD. nicht eingeschränkt 279³¹

§§ 147 ff. RVLbgD. Gelangt der RF. auf Anschlußbeschwerde des FinV. zur

Aufhebung der Vorentscheidung, so ist er, wenn er selbst in der Sache entscheidet, an die Anträge des FinV. in der Anschlußbeschwerde grundsätzlich nicht gebunden 357²

Der Abgabengläubiger ist verpflichtet, dem Abgabenschuldner die zuviel erhobenen Abgabenbeträge vom Zahlungstage ab mit 5% zu verzinsen, ohne daß Einschränkungen gem. § 155 RVLbgD. stattfindet 545¹⁶

Bei einer nach dem 1. Jan. 1931 vorgenommenen Buch- u. Betriebsprüfung kann nach § 193 n. F. RVLbgD. die Vorlage auch der vor diesem Zeitpunkt geführten Bücher verlangt werden 265⁹ 1029³

Die auf § 73 I u. III KapVerfStG. beruhende Verpflichtung des Notars zur Übersendung von Urkundenabschriften kann zum Inhalt einer besondern Anordnung i. S. v. § 202 RVLbgD. 1931 u. die Frage der Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung im Einzelfall zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nach § 305 RVLbgD. 1931 gemacht werden 135²

§ 210 RVLbgD. Ist Landwirt nach Durchschnittssätzen zu veranlagen, so bilden zunächst nur diese, nicht aber auch Teilaufzeichnungen des Steuerpflichtigen die Grundlage der Schätzung. Will der Pflichtige eine abweichende Schätzung herbeiführen, so müssen bez. der Angaben u. Belege, mit denen der Pflichtige die auf den Durchschnittssätzen aufgebaute Schätzung angreifen will, strenge Anforderungen gestellt werden 270¹⁶

Die Anwendung des § 212 II RVLbgD. a. F. untersteht dem Grundsatz von § 6 RVLbgD. 135³

Die Anwendung des § 212 III RVLbgD. a. F. wird nicht durch eine Rechtsmittelentscheidung ausgeschlossen, die nicht über das Bestehen des Steueranspruchs selbst, sondern nur über die formelle Zulässigkeit der Neuberanlagung wegen des Anspruchs entschieden hat 437¹

§§ 222 I Nr. 2, 99 RVLbgD. n. F. Von wann ab ist die Berichtigungsveranlagung nach neuem Recht zulässig? 266¹⁰ 1177¹

§§ 265, 286, 311, 313 RVLbgD. Der Wert des Streitgegenstands ist in Einheitswertfachen für die Entscheidung nach freiem Ermessen, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde u. die Kostenberechnung grundsätzlich u. in der Regel bis auf weiteres auf 10 vom Tausend des streitigen Einheitswertbetrages festzusetzen 1178²

NovVd. v. 8. Dez. 1931. Gegen den Bescheid des FinV., mit dem der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Nr. 3 der Vorschriften über die RFSt. abgelehnt wird, kann der Antragsteller auf Grund des § 235 Nr. 4 RVLbgD. 1931 eine Entscheidung des RF. im Berufungsverfahren herbeiführen. Das Berufungsverfahren wird durch Antrag bei dem örtlich zuständigen FinV. eingeleitet, der auf Feststellung dahin geht, daß Steuerfreiheit nach § 2 Nr. 3 der RFSt.-Vorschriften gegeben ist 761¹

§ 253 RVLbgD. n. Fass. Ist die Rechtsbeschwerde des Herangezogenen ebenso wie seine Berufung erfolglos geblieben, ist aber das Urteil des FinGer. auf die zur Erzielung einer Verbesserung eingelegte Anschluß-Rechtsbeschw. des FinV. aufgehoben und die Sache an das FinGer. zurückerwiesen, so

ist die Rücknahme der Berufung unzulässig 266¹¹

§ 286 ABG.D. 1931. In GrundErmSt-Sachen sind bei Beantwortung der Frage, ob die 200-M-Grenze erreicht ist, die Zuschläge nicht zu berücksichtigen, wenn sie nicht mit in Streit befangen sind 136⁴

Trotz § 287 fallen die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels in Landessteuerfällen nicht dem Reich, sondern dem Lande zur Last 216³

Soweit in einer nach dem 31. Dez. 1930 ergehenden Rechtsmittelfestsetzung die Kosten dem Reich auferlegt werden, hat der Steuerpflichtige gem. § 294 ABG.D. n. Fass. keinen Anspruch auf Erstattung der durch Zugiehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Kosten 267¹²

Kann das FinA. von dem Steuerschuldner, der den Offenbarungseid (§ 807 ZPO., § 325 ABG.D.) geleistet hat, unter Androhung von Zwangsstrafen Auskunft über dessen Vermögens- und Einkommensverhältnisse verlangen? 232

Zu den Begriffen „Einziehung i. S. von §§ 365, 370 ABG.D. sowie § 80 TabStG. und „im Handel“ 255³

§ 67a TabStG. n. F. bezieht sich nur auf echte Steuerzeichen, während auf unechte Steuerzeichen § 66 TabStG. a. F. anwendbar war und jetzt § 369a ABG.D. anwendbar ist. § 369a ABG.D. ist gegenüber § 66 TabStG. a. F. das mildere Gesetz, soweit er nicht auch den bestraft, der sich falsche Steuerzeichen verschafft, um sie als echte zu verwenden. § 56 TabStG. ist milder als § 359 ABG.D. — Im Falle von Tateinheit zwischen Steuerhinterziehung oder einer Ordnungswidrigkeit mit wissentlicher Verwendung falscher Steuerzeichen ist jetzt gem. § 383 II ABG.D. die Strafe nach § 73 StGB. zu bestimmen. — Die Tabsteuer einschl. der Materialsteuer sind als Verbrauchsabgaben i. S. der R. insbes. des § 359 I S. 2 anzusehen 245⁸

§ 369a ABG.D. ist gegenüber § 66 TabStG. als das mildere Gesetz anzusehen 251¹¹

Reichsarbeitsgericht

Entscheidungen des R. und der LandArbG. Schrifttum 1242

Tarifrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung des R. Schrifttum 1242

Kündigungsschutz für Angestellte in der Fassung der reichsarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Schrifttum 1243

R.-Rechtsprechung zum BetrRG. Schrifttum 1243

Die Rechtsprechung des R. zum Schwerbeschädigtengesetz. Schrifttum 1243

Reichsbank

Die R. nach dem Neuen Plan. Schrifttum 1002

Reichsbankdiskont

§ 118 BGB. Zinsen nach der Höhe des jeweiligen R. können nicht in das Grundbuch eingetragen werden 114²

Reichsbewertungsgesetz

vgl. unter B.

Reichsfinanzhof

Übersicht über die Rechtsprechung des R. 1930. Schrifttum 233

Leitsatzkartei der Rechtsprechung des R. aus Steuer u. Wirtschaftl. Schriftt. 235

Gelangt der R. auf Anschlussbeschwerde des FinA. zur Aufhebung der Vorentscheidung, so ist er, wenn er selbst in der Sache entscheidet, an die Anträge des FinA. in der Anschlussbe-

schwerve grundsätzlich nicht gebunden 357²

Reichsfluchtsteuer

vgl. unter NotW.D. v. 8. Dez. 1931 im Sonderregister „Recht der NotW.D.en“

Reichsgericht

vgl. auch Plenarentscheidung

Die Grundrechte der Weimarer Verfassung in der Rechtsprechung des R. Schrifttum 30

Beschleunigung der Rechtspflege beim R. 1185

Beschwerde und weitere Beschwerde in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach Erledigung der Hauptsache wegen der Kosten des Verfahrens zulässig. Bei Widersprüchen zwischen zwei OBG. hat das RG. auch über solche Beschwerden zu entscheiden 717¹ 1017¹⁰

Reichsgesetzblatt

Systematische Übersicht über das RGBl. 1867—1931 und die NotW.D.en des RPräs. Schrifttum 640

Der Reichsgesetzschlüssel. Schriftt. 1196

Reichspräsident

vgl. auch NotW.D.en des R. im Sonderregister

Die Wahl des R. Schrifttum 1000

Reichsreform

Grundgedanken der R. Schrifttum 453

Reichstag

Der Ausspruch der vertraglich vereinbarten Kündigung einem Arbeitnehmer gegenüber, der zum Reichstagsabgeordneten gewählt ist, verstößt nicht gegen Art. 160 RVerf. Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch die Kündigung gleichzeitig politisch maßregeln wollen, so ist Abhilfe nur auf Grund des § 84 BetrRG. möglich 534¹

Reichsverfassung

vgl. auch bez. Art. 13 unter Landrecht bez. Art. 48 unter NotW.D.

bez. Art. 129 unter Befolgung und Beamter

bez. Art. 131 unter Amtspflichtverletzung bez. Art. 153 unter Enteignung

bez. Art. 159 unter Vereinigungsfreiheit Handkommentar zur R. Schrifttum 457

Verfassungsrechtl. Nebengesetze und Verordnungen des Dtsch. Reiches. Schrifttum 455

Grundrechte u. politische Weltanschauung. Schrifttum 456

Die Grundrechte der Weimarer Verfassung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Schrifttum 30

Art. 17. Der Staatsgerichtshof darf und muß auch die Verfassungsmäßigkeit von Reichsverordnungen nachprüfen 514²

Art. 19. Die verfassungsrechtlichen Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich. Schriftt. 456

Ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung einer kreisangehörigen Stadt, die in § 29 StStädteD. gesetzlich festgelegte Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ in „Oberbürgermeister“ unzuwandeln, verletzt den Art. 109 RVerf.; er ist mit Recht zu beanstanden 540³

Art. 136 RVerf. § 37 IV EinStAusfBest. Religionsangabe in der Haushaltsliste 537²

Art. 152. Kontrahierungszwang der Theaterunternehmungen besteht nicht, auch nicht bei aus öffentl. Mitteln unterstützten Theatern; es sei denn, daß die Konzessionserteilung entsprechende Auflage enthält, oder daß durch die Weigerung die Folgen des § 826 BGB. erfüllt werden 862¹

Der Ausspruch der vertraglich vereinbarten Kündigung einem Arbeitnehmer gegenüber, der zum Reichstagsabgeordneten gewählt ist, verstößt nicht gegen Art. 160 RVerf. Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch die Kündigung gleichzeitig politisch maßregeln wollen, so ist Abhilfe nur auf Grund des § 84 BetrRG. möglich 534¹

Art. 163. Schließung eines Weges. Auch Belange eines Privatunternehmers können als „öffentliche Interessen“ angesehen werden, besonders wenn eine Einstellung des Betriebs und eine Vermehrung der Erwerbslosigkeit verhindert werden kann 79³

Reichswirtschaftsrat

Der R. in seiner jetzigen und künftigen Ausgestaltung. Schrifttum 31

Reisekosten des Rechtsanwalts

Erstattungsfähigkeit der R. f. die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins in 2. Instanz 120¹⁸

Ob R. für Wahrnehmung auswärtiger Beweisstermine erforderlich sind und dem Armenanwalt aus der Staatskasse zu erstatten sind, hängt von Umfang und Bedeutung der Beweisaufnahme ab 673²⁶

Fingierte R. sind nicht erstattungsfähig 683⁴

Die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder der Rechtsanwälte 1124

Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten der Reise des Prozeßbevollmächtigten zum Beweisstermin 1162²³

Im Ehecheidungsprozeß sind dem Armenanwalt die R. zur Wahrnehmung eines auswärtigen Beweisstermins zu erstatten, wenn Ehebruchzeugin vernommen werden soll 1163²⁶

Reisekostenvorschüsse

für Dienstreisen v. Beamten vgl. unter D.

Reisende

Der TarVertr. für den Groß-Berliner Einzelhandel erfaßt auch solche Angestellte, die nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt sind, insbes. also R. 761¹

Nichtigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen mit R. nach schweizer. Recht 564

Reklame

vgl. auch unter Ankündigungssteuer, UnWettbewerb., VerunstaltungsgG.; ferner im Sonderregister „Recht der NotW.D.en“ unter NotW.D. v. 28. März 1931

Art. 4 § 1 Ziff. 4 PrWohnG. Unter Umständen wird die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes durch neue R. — mag diese selbst an und für sich verunstaltend sein — dann nicht gestört, wenn in deren unmittelbarer Nähe sich andere genehmigte Reklamen schon befinden. In solchem Fall kann sich die neue R. in das Straßenbild einfügen, das durch die bestehenden R. schon bestimmte Prägung erhalten hat 1032¹

Religion

§ 24 StBD. Das Glaubensbekenntnis eines Richters oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei ist kein Ablehnungsgrund 658²⁰

Art. 136 RVerf. § 37 IV EinStAusfBest. R.angabe in d. Haushaltsliste 537²

Rente

vgl. auch Versicherungsrecht, öffentl.

Der nach §§ 842, 843 BGB. wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu ersetzende Schaden ist nicht zu ermitteln auf der Grundlage der abstrakten Erwerbsfähigkeit des Arbeitskapitals, sondern auf der Grundlage des nach Lage des Einzelfalles sich ergebenden Verdienstausfalles 1249²

§ 843 BGB. Der Berechnung des Verdienstausfalls ist der Bruttolohn des Verletzten zugrunde zu legen 808⁶

§§ 843 ff. BGB. Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 25

Der Ausschluß der Pfändbarkeit eines Anpruchs durch Entziehung der Klagebarkeit des Anpruchs wirkt nicht gegen den Fürsorgeverband, auf den der Anspruch kraft Gesetzes übergegangen ist 344⁹

Der Schadenersatzanspruch im Falle des § 1542 ABG. 772

Materiellrechtlicher Verstoß, wenn das Gericht ohne nähere Begründung eine R. über die gewöhnliche Dauer der Erwerbsfähigkeit hinaus zuspricht. Bereits im Zwischenurteil nach § 304 ZPO. ist der Vorbehalt der zeitlichen Begrenzung der R. zum Ausdruck zu bringen 787¹⁰

§ 308 ZPO. Hat Kl. die Zuertennung einer R. in bestimmter Höhe begehrt für den Fall, daß er Arbeitsverdienst in dieser Höhe nicht habe, so darf das Gericht ihm nicht eine, wenn auch geringere R. zusprechen, die nicht abhängig gemacht ist von dem Nachweis, daß er einen Arbeitsverdienst in Höhe der R. nicht habe 1208¹⁰

Für den Erlass einer einstweil. Verfügung auf Einbehaltung fälliger Leistungen bis zur Entscheidung über Klage aus § 323 IV ZPO. ist das Gericht zuständig, bei dem die Klage angehängt werden muß 1156⁷

Republik, Schutz der
vgl. unter Sch.

Revision
vgl. auch reformatio in pejus, Beschränkung des Rechtsmittels
vgl. ferner R. in Privatklagesachen im Sonderregister „Recht der RotW.D.en“ unter RotW.D. v. 6. Okt. 1931.

Zivilsachen

§ 546 ZPO. Sinkt bei einer auf Zahlung von engl. Pfunden gerichteten Klage der Wert des Beschwerdegegenstandes infolge des Kursrückganges des Pfundes während der RevJnst. unter die R.grenze, so ist die R. als unzulässig zu verwerfen 55¹³

§ 546 ZPO. Sind die Parteien darüber einig, daß Rechtsverhältnis bestimmten Zeitpunkt nicht überdauert hat, so hat das Klageverlangen der Feststellung der Richtigkeit des Pachtvertrags für die Folgezeit nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Pachtverhältnisses zum Gegenstand, sondern nur die Bedeutung, Schadensfolgen abzuwehren. In solchem Falle ist nicht § 3, sondern § 8 ZPO. für die Bemessung des R.-Interesses maßgebend 1058¹⁹

§ 546 ZPO. An dem Vorhandensein der R.kumme wird durch den später ausbrechenden Konkurs des R.kl. nichts geändert. Weist das BG. neues Vorbringen in der RevJnst. als verspätet zurück, so hat das R.gericht nachzuprüfen, ob die Verspätung aus grober Nachlässigkeit erfolgt ist 1139¹⁰

Der wesentlichlich unrichtige Klageantrag kann noch in der RevJnst. aus dem Klagevorbringen ergänzt werden 720³ 1007³

Die Auslegung von Vorschriften, die im ganzen Deutschen Reich zur Anwendung kommen und für eine unbeschränkte Zahl von Fällen bestimmt sind, ist der R. zugänglich, so die der „Vorschriften für die Errichtung und

den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen“ 745¹⁷

Die Frage, ob ein an sich nicht der R. zugängliches Landesbesoldungs-gesetz mit Art. 129 RVerf. in Widerspruch steht, ist revidibel 50¹²

§§ 515, 519 ZPO. Bei Entscheidung der Frage über den Umfang der Zurücknahme der Berufung und über ihre Bedeutung handelt es sich um die Auslegung einer Prozeßhandlung, die der freien Nachprüfung in der RevJnst. unterliegt 652¹⁴

§ 529 ZPO. Wenn das BG. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch Zwischenfeststellungs-Zeiturteil entschieden hat, so ist die R. zulässig, auch wenn das Urteil seinem Inhalt nach auf Zwischenurteil über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel hinausläuft 650¹³

§ 1 HaftpfW. Wenn das BG. das Maß der gefahrerhöhenden Umstände dem Verschulden des Verletzten gleich gewürdigt hat, so liegt das im wesentl. auf tatsächlichem Gebiete 797¹⁷

§ 550 ZPO. Der Umstand allein, daß dem abgeschlossenen Vertrag von der einen Vertragspartei ein Formular zugrunde gelegt worden ist, begründet nicht die Annahme des Vorliegens einer revidiblen Norm. Das ist nur dann der Fall, wenn der andere Teil weiß, daß er sich durch den Vertrag Bestimmungen unterwirft, die als allgemeine Norm festgestellt sind und in gleichem Sinne eine Vielheit anderer bereits bestehender oder künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen oder beherrschen werden 175¹¹

§ 551 ZPO. Über die beiden aus § 254 ZPO. folgenden Klageansprüche kann nicht gleichzeitig entschieden werden. Zurückverweisung in die 1. Instanz 1220¹⁹

§ 561 ZPO. Wenn während der RevJnst. der Konkurs über das Vermögen des bekl. Schuldners eröffnet wird, so kann der Kl. im R.verfahren nicht abgeforderte Befriedigung verlangen 168⁴

§ 566a ZPO. Die Rüge eines Prozeßverstoßes ist auch mit der SprungR. zulässig, wenn die Verletzung der prozessualen Regel Voraussetzung eines materiellen Rechtsirrtums ist 1016⁹

Das R.verfahren im ZPO.-Entwurf 1190
Anwendung des deutsch-poln. Aufwertungsabkommens in der RevJnst., auch wenn das angefochtene Urteil schon vor dessen Inkrafttreten verkündet war 940⁸

§§ 3, 4 ZPO. Wird die Frage der Kosten, die in der RevJnst. Gegenstand einer Anschlußberufung war, infolge der prozessualen Lage in der RevJnst. wieder Nebenforderung, so ist sie bei Bemessung des Streitwerts auszuscheiden 175¹⁰

Die Korrespondenzgebühr in der RevJnst. kann dann zugebilligt werden, wenn eine Korrespondenz über Tatsachen erfolgt, die nach Sachlage erforderlich war, insbes. es sich um komplizierte Fragen des Konkursrechts handelt 118^{12a}

Die Korrespondenzgebühr des Instanzanwalts für Korrespondenz mit dem Rechtsanwalt der RevJnst. ist nur in besond. Fällen erstattungsfähig 674²⁷

Arbeitsgericht

§ 73 ArbGG. Die Frage, mit welchen Kündigungsbedingungen ein TarVertr. geschlossen ist, fällt zusammen mit der Frage, welche zeitliche Herrschaft den

Arbeitsnormen des TarVertr. zukommt; sie betrifft demnach die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge und unterliegt der Nachprüfung in der RevJnst. 1317⁶⁹

Die Tatsachen, auf Grund deren der VerR. im arbeitsgerichtl. Verfahren feststellt, daß ein verspätetes Vorbringen nicht auf Verschulden der Partei beruht, unterliegen der Nachprüfung durch das R.gericht 1177³

Der Spruch der Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte und des Schwerbeschädigtenauschusses sind als behördliche Entscheidungen von dem R.gericht frei auszuliegen 1281²¹

In der Auslegung von Ausgleichsquittungen, als Urkunden typischen Inhalts, ist die RevJnst. frei 433¹

Strafsachen

Das R.gericht kann nicht auf Grund des § 153 III StPD. einstellen 813²³

§ 313 StPD. stellt eine auch vom R.gericht zu prüfende Urteilsvoraussetzung auf 955²

§ 74 StPD. Zurückweisung der Ablehnung eines Sachverständigen wegen Beforgnis der Befangenheit. Nachprüfung durch das R.gericht 965²¹

Ob und inwiefern Zeugenaussage niederzuschreiben ist, liegt lediglich im Ermessen des Gerichts, das der Nachprüfung durch das R.gericht entzogen ist 433¹³

Wird in der Berufungsverhandlung der wesentliche Inhalt des ersten Urteils dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angekl. nicht übersetzt, so liegt trotzdem ein R.grund nicht vor, wenn der Angekl. bereits früher von dem Inhalt des ergangenen Urteils unterrichtet worden war 602⁷

§ 329 StPD. Die Frage, ob das Ausbleiben des Angekl. in der Hauptverhandlung genügend entschuldigend ist, unterliegt nicht nach der tatsächlichen Seite, sondern nur insoweit der Prüfung des R.gerichts, als der Begriff der genügenden Entschuldigung in Betracht kommt 511³⁵

§ 337 StPD. Irrevidibilität der im Ermessen des Tatrichters liegenden Entscheidung über Verbindung und Trennung mehrerer Verfahren 404⁹

§ 337 StPD. Tatsächliche Annahmen, die der Lebenserfahrung widersprechen, sind für das R.gericht nicht bindend 422²⁷

§ 337 StPD. Die Auslegung einer Erklärung, die auf Sprach- und Denkfähigkeit der allgemeinen Lebenserfahrung beruht, ist der R. unterworfen 1026⁷

§ 338 Ziff. 5 StPD. Unzulässigkeit der Wiederholung einer Augeneinseinnahme am Tatorte durch das Gericht während der Beratung 659²¹

§ 338 Ziff. 6 StPD. Ablehnung eines Augeneinseinnahmeantrags als R.grund 204⁴⁵ 679³⁵

§§ 341, 345 StPD. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber einem Urteil des R.gerichts 124³⁰

§ 341 StPD. Die Frist zur Einlegung einer bei dem BG. II Berlin anzubringenden R. wird nicht dadurch gewahrt, daß die R. innerhalb der Frist bei der gemeinschaftl. Briefannahmestelle des BG. I Berlin und des BG. Berlin-Mitte eingeht 679³⁶

§ 347 StPD. Für Anfertigung einer schriftlichen Gegenerklärung auf die R.schrift erhält der Rechtsanwalt 2 M 1166³⁵

§ 1715 II RVD. Hat in R.verfahren das zuständige VerAnst. das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das OVerAn. zurückverwiesen, so ist dieses an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung des OVerAn. gebunden, auch dann, wenn sie von einer amtlich veröffentl. grundsätzlichen Entscheidung des RVerAn. oder eines VerAn. abweicht 1181³

Rheinland

Die Verfassung der rhein.-westfäl. Landgemeinden und Amter. Schriftt. 458
Der Stadtrentmeister einer rheinischen Stadt haftet gegenüber der Körperschaft, in deren Diensten er steht 533³
Die Ausübung des dem Straßenanlieger nach Art. 681 Rhein. BGB. zustehenden Rechtes, sein Dachwasser auf die öffentliche Straße zu leiten, kann die Polizei regeln, aber nicht gänzlich verbieten. Eine zu diesem Zweck erlassene PolizeiVO. muß bestimmt vorschreiben, wie die Ableitung des Wassers zu geschehen hat oder nicht erfolgen darf 543⁹

Richter

vgl. auch Altersgrenze, Ablehnung des R. Das Recht des internat. R., nach Billigkeit zu entscheiden. Schrifttum 25

Richterlicher Eid

vgl. unter Meineid

Richterverein, preukischer

Eparmaßnahmen in der Rechtspflege. Vorschläge des pr. R. und Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins 916

Roggenhypothek

R.- und Goldmarkhyp. sind keine verschiedenen Rechte. Die Ausnutzung des Rangvorbehalts zugunsten einer R. ist durch Eintragung einer Goldmarkhyp. möglich; soweit durch die Änderung des Wertmessers die Möglichkeit einer über den Umfang des Rangvorbehalts hinausgehenden Belastung gegeben ist, ist die Zustimmung des Inhabers des mit dem Vorbehalt belasteten Rechts erforderlich. Auch ohne Angabe eines Zinssatzes bei dem Rangvorbehalt für die R. konnte die an ihre Stelle eingetragene Goldmarkhyp. mit 5% Verzinsung versehen werden 1211¹²

Rohstoffe

Der Umstand, daß Ungewißheit über die Höhe der geschuldeten Aufwertung des Kaufpreises für die R. (hier Ziegeleierde) zuverlässige Berechnung der Einstandspreise für den Posten des R. unmöglich macht, kann dazu führen, daß dem Abnahmeverpflichteten für die Dauer jener Ungewißheit die Erfüllung des Vertrags nicht zumuten ist 1005¹

Römisches Recht

Zur Lehre vom Zwischenurteil (pronuntatio) bei den sog. actiones arbitrarie. Schrifttum 36

Rohhaarspinnereien

Zum Begriff „Bearbeitung“ in der Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der R., Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien v. 22. Okt. 1902 411¹⁵

Rückfall

Bei R.verbrechen muß das Urteil die den R. begründenden Daten enthalten 113⁷

Rücktritt vom Versuch

Befürchtete bei einem BetrugsV. der Täter nur, daß der Betroffene im Laufe der weiteren Verhandlungen seine betrügerische Handlungsweise erkennen werde, so würde das die Frei-

willigkeit des R. nicht ohne weiteres ausgeschlossen haben. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Täter befürchtet hätte, daß der Betroffene im weiteren Verlauf seine Absichten durchschauen u. Anstalten zu seiner Ergreifung treffen werde 415¹⁷

Der freiwillige R. des Täters vom NotzuchtsV. läßt die schon eingetretene Strafbarkeit nach § 176 Ziff. 1 StGB. unberührt 947¹²

Rücktritt vom Vertrag

nach Nachfristsetzung (§ 326 BGB.) vgl. unter R.

Für den Fall des R. vereinbarte V.-strafen kommen bei Nichtigkeit des V. ebenfalls in Wegfall, auch wenn sie selbst für den Fall des berechtigten R. vereinbart sind 1042⁵

Übertragung eines Unternehmens mit zeitlich unbegrenztem Konkurrenzverbot ist Kauf einer Sachgesamtheit, der während der Dauer des Verbots noch nicht erfüllt ist u. von dem ein R. durch § 454 BGB. nicht ausgeschlossen ist 877¹⁰

R.recht und Vergleichsverfahren, insbes. beim Kauf unt. Eigentumsvorbehalt 146

Ruhen des Verfahrens

§ 29 II GGW. Anträge auf Verbindung mehrerer Prozesse u. auf R. d. V. sind keine Sachanträge 682²

Dem als Bahnanwalt tätig gemessenen RA. steht nach seiner Bestellung zum Armenanwalt, wenn danach das Verfahren ruht u. er keine weitere Tätigkeit entwickelt, gegenüber der Staatskasse nur $\frac{5}{10}$ der Prozeßgebühren zu 1165³⁰

Ruhefördernder Lärm

§ 360 Ziff. 11 StGB. übermäßiges Heulen von Hunden 1070¹²

Ruhrgebiet

§ 108 RKnappschG. Bei Betrieben, für die Tarifverträge abgeschlossen worden sind, sind bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes nicht in allen Fällen die tariflichen Gedingelöhne der Lohnordnungen maßgebend. Diese kommen jedenfalls dann nicht in Frage, wenn der Tarif — wie im R. — lediglich Mindestlöhne vorsieht. In solchem Fall bedarf es vielmehr stets der Feststellung, welchen Lohn die in Frage kommende Gattung von Arbeitern durchschnittl. tatsächl. erzielt 214⁵

Ruhrreinhaltungsgesetz. Als Vorteile, die ein Genosse des Ruhrverbands gem. § 19 II des Ges. von der Genossenschaft zu erwarten hat, kommen nur solche in Betracht, für die er Genossenschaftsbeiträge zahlt. Eine Ermäßigung der kommunalen Entwässerungsgebühren für Ruhrverbandsgenossen ist nur insoweit nötig, als der Genosse von der Gemeinde wegen Abführung gewerbl. Abwässer herangezogen wird 543¹¹

v. Rümelin

Zum Gedächtnis von Max v. R. Schrifttum 33

Rundfunk

Der Schutz gegen R.störungen im Lichte der deutschen Rechtsprechung 849
Rechtsschutz gegen Störungen des R. Schrifttum 858

Hörerrecht. Schrifttum 858

§§ 1, 19 FernmAnlG. Ungültigkeit einer PolVO., die zum Schutze der Empfänger vorsätzliche oder fahrlässige Störungen durch Anwendung stromverbrauchender Apparate unter Strafe stellt 892⁵

§ 23 FernmAnlG. findet auf R.störungen Anwendung u. regelt auch den Fall, daß die jüngere Anlage gestört ist. —

Besitzstörung. Der R.empfang bildet nur dann schutzwürdige Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Mietwohnung, wenn fehlerfreie, nach Möglichkeit nicht störanfällige Empfangsanlage verwendet wird. „Ortsüblich“ i. S. v. § 906 BGB. ist in Friseurgeschäft die Benutzung von Haarschneidemaschinen u. Heißluftföhnen. Die Anbringung eines Entförmungsmittels kann nicht zugemutet werden, wenn die Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zum Preis des zu entförmenden Gerätes stehen 897²

Der R.empfangsapparat ist elektrische Anlage i. S. v. § 23 FernmAnlG. Störung i. S. v. § 23 liegt nur vor, wenn die Beeinflussung nicht auf technische Mängel der gestörten Anlage zurückzuführen ist 899³

§ 23 FernmAnlG. findet auf R.störungen Anwendung. Er ist Sondergesetz u. schließt die Anwendungen der allgem. Vorschriften des BGB. über Besitz u. Eigentum daneben aus. § 23 setzt einen an sich ordnungsgemäßen Betrieb der störenden Anlage voraus. Starkstromtechnische Mängel sind stets durch d. Inhaber der störenden Starkstromanlage auf eigene Kosten zu beseitigen 899⁴

Zur Frage des Umfangs der Urheberrechtsübertragung. Die bei der Veröffentlichung u. R.fendung ausgebildeten Rechtsregeln sind auch für die Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente anwendbar 865³

R.gerät eines Landwirts ist pfändbar 186¹⁵

Saargebiet

Für die bei einem Knappschäftsverein des S. zurückgelegten Dienstjahre hat die Reichsknappschafft einem Pensionskassenmitglied keine Alterspension zu gewähren 289¹⁰

Sachbeschädigung

§ 304 StGB. Derjenige, der einen öffentlichen telegraphischen Feuermelder in Tätigkeit setzt, indem er den Handgriff entsprechend weit herumdreht u. dadurch zugleich einen den Handgriff im Ruhezustand mit dem Gehäuse des Feuermelders verbindenden u. durch eine mit dem Stadtwappen versehene Bleiplombe gesicherten Faden zum Zerreißen bringt, macht sich der vorsätzlichen Gefährdung des Telegraphenbetriebs auch dann nicht schuldig, wenn durch das Betätigen der Alarmvorrichtung der Feuermelder bis zum Wiederaufziehen außer Betrieb gesetzt wird. Wohl aber macht er sich des Siegelbruchs in Tateinheit mit Beschädigung von Gegenständen des öffentlichen Interesses schuldig 506³⁰

Sachenrecht

Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. Sachenrecht. Schrifttum 1194

Sachsen

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 7

Sächsisches Staatshaushaltsrecht. Schrifttum 459

Sächs. Rechtsbrevier. Schrifttum 1196

Ausz. u. DurchfVest. zur 4. RotVO. 311

Hinsichtlich der Auskünfte, die die Behörden der Reichsfinanzverwaltung über Einkommens- u. Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen an die sächs. Finanzbehörden erteilt haben, insbes. auch hinsichtlich der Abschriften von Buchprüfungsberichten, sind die Amtsträger der sächs. Behörden zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 10 RAbgD. i. d. Fass. der RotVO. v.

1. Dez. 1930 verpflichtet. Die Verpflichtung besteht insbes. auch gegenüber dem Untersuchungsausschuß des Sächs. Landtags, wenn der R.F.M. Widerspruch dagegen erhoben hat, daß die Auskünfte dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden 134¹

Gewerbmäßig handelt auch der, der die betr. Erwerbstätigkeit nur unter gewissen Voraussetzungen u. nicht auf unbegrenzte Dauer ausüben will. § 15 SächsWStB. z. SchlachtsteuerG. steht nicht Vorliegen eines der GewD. entfallenden Gewerbes voraus 1074¹⁹

§§ 39, 83, 85 SächsGewD. Gefekwidrigkeit eines Beschlusses der Stadtverordneten, wonach dem Rate bei der Vergabe von Arbeiten an eine in der Form einer Gmbh. betriebene städt. Baugesellschaft Beschränkungen auferlegt werden u. weiter vorgeschrieben wird, daß die städt. Baugesellschaft bestimmte Zahlungen zum Ausgleich steuerlicher Vergünstigungen an die Stadtkasse zu leisten hat 545¹⁴

Sachverständiger

vgl. Gebühren des S. unter Zeugen-GewD.

Der S. Schrifttum 1128

Trifft hinsichtlich einer Beweisfrage die Beweislast die Klägerin, so ist bei einem Beweisbeschuß, der die Eutforderung eines Gutachtens zum Gegenstand hat, regelmäßig der ganze Auslagenvorschuß von der Klägerin zu erfordern, auch wenn beide Parteien Beweis i. S. des § 403 ZPO. angeordnet haben 666⁸

§ 74 StPO. Zurückweisung der Ablehnung eines S. wegen Beforgnis der Befangenheit. Nachprüfung durch das Revisionsgericht 965²⁴

Satz

In der Stellung von „Swagen“ zum Kartoffeltransport liegt kein grobes Verschulden der Reichsbahn. Wenn der Verladener die Kartoffeln nicht gegen das S. durch Strohh oder dgl. schützt, so ist darin weder Mangel der Verladung zu erblicken, noch trifft den Verladener ein Verschulden. Kartoffeln gehören nicht zu den Gütern des Art. 86 Ziff. 4 EisenbW. Der gemeine Wert wird nach dem Verkaufs-, nicht nach dem Einkaufswert berechnet 424¹

Sammeldepot

vgl. unter Depot

Schadenserfaß

bei Verzug vgl. unter B.; bei Unmöglichkeit der Leistung vgl. unter U.

vgl. auch Nachfrist (§ 326 BGB.)

§ 249 BGB. Führt die Veruntreuung der Anzahlung auf die beabsichtigte Bestellung einer Maschine im Endergebnis dazu, daß der Anzahlende die Maschine im Wege der Zwangsversteigerung zu einem Schleuderpreis erwirbt, so ist der Wert, den der Erwerb einer solchen Maschine in Zwangsversteigerungsverfahren für ihn bietet, bei Bemessung des durch die Veruntreuung verursachten Schadens nach den Grundätzen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen 43⁵

§ 249 BGB. Der Umstand, daß Ungewißheit über die Höhe der geschuldeten Aufw. des Kaufpreises für die Rohstoffe (hier Ziegelei-Erde) zuverlässige Berechnung der Einstandspreise für den Posten des Rohstoffes unmöglich macht, kann dazu führen, daß dem Abnahmeverpflichteten für die Dauer jener Ungewißheit die Erfüllung des Vertrags nicht zuzumuten ist 1005¹

§ 249 BGB. Die bloße Tatsache, daß jemand durch betrügerische Handlung veranlaßt worden ist, Anteile einer Gmbh. zu erwerben, die in der Folge zusammengebrochen ist, rechtfertigt Sch.anspruch noch nicht, wenn die Gmbh. zur Zeit des Vertragschlusses noch aktiv war u. ihr Zusammenbruch durch die allgem. wirtschaftliche Lage herbeigeführt ist. Bei Prüfung der Schadenshöhe sind die Vorteile zu beachten, die die Fortführung der Gmbh. gebracht hat, andererseits sind in Betracht zu ziehen die Aufwendungen, die man aus seinem Kapital anderweit hätte ziehen können 392²

§ 249 BGB. Für die Frage, ob durch das Verhalten einer Person Schaden entstanden ist, ist stets lediglich davon auszugehen, wie die Lage sich gestaltet haben würde, wenn dieses schadenstiftende Verhalten nicht stattgefunden hätte 722⁴ 1008⁴

Schadensstreit (§ 287 ZPO.)

§ 287 ZPO. Der genauen Angabe der Tatsachen, die zwingenden Schluß auf das Vorhandensein u. den Umfang des Schadens zulassen, soll der Schadensersatzberechtigte ebenso überhoben sein, wie die Vorschrift das Gericht über das von den Parteien vorgebrachte Material stellen will. Dabei hat das Gericht freilich auch die von den Klägern gebrachten Tatsachen zu würdigen 1137⁷

Auch für die unter Würdigung „aller Umstände“ zu treffende Entscheidung aus § 287 ZPO. gilt die Vorschrift des § 139 ZPO., so daß Umstände, die das Gericht für erheblich hält, vor ihrer Verwertung zu klären sind 793¹⁴

Schantbetrieb

vgl. unter Gassenschank

Schantkonzession

Rückwirkung des GaststättenG. Erteilung der Brauweinleinhandelserlaubnis an Inhaber von Kolonialwarengeschäften 79⁴

Schaumburg-Lippe

Schaumburg-Lipp. Landtagswahlges. Ein Anwärter, der seinen Wohnsitz an einen nicht schaumburg-lippeschen Ort verlegt, verliert hierdurch endgültig sein Recht, bei Wegfall der Vordermänner in d. Landtag einzutreten 550¹

Schaumweinsteuer

§ 8 Ziff. 2 SchaumwStG. Die Erstattung der St. ist davon abhängig, daß der Lieferer hinsichtlich der St. keinen Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung hat. Darauf, ob Anspruch auf Ersatz des Wertes der Ware besteht, kommt es nicht an 280³⁵

Scheck

Wechsel u. Sch. in Europa u. übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Schrifttum 708

Der deutsche Remittent haftet für einen einer italien. Bank indossierten, auf eine in Frankreich ansässige Bank gezogenen Sch. 602¹

Scheidung

vgl. auch unter Ehesachen

Unterhaltsverträge während des Sch.verfahrens sind nicht stets nichtig. Vereinbarung über die Auswahl unter mehreren Sch. gründen u. über den Gang des Verfahrens verstößt nicht gegen die guten Sitten 600³

Ist die Zuständigkeit durch rechtskräftig. Zwischenurteil bejaht, so wird sie auch im Sch.prozess zwischen Ausländern nicht durch Veränderung der Umstände berührt. Daraus ergibt sich auch die

Fortgeltung des materiellen Sch.rechts 601⁶

Anspruch auf Erstattung von Detektivkosten hat Kl. nicht. Ermittlungen darüber, ob ihm möglicherweise Sch.recht zusteht, stellt keine Rechtsverfolgung dar, ihre Kosten sind also keine Kosten der Rechtsverfolgung i. S. v. § 91 ZPO. 1161²⁰

In Ehescheidungsprozess sind dem Ar. menanwalt die Reisekosten zur Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins zu erstatten, wenn Ehebruchszugun vernommen werden soll 1163²⁶

Scheingeschäft

§ 117 BGB. Begebung eines Wechselblanketts. Kenntnis, böser Glaube u. Arglist eines einzelnen Vertreters steht der Kenntnis ufm. des Vertretenen gleich. Wer mit dem Vertreter kolludiert hat, kann sich auf die Scheinnatur d. Geschäfts nicht berufen 740¹⁴

Scheuerfrauen

Kurzzeitig beschäftigte Arbeitnehmer, wie z. B. Sch., haben das aktive Wahlrecht zur Betriebsvertretung nur, wenn sie wenigstens durch regelmäßige u. weder für sie noch für den Betrieb geringfügige Arbeit mit dem Betrieb zusammenhängen. Von bestimmtem Mindestmaß der täglichen Arbeitsleistung im Betrieb ist jedoch das Wahlrecht nicht abhängig 1300⁴¹

Schenne

vgl. unter Garage

Schirdung

vgl. auch Fünfzehnhundertmark-Vertrag Vertrag, durch den ein verschuldeter Ehemann sich für seine Tätigkeit im Geschäft seiner Frau eine geringere als die sonst übliche Vergütung versprechen läßt, ist nur unter besonderen Umständen sittenwidrig; er unterliegt nicht der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung 208¹

Schiedsrichterliches Verfahren

Schiedsrecht. Schrifttum 1126

§ 1029 ZPO. In dem Verfahren zwecks Benennung eines Schiedsrichters hat das Gericht die Wirksamkeit des Schiedsvertrags u. dessen Grenzen zu prüfen. In Sachprüfung hat es dabei nicht einzutreten, sondern davon auszugehen, ob die Behauptungen der Klage die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergeben 1157¹²

§ 1041 Ziff. 2 ZPO. Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache im Sch. verfahren. Nachprüfung im Vollstreckbarkeitsverfahren. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung 185¹³

§ 1041 Ziff. 2 ZPO. Die Vereinbarung der beiden Gesellschafter einer Gmbh., daß sie für die Bestellung einer bestimmten Person als Geschäftsführer stimmen müßten, ist unwirksam. Ein dazu beurteilender Schiedspruch unterliegt der Aufhebung 726⁷

§ 1044a ZPO. Dritter tritt durch widerspruchslose Einlassung auf die sachliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht u. die Unterschrift des Vergleichs dem sch. Vergleich einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangs Vollstreckung bei 115⁴

§ 91 II Nr. 2 ArbGerG. Filmschauspielerin, die zu einer Filmrolle für nur einen Aufnahmetag verpflichtet ist u. sich hierfür etwa 14 Tage lang bereit halten muß, ist Angestellte. Als „unparteiisch“ i. S. von § 93 ArbGerG. ist der Obmann eines Schiedsgerichts auch anzusehen, wenn er auf Grund des Schiedsvertrags von einem Ver-

bande ernannt ist, dem eine der Vertragsparteien angehört 900¹

Amerikanisches Schiedsgerichtswesen u. seine Stellung zum internationalen Sch. B. 560

Post-War Treatis for the Pacific Settlement of International Disputes. Schrifttum 575

Deutsch-schweizer. Vollstreckungsvertrag v. 2. Dez. 1929. Genfer Abkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen. Vollstreckung des Urteils eines ständigen Schiedsgerichts in der Schweiz. Es genügt, daß der Schiedsvertrag nach deutschem Recht gültig ist 615⁴

Schiffer, Eugen

Besprechung von Sch.s „Sturm über Deutschland“ 618

Schiffspfandrecht

Das WertmeisterPf. an einem Schiffe erlischt mit der freiwilligen Herausgabe an den Eigner 1208⁹

Änderung des Danziger Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken u. Sch. in ausländischer Währung 328

Schlachtsteuer

Gewerbsmäßig handelt auch der, der die betreffende Erwerbstätigkeit nur unter gewissen Voraussetzungen u. nicht auf unbegrenzte Dauer ausüben will. § 15 SächsAuswD. z. SchlachtStG. setzt nicht Vorliegen eines der GewD. entfallenden Gewerbes voraus 1074¹⁹

Schlägerei (§ 367 Ziff. 10 StGB.)

Bez. § 227 StGB. vgl. unter Kaufhandel

Zur Annahme einer „Sch.“ ist Beteiligung von mindestens drei Personen nötig 66⁷

Schleswig-Holstein

KreisD. für die Provinz Sch.-H. Kreistagsbeschlüsse über die Aufnahme von Anleihen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit, wenn die Aufnahme der Anleihe auf keiner gesetzlichen Verpflichtung beruht u. die Anleihe selbst eine neue Belastung der Kreisangehörigen bewirkt. Daß gleiche gilt für Anleihen, die zur Erweiterung von Kreisveranstaltungen aufgenommen werden 541⁵

Schlichtungswesen

Die amtliche Schlichtung u. die staatliche Wohnfestsetzung in England. Schrifttum 575

Schlingenstellen

vgl. unter Jagd

Schlosser

Bolontärverhältnis ist auch bei Arbeitern möglich. Bei Sch.Lehrling, der seine Lehre noch nicht beendet hat u. in Spezialbetrieb der Metallbranche tritt, bedarf es jedoch ganz besonderer Umstände, für die Annahme, daß Bolontärvertrag geschlossen werden soll 1277¹⁶

Schmiergelder

Der Angestellte eines Kaufliebhabers, dem von seinen des Verkäufers, mit dem er die Verhandlungen führen soll, Zuwendungsversprechen gemacht wird, ist verpflichtet, es abzulehnen, zum mindesten aber, wenn er das Versprechen angenommen hat, den Kaufliebhaber darüber aufzuklären. Die Unterlassung dieser Verpflichtung kann die Anfechtbarkeit des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung begründen. Nach der Lebenserfahrung verzichten ehrliche anständige Menschen im allgemeinen auf die Eingehung vertraglicher Beziehungen zu den Leuten, von denen sie erfahren, daß sie für den Fall des Zustandekommens des Vertrags dem Angestellten und

Unterhändler der Gegenpartei Zuwendung versprochen haben. Wenn solches Versprechen erfolgt ist, ist die Frage zu prüfen, ob nicht der Versprechende beweispflichtig dafür ist, daß der andere Teil auch bei Kenntnis der Sachlage den Vertrag so abgeschlossen haben würde 930¹

Schriftform

Haben die gewillkürter Sch. die Parteien zugleich mündliche Abreden getroffen, so liegt die Annahme nahe, daß die rechtsgeschäftliche Ordnung der Sch. für das Gebiet der mündlich getroffenen Abrede eingeschränkt oder aufgehoben wird 37¹

Schriftvergleichung

Die Verwendung von Vergleichsstücken für Sch. hat zur Voraussetzung, daß sie zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Die Bezugnahme auf Schriftstücke, die sich in anderen Akten befinden, kann nur genügen, wenn im Urteil kenntlich gemacht wird, welche Schriftstücke zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Unter Umständen versteht sich von selbst, daß nicht die gesamten Schriftstücke eines umfangreichen Aktenbandes vorgetragen worden sind (BR.) 944¹⁰

Schuldanerkenntnis

Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung wird durch ihre Anerkennung zu einer privatrechtlichen nur dann, wenn der Schuldner damit einen neuen selbst. Schuldgrund schaffen will 1048¹¹

Schuldnerschuld

§ 1 Nr. 1 des SchuldGes. für die durch die Abtretung der ehemaligen preussischen Teilgebiete Polens betroffenen Schuldner v. 27. Juni 1922. Zeitpunkt der Entstehung einer Hypothekenzinsforderung 352¹

Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO.

vgl. unter Offenbarungseid

Schuldrecht

Grundriß des deutsch-bürgerlichen Rechts: Sch. Schrifttum 103

Schuldübernahme

Dem § 415 BGB. ist genügt, wenn nur die letzte Sch. dem Gläubiger mitgeteilt u. von ihm genehmigt ist; an dem Erfordernis, daß geschlossene Reihe von Sch. vorliegen muß, ist festzuhalten 173⁹

415 III BGB. In der mehrjährigen Zahlung der Hypothekenzinsen in Verbindung mit einer Einforderung einer Abschrift des Hypothekenbriefes u. der Rückzahlung des Kapitals durch den Erwerber kann die Mitteilung der Sch. gefunden werden 1043⁶

§ 66 AufwG. gilt nur zugunsten des Bankgewerbes, versagt daher, wenn vor Inkrafttreten des AufwG. infolge Sch. an die Stelle der Bank ein nicht privilegierter Schuldner getreten ist. Auf die für die Sch. erforderliche Genehmigung des Gläubigers findet die Rückwirkung aus § 184 BGB. Anwendung 734¹¹

Schuldverschreibung

vgl. auch im Aufwertungsregister unter Anleiheablösung

Die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ist dann als Sch. stempelspflichtig, wenn darin die Zahlungsverpflichtung in einer zur Begründung der Klage ausreichenden Form übernommen wird 111⁵

Ist InhaberSch. außerhalb Preußens errichtet u. werden die in ihr enthaltenen Rechte durch eine in Preußen errichtete Urkunde sichergestellt, so ist

der Sicherstellungstempel der TaxSt. 15 III StempStG. so zu berechnen, als ob beide Urkunden in Preußen errichtet worden wären. Somit ist auch zu prüfen, ob der Sicherstellungstempel deshalb entfällt, weil bei Ausstellung der Sch. in Preußen der Stempel mit Rücksicht auf das KapVerfStG. nicht z. Entstehung gelangt wäre 747¹⁸

Schußwaffe

vgl. unter Waffe

Schutz der Republik

Daß nach § 3 RepSchG. ausgesprochene Verbot einer periodischen Druckschrift erstreckt sich nicht auf die vor dem Verbot erschienenen Nummern 895⁸

Schwarzkauf

Eine für die Bezahlung des Kaufpreises eines Sch. bzw. des im notariellen Vertrag allein genannten Teiles des wahren Kaufpreises übernommene Bürgschaft wird wirksam, wenn der Kaufpreis selbst gemäß § 313 BGB. wirksam wird 331¹

Die durch Sch. geschaffene Sach- und Rechtslage kann von den Beteiligten trotz formeller Rückübertragung des Grundstücks auf den Verkäufer wirtschaftlich in der Weise aufrechterhalten werden, daß die Weiterveräußerung des Grundstücks für Rechnung des Schwarzkäufers erfolgt. In diesem Fall ist der Tatbestand des § 2b BerlW-ZumStD. von 1924/26 erfüllt, sofern die formelle Weiterveräußerung durch den Schwarzkäufer zu dem Zweck erfolgt ist, die in Betracht kommende Wertzuwachssteuer zu umgehen 292³

Schweigen als Zustimmung

vgl. unter Z.

Schweigepflicht

Art. 90 PrZGG. Entbindung des Notars von der Sch. nach dem Ableben eines Beteiligten 1156⁹

Schweiz

vgl. auch Goldhypothekenabkommen Todesbeurkundung oder Verschollenerklärung nach Schweizer Recht 615³

Deutsch-schweiz. Vollstreckungsvertrag v. 2. Dez. 1929. Genfer Abkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen. Vollstreckung des Urteils eines ständigen Schiedsgerichts in der Sch. Es genügt, daß der Schiedsvertrag nach deutschem Recht gültig ist 615⁴

Richtigkeit von Gerichtsstandvereinbarungen mit Reisenden nach Schweiz. Recht 564

Für Klagen auf Geldzahlung aus Verträgen gegen Schuldner, die in der Sch. ihren Wohnsitz haben, ist — abgesehen von Fällen besonderer anderweitiger Regelung — das deutsche Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Gläubigers liegt 604³

Der gerichtlich bestätigte Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung außer Konkurs. Schweizer Schrifttum 1004

Der im Ausland wohnhafte Vollstreckungsschuldner kann nicht zur Auskunftserteilung über die gepfändete Forderung angehalten werden (Schweizer Entscheidung) 1184¹

Der Wohnungsbegriff im Doppelbesteuerungsvertrag mit der Sch. 606¹

Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Sch., Deutschlands. Schrifttum 571

Schwerbeschädigter

Das Gesetz über die Beschäftigung von Sch. mit den einschlägigen Vorschriften. Schrifttum 1243

Der Einfluß der Wirtschaftskrise auf die Durchführung d. SchGes. Schriftt. 1243

Die Rechtsprechung des RArbG. zum SchGef. Schrifttum 1243

§§ 1, 5, 7, 18 SchwBeschG. Zulässigkeit von Rechtsmitteln im Bußverfahren. Keine Befristung des Bußantrags. Unabhängigkeit der Buße vom Zwangseinweisungsverfahren 1168³⁷

§§ 7, 10, 12, 13 SchwBeschG. Der freie Vertrag, den der Arbeitgeber mit Sch. schließt, mag er seine Einstellungs-pflicht schon erfüllt haben oder nicht, bleibt dem allgemeinen Vertragsrecht grundsätzlich unterworfen. — Die Anerkennung als Sch. i. S. des Gef. gibt der Person nach der Verkehrsauffassung ein dauerndes u. typisches Merkmal, haftet der Person also als Eigenschaft an. — Für die Entscheidung, ob der Irrtum über diese Eigenschaft zur Anfechtung nach § 119 BGB. führen kann, bedarf es jeweils der Prüfung, ob der Arbeitgeber bei Kenntnis von der Schwerbeschädigung u. bei verständiger Würdigung des Falles die Einstellung nicht vorgenommen haben würde 1279¹⁹

§§ 7, 13 SchwBeschG. Der Sch. ist auch solchen Betriebsvereinbarungen u. Arbeitsordnungen unterworfen, die erst nach seiner Einstellung in Kraft getreten sind. Es kann daher auch für ihn die Kurzarbeit auf dem Wege der Betriebsvereinbarungen eingeführt werden 1284²³

§ 13 SchwBeschG. Das Recht des Sch. auf Wiedereinstellung besteht auch nach einem politischen Streit 968¹

§§ 13, 16 SchwBeschG. Läßt Tarifvertrag Arbeitszeitverkürzung u. entsprechende Lohnkürzung nach Ablauf der im Betrieb üblichen Kündigungsfrist zu, so gilt diese Bestimmung auch gegenüber Sch. 1280²⁰

§§ 13, 31 SchwBeschG. Die Zustimmung des Sch. aus schulisser zur Kündigung eines Sch. hat rückwirkende Kraft 1283²²

§§ 14, 21 SchwBeschG. Der Spruch der Hauptfürsorgestelle und des Sch. ausschusses sind als behördliche Entscheidungen von dem RevG. frei auszu-legen. — Daß dem Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle aufschiebende Wirkung nicht zukommt, hat die Bedeutung, daß die von der Hauptfürsorgestelle angeordnete Maßnahme durchgeführt wird, bis die etwa abändernde Entscheidung der höheren Instanz ergangen ist. Der Spruch der Hauptfürsorgestelle bleibt aber nach dem Erlaß der abändernden Beschwerdeentscheidung für die rückliegende Zeit nicht noch maßgeblich. Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse kann nur einheitlich getroffen werden u. nicht für die Zeit bis zur Beschwerdeentscheidung i. S. der Billigung der Kündigung, für die spätere Zeit im Gegenfinne ergehen 1281²¹

Zerficherung

Die Zollfreiheit der Fanzergewinne der deutschen S. ist nach der S. Ordnung stets davon abhängig, daß die Einfuhr seewärts erfolgt 609⁴

Seerecht

§ 485 HGB. Die Haftung des Reeders wird durch § 64 Nr. 4 SeewStrD. nicht aufgehoben 590⁷

§§ 513, 559 HGB. Ausbedingung der Haftung des Reeders u. Verfrachters durch das Konnossement. Der Kapitän ist kein leitender Angestellter 743¹⁶

Schiffsgläubigerforderungen nach § 754 Ziff. 6 HGB. entstehen nicht durch Lieferungen, die der Schiffer eines Fische-

reisfahrzeuges in der Nähe seines Heimathafens bestellt, um zu neuen Fang-fahrten ausfahren zu können, anstatt seinen Heimathafen aufzusuchen, da in solchen Fällen die Lieferungen nicht zur „Ausführung der Reise“ erfolgt sind. Kreditgeschäft außerhalb des Heimathafens liegt dann nicht vor, wenn das Schiff zwar nicht im Heimathafen, sondern in benachbartem Hafen liegt, der Schiffer aber seinen persönlichen Kredit im Heimathafen in Anspruch nimmt, um Lieferungen für das Schiff zu erwirken 755²

Segelsport

Ein Sportsegler, der für andern Sport-kameraden das diesem gehörige Segelboot in einer Segelregatta steuert, gilt als Beauftragter des Bootseigners. Diesem steht der Entlastungs-beweis gemäß § 831 BGB. zu. § 3 VinnSchG. ist hier nicht anwendbar 68¹

Selbsthilfe der Anwaltschaft

vgl. unter A.

Selbstkontrahieren des Vertreters (§ 181 BGB.)

vgl. unter B.

Shakespeare

Der Sch.-Dichter, ein Jurist. Schriftt. 860

Sh. and his legal Problems. Schriftt. 860

Sicherheitsleistung

Das Verfahren nach § 109 ZPO. ist bei S. durch Bürgschaft zulässig, um so mehr, als die durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingte Häufigkeit der S. durch Bürgschaft es besonders wichtig macht, den Beteiligten die Verfügung über stillgelegte Vermögenswerte rasch u. billig wiederzugeben. Die gleichen Gründe sprechen für die Anwendung des § 109 ZPO. bei S. durch Verpfändung einer Grundschuld, bei der nach §§ 1206, 1274 BGB. der Grundschuldbrief bei Bank niedergelegt ist u. demgemäß Rückgabe in die alleinige Verfügung der Verpfändenden in Frage kommt 1157¹¹

§ 110 ZPO. Nikaraguaner sind zur S. für die Prozeßkosten als Kl. vor deutschen Gerichten nicht verpflichtet 600³

Trotz der Zulassung freien Zutritts zu den Gerichten haben Jugoslawen weiterhin in Deutschland nach § 110 ZPO. Sicherheit zu leisten 601⁵

Die Kosten für die Beschaffung einer Bürgschaft zur Ermöglichung der S. zur vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urte. sind nicht erstattungsfähig 1161¹⁹

§ 710 ZPO. S. kann auch durch Weibringung der selbstschuldnerischen Bürgschaft der Danatbank erfolgen 183⁷

Wenn im Offenbarungsverfahrens, nachdem der Schuldner durch Hinterlegung in Gemäßheit von § 713 II ZPO. die Zwangsvollstreckung abgewendet hat, der Gläubiger seinen Antrag zurückernimmt, so treffen ihn die Kosten 207⁷

§ 717 ZPO. Wer eine vollstreckbare Ausfertigung der unterlegenen Partei stellt, erweckt den äußeren Anschein, daß er zu vollstrecken beabsichtige. Das gilt auch, wenn die S., von der die Zulässigkeit der Vollstreckung abhängig gemacht ist, noch nicht gestellt ist. Wer vermeiden will, daß der Schuldner daraufhin Schritte zur Abwendung der Vollstreckung ergreife, muß das Gegenteil erklären 654¹⁶

§ 725 ZPO. Im Fall der glatten Zurückweisung der Berufung gegen ein Urte., das gegen S. für vorläufig vollstreckbar erklärt worden war, ist die Erteilung einer vollstreckbaren Aus-

fertigung des VerUrte. zur Durchführung der Zwangsvollstreckung deswegen ent-behrlich, weil dann für das in An-spruch genommene Vollstreckungsorgan aus der einfachen Ausfertigung des VerUrte. ohne weiteres ersichtlich ist, daß das landgerichtliche Urte. nunmehr ohne S. vollstreckt werden kann 1156³

Sicherungshypothek

Klage auf Duldung der Zwangsvoll-streckung in ein Grundstück gegen den Nachherben wegen einer vom Vorerben aufgenommene entgeltlichen S. 171⁸

Sicherungsübereignung

Mala fides superveniens bei S. 100

§§ 765, 771 RWD. Eigentümer der Vertriebsmittel ist auch derjenige, dem das Eigentum nur zum Zwecke der Sicherung einer Forderung übertragen ist 1031¹

Siegelbruch (§ 136 StGB.)

Derjenige, der einen öffentlichen tele-graphischen Feuermelder in Tätigkeit setzt, indem er den Handgriff ent-sprechend weit herumdreht u. dadurch zugleich einen den Handgriff im Ruhe-zustand mit dem Gehäuse des Feuer-melders verbindenden u. durch eine mit dem Stadtwappen versehene Blei-plombe gesicherten Faden zum Zer-reißen bringt, macht sich der vorzä-slichen Gefährdung des Telegraphen-betriebs auch dann nicht schuldig, wenn durch das Befätigen der Alarmvorrich-tung der Feuermelder bis zum Wieder-aufsehen außer Betrieb gesetzt wird. Wohl aber macht er sich des S. in Tateinheit mit Beschädigung von Gegen-ständen des öffentlichen Interesses schuldig 506³⁰

Simson, Edward von

Goethe u. Simson 852

Sittenwidrigkeit

Anfechtbarkeit eines Generalversamm-lungs-Bilanzgenehmigungs-Beschlusses einer AktG. als sittenwidrig, wenn in der Bilanz eine besondere Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthalten ist, die in der Sitzung nicht vorge-sehen u. auch sonst nicht begründet ist. Der Vorstand kann sie nicht be-gründen, weil er die AktG. nur nach außen, nicht aber gegenüber ihren Or-ganen vertreten kann, die Generalver-sammlung nicht ohne entsprechenden Antrag u. seine Ankündigung in der Tagesordnung. Trotzdem ist die An-fechtung wegen S. nur dann zulässig, wenn der Beschluß unter Mißbrauch der Mehrheit zum Nachteil der Min-derheit gefaßt ist 720³ 1007³

Anwendbarkeit der in §§ 134, 138 BGB. enthaltenen allgemeinen Rechtsgedan-ken für das öffentliche Recht 389¹

§§ 134, 138 BGB. Die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für den Betrieb einer Autobuslinie kann von der verfügungsberechtigten Gemeinde zum Inhalt eines privat-rechtlichen entgeltlichen Vertrags ge-macht werden. Solcher Vertrag ist nicht sittenwidrig 808⁷

§ 138 BGB. Unterhaltsverträge während des Scheidungsverfahrens sind nicht stets nichtig. Vereinbarung über die Auswahl unter mehreren Scheidungs-gründen u. über den Gang des Ver-fahrens verstößt nicht gegen die guten Sitten 600³

§ 138 BGB. Zulässigkeit der Konkurs-anfechtung und Gläubigeranfechtung eines nichtigen Rechtsgeschäfts 663²
Bei den in der Inflationszeit geschlosse-nen Verträgen sind die damals be-stehenden Verhältnisse u. Verkehrsan-

schauungen für die Beurteilung, ob objektiv auffälliges Mißverhältnis von Wert u. Gegenwert u. ob Ausbeutung vorliegt, weitgehend zu berücksichtigen. Anbelangung als Grund der Nichtigkeit aus § 138 BGB. liegt nicht vor, wenn die Beschränkung in der Willens- u. wirtschaftlichen Freiheit nicht der Person auferlegt ist, also nicht, wenn sie etwa nur die Bindung eines einzelnen Vermögensstücks aus dem Gesamtgrundvermögen zum Ziele hat 37¹

§ 138 BGB. Die sog. Fünfhundertmark-Verträge sind nach dem AufG. anfechtbar 199³⁶

§ 138 BGB. Vertrag, durch den ein verschuldeter Ehemann sich für seine Tätigkeit im Geschäft seiner Frau eine geringere als die sonst übliche Vergütung versprechen läßt, ist nur unter besonderen Umständen sittenwidrig; er unterliegt nicht der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung 208¹

§ 138 BGB. Die Aufstellung eines Fluchtlinienplanes berechtigt die Gemeinde, mit den Anliegern privatrechtliche Verträge abzuschließen, die den Erwerb der zur Straße bestimmten Grundflächen zum Ziele haben u. die Einwilligung zu der Bauerlaubnis von Bedingungen wirtschaftlicher Art abhängig zu machen. Hierbei darf sich die Gemeinde aber nicht unter Mißbrauch der ihr zustehenden obrigkeitlichen Gewalt oder ihrer Machtstellung übermäßige Vorteile verschaffen 1040²

Eittlichkeitsdelikte

vgl. auch Prostitution

Der freiwillige Rücktritt des Täters vom Notzuchtversuch läßt die schon eingetretene Strafbarkeit nach § 176 Ziff. 1 StGB. unberührt 947¹²

Sitzungsprotokoll

Die Führung des S. 1124

Gerichtlicher Vergleich ist nur wirksam, wenn er gehörig protokolliert ist. Durch Zwischenurteil i. S. des § 303 ZPO. ist auszusprechen, daß der Rechtsstreit nicht durch gerichtl. Vergleich beendet ist 115⁵

Sonntagsruhe

Die im geldlichen Interesse notwendig werdende Nachvervollung eines Rohproduktes innerhalb gesetzlich bestimmter Frist erfüllt den Begriff des Notfalls i. S. von § 105c Ziff. 1 GewD. nicht 65⁶

§ 105i GewD. Grundsätzliche Erörterungen zur Frage, ob in Württemberg der sog. Gassenschank zum Schankbetrieb gehört 66⁸

§ 105c GewD. Fertigtstellen von Geleee- u. Cremeforten u. dgl. ist am Sonntag unzulässig 1266¹⁶

Sozialismus

Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart. Schrifttum 927

Soziologie

Einleitung in die S. Schrifttum 1244

Sozialist

Kleinstraßenträger, für die behördliche Vorkaufsfrist über die zulässige Belastung nicht gegeben ist, sind auch mit S. zu befahren 812¹⁹

Die Anbringung oder Nichtanbringung eines S. ist für die Eigenschaft der Verkehrssicherheit ohne Belang 803¹

Sparkasse

vgl. auch Bauparkasse

Die Amtsbezeichnung „Kreisrentmeister“ für den Leiter einer KreisSp. ist unzulässig 540⁴

§ 359 StGB. Der Rendant einer städt. Sp. ist Beamter 532¹⁵

Sparmaßnahmen in der Rechtspflege

Vorschläge des Preuß. Richtervereins u. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins 916

Spiel (§ 764 BGB.)

Deutsch-amerikan. Handelsvertrag. Wird Vertrag von einem Teil in Sabicht geschlossen, so muß der von einem Agenten vertretene andere Teil es grundsätzlich vertreten, wenn dem Agenten die Sabicht bekannt war. Diese Regel erleidet Ausnahme, wenn der eine Teil damit rechnen mußte, daß der andere Teil ein S.geschäft nicht abschließen würde 576¹

Spinnerei

Borrichter in einer Jutespinnerei u. weberlei sind auch nach der durch die 2. WD. zur Änderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung v. 15. Juli 1927 veränderten Rechtslage nicht versicherungspflichtig nach dem AngVersG., sondern gehören z. Invalidenversicherung 288⁶

Spiritus

vgl. auch Brennerei

Art. 2 Ges. über Zolländerungen vom 15. April 1930. Durch den gegen Zahlung erfolgten Erwerb des Bezugscheins ist der Sp.bezugspflicht genügt. Pflicht zum Sp.bezug besteht nicht, vielmehr Recht zu diesem Bezuge, ein Wahlrecht, den Sp. zu beziehen oder sich Geldbetrag vergüten zu lassen 795¹⁶

Sport

vgl. unter Segelsport

Sprachkurse

§ 3 UnlWG. Unwahre Mitteilungen über kostenlose Sp. 873⁷

Sprungrevision

vgl. unter Rev.

Staatsangehörigkeit

Die bloße, unabhängige vom Willen des Staatsbürgers eingetretene Tatsache des Verlustes der deutschen St. hat das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Pension nicht zur Folge. Verlust der deutschen St. auf Grund der Gesetze v. 1. Juni 1870 u. 22. Juli 1913. Beeinflussung der sich hiernach ergebenden Rechtslage durch die Bestimmungen des Friedensvertrags betr. die polnisch gewordenen Gebiete u. das Wiener Abkommen zwischen Deutschland u. Polen über St.- u. Optionsfragen 501²⁶

Staatsanwaltschaft

Die Geschichte der St. in Deutschland bis zur Gegenwart. Schrifttum 926

Der belgische Justizstreik, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in Belgien. Schrifttum 30

Anregungen der Vereinigung der Preuß. Staatsanwälte zu Ersparnissen auf dem Gebiete der Justizverwaltung u. Rechtspflege — im Anschluß an die Ersparnisvorschläge des Preuß. Richtervereins 917

Wird dem Antrag der St. auf vorläufige Einstellung des Verfahrens stattgegeben, so hat der Beschuldigte das Beschwerderecht 1229⁶

Eine gleichzeitige Entscheidung über die Berufungen des Angekl. u. der St. ist nicht erforderlich 966²³

Nebenlageberechtigter kann, wenn die Rechtsmittelfrist der St. noch nicht verstrichen ist, auch dann noch sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen u. Rechtsmittel einlegen, wenn die St. auf Rechtsmittel verzichtet hat 964²⁰

Staatsgerichtshof

Die verfassungsrechtlichen Streitigkeiten

vor dem St. für das Deutsche Reich. Schrifttum 456

Der St. darf u. muß auch die Verfassungsmäßigkeit von Reichsverordnungen nachprüfen 514²

Staatshaushalt

Sächsisches St.recht. Schrifttum 459

Staatsrecht

St. Schrifttum 456

Staatslehre. Schrifttum 454

Grundriß des Staats- u. Verwaltungsrechts. Schrifttum 459

Quellensammlung zum deutschen Reichs-St. Schrifttum 457

Staats- u. Verwaltungsrecht in übersichtl. Deutsches St.- u. Verwaltungsrecht. — 2. Preuß. St.- u. Verwaltungsrecht. Schrifttum 455

Wirklichkeit u. Schein im modernen Staatsbegriff. Schrifttum 454

Rechtfertigung des Staats bei Christian Wolff. Schrifttum 454

Staatsschulden

Publics Debts and State Succession. Schrifttum 572

Stadtgemeinde

Wenn einer St. bekannt ist, daß Kinder an einem öffentlichen Brunnen häufig Wasser umherspritzen, dann muß sie in einer Zeit, in der täglich mit Frost in den Abendstunden gerechnet werden muß, dafür sorgen, daß auch abends noch, unter Umständen sogar spät abends noch, eine gefährliche Eisbildung erkannt u. beseitigt wird. Unter Umständen kann sogar die Gemeinde als beweispflichtig dafür erachtet werden, daß die Eisbildung erst zu einer Zeit entstanden ist, für die ihr eine Nachprüfung nicht mehr zumuten war 393³

§§ 88, ff. II 10 PrAMN. Der Stadtrentmeister einer rheinischen Stadt haftet gegenüber der Körperschaft, in deren Diensten er steht 533³

Die StädteD. für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853. Schrifttum 458

Ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung einer Kreisangehörigen Stadt, die in § 29 OstlStädteD. gesetzlich festgelegte Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ in „Oberbürgermeister“ umzuwandeln, verletzt den Art. 109 Abs. 1 Verf.; er ist mit Recht zu beanstanden 540³

Für „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ genügt trotz § 56 Ziff. 8 Ostl. StädteD. Bestellung durch den Bürgermeister allein 532¹

§§ 71, 74 Hann. StädteD. Gemeindeurkunden verpflichtenden Inhalts sind innerhalb des Geltungsbereichs der hannov. StädteD. mit Ausnahme der Geschäfte laufender Verwaltung von sämtlichen Magistratsmitgliedern, nach der Rechtsübung mindestens von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausnahme zugunsten der Geschäfte laufender Verwaltung gilt nur für das jeweils durch die Geschäftsverteilung gerade zuständige Verwaltungsorgan, nicht für den übergeordneten Magistrat bzw. den Magistratsbezernten 520⁴

Art. 98 Hess. StädteD. Schließung eines Wegs. Auch Belange eines Privatunternehmers können als „öffentliche Interessen“ angesehen werden, besonders wenn eine Einstellung des Betriebs u. eine Vermehrung der Erwerbslosigkeit verhindert werden kann 79³

St. ist mit den Einnahmen aus dem Betrieb einer städt. Handelsschule, die für kaufmännische Lehrlinge die Pflichtfortbildungsschule ersetzt, nicht umsatzsteuerpflichtig 1028¹

Verkauft St. nicht nur gelegentlich Grundstücke, so sind diese Verkäufe regelmäßig Ausfluß einer nachhaltigen gewerblichen Tätigkeit u. auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn einzelne Verkäufe an gemeinnützige Unternehmer erfolgen 1080⁵

Stall

PolWD. kann nicht mit rechtswirksamer Strafanordnung vorschreiben, daß in St. die Standbreite für jede Kuh mindestens 1,25 m betragen muß 1073¹⁶

Standesherrn

Durch Aufhebung der Standesrechte der St. sind nur deren persönliche Vorrechte beseitigt. Die Grundsteuerfreiheit von Grundstücken, die einem St. gehören, braucht keineswegs ein Ausfluß dies. Sonderstellung zu sein 549¹⁹

Steigeltungen

St. sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks. Mitversteigerung der St. als Zubehör 188¹⁹

Stempelmarkenwiederverwendung (§ 276 StGB.)

§§ 73, 276, 348 StGB. Der Entwertungsvermerk des Notars auf der Stempelmarke einer verstemelten notariellen Urkunde ist öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß gerade die fragliche Stempelmarke zu dem darauf vermerkten Zeitpunkt verwendet worden sei. Setzt der Notar an die Stelle der entwerteten, abgelösten u. wieder verwendeten Stempelmarken neue Marken, auf denen er das Datum der Entwertung der ursprünglich verwendeten Marken als Tag der Verwendung vermerkt, so steht die hierdurch begangene Falschbeurkundung im Amt mit der gleichfalls verwirklichten Wiederwendung von Wertzeichen nicht in Gesetzeskonkurrenz 1150²¹

Stempelsteuer

Verjährung u. Ausschlussfristen im preuß. St.recht 228

§ 10 III PrStempStG. Die Abtretung einer Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in Hyp. unterliegt demselben Stempel wie die Bestellung einer Hyp., nicht aber einem besonderen Abtretungsstempel 1223²¹

Die Befreiungsvorschrift der TarSt. 7 IX Nr. 3 PrStempStG., nach der Kauf- u. Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren stempelfrei sind, sofern die Sachen oder Waren im Inland im Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt wurden, findet keine Anwendung, wenn überbauten an der Baustelle zusammengefügt u. danach im ganzen in den Boden eingefügt werden. Die mit dem Grund u. Boden verbundenen überbauten sind nicht als Menge einzelner Sachen, sondern als Sachgesamtheit anzusehen 237¹

TarSt. 10 II 3 PrStempStG. Kommt Mietvertrag zwar mündlich zustande, wird er aber durch Briefwechsel bestätigt, ohne daß dabei auf das mündliche Zustandekommen hingewiesen ist, so gilt der Mietvertrag als „durch Briefwechsel zustande gekommen“ u. ist deshalb stempelpflichtig 56¹⁵

TarSt. 14 I StempStG. Die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ist dann als Schuldverschreibung stempelpflichtig, wenn darin die Zahlungsverpflichtung in einer zur Begründung der Klage ausreichenden Form übernommen wird 111⁵

TarSt. 14 I u. III PrStempStG. Gesonderte Verstempelung zweier Urkunden 1122

Ist Inhaberschuldverschreibung außerhalb Preußens errichtet u. werden die in ihr enthaltenen Rechte durch eine in Preußen errichtete Urkunde festgestellt, so ist der Sicherstellungsstempel der TarSt. 15 III StempStG. so zu berechnen, als ob beide Urkunden in Preußen errichtet worden wären. Somit ist auch zu prüfen, ob der Sicherstellungsstempel deshalb entfällt, weil bei Ausstellung der Schuldverschreibung in Preußen der Schuldverschreibungsstempel mit Rücksicht auf das KapVerStG. nicht zur Entstehung gelangt wäre 747¹⁸

TarSt. 15 I u. IV PrStempStG. Der Verstempelung von Bürgschaften für Geldforderungen in unbestimmter Höhe kann nur der Inhalt der Urkunde, nicht die anderweitige Ermittlung des wirklich geschuldeten Betrages zugrunde gelegt werden 1148¹⁹

TarSt. 19 PrStempStG. Die Zustimmung des Bankkunden zur Hinterlegung seiner bei der Bank deponierten Wertpapiere im Sammelbepot einer andern Bank ist keine Vollmacht, sondern nur stempelfreie Einwilligung 238²

TarSt. 19 PrStempStG. Die Angabe des Werts einer Vollmacht in der Vollmachtsurkunde ist bestimmt, der Steuerbehörde die Ermittlung des Wertes des der Vollmacht unterworfenen Vermögens zu ermöglichen. Mit der Vorlegung der Urkunde beginnt deshalb die dreijährige Beanstandungsfrist 656¹⁷

TarSt. 19 Abs. 7a PrStempStG. Eine dem N. erteilte Vollmacht zur gerichtlichen u. außergerichtlichen Vertretung „betr. Konkursverfahren des X.“ genießt nicht die Befreiungsvorschrift der TarSt. 19 Abs. 7. Die Höhe des Stempels ist nach der voraussetzlichen Konkursdividende zu berechnen 656¹⁸

TarSt. 19 PrStempStG. Die Vollmacht für die Bewilligung der Eintragung einer Dienstbarkeit ist nach dem Wert der Dienstbarkeit zu verstemeln. Besteht diese in der Gewährung der Ausbeute von Bodenschätzen, so ist, solange unbekannt ist, ob solche überhaupt vorhanden sind, der Wert „unbestimmt“ i. S. des § 8 I StempStG., u. es kann demnach, wenn der Wert der Dienstbarkeit in Zukunft festgestellt oder geschätzt werden kann, die nachträgliche Zahlung der Stempelsteuer verlangt werden. Das ändert nichts daran, daß zur Zeit der Wert als „nicht schätzbar“ i. S. v. TarSt. 19 III anzusehen u. die Vollmacht vorerst mit 1,50 M zu verstemeln ist 1058²⁰

TarSt. 32c PrStempStG. Die Übertragung des dem Eigentümer zustehenden Rechts auf Ausbeutung eines Mineralabkommens ist als Veräußerung eines Gegenstands anzusehen. Es ist aber zu prüfen, ob die Begründung eines solchen Rechtes nicht in Wahrheit die pachtmäßige Überlassung des Grundstücks selbst u. die Bestellung einer Dienstbarkeit nur die dingliche Sicherung des rein schuldrechtlichen Verhältnisses bedeutet 1059²¹

TarSt. 73 I StempStG. Die dem Wortlaut nach eine Vollmacht enthaltende Anmeldung einer Prokuraerteilung zum Handelsregister wird als Vollmachtsurkunde verstemelt 238³

Wird Grundstück bei der Veräußerung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Veräußerer u. dem Erwer-

ber mit einem Nießbrauch belastet, so ist der Wert des Nießbrauchs bei Feststellung des gemeinen Wertes nicht abzugiehen. § 16 GrErmStG. stellt nur klar, daß, im Gegensatz zum StempStG., zwei Steuerfälle gegeben sind 273¹⁹

§ 2 GrG. Der in 2. Instanz geschlossene Vergleich, der nicht nur den dort anhängigen Teil, sondern auch den noch in 1. Instanz anhängigen Teil des Streitgegenstands erledigt, unterliegt nicht dem Landesstempel 1161²¹

§ 2 GrG. Beim Vergleich im Armenrechtsverfahren handelt es sich nicht um eine im Verfahren i. S. v. § 2 errichtete Urkunde. Solcher Vergleich unterliegt daher dem tarifmäßigen Landesstempel 1166³²

Steueramnestie

vgl. im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotW. vom 23. Aug. 1931

Steuerberater

Soweit in einer nach dem 31. Dez. 1930 ergehenden Rechtsmittelenstcheidung die Kosten dem Reich auferlegt werden, hat der Steuerpflichtige gem. § 294 RAbgD. n. F. keinen Anspruch auf Erstattung der durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Kosten 267¹²

Steuerbescheid

§§ 222, 99 RAbgD. n. F. Von wann ab ist die Berichtigungsveranlagung nach neuem Recht zulässig? 266¹⁰ 1177¹

Die Feststellung einer materiellen Unrichtigkeit der Steuerfestsetzung der Steuerbehörde bei der Nachprüfung durch die Auffichtsbehörde stellt sich auch dann als Aufdeckung eines Fehlers dar, wenn sich die Steuerbehörde schon vorher der Unrichtigkeit ihrer Steuerfestsetzung bewußt geworden war. Die Anwendung des § 212 III RAbgD. a. F. wird nicht durch eine Rechtsmittelenstcheidung ausgeschlossen, die nicht über das Bestehen des Steueranspruchs selbst, sondern nur über die formelle Zulässigkeit der Neuveranlagung wegen des Anspruchs entschieden hat 437¹

Selbständig veranlagt i. S. v. § 17 Ziff. 1 bis 3 EinkStG. sind nur die Haushaltsangehörigen, bei denen Veranlagung im gefestigten Sinne durch besonderen St. stattgefunden hat 73¹

Steuererstattung

Wird ein eine Steuerfestsetzung enthaltendes Urteil des Finanzgerichts vom RFinG. aufgehoben u. die Sache zur weiteren Ermittlung an das FinGer. zurückverwiesen, so ist an sich der Steuerpflichtige berechtigt, die Erstattung der auf das Urteil des FinGer. hin gezahlten Steuer zu verlangen. Das FinV. kann aber im Hinblick auf die Ungewißheit der Entscheidung über den noch in der Schwebe befindlichen Steueranspruch unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Sache u. von Recht u. Billigkeit die Erstattung vorläufig ablehnen oder von Sicherheitsleistung abhängig machen 261⁴

Steuergeheimnis

Sinsichtlich der Auskünfte, die die Behörden d. Reichsfinanzverwaltung über Einkommens- u. Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen an die sächs. Finanzbehörden erteilt haben, insbes. auch hinsichtlich der Abschriften von Buchprüfungsberichten, sind die Amtsträger der sächs. Behörden zur Wahrung des St. nach § 10 RAbgD. i. d. Faß. der NotW. v. 1. Dez. 1930 verpflichtet. Die Verpflichtung besteht ins-

bes. auch gegenüber d. Untersuchungsausschuß des Sächsl. Landtags, wenn der RZM. Widerspruch dagegen erhoben hat, daß die Auskünfte dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden 134¹

Steuerhinterziehung

vgl. auch H. der BrauntwMonEinnahme unter B.

Verhältnis der nach dem Ges. zur Änderung des TabStG. v. 22. Dez. 1929 in Betracht kommenden Strafvorschriften zu den entspr. Vorschriften des TabStG. a. F.: § 369a RAbgD. ist gegenüber § 66 TabStG. a. F. das mildere Gesetz, soweit er nicht auch den bestraft, der sich falsche Steuerzeichen verschafft, um sie als echte zu verwenden. § 56 TabStG. a. F. ist milder als § 359 RAbgD. Handelt es sich um eine unter der Herrschaft des TabStG. v. 1919/25 begangene Tat, für die nach § 7012 TabStG. bei — noch heute zulässiger — Widerlegung des H.vorfases nur Ordnungstrafe verhängt werden konnte, so bedeutet das Ges. v. 22. Dez. 1929 deshalb das härtere Ges., weil es die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger Steuerverkürzung gem. § 367 RAbgD. eröffnet 245⁸

Zum Vorsatz der LohnSt. gehört das Bewußtsein des Täters, daß durch sein Verhalten (Auszahlung des vollen Lohnes) die Steuern verkürzt werden 417²¹

Wiederverwendung bereits verwendeter Lohnsteuermarken dadurch, daß sie vom Meister in die Steuerkarte des Gesellen eingeklebt u. unter Abänderung des alten mit einem neuen Datum versehen werden, stellt keine Urkundenfälschung dar 967¹

Steuerermäßigungsgefes

Gemeindewerthwachststeuer. Die Entsch. darüber, ob gem. § 9 StMilbG. eine steuerbegünstigte Betriebszusammenfassung vorliegt, hat, unter Ausschluß jeder Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte das örtlich zuständige Finanzl. und auf Beschw. der Finanzm. zu treffen 137¹

Steuernotverordnung, zweite

„Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 RAbgD. . . geschuldet werden“ im Art. 18 § 2 der 2. StNotVd. und in Art. II § 1 der 5. Vd. zur Änderung der StZinsVd. v. 21. Jan. 1927 hat keinen neuen von § 104 RAbgD. abweichenden Zinsbegriff eingeführt 264⁸

Steuerrecht

Handbuch des St. Schrifttum 233
Grundriß des St. Schrifttum 32
Die Reichsteuergesetze. Schrifttum 233
Reichsteuergesetze ohne Zoll- und Verbrauchssteuergesetze. Schrifttum 233
Schnellkarte der Reichsteuergesetze. Schrifttum 233
Die Steuern des R. Schrifttum 1126
Die Rechtskraft in Steuerfällen. Schrifttum 235
Konkurs und Steuerverfahren. Schrifttum 235
Bei bedingten Steuerschulden beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit über den Eintritt der Bedingung beseitigt wurde 607²

Steuerstrafrecht

vgl. auch Steuerhinterziehung, Steuerverkürzung, Tabaksteuer
Einführung in die gerichtl. Praxis in Steuerstraffällen. Schrifttum 235

Steuerverkürzung

Handelt es sich um eine unter der Herrschaft des TabStG. von 1919/1925 begangene Tat, für die nach § 7012 TabStG. bei — noch heute zulässiger — Widerlegung des Hinterziehungsvorfases nur Ordnungstrafe verhängt werden konnte, so bedeutet das Ges. v. 22. Dez. 1929 deshalb das härtere Gesetz, weil es die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger St. gem. § 367 RAbgD. eröffnet 245⁸

Steuerzinsen

vgl. unter Zinsen und Verzugszinsen

Stiftung

Der rechtsfähige Verein und die rechtsfähige St. können im Falle des Erwerbs eines bestehenden Handelsgeschäfts für dieses gem. § 221 HGB. die bisherige Firma fortführen 62²

Zuwendungen, die der Stifter einer rechtsfähigen St. nachträglich über das St.kapital hinaus macht, gelten nicht als auf Grund eines St.geschäfts gemacht, sondern sind gewöhnliche Schenkungen i. S. des § 31 Nr. 1, 2 ErbschStG. — Die Verpflichtung einer St., eine ihr gemachte Zuwendung sachungsgemäß zu verwenden, begründet keine auf der Zuwendung ruhende Last der Auflage und mindert die Bereicherung nicht 278³⁰

Stillegung

vgl. unter Betriebsstillegung

Stilhalteabkommen

Das „Berliner St.“ vom Januar 1932 441

Die Regelung der Akzeptkredite im deutschen Kreditabkommen von 1932 558
Die Verordnungen über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 977

Stölzle, Jk. Dr. † 617

Strafantrag

§ 61 StGB. St. wegen Beleidigung des preuß. Forstfiskus zu stellen, ist Sache der Regierung 958³

§ 61 StGB. Wenn Privatklagverfahren wegen Verstreichens der Dreimonatsfrist eingestellt werden muß, dann ist auch die nach Ablauf der Dreimonatsfrist erhobene Widerklage unzulässig 962¹⁴

Für die Verfolgbarkeit mehrerer Teilnehmer an strafbarer Handlung ist § 63 StGB. maßgeblich, für die Aburteilungsmöglichkeit jedoch § 155 I StPD. 959⁶

Strafanzeige

Rechte und Pflichten der Behörden gegenüber einem Beamten, der sich strafbarer Amtsvergehen schuldig gemacht hat. Zuficherung, von St. abzusehen gegen Stellung des Entlassungsantrags und Erklärung des Verzichts auf alle Beamtenrechte. Keine Anzeigepflicht der Behörde wegen strafbarer Handlung der Beamten; auch nicht des Bürgermeisters, der Leiter der Polizeiverwaltung ist; anders vielleicht bei Disziplinarbehörden nach Einleitung des Disziplinarverfahrens 389¹

Strafbefehl

§ 411 II StPD. gilt auch für die Berufungsinstanz 124³¹

StGB.

Schrifttum 386
PolStGB. für Bayern u. übertretungsabschnitt des StGB. Schrifttum 388
Eine in Litauen begangene Straftat gilt im Memelgebiet nicht als im Ausland begangene Straftat, obgleich im Memelgebiet das deutsche StGB. gilt 439¹

Strafklage

Für die Verfolgbarkeit mehrerer Teilnehmer an strafbarer Handlung ist

§ 63 StGB. maßgeblich, für die Aburteilungsmöglichkeit jedoch § 155 I StPD. 959⁶

Strafprozeß

Taschenkommentar der StPD. Schrifttum 928
Praktische St.fälle mit Lösungen. Schrifttum 928
Wahrheit und Rechtskraft. Schriftt. 383
Die Eidesform im St. und Strafrecht. Schrifttum 386
Probleme der strafprozessualen Feststellungsklage 923

Strafrecht

Lehrbuch des deutschen St. Schriftt. 924
Prüfe dein Wissen. Rechtsfälle aus dem St. Schrifttum 387
Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande v. 1. Sept. 1931. Schriftt. 928
Kommentar z. österr. St. Schriftt. 929
Il Codice Rocco e le recenti codificazioni penali. Schrifttum 930

Strafrechtsreform

St. und Kulturkrise. Schrifttum 924
Verhärfung des Ehrenschutzes u. Sicherung der verantwortungsbewußten Presse. St. 905

Strafregister

Der internationale St.verkehr. Schrifttum 927

Strafurteil

§ 264 StPD. Bei Rückfallsverbrechen muß das Urteil die den Rückfall begründenden Daten enthalten 113⁷
§§ 18, 24 KraftPD. Zulässigkeit und Umfang von alternativen Feststellungen im St. 815²⁸

Strafvollstreckung

vgl. auch unter Gefängnis
Die St. durch den preuß. Rechtspfleger. Schrifttum 387
Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungsstrafvollzugs. Schrifttum 927

Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart. Schrifttum 927

§ 462 StPD. Der Jugendrichter ist zur Entscheidung über die nachträgliche Aussetzung einer Freiheitsstrafe auch zuständig, wenn anderes Gericht in erster Instanz erkannt hat 962¹⁵

Strafzumessung

Beweiswürdigung u. St. Schriftt. 385
Studien über die St.praxis der deutschen Gerichte. Schrifttum 925

In dem Antrag des Verteidigers auf mildere Bestrafung und „Wegfall des Ehrverlustes“, des Angekl. auf milde Bestrafung liegt ebensowenig ein Antrag auf Zubilligung mildernder Umstände wie in der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß. Wirkungslos ist die Beschränkung der Berufung auf die Frage, „ob eine fortgesetzte Handlung vorliege und auf das Strafmaß“, da die Frage des Verhältnisses mehrerer Straftaten zueinander in das Gebiet der Schuldfrage gehört, diese aber nur einheitlich entschieden werden kann 404⁹

Straße

vgl. auch Wegerecht, Fluchtklinie
Der Eigentümer einer St. braucht elektr. Leitungen über der Straße nicht zu dulden, wenn er einem anderen Unternehmer gegen Vergütung die St. überquerende Leitungen verstaten will und jene Leitungen für diese störend sind 45⁷
Es ist unmöglich, eine Hypothek „zur Sicherung von St.plasterkosten“ einzutragen 1062³
Pr.ZustandG. Für die Klage eines Kreises gegen eine ausgeschiedene Gemeinde

auf Leistung von Beiträgen zur St.-unterhaltung, zu denen letztere sich vertraglich verpflichtet hat, steht der Rechtsweg offen 505²⁰

Art. 44 BayGemO. Der KompKonflGer-Hof erklärt den bürgerl. Rechtsweg als unzulässig für Klagen, durch die der Gemeinde auf Grund Gemeingebrauchs das Recht bestritten wird, an öffentl. St. ein Sondernutzungsrecht in Anspruch zu nehmen und auf dieser Grundlage für an sich aus dem Gemeingebrauch sich ergebende Handlungen Gebühren zu erheben 142²

Die Ausübung des dem St.anlieger nach Art. 681 Rhein. BGB. zustehenden Rechts, sein Dachwasser auf die öffentl. St. zu leiten, kann die Polizei regeln, aber nicht gänzlich verbieten. Eine zu diesem Zweck erlassene PolVO. muß bestimmt vorschreiben, wie die Ableitung des Wassers zu geschehen hat oder nicht erfolgen darf 543⁹

Das Wort „St.“ in § 13 I Nr. 1 FluchtG. umfaßt nicht auch Plätze 645⁶

Strassenbahn

§ 21 g KraftfVO. Schuldhaft handelt, wer breiten Lastkraftwagen ganz nahe an einer belebten St.haltestelle in einer Enge zwischen Schienen und Bordsteinen halten läßt 782⁷

§§ 230, 216 StGB. Der Grundsatz, daß für Kraftfahrer die zulässige Fahrgeschwindigkeit von dem Maße der Übersichtlichkeit der Fahrbahn abhängt, gilt auch für den Fahrer eines nicht auf besonderem Bahnkörper fahrenden St.-zuges 811¹³

§ 359 StGB. Tariffachaffner im Dienste einer St.AktG. sind auch dann keine „Beamte“, wenn die AktG. in gleicher Weise wie früher im städt. Betrieb dem öffentl. Verkehr in der Stadt dient, die Personen der städt. Verwaltungsorgane ihre Leiter sind und die Aktien sämtlich der Stadt gehören 531¹⁴

Strassenbild

Art. 4 § 1 Ziff. 4 PrWohnG. Unter Umständen wird die einheitliche Gestaltung des St. durch neue Reklame — mag diese selbst an und für sich verunstaltend sein — dann nicht gestört, wenn in deren unmittelbarer Nähe sich andere genehmigte Reklamen schon befinden. In solchem Fall kann sich die neue Reklame in das St. einfügen, das durch die bestehenden Reklamen schon bestimmte Prägung erhalten hat 1032¹

Strassenreinigung

Art. 1 Nr. 2 PrAusfG. z. ZwVerfG. Die Berliner St.beiträge gehören zu den gemeinen Lasten i. S. dieser Bestimmung, nicht dagegen die Berliner Müllgebühren 355¹

§ 23 ThürWegeG. Der Nießbraucher ist zur St. als Anlieger verpflichtet, auch wenn ortsgesetzlich nur die anliegenden Grundstückeigentümer für reinigungspflichtig erklärt sind. — Ob Grundstück, das an einem Abhang liegend mit seinem oberen Teil an eine Straße angrenzt, als „anliegend“ und der Eigentümer daher als reinigungspflichtig anzusehen ist, hängt von den Umständen des Falls ab 824²

Streit

§ 826 BGB. Begriff und Grenzen des SympathieSt.; er ist nur gerechtfertigt wegen seines Unterstützungszwecks, d. h. aus dem Willen und der Absicht der Streikenden heraus, durch den St. die Arbeitnehmerschaft fremder Betriebe in der Erreichung ihrer berechtigten wirtschaftlichen Ziele zu unterstützen.

Sobald mit ihm daneben eigene tarifwidrige Ziele verfolgt werden, ist er ganz unzulässig 1247¹

§ 13 SchwerbeschädG. Das Recht des Schwerbeschädigten auf Wiedereinstellung besteht auch nach einem politischen St. 968¹

Streitwert

Wird durch die Beschwerdeinstanz das Armenrecht bewilligt, so hat weder besondere Kostenentscheidung zu erfolgen, noch ist St.festsetzung zulässig 1166³³

Bei Widerspruchsklagen nach § 771 ZPO. ist der Wert des Gegenstands des Pfandrechts nach § 3 ZPO. zu bestimmen. Maßgebend ist nicht der voraussichtliche Erlös der Pfandstücke, sondern der gewöhnliche Verkaufswert zur Zeit der Klagerhebung, unabhängig von der für die Bewertung der Sachen im Weg der öffentl. Versteigerung zeitweilig bestehenden Marktlage 1155³

Für die Klage auf Abgabe der Verpfändungserklärung einer bereits verpfändeten Briefhypothek in einer dem § 29 ZPO. entsprechenden Form ist der St. nicht nach § 6, sondern nach § 3 ZPO. festzusetzen 669¹⁵

§§ 3, 4 ZPO. Wird die Frage der Kosten, die in 2. Instanz Gegenstand einer Anschlußberufung war, infolge der prozessualen Lage in der Revisionsinstanz wieder Nebenforderung, so ist sie bei Bemessung des St. auszucheiden 175¹⁰

§ 4 ZPO. Bei Berechnung des St. für die Berufungsinstanz bleibt eine von der Partei vorgenommene Verbesserung der Sache unbeachtlich 1229⁶

Sind die Parteien darüber einig, daß Rechtsverhältnis einen bestimmten Zeitpunkt nicht überdauert hat, so hat das Klageverlangen der Feststellung der Richtigkeit des Pachtvertrags für die Folgezeit nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Pachtverhältnisses zum Gegenstand, sondern nur die Bedeutung, Schadensfolgen abzuwehren. In solchem Falle ist nicht § 3, sondern § 8 ZPO. für die Bemessung des Revisionsinteresses maßgebend. Dem Pächter neben dem reinen Pachtzins obliegende Leistungen an Feuerversicherungsprämien, Rentenbankzins, Zustandssetzungskosten, Steuern, sind nicht Zins i. S. des § 8 ZPO. 1058¹⁹

§ 18 WGG. Berichtigung der St.festsetzung für Aufwertungsanspruch infolge der Entscheidung der Aufwertungsstelle 120¹⁹

§ 12 RVGebD. ist nur insoweit anwendbar, als die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende St.festsetzung auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren von entscheidender Bedeutung ist 113¹

§ 12 RVGebD. Dem Rechtskonsulenten steht ein Beschwerdebereich auf Erhöhung des St. nicht zu 118¹⁴

§ 13 Ziff. 3 RVGebD. Die Vergleichsgebühr des RA. errechnet sich nach dem Wert derjenigen Ansprüche, die, auch über den eigentlichen ProzeßSt. hinaus, Gegenstand des Vergleichs sind 670¹⁷

Vergleichen sich die Parteien nach Erledigung der Hauptsache über die Kosten des Rechtsstreits, so ist der Gegenstandswert des Vergleichs gleich der Summe der bis zur Erledigung der Hauptsache entstandenen gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten; daß den Parteien das Armenrecht bewilligt ist u. sie tatsächlich keine Kosten

aufgewendet haben, bleibt außer Betracht 674²⁸

§ 13 RVGebD. Wird nach Teilerkenntnisurteil ein Vergleich geschlossen, in dem auch für den bereits durch das Teilerkenntnisurteil erledigten Teil des Klagenspruchs Ratenzahlungen vereinbart werden, so ist der St. bez. des Vergleichs unter Einfluß des Teilerkenntnisurteils nach dem gesamten Klagenspruch zu bemessen 1161²²

St.festsetzung u. Gebührenberechnung im Vergleichs- u. Konkursverfahren 1171⁶

§ 54 PrPachtStG. Wegen die St.festsetzung des RG. als Berufungsstelle in Pachtobjekten ist Rechtsmittel nicht gegeben 1159¹⁸

St.festsetzung beim ArbG. bei teilweiser Klagerücknahme 133²

Bemessung des St. nach internat. Recht 1175¹

Der Wert des Streitgegenstands ist in Einheitswertfachen für die Entschädigung nach freiem Ermessen, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde u. die Kostenberechnung grundsätzlich u. in der Regel bis auf weiteres auf zehn vom Tausend des streitigen Einheitswertbetrags festzusetzen 1178²

Streupflicht

Wenn einer Stadtgemeinde bekannt ist, daß Kinder an einem öffentl. Brunnen häufig Wasser umherspritzen, dann muß sie in einer Zeit, in der täglich mit Frost in den Abendstunden gerechnet werden muß, dafür sorgen, daß auch abends noch, unter Umständen sogar spät abends noch, eine gefährliche Eisbildung erkannt u. beseitigt wird 393³

Stundung

Hypothekenprolongation ist keine Kredit-einräumung i. S. v. § 6 Ziff. 1 Dev.-NotVO. v. 1. Aug. 1931 760¹ 1027²

Sühnetermine

Die Anwaltsgebühr im strafprozessualen S. 98

Wenn sich vor Eröffnung des Hauptverfahrens die Parteien im S. vergleichen, dann steht dem hierbei mitwirkenden RA. eine Gebühr in Höhe von 40 M für diese Tätigkeit zu 1174¹¹

Schutzvollstreckungsvertrag

§ 4 VergleichS. findet beim Vorliegen eines uneigentlichen S. keine Anwendung 1024³

Syndikat

Von einem Kartell oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonderpreise sind nicht gebundene Preise i. S. der 4. NotVO. v. 8. Dez. 1931 700

Tabaksteuer

Nachtrag z. „Deutschen Recht“. Schrifttum 234

§§ 5, 6, 45 TabStG. Die in § 12 I TabStAusfBest. angegeb. Höchstgewichtsgrenzen beziehen sich auf den der Versteuerung zugrunde gelegten Kleinverkaufspreis, sie gelten auch dann, wenn der Hersteller, der gleichzeitig Kleinhändler ist, die Zigaretten in den höheren Steuerklassen versteuert, aber zu niedrigeren Preisen an die Verbraucher abgibt 279³²

Feingschnittener Rauchtobak ist vom Hersteller als Tabakerzeugnis nach §§ 5, 6, 9 I, 10 TabStG. a. F. auch dann zu versteuern, wenn er zum Zwecke der Zigarettenherstellung unbesteuert u. ohne steuerliche Überwachung an Zigarettenherstellungsbetrieb abgegeben wird. Durch diese Zweckbestimmung wird er nicht zu einem „zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Halberzeugnis“ i. S. v. § 29 TabStG. 280³³

§ 66 TabStG. a. F. Die bewußt unbefugte Eintragung eines höheren als des der Hebestelle angemessenen u. von ihr zur Berechnung der T. zugrunde gelegten Kleinverkaufspreises in die ohne Angabe dieses, also unfertig gelieferten Steuerzeichen ist als Anfertigung unechter St.zeichen anzusehen. Der Verfälschung von St.zeichen macht sich derjenige schuldig, der auf echten fertigen St.zeichen den von der Behörde handschriftlich eingetragenen Kleinverkaufspreis entfernt u. ihn durch einen anderen Kleinverkaufspreis ersetzt. § 369a RWbgD. ist gegenüber § 66 TabStG. als das mildere Gesetz anzusehen 251¹¹

§ 67a TabStG. n. F. bezieht sich nur auf echte St.zeichen, während auf unechte St.zeichen § 66 TabStG. a. F. anwendbar war u. jetzt § 369a RWbgD. anwendbar ist. Als zur Entrichtung der T. verwendbar können nur solche St.zeichen gelten, die der Hersteller von Tabakerzeugnissen von der zuständigen Hebestelle bezogen hat. — Verhältnis der nach dem Ges. zur Änderung des TabStG. v. 22. Dez. 1929 in Betracht kommenden Strafvorschriften zu den entspr. Vorschriften des TabStG. a. F.: § 369a RWbgD. ist gegenüber § 66 TabStG. a. F. das mildere Gesetz, soweit er nicht auch den bestraft, der sich falsche St.zeichen verschafft, um sie als echte zu verwenden. § 56 TabStG. a. F. ist milder als § 359 RWbgD. handelt es sich um eine unter der Herrschaft des TabStG. v. 1919/25 begangene Tat, für die nach § 70 I 2 TabStG. bei — noch heute zulässiger — Widerlegung des Hinterziehungsvorsatzes nur Ordnungsstrafe verhängt werden konnte, so bedeutet das Ges. v. 22. Dez. 1929 deshalb das härtere Ges., weil es die Möglichkeit einer Bestrafung wegen jahrlässiger Steuerverkürzung gemäß § 367 RWbgD. eröffnet. Im Fall von Tateinheit zwischen St.hinterziehung oder einer Ordnungswidrigkeit mit wissenschaftlicher Verwendung falscher St.zeichen ist jetzt gem. § 383 II RWbgD. die Strafe nach § 73 StGB. zu bestimmen. Die T. einschl. der Material-St. sind als Verbrauchsabgaben i. S. der RWbgD., insbes. des § 359 I 2 RWbgD. anzusehen 245⁸

Zu den Begriffen „Einzehung“ i. S. v. §§ 365, 370 RWbgD. sowie § 80 TabStG. u. „im Handel“ 255³

Pfändbarkeit von Ansprüchen des Tabakverarbeiters gegen den Reichssteuerfiskus auf Grund der NotWd. v. 1. Dez. 1930 197³² 352²

Tarif

T.recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des RArbG. Schrifttum 1242

§ 1 TarWd. Zur Frage der Ausgleichsquittung. Es kommt nicht darauf an, in welcher Erklärungsform der Verzicht abgegeben ist, sofern ein nach den Umständen ungehöriger Druck ausgeübt ist u. die Umstände die Besorgnis des Arbeitnehmers auch dem Arbeitgeber erkennbar machen, er habe bei Nichtabgabe der Verzichtserklärung besondere Nachteile zu erwarten 69²

§ 1 TarWd. Bedeutung einer T.vertragsbestimmung „Ein Verzicht auf tarifmäßige Entlohnung in irgendeiner Form (Ausgleichsquittung oder Erlaß) ist rechtsunwirksam“. — Regelmäßige Abgabe einer Quittungsschrift auf Lohnliste, deren Kopf den Vermerk trägt, daß der Quittierende nach Emp-

fang des Betrages keine Ansprüche mehr habe u. völlig abgefunden, sei 70³

§ 1 TarWd. Eine Vereinbarung, in Zukunft regelmäßig Erlaßverträge über den verdienten T.lohn abzuschließen, ist nichtig. Der Arbeitnehmer kann aber am Schluß einer Lohnperiode wirksam auf den verdienten T.lohn verzichten. Bei ausdrücklichen Willenserklärungen, die unter wirtschaftlichem Druck abgegeben sind, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 123 BGB. erfüllt sind. In der Auslegung von Ausgleichsquittungen, als Urkunden typischen Inhalts, ist die Revisionsinstanz frei 433¹

§ 1 TarWd. Ein Arbeitgeberersparungsverband ist nicht t.fähig, kann aber von Unterverbänden zum T.abschluß bevollmächtigt werden 536³

§ 1 TarWd. Irrtum über die Verbindlichkeit mündlicher T.vereinbarungen 1262⁸

§ 1 TarWd. Normativcharakter einer T.bestimmung, wonach Zeitlohnarbeitern nach Maßgabe der Leistungen Leistungszulagen gewährt werden, deren Ausmaß in dem jeweiligen Lohnabkommen geregelt ist. Hat der Arbeitgeber früher Leistungszulagen in bestimmter Höhe gewährt, so sind diese weiter zu gewähren, sofern der Arbeitgeber nicht darzut, daß Änderung des Maßes der Leistungen eingetreten sei 1270³

§ 1 TarWd. Arbeitsbedingungen von Zwischenmeistern, die als Arbeitnehmer anzusehen sind, können durch T.vertrag geregelt werden 1271⁴

§ 1 TarWd. Die freiwillige Unterstellung eines Arbeitsverhältnisses unter ortsfremden T.vertrag erstreckt sich nicht auf die öffentlich-rechtlichen Wirkungen dieses T.vertrages 1272⁶

§ 1 TarWd. Keine Nachwirkung, wenn nicht bloß der T.vertrag selbst, sondern auch sein normativer Inhalt — die Urlaubsregelung — zeitlich begrenzt sind. — Aus dem aufeinanderfolgenden Abschluß mehrerer einzelner Jahresabkommen kann kein allgem. Satz abgeleitet werden, daß die Arbeitnehmer jeweils Urlaubsanspruch haben sollen 1272⁵

§ 1 TarWd. Tarifliche Festsetzung der Lehrlingsvergütung schließt die Vereinbarung eines besonderen, vom Vater des Lehrlings an den Arbeitgeber zu zahlenden Lehrgeldes nicht aus. Unwirksam ist die Lehrgeldvereinbarung, wenn sie den Zweck hat, die unabhängige Lehrlingsvergütung zu umgehen 1273⁷

§ 1 TarWd. Zulässigkeit einer zwischen Arbeitgeber u. Angestellten getroffenen Vereinbarung über Kurzarbeit mit Gehaltsherabsetzung gegenüber einem T.vertrag 1284²⁴

§ 1 TarWd. Die Frage, mit welchen Kündigungsbedingungen ein T.vertrag geschlossen ist, fällt zusammen mit der Frage, welche zeitliche Herrschaft den Arbeitsnormen des T.vertrages zukommt; sie betrifft demnach die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge u. unterliegt der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. — Ein Zusatzabkommen zu T.vertrag kann eine besondere, von dem HauptT. abweichende Kündigungsbestimmung enthalten. Fehlt aber selbständige Bestimmung über die zeitliche Geltung des Zusatzabkommens, so ist anzunehmen, daß die Geltung desselben mit der des HauptT. zeitlich verknüpft sein soll 1317⁵⁹

§ 1 TarWd. Die T.vertragsklausel: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt acht Stunden im Tag u. 48 Stunden in der Woche, in beiden Fällen ausschließlich der Pausen“ begründet, wenn nicht der übrige Inhalt des T.vertrags weitergehenden Willen der T.parteien erkennen läßt, keinen unabhängigen Anspruch auf volle Beschäftigung u. Entlohnung für die festgesetzte Zeit, sondern bestimmt entspr. der Arbeitszeitverordnung nur die regelmäßige Höchstarbeitszeit 1285²⁵

§ 1 TarWd. Mehrere an dem Abschluß eines T.vertrags beteiligte Arbeitnehmerverbände sind im Zweifel an diesem Abkommen selbständig berechtigt u. verpflichtet; sie können es also auch selbständig kündigen. — § 5 I ArbZeitWd. läßt die Ausdehnung der Arbeitszeit nur durch T.vertrag zu. Betriebsvereinbarung kann einem T.vertrag i. S. des § 1 TarWd., dessen Begriffsbestimmung für diesen Ausdruck in § 5 ArbZeitWd. allein maßgeblich ist, nicht gleichgestellt werden 1285²⁸

§§ 1, 2 TarWd. T.vertrag braucht keine Lohnregelung zu enthalten. Diese kann vielmehr anderweiter Festsetzung, insbes. bezirklichen oder örtlichen Sondervereinbarungen vorbehalten sein. Erfolgt solche kollektive Sondervereinbarung nicht, so ist Einzelvereinbarung im Arbeitsvertrag maßgebend. Echtes T.konkurrenz nur gegeben, wenn Arbeitsverhältnis gleichzeitig unter den zeitlichen, räumlichen, persönlichen u. sachlichen Geltungsbereich mehrerer T.verträge fällt. Daher nicht, wenn zwei Tarifverträge einander ergänzen wollen 1271¹

§ 2 TarWd. Für den Beginn der Allgemeinverbindlichkeit eines T.vertrags kann auch ein in der Vergangenheit liegender Zeitpunkt bestimmt werden. Dem T.vertrag unterfallen dann auch Arbeitsverhältnisse, die zwar zur Zeit des Erlasses der Allgemeinverbindlichkeit erloschen waren, aber nach dem Zeitpunkt, für den die Rückwirkung festgesetzt ist, noch bestanden haben 1274⁸

§ 2 TarWd. Für die Frage, ob Arbeitsverhältnis in den räumlichen Geltungsbereich eines T.vertrags fällt, ist sowohl die Arbeitstätigkeit als auch ihre betriebliche Grundlage zu berücksichtigen 1274⁹

Kein Einspruchsrecht des Betriebsrats bei Verstößen gegen die tarifvertraglich festgesetzten Anstellungsgrundsätze 1303⁴⁴

Zum Begriff des Einzelhandels ist nicht erforderlich, daß für seinen Betrieb offener Laden unterhalten wird. Der T.vertrag für den Großberliner Einzelhandel erfaßt auch solche Angestellte, die nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt sind, insbes. also Reisende 761¹

Zur Anwendbarkeit des T.vertrags für den Berliner Einzelhandel 761¹

Anwendbarkeit des Reichstarifvertrags für das Baugewerbe auf Neu- u. Erweiterungsbauten an Abzugsgräben, die keinen rein landwirtschaftlichen Zweck verfolgen 1078¹

T.vertrag der nordwestlichen Gruppe des Vereins der Eisen- u. Stahlindustriellen. Sind Arbeitnehmer zur fortlaufenden Erledigung von Arbeiten angenommen u. wird mit ihnen von Fall zu Fall für jede einzelne Arbeit ein Akkord vereinbart, so bedarf es zur Änderung der Akkordvereinbarung

nicht der Kündigung des gesamten Arbeitsvertragsverhältnisses, sondern nur der innerhalb dieses Arbeitsvertragsverhältnisses bestehenden, besonders, lediglich den Artf. betr. Vereinbarung 1268²

Die Entscheidung eines Haupttarifamts zu einem nicht mehr geltenden T.vertrag hat damit ihren Geltungsbereich eingeengt. Das Recht der Innungen, auf Lehrlingsstreitigkeiten Einfluß zu nehmen, kann durch tarifvertragliche Regelungen nicht beseitigt werden 1297³⁸

T.bestimmungen, die die Geltendmachung von Lohnrückständen an die Einhaltung bestimmter Fristen u. Formen knüpfen, sind rechtswirksam 1276¹²

Wenn im Lauf des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitnehmer kraft seiner schon bestehenden, aber dem Arbeitgeber unbekanntem Organisationszugehörigkeit ein T.vertrag in Wirksamkeit tritt, durch den die Verpflichtung des Arbeitgebers erweitert wird, so kann der Arbeitnehmer sich der Einrede der Arglist aussetzen, wenn er solche tarifliche Ansprüche nachträglich geltend macht 1275¹⁰

Die in §§ 123, 124 GewD. bestimmten „wichtigen Gründe“ für die fristlose „Lösung eines Arbeitsverhältnisses“ sind zwingenden Rechts u. können durch Parteivereinbarung oder T.vertrag nicht eingeschränkt oder beseitigt werden 72⁴

Art. 159 ArbVerf. hindert den Arbeitgeber nicht daran, wegen der von ihm als unbillig empfundenen Höhe des T.lohns von seinem vertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen 435²

Läßt T.vertragsbestimmung eine Verlängerung der Arbeitszeit „im Bedarfsfalle“ zu, so braucht sich der Arbeitgeber des Bedarfs nicht auf einen vorübergehenden Bedarf zu beschränken 1263¹²

Die durch T.vertrag vereinbarte Regelung der Arbeitszeit verdrängt mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die nachgeliegenden Gesetznormen, die der Befreiung der T.vertragsparteien unterliegen 1264¹⁴

Läßt T.vertrag Arbeitszeitverkürzung u. entspr. Lohnkürzung nach Ablauf der im Betrieb üblichen Kündigungsfrist zu, so gilt diese Bestimmung auch gegenüber Schwerbeschädigten 1280²⁰

§ 108 RAnpSchG. Bei Betrieben, für die T.verträge abgeschlossen worden sind, sind bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes nicht in allen Fällen die tariflichen Gehingelöhne der Lohnordnungen maßgebend. Diese kommen jedenfalls dann nicht in Frage, wenn der T. — wie im Ruhrgebiet — lediglich Mindestlöhne vorsieht. In solchem Fall bedarf es vielmehr stets der Feststellung, welchen Lohn die in Frage kommende Gattung von Arbeitern durchschnittl. tatsächl. erzielt 214⁵

Für die Einreihung von Gruppen von Versicherten eines T.gebiets, die dem GehaltsT. nicht unterstehen, in eine der Gehaltsklassen d. § 54 RAnpSchG. ist, soweit die Neuberechnung von Pension nach § 247 I RAnpSchG. oder ihre Berechnung nach § 248 I RAnpSchG. in Frage steht, das durchschnittl. von dieser Gruppe im Juli 1926 bezogene Endgehalt maßgebend 290¹⁴

Auslegung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts, durch den die in Betracht kommenden Arbeiten als Notstandsarbeiten

anerkannt worden sind, u. zwar mit der Maßgabe, daß die Entlohnung nach dem TiefbauarbeiterT. zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Ausnahmest. des Landesarbeitsamts über den bei Erlass des Beschlusses maßgebenden Willen des Verwaltungsausschusses 356¹

Zur strafrechtlichen Bedeutung der T.fähigkeit von Werkvereinen 922

Die RotW. v. 1. Dez. 1930 (Teil 2 Kap. II § 5) ändert nichts am Grundsatz der Unabdingbarkeit des T.vertrags. Ist nur der Einzelarbeitsvertrag zum Zweck der Lohnsenkung gekündigt worden, der T.vertrag aber unverändert bestehen geblieben, so kann das Einzelarbeitsverhältnis nur zu den bisherigen T.sätzen fortgesetzt werden 1268¹

Bei den gem. § 228 ArbVermG. von ihr übernommenen Arbeitsnachweisangestellten ist die Reichsanstalt nicht T.beteiligte eines nach der Übernahme von dem bisherigen Arbeitgeber mit rückwirkender Kraft abgeschlossenen T.vertrags 1288³⁰

Taschenmesser

§§ 1, 3 WaffennißbrauchW. v. 25. Juli 1930. T. kann nur dann ausnahmsweise die Eignung einer Waffe i. S. der W. erhalten, wenn ihm bei seiner Herstellung eine von der sonst üblichen Beschaffenheit abweichende, der veränderten Bestimmung besonders angepaßte äußere Gestaltung gegeben ist 952¹⁹ 953²⁰

Täterschaft

Grenzen strafbarer T. u. Teilnahme 366

Täuschung, arglistige

Teer

Die W. über Inkraftsetzung der Zoll-erhöhungen für Kaffee u. Tee vom 20. Febr. 1930 ist rechtmäßig. Als Nachzollpflichtige können nach Art. 2 § 3 dieser W. sowohl der unmittelbare Besitzer wie der mittelbare Besitzer in Betracht kommen 285⁴³

Teer

Verkauf von T. ist auch umsatzsteuerfrei, wenn er durch steuerbegünstigtes Elektrizitätswerk erfolgt, das nach dem neuzeitlichen Schwelverfahren eingerichtet ist u. in diesem den T. als Neben- oder Zwischenerzeugnis gewinnt 276²⁴

Teilnahme

vgl. auch Beihilfe

Grenzen strafbarer Täterschaft u. T. 366

Teilungsplan

Eine vom Prozeßgericht nach Ablauf der Monatsfrist des § 878 ZPO. erlassene einstweil. Verfügung, wonach die Ausführung des T. bis zur rechtskräftigen Entscheidung der inzwischen erhobenen Widerspruchsklage zu unterbleiben hat, ist für das Versteigerungsgericht unbeachtlich 192²³

Teilurteil

Die Erlassung eines T. setzt voraus, daß über bestimmten Teil des Klagen-spruchs entschieden wird mit der Wirkung, daß die Entscheidung von dem weiteren Verlauf des Streits unter keinen Umständen mehr berührt wird. Die Feststellung eines Anspruchs durch Zwischenfeststellungsklage zur Voraussetzung, daß das Rechtsverhältnis ein anderes sei als das der Hauptklage zugrunde liegende. Wenn das BG. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch ZwischenfeststellungT. entschieden hat, so ist die Revision zulä-

sig, auch wenn das Urteil seinem Inhalt nach auf Zwischenurteil über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel hinausläuft 650¹³

Wird nach Teilerkenntnisll. Vergleich geschlossen, in dem auch für den bereits durch das Teilerkenntnisll. erledigten Teil des Klagen-spruchs Ratenzahlungen vereinbart werden, dann ist der Streitwert bez. des Vergleichs unter Einfluß des Teilerkenntnis nach dem gesamten Klagen-spruch zu bemessen 1161²²

Telegraphenanlage, Gefährdung einer...
(§ 317 StGB.)

Derjenige, der einen öffentlichen telegraphischen Feuermelder in Tätigkeit setzt, indem er den Handgriff entsprechend weit herumdreht u. dadurch zugleich einen den Handgriff im Ruhezustand mit dem Gehäuse des Feuermelders verbindenden u. durch eine mit dem Stabtrappen versehene Bleiplombe gesicherten Faden zum Zerreißen bringt, macht sich der vorsätzlichen Gefährdung des Telegraphenbetriebs auch dann nicht schuldig, wenn durch das Betätigen der Warnvorrichtung der Feuermelder bis zum Wiederaufziehen außer Betrieb gesetzt wird. Wohl aber macht er sich des Siegelbruchs in Tateinheit mit Beschädigung von Gegenständen des öffentlichen Interesses schuldig 506³⁰

Terraingesellschaft

Wenn auch im allgem. bei Grundstücksverläufen u. ähnlichen bedeutsamen Vermögensgeschäften dem Zeitablauf für sich allein, sofern nicht Verjährung Platz greift, keine rechtsvernichtende Kraft beizulegen ist, kann für T., die den An- u. Verkauf von Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, andere Beurteilung in Frage kommen 41³

Sind sämtliche Anteile einer T. in einer Hand vereinigt worden, so daß der Veräußerer der letzten Anteile nicht auf Grund des § 3 GrErbStG. herangezogen werden kann, so kommt Veranlagung nach § 1 GrErbStG. i. Verb. mit § 5 ABG.D. in Betracht 212²

Terzzeitung

vgl. unter 3.

Theater

Handbuch des deutschen Th., Film-, Musik- u. Artistenrechts. Schrift. 856

Kontrahierungszwang der Th.unternehmung besteht nicht, auch nicht bei aus öffentlichen Mitteln unterstützten Th.; es sei denn, daß die Konzessionserteilung entsprechende Auflage enthält oder daß durch die Weigerung die Folgen des § 826 BGB. erfüllt werden. Dies ist insbes. bei Verweigerung des Eintritts gegenüber Th.kritikern zu prüfen 862¹

Thüringen

Die Berufstätigkeit des Anwaltsnotars stellt sich als Ausübung eines freien Berufs dar. Die thüringischen Notare unterliegen deshalb der Gewerbesteuer 139⁴

§ 23 ThürWegeG. Der Rießbraucher ist zur Straßenreinigung als Anlieger verpflichtet, auch wenn ortsgeschiedl. nur die anliegenden Grundstückeigentümer für reinigungspflichtig erklärt sind. — Ob Grundstück, das an einem Abhang liegend mit seinem obern Teil an eine Straße angrenzt, als „anliegend“ u. der Eigentümer daher als reinigungspflichtig anzusehen ist, hängt von den Umständen des Falls ab 824²

Tiefbau

Auslegung des Beschlusses des Verwal-

tungsausschusses des Landesarbeitsamts, durch den die in Betracht kommenden Arbeiten als Notstandsarbeiten anerkannt worden sind, und zwar mit der Maßgabe, daß die Entlohnung nach dem Arbeitertarif zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Auskunft des Präsidenten des Landesarbeitsamts über den bei Erlass des Beschlusses maßgebenden Willen des Verwaltungsausschusses 356¹

Tierarzt

Abzüge, die eine die Forderungen ihrer Mitglieder einziehende tierärztliche Verrechnungsstelle von den eingehobenen Beträgen macht, bilden insoweit, als sich die Leistungen der Stelle als Sonderleistungen darstellen, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Entgelte 276²⁵

Todesstrafe

Goethe und die T. 842

Tonfilm

vgl. unter Film

Totschlag

Untersuchungsergebnisse an Totschlägern. Schrifttum 385

Tötung, fahrlässige

durch Kraftfahrzeug vgl. unter A.

§§ 222, 230 StGB. Wird der Kausalzusammenhang zwischen dem fahrlässigen Verhalten einer Person u. dem hieran sich schließenden rechtswidrigen Erfolg schon durch die bloße Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre? 411¹⁵

§§ 222, 230 StGB. Zur Annahme des Kausalzusammenhangs zwischen einer reinen Unterlassung und einem rechtsverletzenden Erfolg ist ausreichend, aber auch erforderlich das Bestehen einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, das bei pflichtgemäßem Verhalten der rechtsverletzende Erfolg nicht eingetreten wäre 413¹⁶

§§ 222, 230 StGB. Denjenigen, der durch sein Verhalten selbst den Anlaß zu Mißverständnis geschaffen hat, das die Gefahr eines strafbaren Erfolgs begründet, trifft die Rechtspflicht, diesem Mißverständnis mit Sicherheit vorzubeugen. Die Annahme des Kausalzusammenhangs zwischen fahrlässiger Unterlassung, die in Beziehung zu vor- ausgegangenem Tun steht, und dem rechtsverletzenden Erfolg wird nicht schon durch den bloßen Zweifel daran, sondern erst durch die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, daß das pflichtgemäße Verhalten des Täters ohne Erfolg geblieben wäre 947¹³

§§ 222, 230 StGB. Hat Bauunternehmer Verpflichtung übernommen, für die Erfüllung der verkehrspolizeilichen Vorschriften zu sorgen, so braucht er zwar nicht jeberzeit an allen Arbeitsstellen die Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu überwachen, darf aber bei Auswahl seiner Stellvertreter nur solche Personen zu Bauleitern bestimmen, die zur selbständigen Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten geeignet und über ihre damit verbundenen Obliegenheiten derart unterrichtet sind, daß sie hinreichende Gewähr für die Verhütung drohender Verkehrsunfälle bieten. Der verantwortliche Bauleiter ist vermöge seines Berufs zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet und hat für die zur Berufsausübung an dieser Stelle erforderliche Kenntnis, Umsicht und Erfahrung einzusetzen, die Vermeidung der mit fol-

cher Betätigung verbundenen Gefahren ermöglicht 800²⁰

§§ 222, 230 StGB. Wer Verkehrsgefahr begründet, gleichgültig ob mit oder ohne Verschulden, ist rechtlich verpflichtet, sie zu beseitigen, wenn er dazu imstande ist. Dementsprechend muß der Besitzer eines störrischen Pferdes, das nicht mehr von der Stelle zu bringen ist, entgegenkommende Wegbenutzer rechtzeitig warnen, gegebenenfalls durch Aufstellung eines Postens 801²¹

Transportgefährdung

§§ 230, 316 StGB. Der Grundsatz, daß für Kraftfahrer die zulässige Fahrgeschwindigkeit von dem Maße der Übersichtlichkeit der Fahrbahn abhängt, gilt auch für den Fahrer eines nicht auf besonderem Bahnkörper fahrenden Straßenbahnzuges 811¹³

Trennung von Strafsachen

Beschlüsse über T. des Verfahrens gegen Mitangekl. und über Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung durch das ert. Gericht unterliegen nicht der Beschwerde, weil sie in innerem Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen 962¹³

Zulässigkeit der Vernehmung eines Mitangeklagten als Zeuge, wenn er durch Abtrennung des Verfahrens gegen ihn als Angekl. ausgeschlossen ist. Irreversibilität der im Ermessen des Richters liegenden Entscheidung über Verbindung u. T. mehrerer St. 404⁹

Treu und Glauben

bez. § 242 BGB. vgl. auch unter Aufwertung

Schweigen als Zustimmung: Wer nicht alsbald nach Erhalt einer Faktura über angeblich bestellte Ware und wie wohl er wußte oder wissen mußte, daß der Absender irrtümlich von der Annahme einer Bestellung ausgegangen sei, den Absender darauf aufmerksam macht, daß verbindliche Bestellung nicht vorliegt, muß es sich nach T. u. G. gefallen lassen, daß die Bestellung als von ihm genehmigt gilt 768¹

§ 242 BGB. Der Verpächter, der längere Zeit unbeanstanden verspätete Pachtzahlungen entgegennimmt, muß, wenn er von einem ihm bei Zahlungsverspätungen zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen will, den Pächter hierauf aufmerksam machen 1041³

§ 242 BGB. findet auf dingliche Verpflichtungen keine Anwendung, berechtigt auch nicht zum Eingriff in vertragliche Bindungen 1041⁴

Anwendung der Grundsätze von T. u. G. auf dem Gebiete des Dienstentlassungsverfahrens nur mit äußerster Zurückhaltung; daher Anspruchsverwirkung des Beamten grundsätzlich abzulehnen 491¹⁹

§ 6 PrKleinBGB. von 1892. Anwendbarkeit bez. § 242 BGB. auf den mietsähnlichen Bestandteil des Zustimmungsvertrags. Zulässigkeit des Rechtswegs hierfür. Art und Weise der Anwendung des § 242 BGB. 522⁷

Wegerecht. Auch Verträge des öffentl. Rechts sind so auszuliegen, wie T. u. G. mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern 971¹

Treuhand

vgl. auch unter Wirtschaftsprüfer
Die treuhänderische Übertragung u. Verwaltung von Körperchaftsrechten, insbesondere von Aktien, Kugen und GmbH-Anteilen. Schrifttum 1003
Rechtsanwalt ist dann nicht von der Prozeßführung vor dem ArbG. aus-

geschlossen, wenn er durch sog. Liquidationstreuhandvergleich von den Inhabern oder gesetzl. Vertretern einer in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Firma im Einverständnis mit ihren Gläubigern zwecks deren anteilmäßiger Befriedigung aus dem vorhandenen Vermögen zum Treuhänder bestellt ist. In solchen Fällen handelt der Treuhänder vor Gericht weder als Bevollmächtigter noch als Beistand der Firma, sondern kraft der ihm eingeräumten Stellung im eigenen Namen mit unmittelbarer Wirkung für das Vermögen der Firma und diese selbst 131⁴

Fließen dem Arbeitnehmer die ihm gezahlten Geldsummen nicht als freies Eigentum zu, ist er vielmehr durch T.verhältnis gebunden derart, daß er das Recht an dem betr. Teil seiner Bezüge zwar im eigenen Namen ausüben, aber nicht zu seinem Vorteil gebrauchen durfte, so ist das wahre Recht an diesem Teil des ausgezahlten Geldes und auch schon der Anspruch auf Auszahlung beim Arbeitgeber verblieben, und er darf der Pfändung kraft eines die Veräußerung hindernenden Rechts nach § 771 ZPO. widersprechen 72⁶ 210³

Zur Frage des Widerspruchsrechts i. S. des § 771 ZPO. des Treuhänders, dem die Aktiva des Schuldners übergeben sind 758⁷

Tropendienst

Die Anerkennung von T.beschädigung enthält nicht auch die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung 538³

Tschechoslowakei

Anwaltsfreundliche Gesetzgebung in der T. 328

Das gerichtliche Ausgleichsverfahren mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehemals österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze. Jugoslawisches und tschechoslowakisches Recht. Schrifttum 163

Tschechoslowakisches ArbGG. v. 4. Juli 1931. Schrifttum 1245

Überbau

§§ 912 ff. BGB. Die Vorschriften über den U. finden keine Anwendung auf die Grunddienstbarkeit 1047¹⁰

Übersetzung

vgl. auch unter Dolmetscher

Abschn. 5 RWObD. hat nicht die Bedeutung, daß der RA. Anspruch auf Erstattung nur der dort in §§ 76, 78 bezeichneten Auslagen gegen die von ihm vertretene Partei hat, vielmehr hat der RA. nach § 670 BGB. Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, auch Unkosten 1165³¹

Übertretungen

PolStGB. für Bayern u. U. abschnitt des StGB. Schrifttum 388

§ 313 StPD. Für die Frage, ob U. den Gegenstand des Urteils bildet, ist nicht die Anklage allein, sondern auch der Inhalt des Urteils maßgeblich 963¹⁷

Überweisung durch Bank

vgl. unter B.

Umsatsteuer

U.gesetz. Schrifttum 234

Die Änderungen des U.rechts durch die RotW. v. 8. Dez. 1931. Schrifttum 1003

§ 1 UmjStG. In Bayern geschieht die Galtung eines Zuchtbullens durch die Gemeinde kraft Gesetzes im Rahmen

- der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben u. ist daher u. frei 1080³
- § 1 Nr. 1 UmfStG. Wenn Eierverwertungsgenossenschaft Eier, die sie von ihren Mitgliedern bezieht, vor der Weiterlieferung an ihren Abnehmer sortiert, durchleuchtet, nach Farbe u. Gewicht zusammenstellt u. verpackt, so gehen diese Handlungen über den Rahmen der Beförderung hinaus 1080⁴
- § 1 Nr. 1 UmfStG. Stadtgemeinde ist mit den Einnahmen aus dem Betrieb einer städt. Handelsschule, die für kaufmännische Lehrlinge die Pflichtfortbildungsschule erhebt, nicht u. pflichtig 1028⁴
- §§ 1 Nr. 1, 3 Nr. 3. Verkauft Stadtgemeinde nicht nur gelegentliche Grundstücke, so sind diese Verkäufe regelmäßig Ausfluß einer nachhaltigen gewerblichen Tätigkeit u. auch dann u. pflichtig, wenn einzelne Verkäufe an gemeinnützige Unternehmer erfolgen 1080⁵
- §§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 2 UmfStG. Das jährliche Entgelt, das bei Verpachtung von Domänen der Pächter für die Überlassung des „eisernen Inventars“ zu zahlen hat, ist auch dann u. pflichtig, wenn im Pachtvertrag das „eiserne Inventar“ mit bestimmtem Kapitalbetrag angesetzt u. das Entgelt als Zins von diesem Kapitalbetrag berechnet worden ist 1081⁶
- § 1 Nr. 1 UmfStG. Die entgeltliche Veräußerung des gewerblichen Unternehmens im ganzen ist als letzter Akt der gewerblichen Tätigkeit des Veräußerers grundsätzlich u. pflichtig 274²¹
- §§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 2 u. 7 UmfStG. Gibt Kundenkreditgesellschaft, die von Einzelgeschäften gegründet worden ist, um zeitgeschäften gegründet worden ist, um den Einkauf in den der Gesellschaft angeschlossenen Geschäften zu erleichtern, an kreditfuchende Verbraucher Zahlungsanweisungen aus, die diese beim Einkauf in Zahlung geben können, so ist der Teilbetrag, den die Kreditgesellschaft ihren Gesellschaftern bei Einlösung der Zahlungsanweisungen abzieht, u. pflichtig 275²²
- § 1 Nr. 1 UmfStG. Beglaubigt preuß. Notar die Unterschrift unter dem zu diesem Zweck von ihm selbst gefertigten Entwurf einer Urkunde, so ist er nur steuerpflichtig, soweit er hierfür mehr als die für die Beglaubigung bestimmte Gebühr erhebt 686²
- §§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 5 UmfStG. Schlepplöhne sind in der Binnenschifffahrt u. pflichtig, wenn der Schleppschiffahrtsunternehmer nicht Betriebsunternehmer i. S. des BefördStG. ist. Die Sparprämie, die bei der Drifettfabrikation dem Hersteller von seinem Auftraggeber für die Erzielung von Ersparnissen bei der Verwendung des ihm gelieferten Peches gezahlt wird, ist Teil des u. pflichtigen Werklohns. Wird bei der Lieferung von Kohle durch die Zeche an verarbeitendes Werk vereinbart, daß das Werk auf Anfordern der Zeche bei der Verarbeitung gewonnene Produkte teilweise zu im voraus festgesetzten Preisen wieder an diese zu liefern hat, so liegen in der Lieferung der Kohle u. in der Ablieferung von Pech u. Öl zwei getrennte wirtschaftliche Vorgänge, von denen jeder u. pflichtig ist 1028²
- Wäge, die eine die Forderungen ihrer Mitglieder einziehende tierärztliche Verrechnungsstelle von den eingehobenen Beträgen macht, bilden insoweit, als sich die Leistungen der Stelle als Sonderleistungen darstellen, grundsätzlich u. pflichtige Entgelte 276²⁵
- § 3 Nr. 2 UmfStG. Abgabe von Abdampf zu Heizungszwecken durch städt. Elektrizitätswerk ist u. frei. Auslegung von Befreiungsvorschriften 275²³
- § 3 Nr. 2 UmfStG. Verkauf von Teer ist auch u. frei, wenn er durch steuerbegünstigtes Elektrizitätswerk erfolgt, das nach dem neuzeitlichen Schwelverfahren eingerichtet ist u. in diesem den Teer als Neben- oder Zwischenerzeugnis gewinnt 276²⁴
- Vergütungsanspruch nach § 4 UmfStG. steht dem Unternehmer nicht zu, der im Ausland jungen, noch der Nachreise bedürftigen Käse erworben u. diesen erst nach einer im wesentlichen in besonderer Lagerung bestehenden, die Nachreise bezweckenden Behandlung in ausgereiftem Zustand ins Ausland geliefert hat 277²⁶
- § 7 UmfStG. Die Weiterlieferung des Gegenstands unter Beigabe von Zugabegegenständen durch den Zwischenhändler braucht nicht Lieferung eines anderen Gegenstands oder eines Gegenstands anderer Art zu sein 277²⁷
- §§ 7, 8 UmfStG. Der Umstand, daß in dem Bezugspreis einer Zeitschrift ein Versicherungsbeitrag (Versicherung der Versicherer) mitenthalten ist, steht einer U.freiheit des Zeitschriftenvertriebs nicht entgegen 901¹
- § 8 I UmfStG. Wenn Gewerbetreibender Notstandsarbeiten i. S. von § 5 der Best. v. 30. April 1925 für Körperschaften des öffentl. Rechts als Unternehmer ausführt, so sind bei ihm die Arbeitslöhne, die er von der vereinbarten Vergütung an Erwerbslose zahlt, nicht durchlaufende Posten 764²
- § 8 Nr. 1 UmfStG. Bei Veräußerung eines mit privatrechtlicher Realkast belasteten Grundstücks bildet der Kapitalwert der Realkast einen Bestandteil des u. pflichtigen Entgelts. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung dieses Entgelts ist der Übergang des Eigentums an dem belasteten Grundstück anzusehen 1081⁷
- § 8 Nr. 6 UmfStG. Beförderungskosten sind auch dann vom Leistungsverpflichteten in Rechnung gestellt, wenn sie von ihm bei der einzelnen Lieferung frei Bestimmungsort im Gesamtpreis der Ware zwar besonders, aber mit einem dem Empfänger erkennbaren abgerundeten Annahmepreisbetrag berechnet werden 277²⁸
- § 13 UmfStG. Der Aufzeichnungspflicht kann genügt sein, wenn der steuerpflichtige Eigenhändler, weil er sich für Agenten hält, erkennbar jeweils nur Provisionen, diese aber fortlaufend u. richtig aufzeichnet 278²⁹
- Andere Metalle, Gef. über den Verkehr mit**
- § 17. Im Fall des Diebstahls eines Gegenstands aus u. M. ist auch § 242 StGB. anwendbar. Ein Gegenstand dient zum öffentl. Verkehr, sobald er diesem Zweck gewidmet ist, gleichviel, ob er schon in Betrieb genommen ist oder nicht 348¹²
- Unerkantete Handlung**
- vgl. auch bez. § 831 BGB. unter Verrechnungsgeld, § 836 BGB. unter Gebäudeeinwurf, § 839 BGB. unter Amtspflichtverletzung
- § 823 BGB. Die Annahme einer Fahrlässigkeit erfordert nicht, daß der Täter angenommen hat, daß die Sache so verlaufen würde, wie sie dann verlaufen ist, es genügt vielmehr, daß diese Möglichkeit zwar nur selten, u. ausnahmsweise eintreten mochte, aber doch erkennbar war u. nicht jenseits aller Erfahrung lag. Die Vorschriften einer Berufsgenossenschaft sind der Niederlegung der allg. Erfahrung über die Gefährlichkeit einer Handlung. Es bedeutet Außerachtlassung der erforderl. Sorgfalt, wenn Berufstätiger die Vorschriften nicht kennt oder nicht beachtet, falls er einmal eine in sein Fachschlagende Arbeit nicht zu Erwerbsszwecken ausführt 934³
- §§ 823 ff. BGB. Kaufmann, der sich gegen den von einem anderen veranlaßten Schein, als habe er für die Verpflichtungen des anderen eine Garantie übernommen, trotz Kenntnis dieser Sachlage nicht ausdrücklich wehrt, vielmehr die täuschende Wirkung bewußt fortbestehen läßt, tritt dadurch zu der getäuschten Person nicht in ein Vertragsverhältnis. In solchen Fällen kommt nur d. Tatbestand einer u. S. in Betracht. Besondere Umstände können die Rechtspflicht zu einem aufklärenden Eingreifen begründen 395⁵
- § 823 BGB. Eigentumsverletzung ist auch die Verfügung über das Eigentumsrecht, insbes. die wirksame Belastung eines Grundstücks durch die Verfügung eines Nichtberechtigten od. nur Scheinberechtigten unter der Einwirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. Ort der Begangenschaft einer u. S. (§ 32 ZPO.) ist auch der Ort, wo sich der beabsichtigte rechtswidrige Erfolg vollzogen hat 957²
- § 823 BGB. Der A. haftet f. Abhandenkommen der Garderobe seiner Besucher 1170¹
- § 823 BGB. Schuldhaft handelt, mag auch die Straße nicht gesperrt sein, der Kraftfahrer, der, anstatt seine Fahrt kurz zu unterbrechen, in eine durch eine Menschenmenge bei Gelegenheit einer Geschwindigkeitsprüfung gebildete schmale Fahrtrasse hineinfährt, obwohl er mit dem Entgegenkommen eines an der Prüfung beteiligten Kraftfahrzeugs rechnen muß 1137²
- §§ 823 ff. BGB. Kraftwagenführer kann nur dann wegen Überlassung der Führung an anderen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn für ihn nicht nur die Möglichkeit, sondern auch Rechtspflicht bestand, den anderen von der Lenkung auszuschließen 776¹
- § 823 BGB. Gefälligkeitsfahrt-Haftung des Führers u. Halters eines Kraftfahrzeugs, wenn dieses mangelhaft u. nicht mehr betriebsfähig ist, der Fahrgast die Mängel nicht gekannt hat, wohl aber der Führer, wenn ferner der Führer beim Fahren die Mängel nicht beachtet hat u. dadurch der Schaden entstanden ist 809³
- § 823 BGB. Voraussetzungen f. Schadensersatzanspruch des Kraftwagenhalters gegen d. Wegebaupflichtigen 810 u
- § 823 BGB. Wer Weg der öffentlichen Benutzung widmet, darf nicht nur mit vorsichtigen Wegebenutzern rechnen, er darf deshalb auch keinen Zustand des Wegs dulden, der nur bei vorsichtiger Benutzung ungefährlich, bei unvorsichtiger Benutzung aber gefährlich ist 1039¹
- §§ 823, 826, 839 BGB. Die Ausübung der dem Kammervorstand obliegenden Aufsichtspflicht ist nicht sittenwidrig. Der RA., dem der Kammervorstand unter Mißbilligung seines Verhaltens die Erwartung ausdrückt, daß er zu Unrecht zurückbehalt. Beträge an seine

Partei auszahlt, hat, nachdem er die-
ser Aufforderung nachgekommen ist,
keinen Anspruch gegen die Anwalts-
kammer 1153¹

§ 826 BGB. Die guten Sitten in der
arbeitsrechtlichen Rechtsprechung nach
dem Kriege. Schrifttum 1242

§ 826 BGB. Die bloße Tatsache, daß je-
mand durch betrügerische Handlung
veranlaßt worden ist, Anteile einer
GmbH. zu erwerben, rechtfertigt Scha-
densersatzanspruch noch nicht, wenn die
GmbH. zur Zeit des Vertragsabschlusses
noch aktiv war u. ihr Zusammenbruch
durch die allgemeine wirtschaftliche Lage
herbeigeführt ist. Wer nach solchem
Erwerb die Geschäfte der GmbH. nach
Aufdeckung des Sachverhalts aus freiem
Entschluß weiterführt, muß auch das
fernere Risiko auf sich nehmen 392²

§ 826 BGB. Zur Frage der Kreditäu-
ßerung 397⁶

§ 826 BGB. Auch die Außerachtlassung
der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
kann in besonders gearteten Fällen
einen Verstoß gegen die guten Sitten
enthalten u. auch hierbei kann sich
der Handelnde ebensogut der Möglich-
keit des Eintritts einer Vermögens-
beschädigung bewußt sein, wie in dem
Fall arglistigen Handelns 937⁵

§ 826 BGB. Die Abtretung einer Forde-
rung an vermögenslose Person ver-
stößt gegen die guten Sitten, wenn
sie nur behufs Einziehung der For-
derung f. den Abtretenden u. in der
Absicht geschieht, dem Gegner im Falle
seines Obfiegens die Einziehung der
Kosten unmöglich zu machen 1206⁸

§§ 826, 852 BGB. Die Erhebung einer
unbegründ. Forderung ist nicht dann
immer sittlich einwandfrei, wenn der
Fordernde glaubt, für sie einen unan-
sehbaren Rechtsmittel zu haben. Viel-
mehr kann jener Glaube den Fordernden
dann nicht vor dem Vorwurf eines
Verstoßes gegen die guten Sitten
schützen, wenn gegenüber dem Vor-
gehen, wodurch er die Forderung er-
worben zu haben vermeint, selbst jener
Vorwurf gerechtfertigt ist. Es handelt
sich dann nur um eine Fortsetzung des
damaligen unsittlichen Handelns 938⁶

Kontrahierungszwang der Theaterunter-
nehmungen besteht nicht, auch nicht
bei aus öffentlichen Mitteln unterstütz-
ten Theatern; es sei denn, daß die
Konzessionserteilung entsprechende Auf-
lage enthält od. daß durch die Weige-
rung die Folgen des § 826 BGB. er-
füllt werden. Dies ist insbes. bei Ver-
weigerung des Eintritts gegenüber
Theaterkritikern zu prüfen 862¹

Der nach §§ 842, 843 BGB. wegen Min-
derung der Erwerbsfähigkeit zu er-
setzenden Schaden ist nicht zu ermitteln
auf der Grundlage der abstrakten Er-
werbsfähigkeit des Arbeitskapitals, son-
dern auf der Grundlage des nach Lage
des Einzelfalles sich ergebenden Ver-
dienstausfalles 1249²

§§ 843 ff. BGB. Wie berechnet sich der
Schaden, wenn der durch einen Unfall
erwerbsunfähig gewordene Verletzte
Renten- od. Versicherungsleistungen v.
einem Dritten erhält? 25

Der Schadensersatzanspruch im Falle des
§ 1542 RWD. 772

Der Übergang nach § 1542 RWD. trifft
nicht den Anspruch auf Schmerzens-
geld 781⁵

§ 843 BGB. Der Berechnung des Ver-
dienstausfalles ist der Brutto Lohn des
Verletzten zugrunde zu legen 808⁶

Der Anspruch des durch u. S. Verletzten
auf Feststellung, daß ihm der Schädiger
auch alle künftigen Schäden zu ersetzen
habe, ist auch nach Bestätigung eines
im Vergleichsverfahren geschloss. Ver-
gleichs gegeben 181⁴

Wird von dem Bekl. die Herausgabe
eines durch u. S. erlangten Gegenstan-
des verlangt, so ist ihm die Geltend-
machung eines Zurückbehaltungsrechts
nur wegen solcher Forderungen ver-
wehrt, die wegen Verwendung auf den
Gegenstand od. wegen eines durch den
Gegenstand verursachten Schadens ent-
standen sind. Im übrigen entscheidet
die Konnexität der beiden Forderungen.
Nur in Fällen, in denen die Zu-
rückbehaltung die Wirkung einer Auf-
rechnung hat, ist demjenigen, dessen
Verbindlichkeit auf einer u. S. beruht,
die Geltendmachung des Zurückbehalt-
ungsrechts unterjagt 394⁴

Zulässigkeit der Aufrechnung gegen Ur-
teilsforderung, wenn sich nicht aus dem
Urteil selbst ergibt, daß die Schuld
aus vorsätzlich begangener u. S. her-
rührt. Zulässigkeit der Aufrechnung mit
Kostenerstattungsanspruch aus dem Ur-
teil, auch wenn die Forderung eine
solche aus u. S. ist 1154²

§ 852 BGB. Der strafrechtliche Begriff
der fortgesetzten Handlung ist für das
bürgerliche Recht nicht anwendbar. Ein-
zelne Schadenshandlungen, auch wenn
sie auf einheitlichen Entschluß zurück-
zuführen sind, haben ihre selbständige
Schadenswirkung, der Anspruch aus
jeder einzelnen Handlung ist der Ver-
jährung unterworfen, sobald für ihn
diese Voraussetzungen eingetreten sind
939⁷

Unfallverhütungsvorschriften

Die U. einer Berufsgenossenschaft sind
der Niederschlag der allgemeinen Er-
fahrung über die Gefährlichkeit einer
Handlung. Es bedeutet Außerachtlassung
der erforderlichen Sorgfalt, wenn
Berufstätiger die Vorschriften nicht
kennt od. nicht beachtet, falls er ein-
mal eine in sein Fach schlagende Arbeit
nicht zu Erwerbszwecken ausführt 934³
Aufgabe der Spruchbehörden, die über
Beschwerden gegen die Festsetzung von
Geldstrafen wegen Verstoßes gegen die
U. zu entscheiden haben, ist es, die Be-
rufsgenossenschaft in der Durchführung
ihrer Pflichten zu unterstützen u. nicht
durch unbegründete Nachsicht die Durch-
führung der U. zu erschweren 214³

Angebührrsrafe

§§ 178, 181 BGB. Beschwerderecht u. -frist
gegen Beschluß, durch den die Fest-
setzung einer U. berichtigt wird 668¹⁴

Uniformverbot

vgl. unter „NotW.D. v. 28. März 1931“
im Sonderregister „Recht der NotW.D.en“

Universität

Neue Methoden der Rechtsvergleichung
an der Columbia U. 563
Die Universitäten in Amerika, England,
Deutschland. Schrifttum 573

Unlauterer Wettbewerb

Das gesamte W.Recht. Schrifttum 859
Schutzverbände können wegen Beeinträch-
tigung des Gewerbebetriebs ihrer Mit-
glieder nur aus § 1 klagen. Aufruf
zur gesetzlichen Beseitigung des Zu-
gabewesens, weil es den Preisabbau
hindere, ist keine W.Handlung. Die
Verbreitung der Ansicht v. der Schäd-
lichkeit des Zugabewesens würde nur
dann gegen die Grundsätze lautereren
Geschäftsverkehrs verstoßen, wenn sie
entgegen der Überzeugung des Behaup-
tenden aufgestellt, od. wenn nach öf-

fentlicher Feststellung der Unrichtigkeit
die Bildung der Überzeugung auf Fahr-
lässigkeit beruhen würde 1012⁷

§ 1 UnlWG. Unzulässig ist, Flugblätter,
Rundschreiben od. schriftliche Ankündi-
gungen in den Verkehr zu bringen, ob-
zu verbreiten, in denen allgemein aus-
geführt wird, daß Zugaben die Preise
künstlich in die Höhe treiben od. daß
Zugaben dem Preisabbau im Wege
stehen 1021¹

§ 1 UnlWG. Begehung von u. W. durch
Handlungen mehrerer Personen im Zu-
sammenwirken, auch solcher, die im
Ausland wohnen (GmbH., Geschäftsfüh-
rer, Prokurist, Auslandsvertreter).
Begehung im Inland, wenn sich der
u. W. auch nur zum Teil hier voll-
zieht 593¹⁰

§ 1 UnlWG. Urteile des Leiters eines
wissenschaftlichen Instituts werden we-
der durch die Schärfe verurteilender
Äußerungen, noch durch die dem In-
stitut aus Handels- u. Industriezweigen
zugehenden Zusendungen zu W.Hand-
lungen (Vitamingehalt der Eviunis-
Schokolade) 870⁴

§ 1 UnlWG. Die genaue Nachahmung
einer illustrierten Zeitschrift ist nur
dann u. W., wenn die Nachahmung zu
Täuschungszwecken erfolgt 872⁵

§ 1 UnlWG. Die Verwirkung des W.An-
spruchs tritt ein, wenn der Verleher
seinen mit Mühe u. Kosten erlangten
Besitzstand für einen vom Kl. erlaubten
halten durfte. Hierbei ist die Kennt-
nis des Kl. keine notwendige Voraus-
setzung 942⁹

§§ 1, 16 UnlWG. Schutz gegen u. W. u.
sittenwidriges Verhalten gegenüber d.
einem Verbandsstaat der Pariser Union
angehörigen Ausländer, der seine
Firma zwar im Ausland früher hat
registrieren lassen, sie in Deutschland
aber erst später als der deutsche Fir-
meninhaber gebraucht. Der Ausländer
kann sich auf die frühere Registrierung
im Ausland nicht berufen (Eisba-Ent-
scheidung) 595¹²

§§ 1, 16 UnlWG. Der frühere Gesellschafter
einer OHG. ist berechtigt, der
Firma seines als Einzelkaufmann
15 Jahre später neu gegründeten Ge-
schäfts den Zusatz „früherer Mitinhaber
der Firma Müller & Schulze“ hin-
zuzufügen 1023²

§§ 1—3 UnlWG. Der Unterlassungsan-
spruch wegen unrichtiger Reklamebe-
hauptungen wird nicht „verwirkt“, auch
wenn diese schon seit langer Zeit auf-
gestellt sind (Kaffee Hag) 878¹¹

§§ 1, 3, 13 UnlWG. Gebrauch u. Abkür-
zung der Firma (Weglaffung von
GmbH.) ist nur dann u. W., wenn da-
mit falscher Anschein erweckt werden
soll. Die Bezeichnung von Bezugs-
berechtigten als „Mitglieder“ berech-
tigt sich durch den allgemeinen, vom
streng juristischen abweichenden Sprach-
gebrauch u. ist nur dann unberechtigt,
wenn sich die Rechtsbeziehungen zwi-
schen Firma u. Beziesher als nackter
Kauf darstellt 730⁹

Die infolge der Verwendung eines Teiles
des dem Kl. zustehenden Warenzeichens
mögliche Verwechslungsgefahr kann
durch die Art der Verwendung aus-
geschlossen sein. Auch für Ansprüche
aus u. W. (§§ 1, 3, 16 UnlWG.) ist,
selbst wenn er beabsichtigt wäre, bei
Fehlen der Verwechslungsgefahr kein
Platz (Löwenbräu) 875⁹

§ 3 UnlWG u. W. durch Hervorrufung
des Eindrucks, daß Ware ausländischer
Herkunft sei (Made in Germany) 594¹¹

§ 3 UnlWG. Auch die zur ersten Anlockung des Käufers bestimmten Mitteilungen müssen wahr sein. Das Verbot solcher Mitteilungen, die unwahr sind, ist auch dann gerechtfertigt, wenn die nächsten Mitteilungen eine Aufklärung enthalten (Sprachkurze) 873⁷

§ 3, 16 UnlWG. Das Wort „Bauhütte“ als Firmenbestandteil ist nur Arbeitszeichnung f. das Unternehmen. Darum kann eine ältere Firma von einer jüngeren, die dieses Wort als Bestandteil der Firma angenommen hat, weder nach firmenrechtlichen noch nach namentrechtlichen Grundätzen Löschung verlangen, selbst wenn die Gefahr einer Verwechslung beider Firmen besteht 874⁸

§ 4 UnlWG. Auch mündliche Mitteilungen können den Tatbestand der wissentlich unwahren Kellame erfüllen. Der vorläufige Veranlasser derartiger auf seine teils ausdrückliche, teils versteckte Weisung gemachten unwahren Angaben muß für diese strafrechtlich als Täter einsehen. Die Absicht der Irreführung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter zugleich auch bestrebt gewesen ist, den Rückgang seines Geschäftes vor der Allgemeinheit zu verbergen 882¹⁴

Darüber, ob Anzeige Ausverkaufsankündigung i. S. der §§ 7 I, 9 I UnlWG enthält, d. h. Ankündigung, daß das Warenlager ganz od. teilweise aus besonderem Grunde beschleunigt u. daher billiger verkauft wird, entscheidet die Durchschnittsauffassung des maßgeblichen Publikums 1026⁷

§ 9 II UnlWG. Inventur- od. Saisonausverkauf muß nicht ausdrücklich mit diesen Worten in der Ankündigung bezeichnet sein. Vielmehr genügt jede Bezeichnung, aus der die beteiligten Verkehrskreise ersehen können, daß es sich um einen der periodisch wiederkehrenden Ausverkäufe wegen vorgerückter Saison od. aus Anlaß einer Inventur handelt 1020¹

§ 9 UnlWG. Saisonausverkauf in Herren- u. Filzhüten 1024⁵

„Rindenvirtin“-Tonfilm. Der Titelschutz des § 16 UnlWG. zugunsten eines erschienenen literarischen Werks gegenüber einem später erschienenen Film setzt voraus, daß der den Schutz des § 16 beanspruchende Inhaber des ausschließlichen Verfilmungsrechts an dem literarischen Werk ist u. daß der redliche Verkehr bei gewöhnlichem Lauf der Dinge mit der Ausübung des Verfilmungsrechts rechnen kann u. muß. Dies ist nur der Fall, wenn sich das Schriftwerk praktisch zur Verfilmung eignet, was auf ein lyrisches Gedicht ohne Handlung nicht zutrifft. Mit der Möglichkeit seiner Verwendung als Leitmotiv eines Tonfilms mit dem Titel des Gedichts braucht der Verkehr nicht zu rechnen. § 16 UnlWG. setzt nicht voraus, daß das Werk des Erstbenutzers selbständige Druckschrift ist. Die Unterlassung des Widerspruchs durch den Verletzten gegenüber der Ankündigung eines Films unter einem von ihm vorbenutzten Titel begründet in kurzer Zeit zugunsten des Verletzten Besitzstand, der die spätere Geltendmachung entgegenstehender Rechte hindert 885¹

§ 16 UnlWG. Zum Begriff der „besonderen Bezeichnung einer Druckschrift“ („Kunstseidenkurier“) 873⁶

Die in § 2 PresßG. für Druckschrift ge-

gebene Begriffsbestimmung findet auch für § 16 UnlWG. Anwendung 889²

Unmöglichkeit der Leistung

Haben Parteien in Gesamtgeschäft eine solche Verkettung eines langfristigen u. eigenartigen Mietvertrags mit einem Kreditgeschäft vorgenommen, daß man von Begründung wirtschaftlichen Eigentums sprechen könnte, so ist das Geschäft doch nicht aus § 306 BGB. nichtig 37¹

An Stelle der nicht in das geringste Gebot fallenden Auflassungsvormerkung tritt der Anspruch auf Ertrag des Wertes aus dem Versteigerungserlös. Der Gläubiger kann seinen Anspruch auf Schadensertrag aus § 325 BGB. mit dem Rang der bisherigen Vormerkung in bezug auf den Erlös liquidieren. Keineswegs ist d. Wert d. Auflassungsvormerkung ohne weiteres dem Versteigerungserlös gleichzusetzen 190²¹

Unterbrechung des Rechtsstreits

Bei liquidationsloser Verschmelzung von Gesellschaften ist nicht § 265 II, sondern vielmehr §§ 239, 246 ZPO. anzuwenden 175¹¹

§ 240 ZPO. Der R. über Unterlassungsanspruch, der sich gegen den eingerichteten Gewerbebetrieb des Gemeinschuldners richtet, kann vom Konkursverwalter u. bei dessen Weigerung vom Gemeinschuldner gem. § 10 ZPO. aufgenommen werden 879¹²

Unterhalt

U. Verträge während des Scheidungsverfahrens sind nicht stets nichtig 600³

Die Arbeitslosenunterstützung als Lohnpfindungsgrenze für U. Beiträge 153
Von U. i. S. des öffentlichen Versicherungsrechts kann nur dann gesprochen werden, wenn der Empfänger der Leistungen keinen vertraglichen Anspruch auf diese hat, sondern der U. auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des bürgerl. Rechts an Verwandten der aufsteigenden od. absteigenden Linie gewährt wird. Dazu gehören nicht Leistungen eines Versicherten auf Grund vertraglicher Verpflichtungen 214⁶

Änderung eines U. Urteils auf Vollstreckungsgegenklage 125²

Unterlassungsklage

Patentrechtliche U. vgl. unter Patent

Unternehmen, Übertragung eines ...

vgl. unter Kauf

Unterfahrlage

§ 520 RVO.; § 145 ArbVermG. Der bei Erstatteklasse Versicherte, der die an ihn gezahlten Beitragsanteile des Arbeitgebers f. die Kranken- u. Arbeitslosenversicherung nicht an die Erstatteklasse abführt, sondern f. sich verwendet, macht sich weder der U. noch einer sonstigen Straftat schuldig 1258²

§§ 246, 348 StGB. Beamter, der zwar den gesamten vorhandenen Restbestand bei der Kassenabrechnung abliefern, durch Verfälschung der Bücher aber bewirkt, daß kein höherer Restbestand aus den Büchern ersichtlich ist, begeht keine U. an dem vorhandenen Restbestand, wohl aber möglicherweise Falschbeurteilung im Amte 422²⁷

§ 350 StGB. Mit Rücksicht darauf, daß in der Regel jede Verwendung amtlich empfangener, deshalb nicht vertretbarer Gelder zu eigenen Zwecken den Tatbestand der AmtsU. erfüllt, kann schon die bloße Vermischung amtlicher u. eigener Gelder durch Kassenbeamten die Betätigung der Absicht rechtswidriger Zuweisung der amtlichen Gelder darstellen. Andernfalls liegt rechtswidriger Eingriff in das durch die Ver-

mischung entstandene Miteigentum nur dann vor, wenn der Beamte dabei den ihm zustehenden Anteil an den gemeinschaftl. Beständen überschreitet 508³²

§ 350 StGB. In der Regel, daß die Fähigkeit zum alsbaldigen Ertrag vom Vorwurf der AmtsU. nicht befreit, ist festzuhalten. Aber Ausnahmen möglich, weil auch bei der AmtsU. der Vorbehalt, die entnommenen amtlichen Gelder sich rechtswidrig anzueignen, nicht unterstellt werden darf, sondern von Fall zu Fall bewiesen werden muß 1071¹⁴

§§ 350, 292 StGB. Jagdangestellter, der weisungswidrig Wild nicht f. den jagdberechtigten Staat erlegen will, macht sich durch das Erschießen des Wildes keiner AmtsU., sondern einer unberechtigten Jagdausübung schuldig 1065¹

§§ 350, 46 StGB. Strafbarer Besuch der AmtsU. befehlt der Postbeamte, der die in einem unbefugt eröffneten Umschlage vorgefundenen Geldscheine sich nicht aneignet, weil er Entdeckung fürchtet 510³⁴

§§ 348, 351 StGB. Möglichkeit der Ideal Konkurrenz zwischen Falschbeurteilung nach § 348 I Halbs. 1 StGB. u. durch Vorlegung unrichtiger Belege qualifizierter AmtsU. 417²⁰

§ 351 StGB. Erschwerte AmtsU. nach dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Täter die zunächst aus anderen Gründen unterlassene Buchung später deshalb unterläßt, um die begangene U. zu verdecken 509³³

§§ 350, 351 StGB. Zueignung kann darin gefunden werden, daß Beamter in amtlicher Eigenschaft empfangene Gelder unter Verheimlichung der betr. Zahlung äußerlich durch die Art der Buchung od. die Nichtbuchung des Eingangs erkennbar zur Deckung eines von ihm zu erlegenden Fehlbetrags zur Kasse abführt. Empfangnahme in amtlicher Eigenschaft anzunehmen, wenn die Empfangnahme mit der Ausübung des Amtes derart in Zusammenhang steht, daß entweder der Beamte irrig seine Zuständigkeit für gegeben erachtet od. umgekehrt die Hingabe an ihn in der Meinung geschieht, der Beamte sei zur Empfangnahme berechtigt u. daß der Beamte dies erkennt u. trotzdem annimmt. — Trägt der Beamte zum Vollzug u. zugleich zur Verdeckung einer derartigen U. geringere als die in Empfang genommenen u. in die Kasse gelegten Beträge ins Kassabuch ein, so sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 351 StGB. gegeben 950¹⁶

Untersuchungsausfluß beim Sächs. Landtag vgl. unter L.

Untersuchungshaft

Untersuchungsgewängnis Berlin-Moabit. Schrifttum 387

Die Bestimmung des § 114 b StPO. über die für die Vorführung des auf Grund des Haftbefehls ergriffenen Angeschuldigten vorgegebene eintägige Frist findet auch auf die Vorführung des gem. § 127 StPO. vorläufig Festgenommenen Anwendung 935⁴

§§ 114 b, c StPO. ist auf den bereits in Strafhaft befindlichen Angeschuldigten nicht anwendbar 965²²

§ 4 Gef. v. 14. Juli 1904. Das Gericht, das den Anspruch auf Entschädigung wegen unschuldig erlittener U. abgelehnt hat, kann diesen Beschluß trotz seiner Unanfechtbarkeit dann selbst abändern, wenn durch die Verurteilung anderer Personen als Täter die Un-

schuld des zuerst Beschuldigten erwiesen ist 65⁵

Untersuchungsrichter

Unzulässig ist die Vernehmung des U. über die Aussagen, die von in der Hauptverhandlung das Zeugnisverweigerungsrecht ausübenden Personen gemacht worden waren, als sie als Beschuldigte vernommen wurden 419²³

Antreue (§ 266 StGB.)

§ 266 Ziff. 2 U. der Beamten u. Angestellten einer Gemeinde durch Anweisung von Reisekostenvorschüssen u. späteren Verbrauch der als Vorschuß entnommenen Beträge zu persönlichen Zwecken. Haben mehrere Beauftragte der Gemeinde gemeinschaftlich so gehandelt, so kann der eine sich dadurch, daß er die der Gemeinde gegen seine Mittäter zustehenden Rückforderungsansprüche unerächtlich macht, auch wegen Betrages strafbar machen 507³¹

§ 266 I Nr. 2 StGB. Derjenige, der beauftragt ist, die ihm von einem anderen zu treuen Händen übergebenen Wechsel für diesen im eigenen Namen zu diskontieren, die aus der Diskontierung zu erlösenden Gelder für den anderen in Empfang zu nehmen u. zu verwahren u. zu einem Teil noch am Tage der Wechselübergabe, zum anderen Teil am nächstfolgenden Tage auszuhändigen, macht sich durch Verbrauch des Diskontierlöses der U. schuldig. — Die Duldung der vom Wechselnehmer in Beziehung auf einen Teil seiner Kaufpreisschuld erklärten einseitigen Aufrechnung gem. § 388 BGB. stellt keine Verfügung über die Kaufpreisforderung des Auftraggebers dar. Wohl aber kommt in diesem Fall U. an den Wechseln selbst dann in Betracht, wenn der Beauftragte die Wechsel an jemand verkauft, dem er selbst Gelder schuldet, wonach er die Aufrechnung u. als deren Folge zu erwarten hatte, daß zwar er von einer Schuld befreit werde, der Auftraggeber jedoch erheblichen Teil der aus dem Verkauf der Wechsel zu erlösenden Gelder einbüßt 1018¹² 749²⁰

Danziger Ges. v. 23. Febr. 1926. Eine Kommune kann sich bei Veruntreuungen eines Beamten an der Pension der Witwe schadlos halten, indem sie einen Teil der Hinterbliebenenbezüge einbehält 551¹

Urheberrecht

vgl. unter Kunstschutz, Literar. u.

Urkunde

Der Umstand allein, daß dem abgeschlossenen Vertrag von der einen Vertragspartei ein Formular zugrunde gelegt worden ist, begründet nicht die Annahme des Vorliegens einer revisiblen Norm (§ 550 ZPO.). Das ist nur dann der Fall, wenn der andere Teil weiß, daß er sich durch den Vertrag Bestimmungen unterwirft, die als allgemeine Norm festgestellt sind u. in gleichem Sinn eine Vielzahl anderer bereits bestehender od. künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen od. beherrschen werden 175¹¹

Urkundenbeweis

§ 286 ZPO. Die Bewertung der Beweisaufnahme eines früheren Prozesses im Wege des U. ist auch bei Widerspruch einer Partei nur dann unzulässig, wenn Wiederholung der Beweisaufnahme gefordert wird 170⁶ 658¹⁹

§ 286 ZPO. Auslegung einer Vertragsurkunde. Die Ablehnung eines Beweisantrages über außerhalb der Urkunde liegende Tatsachen ist zutreffend, wenn

diese zu einer Umdeutung des Vertragsinhalts führen müßten 1220¹⁹

Die Verwendung von Vergleichsstücken für Schriftvergleichung hat zur Voraussetzung, daß sie zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Die Bezugnahme auf Schriftstücke, die sich in anderen Akten befinden, kann nur genügen, wenn im Urteil kenntlich gemacht wird, welche Schriftstücke zum Gegenstand d. mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Unter Umständen versteht sich von selbst, daß nicht die gesamten Schriftstücke eines umfangreichen Aktenbandes vorgetragen worden sind (ZR.) 944¹⁰

Das Geständnis d. Restitutionsbef. über das Vorhandensein u. den Inhalt der neu geltend gemachten Urkunde kann zwar nicht die Wirkung äußern, die sonst dem Geständnis nach § 288 ZPO. zukommt; ist aber das Gericht auf Grund des Geständnisses überzeugt, daß die Angaben beider Parteien der Wahrheit entsprechen, so kann vom Antritt des U. abgesehen werden 1135⁶

§ 254 StPO. Zulässig ist, auch solche Erklärungen des Angekl. enthaltende zollamtliche Niederschriften, die mangels Hinzuziehung eines Schriftführers hinsichtlich ihrer Verlesbarkeit richterlichen Protokollen nicht gleichstehen, in der Hauptverhandlung zu dem Zwecke zu verlesen, um festzustellen u. dem Angekl. vorzuhalten, daß solche Protokolle vorhanden sind, sowie die darauf vom Angekl. abgegebene Erklärung, daß er die in den Protokollen beurkundeten Geständnisse gemacht habe, bei Prüfung der Schuldfrage zu vermerken 245⁵

§ 324 StPO. Die Verlesung von Schriftstücken kann zugleich der Richterstattung u. der Beweisaufnahme dienen; auf die Reihenfolge von Richterstattung u. Beweisaufnahme kommt es nicht an 113⁷

§ 325 StPO. Die Unterlassung sofortigen Widerspruchs gegen die unzulässige Verlesung der Niederschrift über die frühere Aussage eines ordnungsmäßig geladenen, aber ausgetriebenen Zeugen kann nicht ohne weiteres als Zustimmung gewertet werden 421²⁶

Urkundenfälschung

§ 31 StGB. Die F. der zweiten zur Vertretung einer jurist. Person notwendigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters durch den andern ist keine Vertretungshandlung u. macht die juristische Person auch nicht als Deliktshandlung verbindlich 644³

§ 267 StGB. Der Tatbestand der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde setzt voraus, daß eine Täuschung nicht nur über den Namen, sondern über die Person des Ausstellers der Urkunde bewirkt wird. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die Vertragsurkunden dem Täter nach seiner Absicht nicht zum Nachweis wirksam entgegengehalten werden können, daß er es war, der die Verträge geschlossen oder angebahnt habe 415¹⁷

§ 267 StGB. Die fälschliche Anfertigung einer Urkunde kann darin bestehen, daß der in der Urkunde als Verfasser bezeichneten Person ein ihr nicht zukommender Titel beigelegt wird 417¹⁸

§§ 267, 268 StGB. Wiederverwendung bereits verwendeter Lohnsteuermarken dadurch, daß sie vom Meister in die Steuerkarte des Gesellen eingeklebt u. unter Abänderung des Akten mit einem

neuen Datum versehen werden, stellt keine U. dar 967¹

§ 268 StGB. Die strafrechtliche Bedeutung des polizeilichen Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs. Das Anbringen eines solchen an einem anderem, nicht zugelassenen Kraftfahrzeug kann den Tatbestand der schweren U. erfüllen 816³¹

§§ 276, 348 StGB. Der Entwertungvermerk des Notars auf der Stempelmarke einer verstempten notariellen Urkunde ist öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß gerade die fragliche Stempelmarke zu dem darauf vermerkten Zeitpunkt verwendet worden sei. Setzt der Notar an die Stelle entwerteter, abgelöster u. wiederverwendeter Stempelmarken neue Marken, auf denen er das Datum der Entwertung der ursprünglich verwendeten Marken als Tag der Verwendung vermerkt, so steht die hierdurch begangene Falschbeurkundung im Amt mit der gleichfalls verwirklichten Wiederverwendung von Verzeichnissen nicht in Gesetzeskonkurrenz 1150²¹

§§ 246, 348 StGB. Beamter, der zwar den gesamten vorhandenen Restbestand bei der Kassenaubrechnung abliest, durch Verfälschung der Bücher aber bewirkt, daß kein höherer Restbestand aus den Büchern ersichtlich ist, begeht keine Unterschlagung an dem vorhandenen Restbestand, wohl aber möglicherweise Falschbeurkundung im Amte 422²⁷

§§ 348, 351 StGB. Möglichkeit der Idealkonkurrenz zwischen Falschbeurkundung nach § 348 I Halbs. 1 StGB. u. durch Vorlegung unrichtiger Belege qualifizierter Amtsunterschlagung 417²⁰

Urkundenvorlegung (§ 809 BGB.)

Die Vollstreckung von Urteilen auf W. von Urkunden 153

Urlaub

Rechtliche Natur des U.anspruchs. Er umfaßt regelmäßig ein Doppeltes: den Anspruch auf Gewährung der U.tage u. auf Zahlung des Lohnes für diese Zeit (U.vergütung). Beide Ansprüche bestehen nebeneinander. Daher kein Wahlschulverhältnis; keine Unmöglichkeit der Leistung der U.vergütung, wenn das Arbeitsverhältnis gelöst ist u. die Freizeit nicht mehr gewährt werden kann. Der Arbeitnehmer vertritt mangels abweichender tariflicher Regelung den U.vergütungsanspruch nicht dadurch, daß er seine fristlose Entlassung schuldhafte herbeiführt u. deshalb den U. in natura nicht mehr erhalten kann 1276¹⁴

Ist der U.anspruch von der Beschäftigung im Betrieb abhängig, so kommt es nicht darauf an, ob Wechsel des Inhabers stattgefunden hat 1276¹³

Der U.anspruch erlischt, wenn der Arbeitnehmer am U.stichtag bereits dauernd arbeitsunfähig ist. Er wird aber nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer vom U.stichtag bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gearbeitet hat, die Arbeitsunfähigkeit aber erst zu späterem Zeitpunkt festgestellt ist 1277¹⁵

Keine Nachwirkung, wenn nicht bloß der Tarifvertr. selbst, sondern auch sein normativer Inhalt — die U.regelung — zeitlich begrenzt sind. — Aus dem aufeinanderfolgenden Abschluß mehrerer einzelner Jahresabkommen kann kein allg. Satz abgeleitet werden, daß die Arbeitnehmer jeweils U.anspruch haben sollen 1272⁵

Nach ständiger Verkehrsauffassung ist auch bei Arbeitnehmern, die nicht im Monatslohn stehen, eine zum 1. April ausgesprochene Kündigung dahin zu verstehen, daß das Arbeitsverhältnis am 31. März sein Ende erreichen soll. Ein derartig gekündigter Arbeitnehmer hat, wenn Stichtag für den U. der 1. April ist, keinen Anspr. auf U. 1279¹⁸

Urteil
vgl. Teil II, Zwischen U.

Urteilsberichtigung (§§ 319, 320 ZPO.)
u. nach § 319 ZPO. ist, da sie Versehen des Gerichts nicht voraussetzt, unter Umständen auch möglich, wenn die Parteien versehentlich offenbar unrichtige Anträge gestellt haben 1156⁶

§§ 319, 320 ZPO. Gegen den Beschluß, durch den die Berichtigung des Tatbestands abgelehnt wird, ist die Beschwerde zulässig, wenn der Beschluß nicht von dem gleichen Richter erlassen wird, durch den das Urteil ergangen war 1171³

Urteilsergänzung (§ 321 ZPO.)
über einen bei der mündlichen Urteilsbegründung vergessenen Teil des Anspruchs darf nicht nachträglich bei der schriftlichen Ausarbeitung des Urteils entschieden werden 969²

Urteilsgründe des Strafurteils
§ 267 StPO. In dem Antrag des Verteidigers auf mildere Bestrafung und „Befreiung des Ehrverlustes“, des Angekl. auf milde Bestrafung liegt ebensowenig Antrag auf Zubilligung milderer Umstände wie in der Beschränkung der Verurteilung auf das Strafmaß. Die an sich unzulässige Verweisung auf die Feststellungen eines gegen andere Angeklagte ergangenen früheren Urteils ist dann erlaubt, wenn nur zwecks Ersparung von Wiederholungen auf allg. Ausführungen jener früheren Entscheidung verwiesen wird u. das in Bezug genommene Urteil als Anlage des späteren behandelt u. ihm als solche beigefügt wird 404⁹

Veräußerung eines Unternehmens
vgl. unter Haftungsbescheid, Umsatzsteuer

Veräußerungsverbot
nach § 106 RD. vgl. unter Konf. §§ 135, 136 BGB. Im Wege der Zwangsvollstreckung ist gegenüber einem relativen B. ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Einrede der Arglist gegenüber der Widerspruchsklage 197³³

Verbandsvertreter
Der Grundsatz, daß ein RA. im Anwaltsprozeß auch dann sich selbst vertreten kann, wenn er Partei kraft Amtes ist, gilt entsprechend für die nach § 11 ArbGG. vertretungsberechtigten B. Ist zweifelhaft, ob ein vor dem LArbG. auftretender B. zu diesem Auftrag kraft Vollmacht befugt ist, so kann das LArbG. ihn in entsprechender Anwendung des § 78 ZPO. einstweilen zulassen 1318⁶⁰

B. ist zur Vertretung vor dem LArbG. nicht zuzulassen, wenn er für seine Vertretungstätigkeit Entgelt verlangt. Die für ihn aufgewandten Kosten sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn durch seine Zuziehung die Kosten eines RA. erspart wurden 1318¹

Die von Verbandsmitglied, sei es an den Verband, sei es an den B. gezahlten Gebühren für die Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden sind erstattungsfähig 1319²

Verbindung von Prozessen
§ 29 II GGW. auf B. mehrerer B. und auf Ruhen des Verfahrens sind keine Sachanträge 682²

RotWD. v. 6. Okt. 1931. B. aus § 237 StPO. an Stelle der Einstellung des Verfahrens auf eine zweite Privatklage auf Grund des § 375 StPO. 427⁷

§ 337 StPO. Irreversibilität der im Ermessen des Richters liegenden Entscheidung über B. und Trennung mehrerer Verfahren 404⁹

§§ 3, 14, 237 StPO. Beschlüsse über Trennung des Verfahrens gegen Mitangekl. u. über B. zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung durch das erk. Gericht unterliegen nicht der Beschw., weil sie in innerem Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen 962¹³

Verbrecherverfolgung
Erfolgsansprüche bei Verfolgung von Verbrechen 367

Verein
§§ 31, 89 BGB. Die Landgemeinden haften für einen von dem Gemeindevorsteher als Darlehn in ihrem Namen aufgenommenen, aber im eigenen Interesse verbrauchten Betrag 519²

§ 31 BGB. Die Fälschung der zweiten zur Vertretung einer jurist. Person notwendigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters durch den andern ist keine Vertretungshandlung u. macht die jurist. Person auch nicht als Deliktshandlung verbindlich 644³

Eine Kommanditgesellschaft haftet nicht aus § 31 BGB. für unerlaubte Handlungen ihres Prokuristen 722⁴ 1008⁴

§§ 31, 89 BGB. Körperschaft, die sich bei ihrer Verteidigung gegen Schadensersatzanspruch bemüht, den tatsächlich gefährlichen Zustand als ordnungsmäßigen hinzustellen, behauptet selbst nicht, daß sie die erforderlichen Anordnungen getroffen habe 1039¹

§ 39 BGB. Die Anrufung der Gerichte gegen den Ausschluß aus nichteingetragenen Verein ist erst zulässig, wenn der sühnend vorgesehene Instanzenzug erschöpft ist. Die hierdurch bewirkte weitere hinausschiebung des Spruches der obersten Instanz schafft nicht ohne weiteres Einwand der Arglist gegenüber dem B. 1197¹

Zulässig ist, daß sämtliche Mitglieder eines nichtrechtsfähigen B. ihre Ansprüche an einzelnes B.mitglied abtreten, um diesem die Klagebefugnis f. den B. als solchen zu beschaffen 2014⁰
Der rechtsfähige B. und die rechtsfähige Stiftung können im Falle des Erwerbs eines bestehenden Handelsgeschäfts für dieses gem. § 22 I GGW. die bisherige Fa. fortführen 62²

Vereinigte Staaten von Nordamerika
vgl. unter Amerika

Vereinigungsfreiheit (Art. 159 RVerf.)
Art. 159 RVerf. ist nur die B. als solche, nicht aber jede gewerkschaftliche Betätigung zu schützen bestimmt. Auch eine ordentliche, im Vertrag vorgesehene Kündigung kann im Hinblick auf ihren Beweggrund, die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu bestimmtem Verband unmöglich zu machen oder zu erschweren, den objektiven Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Art. 159 erfüllen. Art. 159 hindert den Arbeitgeber nicht daran, wegen der von ihm als unbillig empfundenen Höhe des Tariflohns von seinem vertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen 435²

Verfahrensordnung f. die Mieteinigungsämter
vgl. unter M.

Verfahrensmangel
vgl. unter Prozeßverstoß

Verfallklausel in vollstreckbarer Urkunde
vgl. unter B. Urk.

Verfassung
vgl. auch ReichsB.
Die B. Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands. Christum 571

Vergleich
siehe auch B. im Sühnetermin unter E. Wenn es für die Anwendbarkeit des § 779 BGB. auch genügen kann, daß Rechtsirrtum hineingespielt hat, so darf es kein Rechtsirrtum sein, der die Rechtslage, die der B. zu einer gewissen machen will, also den Gegenstand selbst betrifft; vielmehr kommt nur Rechtsirrtum in Betracht, der ein dem B. als feststehend zugrunde gelegtes Rechtsverhältnis betrifft. Beim Vorliegen eines übereinstimmenden Irrtums über die objektive B.grundlage kann aber für die Einrede der allg. Arglist gegenüber der Berufung auf den Vergleich Raum sein. Die Klausel, daß Abmachung über die Höhe der Friedensmiete „während der Dauer der Zwangswirtschaft gelten solle u. daß nach Aufhebung der Zwangswirtschaft, wenn es den Parteien notwendig erscheine, neue Vereinbarungen getroffen werden sollen“, schließt Auslegung dahin nicht aus, daß sie auch nach Aufhebung der Zwangswirtschaft so lange in Kraft bleiben solle, bis sie durch eine dann mögliche andere vertragliche Regelung ersetzt wird 1132⁴

Eine Beachtung der Geldentwertung in Vertragsabmachungen, insbes. bei Erbauseinanderbesetzungen, etwa aus verwandtschaftlichem Entgegenkommen, ist nicht gleichbedeutend damit, daß die Parteien den Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Geldentwertung erkannt haben u. ihn mit ihrer Vereinbarung haben umfassen u. erledigen wollen 335⁴

Hat jemand in einem B. übernommen, eine Grundschuld abzulösen, u. stellt er sich gegenüber einer Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf den Standpunkt, es fehle an einem der Last entspr. Grundstückswert, so trägt er für diese Behauptung die Beweislast 1203⁶

Ist ein die Ausspflicht berührendes Abkommen erst nachträglich getroffen, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, welches der wirkliche Wille der Parteien war u. ob der durch das Abkommen Begünstigte einer etwaigen Auslieferungspflicht genügt hat 944¹⁰

Da ein in der Rückwirkungszeit geschlossener B. der Aufwertung nicht entgegensteht, u. da hierauf die Bestimmungen des AufwG. anzuwenden sind, also auch § 17, so scheidet auch der durch § 17 begründete AufwAnspruch des früheren Gläub. nicht an solchen B. 1050¹³

§ 75 AufwG. Der B. muß auf Zahlung lauten, um vollstreckbar zu sein 1070⁹
§ 124 ZPO. Einwirkung eines KostenB. auf den Übergang des Erstattungsanspruchs 660³

Gerichtlicher B. ist nur wirksam, wenn er gehörig protokolliert ist. Durch Zwischenurteil i. E. des § 303 ZPO. ist auszusprechen, daß der Rechtsstreit nicht durch gerichtlichen B. beendet ist 115⁵

Ist B. nach § 890 ZPO. zu vollstrecken, so erstreckt sich im Zweifel die im B. enthaltene Kostenregelung auch auf die dem B. nachfolgende Strafandrohung 607¹¹

§ 1044 a ZPO. Dritter tritt durch widerspruchslöse Einlassung auf die sachliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht u. die Unterschrift des B. dem schiedsrichterlichen B. einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei 115⁴

Preuß. WD. über das Kostensenen bei der Aufw. Stelle v. 29. Aug. 1930. Ermäßigung der Gebühren im Falle eines B. im Zahlungsverfahren. Beweisgebühr 349²

§ 2 OGG. Der in zweiter Instanz geschlossene B., der nicht nur den dort anhängigen Teil, sondern auch den noch in erster Instanz anhängigen Teil des Streitgegenstands erledigt, unterliegt nicht dem Landesstempel 1161²¹

§ 2 OGG. Beim B. im Armenrechtsverfahren handelt es sich nicht um eine im Verfahren i. S. von § 2 errichtete Urkunde. Solcher B. unterliegt daher dem tarifmäßigen Landesstempel 1166³²

Die Beweisgebühr ist auch dann erwachsen, wenn der Beweisbeschluss nur mündlich verkündet, wegen eines in zwischen abgeschlossenen B. aber schriftlich nicht mehr abgesetzt worden ist 118¹²

Vergleichsgebühr (§ 13 Ziff. 3 RAGebD.)
Auch in Ehefachen kann eine B. entstehen 117¹⁰ 1162²⁴

Die B. wird in Ehefachen nicht nur bei Vergleich nach Erhebung von Klage u. Widerklage, sondern auch dann fällig, wenn der Bekl. Widerklage erheben könnte 201⁴¹

Die B. des RA. errechnet sich nach dem Wert derjenigen Ansprüche, die, auch über den eigentl. Prozeßstreitgegenstand hinaus, Gegenstand des Vergleichs sind 670¹⁷

Vergleichen sich die Parteien nach Erledigung der Hauptsache über die Kosten des Rechtsstreits, so ist der Gegenstandswert des Vergleichs gleich der Summe der bis zur Erledigung der Hauptsache entstandenen gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten; daß den Parteien das Armenrecht bewilligt ist u. sie tatsächlich keine Kosten aufgewendet haben, bleibt außer Betracht 674²⁸

Wird nach Teilerkenntnisurteil ein Vergleich geschlossen, in dem auch für den bereits durch das Teilerkenntnisurteil erledigten Teil des Klageanspruchs Ratenzahlungen vereinbart werden, so ist der Streitwert bez. des Vergleichs unter Einfluß des Teilanspruchs nach dem gesamten Klageanspruch zu bemessen 1161²²

Vergleichsverfahren, gerichtliches
vgl. österr. Ausgleichsverfahren unter A., internat. B. vgl. unter Z.

Arbeitsrechtliches Handbuch für das B. u. Konkursverfahren. Schrifttum 162

§ 2 VerglD. Der Anspruch des durch unerlaubte Handlungen Verletzten auf Feststellung, daß ihm der Schädiger auch alle künftigen Schäden zu ersetzen habe, ist auch nach Bestätigung eines im B. geschlossenen Vergleichs gegeben 181⁴

Wann ist eine freiwillige Zahlung des Gemeinschuldners „durch Zwangsvollstreckung“ erlangt (§§ 3, 70, 84 VerglD.) 157

§ 4 VerglD. Ein Gläubiger, der sich an der Abstimmung zum Vergleich beteiligt, ist an diesem Vergleich festzuhalten, auch wenn er an sich nicht zu dem an B. beteiligten Gläub. gehört 181³

§ 4 VerglD. findet beim Vorliegen eines uneigentlichen Sukzessionslieferungsvertrags keine Anwendung 1024³

§§ 4, 28 f. VerglD. Rücktrittsrecht und B., insbes. beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt 146

§§ 4, 28 ff. VerglD. Die Streitfragen der Praxis des B. 149

Eigentumsvorbehalt u. B. 157

Zu § 5 VerglD. 152 634

§ 29 VerglD. Die Ermächtigung des Vergleichsrichters zur Kündigung v. Lehrverträgen 1233

§ 35 VerglD. kann nur Anwendung finden auf Prozesse, die nach Eröffnung des B. in Gang gebracht worden sind 180²

Streitwertfestsetzung u. Gebührenberechnung im B. u. Konkursverfahren 1171⁶

Die Geb. des RA. für die Vertretung des Vergleichsschuldners bis zur Eröffnung des B. bestimmt sich lediglich nach § 89 RAGebD. § 54 ist nicht anwendbar. Wird der RA., der den Schuldner bis zur Eröffnung des B. vertreten hat, später als Vertrauensperson tätig, ist bei Bemessung der Vergütungen der sachliche Zusammenhang der beiden Tätigkeiten u. die damit für den RA. verbundene Arbeitserleichterung zu berücksichtigen 1173⁸

Vergnügungssteuer

Die gleichzeitige Besteuerung der Vergnügungen durch Gemeinde u. Kreis ist zulässig. Erhebt Kreisverband B. in einem den Reichsratsbest. v. 12. Juni 1926 entsprechenden Ausmaße, so tritt nicht etwa daneben noch die StD. des Art. II das. kraft Gesetzes in der Gemeinde als Ortsrecht in Geltung. Vielmehr kann dann eine GemeindeB. nur auf Grund einer von der Gemeinde zu beschließenden GemStD. erhoben werden 294⁷

§ 12 VergnügStD. der Stadt Berlin. Art. II § 23 der Reichsratsbest. Zum Begriff „Unternehmer“ 294⁶

§ 12 BerlVergnügStD. Der Verpächter von Räumen, in denen steuerpflichtige Veranstaltungen stattgefunden haben, kann nicht schon dann als gesamtschuldnerisch haftender Verfügungsberechtigter Inhaber i. S. des § 12 angesehen werden, wenn er sich lediglich Besitz- u. Hausrecht an den Räumen vorbehalten hat. Vielmehr muß hinzukommen, daß er sich entweder das ausschließliche Verfügungsrecht eines f. die Veranstaltung nötigen Teils der Räume oder solche Aufsicht über den Betrieb gesichert hat, die ihn ermächtigt, die Veranstaltung von seiner Genehmigung abhängig zu machen oder zu verbieten 902¹

Verhandlungsgebühr

§ 17 RAGebD. Der Sondercharakter der NotWD. v. 1. Dez. 1930 läßt die Erhöhung der B. durch die weitere B. nicht vollen Umfangs zu, sondern nur in den Grenzen der NotWD. 118¹³

Die Gebühr des § 17 RAGebD. wird verdient, wenn über neue Tatsachen Beweis angetreten ist, dessen Erhebung ohne mündliche Verhandlung nur auf Grund des § 7 EntlWD. beschlossen werden kann 671²²

§ 17 RAGebD. In Ehefachen kann der RA. für die weitere nichtkontradiktorische Verhandlung nach Rechtskraft des bedingten Endurteils nur Gebühr in Höhe von 5/20 fordern 1163²⁵

Verjährung

vgl. auch Verwirkung

§ 209 BGB. Die Ladung zum Termin, obwohl wesentlicher Bestandteil der Klage, kann sich auch ohne ausdrückliche Worte aus dem Inhalt ergeben

(B. unterbrechung durch Klagerhebung) 1016⁹

§ 211 II BGB. Durch Einreichung eines Armenrechtsgefuchs nach Klagerhebung wird — im Gegenteil zur Einreichung vor Klagerhebung — die B. unterbrochen 663³

Die B. des Rechts des Mieters auf Wegnahme von Einrichtungen wird nicht dadurch gehemmt, daß der Vermieter sein Pfandrecht an den Einrichtungen geltend gemacht 663⁴

§§ 826, 852 BGB. Beginn der B. für den Anspruch auf Befreiung von Forderung, für die der Fordernde zwar unanfechtbaren Rechtstitel zu besitzen glaubt, die jedoch unter Verstoß gegen die guten Sitten erworben worden ist. Erhebung der unbegründeten Forderung ist Fortsetzung des damaligen unsittlichen Handelns 938⁶

§ 852 BGB. Der strafrechtliche Begriff der fortgesetzten Handlung ist für das bürgerliche Recht nicht anwendbar. Einzelne Schadenshandlungen, auch wenn sie auf einheitlichen Entschluß zurückzuführen sind, haben ihre selbständige Schadenswirkung, der Anspruch aus jeder einzelnen Handlung ist der B. unterworfen, sobald für ihn diese Voraussetzungen eingetreten sind 939⁷

§ 38 RAGebD. Die Kosten des Antrags auf Erlaß des Zahlungsbefehls sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig u. daher erstattungsfähig, wenn der Kl. der Auffassung sein konnte, daß dieser Schritt zur Unterbrechung der B. erforderlich war 670¹⁸

§ 68 StGB. Die bloße Ablehnung der beantragten richterlichen Maßnahme stellt keine „gegen den Täter gerichtete“ richterliche Handlung dar 244⁷

§ 68 StGB. Eine von einer nichtbestehenden Instanz vorgenommene Handlung ist keine vom — gefehlich eingeleiteten — Richter gegen den Täter gerichtete; sie unterbricht also auch nicht die B. 432¹²

Handlungen, die das zuständige Zollamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt, unterbrechen auch dann die B., wenn sie auf Weisung des ZFinA. im Rahmen eines vor diesem schwebenden Anfechtungsverfahrens vorgenommen werden. Bei bedingten Steuerschulden beginnt die B. mit Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit über den Eintritt der Bedingung beseitigt wurde 607²

B. u. Ausschlussfristen im preuß. Stempelsteuerrecht 228

Die Angabe des Werts einer Vollmacht in der Vollmachtsurkunde ist bestimmt, der Steuerbehörde die Ermittlung des Wertes des der Vollmacht unterworfenen Vermögens zu ermöglichen. Mit der Vorlegung der Urkunde beginnt bezahlb die dreijährige Beanstandungsfrist 656¹⁷

Eine unvorzählige B. besteht für das öffentliche Recht auch dann, wenn sie durch landesrechtliche Bestimmungen für das bürgerliche Recht beseitigt ist 549¹⁹

Verkäufertin

Wird Hausangestellte von einem Kaufmann ausnahmsweise auch in seinem Laden als B. beschäftigt, so ist die Arbeitszeit dieser Person als Hausangestellte von ihrer Tätigkeit im Gewerbebetrieb getrennt zu beurteilen 1262¹⁰

Verkehrsanwalt

vgl. Korrespondenzgebühr

Verkehrsgewerbe

§ 105 i GewD. Ms B. sind nicht nur die Gewerbe anzusehen, die die Beförderung selbst ausführen, sondern auch die, die Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Ob Personen oder Sachen befördert werden, ist gleichgültig; ebenso, ob die Beförderung dem öffentlichen Verkehr dient oder nicht 818³⁶

Die Arbeitszeitbestimmungen der Arb-ZeitVO. 1927 gelten grundsätzlich auch für das B. Für das V. sind durch Gesamtvereinbarungen weitere allgemeine Ausnahmen, als wie sie die ArbZVO. 1927 vorsieht, gestattet, insbes. auch die Ermöglichung einer Überschreitung der Zeithundengrenze 819³⁷

Verkehrsrecht

vgl. auch unter Kraftfahrzeug
§§ 222, 230 StGB. Wer Verkehrsgefahr begründet, gleichgültig ob mit oder ohne Verschulden, ist rechtlich verpflichtet, sie zu beseitigen, wenn er dazu imstande ist. Dementsprechend muß der Besitzer eines störrischen Pferdes, das nicht mehr von der Stelle zu bringen ist, entgegenkommende Wegebenutzer rechtzeitig warnen, gegebenenfalls durch Aufstellung eines Postens 801²¹

Verkehrsverhinderung (§ 366 Ziff. 9 StGB.)

B. ist nicht objektiv rechtswidrig, wenn sie nicht vermieden werden konnte u. nach der Verkehrsrisiko von der Allgemeinheit geduldet werden mußte 1066²

Verfälschung eines Beschlusses über Ausschluß der Öffentlichkeit

vgl. unter D.

Verfälschung von Rechtsverordnungen

vgl. unter RD.

Vermächtnis

Deutsch-österreich. Nachlassabkommen. Ein Zeugnis der österr. Nachlassbehörde über die Bestätigung eines V.nehmers reicht aus, um im Deutschen Reich die Eintragung des V.nehmers ins Grundbuch herbeizuführen 603²

Vermischung

Unterziehung der Branntweinmonopoleinnahme. Die Tatsache allein, daß V. einzuziehenden Sprits stattgefunden hat, vermag den Einzugsanspruch nicht zum Erlöschen zu bringen. Entscheidend ist vielmehr, ob nach der Auffassung des täglichen Lebens die durch V. entstandene Sache gegenüber derjenigen, die den Gegenstand der Straftat bildet, eine neue andere Sache geworden ist 251¹⁰

§ 350 StGB. Mit Rücksicht darauf, daß in der Regel jede Verwendung amtlich empfangener, deshalb nicht vertretbarer Gelder zu eigenen Zwecken den Tatbestand der Amtsunterschlagung erfüllt, kann schon die bloße B. amtlicher u. eigener Gelder durch Kassenbeamten die Betätigung der Absicht rechtswidriger Zueignung der amtlichen Gelder darstellen. Andernfalls liegt rechtswidriger Eingriff in das durch die V. entstandene Miteigentum nur dann vor, wenn der Beamte dabei den ihm zustehenden Anteil an den gemeinschaftl. Beständen überschreitet 508³²

Vermittlung

Ms B. i. S. von § 35 GewD. gilt auch die Tätigkeit, die den Abschluß eines Vertrags nur vorbereitet 760³

Vermögenssteuer

Das gegen den Vermögensfeststellungs- u. V. beschied gerichtete Rechtsmittel ist, soweit es sich gegen die Höhe des Betriebsvermögens oder gegen die

Entscheidung über die Inhaberschaft richtet, als Rechtsmittel gegen die Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen anzusehen 268¹⁴

Vermögensübernahme

Schrifttum 162

Vermögensbegriff i. S. des § 419 BGB. Zum Tatbestand des § 419 gehört, daß der Erwerber die Verhältnisse des Veräußerers kennt u. daß nach diesen ihm bekannten Verhältnissen das ganze oder so gut wie das ganze Vermögen mit dem überlassenen Gegenstand auf ihn übergeht 724⁵

Zur Anwendbarkeit des § 419 BGB. Aus ihm ist nicht zu entnehmen, daß der Übernehmer die Zwangsvollstreckung eines Gläubigers, der nur gegen den Schuldner einen Schuldtitel hat, dulden muß 197³⁴

Eingerichteter Gewerbebetrieb ist auch dann als Vermögen i. S. des § 419 BGB. anzusehen, wenn einzelne greifbare Vermögensgegenstände nicht vorhanden sind. Die Übernahme einer OHG. fällt unter § 419 BGB. nur, wenn das Gesellschaftsvermögen das ganze Vermögen der Gesellschaft ist 114¹

Verordnung

bez. PolVO. vgl. unter P., NotVO. im Sonderregister „R. der NotVO.en“; vgl. ferner unter RechtsV.

Verrechnungsstelle, tierärztliche

vgl. unter T.

Verrichtungsgehülfe (§ 831 BGB.)

Ein Sportflegler, der für andern Sportkameraden das diesem gehörige Segelboot in einer Segelregatta steuert, gilt als Beauftragter des Bootseigners. Diefem steht der Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB. zu. § 3 Binnen-SchiffG. ist hier nicht anwendbar 68¹

Nicht nur an die Auswahl eines Kraftwagenführers, sondern auch an seine dauernde Beaufsichtigung sind strenge Anforderungen zu stellen. — Ist auch die allgemeine Überwachungspflicht regelmäßig aus § 823, nicht nur aus § 831 zu folgern, so erleidet diese Regel doch unter Umständen Ausnahme, nach der die allgemeine Aufsichtspflicht aus § 831 abzuleiten ist; so, wenn die besondere Geschäftlichkeit der dem Angestellten übertragenen Verrichtungen im allgemeinen öffentlichen Interesse dessen ständige Kontrolle erfordert 794¹⁵

Wem von Kraftwagenfabrik für Vorführungsfahrt mit einem Wagen der Fabrik ein Kraftwagenführer zur Verfügung gestellt ist, der kann zu der Fabrik das Vertrauen haben, daß derselbe zuverlässig ist 782⁶

Es ist erforderlich u. auch in Großstadt für Kraftdroschenunternehmer möglich, einen neu eingestellten, noch nicht erprobten Führer einer regelmäßigen unauffälligen Kontrolle zu unterziehen, insbes. auch in Ansehung der Beachtung der Verkehrsvoorschriften 793¹⁴

Schwarzfahrt. Der Halter, der wahrnimmt, daß der von ihm angestellte Chauffeur einen jungen Mann öfters zum Reinigen zusieht, muß sich über die Zuverlässigkeit des jungen Mannes vergewissern. Wer auf Grund Dienstvertrags in Fällen der Behinderung des Halters als dessen allgemeiner Vertreter die gesamten Angelegenheiten zu besorgen hat, hat auch die Überwachungspflicht 1251⁴

Gefälligkeitsfahrt begründet kein Vertragsverhältnis zwischen Fahrzeughalter u. Befördertem. Nur unter besou-

den Umständen kann bei Gefälligkeitsfahrt jede Haftung des Halters gegenüber dem Beförderten ausgeschlossen sein. Im allgemeinen haftet der Halter bei Gefälligkeitsfahrten nach § 831 BGB. für eine anlässlich der Beförderung begangene unerlaubte Handlung des Führers 808³

Auf dem Lande sind an die Arbeitgeber der Kutscher von Pferdegespannen nicht so strenge Anforderungen bzgl. Auswahl u. Beaufsichtigung zu stellen wie in der Stadt. Das gilt auch, wenn die Kutscher gelegentlich eine von Kraftfahrzeugen u. Motorrädern benutzte Chaussee befahren müssen 808⁴

Versammlungsverbot

vgl. im Sonderregister „R. der NotVO.en“ unter NotVO. v. 28. März 1931

Verjährtheit

Todesbeurkundung oder Verklärung nach Schweizer Recht 615³

Versicherungsrecht, öffentliches

vgl. auch Arbeitsvermittlung- u. Arbeitslosenversicherung, Knappschafft

Reichsversicherungsordnung

Schrifttum 330 1196

Die auf Grund des ArbVermG. gewährte Arbeitslosenunterstützung ist dem wirklichen „Arbeitsverdienst“ i. S. des § 180 II Ziff. 1 RD. bei der Berechnung des Grundlohns nicht gleichzustellen 213¹

Nach § 182 I Nr. 2 Halbs. 2 RD. i. d. Fass. der NotVO. v. 26. Juli 1930 ist das Krankengeld bei dem Vorliegen eines einheitlichen Versicherungsfalles nur bei dem erstmaligen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an, dagegen bei jeder weiterhin während desselben Krankheitsfalles auftretenden Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Unterstützungsdauer sofort zu gewähren 214²

§ 205 I RD. i. d. Fass. der NotVO. vom 26. Juli 1930 setzte im Gegensatz zu derselben Vorschrift i. d. Fass. der NotVO. v. 1. Dez. 1930 für den Anspruch auf Familienhilfe nicht voraus, daß der Ehegatte des Versicherten unterhaltsberechtig ist 1324¹

Bedarf nach § 55 GewD. der Arbeitnehmer, nicht der Arbeitgeber eines Wandergewerbebesitzers, so sind die §§ 459 ff. RD. nicht anwendbar 287¹

§ 520 RD. § 145 ArbVermG. Der bei Ersatzkasse Versicherte, der die an ihn gezahlten Beitragsteile des Arbeitgebers für die Kranken- u. Arbeitslosenversicherung nicht an die Ersatzkasse abführt, sondern für sich verwendet, macht sich weder der Unterschlagung noch einer sonstigen Straftat schuldig 1258²

§ 533 RD. Irrtümlicher Glaube des Arbeitgebers, seinen Arbeitern den vereinbarten Lohn voll ausbezahlt u. Beitragsteile der Arbeiter nicht einbehalten zu haben, ist Irrtum über Tatumstände 1255⁶

Stellen § 533 RD. u. § 270 ArbVerm.-wesens verschiedene Tatbestände dar oder ist Idealkonkurrenz möglich? 1258³ 1259⁴

Zur Auslegung der §§ 533, 534 RD., §§ 270, 272 ArbVermG. 1260⁶

§ 533 RD. Verrechnung der Zahlungen des Arbeitgebers auf die Arbeitnehmer- u. Arbeitgeberbeiträge 1262⁷

§ 537 I Nr. 3 RD. Betriebe, die sich mit der Ausführung von Gerüstbauarbeiten befassen, sind bei der Baugewerks-Versicherungsgenossenschaft versichert 288²

Dem Unternehmer steht nach § 542 RD. nur das Recht zu, die Zuteilung zu

„einer“ Berufsgenossenschaft zu verlangen, wobei die Vereinnung einer bestimmten Berufsgenossenschaft, zu der er zugeteilt werden will, nur die Bedeutung eines Wunsches hat 1325²

§ 544 RVD. Ein in Betrieb beschäftigter Lehrling ist auch bei solchen Verrichtungen als Arbeiter anzusehen, die er vornimmt, nicht um eine ihm vertraglich obliegende Verpflichtung zu erfüllen, sondern um sich selbst durch sie zur einstigen Wahrnehmung ähnlicher Geschäfte zu befähigen. Deshalb ist auch die Gesellenprüfung dem Betrieb zuzurechnen, soweit sie sich als Betriebsfähigkeit darstellt oder unter Inanspruchnahme der Betriebsmittel des Arbeitgebers erfolgt 1325³

§ 544 RVD. Zur Frage der Versicherungspflicht, wenn Versicherter vorübergehend in fremdem Betriebe Hilfe leistet. Die Vorschriften des § 553 a u. die des § 627 RVD., soweit sie sich auf Unfälle beim Lebensretten beziehen, kommen nur hilfsweise dann in Betracht, wenn der Unfall beim Lebensretten nicht bereits als Unfall bei einem versicherten Betriebe oder einer versicherten Tätigkeit anzusehen ist 288³

§ 545 a RVD. Unfall auf dem Wege zum Heimatorte über Wochenende 288⁴

§ 545 a RVD. Unfall auf dem Wege von einer Arbeitsstätte zur anderen 288⁵

§ 615 I Nr. 3 RVD. Gleichbehandlung ausländischer Arbeitnehmer in der deutschen Unfallversicherung 610³

§ 697 RVD. Bestimmt eine DD., daß für die Bemessung des Ruhegehalts neben der DD. die Vorschriften des RBeamtG. i. b. Fass. des Gesetzes über Einstellung des Pers.-Abb. u. Änderung der Pers.-Abb. v. 4. Aug. 1925 anzuwenden sind, so ist einem Angestellten, der nach dem 31. März 1926 in den dauernden Ruhestand versetzt wird, die Zeit des Wartestands als Dienstzeit anzurechnen, auch wenn er während dieser Zeit im Dienste der Berufsgenossenschaft nicht verwendet worden ist 1180¹

§ 697 RVD. Kürzung von Bezügen ehemaliger Angestellter einer Berufsgenossenschaft auf Grund der NotVD. v. 5. Juni 1931. Es unterliegen nicht nur die Ruhegehaltler von ehemaligen berufsgenossenschaftlichen Angestellten der Kürzung, sondern auch Bezüge, die ihnen auf Grund eines Vergleichs zu Unterhaltszwecken gewährt werden 1325⁴

§§ 765, 771 RVD. Eigentümer der Betriebsmittel ist auch derjenige, dem das Eigentum nur zum Zwecke der Sicherung einer Forderung übertragen ist 1031¹

§ 870 RVD. Aufgabe der Spruchbehörden, die über Beschwerden gegen die Festsetzung von Geldstrafen wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften zu entscheiden haben, ist es, die Berufsgenossenschaft in der Durchführung ihrer Pflichten zu unterstützen u. nicht durch unbegründete Nachsicht die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu erschweren 214³

§ 937 RVD. regelt für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, soweit es sich um nach Durchschnittssätzen festgestellte Jahresarbeitsverdienste handelt, die Art der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei der Rentenbemessung abschließend; § 599 a RVD. ist zur Ergänzung nicht entspr. anzuwenden 1083¹

§ 1280 I RVD. Nach dem Übergang der Staatshoheit über den abgetretenen Teil Oberschlesiens auf Polen konnte eine rechtswirksame Quittungskarte von einer Deutschen Landesversicherungsanstalt nicht mehr ausgestellt werden 214⁴

Auch bei Anspruch auf Kinderzuschuß für Stiefkinder u. Enkel gemäß § 1291 III RVD. ist die Gewährung von der Vorschrift d. § 1253 RVD. unabhängig 75²

§ 1542 RVD. Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 25

Der Schadenersatzanspruch im Fall des § 1542 RVD. 772

Der Klärung der sich aus § 1542 RVD. ergebenden Fragen bedarf es, bevor Grund- oder Feststellungsurteil ergeht 778³

Der Übergang nach § 1542 RVD. trifft nicht den Anspruch auf Schmerzensgeld 781⁵

Das zum Grund des Anspruchs bzw. auf Feststellungslage ergehende Urteil darf die Frage, ob Teil des Anspruchs auf Versicherungsträger übergegangen ist (§ 1542 RVD.) offen lassen 790¹¹

§ 1668 II RVD. Die Beurteilung dem Grunde nach enthält noch keine rechtskräftige Rentensfeststellung, sondern stellt nur Zwischenurteil dar 1180²

§ 1715 II RVD. Hat in Revisionsverfahren das zuständige OVerfA. das angefochtene Urteil aufgehoben u. die Sache an das OVerfA. zurückerwiesen, so ist dieses an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung des OVerfA. gebunden, auch dann, wenn sie von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des RVerfA. oder eines OVerfA. abweicht. — Die Nichtbeachtung des § 1718 RVD. durch das OVerfA. im Einzelfall kann dem im Instanzenzug untergeordneten OVerfA., an das die Sache nach § 1715 überwiesen ist, nicht das Recht geben, sie seinerseits dem RVerfA. zur grundsätzlichen Entscheidung nach § 1693 RVD. vorzulegen, zumal da dann der Große Senat, dessen Zuständigkeit im Fall der Beachtung des § 1718 begründet gewesen wäre, an sich nicht zur Entscheidung berufen sein würde 1181⁸

Der für die sonstige Sozialversicherung vom Großen Senat aufgestellte Grundsatz, daß Streitigkeiten über Rechtsfolgen aus der Abtretung eines von den Versicherungsbehörden der RVD. zu verfolgenden Anspruchs in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren zu entscheiden sind, gilt auch für Ansprüche, die im knappschaftlichen Spruchverfahren zu verfolg. sind 136¹

Angestelltenversicherungsgesetz
Schrifttum 33

Ein der Angestelltenversicherung unterliegender Polier ist auch in der sog. stillen Zeit, während der seine Betriebsleitende u. beaufsichtigende Tätigkeit erheblich eingeschränkt ist und die körperliche Arbeitsleistung überwiegt, angestelltenversicherungspflichtig, wenn das Dienst- u. Vertragsverhältnis als Polier auch in dieser Zeit weiterbesteht u. dieser jederzeit bereit ist, seine Beschäftigung als Polier wieder aufzunehmen 288⁸

Behördlich zugelassene Buchmachergehilfen, die in Läden eines behördlich zugelassenen Buchmachers gegen Provision tätig sind, bestimmte Bürostunden ein-

halten, Wettaufträge entgegenzunehmen, Wettischeine auszustellen u. alle sonstigen im Buchmacherbetriebe vorkommenden Arbeiten nach Weisungen des Buchmachers zu erledigen haben, sind nicht selbständige Gewerbetreibende, sondern versicherungspflichtige Angestellte i. S. von § 1 AngVersG. 1325⁵

§ 1 I Nr. 2 AngVersG. Kupferstecher in geographischer Anstalt, die nach der vom Kartographen angefertigten Zeichnung das Kartenbild genau nach Vorlage auf die Kupferplatte übertragen, sind nicht angestelltenversicherungspflichtig, sondern unterliegen der Versicherungspflicht nach der RVD. 901¹

Hotelportier, der für die Überlassung seines Postens Pacht bezahlen muß, im übrigen auf Trinkgelder als einzige Einnahmequelle angewiesen ist, dem außer der Ausfunfterteilung noch eine Reihe von Pflichten obliegt, bei deren Erfüllung er an die Weisungen der Hotelleitung gebunden ist, ist nicht selbständiger Unternehmer, sondern Angestellter i. S. von § 1 I Nr. 2 AngVersG. 1325⁶

§ 1 I Nr. 2 AngVersG. Vorrichter in einer Jutespinnerei u. -weberei sind auch nach der durch die 2. RVD. zur Änderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung v. 15. Juli 1927 veränderten Rechtslage nicht versicherungspflichtig nach dem AngVersG., sondern gehören zur Invalidenversicherung 288⁶

§ 1 I Nr. 4 AngVersG. Weiterinnen von Annahme- u. Ausgabestellen einer Färberei u. Großwäscherei, die hauptsächlich Aufträge zum Waschen, Reinigen oder Färben gegen Auftragsbestätigung annehmen, in Auftragsbuch und Kundenkartei eintragen, die Aufträge an die Wäscherei u. Färberei weitergeben, die fertigen Sachen den Kunden zurückgeben, in das Ausgabebuch eintragen, die Beträge einziehen, darüber Kassenbuch führen u. monatlich abrechnen, daneben die mit der Annahme u. Ausgabe der Sachen verbundenen gewerblichen Arbeiten verrichten sowie Laden u. Flur reinigen, sind als Handlungsgehilfen versicherungspflichtig 288⁷

Weihnachtsgratifikationen, die vom Arbeitgeber, wenn auch ohne rechtliche Verpflichtung, neben dem Gehalt während eines wirtschaftlich erheblichen Zeitraums in regelmäßiger Wiederkehr gewährt worden sind, sind, sofern nicht besondere Umstände für deren künftigen Fortfall sprechen, gewohnheitsmäßige Bezüge i. S. von § 2 AngVersG. u. daher anteilmäßig bei der Berechnung des Beitrags zu berücksichtigen 288⁹

11 AngVersG. Preuß. GerVf., der von der Justizbehörde zu einem N. als dessen Vertreter beurlaubt ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem ArbVermG. 1181⁴

§ 30 AngVersG. Seeschiffer (Kapitän) auf großer Fahrt, der lediglich infolge Kurzzeitigkeit seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, kann auf Berufstätigkeiten an Land mit seemannischem Einschlag verwiesen werden u. ist deshalb nicht berufsunfähig 610⁴

Ein dem Empfänger eines Ruhegeldes nach § 58 I 1 AngVersG. zu zahlender Kinderzuschuß bildet einen Teil seines Ruhegeldes. Der Erfahsanspruch eines Fürsorgeverbandes aus §§ 80, 82 Ang-

BersG. ergreift deshalb auch den Kinderzuschuß 78¹

Angestellter kann auch dann von der eigenen Beitragsleistung nach § 375 AngVersG. befreit werden, wenn sein vor oder während der Inflation abgeschlossener Lebensversicherungsvertrag durch Nachvertrag mit anderer Lebensversicherungsgesellschaft ergänzt ist u. wenn die Höhe der Prämien mindestens den seinen Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen zur Angestelltenverf. gleichkommt 1032²

Sind Deckungsmittel zur Abführung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung entrichtet, so können, sofern Pensionskassenbeiträge für diese Zeit nicht vorliegen, die hierdurch in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonate gemäß §§ 122 Nr. 6, 122a Nr. 1 Satzung der ReichsKnapp- schaft nicht als Beitragsmonate in der Angestelltenversicherung nach § 247 II RKnappschG. angerechnet werden 289¹³

Die Angestelltenpensionskasse hat die den Versicherten günstigeren Leistungen des AngVersG. stets zu gewähren, selbst wenn es sich um Leistungen handelt, die ihrer Art nach im RKnappschG. vorgeschrieben sind 289¹²

Art. 3 Ges. über Leistungen in der Invalidenversicherung v. 12. Juli 1929. Glaubhaftmachung der Voraussetzung des Hinterbliebenenrentenanpruchs bei Verzichtung der Quittungskarten genügt, doch darf die Vermutung nicht dagegen sprechen 75¹

Von Unterhalt i. S. des ö. B. kann nur dann gesprochen werden, wenn der Empfänger der Leistungen keinen vertraglichen Anspruch auf diese hat, sondern der Unterhalt auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie gewährt wird. Dazu gehören nicht Leistungen eines Versicherten auf Grund vertraglicher Verpflichtungen 214⁶

§ 10 Ziff. 2 u. 3 ZwVersG. Rangstelle der der Zwangsversteigerung beigetretenen Versicherungsanstalt wegen der Versicherungsbeiträge 194²⁵

Im Verfahren der Sozialversicherung ist auch die nur informatorische Benutzung von Beweismitteln, von denen eine Partei keine Kenntnis hat, unzulässig 686¹

Gewährt die Landesversicherungsanstalt Gläubigerzinsen auf Grund der vom Versicherten bis zum 11. Nov. 1918 an deutsche Versicherungsträger geleisteten Invalidenversicherungsbeiträge nach Art. I § 61 der Entsch. des Völkerbundes v. 21. Juni 1921 eine Invalidenrente, so werden die Beiträge dadurch völlig verbraucht u. können nicht zur Gewährung einer reichsgesetzlichen Invalidenrente für den Versicherten verwertet werden 609¹

Versicherungsrecht, privates

Angestellter kann auch dann von der eigenen Beitragsleistung nach § 375 AngVersG. befreit werden, wenn sein vor oder während der Inflation abgeschlossener Lebensversicherungsvertrag durch Nachvertrag mit anderer Lebensversicherungsgesellschaft ergänzt ist u. wenn die Höhe der Prämien mindestens den seinen Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen zur Angestelltenverf. gleichkommt 1032²

Der Umstand, daß in dem Bezugspreis einer Zeitschrift ein Versicherungsbeitrag (Versicherung der Bezahler) mitenthalten

ist, steht einer Umsatzsteuerfreiheit des Zeitschriftenvertriebs nicht entgegen 901¹

Versicherungssteuer

§ 5 I Nr. 4 BersStG. Durch die Transportmittelversicherung können auch die Gefahren gedeckt sein, denen das Transportmittel (z. B. Kraftfahrzeug) im Ruhezustand in der Heimat oder unterwegs ausgesetzt ist. Das gilt jedoch nicht für die Zeiten, während deren das Fahrzeug nicht als Transportmittel in Betracht kommt, z. B. während der ein Kraftfahrzeug bei der Zulassungsbehörde abgemeldet ist 821²

Versorgungsrecht

vgl. auch unter Offizierpension, Militär-anwärter, Kriegspersonenschädenehese vgl. auch im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotW.D. vom 26. Juli 1930 u. NotW.D. v. 5. Juni 1931 über die Anerkennung des Todes als Folge einer Dienstbeschädigung (Feststellungsklage) kann im Spruchverfahren nicht entschieden werden, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung durch Verfümung der Anmeldefrist der §§ 54, 111 RVerförgG. ausgeschlossen ist 78²

Wenn das VerförgGer. in Verfahren nach § 57 RVerförgG. zwar feststellt, daß sich das V. Leiden des M. nicht wesentlich verschlimmert habe, aber erwiefernmaßen nicht den gesamten als Dienstbeschädigungsfolge anerkannten Leidenzustand beurteilt hat, so ist der Rekurs zulässig 687¹

Dienst in der franz. Fremdenlegion ist keine Wiederverwendung im aktiven Militärdienst i. S. der Ruhensvorschrift des § 61 I Nr. 1 RVerförgG. 970²

Auf den nach § 62 RVerförgG. noch zahlbaren Betrag der Versorgungsgebühren ist der Betrag, der einer Kapitalabfindung zugrunde gelegt worden ist, in voller Höhe anzurechnen, u. zwar auch dann, wenn nur der in § 62 RVerförgG. bestimmte Mindestbetrag der Versorgungsgebühren noch zahlbar ist 78³

§ 68 RVerförgG. Pfändbarkeit der Postschekguthaben, auch wenn diese aus der Überweisung von Beträgen unpfändbarer Forderungen entstanden sind 183⁸

Rapitulant, der nach mehr als 18jähriger Dienstzeit im alten Heer ohne Unterbrechung der Dienstzeit in die Reichswehr übernommen wurde u. nach dem 5. Aug. 1921 ausgeschieden ist, hat keinen Anspruch auf Dienstzeitrente nach dem MilVerförgG. von 1906 erworben 80²

Der Pensionsanspruch der Witwe eines Offiziers des früheren bayr. Heeres, der nach § 26 des RGes. v. 17. Juni 1887 für seine etwaigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 8 ff. dieses Ges. bestimmte Witwengeld verzichtet hat, geht zwar jetzt gegen den Reichsfiskus; er bemißt sich aber pensionsrechtlich nach wie vor nach den für den „bayr. Militär-Witwen- u. -Waisensfonds“ gültigen Vorschriften, nicht nach den reichsrechtlichen Bestimmungen des MilHinterblG. 1907 80¹

Handelt es sich in einem Falle, in dem der Rekurs ausgeschlossen ist, um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so haben die bayr. VerförgGer. die Sache an das Wahr. VerförgGer. abzugeben 1182¹

Der Widerruf der in rechtskräftigem Bescheid enthaltenen, an der Rechtskraft

nicht teilnehmenden Anerkennung von Dienstbeschädigung unterliegt im Laufe eines Spruchverfahrens den gleichen Beschränkungen wie die Berichtigung nach § 65 II BersG. 1182²

Hat die Verwaltungsbehörde in einem nach § 71 BersG. erteilten Bescheid auf die Rechtskraft einer früheren Entscheidung nur von bestimmtem Zeitpunkt ab verzichtet, so sind die Spruchbehörden an diesen Verzicht gebunden. Gewährt das VerförgGer. trotzdem für einen vor dem Verzicht auf die Rechtskraft liegenden Zeitraum Versorgung, so hat es über eine Frage entschieden, die seiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegt. Der Rekurs des Fiskus ist in solchen Fällen zulässig 1182¹

Wird Rente im Wege der Berichtigung entzogen, ohne daß die Frage der Dienstbeschädigung streitig ist, so ist der Rekurs ausgeschlossen 1182³

Die Rechtsauffassung, daß V. gebühren, die nicht besonders zuerkannt sind, als aberkannt zu gelten haben, kann nur auf die Fälle bezogen werden, in denen nach der ganzen Altenlage anzunehmen ist, daß die Verwaltungsbehörde den fraglichen Anspruch geprüft hat 216²

Rückwirkende Anwendung der Ruhensvorschriften und Rückforderung von Versorgungsgebühren ohne Berichtigung früherer Ruhensbescheide bei nachträglicher rückwirkender Erhöhung des Einkommens aus öffentlichen Mitteln 80⁴

Die Klage auf Anerkennung einer Gesundheitsförderung als Folge von Dienstbeschädigung (Feststellungsklage) ist nicht gegeben, wenn nur die Gewährung eines Kannbezugs in Frage kommen kann, denn in solchem Falle besteht weder rechtliches Interesse an der als baldigen Feststellung, noch würde die Feststellung der Sicherung des Beweises für etwaige spätere Leistungs-klage dienen 970⁴

Die Anerkennung von Tropendienstbeschädigung enthält nicht auch die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung 538³

Seit dem 28. Juli 1930 ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verfümung der Berufungsschrift nicht mehr möglich, wenn das VerförgGer. die Berufung als verspätet zurückgewiesen hat 974³

Über die Berufung gegen einen Bescheid des Staatlichen Versorgungs- u. Pensionsamts für die Freie Stadt Danzig entscheidet stets das Staatliche VerförgGer. für die Freie Stadt Danzig 610¹

Bersteigerung

vgl. auch unter ZwangsV. Sind mehrere Sachen verschiedener Dritteigentümer zum Pfand gegeben u. ist eine dieser Sachen auf Grund eines vom Schuldner (Verpfänder) erteilten Auftrags versteigert u. damit der Pfandgläubiger befriedigt worden, so hat der Eigentümer dieser versteigerten Sache gegen die Eigentümer der anderen mitverpfändeten gewesenen Sachen einen Ausgleichsanspruch 200³⁷

§ 270 StGB. Abhalten vom Vieten durch mittelbare Inanspruchstellung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen; zum Begriff „Drohung“ 1024⁴

Bersuch

vgl. auch Rücktritt vom V. Strafbares V. der Amtuntererschlagung begeht der Postbeamte, der die in einem unbefugt eröffneten Umschlage vorgefundenen Geldscheine sich nicht

aneignet, weil er Entdeckung fürchtet 510³⁴

Vertagung

§ 901 StPD. Nach der Praxis der Frankfurter Gerichte hindert Antrag des Schuldners oder selbst des Gläubigers wegen schwebender Vergleichsverhandlungen nicht den Erlaß des Haftbefehls. Jedoch kann in solchen Fällen der Beschluß gefaßt werden, daß „Haftbefehl auf Anruf“ ergehen sollte 206⁶

Verteidiger

vgl. Gebühren des B. unter AnwGeb. §§ 140, 145 StPD. Zur Notwendigkeit der Anwesenheit des B. Mitteilung über den Beginn der Verhandlung 1169³⁸

Ein rechtzeitig gestellter Antrag eines Angekl. auf Bestellung eines B. nach § 141 StPD. muß vor der Hauptverhandlung beschieden u. dem Angekl. so zeitig bekanntgemacht werden, daß er in der Lage ist, gegen die ablehnende Entscheidung von dem ihm zustehenden Beschwerderecht Gebrauch zu machen oder WahlB. beizuziehen. Wird einem rechtsunkundigen Angekl. die Ablehnung eines rechtzeitig gestellten Antrags auf Bestellung eines B. so spät bekanntgemacht, daß er zur Herbeiführung einer Änderung des Beschlusses im Beschwerdebewege oder zur Beiziehung eines WahlB. nicht mehr in der Lage ist, dann muß ihn der Vorsitzende auf die ihm nach § 265 IV StPD. zustehende Befugnis hinweisen, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen 406¹⁰

§ 228 StPD. Der Angekl. hat im allgemeinen kein Recht auf Aussetzung der Hauptverhandlung, wenn ihr Beginn sich unerwartet, sei es auch um mehrere Stunden, verzögert u. der B. deshalb gehindert ist, ihr bis zum Ende beizuwohnen 1151²³

§ 329 StPD. Der Rechtsirrtum des Angekl., die Entsendung eines schriftlich bevollmächtigten B. in die Hauptverhandlung genüge zur Verfolgung seiner Berufung, kann sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung entschuldigen 1152²⁴

In dem Antrag des B. auf mildere Bestrafung u. „Wegfall des Ehrverlustes“, des Angekl. auf milde Bestrafung liegt ebensowenig ein Antrag auf Zubilligung mildernder Umstände wie in der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß 404⁹

§ 411 II StPD. gilt auch für die Berufungsinstanz 124³¹

Darf sich im Disziplinarverfahren der Angeschuldigte bereits während der Voruntersuchung des Beistands eines B. bedienen? 921

Vertrag zugunsten Dritter

§ 335 BGB. Auf Grund eines B. z. eines D., der die Verpflichtung zur Einräumung eines Rechts am Grundstücke für den Dritten zum Inhalt hat, kann auch der Anspruch des Versprechensempfängers auf Einräumung des Rechts für den Dritten durch Vormerkung gesichert werden, und zwar selbst dann, wenn für den Anspruch des Dritten ebenfalls Vormerkung eingetragen wird 802¹

Vertragschluß

Wenn Gläubiger von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei einer Bank zahle, der Schuldner dann die Zahlung im Wege der Banküberweisung tätigt u. dabei der Bank schreibt, er habe ihr durch

eine andere Bank den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläubigers überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen ein Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichtet, den überwiesenen Betrag an jenen Gläubiger oder andere von ihm bezeichnete Person auszuführen. Dieser Antrag kann durch schlüssige Handlungen, so durch entsprechende Buchung angenommen werden 166³ 739¹³

Der Grundsatz, daß bei Grundstückskaufverträgen, die durch Annahme eines zeitlich zurückliegenden Antrags zustande kommen, der Zeitpunkt des Angebots u. nicht der Annahme für die Aufwertung maßgebend ist, gilt regelmäßig auch dann, wenn das Angebot von dem Käufer ausgeht 41³

Bei der Aufwertung des Anspruchs auf die Gegenleistung für die Überlassung eines Fahrrechts auf Grund eines Vertrags, der 1920 angetragen u. 1925 angenommen worden ist, ist für die Bemessung der Aufwertungshöhe der Zeitpunkt des Vertragsantrags maßgebend u. ein heutiger höherer Marktpreis zu berücksichtigen 1249³

Wenn Vertrag wegen sog. versteckten Dissens nicht zustande gekommen, der Dissens aber von Beteiligten schuldhaft herbeigeführt worden ist, kann Schadensersatzpflicht begründet sein 735¹²

Die Abgabe eines nur den Verkäufer bindenden Verkaufsangebots ist nicht ohne weiteres grunderwerbsteuerpflichtig; anders, wenn es wirtschaftliche Überzeugung bedeutet. Die Abtretung der Rechte aus solchem Angebot ist wenigstens dann für beide Käufer grunderwerbsteuerpflichtig, wenn sie binnen Jahresfrist zum Eigentumsübergang führt. Daß die beabsichtigte Abtretung formell durch Verzicht auf das alte Optionsrecht u. durch Einräumung eines neuen Optionsrechts seitens des Eigentümers erreicht wurde, steht der Steuerpflicht des ersten Käufers nicht entgegen. Die Höhe der Steuer richtet sich im Falle der Abtretung nicht nur nach dem Abtretungsentgelt, sondern nach dem gesamten Veräußerungspreis bzw. nach dem Wert des Grundstücks 249⁹

Gemeinde-Wertzuwachssteuer. Abtretung von Offizialrechten. Ist nach den Bestimmungen einer WZuVStD. die „Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden“ einem Veräußerungsgeschäft gleichgestellt, so wird auf Grund solcher Vorschrift die Steuerpflicht unabhängig von der Annahme des Angebots oder dem Übergang des Eigentums ausgelöst. Die Übernahme einer derartigen, dem § 5 IV Nr. 2 GrErmStG. entsprechenden Vorschrift in das Ortsrecht hat nicht ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 23 I b Nr. 4 daf. zur Folge, wonach die Steuer auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten ist, „wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts fortgefallen ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist“, vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrücklichen, den Erlaß der Steuer besonders regelnden ortsgesetzlichen Vorschrift 291²

Vertragsstrafe

Für den Fall des Rücktritts vereinbarte B. kommen bei Nichtigkeit des Vertrags ebenfalls in Wegfall, auch wenn

sie selbst für den Fall des berechtigten Rücktritts vereinbart sind 1042⁵

Vertreter

vgl. auch gesetzl. B., Vollmacht § 166 BGB. Begebung eines Wechselblanketts. Kenntnis, böser Glaube u. Arglist eines einzelnen B. steht der Kenntnis usw. des Vertretenen gleich. Wer mit dem B. kolludiert hat, kann sich auf die Scheinnatur des Geschäfts nicht berufen 740¹⁴

§§ 177, 184 II BGB. Wenn Gläubiger von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei Bank zahle, der Schuldner dann die Zahlung im Wege der Banküberweisung tätigt u. dabei der Bank schreibt, er habe ihr durch eine andere Bank den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläubigers überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen ein Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichtet, den überwiesenen Betrag an jenen Gläubiger oder andere von ihm bezeichnete Person auszuführen. Der aus solchem Vertrag zugunsten des Gläubigers sich ergebende Anspruch kann schon vor seiner Entstehung wirksam an Dritten abgetreten werden, so daß die Abtretung durch nachfolgendes Veräußerungsverbot nicht berührt wird. Ist der Abtretungsvertrag durch B. des Zessionars ohne B.macht geschlossen, so wirkt die Genehmigung der Geschäftsführung auf den Zeitpunkt d. Vertragschlusses zurück 166³ 739¹³

Die Gestattung i. S. des § 181 BGB. kann auch aus stillschweigendem Verhalten entnommen werden. So kann die Ermächtigung, die zur Entstehung des Pfandrechts an Forderungen erforderlichen Mitteilungen an die Drittschuldner im Namen des Ermächtigenden abzugeben, auch als Ermächtigung zum Abschluß des Abtretungsvertrags mit sich selbst ausgelegt werden 39²

Wie weit wirkt die Rückwirkung der Genehmigung nach § 184 II BGB.? 724⁵

Auf die für die Schulübernahme erforderliche Genehmigung des Gläubigers findet die Rückwirkung aus § 184 BGB. Anwendung 734¹¹

Verunstaltungsgesetz, preuß.

§ 3 Satz 2 legt mit unmittelbar bindender Wirkung die aus diesem Gesetz herzuleitenden Verfassungsgründe für Namenschilder usw. fest, so daß dem Ortsstatut i. S. des § 3 der Erlaß konstitutiver Verfassungsbestimmungen verlagert ist 543¹⁰

Verwaltungsgerichts-gesetz, Hamburger

vgl. unter B.

Verwaltungsrecht

Schrifttum 330 457

Staats- u. Verwaltungskunde. Schrifttum 330

Staats- u. B. in übersichten. Deutsches Staats- u. B. Preuß. Staats- u. B. Schrifttum 455

Lehrbuch des deutschen u. preuß. B. Schrifttum 457

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, B. u. Volkswirtschaft. Schrifttum 457

Grundriß des Staats- u. B. Schrifttum 459

Die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den bürgerlichen Gerichten kann nicht deswegen begründet sein, weil ein reichsverwaltungsrechtliches Verfahren bisher fehlt 795¹⁶

Die Grundsätze der Beweislast sind im Verwaltungsstreitverfahren nicht anzuwenden; der Sachverhalt ist vielmehr vom Gericht von Amts wegen zu ermitteln 549¹⁹

Wenn nach den Lieferungsbedingungen eines in der Form einer Aktiengesellschaft betriebenen Elektrizitätswerks der Magistrat einer neuborpommerschen Stadt darüber zu bestimmen hat, ob ein privater Unternehmer für Installationsarbeiten innerhalb der Grundstücke zugelassen ist, so kann die Verfassung der Zulassung nicht im VerwStrVerf. angefochten werden 766¹

Verwaltungszwangsverfahren

W. zur Beitreibung von Gelbbeträgen. Kommentar zur preuß. V.D. v. 15. Nov. 1899 162

Verweisung

vgl. unter ZurückV.

Verwirkung

Für die Annahme einer AnspruchsV. bei Vermögensanlagen werden ganz besondere Umstände erfordert. Die Regel, daß dem Gläubiger die gerichtliche Geltendmachung eines Aufwertungsanspruchs nicht früher zugemutet werden darf, als Aufwertung der in Frage kommenden Art in der Rechtsprechung durchgedrungen ist, muß auf die großen Grundzüge des Aufwertungsrechts bezogen werden und läßt nicht die Ausdehnung zu, daß der Gläubiger so lange warten könne, bis ein seinem beforderen Fall gleich oder ähnlich liegender Fall entschieden sei 582³

W. von Aufwertungsansprüchen auf mit entwerteter Mark gemachte Aktieneinzahlungen. Durch Aufrechnung erfolgte Leistungen sind wie Zahlungen zu behandeln 718² 1007²

Zur Frage der W. eines erst Frühjahr 1930 durch Klage geltend gemachten Aufwertungsanspruchs (Vermögensanlage) 1054¹⁵ 1055¹⁶

Es verstößt nicht gegen die Grundsätze des § 242 BGB., wenn jemand es vorgezogen hat, die Frage der Aufwertung von Ratenzahlungen v. Sept. 1922 zusammen mit der Aufwertung einer Zahlung v. 17. Juli 1922 in einem Prozeß der gerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten u. die Hälfte zunächst zu warten, bis die Rechtsprechung die Frage der Aufwertbarkeit vor Mitte Aug. 1922 geleisteter Zahlungen endgültig geklärt hatte, was erst durch die Urteile vom 20. Nov. 1926 u. 16. Febr. 1927 geschehen ist 1052¹⁴

Zur Frage der W. ist demjenigen, der eine große Anzahl Grundstücke verkauft hat, angemessene Frist für die Bearbeitung der Aufwertungsfrage zu gewähren. Wenn auch im allgemeinen bei Grundstücksverkäufen u. ähnlichen Geschäften dem Zeitablauf allein, sofern nicht Verjährung Platz greift, keine rechtsvernichtende Kraft beizulegen ist, kann für Terraingesellschaften, die den An- u. Verkauf von Grundstücken gewerbmäßig betreiben, andere Beurteilung in Frage kommen. Für die Frage, ob einem Erwerber Aufwertung zuzumuten ist, ist weniger bedeutungsvoll, ob er mit solchem Anspruch noch gerechnet hat, als vielmehr, ob er über das Grundstück solche Verfügungen getroffen hat, daß ihm nach Treu u. Glauben die Zahlung eines Aufwertungs Betrags nicht oder nur in bestimmtem Umfang auferlegt werden kann 41⁵

§§ 30, 40 III AnlWBG. Der Aufwertungsanspruch ist verwirkt, wenn nach beiderseitigem Verhalten die Auffassung hervorgetreten ist, es bestehe kein Aufwertungsanspruch u. der Gläubiger sich hiernach zu lange untätig verhält 592⁹

W. von Notariatsgebühren findet in der Regel nicht statt 669¹⁶

§ 1 AnlWBG. Die W. des Wettbewerbsanspruchs tritt ein, wenn der Verleher seinen mit Mühe u. Kosten erlangten Besitzstand für einen vom Kl. erlaubten halten durfte. Hierbei ist die Kenntnis des Kl. keine notwendige Voraussetzung 942⁹

§§ 1—3 AnlWBG. Der Unterlassungsanspruch wegen unrichtiger Reklamebehauptungen wird nicht „verwirkt“, auch wenn diese schon seit langer Zeit aufgestellt sind 878¹¹

§ 16 AnlWBG. Die Unterlassung des Widerspruchs durch den Verletzten gegenüber der Anklage eines Films unter einem von ihm vorbenutzten Titel begründet in kurzer Zeit zugunsten des Verleher's Besitzstand, der die spätere Geltendmachung entgegenstehender Rechte hindert 885¹

Anwendung der Grundsätze von Treu u. Glauben auf dem Gebiete des Dienstentlassungsverfahrens nur mit äußerster Zurückhaltung; daher AnspruchsV. des Beamten grundsätzlich abzulehnen 491¹⁹

Durch Nichtausübung während längerer Zeit wird das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde verwirkt. Bedeutung der Subvendierung vom Dienst 69¹

Verzicht

Materiellrechtliche Verklärungen im Bereiche der Schuldverhältnisse bedürfen der Annahme 1177³

Barzahlungsverprechen bedeutet AufrechnungsV., wenn Gläubiger vor dem Konturte steht 216¹

W. u. Verwirkung bei Aufwertung einer Vermögensanlage 1055¹⁶

Durch Annahme einer Ablösungsanleihe wird auf den Aufwertungsanspruch nicht verzichtet 1057¹⁸

Wenn nach Anberaumung eines Gütertermins der Antragsteller vor diesem Termin auf die Rechte aus dem vorgegangenen Zahlungsbefehl verzichtet, dann muß das AG. auf Antrag des Bell. neuen Termin wegen der Kosten anberaumen 1171⁵

Ist Klage nicht ordnungsgemäß erhoben, so ist das Urteil des ersten Richters, der dies nicht beachtet hat, zu ändern u. die Klage abzuweisen. Bei nach § 11 ArbGG. unzulässiger Klagerhebung durch Kl. kann W. durch Nichtausübung des Rückrechts nicht wirksam erfolgen 131⁴

Zur Frage der Ausgleichsquittung. Es kommt nicht darauf an, in welcher Erklärungsform der W. abgegeben ist, sofern ein nach den Umständen ungehöriger Druck ausgeübt ist u. die Umstände die Besorgnis des Arbeitnehmers auch dem Arbeitgeber erkennbar machen, er habe bei Nichtabgabe der Verklärung besondere Nachteile zu erwarten 69²

Bedeutung einer Tarifvertragsbestimmung „Ein W. auf tarifmäßige Entlohnung in irgendeiner Form (Ausgleichsquittung oder Erlaß) ist rechtsunwirksam.“ — Regelmäßige Abgabe einer Quittungsschrift auf Lohnliste, deren Kopf den Vermerk trägt, daß der Quittierende nach Empfang des Be-

trages keine Ansprüche mehr habe u. völlig abgefunden sei 70³

Der in Ausgleichsquittung von dem Arbeitnehmer ausgesprochene W. bringt nicht Ansprüche des Arbeitnehmers zum Erlöschen, die dieser beim Ausscheiden nicht gefannt hat 761¹

Vereinbarung, in Zukunft regelmäßig Erlaßverträge über den verdienten Tariflohn abzuschließen, ist nichtig. Der Arbeitnehmer kann aber am Schluß einer Lohnperiode wirksam auf den verdienten Tariflohn verzichten 433¹

§ 399 StPD. Nebenklageberechtigter kann, wenn die Rechtsmittelfrist der Staatsanwaltschaft noch nicht verstrichen ist, auch dann noch sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen u. Rechtsmittel einlegen, wenn die Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel verzichtet hat 964²⁰

Steuertliche Schuldbefreiung nach § 18 I Ziff. 8 ErbschStG. liegt nicht vor, wenn der Bürge die Bürgschaftsschuld mit dem Willen begleicht, auf Geltendmachung seines Rückgriffsrechts gegen den Schuldner zu verzichten 211¹

W. einer Gemeinde auf öffentliche Abgaben 1062³

W. des Beamten auf Dienstehkommen, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung kann rechtswirksam nur ausgesprochen werden i. Verb. m. dem W. auf die Beamtenstellung überhaupt 478¹¹ 479¹²

Bei erheblichem Mangel des Entlassungsaktes ist die Zustimmung des Beamten, sein W. auf seine Rechte, die überhaupt nur bei klarer u. bestimmter Stellungnahme anzunehmen sind, nur dann annehmbar, wenn ihm der Mangel bewußt war. Die dem Beamten unbekanntes Rechtsmängel der Entlassung werden durch Unterwerfung unter den vermeintlichen staatlichen Zwang nicht geheilt 491¹⁹

Hat die Verwaltungsbehörde in einem nach § 71 VerfG. erteilten Bescheid auf die Rechtskraft einer früheren Entscheidung nur von bestimmtem Zeitpunkt ab verzichtet, so sind die Spruchbehörden an diesen W. gebunden. Gewährt das Versorgungsgericht trotzdem für einen vor dem W. auf die Rechtskraft liegenden Zeitraum Versorgung, so hat es über eine Frage entschieden, die seiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegt. Der Refurs des Fiskus ist in solchen Fällen zulässig 1182¹

Hat die Gemeinde gemäß den Vorschriften des FluchtG. das Recht, einen in die Fluchtlinie fallenden Umbau zu versagen, so ist es keine unzulässige Verquickung von amtlicher Genehmigung mit Ausbedingung geldwertiger Gegenleistungen, wenn sie auf dieses Versagungsrecht verzichtet gegen die Verpflichtung des die Baugenehmigung Nachsuchenden, seine gegen den Fluchtlinienplan erhobenen Einwendungen zurückzunehmen u. der Gemeinde das in die Fluchtlinie fallende Gelände freihändig zu verkaufen 469⁶

Verzug

vgl. auch unter Vollstreckungsklausel, Nachfrist (§ 326 BGB.)

§ 284 BGB. Wenn der Ersteher eines Grundstücks im Verteilungstermin das Bargebot nicht bar berichtet, so daß es zur Übertragung der Forderung auf die Realgläubiger gemäß § 118 ZwVerfG. kommt, hat er dem Subhastaten W. Schaden zu ersetzen 194²⁷
Die Ausnahmevorschrift des § 284 II 2 BGB. ist einer ausdehnenden Aus-

Legung nicht fähig. Unter Umständen steht der Grundsatz der Subsidiarität der Aufwertung nicht entgegen, dem Gläubiger höheren Betrag aus § 242 BGB. zuzubilligen, als dies aus § 286 I möglich wäre 1052¹⁴

Die Berechnung der Aufwertung eines Grundstückskaufpreises muß von diesem u. nicht von dem Gegenwertwert des Grundstücks ausgehen. Dieser letztere ist heranzuziehen, um den übermäßigen oder übergeringen Kaufpreis in der Aufwertungssumme zum Ausdruck zu bringen. Für die Aufwertung können die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht zur Zeit des Urteils, sondern nur zur Zeit des V. herangezogen werden. Die Verwendung des gekauften Grundstücks zu gemeinnützigen Zwecken spielt keine Rolle 337⁵

Verzugszinsen

§ 104 ABG.D. V. für verspätet entrichtete Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind auch dann zu entrichten, wenn später der endgültige Einkommensteuerbescheid die Steuer auf einen niedrigeren Betrag als die Summe der einjährigen Vorauszahlungen festsetzt u. daher der Unterschiedsbetrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten ist 264⁷

„V., die auf Grund des § 104 ABG.D. ... geschuldet werden“ im Art. 18 § 2 der 2. StNotVO. u. in Art. II § 1 der 5. VO. zur Änderung der StZinsVO. v. 21. Jan. 1927 hat keinen neuen v. § 104 ABG.D. abweichenden B.-begriff eingeführt 264⁸

Viehzucht

vgl. unter Landwirtschaft, Rörung

Vitamin

§ 1 UnfWG. Urteile des Leiters eines wissenschaftlichen Instituts über den V.gehalt der Ewinius-Schokolade 870⁴

Völkerrecht

Rechtsfälle aus dem V. Schrifttum 568
Publics Debts and State Succession. Schrifttum 572

Die Rechtsstellung der de facto-Regierung in der engl. u. amerikan. Rechtsprechung. Schrifttum 573

Post-War Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes. Schrifttum 575

Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden. Schrifttum 25

Volkswirt

Der V. in der Praxis. Schrifttum 712

Volkswirtschaftslehre

Lehrb. der Volkswirtschaftspolitik. Schrifttum 32

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. Schrifttum 457

Vollmacht

vgl. auch ProzeßV. unter Anwalt

§§ 171, 172 BGB. Wenn jemand, der schriftliche GeneralV. ausgestellt hat, dem Beauftragten schreibt, daß er die GeneralV. zurückverlange, er aber das Schriftstück weiterhin in dessen Händen beläßt, so kann jene Erklärung unter Umständen dahin verstanden werden, daß er die V. nicht schon in diesem Schreiben widerrufen, sondern den Widerruf mit dem auch körperlichen Entzuge der V.urkunde zusammenfallen lassen wollte 1202⁵

§ 172 II BGB. Wenn der Besitz der V.-urkunde z. B. der Abgabe der Erklärung durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist, genügt zum Nachweis des Inhalts der V. gegenüber dem GVA. die Vorlegung einer beglaubigten Abschrift oder die Verweisung auf ihr Vorhandensein in anderen Grundakten des GVA. 1153²

Die V. zur Abtretung von Anteilen einer GmbH. bedarf der notariellen Beurkundung auch dann nicht, wenn sie zur Verdeckung der Abtretung an den Vnehmer erfolgt. Nur einfache Blanko V. ohne den Namen des Bevollmächtigten sind unzulässig 1008⁵

Deutsch-amerikan. Handelsvertrag. Wird Vertrag von einem Teil in Spielabsicht geschlossen, so muß der von einem Agenten vertretene andere Teil es grundsätzlich vertreten, wenn dem Agenten die Spielabsicht bekannt war. Diese Regel erleidet Ausnahme, wenn der eine Teil damit rechnen mußte, daß der andere Teil ein Spielgeschäft nicht abschließen würde. Ein unter Mißbrauch der V. abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist nicht unter allen Umständen unwirksam 576¹

§§ 36, 45 PrRachfStG. Eines Nachweises der V. für die R.Beschw. oder Berufung bedarf es nicht, wenn der Bevollmächtigte seine V. für das Verfahren vor dem P.G.V. bereits zu den Akten nachgewiesen hat, es sei denn, daß seine Befugnis zur Einlegung des Rechtsmittels ausdrücl. ausgeschlossen ist 114²

Verstempeln von Vollmacht

TarSt. 19 PrRStempStG. Die Zustimmung des Bankkunden zur Hinterlegung seiner bei der Bank deponierten Wertpapiere im Sammelbepot einer anderen Bank ist keine V., sondern nur stempelfreie Einwilligung 238²

Die dem Wortlaut nach eine V. enthaltende Anmeldung einer Procuraerteilung zum Handelsregister wird als V.urkunde verstempelt 238³

TarSt. 19 PrRStempStG. Die Angabe des Wertes einer V. in der V.urkunde ist bestimmt, der Steuerbehörde die Ermittlung des Wertes des der V. unterworfenen Vermögens zu ermöglichen. Mit der Vorlegung der Urkunde beginnt deshalb die dreijährige Beanstandungsfrist 656¹⁷

TarSt. 19 Abs. 7a PrRStempStG. Eine dem RA. erteilte V. zur gerichtlichen u. außergerichtlichen Vertretung „betr. Konkursverfahren des A.“ genießt nicht die Befreiungsvorschrift der TarSt. 19 Abs. 7. Die Höhe des Stempels ist nach der voraussichtlichen Konkursdividende zu berechnen 656¹⁸

Die V. für die Bewilligung der Eintragung einer Dienstbarkeit ist nach dem Wert der Dienstbarkeit zu verstempeln. Besteht diese in der Gewährung der Ausbente von Bodenschätzen, so ist, solange unbekannt ist, ob solche überhaupt vorhanden sind, der Wert „unbestimmt“ i. S. des § 8 I VStempStG., u. es kann demnach, wenn der Wert der Dienstbarkeit in Zukunft festgestellt oder geschätzt werden kann, die nachträgliche Zahlung der Stempelsteuer verlangt werden. Das ändert nichts daran, daß zur Zeit der Wert als „nicht schätzbar“ i. S. von TarSt. 19 III anzusehen u. die V. vorerst mit 150 M. zu verstempeln ist 1058²⁰

Vollstreckbare Urkunde

Bei Verfallklauseln der Art, daß die Fälligkeit des Kapitals u. damit insoweit die Vollstreckbarkeit bei gewissem Zahlungsverzug gegeben sei, bei pünktlicher Zahlung aber ausgeschlossen sein soll, ist es nicht Sache des Gläubigers, die Fälligkeit nachzuweisen, sondern umgekehrt des Schuldners, die rechtzeitige Erfüllung der fraglichen Verpflichtung darzutun. Deshalb muß in solchem Fall der Vollstreckungsschuldner bei seiner Klage aus § 768 ZPO. beweisen, daß Vollstreckung nach den zur Zeit der Schlussverhandlung gegebenen Umständen sachlich-rechtlich unzulässig sei. Nur nach dem Inhalt der Vertragsurkunde selbst ist der Inhalt des nach ihr vollstreckbaren Anspruchs zu beurteilen; andere Abmachungen können nur berücksichtigt werden, wenn die durch sie begründeten neuen Forderungen ebenfalls durch Unterwerfung des Schuldners unter die sofort. Zwangsvollstreckg. ist dann als Schuldschreibung stempelpflichtig, wenn darin die Zahlungsverpflichtung in einer zur Begründung der Klage ausreichenden Form übernommen wird 111⁵

Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckg. ist dann als Schuldschreibung stempelpflichtig, wenn darin die Zahlungsverpflichtung in einer zur Begründung der Klage ausreichenden Form übernommen wird 111⁵

Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO.)

Änderung eines Unterhaltsurteils auf V. 125²

Gegen Urteile im Verfahren betr. Einstw. Verf. ist die V. zulässig. Die Vollstreckung des Urteils kann bis zur Entscheidung über die V. einstweilen eingestellt werden 186¹⁶

§ 8 der 7. DurchfVO. zur VO. über Devisenbewirtschaftung. Aussetzung des Verfahrens bei V. des deutschen Schuldners gegen den ausländ. Gläubiger ist nicht erforderlich 600²

Vollstreckungsklausel

§ 725 ZPO. Im Fall der glatten Zurückweisung der Berufung gegen Urteil, das gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden war, ist die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Berufungsurt. zur Durchführung der Zwangsvollstreckung deswegen entbehrlich, weil dann f. das in Anspruch genommene Vollstreckungsorgan aus der einfachen Ausfertigung des Berufungsurt. ohne weiteres ersichtlich ist, daß das landgerichtliche Ur. nunmehr ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden kann 1156⁸

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage aus § 731 ZPO. gegen den Rechtsnachfolger des im Urteil bezeichneten Schuldners, gegenüber dem das Urteil wirksam ist, besteht schon dann, wenn der Gläubiger die nach § 727 vorzulegenden Urkunden nicht ohne Schwierigkeiten beschaffen kann 191²²

§ 732 ZPO. Wird der Antrag des Gläubigers auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zurückgewiesen, so ist der Gläubiger beschwerdeberechtigt 1158¹³

Gegen einstweil. Anordnungen i. S. des § 732 II ZPO. ist Beschwerde nicht zulässig 117⁹

§ 768 ZPO. Die erst nach Erteilung der V. eingetretene, bei ihrer Erteilung fälschlich angenommene Fälligkeit macht die Erteilung nicht nachträglich wirksam; die V. bleibt vielmehr unwirksam. — Ob eine auf Grund des Eintritts einer bestimmten Tatsache erteilte V. gegenüber der Klage des Vollstreckungsschuldners aus § 768 im Falle sachlich-rechtlicher Ausräumung dieser Tatsache gleichwohl aufrechterhalten werden kann durch den dem Prozeßgericht zu erbringenden Nachweis einer in dem Ur. od. der Urkunde ebenfalls vorgesehenen anderen die Vollstreckung zum gleichen Anpruch zulassenden Tatsache, ist zweifelhaft. Bei Verfallklauseln der Art, daß die Fälligkeit des

Kapitals u. damit insoweit die Vollstreckbarkeit bei gewissem Zahlungsverzug gegeben sei, bei pünktlicher Zahlung aber ausgeschloffen sein soll, ist es nicht Sache des Gläubigers, die Fälligkeit nachzuweisen, sondern umgekehrt des Schuldners, die rechtzeitige Erfüllung der fraglichen Verpflichtung darzutun. Deshalb muß in solchem Fall der Vollstreckungsschuldner bei seiner Klage aus § 768 ZPO. beweisen, daß Vollstreckung nach den zur Zeit der Schlußverhandlung gegebenen Umständen sachl.-rechtl. unzulässig sei 1139¹²

Bolontär

Verhältnis ist auch bei Arbeitern möglich. Bei Schlosserlehrling, der seine Lehre noch nicht beendet hat u. in Spezialbetrieb der Metallbranche eintritt, bedarf es jedoch ganz besonderer Umstände f. die Annahme, daß Vertrag geschlossen werden soll 1277¹⁶

Vorauszahlungen auf Einkommensteuer

vgl. unter E.

Vorerbe

§ 2115 BGB. Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück gegen den Nacherben wegen einer vom B. aufgenommenen entgeltlichen Sicherungshypothek 171⁸

Vorgärten

Die Vorschrift einer BauPolVO., die die Aufstellung von Reklametafeln in B. als mit dem Wesen der gärtnerischen Anlagen unvereinbar verbietet, findet auch dann Anwendung, wenn die Tafel kein Bauwerk i. S. der BauPolVO. ist u. wenn sie außerhalb des gärtnerischen Teiles auf od. über Zugangswegen errichtet werden soll 1085²

Vorkaufrecht

Die Richtigkeit eines dem Mieter eingeräumten B. berührt die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht, wenn der Mieter trotz Richtigkeit beim Vertrag beharren will 664⁶

Zugehörigkeit eines für den jeweiligen Eigentümer der Fideikommißbegüterung eingetragenen B. zum Fideikommißvermögen 1087¹

Vorkläufige Vollstreckbarkeit

Die Kosten f. die Beschaffung einer Bürgschaft zur Ermöglichung der Sicherheitsleistung zur v. B. eines Urteils find nicht erstattungsfähig 1161¹⁹

§ 710 ZPO. Sicherheitsleistung kann auch durch Weibringung der selbstschuldnerischen Bürgschaft der Danabank erfolgen 183⁷

§ 717 ZPO. Derjenige, gegen den Zwangsvollstreckung aus einem vorkläufig vollstreckbaren Titel bedorft, handelt unter Umständen schuldhaft, wenn er verabsäumt, von den ihm zu Gebot stehenden Rechtsbehelfen zur Abwendung der Vollstreckung Gebrauch zu machen; dies aber nur dann, wenn solche Rechtsbehelfe aussichtsvoll sind 654¹⁶

Vorabentscheidung über die v. B. gem. § 718 ZPO. im Verfahren vor dem ArbG. 1921³

§ 725 ZPO. Im Fall der glatten Zurückweisung der Berufung gegen Urteil, das gegen Sicherheitsleistung für vorkläufig vollstreckbar erklärt worden war, ist die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Berufungsurteils zur Durchführung der Zwangsvollstreckung deswegen entbehrlich, weil dann für das in Anspruch genommene Vollstreckungsorgan aus der einfachen Ausfertigung des Berufungsurteils ohne weiteres ersichtlich ist, daß das landgerichtliche Urteil nunmehr ohne

Sicherheitsleistung vollstreckt werden kann 1156⁸

Zur Auslegung des § 124 ZPO. Ist bei Zahlung der Kosten durch den Prozeßgegner an den Armenanwalt u. Aufhebung des vorläufig vollstreckbaren Urteils der Armenanwalt persönlich verpflichtet, die Kosten zurückzubezahlen? 672²⁵

Vormerkung

§ 883 BGB. Auf Grund eines Vertrags zugunsten eines Dritten, der die Verpflichtung zur Einräumung eines Rechts am Grundstücke für den Dritten zum Inhalt hat, kann auch der Anspruch des Versprechensempfängers auf Einräumung des Rechts für den Dritten durch B. gesichert werden, u. zwar selbst dann, wenn für den Anspruch des Dritten ebenfalls B. eingetragen wird 802¹

§ 885 BGB. B. zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung ist wirksam, auch wenn ihr Rechtsgrund nicht aus dem Grundbuch selbst, sondern aus anderen Urkunden zu erkennen ist 1045⁸

§§ 883 ff. BGB. Die Bestimmungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes sind auf HypothekenB. entspr. anwendbar 61¹

An Stelle der nicht in das geringste Gebot fallenden AuflassungsB. tritt der Anspruch auf Erlass des Wertes aus dem Versteigerungserlös. Der Gläubiger kann seinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 325 BGB. mit dem Rang der bisher. B. in bezug auf den Erlös liquidieren. Keineswegs ist der Wert der AuflassungsB. ohne weiteres dem Versteigerungserlös gleichzusetzen 190²¹

Vormundschaftsgericht

Das Rechtsverhältnis zwischen minderjährigen Ausländern u. ihren Eltern richtet sich nach ihrem Heimatsrecht. Wenn ein ausländ. Recht bez. einer Verfügung Minderjähriger über ein in Deutschland liegendes Grundstück die vormundschaftsgerichtl. Genehmigung eines deutschen Gerichts zuläßt, so kann eine vom deutschen Gericht erteilte Genehmigung nur dann Wirksamkeit haben, wenn nach deutschem Recht das deutsche B. zu solcher Tätigkeit berufen ist. Für im Ausland wohnende Ausländer steht deutschen Gerichten keinerlei vormundschaftsgerichtl. Tätigkeit zu 588⁶

Vorschuß für die Gerichtskosten

vgl. unter G.

Voruntersuchung

Darf sich im Disziplinarverfahren der Angeeschuldigte bereits während der B. des Bestandes eines Verteidigers bedienen? 921

Waffe

Die neuen Maßnahmen gegen W.mißbrauch mit den Durchf. des Reichs u. Preußens. Schrifttum 382

Gefetz gegen W.mißbrauch v. 28. März 1931. Schrifttum 383

Führt der Täter i. S. des § 25 I Nr. 2 u. des § 15 I SchußwG. ohne einen W.schein eine Schusswaffe nur zu dem Zweck, um sie zur Begehung einer anderen strafbaren Handlung, etwa eines schweren Raubes, zu verwenden, so trifft die andere strafbare Handlung mit dem Schußwaffenvergehen in der Regel Tateinheitlich zusammen 406¹⁰

§§ 1 u. 3 W. des RPräf. v. 25. Juli 1930. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der vorbezeichneten Vorschriften. Begriff „gemeinsam“ 951¹⁸

§§ 1, 3 W. des RPräf. v. 25. Juli 1930.

Veräffnetes Erscheinen an öffentlichen Orten zu politischen Zwecken 531¹³

§ 3 W. des RPräf. v. 25. Juli 1930. Fahrlässige Verletzung der Bestimmungen gegen W.mißbrauch ist nicht strafbar 423¹

§§ 1, 3 W.mißbrVO. v. 25. Juli 1930. Taschenmesser kann nur dann ausnahmsweise die Eignung einer W. i. S. der W. erhalten, wenn ihm bei seiner Herstellung eine von der sonst üblichen Beschaffenheit abweichende, der veränderten Bestimmung besonders angepaßte äußere Gestaltung gegeben ist 952¹⁹ 953²⁰

Tatmehrheit liegt vor, wenn der Täter die W., die er unerlaubterweise fortgeführt mit sich führt, bei einer Gelegenheit, wo er sie dergestalt mit sich führt, zur Begehung einer anderen Straftat benutzt; dagegen ist Tateinheit gegeben, wenn schon allein das bloße Mitführen der Waffe ohne Gebrauchmachen von ihr mit Rücksicht auf die Umstände des Mitführens die Strafbarkeit od. höhere Strafbarkeit begründet 953¹⁹

Wahl

W. zum Betriebsrat vgl. unter B. Die W. des RPräf. Schrifttum 1000

Das materielle W.prüfungsrecht, seine Entwicklung u. seine Rechtsgrundsätze. Schrifttum 1127

Führer in den Landtagswahlen. Schrifttum 1127

Schaumburg-lipp. Landtagswahlges. Ein Anwärter, der seinen Wohnsitz an einen nicht schaumburg-lipp. Ort verlegt, verliert hierdurch endgültig sein Recht, bei Wegfall der Vormänner in den Landtag einzutreten 550¹

§ 6 PrGemWG. W.agitation im W.raum ist unzulässig; macht sich eine mit amtlichen Funktionen betraute Person, also auch Stimmzettelverteiler, einer W.-beeinflussung im W.raum schuldig, so führt diese W.-beeinflussung stets die Ungültigkeit der W. herbei 542⁶

§ 6 PrGemWG. Die Begehung zwingender Vorschriften über Zusammenfassung u. Tätigkeit des W.ausschusses hat die Ungültigkeit der GemeindeW. zur Folge, ohne daß es einer Prüfung bedarf, welchen Einfluß diese Unregelmäßigkeit im vorliegenden Falle auf das W.-ergebnis ausgeübt hat 542⁷

§ 39 PrGemVO. W.vorschlag ist nicht deshalb zu beanstanden, weil die Unterzeichner ein Blankettformular unterzeichnet haben. Das Zustandekommen eines ordnungsmäßig beschaffenen W.vorschlags unterliegt nicht der Nachprüfung von Amts wegen. Erst wenn die Unterzeichner den Nachweis erbracht haben, daß die Ausfüllung des Blanketts ihrem zu berücksichtigenden Willen nicht entsprach, könnte er auch von dritter Seite bemängelt u. dementspr. entweder zurückgewiesen od. zur Grundlage v. W.anfechtung gemacht werden 542⁸

Anbringung v. W.propagandaschildern durch Wohnungsmieter an der Außenwand des Mietshauses stellt vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache dar 1077¹

Wahrnehmung berechtigter Interessen

(§ 193 StGB.)

vgl. unter Beleidigung

Währung

§ 817 Satz 2 BGB. ist nicht auch auf den Fall des § 816 BGB. zu beziehen. Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken auf Grund eines Kaufvertrags, in dem in unzuläss. Weise die

Zahlung des Kaufpreises in fremder W. vereinbart wurde, stellt Verstoß gegen ein Verbotsgesetz i. S. von § 817 Satz 2 BGB. nicht dar 957¹

Bei Aufwertung eines in österr. Kronen-W. zahlbaren Anspruchs kommt § 65 AufwG. nur im Rahmen des § 242 BGB. in Betracht 1048¹²

Änderung des Danziger Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken u. Schiffspfandrechten in ausländ. W. 328

Sinkt bei einer auf Zahlung von englischen Pfunden gerichteten Klage der Wert des Beschlvergegenstandes infolge des Kursrückganges des Pfundes während der RevJnst. unter die Revisionsgrenze, so ist die Rev. als unzulässig zu verwerfen 55¹³

Zur Frage der Pfundentwertung nach englischem Recht 327

Wandergewerbeschein

Bedarf nach § 55 GewD. der Arbeitnehmer, nicht der Arbeitgeber eines W., so sind die §§ 459 ff. RWG. nicht anwendbar 287¹

Von § 57 Ziff. 3 GewD. kann Befreiung im Gnadenwege nicht gewährt werden 971²

Wandergewerbesteuer

Zum preuß. W.recht 232

Warenzeichen

Der Lizenznehmer hat kein Recht gegen einen Dritten aus §§ 9, 12 WbzG. (Glida) 595¹²

§§ 12, 15 WbzG. Die infolge der Verwendung eines Teils des dem Kl. zustehenden W. mögliche Verwechslungsgefahr kann durch die Art der Verwendung ausgeschl. sein (Löwenbräu) 875⁹

„Fischkönig“ stimmt nicht mit „Eiskönig“ überein. Bedeutung von „König“ 901¹

Deutsch-franz. Handelsvertrag. Abs. 1 u. 2 des Art. 28 stehen im Verhältnis von grundlegender u. Ausführungsbestimmung. Abs. 1 bestimmt die Gleichberechtigung der Angehörigen beider Staaten für den Schutz der Firma u. des gewerbl. Eigentums; Abs. 2 regelt dasselbe Verhältnis für den Fall von „Fabrik- od. Handelszeichen“. Der Erwerb eines Zeichenschutzes in Frankreich gibt den Franzosen kein Vorrecht vor einem später in Deutschland eingetrag. Zeichen, wenn die Benutzung durch die deutsche Firma in Deutschland, wenn auch ohne Zeichenschutz, früher erfolgt war (Manon-Entscheidung) 579²

Vertragspflicht des Einkäufers einer amerikanischen Firma, auch nach Aufhebung des Vertragsverhältnisses nicht zu verhindern, daß in Deutschland Waren mit dem in USA. eingetragenen W. des Vertragsgegners hergestellt werden 585⁴

Wasserlieferung

vgl. unter Elektrizität

Wasserrecht

Das Grundwasser nach dem in Preußen geltenden Recht u. die dazu ergangene Rechtspr. Schrifttum 1038

Die Grundwasserentziehung u. -verdrängung ist abschließend durch das Pr-WassG. geregelt; die Bestimmungen §§ 906, 907 BGB. finden daneben keine Anwendung 1046⁹

Im Verfahren zur Eintragung v. Wasserbenutzungsrechten in das preuß. Wasserbuch sind vom WassG. v. 7. April 1913 Widersprüche i. S. des § 188, die sich auf nicht dem preuß. Staatsgebiet angehörende Tatbestände stützen, nicht zugelassen u. daher offenbar un begründet. Im genannten Verf. hat die

Wasserbuchbehörde Rücksichten des öffentl. Wohls von Amts wegen wahrzunehmen 1083¹

Weberci

vgl. Spinnerei

Wechsel

Lexikon-Kommentar zur WD. Schrifttum 708

W. u. Scheck in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Chancen u. ihre Versteuerung. Schrifttum 708

Die Wirkungen der Erklärungen im internat. Privatrecht. Schrifttum 709

Der Rechtsbegriff provision im franz. u. internat. W.recht. Schrifttum 710

Poln. WD. über das Recht v. 14. Nov. 1924. Erfordernisse eines W. nach poln. Recht 754¹

Die Regelung der Akzeptkredite im deutschen Kreditabkommen von 1932. 558

Bei Blankoakzept wird für die Wirksamkeit der W.verpflichtung ein Begehungsvertrag verlangt. Begehung des Blanketts an bösgläubigen Kollektivvertreter 740¹⁴

Art. 7, 9, 82 WD. Die Übergabe eines W.blanketts, das nur das Akzept, nicht die Ausstellerunterschrift trägt, ohne Giro, hat materiellrechtlich die gleiche Wirkung wie wechsellastlicher Übertragungsakt. Die Arglisteinrede ist gegenüber dem W.erwerber nur bei positiver Kenntnis von der Berechtigung eines persönl. Einwands gegen den Vormann begründet. Der Erwerber e. Blanketts darf den Einwand weder beim Erwerb noch bei Ausfüllung des W. kennen 756³

Der Schuldner kann dem durch ein Vollindossament legitimierten, aber im Innenverhältnis als Inkassomandatar auftretenden W.gläubiger das Erlöschen des Inkassomandats nicht entgegenhalten 742¹⁵

Behält der Gläubiger angebotene Akzente, so liegt darin im Zweifel keine Annahme als Erfüllung, sondern die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts mit der Verpflichtung, über die Verwendung Rechenschaft zu geben 756⁴

§ 266 I Nr. 2 StGB. Derjenige, der beauftragt ist, die ihm von einem anderen zu treuen Händen übergebenen W. für diesen im eigenen Namen zu diskontieren, die aus der Diskontierung zu erlösenden Gelder für den anderen in Empfang zu nehmen u. zu verwahren u. zu einem Teil noch am Tage der W.übergabe, zum andern Teil am nächstfolgenden Tage auszuhandigen, macht sich durch Verbrauch des Diskonterlöses der Untreue schuldig. — Die Duldung der vom W.erwerber in Beziehung auf einen Teil seiner Kaufpreisschuld erklärten einseitigen Aufrechnung gem. § 388 BGB. stellt keine Verfügung über die Kaufpreisforderung des Auftraggebers dar. Wohl aber kommt in diesem Fall Untreue an den W. selbst dann in Betracht, wenn der Beauftragte die W. an jemand verkauft, dem er selbst Gelder schuldet, wonach er die Aufrechnung u. als deren Folge zu erwarten hatte, daß zwar er von einer Schuld befreit werde, der Auftraggeber jedoch erheblichen Teil der aus dem Verkauf der W. zu erlösenden Gelder einbüßte 1018¹² 749²⁰

Begehungsdiebstahl (§ 321 StGB.) Das Einrammen von Pfählen in einen Weg erfüllt den Tatbestand, auch wenn die herausragenden Teile der Pfähle abgefaßt wurden. Vermeintliche Notwehr 1071¹³

Wegerecht

vgl. auch unter Straße, Privatweg, Rotweg

Schließung eines Weges. Auch Belange eines Privatunternehmers können als „öffentliche Interessen“ angesehen werden, besonders wenn eine Einstellung des Betriebs u. eine Vermehrung der Erwerbslosigkeit verhindert werden kann 79³

Die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für den Betrieb einer Kraftomnibuslinie kann von der verfügungsberechtigten Gemeinde zum Inhalt eines privatrechtlichen entgeltlichen Vertrags gemacht werden 808⁷

§ 823 BGB. Voraussetzungen für Schadensersatzanspruch des Kraftwagenhalters geg. den Wegebaupflichtigen 810¹¹

§ 823 BGB. Wer Weg der öffentlichen Benutzung widmet, darf nicht nur mit vorsichtigen Wegebenutzern rechnen, er darf deshalb auch keinen Zustand des Weges dulden, der nur bei vorsichtiger Benutzung ungefährlich, bei unvorsichtiger Benutzung aber gefährlich ist 1039¹

Suspension der nach § 138 II 15 ABN. auf dem Heberrecht beruhenden Chauffeeunterhaltungspflicht wird durch den reichsgerichtl. ausgesprochenen Fortfall des Chauffeegelds für Kraftfahrzeuge nicht mehr begründet, nachdem durch die PrAusfG. z. RFinAusfG. der Chauffeeunterhaltungspflicht gesetzlich eine Beteiligung an den Reichsüberweigungen der Kraftfahrzeugsteuer gesichert u. ihnen solche Beteiligung bereits mehrere Jahre hindurch zugeführt ist 293⁴

Beeinflussung einer unter der Herrschaft des ABN. übernommenen u. als Grundgerechtigkeit eingetragenen Verpflichtung zur Gewährung u. Unterhaltung eines Weges durch die Vorschriften des BGB. Der Inhalt der nach ABN. übernommenen Verpflichtung ist nicht nach der Eintragung, sondern nach dem Vertrag zu beurteilen, Auslegungsgrundsätze finden keine Anw. 1041⁴

Auch Verträge des öffentlichen Rechts sind so auszulegen, wie Treu u. Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die dem Eigentümer eines Grundstücks an öffentlichem Wege obliegende Unterhaltungspflicht ist keine dingliche Last i. S. des Privatrechts, sondern eine mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu erfüllende öffentlich-rechtliche Leistung. Subidiäre Wegebaupflicht des ordentlichen Wegebaupflichtigen für den Fall, daß der kraft besonderen öffentlich-rechtlichen Titels Baupflichtige leistungsunfähig wird, besteht nicht 971¹

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung Herangezogenen entstanden sind 546¹⁷

Weihnachtsgratifikation

vgl. unter G.

Werkmeisterpandrecht

§ 647 BGB. Das W. an Schiffe erlischt mit der freiwill. Herausgabe an den Eigner 1208⁹

Werkspionage

vgl. unter Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisse

Wertverehr

Zur strafrechtlichen Bedeutung der Tariffähigkeit von W. 922

Wertvertrag

§ 61 Ziff. 1 RD. ist nur auf Dienstverträge, nicht auf Wertverträge anwendbar. Für die im Einzelfall schwierige Frage, ob Dienst- oder W., ist in erster Linie maßgebend, was die Parteien nach Lage der Umstände u. ihrer Abmachungen gewollt haben. Ein sicheres Merkmal hinsichtlich der vom Hausgewerbetreibenden zu leistenden Arbeitsleistung ist nur aus dem von den Parteien gewollten wirtschaftl. Zweck der Arbeit unter gleichzeitiger u. wesentlicher Berücksichtigung der zwischen Auftraggeber u. Ausführendem hergestellten Beziehungen zu gewinnen 209²

Wertbeständige Hypothek

über die Änderung des Berechnungstages bei der w. S. 325

Änderung des Stichtags für die Umrechnung von Feingoldhgp. bedeutet keine Erweiterung des Umfangs der S. 349¹

Die vor Inkrafttreten des AufwG. begründeten wertbeständigen Rechte sind mit Inkrafttreten des AufwG. auf Grund des § 7 IV mit absoluter Wirkung gegenüber später begründeten Rechten in die Rangstelle gelangt. Die Belegung der Rangstelle durch diese Rechte bedarf zur Erhaltung des Vorrangs vor später erworbenen Rechten keiner Vermerkung in der Befugnis-eintragung 1060¹

Wertpapiere

§§ 6, 12, 26 EinkStG. Zur Frage, ob W., die ehemals als Pachtkaution dienen, zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören 1079²

Wertzuwachssteuer

§ 839 BGB. Mitteilungspflicht der Notare hinsichtlich steuerpflichtiger Rechtsvorgänge an die Zuwachssteuerämter auf Grund des RZuwStG. v. 14. Febr. 1911 641² 1131³

Hessische W. 295⁸

§ 15 HambVermVerG. Der Steuerpflichtige kann Verzinsung des von ihm zu Unrecht beigetriebenen W.betrags fordern 295⁹

Hamb. W. bei Enteignung 1087¹

Gemeindefortwuchssteuer

Die durch Schwarzkauf geschaffene Sach- u. Rechtslage kann von den Beteiligten trotz formeller Rückübertragung des Grundstücks auf den Verkäufer wirtschaftlich in der Weise aufrechterhalten werden, daß die Weiterveräußerung des Grundstücks für Rechnung des Schwarzkäufers erfolgt. In diesem Fall ist der Tatbestand des § 2b VerwZuwStD. v. 1924/26 erfüllt, sofern die formelle Weiterveräußerung durch den Schwarzkäufer zu dem Zweck erfolgt ist, die in Betracht kommende W. zu umgehen 292³

Die Entscheidung darüber, ob gem. § 9 SteuerMilbG. eine steuerbegünstigte Betriebszusammenfassung vorliegt, hat, unter Ausschluß jeder Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte das örtlich zuständige Finanz- u. auf Beschw. der Finanzm. zu treffen 137¹

Sind nach einer W.D. Aufwendungen für Bauten dem Erwerbspreise hinzuzurechnen, so ist es belanglos, ob u. mit welchem Betrage die zur Sicherung des Baurechts ausgenommenen Hypotheken der Aufw. unterliegen 1086⁴

Bildet die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auf Grund einer WZuwStD. einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang, so liegt Ersatztatbestand vor, worauf

der Meistbietende als Veräußerer und die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot als das Veräußerungsgeschäft zu gelten haben. Dem steht als Erwerbsvorgang gegenüber die Abgabe des Meistgebots u. nicht der letzte dingliche Grundstückswerb 290¹

Abtretung von Differenzen. Ist nach den Bestimmungen einer WZuwStD. die „Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden“, einem Veräußerungsgeschäft gleichgestellt, so wird auf Grund solcher Vorschriften die Steuerpflicht unabhängig von der Annahme des Angebots oder dem Übergang des Eigentums ausgelöst. Die Übernahme einer derartigen, dem § 5 IV Nr. 2 GrEwStG. entspr. Vorschrift in das Ortsrecht hat nicht ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 23 I b Nr. 4 zur Folge, wonach die Steuer auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten ist, „wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts fortgefallen ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist“, vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrücklichen, den Erlaß der Steuer besonders regelnden ortsgesetzlichen Vorschrift 291²

Die in der Rechtsprechung des RFH. hinsichtlich des Begriffs u. der steuerlichen Bedeutung der „Organgesellschaft“ für bestimmte Reichsteuergemeinschaften Grundstücke kommen für die W. nicht in Betracht 767²

Ist in W.D. eine Steuerpflicht des Übergangs von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen für den Fall vorgesehen, daß zum Gegenstand des Unternehmens die „Wertverehrung“ von Grundstücken gehört, so fällt unter den Begriff „Wertverehrung“ nicht nur die Veräußerung des Grundstücks, sondern auch jede Nutzbarmachung seiner Wertverehrung, insbes. durch Vermietung 767³

Westdeutschland

Selbsthilfe der Anwaltschaft in W. 1095

Westfalen

vgl. unter Rheinland

Wettbewerbs, unlauterer

vgl. u. W.

Wettbewerbsverbot

Übertragung eines Unternehmens mit zeitlich unbegrenztem W. ist Kauf einer Sache gesamt, der während der Dauer des Verbots noch nicht erfüllt ist und von dem Rücktritt durch § 454 BGB. nicht ausgeschlossen ist 877¹⁰

Fällt die Karenzentschädigung des ausgeschiedenen, unter W. stehenden Handlungsgehilfen unter die Dienstvergütungen der RotWD. v. 6. Okt. 1931 Teil V Kap. III? 1125

Widerklage

W. gegen Privatklage vgl. unter P.

Bei Klage auf Feststellung der Wirksamkeit eines Vertrags kann Rechtsschutzbedürfnis für eine W. auf Feststellung der Richtigkeit desselben Vertrags bestehen. Gegenüber der Klage auf Feststellung der Unanfechtbarkeit einer Rechtshandlung kann der Konkursverwalter die negative Feststellungsklage erheben, weil durch die W. erst die Anfechtung der Rechtshandlung erfolgt 165²

Schriftliche W. im Güteverfahren. Rückwirkung bei späterem Übergang ins Streitverfahren bez. des Klage- (Güte-) Antrags 1170²

Ein materiellrechtlicher Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten

einer angekündigten W. läßt sich nicht aus analoger Anwendung der §§ 91 ff. ZPO. herleiten. Er entsteht nur als Schadenersatzanspruch wegen Verzugs oder im Falle der Ankündigung durch Aufstellung einer unberechtigten Forderung, sofern in der Verurteilung ein Angriff auf absolutes Recht oder sonstiges geschütztes Recht liegt 1160¹⁸

Die Vergleichsgebühr wird in Ehesachen nicht nur bei Vergleich nach Erhebung von Klage u. W., sondern auch dann fällig, wenn der Bekl. W. erheben könnte 201⁴¹

Widerspruchsklage (§ 771 ZPO.)

Zur Anwendbarkeit des § 419 BGB. Aus ihm ist nicht zu entnehmen, daß der Übernehmer die Zwangsvollstreckung eines Gläubigers, der nur gegen den Schuldner einen Schuldtitel hat, dulden muß 197³⁴

Im Wege der Zwangsvollstreckung ist gegenüber einem relativen Veräußerungsverbot ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Einrede der Arglist gegenüber der W. 197³³

Das Zwangsversteigerungsverfahren berücksichtigt nur die formelle Grundbuchlage, nicht das davon abweichende, zum Verfahren nicht angemeldete materielle Recht. Verfahren des Versteigerungsgerichts bei Nichtberichtigung des Bargebots. Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf ihn selbst als den aus seiner früheren mit dem Zuschlag erloschenen Grundschuld Hebungsberechtigten. Die durch die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher eingetretene Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstück tritt auch dann ein, wenn der bei der Abtretung Begünstigte nicht der materielle Hebungsberechtigte ist; ihm stehen jetzt also Forderung und Sicherungshypothek formell und materiell zu; er kann darüber verfügen, seine Gläubiger können sie pfänden. Der im Innenverhältnis zum Ersteher materiell Berechtigte, mit seinem Recht im Versteigerungsverfahren aber nicht berücksichtigte Dritte hat nur schuldbrechtliche Ansprüche gegen den Ersteher 171⁷

Fließen dem Arbeitnehmer die ihm gezahlten Geldsummen nicht als freies Eigentum zu, ist er vielmehr durch Treuhändersverhältnis gebunden derart, daß er das Recht an dem betr. Teil seiner Bezüge zwar im eigenen Namen ausüben, aber nicht zu seinem Vorteil gebrauchen durfte, so ist das wahre Recht an diesem Teil des ausgezahlten Geldes und auch schon der Anspruch auf Auszahlung beim Arbeitgeber verblieben, und er darf der Pfändung kraft eines die Veräußerung hindernden Rechts nach § 771 ZPO. widersprechen 72⁶ 210³

Zur Frage des Widerspruchrechts i. S. des § 771 ZPO. des Treuhänders, dem die Aktiva des Schuldners übereignet sind 758⁷

Bei W. nach § 771 ZPO. ist der Wert des Gegenstandes des Pfandrechts nach § 3 ZPO. zu bestimmen. Maßgebend ist nicht der voraussichtliche Erlös der Pfandstücke, sondern der gewöhnliche Verkaufswert zur Zeit der Pfandhebung, unabhängig von der für die Verwertung der Sachen im Weg der öffentl. Versteigerung zeitweilig bestehenden Marktlage 1155³

Bei W. ist die erst nach der Beweisaufnahme erklärte Freigabe nicht als

sofortiges Anerkenntnis i. S. von § 93 ZPO. anzusehen 1159¹⁷

Widerspruchsklage gegen den Teilungsplan
vgl. unter T.

Widerstand geg. die Staatsgewalt (§§ 110 ff. StGB.)

vgl. auch bez. § 114 StGB. unter Beamtennötigung
§ 113 StGB. § 105 II StPD. Rechtmäßigkeit der Amtsausübung bei Durchföhrung ohne Zuziehung von Zeugen 64³

Wiederaufnahme des Verfahrens

Das Geständnis des Resstitutionsbekl. über das Vorhandensein und den Inhalt der neu geltend gemachten Urkunde kann zwar nicht die Wirkung äußern, die sonst dem Geständnis nach § 288 ZPO. zukommt; ist aber das Gericht auf Grund des Geständnisses überzeugt, daß die Angaben beider Parteien der Wahrheit entsprechen, so kann vom Antritt des Urkundenbeweises abgesehen werden 1135⁶

NotW.D. v. 1. Dez. 1930 Gegen die Verweigerung des Armenrechts für die W. durch das LG. als BG. findet keine Beschwerde statt 426⁴

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 232 ZPO. Eigene Sorgfaltspflichten, Organisationseinrichtungen des Rechtsanwalts zur Wahrung eines absichtlich erst am letzten Fristtag einzureichenden Rechtsmittels 647⁹

§§ 232 f., 519 VI ZPO. Die Aufgabe durch Postanweisung steht der Zahlung nicht gleich. Hat der Rechtsanwalt das Geld zur Zahlung des Gerichtskostenvorschlusses am Vormittag des letzten Tages der Nachweisfrist in Händen, so wird, wenn das Geld erst abends durch Postanweisung eingezahlt ist, die Anwendung der ihm billigerweise zuzumutenden Sorgfalt nicht dadurch dargetan, daß er nachweist, daß er selbst an dem Tage durch dienstliche Geschäfte stark in Anspruch genommen war 648¹⁰

§§ 233 ff. ZPO. W. i. d. vor. St. Umfang der Prüfungspflicht von an einen Rechtsanwalt gerichteten Briefen einer Partei 684¹

§§ 232, 233 ZPO. Persönl. Erinnerung an alle Fristfachen ist dem Anwalt nicht zuzumuten. Da es nicht selten vorkommt, daß die Anordnung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgeböhr (§ 519 VI ZPO.) sich um Wochen verschiebt, bedeutet es kein Verschulden des Anwalts, wenn ihm das Fehlen einer solchen Anordnung in den Handakten trotz solchen Zeitablaufs nicht aufgefallen ist 1129¹

§§ 232, 233 ZPO. Grundsätzlich darf jeder mann sich darauf verlassen, daß über ein sechs Tage vor Ablauf der Berufungsfrist eingereichtes Armenrechtsgesuch so rechtzeitig entschieden werden wird, daß er noch innerhalb der Frist Berufung einlegen kann. Insbes. brauchen außerhalb des Sitzes des LG. wohnhafte Beteiligte nicht zu wissen, daß der Geschäftsbetrieb das nicht ermöglicht 1146¹⁶

§ 233 ZPO. Ein vollstreckbarer Schuldtitle wird durch spätere W. i. d. vor. St. gegen den Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht beröhrt. Die Vollstreckung aus ihm ist daher ordnungsmäßig, ihre Kosten notwendige und festsetzungsfähige Kosten, es sei, daß zur Zeit der Vollstreckung die Einstellung der Zwangsvollstreckung infolge der W. erfolgt ist 114³

§§ 233, 234, 236 ZPO. Zu den Tatsachen, die innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 geltend gemacht werden müssen, gehören auch solche, durch die ein für die Fristversäumnis ursächliches Verschulden der Partei oder ihres Vertreters ausgeschlossen werden soll. Angabe des Aktenzeichens kann als genügender Hinweis auf die Berufungseinlegung gelten 1135⁶

§§ 233, 234 ZPO. Partei, die ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz mit der Einreichung eines Armenrechtsgesuchs beauftragt, ohne ihm zu sagen, daß ihr bereits eine Frist nach § 519 VI 1 ZPO. gesetzt ist, handelt nachlässig. Im Beschwerdeverfahren können nach Ablauf der W. frist neue Tatsachen u. neue Erbietungen zur Glaubhaftmachung nicht nachgeschoben werden 1143¹⁴

Begründungstatsachen können nur berücksichtigt werden, soweit sie innerhalb der Frist des § 234 ZPO. geltend gemacht sind. Seine Sorgfaltspflicht verletzt, wer erst wenige Tage vor Ablauf der Frist aus § 519 IV S. 1 ZPO. einen behafteten Laienvertreter mit der Ausarbeitung eines Armenrechtsgesuchs betraut und sich dann nicht weiter darum kümmert, ob das Gesuch auch rechtzeitig eingereicht wird 649¹¹

Ist das Armenrecht verjagt worden, so bildet die fortdauernde Armut keinen W. grund mehr. Ob die Frist des § 234 ZPO. mit der Zustellung des Versagungsbeschlusses beginnt oder erst mit dem Ablauf einer angemessenen, der Beschaffung der erforderlichen Mittel und den etwa sonst notwendigen Maßnahmen dienenden Frist, bleibt dahingestellt 1146¹⁷

Die W. i. d. vor. St. gegen Versäumung der Fristen im Einstellungsverfahren nach §§ 5 ff. des 3. Teils der NotW.D. v. 8. Dez. 1931 440

§§ 44 ff. StPD. W. i. d. vor. St. gegenüber einem Urteil des RevG. 124³⁰
Seit dem 28. Juli 1930 ist die W. i. d. vor. St. wegen Versäumung der Berufungsfrist nicht mehr möglich, wenn das Berufungsgesuch die Berufung als verspätet zurückgewiesen hat 974³

Wiederkaufrecht

Ein Urteil, das einen aus einem W. fließenden Anspruch festgestellt hat, begründet nicht Rechtskraft dahin, daß das W. bestche. Wer aus einem W. heraus rechtskräftig zur Auflassung verurteilt ist, kann nicht auf Böschung des W. klagen, mag es auch nicht bestehen. Denn es fehlt an einem Rechtsschutzbedürfnis, das Voraussetzung einer jeden Klage ist 649¹²

Wilderer

Eigentümerwerb an der Jagdbeute des W. 1036

Wirtschaftliches Eigentum

vgl. unter Miete

Wirtschaftsprüfer

W. und Trennhänder 1102

Betriebsprüfung, Wirtschaftsberatung und W. 1103. Schrifttum 1126

Wirtschaftsrecht

vgl. auch Betriebswirtschaftslehre
Beiträge zum W. Schrifttum 711
Wirtschaft, Rationalism., Mensch. Schrifttum 714
Formularbuch der Wirtschaft: Allgem. Lieferungsbedingungen der Industrie, des Handwerks und der öffentl. Hand. Schrifttum 715

Wissenschaftliche Verufe

vgl. unter freie W.

Wissenschaftliches Institut

Urteile des Leiters eines w. Z. werden weder durch die Schärfe beurteilen der Äußerungen noch durch die dem Z. aus Handels- u. Industriekreisen zu gehenden Zusendungen zu Wettbewerbs handlungen 870⁴

Wohnsitz

Schaumburg-lipp. Landtagswahlges. Ein Anwärter, der seinen W. an einen nicht Schaumburg-lippeschen Ort verlegt, verliert hierdurch endgültig sein Recht, bei Wegfall der Vordermänner in den Landtag einzutreten. Für den Begriff des W. ist § 7 BGB. maßgebend 550¹

Für Klagen auf Geldzahlung aus Verträgen gegen Schuldner, die in der Schweiz ihren W. haben, ist — abgesehen von Fällen besonderer anderweitiger Regelung — das deutsche Gericht zuständig, in dessen Sprengel der W. des Gläubigers liegt 604³

Wohnungen von Beamten

vgl. unter V. W.

Wohnungsamt

Durch die Bestellung zum Leiter des W., die Übertragung der Tätigkeit des Schriftführers des MGW. und KaufmG. u. GewG. werden staatshoheitsrechtliche Dienstverrichtungen anvertraut. Die Dauer der MietSchWD. u. des WohnMangG. hat nicht von Anfang an als befristet zu gelten u. läßt sich auch heute noch nicht übersehen 494²¹

Wohnungsgefetz, preuß.

Art. 4 § 1 Ziff. 4 PrWohnG. Unter Umständen wird die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes durch neue Reklame — mag diese selbst an u. für sich verunstaltend sein — dann nicht gestört, wenn in deren unmittelbarer Nähe sich andere genehmigte Reklamen schon befinden. In solchem Fall kann sich die neue Reklame in das Straßenbild einfügen, das durch die bestehenden Reklamen schon bestimmte Prägung erhalten hat 1032¹

Wohnungsmangelgefetz

§ 4. Festzuhalten ist an der Rspr., monach Enteignung i. S. des Art. 153 RVerf. schon dann vorliegt, wenn das Recht des Eigentümers zur freien Verfügung zugunsten eines Dritten durch Verwaltungsakt oder Ges. beeinträchtigt wird, daß sie demnach auch bei Beschlagnahme auf Grund des W. vorliegt. Bei Enteignung auf Grund des W. trifft die Entschädigungspflicht die Gemeinde, nicht den Staat. Wenn der Betroffene sich mit der behördlichen Maßnahme unter Protest abfindet u. mit den ihm aufgedruckten Mietern Mietverträge abschließt, so liegt darin nicht Zustimmung 46⁸

§ 8 WohnMangG. findet auf den Wohnungstausch keine Anwendung, wenn eine der zu tauschenden Wohnungen der Vorschrift des § 32 I MietSchG. unterliegt u. als Dienstwohnung überlassen, dieses Dienstverhältnis aber beendet ist 660¹

Durch die Bestellung zum Leiter des WohnA., die Übertragung der Tätigkeit des Schriftführers des MGW. u. KaufmG. u. GewG. werden staatshoheitsrechtliche Dienstverrichtungen anvertraut. Die Dauer der MietSchWD. u. des W. hat nicht von Anfang an als befristet zu gelten u. läßt sich auch heute noch nicht übersehen 494²¹

Wohnungstausch

§ 8 WohnMangG. findet auf den W. keine Anwendung, wenn eine der zu

tausenden Wohnungen der Vorschrift des § 32 I MietSchG. unterliegt u. als Dienstwohnung überlassen, dies. Dienstverhältnis aber beendet ist 660¹

Wohnungszwangswirtschaft

vgl. unter den NotW.D. v. 1. Dez. 1930 und 8. Dez. 1931 im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ Die Klausel, daß Abmachung über die Höhe der Friedensmiete „während der Dauer der Z. gelten solle u. daß nach Aufhebung der Z., wenn es den Parteien notwendig erscheine, neue Vereinbarungen getroffen werden sollen“, schließt Auslegung dahin nicht aus, daß sie auch nach Aufhebung der Z. so lange in Kraft bleiben solle, bis sie durch eine dann mögliche andere vertragliche Regelung ersetzt wird 1132⁴

Wolff, Christian

Rechtfertigung des Staats bei Christian Wolff. Schrifttum 454

Wörterbuch

Der „Taschen-Heinichen“, lateinisch-deutsches W. Schrifttum 861

Württemberg

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 6

Württemberg. AusfG. zum BGB. u. zu anderen Reichsjustizgesetzen. Schrifttum 1196

Ausf. u. Durchf. Best. zur 4. NotW.D. II. Teil 313

Grundsätzliche Erörterungen zur Frage, ob in W. der sogen. Gassenhank zum Schankbetrieb gehört 66⁸

Zahlungsanweisung

Gibt Kundenkreditgesellschaft, die von Einzelgeschäften gegründet worden ist, um den Einkauf in den der Gesellschaft angeschlossenen Geschäften zu erleichtern, an kreditfuchende Verbraucher Z. aus, die diese beim Einkauf in Zahlung geben können, so ist der Teilbetrag, den die Kreditgesellschaft ihren Geschäftsführern bei Einlösung der Z. abzieht, umsatzsteuerpflichtig 275²²

Zahlungsbefehl

vgl. unter Mahnverfahren

Zellersche Ummertungszahlen

Zur Rechtfertigung 156

Zeitung

vgl. auch unter Presse

Die genaue Nachahmung einer illustrierten Z. ist nur dann unlauterer Wettbewerb, wenn die Nachahmung zu Täuschungszwecken erfolgt 872⁵

§ 114 StGB. Die Ankündigung, daß Z. veröffentlicht werden über eine näher angegebene städt. Angelegenheit erfolgen werde, wenn nicht der Bürgermeister auf eine ihm vorgelegte Frage entsprechende Auskunft erteilen werde, enthält nur dann eine Drohung, wenn dem Bürgermeister eine unwahre, den Sachverhalt entstellende Veröffentlichung in Aussicht gestellt ist 881¹³

§ 193 StGB. Der Redakteur einer Zeitung, der die objektiv unrichtige Tatsache der Zahlungseinstellung veröffentlicht, handelt in Wahrnehmung berechtigter Interessen 532²

Beleibigung durch ausländische Z. (französische Entscheidung) 904¹

Der Umstand, daß in dem Bezugspreis einer Z. ein Versicherungsbeitrag (Versicherung der Bezahler) mitenthalten ist, steht einer Umsatzsteuerfreiheit des Z.verkehrs nicht entgegen 901¹

Zeuge

Vernehmung eines Z. darüber, daß anderer Z., der über Wahrnehmung bei Unfall ausgesagt hat, erklärt habe, er habe von dem Unfall nichts gesehen, kann nicht mit der bloßen Begrün-

dung abgelehnt werden, es fehle an Gründen, weshalb er unter Eid die Unwahrheit gesagt haben sollte (3R.) 777²

Zum Fragerecht des R. bei der Z.vernehmung (3R.) 99 1123

§ 57 Nr. 1 StPD. Liegt genügende Vorstellung von der Bedeutung des Eides vor, so ist auch durch geistige Mangelfähigkeit die Beidigung keineswegs ausgeschlossen 112⁵

§ 244 StPD. Unzulässigkeit der Ablehnung eines Z.beweisantrages mit der seinem Sinne nicht gerecht werdenden u. ihn nicht erschöpfenden Unterstellung, daß der Z. nichts wahrgenommen habe, was gegen die Wahrheit der unter Beweis gestellten Tatsache spreche 245⁸

§ 244 StPD. Unzulässige Beweisantizipation durch Ablehnung eines Beweis-antrags mit der Begründung, daß das Zeugnis eines früheren Angestellten des Angekl. das bisherige Beweisergebnis nicht zu erschüttern vermöge, zumal auch anderer für dasselbe Beweisthema benannter Z. unbeeidigt gelieben sei. Zulässigkeit der Vernehmung eines Mitangekl. als Z., wenn er durch Abtrennung des Verfahrens gegen ihn als Angekl. ausgeschlossen ist 404⁹

§ 244 StPD. Antrag auf Z.vernehmung kann wegen Unerreichbarkeit des Z. nur abgelehnt werden, wenn alle angezeigten Nachforschungen sorgfältig vorgenommen wurden u. ergebnislos verlaufen sind 955²⁴ 1224²²

§ 244 StPD. Durch die Nennung des Namens des Z. u. die Angabe darüber, bei wem oder durch wen Näheres über ihn festgestellt werden könne, ist die Persönlichkeit des Z. den Erfordernissen eines wirksamen Beweis-antrags gemäß so ausreichend bestimmt, daß das Gericht den angebotenen Beweis nicht als Beweisermittlungsantrag ablehnen darf, sondern die Pflicht zur Ermittlung von Persönlichkeit u. Anschrift des benannten Zeugen hat 418²²

§ 244 II StPD. Antrag auf nochmalige Vernehmung eines anwesenden Z. 678³⁴

§ 244 II StPD. Unerheblichkeit einer Augenscheineinnahme, die zur Entkräftung der Aussage eines Wiedererkennungsz. beauftragt ist, wenn der Z. den von ihm als den Täter identifizierten Angekl. nicht nur von dem Orte aus, der in Augenschein genommen werden soll, sondern noch bei anderer Gelegenheit in größerer Nähe gesehen hat 58¹⁷

§ 244 StPD. Wenn auch regelmäßig das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts darüber entscheidet, ob Augenscheineinnahme als Beweismittel erforderlich ist oder ob andere Beweismittel ausreichen, so bedeutet doch die Ablehnung des Antrags auf Augenscheineinnahme unter Berufung auf die Z.aussagen dann unzulässige Beweisantizipation, wenn durch d. Augenscheineinnahme gerade die Z.aussagen entkräftet werden sollen 954²²

§ 252 StPD. Unzulässig ist die Vernehmung des Verhørsbeamten über die Aussagen, die von in der Hauptverhandlung das Zeugnisverweigerungsrecht ausübenden Personen gemacht worden waren, als sie als Beschuldigte vernommen wurden 419²³

Die Notwendigkeit der öffentlichen Verkündung des die Öffentlichkeit für die Vernehmung eines Z. ausschließenden

Beschlusses gilt auch für den weiteren Beschluß, der die Öffentlichkeit auch für die Gegenüberstellung dieses Z. mit bereits vernomm. Z. ausschließt 204⁴⁵ 679³⁵

Ob und inwieweit Z.aussage niederzuschreiben ist, liegt lediglich im Ermessen des Gerichts, das der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist (StR.) 433¹³

§ 325 StPD. Die Unterlassung sofortigen Widerspruchs gegen die unzulässige Verlesung der Niederschrift über die frühere Aussage eines ordnungsmäßig geladenen, aber ausgebliebenen Z. kann nicht ohne weiteres als Zustimmung gewertet werden 421²⁶

Rechtsanwaltsgebühren für Vertretung des Nebenklägers bei einer Z.vernehmung 127⁶

Der Nebenkläger hat auch dann das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen, wenn er als Z. geladen worden ist 964¹⁹

Zeugengebührenordnung

§ 3 ZeugGebD. Die Vergütung für Hilfsarbeiter des Sachverständigen 660²

Ziegeleierde

vgl. unter Rohstoffe

Zigaretten, Entwendung von...

vgl. unter Genußmittelentwendung

Zimmerarbeiten

vgl. unter Baugewerbe

Zinsen

vgl. auch VerzugsZ., PachtZ. unter Pacht Zur Frage der Eigentümergrundschuld für nicht entstandene StrafZ. u. Fälligkeitsschuldigungen 158

§ 1 Nr. 1 des Schutzges. für die durch die Abtretung der ehemals preuß. Teilgebiete Polens betroffenen Schuldner v. 27. Juni 1922. Zeitpunkt der Entstehung einer Hypothekenzinsforderung 352¹

§§ 1115, 1192 BGB. Aus dem Grundbuch in Verbindung mit der Eintragungsbewilligung muß nicht lediglich ein unter gewissen Voraussetzungen zu entrichtender Höchstzinsfuß, sondern vor allem der Normalzinsfuß u. gegebenenfalls der Mindestzinsfuß ersichtlich sein. Die Z.angabe „verzinslich bis höchstens 10% jährlich von heute an, zahlbar 3 Monate nach Kündigung“ ist nicht eintragungsfähig 177¹

§ 1118 BGB. Z. nach der Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts können nicht in das Grundbuch eingetragen werden 114²

§ 1119 BGB. Auch ohne Angabe eines Z.satzes bei dem Rangvorbehalt für Roggenhhp. konnte die an ihre Stelle eingetragene Goldmarkhhp. mit 5% Verzinsung versehen werden 1211¹²

§ 15 HambBermGG. Der Steuerpflichtige kann Verzinsung des von ihm zu Unrecht beigetriebenen Wertzuwachssteuerbetrags fordern 295⁹

Der Abgabengläubiger ist verpflichtet, dem Abgabenschuldner die zubiell erhobenen Abgabenbeträge vom Zahlungstage ab mit 5% zu verzinsen, ohne daß Einschränkung gem. § 155 ABG.D. stattfindet 545¹⁵

Zinsentung

vgl. im Sonderregister für NotW.D. unter NotW.D. v. 8. Dez. 1931

Zivilprozeß

vgl. auch internat. Z.recht, Beschlusseinigung ZPD. u. BGB. Schrifttum 638
Z.verfahren nach Hamburger Art 96
Fiktionen als Hilfsmittel der Anwendung des Prozeßrechts 1106

Zivilprozessordnungsentwurf

Reform der Anwaltsvertretung im Zivilprozess; Rationalisierung, Psychologie u. Rechtsleben gegen Lokalisierung, Mechanisierung u. Justizapparat 626
Allgem. Simultanzulassung 1111

Über die Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft 85 1110

Ergänzungen zur Behandlung des Armenrechts im Entwurf 94

Neue Grundsätze für die Kostenentscheidung im C. 629

Zur Frage der Ausschließung neuen Parteivorbringens in der Berufungsinstanz 1188

Die Noven in der Berufungsinstanz 1189

Das Revisionsverfahren 1190

Die Zwangsvollstreckung im C. 145

Zoll

vgl. auch Meistbegünstigung
Die Deutsche Reichspost kann als Zerschuldnerin nach § 13 VerzollG. für Briefsendungen mit zollpflichtigem Inhalt im Rohgewicht unter 250 g, die ohne Vorführung bei der zuständigen Zollstelle unmittelbar dem Empfänger ausgehändigt werden, in Anspruch genommen werden 609⁵

§§ 13, 36, 74, 78 VerzollG. Die Branntweinmonopolausgleichsschuld entsteht — abweichend vom Z.recht — nicht erst mit der Überführung der Ware in den freien Verkehr, sondern schon mit der Überschreitung der Z.grenze. Die Festsetzung des Steuerbetrags u. die Geltendmachung des Steueranspruchs ist aber erst möglich, wenn die Ware der zuständigen Z.stelle zur Abfertigung in den freien Verkehr oder auf Z.begleitschein II angemeldet u. gestellt oder wenn über sie so verfügt wird, als stünde sie im freien Verkehr 286⁴⁴

§§ 115, 118 VerzollG. Handlungen, die das zuständige Z.amt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt, unterbrechen auch dann die Verjährung, wenn sie auf Weisung des Landesfinanzamts im Rahmen eines vor diesem schwebenden Anfechtungsverfahrens vorgenommen werden 607²

Die WD. über Zutrittssetzung der Z.erhöhungen für Kaffee u. Tee v. 20. Febr. 1930 ist rechtsgültig. Als Nachzollpflichtige können nach Art. 2 § 3 dieser WD. sowohl der unmittelbare Besitzer wie der mittelbare Besitzer in Betracht kommen 285⁴³

Art. 2 Ges. über Z.änderungen vom 15. April 1930. Durch den gegen Zahlung erfolgten Erwerb des Bezugscheins ist der Spiritusbezugspflicht genügt. Pflicht zum Spiritusbezug besteht nicht, vielmehr Recht zu diesem Bezuge, ein Wahlrecht, den Spiritus zu beziehen oder sich Geldbetrag vergüten zu lassen 795¹⁶

§ 2 ZollTarG. WD. über die Erteilung amtlicher Auskünfte v. 7. Jan. 1927. Über die Tarabestimmungen kann amtliche Z.auskunft nicht verlangt werden 284⁴¹

§ 2 ZollTarG. WD. über die Erteilung amtlicher Auskünfte v. 7. Jan. 1927. Z.auskunft bleibt in Kraft, bis sie durch Änderung der von ihr angewandten Rechtsnorm, durch ausdrückliche Verfügung der Stelle, die die Auskunft erteilt, oder im Rechtsmittelweg aufgehoben oder geändert wird 284⁴²

§ 6 ZollTarG. Die Z.freiheit der Fangergebnisse der deutschen Seefischerei ist nach der SeefischereiD. stets davon abhängig, daß die Einfuhr seewärts erfolgt 609⁴

§ 4 ZollTarG. Wird Ware, deren Einfuhr zum tarifmäßigen Z.satz nur über bestimmte Z.stellen zulässig ist, von einem nicht mit der erforderlichen Abfertigungsbefugnis versehenen Z.amt zum höchsten in Frage kommenden Z.satz abgefertigt, ohne daß der Z.pflichtige sich bereit erklärt hat, den Z. nach diesem höchsten Satz zu entrichten, so kann die Verpflichtung zur Z.zahlung nach dem höchsten Satz nicht mit der mangelnden Abfertigungsbefugnis des Z.amts begründet werden 609⁶

Zulässig ist, auch solche Erklärungen des Angekl. enthaltende zollamtliche Niederchriften, die mangels Hinzuziehung eines Schriftführers hinsichtlich ihrer Verlesbarkeit richterlichen Protokollen nicht gleichstehen, in der Hauptverhandlung zu dem Zweck zu verlesen, um festzustellen u. dem Angekl. vorzuhalten, daß solche Protokolle vorhanden sind, sowie die darauf vom Angeklagten abgegebene Erklärung, daß er die in den Protokollen beurkundeten Geständnisse gemacht habe, bei Prüfung der Schuldfrage zu verwerfen 245⁸

Die im geldlichen Interesse notwendig werdende Nachverzollung eines Rohproduktes innerhalb gesetzlich bestimmter Frist erfüllt den Begriff des Notfalls i. S. v. § 105 c Biff. 1 GewD. nicht 65⁶

Die Tragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach engl. Recht 701

Zubehör

Maßfischweine, die zur Zeit einer Grundstücksbeschlagnahme noch nicht zwei Zentner wiegen, sind Grundstücksz. 194²⁶

Steigleitungen sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks. Bei der Zwangsversteigerung gehen auch Z.stücke in das Eigentum des Ersteheren über, wenn der dritte Eigentümer derselben nicht die Einstellung der Zwangsversteigerung erwirkt hat 188¹⁹

Im Zuschlagsbeschluß von der Versteigerung nicht angenommenes Z. wird vom Zuschlag nicht erfaßt, wenn es durch einen vor Schluß der Versteigerung im Versteigerungstermin formlos bekanntgegebenen Einstellungsbeschluß der Versteigerung entzogen ist. Insofern ist teilweise Einstellung zulässig 191²²

Zuckersteuer

§§ 3, 11, 13 Z.gesetz. Entscheidend für das Verbringen des in den Geltungsbereich des Ges. eingeführten vollzollten Zuckers in offenes Zuderlager ist, daß der Inhaber des Lagers die tatsächliche Verfügungsmacht über den unversteuert niederzulegenden Zucker hat. Auf das Rechtsverhältnis, in dem der Lagerinhaber zu diesem Zucker steht, kommt es nicht an 282³⁸

Zugabe

§ 1 UnWVG. Aufruf zur gesetzlichen Befreiung des Z.wesens, weil es den Preisabbau hindere, ist keine Wettbewerbshandlung. Die Verbreitung der Ansicht von der Schädlichkeit des Z.wesens würde nur dann gegen die Grundsätze lauterer Geschäftverkehrs verstoßen, wenn sie entgegen der Überzeugung des Behauptenden aufgestellt, oder wenn nach öffentlicher Feststellung der Unrichtigkeit die Bildung der Überzeugung auf Fahrlässigkeit beruhen würde 1012⁷

§ 1 UnWVG. Unzulässig ist, Flugblätter, Rundschreiben oder schriftliche Ankündigungen in den Verkehr zu bringen

oder zu verbreiten, in denen allgemein ausgeführt wird, daß Z. die Preise künstlich in die Höhe treiben oder daß Z. dem Preisabbau im Wege stehen 1021¹

Zum 1. Teil der WD. des RPräs. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932 über Z.wesen 988. Schrifttum 1003

UnWVG. Die Weiterlieferung des Gegenstands unter Beigabe von Z.gegenständen durch den Zwischenhändler braucht nicht Lieferung eines anderen Gegenstandes oder eines Gegenstands anderer Art zu sein 277²⁷

Zulassung zur Anwaltschaft

vgl. unter ZPD.-Entwurf, Oberlandesgericht

Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)

Wegen Verleitung zum Meineid ist auch derjenige strafbar, der es unternimmt, einen wegen Unzurechnungsfähigkeit straffrei Bleibenden zur Begehung eines Meineides zu verleiten 112⁶

Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung des Z. aus § 273 BGB. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenanspruch erst mit der Erfüllung dem Gegner gegenüber entsteht 582³

Kein rechtlicher Zusammenhang u. deshalb kein Z. gegenüber dem Berichtigungsanspruch des Grundeigentümers, der das verbriefte Grundstück mit Hypothek belastet findet, wegen eines Bereicherungsanspruches, den der Beklagte wegen der Aufgabe des Rechtswirksamen Vertrag zu erwerben 339⁶

Hat Dritter durch ansehbare Handlung des Schuldners das Eigentum an Kraftwagen erworben, ist er daher zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den Wagen verpflichtet, so kann der Dritte wegen der in seinem Interesse nach dem Eigentumsübergang vorgenommenen Reparaturen kein Z. ausüben 181⁶

Wird von dem Besl. die Herausgabe eines durch unerlaubte Handlung erlangten Gegenstands verlangt, so ist ihm die Geltendmachung eines Z. nur wegen solcher Forderungen verwehrt, die wegen Verwendung auf den Gegenstand oder wegen eines durch den Gegenstand verursachten Schadens entstanden sind. Im übrigen entscheidet die Konnexität der beiden Forderungen. Nur in Fällen, in denen die Zurückbehaltung die Wirkung einer Aufrechnung hat, ist demjenigen, dessen Verbindlichkeit auf einer unerlaubten Handlung beruht, die Geltendmachung des Z. unterlagt 394⁴

Behält der Gläubiger angebotene Akzepte, so liegt darin im Zweifel keine Annahme als Erfüllung, sondern die Ausübung eines Z. mit der Verpflichtung, über die Verwendung Rechenschaft zu geben 756⁴

Zurückverweisung

§ 27 RWGGBD. findet auch Anwendung, wenn nach einem der Klage stattgebenden Grundurteil die Berufung zurückgewiesen u. in dem nunmehr fortgesetzten Verfahren erster Instanz über die Höhe verhandelt u. Beweis erhoben wird 119¹⁶

§ 358 II StPD. Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafausspruch u. Z. der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch Geldstrafe zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an die erkannten Einzelgefängnisstrafen u. die von ihr ausgesprochene Gesamtstrafe gebunden 60¹⁹

Zuständigkeit

vgl. auch Kompetenzkonflikt

Ort der Begangenschaft einer unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO.) ist auch der Ort, wo sich der beabsichtigte rechtswidrige Erfolg vollzogen hat 957²

§ 71 II Ziff. 1 OVG. findet auch auf Ansprüche eines Landesbeamten gegen das Reich aus zusätzlicher Pensionsregelung auf Grund des Pensions-ErgänzG. v. 21. Dez. 1920 Anwendung 483¹⁵

Für den Erlass einer EinstwVerf. auf Einbehaltung fälliger Leistungen bis zur Entscheidung über Klage aus § 323 IV ZPO. ist das Gericht zuständig, bei dem die Klage angestrengt werden muß 1156⁷

Offenbarungseid, der im Einverständnis des Gläubigers vor örtlich unzuständigem Gericht geleistet ist, um die Eintragung in das Verzeichnis bei dem zuständigen Gericht zu umgehen, befreit nicht von der Pflicht zu wiederholter Eidesleistung 184¹⁰

Für das Konkursverfahren über das Privatvermögen des geschäftsführenden Gesellschafters einer OHG. ist das AG. zuständig, bei dem die OHG. ihre gewerbliche Niederlassung hat 205⁵

Irrtumsanfechtung von Gerichtsstandvereinbarungen. Die Gerichtsstandvereinbarung teilt nicht, wie materiellrechtliche Nebenverträge, das Schicksal des Hauptvertrags, ist allerdings den allgemeinen Grundrätzen über Verträge unterworfen, doch genügt es zur Befreiung ihrer Gültigkeit nicht, daß der Unterfertiger sie nicht gelesen oder nicht verstanden habe, er muß vielmehr regelmäßig beweisen, daß sie von dem tatsächlich vereinbarten Vertragsinhalt abweicht, oder aber, daß es sich um Vertragsklausel handelt, die nach dem Inhalt oder der Art ihrer Einschaltung ungewöhnlich war (österreich. Entsch.) 687¹

Die Überprüfung der Gültigkeit einer in Österreich von einer Österreicherin mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ist trotz der nunmehr ausländ. Staatsangehörigkeit der Ehegattin durch ein österr. Gericht vorzunehmen, u. zwar durch jenes, das vom Obersten Gerichtshof gemäß § 28 ZJustG. bestimmt wird 614¹

Ist die Z. durch rechtskräftiges Zwischenurteil bejaht, so wird sie auch im Scheidungsprozeß zwischen Ausländern nicht durch Veränderung der Umstände berührt. Daraus ergibt sich auch die Fortgeltung des materiellen Scheidungsrechts 601⁶

Nichtigkeit von Gerichtsstandvereinbarungen mit Reisenden nach schweizer. Recht 564

Für Klagen auf Geldzahlung aus Verträgen gegenüber Schuldner, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, ist — abgesehen von Fällen besonderer anderweitiger Regelung — das deutsche Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Gläubigers liegt 604³

Der Jugendrichter ist zur Entscheidung über die nachträgliche Aussetzung einer Freiheitsstrafe auch zuständig, wenn ein anderes Gericht in 1. Instanz erkannt hat 962¹⁵

§ 7 Teil 6 Kap. I der RotWD. v. 6. Okt. 1931. Das AG. ist zur Einstellung des Privatklageverfahrens nicht zuständig, wenn es nur über eine Beschwerde andern Inhalts zu entscheiden hat 967²⁸

Zustellung

§ 170 ZPO. Die Berufungsfrist wird nur durch Z. des Urteils, also durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Urteils in Lauf gesetzt. Durch die Ausfertigung einer bloßen unrichtigen Empfangsbescheinigung wird diese Übergabe nicht ersetzt 110³

§ 176 ZPO. Sowohl bei Anordnung der Zwangsversteigerung als auch bei Beitrittsbeschluß muß die ordnungsmäßige Z. des Vollstreckungstitels vorliegen 1155⁵

In Anwaltsprozessen erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags auch dem Gericht gegenüber rechtliche Wirksamkeit erst durch die Anzeige der Bestellung eines andern Anwalts. Bis dahin müssen die Zustellungen an den früheren Bevollmächtigten erfolgen 109²

§ 190 ZPO. Auf der zur Z. bestimmten beglaubigten Abschrift muß der richtige Prozeßbevollmächtigte als Auftraggeber angegeben werden 115⁷

§ 194 ZPO. Die Z. ist wirksam, auch wenn in der Übergabekunde des Gerichtsvollziehers dessen Unterschrift fehlt 1157¹⁰

§ 211 ZPO. Das Fehlen des Gerichtsfiegels auf dem die zustellende Urkunde enthaltenden Umschlag macht die Z. nicht nichtig, wenn diese auf andere Weise erweislich ist 653¹⁵

§ 519a ZPO. Nur die Berufungsbegründung ist von Amts wegen zuzustellen, nicht aber die weiteren Schriftsätze, die etwas zur Stützung der Berufung enthalten 667¹²

§ 717 ZPO. Wer eine vollstreckbare Ausfertigung der unterlegenen Partei zustellt, erweckt den äußeren Anschein, daß er zu vollstrecken beabsichtigt. Das gilt auch, wenn die Sicherheitsleistung, von der die Zulässigkeit der Vollstreckung abhängig gemacht ist, noch nicht gestellt ist. Wer vermeiden will, daß der Schuldner daraufhin Schritte zur Abwendung der Vollstreckung ergreife, muß das Gegenteil erklären 654¹⁶

§ 829 ZPO. Gegen einen im Ausland wohnenden Drittschuldner darf zwar Pfändungsbeschluß erlassen werden, derselbe äußert seine Wirkung aber nur dann, wenn der Drittschuldner auf deutschem Gebiet Empfänger wird. Die Unzulässigkeit der Z. des Pfändungsbeschlusses im Ausland ist unverzichtbarer Mangel 667¹³

Zur Wahrung der Vollziehungsfrist des § 929 II ZPO. genügt bei einer EinstwVerf. auf Herausgabe von Sachen die Z. an den Schuldner 205⁴

Zustimmung

Schweigen als Z. Wer nicht alsbald nach Erhalt einer Faktura über angebl. bestellte Ware u. wiewohl er mußte oder wissen mußte, daß der Absender irrtümlich von der Annahme einer Bestellung ausgegangen sei, den Absender darauf aufmerksam macht, daß verbindliche Bestellung nicht vorliege, muß es sich nach Treu u. Glauben gefallen lassen, daß die Bestellung als von ihm genehmigt gilt 768¹

Zwangsetat

Die Kosten der Unterbringung Obdachloser sind mittelbare Polizeikosten, die die Gemeinde, nicht der Amtsverband gesetzlich zu tragen hat. Der Landrat kann daher diese Kosten nicht gegen den Amtsverband zwangsetatifizieren 78²

Zwangshypothek

Die Wirkung der Eintragung einer Z. auf einem dem Vollstreckungsschuldner nicht gehörigen Grundst. Schrifttum 1038

Zwangsvergleich

vgl. auch unter Konkurs
Der gerichtlich bestätigte Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung außer Konkurs. Schweizer Schrifttum 1004

Zwangsversteigerung

vgl. auch im Sonderregister „R. der RotWD.en“ unter RotWD. v. 8. Dez. 1931 3. Teil

vgl. ferner Zwangsverwaltung

§ 10 Ziff. 2 u. 3 ZwVerfStG. Rangstelle der der Z. beigetretenen Versicherungsanstalt wegen der Versicherungsbeiträge 194²⁵

§ 10 Ziff. 3 ZwVerfStG. Die landschaftliche Generalgarantie der Ostpreuß. Landst. ist eine öffentliche Pfst. Amtsrichter, der Jagdpachtrecht in einer Z. sache anmeldet, ist in dieser ausgeschlossen. Zieht er seine Anmeldung bei Beginn der V. zurück, dann ist er von der Vornahme der V. nicht ausgeschlossen 1070¹⁰

§ 17 ZwVerfStG. Sowohl bei Anordnung der Z. als auch bei Beitrittsbeschluß muß die ordnungsmäßige Zustellung des Vollstreckungstitels vorliegen 1155⁵

§§ 21, 22 ZwVerfStG. Mastschweine, die zur Zeit einer Grundstücksbeschlagnahme noch nicht zwei Zentner wiegen, sind Grundstückszubehör 194²⁶

§§ 30, 33, 44, 83 ZwVerfStG. Bewilligt von mehreren betreibenden Gläubigern der an erster Stelle stehende Gläubiger nach Beendigung der V. die Einstellung des Verfahrens, ohne seine Anmeldung zurückzuziehen, dann muß der Zuschlag verlagert werden, auch wenn der genannte Gläubiger durch das Meistgebot gedekt ist 187¹⁷

§§ 33, 95 ZwVerfStG. Selbständige Beschwerde gegen den die Einstellung des Z. verfahrens ablehnenden Beschluß ist, auch wenn sie schon vor Schluß der Verhandlung eingelegt ist, nicht gegeben, wenn inzwischen der Zuschlag erteilt ist 188¹⁸

§ 37 ZwVerfStG. Steigleitungen sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks. Bei der Z. gehen auch Zubehörstücke in das Eigentum des Erstehers über, wenn der dritte Eigentümer derselben nicht die Einstellung der Z. erwirkt hat 188¹⁹

§§ 37, 43, 61, 80, 83 ZwVerfStG. Berichtigung des V.protokolls dann unzulässig, wenn dadurch erst ein Tatbestand hergestellt wird, der aus dem Protokoll nicht herausgelesen werden kann. Wird der V.termin in anderem Zimmer abgehalten, als in dem in der Bekanntmachung bezeichneten, so ist bloßer Hinweis auf die Verlegung auf der Terminstafel vor dem ursprünglichen Zimmer nicht als ausreichende Maßregel anzusehen. Dies gilt besonders für größere Amtsgerichte wie Berlin-Mitte 188²⁰

§§ 37, 55, 90 ZwVerfStG. Im Zuschlagsbeschluß von der V. nicht angenommenes Zubehör wird vom Zuschlag nicht erfasst, wenn es durch einen vor Schluß der V. im V.termin formlos bekanntgegebenen Einstellungsbeschluß der V. entzogen ist. Insoweit ist teilweise Einstellung zulässig 191²²

Aus einer gemäß § 41 II ZwVerfStG. an die Beteiligten ergangenen inhaltlich unrichtigen Nachricht kann, wenn im V.termin das geringste Gebot richtig

entsprechend der wahren Rechtslage festgestellt wird, eine die Beschwerde gegen den Zuschlag begründende Verletzung der Vorschriften über die Feststellung des geringsten Gebots nicht hergeleitet werden 196²⁰

§§ 48, 91, 92 ZwVerfStG. An Stelle der nicht in das geringste Gebot fallenden Auflassungsvormerkung tritt der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem Verlös. Der Gläubiger kann seinen Anspruch auf Schadenersatz aus § 325 BGB. mit dem Rang der bisherigen Vormerkung in bezug auf den Erlös liquidieren. Keineswegs ist der Wert der Auflassungsvormerkung ohne weiteres d. Verlös gleichzusetzen 190²¹

§§ 100, 83 Ziff. 5 ZwVerfStG. Ein erst nach Verkündung des Zuschlags zur Kenntnis des Richters gelangter Einstellungsantrag ist in der Beschwerdeinstanz nicht zu berücksichtigen 195²²

§ 91 ZwVerfStG. Zur Frage der Eigentümergrundschuld für nicht entstandene Strafzinsen u. Fälligkeitsschädigungen 158

§ 115 ZwVerfStG. Eine vom Prozeßgericht nach Ablauf der Monatsfrist des § 878 ZPO. erlassene einstweilige Verfügung, wonach die Ausführung des Teilungsplanes bis zur rechtskräftigen Entscheidung der inzwischen erhobenen Widerspruchsklage zu unterbleiben hat, ist für das V.gericht unbeachtlich 192²³

Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf einen ausländischen Berechtigten gemäß § 118 ZwVerfStG. der Genehmigung auf Grund der DevW.D.en? 324

§§ 117—120 ZwVerfStG. Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf das Z.verfahren 986

§§ 118, 123 ZwVerfStG. Das Z.verfahren berücksichtigt nur die formelle Grundbuchlage, nicht das davon abweichende, zum Verfahren nicht angemessene materielle Recht. Verfahren des V.gerichts bei Nichtberichtigung des Bargebots. Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf ihn selbst als den aus seiner früheren mit dem Zuschlag erfolgten Grundschuld Hebungsberechtigten. Die durch die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher eingetretene Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstück tritt auch dann ein, wenn der bei der Abtretung Begünstigte nicht der materiell Hebungsberechtigte ist; ihm stehen jetzt also Forderung u. Sicherungshypothek formell u. materiell zu; er kann darüber verfügen 171⁷

Wenn der Ersteher eines Grundstücks im Verteilungstermin das Bargebot nicht bar berichtigt, so daß es zur Übertragung der Forderung auf die Realgläubiger gemäß § 118 ZwVerfStG. kommt, hat er dem Subhastaten Verzugsschaden zu ersetzen 194²⁷

§ 180 ZwVerfStG. Unzulässigkeit der B. eines Anerbengutes zum Zwecke der Auflösung der Gemeinschaft 193²⁹

Art. 1 Nr. 2 PrAGZwVerfStG. Die Berliner Straßenreinigungsbeiträge gehören zu den gemeinen Lasten i. S. dieser Bestimmung, nicht dagegen die Berliner Müllgebühren 355¹

Führt die Veruntreuung der Anzahlung auf die beabsichtigte Bestellung einer Maschine im Endergebnis dazu, daß der Anzahlende die Maschine im Wege der Z. zu einem Schleuderpreis erwirbt, so ist der Wert, den der Er-

werb einer solchen Maschine im Z.verfahren für ihn bietet, bei Bemessung des durch die Veruntreuung verursachten Schadens nach den Umständen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen 43⁵

§ 839 BGB. Den mit Z. betrauten Notar trifft Verschulden, wenn er seinem Kanzleipersonal die Erteilung von Rechtsauskünften an die Beteiligten nicht untersagt hat 178¹

Werden mehrere Grundstücke, die mit Gesamthypothek belastet sind, in verschiedenen Verfahren zwangsweise versteigert u. von der gleichen Person unter Übernahme der Gesamthypothek erworben, so können die Gesamthypotheken nur in dem ersten Verfahren als übernommene Leistung i. S. von § 13 GrErmStG. berücksichtigt werden 136⁵

Ein schwebendes Z.verfahren schließt die Begründung wirtschaftlichen Eigentums an dem Versteigerungsgrundstück und Steuerpflicht nach § 6 GrErmStG. grundsätzlich nicht aus 212³

Gemeindevorzugssteuer. Bildet die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auf Grund einer ZWuStD. einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang, so liegt Ersatzabstand vor, worauf der Meistbietende als Veräußerer und die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot als Veräußerungsgeschäft zu gelten haben. Dem steht als Erwerbsvorgang gegenüber die Abgabe des Meistgebots u. nicht der letzte dingliche Grundstückserwerb. Wenn der Abtretungsempfänger sich zur Übernahme der dem Meistbietenden zur Last fallenden Grunderwerbsteuer verpflichtet, so ist diese im vollen Umfang dem Veräußerungspreis hinzuzurechnen 290¹

§ 137 StGB. liegt vor, wenn eine zum Inventar eines Grundstücks gehörende Kasse nach Erteilung des Zuschlags im Z.termin entfernt wird, noch ehe die Ersteherin sich in den Besitz des Grundstücks u. der Kasse gesetzt hatte 203⁴³

Zwangsverwaltung
vgl. auch im Sonderregister „NotW.D.en“ unter NotW.D. v. 8. Dez. 1931 Teil 3
Die Z. erfährt die Miet- u. Pachtzinsforderungen auch dann, wenn sie auf Antrag eines nicht hypothekarisch gesicherten Gläub. eröffnet wird 193²⁴

Zwangsvollstreckung
vgl. auch unter Schuldnerfuß, Teilungsplan, Versteigerung, vollstreckbare Urkunde, Vollstreckungsgegenklage, Vollstreckungsklausel, vorläufige Vollstreckbarkeit, Widerspruchsklage, Z. v. Schiedsprüchen unter schiedsrichterl. Verf.; vgl. ferner das Z.notrecht im Sonderregister „NotW.D.en“ unter NotW.D. v. 8. Dez. 1931 3. Teil

§ 707 ZPO. Ein vollstreckbarer Schuldtitel wird durch spätere Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht berührt. Die B. aus ihm ist daher ordnungsmäßig ihre Kosten notwendig u. festsetzungsfähige Kosten, es sei, daß z. Z. der B. die Einstellung der Z. infolge der Wiedereinsetzung erfolgt ist 114⁹

§ 717 ZPO. Wer eine vollstreckbare Ausfertigung der unterlegenen Partei stellt, erweckt den äußeren Anschein, daß er zu vollstrecken beabsichtigt. Das gilt auch, wenn die Sicherstellungsleistung, von der die Zulässigkeit der B. ab-

hängig gemacht ist, noch nicht gestellt ist. Wer vermeiden will, daß der Schuldner daraufhin Schritte zur Abwendung der B. ergreife, muß das Gegenteil erklären. Vor der Verkündung des Urteils ausgesprochene Androhungen der Z. sind nicht unter allen Umständen von der Berücksichtigung auszuschließen 654¹⁰

§§ 883, 888 ZPO. Die B. von Urteilen auf Vorlegung von Urkunden 153

Ist Vergleich nach § 890 ZPO. zu vollstrecken, so erstreckt sich im Zweifel die im Vergleich enthaltene Kostenregelung auch auf die dem Vergleich nachfolgende Strafandrohung 667¹¹

Im Wege der Z. ist gegenüber einem relativen Veräußerungsverbot ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Einrede der Arglist gegenüber der Widerspruchsklage 197³³

Klage auf Duldung der Z. in ein Grundstück gegen den Nacherben wegen einer vom Vorerben aufgenommenen entgeltlichen Sicherungshypothek 171⁸

Wann ist eine freiwillige Zahlung des Gemeinschuldners „durch Z.“ erlangt (§§ 3, 70, 84 VerglD.) 157

Armenrecht u. Armenanwalt bei der Vollstreckung von ArbGUrteilen 1193

Die Z. im ZPO.-Entwurf 145

Zweigniederlassung
Kein Haftungsausschluß für die Verbindlichkeiten einer mit Fa. übernommenen u. fortgeführten Z., wenn es im Handelsregister nur der Hauptniederlassung vermerkt ist; auch dann, wenn die Z. nicht im Handelsregister eingetragen war; persönliche Mitteilung an den Gläub. unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war 48⁹

HeßGemUmlG. Die Filialen eines reinen Fabrikationsbetriebs unterliegen auch dann der Filial-Gewerbesteuer nicht, wenn sie als Handelszweigstellen eingetragen sind 768⁴

Beschlagnahme des Guthabens eines Deutschen gegen neutrale Bank, die in Feindbundsstaat eine Z. unterhält, auf Grund des WW. Hierdurch erlischt der Anspruch gegen die neutrale Bank 346¹¹

Zweikamp
§ 205 StGB. Bestimmungsmensur. Z. 428⁸

Zwischenurteil
vgl. auch Z. nach § 304 ZPO. unter Grund des Anpr.; vgl. ferner Z. im Versicherungsrecht unter B.

§ 275 ZPO. Ist die Zuständigkeit durch rechtskräftiges Z. bejaht, so wird sie auch im Scheidungsprozess zwischen Ausländern nicht durch Veränderung der Umstände berührt. Daraus ergibt sich auch die Fortgeltung des materiellen Scheidungsrechts 601⁶

Gerichtlicher Vergleich ist nur wirksam, wenn er gehörig protokolliert ist. Durch Z. i. S. des § 303 ZPO. ist auszusprechen, daß der Rechtsstreit nicht durch gerichtlichen Vergleich beendet ist 115⁵

§ 303 ZPO. Wenn das VG. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch Zwischenfeststellungsurteil entschieden hat, so ist die Rev. zulässig, auch wenn das Ur. seinem Inhalt nach auf ein Z. über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel hinausläuft 650¹³

III.

Das Recht der Notverordnungen.

A. Sachregister.

1. Reichsrecht.

Das Reichsnotrecht. Schrifttum 160 382
Systemat. Übersicht über das RWV.
1867—1931 u. die Notverordnungen
des RPräs. Schrifttum 640

NotVD. v. 26. Juli 1930

Die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes (1. Abschn. 2. Tit.) ist Steuer i. S. der RWbG. u. darf daher von dem Einkommen aus öffentlichen Mitteln, das den Ruhebestimmungen des § 62 RWersorgG. i. d. Fass. der Ref. v. 22. Dez. 1927 unterliegt, nicht abgezogen werden 538¹

Abfchn. 1 §§ 13, 15, 16. Gärten, die bei Wechsel der Einkommensarten infolge Veranziehung zum Lebigenzuschlag 1930 sowohl nach § 15 als auch nach § 16 entstehen, können nur durch Verwaltungsmaßnahmen (Billigkeitserlaß) befreit werden 1323¹

Der 2. Abschn. der R. verstößt nicht gegen Art. 48 RWerf. 513¹

2. Abschn. § 4. Wer in den Bezirken mehrerer Gemeinden einen Wohnsitz hat, ist für die Bürgersteuer 1930 in jeder dieser Gemeinden mit dem vollen Betrag steuerpflichtig 357¹

Unter „Jahreseinkommen“ u. „Einkommen i. S. des EinkStG.“ (2. Abschn. § 5) ist auch der Verbrauch des § 49 EinkStG. zu verstehen 261²

Unter „Jahreseinkommen“ i. S. des § 5 2. Abschn. ist das Einkommen i. S. des EinkStG. zu verstehen. Der steuerfreie Einkommensteil u. die Familienermäßigungen sind daher bei der Berechnung der Bürgersteuer nicht in Abzug zu bringen 261³

Art. II § 8. Die die Bürgersteuer betreffenden Vorschriften der R. widersprechen nicht d. Reichsverfassung (Art. 11, 48) 259¹

Der Rechtszug vor den Spruchbehörden der Reichsverförmung ist auch bei Stellung des Verörmungsantrags vor dem 28. Juli 1930 nicht gegeben, wenn die Voraussetzungen des Art. II Abs. 2 3. Tit. 4. Abschn. b. R. vorliegen u. die wesentliche Veränderung der Verhältnisse erst nach dem 27. Juli 1930 eingetreten ist 970³

§ 205 I RWV. i. d. Fass. der NotVD. v. 26. Juli 1930 setzte im Gegensatz zu derselben Vorschrift i. d. Fass. der NotVD. v. 1. Dez. 1930 für den Anspruch auf Familienhilfe nicht voraus, daß der Ehegatte des Versicherten unterhaltsberechtigt ist 1324¹

NotVD. v. 1. Dez. 1930

vgl. auch bez. der Neufassung der RWbG. unter R. im Hauptregister

Teil 1 § 205 I RWV. i. d. Fass. der NotVD. v. 26. Juli 1930 setzte im Gegensatz zu derselben Vorschrift i. d. Fass. der NotVD. v. 1. Dez. 1930 für den Anspruch auf Familienhilfe nicht voraus, daß der Ehegatte des Versicherten unterhaltsberechtigt ist 1324¹

2. Teil Kap. 1. Bei der Ruheberechnung nach § 62 RWersorgG. i. d. Fass. der VD. des RPräs. v. 5. Juni 1931 dürfen die durch die VD. des RPräs. v. 1. Dez. 1930 und v. 5. Juni 1931 angeordneten Gehaltsförmungen v. dem

Einkommen i. S. des § 62 I Abs. 1 RWersorgG. nicht abgesetzt werden 538²

Die NotVD. (Teil 2 Kap. II § 5) ändert nichts am Grundsatz der Unabhängigkeit des Tarifvertrags. Ist nur der Einzelarbeitsvertrag zum Zweck der Lohnsenkung gekündigt worden, der Tarifvertrag aber unverändert bestehen geblieben, so kann das Einzelarbeitsverhältnis nur zu den bisherigen Tarifrörmungen fortgesetzt werden 1268¹

Das Reichsgewerbesteuerrecht 223
Pfändbarkeit von Ansprüchen des Tabakverarbeiters gegen den Reichssteuerfiskus auf Grund der NotVD. Kap. III TabSt. Art. 4 § 1 197³² 352²

7. Teil. Die Wohnungswirtschaft nach der R. Schrifttum 639

Teil 9 § 5 R. Gegen die Verweigerung des Armenrechts für die Wiederaufnahme durch das RG. als WG. findet keine Beschwerde statt 426⁴

Teil 9 § 7. Der Sondercharakter der R. läßt die Erhöhung der Verhandlungsgeldgebühr durch die weitere Verhandlungsgeldgebühr nicht vollen Umfangs zu, sondern nur in den Grenzen der NotVD. 118¹³

NotVD. v. 28. März 1931

Zum Begriff „Anzug“ i. S. v. § 1 631
§§ 1, 2. Auch Störungen, die nicht in der Veranstaltung selbst liegen, sondern von außen her zu befürchten sind, rechtfertigen das Versammlungsverbot 360²

§§ 1, 2. Hofgänger als politische Versammlungszedner 966²⁴

§§ 1, 2. Politische Versammlung als „gemütlicher Abend“ 966²⁵

§ 8. Wer Wimpel mit Parteiabzeichen an seinem Fahrrad anbringt, trägt dieses Abzeichen 518²

§ 8. Zum Begriff „einheitliche Kleidung“ 518³

Uniformverbot, das sich auf § 8 gründet, muß sich gleichmäßig gegen alle politischen Vereinigungen richten 951¹⁷

§§ 10, 12. Beschlagnahme eines Flugblattes politischen Inhalts 545¹⁶

§ 11 ist nicht auf Anschläge an unbeweglichen Gegenständen beschränkt. Zum Begriff: Plakat 518⁴

§§ 10, 11 sind nur anwendbar, wenn das Anschlagen, Ausstellen oder Verbreiten oder das sonstige der Öffentlichkeit Zugänglichmachen an öffentl. Wegen, Straßen oder Plätzen stattgefunden hat. Das Aushängen von Plakaten in Schankwirtschaften genügt nicht 955¹

§ 11. Unter den Begriff „Plakat“ fällt auch die Anschrift mit Farbe an einen unbeweglichen Gegenstand 967²⁷

§ 11. Tatbestand des Zugänglichmachens von Flugblättern 967²⁹

NotVD. v. 5. Juni 1931

Bei der Ruheberechnung nach § 62 RWersorgG. i. d. Fass. der VD. des RPräs. v. 5. Juni 1931 dürfen die durch die VD. des RPräs. v. 12. Dez. 1930 und v. 5. Juni 1931 angeordneten Gehaltsförmungen von dem Einkommen i. S. des Abs. I des § 62 RWersorgG. nicht abgesetzt werden 538²
Teil 2 Kap. I § 1 Abs. 1 f § 697 RWV. Kürzung von Bezügen ehemaliger Angestellter einer Berufsgenossenschaft auf Grund der NotVD. Es unterliegen

nicht nur die Ruhegehälter von ehemaligen berufsgenossenschaftlichen Angestellten der Kürzung, sondern auch Bezüge, die ihnen auf Grund eines Vergleichs zu Unterhaltszwecken gewährt werden 1325⁴

Teil 6 Kap. 3 § 3. Die R. soll den Anspruch aus Art. 153 RWerf. im Interesse des Städtebaues einschränken; sie gibt einen aus der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums fließenden, vom Anspruch aus dem FluchtG. wegensverschiedenen Entschädigungsanspruch 645⁶

NotVD. v. 1. Aug. 1931

Zur Auslegung der DevisenVD. 322
Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht 985

Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den Ersteller auf ausländischen Berechtigten gem. § 118 ZwVerfG. der Genehmigung auf Grund der DevisenVD.? 324

Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf d. Zwangsversteigerungsverfahren 986

Hypothekenprolongation ist keine Kredit-einräumung i. S. von § 6 Ziff. 1 DevisenVD. 1027² 760¹

§ 6. Fehlt bei genehmigungsbedürftigem Rechtsgeschäft oder genehmigungsbedürftiger Rechtshandlung die erforderl. Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle, dann ist diese Rechtshandlung nichtig. Der Mangel kann nicht durch nachträgliche Beibringung der Genehmigung geheilt werden 1027¹

Ein fahrlässiges Vergehen gem. §§ 7, 18 I Ziff. 3, 18 II, begangen durch nicht genehmigte Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland, ist keinesfalls vollendet, ehe die deutsche Zollgrenze passiert ist. Es würde gegen § 2 I StGB. verstoßen, wollte man aus dem Zweck der VD. folgern, daß schon das Unternehmen eines solchen Vergehens als Vollendung zu strafen sei 1025⁶

§ 8 der 7. DurchVD. zur NotVD. Aussetzung des Verfahrens bei Vollstreckungsklage des deutschen Schuldners gegen den ausländischen Gläubiger ist nicht erforderlich 600²

Zur 9. DurchVD. zur NotVD. und zur Neufassung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 29. Dez. 1931 315

NotVD. v. 23. Aug. 1931

Die Steueramnestie nach den VD. vom 23. Aug., 19. Sept. 1931 und Durchf. Bef. v. 24. Aug. 1931 220

Rechtsmittelverfahren in Steueramnestiefachen 222

NotVD. v. 24. Aug. 1931

Die R. ist rechtmäßig, insofern sie in die sonst den Ländern gebührende Zuständigkeit eingreift. Der Staatsgerichtshof darf und muß auch die Verfassungsmäßigkeit von Reichsverordnungen nachprüfen 514²

NotVD. v. 19. Sept. 1931

Schrifttum zur Aktienrechtsnovelle vom 19. Sept. 1931 702 703 704 1000
Was müssen die Aktionäre und Verwaltungen vom neuen Aktienrecht wissen? Schrifttum 703

Zwingendes Aktienrecht. Schrifttum 704
Nachtrag zu Form und Inhalt des Pro-

tolokß der Generalversammlung der AktG. Schrifttum 704

Bilanzen und Bilanzprüfung. Bericht des Ausschusses für Aktienrecht des D.R. über Art. V u. VI NotW.D. v. 19. Sept. 1931 689

NotW.D. v. 6. Okt. 1931

Kapitalherabsetzungen in erleichteter Form bei AktG. und KommGes. auf Aktien. Schrifttum 705

Bilanzierungserleichterungen. Durchführung der erleichterten Kapitalherabsetzung 693

Teil 5 Kap. III. Zwei Fragen zur Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft (Taxi, Karezentschädigung) 1125

Teil 6 Kap. I. Die Einstellung von Privatklageverfahren 361

§ 7 Teil 6 Kap. I. Die Frage der geringen Schuld und der unbedeutenden Folgen ist unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, als ob die Beschuldigten überführt wären. Richtlinien für die Kostenverteilung 518¹

Kostentragung bei Einstellung des Privatklageverfahrens gem. § 7 Tit. 6 Kap. I der N. 676²²

Teil VI Kap. I § 7 III der N. Ist Privatklageverfahren auf Grund der N. eingestellt, so ist eine nur gegen die Kostenentscheidung gerichtete sofortige Beschwerde zulässig, die weitere Beschw. aber auf Grund des § 310 StP.D. unzulässig 426⁵

Ist Privatklageverfahren auf Grund von § 7 Teil 6 Kap. I eingestellt worden, dann ist eine nur gegen die Kostenentscheidung gerichtete sofortige Beschwerde nicht zulässig 68²

Die in § 7 III Teil 6 Kap. I vorgesehene sofortige Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn § 310 StP.D. nicht entgegensteht 353⁶

§ 7 Teil 6 Kap. I. Das O.G. ist zur Einstellung des Privatklageverfahrens nicht zuständig, wenn es nur über Beschw. anderen Inhalts zu entscheiden hat 967²³

§ 7 Teil 6 Kap. I NotW.D. Die Kosten eines Rechtskonsulenten im Privatklageverfahren sind nicht erstattungsfähig, wenn der Partei hinreichende Auswahl von Rechtsanwältinnen am Orte zur Verfügung steht 1174¹⁰

§ 8 Teil VI Kap. I. Zur Einwirkung neuer Prozeßgesetze auf die Anfechtbarkeit von Strafurteilen 427⁶

Zulässigkeit der Rev. in Privatklagesachen und NotW.D. Verbindung aus § 237 StP.D. an Stelle der Einstellung des Verfahrens auf zweite Privatklage auf Grund des § 375 StP.D. 427⁷

§ 8 Teil 6 Kap. I. Vor der NotW.D. eingelegte Rev. in Privatklagesachen sind zulässig geblieben 966²⁵

Gilt die durch die NotW.D. § 8 Teil 6 eingeführte Beschränkung der Rev. in Privatklagesachen auch für bereits eingelegte Revisionen? 99

Teil 6 Kap. I § 8. Die Anwendung dieser Vorschr. in der Übergangszeit 351¹

Gebühren der Armenanwälte in Privatklagesachen 208⁹

Die durch die N. Teil 6 § 10 eingeführte Erhöhung der Berufungssumme v. 50 auf 100 M ist nur auf die Berufungen in den Prozessen anwendbar, die in erster Instanz nach dem Inkrafttreten der NotW.D. anhängig geworden sind 798¹³

Zur Auslegung des § 11 II Teil 6 Kap. I der N. Die Rechtsverfolgung ist „mutwillig“, wenn anzunehmen ist, daß der Bekl. den Klagenanspruch nicht bestreiten

werde und wenn Kläger beim O.G. Klagen will, statt den Weg des Mahnverfahrens zu wählen 661¹

Auf Grund einer nach Inkrafttreten der N. erfolgten Armenrechtsbewilligung kann der beigeordnete Rechtsanwalt vom Staat den Ersatz einer höheren Prozeßgebühr, als die NotW.D. sie bestimmt, auch dann nicht verlangen, wenn er schon vor ihrem Inkrafttreten im Auftrag der armen Partei die Klage eingereicht hatte 1164²⁹

NotW.D. v. 17. Nov. 1931

Kommentar zur W.D. 452

Sicherungsverfahren und Familiengüterverwaltung nach dem Familiengütergesetz v. 22. April 1930 323

Das Pflichten-Sicherungsverfahren schützt das Vermögen der Ehefrau des Betriebshabers nicht 356²

NotW.D. v. 8. Dez. 1931

Textausgabe 104

Kommentar. Schrifttum 328 453

Die privatrechtl. Vorschriften der N. Schrifttum 329

1. Teil Kap. I: Gebundene Preise 304

Die Senkung gebundener Preise. Schrifttum 329

Teil I Kap. I § 1. Von einem Kartell oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonderpreise sind nicht gebundene Preise i. S. der 4. NotW.D. 700

1. Teil Kap. III. Die Zinssenkung nach der NotW.D. 324. Schrifttum 161 329 930 1128

Die Durchführung der Zinssenkung 297

Zinssenkung u. Kündigungsbeschränkungen nach der N. 1328

Präsidialbeschluß des Hansrat. O.G. vom 25. Jan. 1932 zur Frage der Zinssenkung 633

Die Eintragung der durch die 4. NotW.D. erfolgten Zinssenkung im Grundbuch ist auf formlosen Antrag des Grundstückseigentümers zulässig. Der Antrag ist beim Grundbuchamt zu stellen 1153¹

Die 2. Durchf. und ErgänzungsW.D. über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt 996

2. Teil. Die neuen Miet- und Pachtvorschriften der NotW.D. v. 8. Dez. 1931 und der Durchf. u. Ergänz. f. Alt- und Neubauten. Schrifttum 329

Mietrecht nach der NotW.D. v. 8. Dez. 1931. Schrifttum 329

Mietsenkung und Kündigung. Forderung der Zwangswirtschaft nach der NotW.D. und den Durchf. u. Ergänz. Schrifttum 329

2. Teil Kap. II. Die Mietsenkung nach der 4. NotW.D. Reich u. Preußen 306

Ausf. u. Durchf. d. Länder:

Bayern 308

Sachsen 311

Württemberg 313

Preußen. Schrifttum 329

2. Teil Kap. III. Die außerordentl. Kündigung von Mietverhältnissen zum 5. Jan. 1932 20

Zur Auslegung der Art. 8 und 9 der W.D. über die außerordentl. Mietkündigung v. 23. Dez. 1931 630

3. Teil. Das Zwangsvollstreckungsnotrecht. Schrifttum 160 452

Bahr. Ausf. und Durchf. Best. 310

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Fristen im Einstellungsverfahren nach §§ 5 ff. des 3. Teils der NotW.D. 440

Die nach § 6 IV des 3. Teils an sich gegebene sofortige Beschwerde ist unzulässig, wenn inzwischen der Zuschlag erteilt worden ist; alsdann sind die Einstellungsgründe nur im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlagbeschluß geltend zu machen 533⁴

3. Teil § 10 verpflichtet das Gericht, auf Antrag eines der in § 10 genannten Institute den vor Inkrafttreten der NotW.D. bestellten Zwangsverwalter abzuberufen und einen Institutsverwalter zu bestellen 1229¹

Die Durchf. W.D. zum 3. Teil der N. bezieht sich nicht auf Zwangsversteigerungen, die vor Inkrafttreten der N. 4. Teil rechtskräftig abgeschlossen waren 1228² 1227¹

Die Änderungen des Umsatzsteuerrechts durch die NotW.D. Schrifttum 1003

Teil 7 Kap. III der N. Gegen den Bescheid des RFinA., mit dem der Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 2 Nr. 3 der Vorschriften über die PflichtSt. abgelehnt wird, kann der Antragsteller auf Grund des § 235 Nr. 4 ABG.D. 1931 eine Entscheidung des RFinA. im Berufungsverfahren herbeiführen. Das Berufungsverfahren wird durch Antrag bei dem örtlich zuständigen FinA. eingeleitet, der auf Feststellung dahin geht, daß Steuerfreiheit nach § 2 Nr. 3 der PflichtSt.-Vorschr. gegeben ist 761¹

7. Teil Kap. VI. Gehaltskürzung. Ausf. Best. der Länder: Bayern 311, Sachsen 313

8. Teil. Schutz des inneren Friedens. Ausf. Best. der Länder: Bayern 311, Sachsen 313

Verordnungen über einmalige Bilanzierungserleichterungen v. 15. u. 23. Dez. 1931

Bilanzierungserleichterungen. Durchführung der erleichterten Kapitalherabsetzung 693

Die W.D. über Orderlagerseine v. 16. Dez. 1931 18

Schrifttum 715

NotW.D. v. 23. Jan. 1932

Das Pändrecht an landwirtschaftlichen Früchten nach der W.D. des RPräs. zur Sicherung der Frühjahrsernte und Saatgutversorgung v. 23. Jan. 1932. Schrifttum 1036

NotW.D. v. 27. Febr. 1932

Die W.D. v. 27. Febr. 1932 über das Deutsche Kreditabkommen u. die Durchf. W.D. dazu 977

NotW.D. v. 9. März 1932

1. Teil: Zugabewesen 988. Schriftt. 1003

2. Teil: Ausverkaufswesen 990

Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 994

Ausverkaufswesen u. Schutz v. Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen. 2. Teil der NotW.D. Schrifttum 1196

2. Landesrecht.

NotW.D., preuß. v. 12. Sept. 1931

Die Beamteneigenschaft nach der preuß. NotW.D. 448

Tabelle zur neuesten Gebührenabgabe der Notare 1124

NotW.D., Meckl.-Strelitz

Die NotW.D. des Mecklenburg-Strelitzschen Staatsministeriums v. 10. Sept. 1931 ist rechtsgültig 514²

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

1. NotW.D. des RPräs. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher u. sozialer Notstände v. 26. Juli 1930: 334³
 - I. Abschn.: 538¹ 1324¹
 - §§ 13, 15, 16: 1323¹
 - II. Abschn.: 513¹
 - § 4: 261² 357¹
 - § 5: 261² 3
 - § 8: 259¹
 - IV. Abschn. Teil 3 Art. 2 II: 970³

2. Durchf. Best. über Gemeindebesitzsteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer v. 4. Sept. 1930 (RGBl. 450):
§ 22: 259¹
3. 1. NotV. des RPräs. v. 1. Dez. 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. 517): 118¹³ 334³ 538¹
Teil 1: 1324¹
Teil 2 § 3 Kap. I: 452
Teil 2 Kap. II: 1268¹
Teil 2 § 4 Kap. II: 454
Gewerbesteuerertrahmengesetz:
§ 4: 224
§ 9: 223 226
§§ 10, 11: 223
§ 13: 225 226
§§ 17, 18: 225
Teil 3 § 6 Nr. 2 Kap. I: 134¹
Teil 3 Kap. IV Art. 4 § 2: 217
Teil 4 Kap. III § 1: 197³² 352²
Teil 7: 639
Teil 9 § 1: 9
§ 5: 427⁴
§ 7: 5
4. NotV. v. 28. März 1931 zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (RGBl. I, 79): 4 382 383
§ 1: 63¹ 360² 966²⁴ 25
§ 2: 966²⁴ 25
§ 8: 311 518² 951¹⁷
§ 10: 545¹⁶ 955¹
§ 11: 518⁴ 955¹ 967²⁷ 29
§ 12: 545¹⁶
§ 13: 311
§ 14: 6
§ 16: 360²
5. 2. NotV. v. 5. Juni 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. 279): 330 334³ 538²
Teil 1 Kap. I: 234
Teil 1 Kap. III: 219
Teil 2 Kap. I § 1 Abs. 1 f.: 1325⁴
Teil 3 Kap. II: 1240
Teil 5 Kap. VIII Art. 1: 25
Teil 6 Kap. III § 3: 645⁶
Teil 7 Kap. II Art. 1: 219
Teil 7 Kap. IV: 1102
6. V. des RPräs. über die Devisenbewirtschaftung v. 1. Aug. 1931 (RGBl. 421):
§ 2 II: 316
§ 5: 315
§ 6: 318 320 322 325 760¹ 985 f.
1027¹ 2
§ 7: 1025⁶
§ 12: 322
§ 17: 323
§ 18: 1025⁶
7. 1. Durchf. V.:
§ 1: 318
§ 2: 318 1122
8. 5. Durchf. V. zur V. über die Devisenbewirtschaftung:
§ 1a, b: 317
9. 6. Durchf. V.:
§ 11: 1122
§ 12: 987
10. 7. Durchf. V. v. 10. Nov. 1931: 986
§ 1: 316
§ 7: 319
§ 8: 318 600²
§ 9: 318
§ 10: 319
11. 9. Durchf. V. v. 7. Dez. 1931:
§ 2: 316
§ 3: 316 321
12. Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 24. Aug. 1931 i. d. Fass. v. 29. Dez. 1931: 315 ff.
13. V. des RPräs. über steuerliche Erfassung bisher nichtsteuerter Werte und über Steueramnestie v. 23. Aug. 1931 (RGBl. 449) = 1. SteueramnestieV.: 217
§ 15: 220
§ 18a: 220
14. Durchf. Best. v. 24. Aug. 1931:
§ 16: 220
§ 18: 221
15. 2. SteueramnestieV. v. 21. Sept. 1931 (RGBl. 503):
§ 5 II: 217
§ 8: 220
16. V. des RPräs. zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden v. 24. Aug. 1931 (RGBl. I, 453): 8 10 514²
17. NotV. v. 19. Sept. 1931 (RGBl. 493) über Aktienrecht, Bankaufsicht und über Steueramnestie: 702 703 704 1000
Art. 5, 6: 689
18. 1. V. zur Durchf. der aktienrechtl. Vorschriften der V. des RPräs. über Aktienrecht, Bankaufsicht u. über eine Steueramnestie v. 15. Dez. 1931 (RGBl. 760): 702
19. 3. NotV. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931: 3 8 12 13 18 208 334³
Teil 1 Kap. III § 1: 8
Teil 5 Kap. II: 696 703 705
Teil 5 Kap. III: 1125
Teil 6: 638
Teil 6 Kap. I: 8 361 ff.
§ 7: 68² 353⁵ 361 426⁵ 518¹ 638 676³² 967²⁸ 1174¹⁰
§ 8: 99 351¹ 427⁶ 7 966²⁶
§ 10: 798¹⁸ 916
§ 11: 638 661¹
§ 17: 1164²⁹
20. Durchf. V. über Kapitalherabsetzung in erleichteter Form v. 18. und 20. Febr. 1932 (RGBl. I, 75 und DRAnz. v. 20. Febr. 1932): 696
21. NotV. des RPräs. v. 10. Okt. 1931 zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold lauten (RGBl. 569):
§ 1: 325
22. V. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfsgebiet v. 17. Nov. 1931 (RGBl. 675): 452
§ 8: 323 356²
23. 4. NotV. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (RGBl. 699): 4 104 328 f. 453 702
Teil 1: 161
Teil 1 Kap. I: 304 f. 329 700
Teil 1 Kap. III: 329 633 930 1128 1153¹ 1328
§ 2: 299 ff. 997
§ 4: 302 324 996
§§ 5, 6, 8: 297 302
§ 7: 303
§ 9: 997
§ 10: 303
Teil 2: 329
Teil 2 Kap. I § 3: 452
Teil 2 Kap. II: 306 ff. 311 ff.
Teil 2 Kap. III: 20
§ 1: 21 22 631
§ 2: 21 22 23
§ 3: 24 633
§ 5: 24 630
Teil 3: 160 310 452 1228²
§ 1: 160
§ 3: 160
§§ 5 ff.: 440
§ 6: 533⁴
§ 10: 1229¹
§ 11: 160 452
§ 12: 452
§ 52: 1227¹
Teil 6 Kap. I: 922
Teil 7 Kap. III: 217
§ 2 Nr. 3: 761¹
- Teil 7 Kap. VI: 311
Teil 8: 311 313
Kap. I § 4: 383
24. V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen v. 15. und 23. Dez. 1931 (RGBl. I, 759, 793): 693 702
25. V. v. 23. Dez. 1931 über die außerordentliche Mietkündigung zum 5. Jan. 1932:
Art. 1: 22
Art. 2: 23
Art. 3: 24
Art. 5: 22 24
Art. 7: 21
Art. 8: 24 630
Art. 9: 24 632
26. V. zur Durchführung der Mietsenkung v. 15. Dez. 1931:
Art. 2: 307
Art. 3, 5: 307
Art. 9: 308
Art. 10: 311
27. 2. V. zur Durchführung der Mietsenkung v. 5. Jan. 1932: 307
28. 1. Durchführungs- und ErgänzungsV. über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt v. 23. Dez. 1931 (RGBl. I, 793): 1328
Art. 2, 3: 298
Art. 4: 297
Art. 5—8: 298
Art. 7: 299 997
Art. 8: 299 996
Art. 9: 301 998
Art. 10, 11: 301
Art. 13—16: 302
Art. 17: 302 999
Art. 18—23: 303
Art. 24: 303 999
Art. 25: 304
29. 2. Durchführungs- und ErgänzungsV. über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt: 1328
Art. 4: 998
Art. 6: 999
Art. 7: 999
30. Durchf. V. v. 30. Jan. 1932 zu Teil 3 der 4. NotV.: 452 1228²
31. V. über Orberlagercheine v. 16. Dez. 1931 (RGBl. I, 763): 18 715
32. V. des RPräs. zur Sicherung der Frühjahrsernte und Saatgutversorgung v. 23. Jan. 1932: 1036
33. V. des RPräs. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932 (RGBl. I, 1932, 121):
Teil 1: 988 1003
Teil 2: 990 1196
§ 7: 991
§§ 7a, b: 992 994
§§ 8, 9, 10: 993
§ 27a: 993

2. Landesrecht.

Preußen.

34. NotV. v. 12. Sept. 1931 (Durchf. V. zur V. des RPräs. v. 24. Aug. 1931 = SparnotV. GS. 179): 1124
Teil 2 Kap. VIII § 1: 448
35. V. über die Mietsenkung v. 21. Dez. 1931 (GS. 289):
§§ 1, 2, 3: 306 f.
§ 4: 308
§§ 7, 8: 307
36. 2. V. über die Mietsenkung v. 5. Jan. 1932 (GS. 1):
37. 3. V. über die Mietsenkung v. 11. Jan. 1932 (GS. 49):
- Bayern.
38. 1. GehaltskürzungsV. v. 31. Dez. 1930: 311

39. 2. GehaltskürzungsBD. v. 17. Juni 1931: 311
 40. MietSchBD. v. 23. Dez. 1931: 310
 41. WohnmangBD. v. 24. Dez. 1931: 310
 42. BD. zur Durchführung der Mietenkung v. 18. Dez. 1931: 309
 43. BD. über die gesetzliche Miete i. F. 1932 v. 23. Dez. 1931: 310
 44. 6. BD. zur Lockerung des Mieterschutzes und der gesetzlichen Mietzinsbildung in Bayern v. 24. Dez. 1931: 310
 45. Bek. v. 9. Okt. 1931 betr. Einstellung v. Privatklagfachen gem. Kap. I Teil 6 der NotBD. v. 6. Okt. 1931: 361

Sachsen.

46. BD. zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. Sept. 1931: 8
 Teil 3 Kap. I: 313
 47. BD. v. 31. Dez. 1931 zur Ausführung des 8. Teils der 4. NotBD.: 311
 48. AusfBD. über Mietenkung v. 23. Dez. 1931, 7. Jan. 1932 u. 22. Jan. 1932: 311ff.
 49. BD. über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft v. 14. Jan. 1932: 313
 50. GemeindesteuerNotBD. v. 24. Sept. 1930: 513¹
 51. BD. v. 21. Okt. 1931 betr. Einstellung v. Privatklagfachen gem. Kap. I Teil 6 der NotBD. v. 6. Okt. 1931: 361

Württemberg.

52. WDen über Abbau der Wohnungszwangswirtschaft v. 17. Juli 1931 und 19. Dez. 1931: 314
 53. WDen über Mietenkung v. 18. Dez. 1931: 314
 Baden.
 54. HaushaltsNotBD. v. 9. Okt. 1931: 10

Thüringen.

55. Rundverfügung v. 21. Dez. 1931 betr. Einstellung v. Privatklagfachen gem. Kap. I Teil 6 der NotBD. v. 6. Okt. 1931: 361
 Mecklenburg-Strelitz.
 56. NotBD. des Staatsmin. v. 10. Sept. 1931: 514²

IV.

Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht.

1. BGB. v. 18. Aug. 1896: 103 1194
 7: 550¹
 12: 580² 595¹² 874⁸ 903¹ 1023²
 21: 722⁴ 1008⁴
 31: 519² 644³ 1039¹
 39: 1197¹
 89: 519² 1039¹
 93: 1197² 1200³
 94: 21 188¹⁹ 1197² 1200³
 95: 21
 96: 1087¹
 97: 194²⁶
 98: 194²⁶
 99: 1066¹
 117: 740¹⁴
 119: 299 469⁶ 1279¹⁹
 122: 714 1279¹⁹
 123: 299 433¹ 930¹
 127: 37¹
 133: 39² 173⁹ 356¹ 720³ 735¹²
 739¹³ 1007³ 1132⁴ 1201⁴ 1249³
 1275¹¹
 134: 37¹ 305 389¹ 435² 808⁷ 985
 135: 197³³
 136: 197³³
 138: 37¹ 100 199³⁴ 208¹ 389¹
 435² 469⁶ 600³ 662² 808⁷
 1040⁸
 139: 50¹³ 305 985
 141: 110⁴ 985
 154: 299
 155: 299
 157: 39² 173⁹ 735¹² 739¹³ 1066¹
 1132⁴ 1201⁴ 1249³ 1276^{12 13}
 160: 152 331¹
 161: 152 331¹
 162: 331¹
 166: 740¹⁴
 171: 1202⁵
 172: 1153² 1202⁵
 177: 739¹³
 181: 39²
 184: 323 724⁵ 734¹¹ 739¹³
 185: 151
 195: 1077¹
 209: 229 1016⁹
 211: 231 663³
 217: 229
 222: 228 231
 228: 925 1072¹⁵
 229: 1072¹⁵

- § 242: 41³ 42⁴ 69² 173⁹ 331² 334³
 335⁴ 337⁵ 469⁶ 522⁷ 582³ 585⁴
 586⁵ 614² 718² 860 914 932²
 944¹⁰ 1005¹ 1041^{3 4} 1048¹²
 1052¹⁴ 1054¹⁵ 1056¹⁷ 1201⁴
 1275¹¹ 1276¹³
 § 247: 297 353
 § 249: 43⁵ 392² 722⁴ 1005¹ 1007²
 1008⁴ 1036
 § 254: 42⁴ 393³ 425² 654¹⁶ 722⁴
 778³ 781⁵ 782⁷ 786⁹ 787¹⁰
 797¹⁷ 808^{3 4 5} 820¹ 1008⁴
 1249³
 § 268: 200³⁷
 269: 1274⁹
 § 272: 735¹²
 § 273: 181⁵ 339⁶ 394⁴ 582³
 § 276: 42⁴ 778³ 781⁵ 782⁶ 782⁷
 787¹⁰ 790¹² 808³ 930¹ 1130²
 1137⁸
 § 278: 1130²
 § 284: 194²⁷ 1052¹⁴
 § 286: 1052¹⁴ 1160¹⁸
 305: 1309⁶⁰
 § 306: 37¹
 § 313: 331¹ 1042⁵
 § 315: 1066¹
 § 320: 190²¹
 § 325: 190²¹
 § 326: 1203⁶ 1204⁷
 § 328: 739¹³ 1068⁷
 § 328 ff.: 551¹
 § 329: 739¹³
 § 330, 331: 1068⁷
 § 335: 802¹
 § 346: 147
 § 347: 147
 § 362: 1276¹³
 § 388: 749²⁰
 § 393: 1154²
 § 394: 551¹
 § 398: 39² 397⁶ 733¹⁰ 1206⁸
 § 399: 733¹⁰ 787¹⁰
 400: 787¹⁰
 §§ 400 ff.: 344⁹
 412: 781⁵
 415: 173⁹ 1043⁶
 419: 22 114¹ 162 197³⁴ 724⁵
 425: 230
 433: 157
 440: 157
 454: 877¹⁰
 455: 147
 482: 1077¹
 §§ 535 ff.: 664⁶ 1067⁵
 § 550: 1077¹

- § 554: 1066¹
 558: 663⁴
 561: 126³
 566: 110⁴ 1068⁶
 567: 37¹ 1066¹
 569: 22
 570: 22
 581: 1066¹ 1067³
 585: 1066²
 607: 243⁶
 610: 243⁶
 611: 209²
 612: 1270³
 615: 1276¹³ 1303⁴⁵
 620: 1278¹⁷
 626: 69¹ 1067³
 631: 209² 1216¹⁵
 641: 1216¹⁵
 647: 1208⁹
 665: 665⁷
 666: 665⁷ 1220¹⁹
 670: 368 1165³¹
 675: 665⁷ 1220¹⁹
 676: 1130²
 677: 367
 683: 368
 700: 707
 §§ 765 ff.: 331¹
 767: 340⁷
 774: 582³
 775: 983
 776: 582³
 779: 335⁴ 1132⁴
 796: 862¹
 807: 862¹
 §§ 809, 810: 153
 812: 181⁵ 735¹² 1040² 1044¹
 814: 44⁶
 816: 957¹
 817: 161 957¹ 1040²
 818: 147
 § 823: 67¹ 393³ 395⁵ 778⁸ 781⁵
 793¹⁴ 794¹⁵ 808^{3 4} 809⁸ 810¹¹
 851 860 930¹ 934³ 957² 1035
 1039¹ 1137⁸ 1142¹³ 1153¹
 1169¹⁸ 1170¹ 1175¹ 1251⁴
 §§ 823 ff.: 776¹ 808⁵
 § 824: 1175¹
 § 826: 100 197³³ 392² 397⁶ 595¹²
 860 862¹ 872⁵ 889² 897¹ 937⁵
 938⁶ 1130² 1153¹ 1160¹⁸ 1175¹
 1206⁸ 1242 1247¹ 1257¹
 § 829: 369
 § 831: 68¹ 781⁵ 782⁶ 787¹⁰ 793¹⁴
 794¹⁵ 797¹⁷ 808^{3 4} 1142¹³
 1251⁴

§ 836: 1208¹⁰ 1210¹¹
 § 838: 1210¹¹
 § 839: 178¹ 368 426³ 529¹¹ 641²
 644⁴ 1131³ 1139¹¹ 1146¹⁸
 1153¹
 § 842: 1249²
 § 843: 808⁶ 1249²
 § 844: 368 772
 § 845—845: 787¹⁰
 § 845: 772
 § 847: 772 793¹⁴
 § 852: 938⁶ 939⁷
 § 854: 67¹
 § 856: 899³
 § 862: 850 899³
 § 865: 850
 § 868: 285⁴³ 1212¹³
 § 873: 331¹ 1194 1228³
 § 881: 1211¹²
 § 883: 61¹ 190²¹ 802¹
 § 885: 1045⁸
 § 894: 107¹ 1206⁸
 § 903: 400⁷
 § 903 ff.: 546¹⁷
 § 904: 925
 § 905: 45⁷
 § 906: 400⁷ 850 858 904 1046⁹
 § 907: 645⁵ 1046⁹
 § 912 ff.: 1047¹⁰
 § 917: 1069⁸
 § 925: 331¹ 1228³
 § 929: 67¹
 § 930: 194²⁶
 § 932: 63¹
 § 934: 1212¹³
 § 935: 142²
 § 947 ff.: 508³²
 § 958: 1036
 § 960: 1036
 § 985: 1204⁷ 1206⁸
 § 986: 1204⁷
 § 989: 194²⁶
 § 990: 194²⁶
 § 994: 198³⁵ 1228⁴
 § 1004: 400⁷ 850 860
 § 1021: 1041⁴
 § 1090: 1058²⁰
 § 1094: 1087¹
 § 1103: 1087¹
 § 1107: 450
 § 1113: 1215¹⁴ 1216¹⁵ 1225¹
 § 1115: 177¹ 1215¹⁴
 § 1117: 1217¹⁶
 § 1118: 114²
 § 1119: 326 1211¹²
 § 1120: 194²⁶
 § 1120 ff.: 450
 § 1121: 194²⁶
 § 1124: 193²⁴ 451 452
 § 1127, 1128: 1035
 § 1163: 1216¹⁵ 1223²¹ 1225¹
 § 1164: 914
 § 1169: 588⁶
 § 1176: 158
 § 1177: 1216¹⁵ 1223²¹
 § 1190: 1218¹⁷
 § 1192: 177¹ 450
 § 1200: 450
 § 1225: 200³⁷
 § 1230: 1034
 § 1247: 200³⁷
 § 1249: 200³⁷
 § 1253: 1208⁹
 § 1257: 1066² 1208⁹
 § 1274: 39²
 § 1280: 39²
 § 1281: 1066²
 § 1294: 756⁴
 § 1373: 1219¹⁸
 § 1375: 1219¹⁸
 § 1376: 1219¹⁸
 § 1380: 1219¹⁸
 § 1383: 1219¹⁸
 § 1387: 126⁴ 186¹⁶
 § 1416: 186¹⁶ 674³¹

§ 1635 I 2: 7
 § 1654: 676³¹
 § 1660: 676³¹
 § 1715: 773
 § 1745, 1747: 156
 § 2115: 171⁸
 2. Einfö. zum BGB. v. 18. Aug. 1896:
 Art. 14: 599¹
 Art. 17: 601⁶
 Art. 19: 588⁴
 Art. 25: 564
 Art. 27: 564 565 588⁴ 599¹
 Art. 115, 116: 1041⁴
 Art. 170, 171: 1066¹
 Art. 184: 1041⁴
 3. GrundbuchD. v. 24. März 1897:
 § 13: 1061²
 18 II: 324
 § 28: 1215¹⁴
 § 29: 669¹⁵ 1153²
 § 32: 1061²
 § 54: 1064⁵ 1211¹² 1228³
 4. Gef. über werbeständige Hypotheken v. 23. Juni 1923 (RGBl. I, 407):
 § 1: 326
 § 3: 226 349¹
 5. Gef. über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen v. 16. Juli 1925:
 § 3 I Ziff. 7: 1102
 § 7: 1060¹
 § 8: 659¹
 § 14: 1050¹³
 § 15: 585³ 659¹ 1050¹³
 § 16: 1061²
 § 17: 1050¹³
 § 22 I: 728⁸
 § 22 II: 4 728⁸
 § 55: 1102
 § 63 IV: 334³
 § 65: 1048¹²
 § 66: 340⁷ 734¹¹
 § 67: 1050¹³
 § 69: 342⁸
 § 75: 1070⁹
 § 77: 342⁸
 6. GrundbuchbereinigungsG. v. 18. Juni 1930 (RGBl. I, 305):
 § 1 ff.: 61¹ 1061²
 § 4: 11
 § 19: 4
 § 22: 7 11
 § 24: 11
 § 25: 1061²
 § 37: 1061²
 7. Gef. über die Fälligkeit und Verzinsung der Ausw. Hyp. v. 18. Juni 1930 (RGBl. II, 577):
 § 1: 348¹
 § 2: 348¹ 913
 § 6: 4
 § 10: 1153²
 § 25: 533⁵
 8. B. v. 10. Nov. 1931 über die Zahlungspflicht in Ausw. Sachen: 11 13 775
 Art. 2: 151
 9. Anst. v. 16. Juli 1925:
 § 30: 592⁹ 1057¹⁸
 § 40: 592⁹ 1057¹⁸
 10. Gef. über die Abzahlungsgeäfte v. 16. Mai 1894:
 § 1: 152 591⁸
 § 5: 152
 11. Personenstandsgefeß v. 6. Dez. 1875:
 § 15 a, 15 c: 156
 12. Haftpf. v. 7. Juni 1871 (RGBl. 207):
 § 1: 425² 797¹⁷
 13. KraftG. v. 3. Mai 1909 und 21. Juni 1923:
 § 7: 776¹ 777² 778⁸ 780⁴ 781⁵
 782⁶ 7 806¹ 807² 808⁵ 809⁹
 1251⁴
 § 8: 785⁸ 808³
 § 9: 25 778³ 782⁷ 786⁹ 808⁵

§§ 10—13: 787¹⁰
 17: 780⁴ 785⁸ 787¹⁰
 18: 781⁵ 782⁷
 21: 813²³
 24: 812¹⁸ 815²⁷
 25: 816³¹
 14. KraftVerf. v. 16. März 1928 und
 15. Juli 1930:
 2: 812¹⁹ 816²⁹
 3: 803¹
 4: 803¹
 16: 803¹ 812¹⁹
 17: 771 777² 778³ 781⁵ 804²
 815²⁶
 § 18: 771 777² 778³ 787¹⁰ 790¹¹ 13
 804³ 819¹⁰ 815²⁸
 § 19: 777²
 § 20: 790¹¹
 § 21: 787¹⁰ 804³ 813²⁰
 § 21 g: 782⁷
 § 23: 781⁵ 790¹² 791¹³ 804² 808⁷
 813²⁰ 816³⁰
 § 24: 787¹⁰ 814²⁵ 815²⁸ 820¹
 § 26: 805⁵ 817³³
 § 27: 813²³
 § 29: 806⁶
 § 30: 813²¹
 § 41: 813²² 814²⁴
 § 48: 812¹⁹
 § 50: 812²⁰
 b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht
 und Privatversicherungsrecht.
 15. BGB. v. 10. Mai 1897: 706
 § 1: 752²
 § 2: 752²
 § 4: 1020²
 § 15: 48⁹
 § 17: 730⁹ 1023²
 § 18: 875⁹
 § 22: 48¹⁰ 62²
 § 25: 22 48⁹ 10
 § 30: 874⁸
 § 33: 62²
 § 37: 730⁹ 874⁸ 875⁹ 1023²
 128: 1017¹¹
 207: 1001
 208: 1001
 211: 718² 1007²
 213: 718² 1007²
 215: 718² 1007²
 221: 718² 1007²
 232: 717¹ 1017¹⁰
 238: 717¹ 1017¹⁰
 240: 693
 260: 718² 1007²
 § 260—262 g: 689
 261: 693
 268: 720³ 1007³
 271: 720³ 1007³
 314: 691
 344: 50¹¹
 350: 50¹¹
 355: 1015⁸
 357: 1015⁸
 363: 18
 369: 756⁴
 377: 586⁵
 406: 748¹⁹
 424: 18
 485: 590⁷
 513: 743¹⁶
 559: 743¹⁶
 § 754: 755²
 16. BGB. v. 18. Juli 1909:
 Art. 16: 18
 17. BGB. v. 3. Juni 1908: 708
 Art. 7: 756³
 Art. 9: 756³
 Art. 82: 756³
 Art. 84, 85: 709
 Art. 86: 603¹

- 19. EisenwerkD. v. 16. Mai 1928:
Art. 63: 426³
Art. 86: 424¹
- WinnSchG. v. 15. Juni 1895 und 20. Mai 1898:
§ 3: 68¹
- 21. SeestraßenD.:
§ 64 Nr. 4: 590⁷
- 22. GoldwülD. v. 23. Dez. 1923:
§ 17: 1018¹
- 23. GmbHG. v. 20. April 1892:
§ 11: 724⁵
§ 15: 1008⁵
§ 16: 1008⁵
§ 22: 1008⁵
§ 30: 725⁶
§ 31: 725⁶
§ 39: 752¹
§ 45: 726⁷
§ 47: 726⁷
§ 78: 752¹
- 24. Gef. betr. die Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, 20. Mai 1898 und 1. Juli 1922:
§ 7: 733¹⁰
§ 19: 733¹⁰
§ 22: 733¹⁰
§ 51: 1010⁶
§ 60: 733¹⁰
§ 105: 733¹⁰
- 25. Börsengesetz v. 27. Mai 1908:
§ 57: 708
§ 61: 576¹
§ 95: 748¹⁹
- 26. Gef. v. 5. Juli 1896 und 21. Nov. 1923 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (DepotG.):
§ 3: 707
§ 7a: 707
- 27. 2. RD. zur Durchführung des Münzgesetzes v. 12. Dez. 1924 (RWB. I, 775):
§ 2: 285⁴³
§ 4: 36
- 28. RentenbankD. v. 15. Okt. 1923 (RWB. I, 963):
§ 6: 452
- 29. Gef. gegen den unl. Wettbewerb v. 7. Juni 1909 (RWB. 499): 859
§ 1: 580² 593¹⁰ 595¹² 730⁹ 870⁴ 872⁵ 873⁹ 878¹¹ 889² 897¹ 942⁹ 1012⁷ 1021¹ 1023²
§ 2: 878¹¹
§ 3: 594¹¹ 730⁹ 873⁷ 874⁸ 875⁹ 878¹¹
§ 4: 882¹⁴ 989
§ 7: 1026⁷
§ 9: 1020¹ 1024⁵ 1026⁷
§ 10: 1026⁷
§ 13: 730⁹
§ 14: 871⁴
§ 16: 589² 595¹² 873⁶ 874⁸ 875⁹ 885¹ 889² 1023²
§ 17: 995 f. 1004
§ 20: 995 f.
- 30. Gef. z. Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 i. d. Fass. v. 7. Dez. 1923:
§ 9: 595¹²
§ 12: 580² 595¹² 875⁹
§ 14: 593¹⁰ 1023²
§ 15: 875⁹
- 31. Geschmacksmustergesetz v. 11. Jan. 1876:
§ 3: 883¹
- 32. Verlagsgesetz v. 19. Juni 1901 (RWB. 217): 869³
- 33. Urheberrechtsgesetz v. 11. Juni 1870 (RWB. 339): 866³
- 34. Gef. betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst v. 19. Juni 1901 und 22. Mai 1910:
§ 1: 885¹
§ 2: 856 885¹
§ 8: 863²
§ 9: 885¹
§ 14: 868³

- § 13: 885¹ 897¹
§ 11: 897¹
§ 22: 866³
§ 27: 890³
§ 41: 885¹
- 35. Gef. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie (Kunstschutzesgesetz) v. 9. Jan. 1907 und 22. Mai 1910:
§ 15a: 856
§ 22: 859
§ 23: 891⁴
- 36. Gef. über die Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmen und Bauversicherung v. 6. Juni 1931 (RWB. 315): 1003
- 37. Entwurf eines Gesetzes über AktG. und KommG. auf Aktien: 689
- c) Verfahren einschließlich Kosten.
- 38. ZPD. i. d. Fass. der Bek. v. 13. Mai 1924: 638
§ 3: 101 175¹⁰ 669¹⁵ 1058¹⁹ 1155³
§ 4: 55¹³ 175¹⁰ 1229⁵
§ 6: 101 669¹⁵
§ 8: 1058¹⁹
§ 12 ff.: 604³
§ 32: 957²
§ 41: 1070¹⁰
§ 42: 900¹
§ 50: 201⁴⁰
§ 64: 538³
§ 78: 86 1177² 1318⁶⁰
§ 85 ff.: 125¹
§ 87: 109²
§ 89: 1318⁶⁰
§ 91: 114³ 120¹⁸ 121²¹ 22 123²⁸ 133¹ 629 647⁸ 670¹⁸ 674²⁷ 681¹ 683⁴ 1160¹⁸ 1161²⁰ 22 1163²⁷ 1166³⁴ 1171⁵ 1175²
§ 92: 647⁸
§ 93: 1155⁴ 1159¹⁷
§ 97: 944¹⁰
§ 99: 116⁸
§ 102: 121²³
§ 103: 114³
§ 104: 114³
§ 109: 1157¹¹
§ 110: 600³ 601⁵
§ 114: 123²⁸ 672²⁴ 1146¹⁸ 1166³⁴
§ 115: 123²⁷ 124²⁹ 1121 1144¹⁵ 1164²⁸ 1174⁹
§ 118: 123²⁸
§ 119: 1193
§ 124: 254¹ 660³ 672²⁵
§ 125: 94 122²⁴ 1125
§ 126: 95 121²³
§ 127: 95 671²³
§ 129: 131⁴
§ 130: 131⁴
§ 139: 50¹¹ 173⁹ 787¹⁰ 793¹⁴ 810¹² 1142¹³
§ 148: 319
§ 157: 681¹ 1175¹
§ 159: 115⁵ 1124
§ 160: 115⁵
§ 170: 110³
§ 176: 1155⁵
§ 190: 115⁷
§ 194: 1157¹⁰
§ 211: 653¹⁵
§ 232: 647⁹ 648¹⁰ 1129⁶ 1146¹⁶
§ 233: 114³ 648¹⁰ 649¹¹ 684¹ 1129¹ 1135⁵ 1143¹⁴ 1146¹⁶ 17
§ 234: 649¹¹ 1135⁵ 1143¹⁴ 1146¹⁷
§ 236: 1135⁵
§ 239: 175¹¹ 1219¹⁸
§ 246: 175¹¹
§ 253: 131⁴ 649¹² 787¹⁰ 1016⁹
§ 254: 1220¹⁹
§ 256: 165²
§ 257: 163 342⁸
§ 259: 1155⁴
§ 262: 1066¹
§ 263: 601⁶

- § 265: 175¹¹ 1219¹⁸
§ 268: 650¹³ 720³
§ 271: 85 207⁷ 1066¹
§ 274: 505²⁹
§ 275: 601⁶
§ 280: 650¹³ 1066¹
§ 286: 108¹ 170⁵ 356¹ 658¹⁹ 777⁹ 778³ 787¹⁰ 1007³ 1137⁷ 1220¹⁹
§ 287: 793¹⁴ 916 1137⁷
§ 288: 1135⁶
§ 293: 588⁶
§ 295: 131⁴ 455
§ 303: 115⁵ 650¹³
§ 304: 778³ 786⁹ 787¹⁰ 790¹² 810¹³
§ 306: 116³
§ 308: 1208¹⁰
§ 319: 163 188²⁰ 638 1156⁶ 1171³
§ 320: 1171³
§ 321: 163 969²
§ 322: 110⁴ 649¹² 1221²⁰
§ 323: 878¹¹ 1156⁷
§ 325: 191²² 1219¹⁸
§ 357: 1137⁸
§ 365: 1219¹⁸
§ 377: 916
§ 396 I: 99
§ 397: 1123
§ 403: 666⁸
§ 441: 944¹⁰
§ 495 ff.: 1170²
§ 512a: 182⁶ 201³⁹ 666⁹
§ 515: 652¹⁴
§ 516: 110³
§ 518: 666¹⁰
§ 519: 176¹² 648¹⁰ 649¹¹ 652¹⁴ 1138⁹ 1143¹⁴
§ 519a: 667¹²
§ 519b: 176¹²
§ 523: 131⁴
§ 529: 650¹³ 944¹⁰ 1139¹⁰ 1177³
§ 530: 131⁴
§ 546: 55¹³ 1058¹⁹ 1139¹⁰
§ 550: 175¹¹
§ 551: 1220¹⁹
§ 554: 50¹¹
§ 561: 168⁴
§ 566a: 1016⁹
§ 567: 101 121²³ 1158¹³
§ 568: 101 1227¹
§ 570: 184¹¹
§ 580 Ziff. 7b: 1135⁶
§ 606: 601⁶
§ 663: 115⁶
§ 693: 653¹⁵
§ 697: 85
§ 707: 114³
§ 710: 183⁷
§ 713: 207⁷
§ 717: 654¹⁶
§ 718: 1321³
§ 719: 1190
§ 725: 1156⁸
§ 727: 191²²
§ 731: 191²²
§ 732: 117⁹ 1158¹³
§ 751: 453
§ 753: 1139¹¹
§ 757: 1139¹¹
§ 766: 987
§ 767: 125² 186¹⁶
§ 768: 1139¹²
§ 769: 186¹⁶
§ 771: 72⁵ 171⁷ 197³³ 34 210³ 261⁴ 758⁷ 1155³ 1159¹⁷
§ 775 Ziff. 3: 207⁷
§ 775 Ziff. 4: 206⁶
§ 776: 207⁷
§ 805: 181⁵ 1033
§ 807: 232
§ 811 Ziff. 4: 186¹⁵ 1070¹¹
§ 811 Ziff. 5: 185¹⁴ 209¹
§ 811 Ziff. 8: 183⁸ 205²
§ 825: 151
§ 829: 184⁹ 667¹³ 758⁶ 1015⁹
§ 850: 787¹⁰

- § 850 Ziff. 8: 183³ 205²
- §§ 850 ff.: 344⁹
- 851: 184⁹ 787¹⁰
- 857: 757⁵
- 865: 450
- 866: 95
- 883: 153 205³
- 888: 153
- 890: 667¹¹
- 899: 184¹⁰ 201³⁹
- 900: 184¹¹
- 901: 206⁶
- 903: 184¹⁰ 232
- 915: 184¹⁰
- § 916 ff.: 1159¹⁵
- 929: 185¹² 205⁴
- 936: 205⁴
- 937: 1156⁷
- 940: 186¹⁵
- 1029: 1157¹²
- 1041 Ziff. 2: 185¹³ 726⁷
- 1044 a: 115⁴
- 39. **GG. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924: 638**
- § 1: 155
- 13: 241⁵ 522⁷ 795¹⁶
- 62: 1142¹³
- 63: 954²³
- 64: 954²³
- 67: 954²³
- 71: 482¹⁵
- 73: 962¹⁵
- 117: 1142¹³
- 174: 204⁴⁵ 679³⁵
- 178: 668¹⁴
- 181: 668¹⁴
- 40. **Gef. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898: 104**
- § 7: 588⁶
- 12: 1020²
- §§ 19 ff.: 717¹ 1017¹⁰
- 23: 717¹ 770 1017¹⁰
- §§ 35—44: 588⁶
- 126: 753³
- 41. **Entf. v. 9. Sept. 1915 und 13. Mai 1924:**
- § 7: 646⁷ 671²² 1191
- § 8: 671²²
- 42. **Entf. v. 8. Febr. 1929:**
- Art. 1: 1191
- 43. **Gef. über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum RG. v. 1. März 1930 (RGBl. I, 31): 1185**
- 44. **SohnbeschiG. v. 21. Juni 1869 i. d. Fass. v. 17. Mai 1898:**
- § 2: 197³¹
- 45. **ZwVerfG. v. 24. März 1897 (RGBl. 97):**
- § 10: 158 194²⁵ 449
- § 17: 450 1155⁵
- 20: 193²⁴ 194²⁶
- 21: 193²⁴ 194²⁶
- 23: 23³
- 30: 187¹⁷
- 33: 187¹⁷ 188¹⁸
- 37: 188¹⁹ 20 191²²
- 41: 196³⁰
- 43: 188²⁰
- 44: 187¹⁷
- 48: 190²¹
- 49: 194²⁷
- 55: 191²²
- 61: 188²⁰
- 80: 188²⁰
- 83: 187¹⁷ 188²⁰ 195²⁸ 196³⁰
- 90: 191²²
- 91: 158 190²¹
- 92: 190²¹
- 95: 188¹⁸
- 100: 195²⁸
- 115: 192²³
- 117: 987
- 118: 171⁷ 194²⁷ 324
- 119: 987
- 120: 987
- § 128: 171⁷
- 130: 324
- 148: 193²⁴
- 180: 195²⁹
- 46. **RD. v. 10. Febr. 1877: 161 1004**
- § 3: 1017¹¹
- 10: 879¹²
- 14: 179¹
- 17: 159 164¹ 1257¹
- 22: 1233
- §§ 29 ff.: 663²
- 31: 165²
- 46: 164¹
- 59: 981 1017¹¹
- 60: 159
- 61: 205¹ 209²
- 71: 205⁵
- 76: 1064⁵
- 106: 166³ 739¹³
- 146: 168⁴
- § 212: 1017¹¹
- 47. **Gef. v. 8. Juni 1915 zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen (RGBl. 327): 452**
- 48. **Gef. betr. die Anfechtung v. Rechtshandlungen ausschließlich des Konkurses v. 21. Juli 1879 und 20. Mai 1898:**
- § 1: 169⁵ 1150²⁰
- § 3: 169⁵ 170⁶ 181⁵ 208¹ 658¹⁹ 663² 1150²⁰
- § 4: 169⁵ 1150²⁰
- § 7: 181⁵
- 49. **Gef. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (RGBl. 139):**
- § 2: 181⁴
- 3: 157
- 4: 147 149 f. 157 181³ 1024³
- 5: 152 634
- 22: 150
- 28: 147 149 157
- 29: 1233
- 30: 1235
- 35: 180²
- 70: 157
- 73: 634
- 84: 157
- § 96: 634
- 50. **Schutzgesetz für die durch die Abtretung der ehem. preuß. Teilgebiete Polens betroffenen Schuldner v. 27. Juni 1922 (RGBl. 333):**
- § 1 Nr. 1: 352¹
- 51. **RD. v. 1. Juli 1878:**
- § 8: 86
- §§ 9 ff.: 90
- 10: 92
- 13: 90
- 18: 86 f. 683⁴
- 20: 86
- 26: 86 ff.
- 27: 90 1112
- 30: 87
- 34: 682³ 1193
- 36: 1193
- 37: 683⁴
- 49: 1153¹
- §§ 98 ff.: 624
- 52. **Gef. über die Änderung der RD. v. 7. März 1927 (RGBl. 71): 85**
- 53. **RD. über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung v. Gerichten v. 29. Febr. 1932 (RGBl. I, 99): 911**
- 54. **GG. v. 20. Mai 1898 i. d. Fass. v. 21. Dez. 1922:**
- § 1: 121²³
- 2: 1161²¹ 1166³²
- 4: 123²⁷
- 14: 675²⁹
- 18: 101 120¹⁹
- 29: 120²⁰ 676³⁰ 682² 1118 1171⁴
- 30: 675²⁹
- 31: 120²⁰
- 31a: 1171⁴
- 43: 1171⁶
- 48: 1171⁶
- 74: 119¹⁷ 1159¹⁴
- 83: 916
- 84: 917
- 88: 676³¹
- 55. **RD. v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. v. 5. Juli 1927: 101 103 138²**
- 1: 98 1112
- 9: 1145¹⁵
- 12: 113¹ 118¹⁴
- 13 Ziff. 1: 671²¹ 1113
- 13 Ziff. 3: 103 117¹⁰ 201⁴¹ 670¹⁷ 674²⁸ 1161²²
- § 13 Ziff. 4: 118¹² 15 670¹⁹ 671²⁰ 1162²⁴
- 14: 117¹¹ 1113 1165³⁰
- 17: 118¹³ 671²² 1163²⁵
- 23: 1173⁷
- 23 Ziff. 6: 674²⁷
- 25: 1173⁷
- 27: 119¹⁶
- 28: 671²⁰ 1173⁷
- 29: 123²⁷
- 30: 123²⁷
- 37: 98
- 38: 670¹⁸
- 42: 1112
- 43: 1112 1175¹
- 44: 118^{12a} 674²⁷ 1175¹
- 45: 1162²³
- 52: 1122
- 54: 1173⁸
- 63: 1174¹¹
- 67: 98 127⁶ 1174¹¹
- 68: 1166³⁵
- 69: 98 1166³⁵
- 72: 127⁶
- 73: 127⁶
- 76: 1165³¹
- 78: 1124 1165³¹
- 89: 1114 1166³⁵ 1173⁸ 1174¹¹
- 90: 98
- 93: 122²⁵
- 56. **Gef. betr. Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen v. 6. Febr. 1923:**
- § 1 Satz 1: 1144¹⁵
- 57. **ArmenAnwGesG. v. 20. Dez. 1928:**
- § 1: 122²⁵ 123²⁷ 201⁴¹ 202⁴² 673²⁶ 674²⁸ 1144¹⁵ 1163²⁶ 1164²⁸ 1165³⁰ 31 1174⁹
- § 3: 122²⁵
- § 5: 660³
- 58. **GebD. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 i. d. Fass. der Bek. v. 21. Dez. 1925:**
- § 3: 660²
- 59. **Entwurf einer ZPD. von 1931: 85 1110**
- § 95: 629
- §§ 130 ff.: 95
- 134: 1191
- 137: 1191
- 187: 95
- 255: 1098
- 309: 1190
- 314: 1190
- 494: 1188
- 507: 1191
- 511: 1191
- 514: 1191
- 516: 1191
- 517: 1191
- 519: 1191
- 748: 624
- 773: 145
- 775: 145
- 817: 145
- 846: 145
- 864: 145
- 869: 1190
- 871: 1190
- 872: 146
- §§ 885, 886: 146
- 891: 146

- § 900: 146
- §§ 914, 915: 146
- § 923: 146
- § 944: 146
- § 955: 146
- § 958: 146
- §§ 959, 960: 146
- §§ 1001, 1003 f., 1011, 1013: 1191

d) Kriegsrecht.

60. DesinfB. v. 8. Febr. 1917: 985

e) Recht der Übergangszeit und neueres Wirtschaftsrecht.

- 61. B. v. 23. Dez. 1918 über Tarifverträge usw. i. b. Fass. v. 1. März 1928:
 - § 1: 69² 70³ 127¹ 128² 433¹ 536³ 1262⁸ 1270³ 1271⁴ 1272⁵ 6 1273⁷ 1284²⁴ 1285²⁵ 28 1317⁵⁹
 - § 2: 127¹ 1274⁸ 9
- 62. SchwebefB. v. 12. Jan. 1923 (RWB. 57): 1243
 - § 1: 1168³⁷
 - § 5: 1168³⁷
 - § 7: 1168³⁷ 1279¹⁹ 1284²³
 - § 10: 1279¹⁹
 - § 12: 1279¹⁹
 - § 13: 968¹ 1279¹⁹ 1280²⁰ 1283²² 1284²³
 - § 14: 1281²¹
 - § 16: 1280²⁰
 - § 18: 1168³⁷
 - § 21: 1281²¹ 1283²²
- 63. BetriebsstilllegungsB. v. 8. Nov. 1920 i. b. Fass. v. 15. Okt. 1923 (RWB. 147):
 - § 1: 1293³⁴ 1294³⁵ 1295³⁶ 1296³⁷
 - § 2: 1295³⁶ 1296³⁷
- 64. Kündigungsschutzgesetz v. 9. Juli 1926: 1243
 - § 2: 1278¹⁷
- 65. Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter v. 20. Nov. und 17. Dez. 1918: Ziff. III: 819³⁷ 922
- 66. B. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien v. 16. Juli 1927:
 - § 1: 1266¹
 - § 3: 1266¹
 - § 5: 1266¹
- 67. AngestArbB. v. 18. März 1919: 330
 - § 2: 1256⁷
- 68. ArbB. v. 21. Dez. 1923 i. b. Fass. v. 14. April 1927: 330 1240
 - § 1: 819³⁷ 1256⁷ 1262⁸ 9 1284²⁴ 1285²⁵ 26 27
 - § 2: 922 1272⁶
 - § 5: 922 1241 1262⁸ 10 1263¹¹ 12 1272⁶ 1285²³
 - § 6 a: 1285²⁷
 - § 6 c: 1285²⁶
 - § 9: 819³⁷ 1262¹⁰ 1264¹³
 - § 10: 1265¹⁵
 - § 11: 819³⁷ 1256⁷ 1262⁸ 9 10 1263¹¹ 1263¹² 1264¹⁴
 - § 14: 819³⁷
- 69. Gef. über den Ladenschluß am 24. Dez. v. 13. Dez. 1929: 330
- 70. AbgeltungserweiterungsB. v. 24. Dez. 1923: 142¹
- 71. BetrB. v. 4. Febr. 1920 (RWB. 147): 1004 1243
 - § 10: 1300⁴¹
 - § 11: 1300⁴¹
 - § 18: 1314⁵⁴
 - § 19: 1314⁵⁴
 - § 20: 1300⁴¹
 - § 28: 1314⁵⁴
 - § 36: 130³
 - § 39: 1301⁴² 1307⁴⁷
 - § 62: 435³
 - § 70: 1301⁴²
 - § 71: 257¹
 - § 72: 1301⁴³
 - § 78: 1303⁴⁴

- § 82: 1303⁴⁴
- § 84: 534¹ 1303⁴⁵ 1308⁴⁸
- § 86: 1303⁴⁵
- § 88: 1303⁴⁵
- § 89: 1303⁴⁵
- § 93: 130³ 536⁴
- § 95: 1306⁴⁶
- § 96: 604¹ 1230¹ 1307⁴⁷ 1303⁴⁸ 49 1309⁶⁰ 1310⁵¹ 1311⁵² 1313⁵³ 1314⁵⁵ 1315⁵⁶ 1316⁵⁷
- § 97: 1308⁴⁸

72. WahlB. zum BetrB.:

- §§ 1, 3, 5, 7: 1314⁵⁴
- §§ 19 ff.: 435³

73. BetriebsstilllegungsB. v. 5. Febr. 1921:

- § 1: 1301⁴³
- § 2: 257¹ 1301⁴³
- § 3: 1301⁴³

74. SchlichtungsB. v. 30. Okt. 1923:

- § 6: 128²

75. 2. AusfB. zur SchlichtungsB. v. 29. Dez. 1923:

- § 24: 128²

76. KartellB. v. 2. Nov. 1923: 304

- § 1: 765¹
- § 9: 765¹

77. KartellNotB. v. 26. Juli 1930: 304

78. ArbB. v. 23. Dez. 1926 (RWB. 507): 1244

- § 2: 130³ 536⁴
- § 5: 209² 1316⁵⁸
- § 9: 684¹ 1193
- § 10: 130³
- § 11: 85 131⁴ 159 685² 1177² 1245 1318⁶⁰ 1 1319²
- § 12: 1193
- § 46: 131⁴
- § 49: 900¹
- § 54: 1297³⁸
- § 55: 1297³⁸
- § 59: 1177²
- § 61: 133² 1318¹
- § 64: 131⁴ 1318¹
- § 67: 1177³
- § 68: 131⁴
- § 73: 1317⁵⁹
- § 80: 130³
- § 85: 257¹
- § 87: 132⁵ 684¹ 821¹
- § 91: 900¹
- § 93: 900¹
- § 101: 1297³⁸
- § 105: 1297³⁸
- § 111: 1175¹ 1297³⁸

79. B. über das RWB. v. 21. Mai 1920 i. b. Fass. v. 30. Juli 1921:

- § 36 b: 613¹

80. B. v. 13. Febr. 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und Förderung der Oblanderkschiebung: Art. I § 2: 1048¹¹

f) Miet- und Pachtrecht.

a) Reichsrecht.

- 81. MietB. v. 24. März 1922 (RWB. 273):
 - § 1: 21
 - § 16: 21 309
- 82. WohnmangB. v. 26. Juli 1923:
 - § 4: 46³
 - § 8: 660¹
- 83. MietSchB. v. 1. Juni 1923 (RWB. 353) i. b. Fass. v. 17. Febr. 1928 (RWB. 25):
 - § 1: 21
 - § 5 III: 163
 - § 19: 22
 - § 24: 820¹
 - § 32: 660¹
 - § 33: 21 309 664⁶
 - § 41: 177¹
 - § 42: 177¹
 - § 49 a: 22 64²
 - § 52: 350²

84. Anordnung für das Verfahren vor den MGH. v. 19. Sept. 1923:

- § 15: 113¹

85. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung v. 31. Juli 1919:

- § 5: 1067⁴

86. Gef. betr. die Ermöglichung der Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926 (RWB. I, 399): 1037 §§ 9, 11, 20: 1034 ff.

ß) Landesrecht.

Preußen.

- 87. WohnmangB. v. 28. März 1918: Art. 4 § 1 Ziff. 4: 1032¹
- 88. B. v. 29. Mai 1925 über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte: § 5: 527⁹
- 89. 7. LockerungsB. v. 26. Okt. 1931: § 10: 350¹ 2
- 90. PachtB. v. 27. Sept. 1922 (GS. 287): § 2: 1035 § 36: 114² § 45: 114² § 54: 1159¹⁶
- 91. MietSchB. v. 5. Aug. 1927: 310
- 92. WohnmangB. v. 16. März 1931: 310
- 93. B. über die Mietzinsbildung in Bayern v. 29. März 1928: §§ 3-5: 309
- 94. 5. LockerungsB. v. 16. März 1931: 310

Bayern.

Sachsen.

- 95. B. v. 3. Juni 1931 über die Grundstücke für die Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinses: 9

II. Landesrecht.

a) Preußen.

- 96. Allg. Landrecht v. 5. Sept. 1794: §§ 298, 342, 349 I 21: 1066¹ § 35 I 22: 1041⁴ §§ 88 f. II 10: 533⁸ § 89 II 10: 643² §§ 94-97 II 10: 479¹² § 138 II 15: 293⁴ § 10 II 17: 65⁴ 359¹ 445 468⁵ 529¹¹ 539² 613¹ 1073¹⁶
- 97. Einl. z. PrAWR.: § 74 ff.: 470⁷ § 75: 448 645⁵
- 98. Rhein. WGB.: Art. 681: 543⁹
- 99. WGBW.: Art. 7 § 2: 598¹
- 100. AnerkennungB. v. 8. Dez. 1896: §§ 14, 30: 195³⁹
- 101. Allg. BergB. v. 24. Juni 1865 (GS. 705): § 148: 1255⁵
- 102. WGBW.: Art. 10: 450
- 103. StaatshaftungsB. v. 1. Aug. 1909: 155 § 1 III: 504²⁸ §§ 1 ff.: 1146¹⁸ § 4: 504²⁸
- 104. AusfB. zum WVBereinB. v. 16. März 1931 betr. die Beseitigung gegenstandsloser Eintragungen: 4
- 105. AusfB. zum WVBereinB. v. 16. März 1931 über die Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch: 4
- 106. Gef. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838: 1046⁹ § 38: 241⁵ § 49: 241⁵
- 107. Kleinbahngesetz v. 28. Juli 1892: 1046⁹ § 6: 522⁷
- 108. B. über die Überleitung preuß. Landesrechts aus den bisher. Währungsverhältnissen in die neuen Währungsverhältnisse v. 2. Juli 1926 (GS. 192): 36

- 109. Gesetze über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftl. Personalkredits v. 31. Juli 1895, 8. März 1924, 12. Dez. 1927, 28. April 1928: 155
- 110. HandelskammerG. v. 24. Febr. 1870 und 19. Aug. 1897 (GS. 134, 343): § 42: 1102

- 111. EnteigG. v. 11. Juni 1874: § 30: 1221²⁰

- 112. Gef. über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (GS. 249): Art. 90: 1156⁹
Art. 93, 94: 911

- 113. AusfG. zum ZwVerfG.: Art. 1 Nr. 2: 355¹

- 114. GG. v. 28. Okt. 1923 (GS. 363): 639 § 32: 202⁴²

- 115. WD. über das Kostenwesen bei den Aufw-Stellen v. 29. Aug. 1930: § 7 I b: 1152¹
§ 7 II a: 349²

- 116. LandesgebührenD. für RA. v. 28. Okt. 1922 (GS. 410): 138²
Art. 8: 202⁴²
Art. 9: 1113
Art. 14: 99

b) Bayern.

- 117. WD. v. 30. Okt. 1931 über Änderungen der Gerichtsorganisation: 5

- 118. WD. v. 1. April 1931 über die Bedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst: 5

- 119. Rechtspflegeverordnung: Art. 6 V, 9 II: 1114

c) Sachsen.

- 120. AusfG. zum GBVereinG. v. 10. Juni 1931 über die Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch: 9

- 121. WD. v. 11. Juli 1931 über Blutgruppenuntersuchung und Befehung über das Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilprozessen: 9

- 122. Gef. über die Gerichtskosten v. 21. Juni 1900: 8

d) Württemberg.

- 123. AusfG. z. BGB. v. 28. Juli 1899: 7

- 124. AusfG. z. BGB. und zu anderen Reichsjustizgesetzen v. 29. Dez. 1931: 7 1196

- 125. Gef. v. 24. Juli 1931 über Änderung der Gerichtseinteilung: 7

- 126. WD. v. 7. Juli und September 1931 betr. Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den mittleren Justizdienst: 7

- 127. Erlaß an die Landgerichte v. 10. Dez. 1931 betreffend Beschleunigung des zivilprozessualen Verfahrens: 7

- 128. WD. v. 2. Dez. 1931 betr. Mobilienverpfändung gegenüber Zubehörstücken: 6

e) Baden.

- 129. AusfG. v. 21. Mai 1931 z. GBVereinG. über die Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch: 11

- 130. WD. v. 7. Juli 1931 zu § 24 GBVereinG. über das Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch: 11

- 131. ProzeßD. v. 18. März 1864: §§ 6, 7: 86

- 132. AusfG. zu den NJustizgesetzen von 1931: 11 § 18: 11

- 133. WD. v. 13. April 1931 über die Zusammenfassung der Rheinschiffahrtsgerichte: 10

- 134. AusbildungsWD. v. 25. Sept. 1931: 11
- 135. AusfBest. dazu v. 26. Sept. 1931: 11

f) Thüringen.

- 136. AusfWD. zum BGB. v. 16. Mai 1923 (GS. 287): § 55: 140⁴

- 137. AusfWD. zum FGG.: §§ 67 ff.: 139⁴

- 138. GebD. für Notare v. 21. Juli 1925: § 23: 140⁴

g) Hessen.

- 139. LandesGebD. für Rechtsanwälte: Art. 15: 139⁵

h) Hamburg.

- 140. 2. WD. über die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei den Aufw-Stellen v. 3. Okt. 1930: 151

- 141. WD. über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Verfahren über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfreiheit für angeworbene Industrieobligationen und verwandte Schuldversch. v. 7. Dez. 1931: 151

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

- 142. ABGB. v. 1. Juni 1811: § 871: 687¹

- 143. WD. v. 12. Aug. 1931 betr. die Änderung der Vorschriften der KraftWD. über den Auslandsverkehr: 775

- 144. Urheberrechtsgesetzentwurf von 1931: 16

- 145. Gef. v. 1. Aug. 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Jurisdiktionsnorm): § 28: 614¹

- 146. 7. Gerichtsverfassungsnovelle v. 23. Dez. 1931: 14 565

- 147. RAD.: § 8: 143¹
§ 28: 86

b) Schweiz.

- 148. Zivilgesetzbuch: Art. 34, 39: 615³

- 149. WD. v. 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdiens: Art. 117: 615³

- 150. Bundesgesetz über die Handelsreisenden v. 4. Okt. 1930: 564

c) England.

- 151. Motor Car Act 1903: 771
- 152. Road Traffic Act 1930: 771
- 153. Arbitration Act v. 1889: 561
- 154. Trade Boards Acts: 575
- 155. Industrial Courts Act 1919: 575
- 156. Finance Act 1901: sect. 10 subs: 701

d) Frankreich.

- 157. Code civil: Art. 1674 ff.: 616⁵

- 158. Code de commerce: Art. 116, 117: 710
- 159. Code de la route: Art. 31: 771

- 160. Gesetz betr. Wechsel- und Scheckrecht v. 14. Juni 1865: Art. 5: 603¹

- 160 a. Gef. betr. Wechselrecht v. 8. Febr. 1922: 709

- 161. Organisches Dekret (Gef. über die Rechtsanwaltschaft) v. 20. Juni 1920: 105

e) Irland.

- 162. Courts of Justice Act 1924; abgeändert durch Gef. v. 20. März 1931: 564

f) Belgien.

- 163. Code de la Route: Art. 3: 771

g) Italien.

- 164. Codicedi commercio: Art. 256, 287, 341, 345, 349, 1128, 1135, 1819, 1928: 603¹

h) Spanien.

- 165. Real Decreto v. 17. Juli 1928: Art. 47: 771

i) Tschechoslowakei.

- 166. Ausgleichsgesetz v. 1931: 163
- 167. Gef. v. 19. Juni 1931 über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitfachen: § 22: 328

- 168. RegWD. v. 10. Juli 1931 betr. Auswahl und Gesamtentlohnung der Konkursmassenverwalter, der Ausgleichsverwalter usw.: §§ 15, 17: 328

- 169. ArbGG. v. 4. Juli 1931 (GS. Nr. 131): 1245 § 23 I: 328

k) Polen.

- 170. AufwWD. v. 14. Mai 1924: 914 928 Art. 43: 913
- 171. WD. über das Wechselrecht v. 14. Nov. 1924: 754¹

- 172. WD. über den Schutz des Arbeitsmarktes v. 4. Juni 1927: 1246

- 173. WD. über die Arbeitsaufsicht v. 14. Juli 1927: 1246

- 174. Urlaubsg. v. 16. Mai 1922: 1246
- 175. WD. über die ArbG. v. 22. März 1928: 1246

- 176. WD. über den Arbeitsvertrag mit Arbeitern v. 16. März 1928: 1246

l) Danzig.

- 177. Gef. über den Ausgleich der Geldentwertung (AufwG.) v. 7. April 1925: § 2 II: 345¹⁰

- 178. WD. v. 16. Okt. 1931 zur Änderung des Gef. über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung: 328

- 179. SenatWD. v. 14. Dez. 1926 betr. die Betriebsruhe im Bäckereigewerbe: 1266¹

m) Jugoslawien.

- 180. Ausgleichsgesetz v. 1930: 163

n) Argentinien.

- 181. Coargo civil: Art. 3283, 3470: 564

B. Strafrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

- 182. StGB. v. 15. Mai 1871: 386 § 2 I: 1025⁶
§ 2 II: 232 251¹¹
§ 4: 439¹
§ 21: 946¹¹
§ 27 b: 381 403⁸
§ 27 c: 381
§ 28: 381
§ 43: 415¹⁷
§ 46: 415¹⁷ 510³⁴ 947¹³
§ 47: 366
§ 49: 57¹⁶
§ 53: 1072¹⁵
§ 54: 811²³ 925 1072¹⁵ 1074¹⁹
§ 59: 66⁸ 384 811¹⁵ 923 1255⁶
§ 61: 370 958³ 962¹⁴
§ 63: 370 959⁶
§ 68: 244⁷ 432¹²
§ 73: 404⁹ 406¹⁰ 417²⁰ 952¹⁹ 1150²¹
§ 74: 404⁹ 952¹⁹
§ 79: 431¹¹
§ 89: 408¹¹
§ 113: 64³ 455
§ 114: 881¹³
§ 123: 384
§ 134: 959⁷
§ 136: 506³⁰
§ 137: 203⁴³ 204⁴⁴ 678³³

139: 57¹⁶
 154: 1169³⁹
 159: 112⁶
 176: 947¹²
 177: 947¹²
 185: 375 409¹² 410¹³ 429⁹ 430¹⁰
 186: 354⁶ 375 409¹² 411¹⁴ 958³
 190: 372
 191: 373
 192: 409¹²
 193: 354⁶ 377 409¹² 410¹³ 429⁹
 430¹⁰ 532² 906 960⁸ 961¹⁰
 194: 958³
 196: 958³ 966²⁵
 199: 380 962¹⁶
 200: 376
 205: 428⁸
 222: 411¹⁵ 413¹⁶ 799¹⁹ 800²⁰
 801²¹ 802²² 817³² 947¹³
 223 a: 66⁷ 380
 227: 948¹⁴
 230: 411¹⁵ 413¹⁶ 800²⁰ 801²¹
 802²² 811¹³ 817³² 947¹³
 233: 380
 242: 348¹⁹
 243: 348¹²
 246: 422²⁷ 510³⁴ 1071¹⁴ 1258²
 249: 423²
 250 Nr. 1: 406¹⁰ 423²
 251: 423²
 252: 423²
 263: 376 415¹⁷ 507³¹ 811¹⁶ 949¹⁵
 1259⁵
 264: 113⁷
 266 Nr. 2: 507³¹ 749²⁰ 1018¹²
 267: 415¹⁷ 417¹⁸ 816³¹ 967¹
 268: 816³¹ 967¹
 276: 1150²¹
 284: 417¹⁹ 960⁹
 284 a: 417¹⁹ 960⁹
 284 b: 417¹⁹
 285: 417¹⁹ 960⁹
 § 292 ff.: 1065¹
 304: 506³⁰
 316: 811¹³
 317: 506³⁰
 321: 1071¹³
 348: 417²⁰ 422²⁷ 510³⁴ 1150²¹
 350: 508³² 520³ 950¹⁶ 1065¹
 1071¹⁴
 351: 417²⁰ 509³³ 950¹⁶
 354: 510³⁴
 356: 1126
 359: 531¹⁴ 532¹⁵
 360 Ziff. 11: 1070¹²
 361 Ziff. 6 a: 955²
 366 Ziff. 9: 1066²
 366 Ziff. 10: 63²
 367 Nr. 6: 811¹⁴
 367 Nr. 10: 66⁸
 367 Nr. 12: 546¹⁷
 367 Nr. 15: 958⁴
 368 Nr. 8: 63² 811¹⁴
 368 Nr. 9: 811¹⁷
 370 Nr. 5: 423² 959⁵
 183. PreßG. v. 7. Mai 1874: 859
 2: 889²
 11: 894⁷
 14: 895⁸
 19: 894⁷
 184. MilStGB. v. 20. Juni 1872 i. d. Fass.
 v. 16. Juni 1926 (RGBl. 275):
 § 29: 817³⁴
 185. Schußwaffengesetz v. 12. April 1928 (RGBl.
 Bl. 143):
 § 15: 406¹⁰
 25: 406¹⁰
 186. Bd. des Präf. gegen Waffenmißbrauch
 v. 25. Juli 1930:
 § 1: 531¹³ 951¹⁸ 952¹⁹
 § 3: 423¹ 531¹³ 951¹⁸ 952¹⁹ 953²⁰
 187. Gef. zum Schutz der Republik und zur
 Befriedung des öffentlichen Lebens v.
 28. März 1930: 923
 § 13: 895⁸

188. Gef. über den Verkehr mit unedlen Me-
 tallen v. 23. Juli 1926 i. d. Fass. v.
 28. Juni 1929:
 § 17: 348¹²
 189. Maß- und GewichtsD. v. 30. Mai 1908:
 § 6: 256⁴ 352⁴
 11: 352⁴
 19: 256⁴
 22: 256⁴
 190. IrrtumsentschuldigungsBd. v. 18. Jan.
 1917 (RGBl. 58): 923 1256⁷
 191. AusdehnungsBd. dazu v. 12. Febr. 1920
 (RGBl. 230): 1256⁷
 192. Entwurf eines VStGB. v. 1929:
 §§ 29—32: 367
 §§ 317—323: 907
 193. Entwurf eines EinfG. zum VStGB.
 und zum StrafvollzugsG. v. 1930:
 Art. 70 Ziff. 219: 923
 2. Verfahren.
 194. StPD. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März
 1924 (RGBl. 299): 928
 2: 404⁹
 4: 962¹³
 6: 370
 13: 962¹³
 18: 370
 24: 658²⁰
 25: 1169³⁸
 34: 406¹⁰
 35: 406¹⁰
 § 44 ff.: 124³⁰
 § 48 ff.: 404⁹
 57 Ziff. 1: 112⁶
 74: 965²¹
 105: 64³
 114 b: 935⁴ 965²⁹
 114 c: 965²²
 127: 367
 128: 935⁴
 140: 1169³⁸
 141: 406¹⁰
 145: 1169³⁸
 153: 12 68² 362 813²³ 917
 154: 6 1229⁶
 155: 58¹⁷ 959⁶
 192: 921
 193: 921
 200: 820³⁸
 § 203: 917
 207: 820³⁸
 212: 6¹²
 216: 961¹²
 217: 917 961¹² 1151²²
 226: 659²¹
 228: 1151²³
 229: 917
 232: 1152²⁴
 233: 917 1152²⁴
 237: 404⁹ 427⁷ 962¹³
 238: 406¹⁰
 244: 58¹⁷ 204⁴⁵ 245⁸ 372 404⁹
 418²² 678³⁴ 679³⁵ 917 953²¹
 954²² 955²⁴ 1224²²
 245: 58¹⁸ 372 917
 249: 245⁸
 252: 419²³
 254: 245⁸
 260: 370
 261: 245⁸ 420²⁴ 659²¹
 264: 429⁹
 265: 406¹⁰
 267: 404⁹
 271: 1124
 272: 602⁷
 273: 433¹³ 602⁷
 274: 421²⁵ 602⁷
 301: 374
 302: 404⁹
 304: 1229⁶
 305: 962 1316
 310: 353⁵ 426⁵
 313: 955² 963¹⁷

§ 318: 60¹⁹ 404⁹
 § 324: 113⁷
 § 325: 421²⁶
 § 328: 966²³
 § 327: 963¹⁸
 § 329: 374 511³⁵ 1151²³ 1152²⁴ 25
 §§ 333 ff.: 124³⁰
 § 337: 404⁹ 422²⁷ 1026⁷ 1169³⁸
 § 338 Ziff. 5: 659²¹
 § 338 Ziff. 6: 204⁴⁵ 679³⁵
 § 338 Ziff. 7: 404⁹
 § 338 Ziff. 8: 371
 § 341: 679³⁷
 § 344: 60¹⁹ 1169³⁸
 § 347: 1166³⁵
 § 354: 917
 § 358: 60¹⁹
 § 374: 370 381
 § 375: 427⁷
 § 383: 362 916 966²⁶
 § 385: 362
 § 388: 962¹⁴ 16 966²⁶
 § 391: 374 679³⁸
 § 397: 964¹⁹
 § 399: 964²⁰
 401: 66⁹
 403: 681³⁹
 411: 124³¹
 413: 820³⁸ 892⁵
 418 a: 917
 462: 962¹⁵
 465: 362
 467: 362 917
 468: 382 679³⁷
 471: 99 381 679³⁷
 § 473: 382 679³⁷
 195. JGG. v. 16. Febr. 1923:
 § 34: 962¹⁵
 196. Gef. v. 14. Juli 1904 betr. Entschädigung
 für unschuldig erlittene Untersuchungshaft:
 § 4: 65⁵
 197. Gef. v. 20. Mai 1898 betr. die Ent-
 schädigung der im Wiederaufnahmeverfahren
 freigesprochenen Personen (RGBl. 345):
 § 4: 910
 198. AuslieferG. v. 23. Dez. 1929 (RGBl. 239):
 § 51: 101
 199. Gef. über die beschränkte Auskunft aus
 dem Strafregister und die Tilgung von
 Strafvermerken v. 9. April 1920: 928
 II. Landesrecht.
 a) Preußen.
 200. StGB.:
 § 270: 1024⁴
 201. Bd. über den Strafvollzug in Stufen
 v. 7. Juni 1929: 387
 202. Schiedsmannsd. v. 3. Dez. 1924 und
 25. Nov. 1926 (GS. 751/307): 371
 203. Bek. des Oberpräf. der Rheinprovinz v.
 4. April 1931: 951¹⁷
 b) Bayern.
 204. PolStGB.: 388
 Art. 101: 63²
 c) Sachsen.
 205. DV. über die Feststellung der über-
 zeugungstäterschaft im Urteil v. 31. Jan.
 1931: 9
 d) Württemberg.
 206. Gef. v. 9. März 1931 (RegBl. 223) betr.
 Zuständigkeit der SchwurG. für Presse-
 delikte: 7
 e) Baden.
 207. PolStGB.:
 § 30: 546¹⁷
 § 87 a: 549¹⁸
 208. StraßenpolizeiD. für Karlsruhe v. 2. Jan.
 1930: 774

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

209. Gef. von 1931 gegen Untreue: 16

b) Frankreich.

210. Strafgesetznovelle v. 26. März 1924: 105

c) Litauen.

211. MemelgebietsWD. v. 14. April 1920: 439¹

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

212. FinAusglG. i. d. Fass. v. 27. April 1926 und 1. Dez. 1930: 236

- § 2: 141⁴
- § 3: 902²
- § 8: 141⁴ 293⁵
- § 9: 141⁴
- § 10: 293⁵
- § 17: 902²

213. RDewG. v. 22. Mai 1931:

- § 2: 267¹³
- § 3: 357²
- § 4: 141⁴ 357²
- § 5: 357²
- § 6: 357²
- § 11: 1082⁸
- § 26: 267¹³ 268¹⁴
- § 28: 1082⁸
- § 44: 225 226 267¹³
- § 45: 227 268¹⁴
- § 47: 227
- § 53: 224 226
- § 74: 268¹⁴

214. Aufbringungsgefeß v. 30. Aug. 1924: 639

- § 1, 41: 452
- § 2 II: 283⁴⁰

215. Gef. über die Aufwendung des 1. Teilbetrags der Aufbringungsleistungen 1930 v. 3. April 1930 (RGBl. II, 679):

- § 1: 283⁴⁰

216. Gef. über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 v. 15. April 1930 (RGBl. I, 141):

- § 1: 283⁴⁰

217. ErbStG. 1922:

- § 2 III: 279³¹

218. ErbStG. v. 22. April 1925:

- § 3 I Nr. 1, 7: 278³⁰
- § 3 I Nr. 2: 278³⁰ 970¹
- § 9: 278³⁰
- § 14: 970¹
- § 18 I Ziff. 8: 211¹
- § 42: 970¹

219. EinkStG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 189): 234

- § 2—48: 261³
- § 3: 607³
- § 6: 261² 1079²
- § 7: 269¹⁵
- § 11: 219 537¹ 1230¹
- § 12: 1079²
- § 17: 73¹
- § 22: 73¹
- § 23: 73¹
- § 25: 217
- § 26: 270¹⁶ 1079²
- § 28: 270¹⁶
- § 28 a: 217
- § 30: 224 269¹⁵
- § 32: 269¹⁵
- § 36: 141⁴ 1324²
- § 38: 607³
- § 46: 270¹⁶
- § 49: 73¹ 261²
- § 50: 73¹
- § 52: 261³
- § 56: 73¹
- § 58: 269¹⁵
- § 59: 269¹⁵

- § 61: 217
- § 69 ff.: 417²¹
- § 70: 73¹
- § 73: 73¹
- § 74: 73¹
- § 77: 73¹
- § 81: 73¹
- § 83: 286⁴⁵
- § 89: 73¹
- § 92: 73¹
- § 95: 264⁷
- § 102: 264⁷
- §§ 104—113: 261³
- § 116: 537²
- § 168: 537²

220. DurchfBest. z. EinkStG.:

- § 24 II: 261²
- § 37 IV: 537²

221. WD. des RM. v. 30. Dez. 1931 über die Einkommensteuererklärung für 1931: 217

222. AnpassungsWD. v. 23. Dez. 1931: 217

223. RörpStG. v. 10. Aug. 1925:

- § 3: 607³
- § 4: 74²
- § 5: 74²
- § 6: 74²
- § 9 I Nr. 4: 287⁴⁶
- § 11 I Nr. 2: 287⁴⁶
- § 13: 607³ 1029⁴

224. UmfStG. 1922:

- § 8 VI: 277²³

225. UmfStG. v. 8. Mai 1926: 234

- § 1 Nr. 1: 274²¹ 275²² 276²⁵ 686¹ 1028^{1 2} 1080^{3 4 5} 1081⁶
- § 2 Nr. 2: 275²² 1081⁶
- § 2 Nr. 7: 275²²
- § 2 Nr. 5: 1028²
- § 3 Nr. 2: 275²³ 276²⁴
- § 3 Nr. 3: 1080⁵
- § 4: 277²⁶
- § 7: 277²⁷ 901¹
- § 8 I: 276²⁵ 764² 901¹ 1081⁷
- § 8 V: 277²⁸
- § 13: 278²⁹

226. DurchfBest. z. UmfStG.:

- § 11: 277²⁶
- § 27: 275²³ 276²⁴
- § 37: 277²⁶
- § 49: 278²⁹
- § 54: 686²

227. UmfStG. i. d. Fass. v. 30. Jan. 1932: 1003

228. WD. über Inkrafttreten von Vorschriften des UmfStG. v. 29. Jan. 1932: 1003

229. WD. über Änderung der DurchfBest. zum UmfStG. v. 30. Jan. 1932: 1003

230. GrErmStG. v. 12. Sept. 1919 i. d. Fass. v. 11. März 1927:

- § 1: 212²
- § 3: 212² 271¹⁷ 643²
- § 5: 249⁹ 272¹⁸ 291²
- § 6: 213³ 249⁹
- § 11: 234 273¹⁹
- § 13: 136⁵
- § 14: 222
- § 16: 273¹⁹
- § 19 a: 234
- § 23: 274²⁰ 291² 643²
- § 25: 643²
- § 26: 249⁹
- § 29: 249⁹

231. WD. über Steuerbefreiung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen v. 22. Mai 1931: 234

232. KapVerkStG. v. 8. April 1922 i. d. Fass. v. 22. Mai 1931:

- § 6 a: 1030⁵
- § 25: 747¹⁸
- § 27: 747¹⁸
- § 73: 135²
- § 84: 747¹⁸

233. StMldG. v. 31. März 1926 und 16. Juli 1927: 234

- § 9: 137¹

234. RWZunStG. v. 14. Febr. 1911: 295⁸ 641² 1131³

235. Gef. über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reiches, der Länder und der Gemeinden v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I, 252):

- § 3: 283⁴⁰

236. Gelbentwertungsgefeß v. 20. März 1923: Art. 3 § 2: 264⁸

237. II. StNotWD. v. 19. Dez. 1923: Art. 18 § 2: 264⁸

238. III. StNotWD. v. 14. Febr. 1924 (RGBl. I, 74):

- § 11: 585³
- § 29: 452

239. SteuerzinsWD. v. 21. Jan. 1927: 264⁸

240. 5. WD. zur Änderung der SteuerzinsWD.: Art. II § 1: 264⁸

241. Reichsnotopfergefeß i. d. Fass. v. 6. Juli 1921 (RGBl. 840):

- §§ 33, 36: 451

242. Reichsratsbest. über die Vergünstigungssteuer v. 12. Juni 1926 (RGBl. I, 262): 294⁷

- Art. II § 23: 294⁶

243. KraftStG. v. 16. März 1931:

- § 1: 821¹
- § 4: 821¹
- § 9: 821¹

244. Beförderungsteuergeseß v. 29. Juni 1926:

- § 1: 1028²
- § 5: 1028²
- § 6: 1028²

245. VerStG. v. 8. April 1922:

- § 5 I Nr. 4: 821²

246. ZollG. v. 1. Juli 1869 (RGBl. 317):

- § 9: 609⁵
- § 13: 286⁴⁴ 609⁵
- § 31: 609⁵
- § 36: 286⁴⁴
- § 74: 286⁴⁴
- § 78: 286⁴⁴
- § 91: 609⁵
- § 92: 286⁴⁴
- §§ 115, 118: 607²
- § 164: 244⁷

247. VerebelungsWD. v. 5. April 1906: §§ 14, 19: 607²

248. PostzollD.:

- §§ 1, 3, 5, 10, 15, 25: 609⁵

249. Gef. über Erhöhung von Zöllen v. 8. April 1922 (RGBl. I, 386):

- § 3, 6: 285⁴³

250. WD. über Inkraftsetzung der Zollerhöhungen für Kaffe und Tee v. 20. Febr. 1930: Art. 2 §§ 1—3: 285⁴³

251. Gef. über Zolländerungen v. 15. April 1930 (RGBl. I, 132):

- Art. 2: 795¹⁶
- Art. 3 § 4: 283³⁹

252. SeefischerzollD. v. 11. Jan. 1906: 609⁴

253. ZollTarG. v. 25. Dez. 1902:

- § 2: 284^{41 42}
- § 4: 609⁶
- § 5: 609⁶
- § 6: 609⁴

254. WD. über die Erteilung amtlicher Auskunft v. 7. Jan. 1927:

- § 1: 284⁴¹
- §§ 6, 8: 284⁴³

255. WD. über die Zahlung der Zölle in Gold v. 17. Okt. 1923:

- § 1: 285⁴³

256. DurchfWD. dazu: Art. I 1: 285⁴³

257. TabStG. v. 12. Nov. 1919/1925:

- § 5: 279³² 280³³
- § 6: 279³²
- § 9: 245⁸ 280³³
- § 10: 280³³
- § 11: 245⁸
- § 29: 280³³
- § 34: 280³³
- § 42: 280³³
- § 45: 279³²

- § 56: 245⁸
- § 66: 245⁸ 251¹¹
- § 70: 245⁸ 255³
- § 77: 245⁸
- § 80: 255³
- § 100: 245⁸
- 258. TabStG. i. d. Fass. v. 22. Dez. 1929 und 15. April 1930: 234
 - § 5 I: 234
 - § 9: 609⁵
 - § 10: 245⁸ 609⁵
 - § 58: 245⁸
 - § 67 a: 245⁸
 - § 88: 609⁵
 - § 95: 245⁸
 - § 103: 245⁸
- 259. TabStAusfBest.:
 - § 12: 279³²
 - §§ 18, 21, 22 a: 251¹¹
 - § 38: 256³
 - § 79: 609⁵
- 260. TabStDurchfVO. v. 18. Juni 1931:
 - Art. I § 1: 235
- 261. VO. über Zollbefreiungen von Tabakerzeugnissen v. 4. Juli 1931: 235
- 262. Leuchtmittelsteuergesetz v. 9. Juli 1923:
 - § 7 IV: 280³⁴
- 263. Schaumweinsteuergesetz v. 31. März 1926:
 - § 8 Ziff. 2: 280³⁵
- 264. BierStG. v. 9. Juli und 11. Aug. 1923 (RGBl. 557, 770):
 - § 2: 281²⁶
 - § 17: 281²⁶
- 265. ZuckerStG. v. 9. Juli 1923:
 - § 3: 282³⁸
 - §§ 11, 13: 282³⁸
- 266. AusfBest. dazu:
 - § 30: 282³⁸
- 267. Mineralwassersteuergesetz v. 15. April 1930:
 - § 5 II: 281³⁷
- 268. MineralwassersteuerDurchfBest.:
 - § 32 II: 281³⁷
- 269. Mineralölsteuergesetz (RGBl. 130, I, 131):
 - §§ 2, 4, 6, 13: 283³⁹
- 270. MineralölsteuerDurchfBest. (RGBl. 1931, 255):
 - §§ 9, 12, 14: 283³⁹
- 271. BranntweinStG. v. 8. April 1922 (RGBl. I, 405):
 - § 121: 253¹
 - § 128: 251¹⁰
 - § 147: 251¹⁰
 - § 154: 286⁴⁴
 - § 155: 286⁴⁴

2. Verfahren.

- 272. RMVGD. v. 13. Dez. 1909 i. d. Fass. der RotVO. v. 22. Mai 1931: 233 538¹
 - § 1: 134¹
 - § 3 e: 134¹
 - § 4: 264⁸
 - § 5: 212³
 - § 6: 135³ 261⁴ 269¹⁵
 - § 9: 1081⁶
 - § 10: 134¹
 - § 19: 537²
 - § 23: 134¹
 - § 62: 606¹
 - § 81: 218 283³⁹
 - § 82: 251⁴
 - § 90: 282³⁸ 686¹
 - § 96: 262⁵ 263⁶
 - § 98: 221
 - § 99: 1177¹
 - § 104: 264⁷ 8 607²
 - § 116: 1078¹
 - §§ 123, 124: 607²
 - § 128: 261⁴ 295⁹
 - § 132: 295⁹
 - § 145: 279³¹
 - §§ 147—150: 357²
 - § 151 ff.: 545¹⁵
 - § 162: 265⁹ 1029³
 - § 193: 265⁹ 1029³
 - § 202: 135²

- § 204: 607²
- § 210: 270¹⁶
- § 212: 135³
- § 214: 267¹³
- § 217: 609⁵
- § 222: 221 266¹⁰ 437¹ 1177¹
- § 224: 437¹
- § 228: 261⁴ 269¹⁵
- § 235: 222 607² 761¹
- § 253: 266¹¹
- § 265: 1178²
- § 277: 607²
- § 286: 136⁴ 1178²
- § 287: 216³
- § 294: 267¹²
- § 305: 135²
- § 311: 1178²
- § 313: 1178²
- § 325: 232
- § 359: 245⁸ 249⁹ 417²¹
- § 365: 255³
- § 367: 417²¹
- § 369 a: 245⁸ 251¹¹
- § 370: 255³
- § 379: 251¹⁰ 255³
- § 383: 245⁸
- § 396: 967¹
- § 405: 967¹
- § 406: 245⁸
- § 413: 220

II. Landesrecht.

Preußen.

- 273. EinkStG. v. 24. Mai 1891:
 - §§ 21, 23: 643²
- 274. KommVStG. v. 14. Juli 1893:
 - § 3 II: 459
 - § 4: 355¹
 - § 9: 355¹
 - § 20: 544¹²
 - § 28 III: 241⁵
- 275. AusfG. zum FinAusfG. i. d. Fass. v. 5. Mai und 27. Nov. 1926 und 14. Mai 1927:
 - §§ 20 a VI, 29: 293⁴
- 276. GrVermStG. v. 14. Febr. 1923 (GS. 29) und 28. Febr. 1924 (GS. 119) i. d. Fass. des AbändG. v. 22. April 1927 (GS. 60): 214¹
- 277. GewStG. v. 24. Juni 1891:
 - § 4 Nr. 6: 241⁵
- 278. GewStVO. v. 23. Nov. 1923: 241⁵
- 279. GewStVO. v. 15. März 1927 (i. d. Fass. v. 8. Mai 1929 und 17. April 1930): 452
 - § 3 Ziff. 1: 1086³
 - § 5 II: 293⁵
 - § 5 II b: 223
 - § 5 II c u. d: 224
- 280. Gef. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen v. 3. Juli 1876 i. d. Fass. v. 4. Jan. 1922: 232
- 281. Gef. v. 18. Juni 1840 und 22. Mai 1852 (GS. 250) betr. Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben:
 - Art. 5: 232
- 282. LStempStG. v. 27. Okt. 1924:
 - §§ 6, 7: 1148¹⁹
 - § 9: 1123
 - § 10: 230 1223²¹
 - § 23: 229
 - § 25: 228
 - § 26: 229
 - § 27: 229 f. 656¹⁷
 - VarSt. 7 IX: 230 237¹
 - VarSt. 10 II 3: 56¹⁵
 - VarSt. 14 I: 111⁵ 747¹⁸ 1122
 - VarSt. 14 III: 1122
 - VarSt. 15 I, IV: 1148¹⁹
 - VarSt. 15 III: 747³
 - VarSt. 19: 233² 656¹⁷ 1058²⁰
 - VarSt. 19 Absf. 7 a: 656¹⁸
 - VarSt. 32 c: 1059²¹
 - VarSt. 73 I: 238³

Bahern.

- 283. VO. über die Senkung der Abgabe zum Ausgleich der Geldentwertung bei bebauten Grundstücken v. 17. Dez. 1931: 308

Sachsen.

- 284. GeldentwAusfG. i. d. Fass. v. 15. April 1926: 312
- 285. VO. zur Senkung der Aufwertungssteuer v. 21. Dez. 1931: 313
- 286. AusfVO. v. 1. Aug. 1923 (GBl. 254) zum SächSchlachtStG.:
 - § 15: 1074¹⁹

Heffen.

- 287. Gemeindeumlagegesetz v. 8. Juli 1911:
 - Art. 23: 763⁴

Thippe.

- 288. GewStG. v. 14. Mai 1926:
 - §§ 2, 6, 9 Nr. 1: 287⁴⁶

Hamburg.

- 289. WZumStG. v. 27. Juni 1927:
 - § 2 Ziff. 7: 1087¹

Berlin.

- 290. WZumStD. v. 11. April 1924 u. 27. Jan. 1926:
 - § 2 b: 292³
- 291. VergnügungssteuerD.:
 - § 12: 294⁶ 902¹

III. Ausländisches Recht.

Österreich.

- 292. Gef. v. 28. Jan. 1931 über die Benzinsteuer- und Kraftwagenabgabe: 775

Danzig.

- 293. GewStG. i. d. Fass. der VO. v. 27. Jan. 1931:
 - § 1: 1183¹

D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht.

- 294. Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919: 457
 - Art. 11: 259¹
 - Art. 13: 50¹²
 - Art. 17: 514²
 - Art. 24: 457
 - Art. 48: 3 259¹ 457 513¹ 514² 620
 - Art. 85: 462¹
 - Art. 104: 910
 - Art. 109: 550¹⁹
 - Art. 116: 222
 - Art. 129: 9 50¹² 454 460 461¹ 463² 464³ 472⁸ 484¹⁶ 468¹⁷ 525⁸ 908
 - Art. 131: 8 31 178¹ 467⁴ 468⁵ 529¹¹ 1139¹¹ 1146¹⁸ 1153¹
 - Art. 136: 537²
 - Art. 144 ff.: 1028¹
 - Art. 152: 862¹
 - Art. 153: 31 46⁸ 469⁶ 470⁷ 645⁶
 - Art. 159: 435²
 - Art. 160: 534¹
 - Art. 163: 79³
- 295. Staatsangehörigkeitgesetz v. 22. Juli 1913:
 - § 25: 501²⁶
- 296. Gef. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870: 501²⁶
- 297. Freizügigkeitgesetz v. 1. Nov. 1862:
 - § 5: 544¹³
- 298. ReichshaushaltsD. v. 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923, II, 17):
 - § 24: 462²

- 299. B.D. des Präf. v. 7. Sept. 1926 zur Vereinheitlichung der Geschäftsleitung usw.: 474⁹
- 300. B.D. über den vorläuf. Wirtschaftl. v. 4. Mai 1920: 31

b) Beamtenrecht.

- 301. RStG. v. 31. März 1873 i. d. Fass. der Bek. v. 18. Mai 1907 (RStB. 245): 460
 - § 4: 460 461¹
 - § 10: 517²
 - § 23: 472⁸
 - § 24: 474⁹
 - § 46: 476¹⁰
 - § 54: 481¹⁴
 - § 72: 517¹
 - § 77: 391¹
 - § 100: 478¹¹ 479¹²
 - § 101 III: 921
 - § 155: 484¹⁶
- 302. RVerfG. v. 30. April 1920: § 11: 80³
- 303. RVerfG. v. 16. Dez. 1927: 461¹
 - § 25: 51¹²
 - § 34: 9
 - § 39: 52¹² 460
- 304. 9. Ergänzung des VerfG. v. 18. Juni 1923 (RStB. I, 385):
 - Art. 2 IV: 538⁴
 - Art. 11: 538⁴
- 305. ReisekostenB.D. für Beamte v. 14. Okt. 1921 (RStB. 1345):
 - §§ 2, 15: 1124
- 306. AusfB.D. zur ReisekostenB.D. v. 29. Nov. 1924 und 20. Aug. 1931: 1124
- 307. VerfAbbB.D. v. 27. Okt. 1923:
 - Art. 1: 476¹⁰
 - Art. 21 IV: 481¹⁴ 482¹⁵
 - Art. 22 VI: 484¹⁶
- 308. Gef. über Einstellung des Personalabbaus und Änderung der VerfAbbB.D. v. 4. Aug. 1925: 1180¹
 - Art. 2: 476¹⁰

c) Militärrecht.

- 309. RVerfG. v. 12. Mai 1920 i. d. Fass. v. 31. Juli 1925 und 22. Dez. 1927: 481¹⁴
 - § 30: 78¹
 - § 54: 78²
 - § 57: 687¹
 - § 61: 970²
 - § 62: 78³ 538¹²
 - § 68: 183⁸
 - § 111: 78²
- 310. Gef. zur Abänderung des RVerfG. und anderer VerfG. v. 22. Juli 1923: 481¹⁴
- 311. Altrentnergesetz v. 18. Juli 1921 und 30. Juni 1923: 481¹⁴
- 312. DienstG. v. 31. Mai 1906: 78⁵
 - § 8: 215¹
 - § 10: 78¹
 - § 19: 481¹⁴
 - § 24: 78⁴ 155
- 313. Pensionsergänzungsgesetz v. 21. Dez. 1920: 482¹⁵
- 314. MannVerfG. v. 31. Mai 1906: 80²
- 315. Gef. v. 17. Juni 1887 betr. Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine: § 26: 80¹
- 316. MilHinterblG. v. 17. Mai 1907 (RStB. 214): 80¹
- 317. Gef. über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personalschäden v. 15. Juli 1922 i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927 (Kriegs-VerfSchädG.):
 - § 9: 823¹
- 318. Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins v. 26. Juli 1922 i. d. Fass. der Bek. v. 31. Juli 1926:
 - §§ 45, 46: 497²²

- 319. Gef. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922:
 - § 1: 481¹⁴
 - § 65: 1182²
 - § 71: 1182¹

d) Öffentl. Versicherungsrecht.

- 320. RStD. v. 19. Juli 1911: 330 1196
 - § 153: 287¹
 - § 154: 287¹
 - § 165: 287¹
 - § 180: 213¹
 - § 182: 214²
 - § 205: 1324¹
 - § 234: 287¹
 - §§ 459 ff.: 287¹
 - § 520: 1258²
 - § 533: 1258³ 1259⁴ 1260⁶ 1262⁷
 - § 534: 1260⁶
 - § 537: 288²
 - § 542: 1325²
 - § 544: 288³ 1325³
 - § 545 a: 288⁴ 5
 - § 553: 1255⁶
 - § 553 a: 288³
 - § 615: 610³
 - § 627: 288³
 - § 697: 1180¹ 1325⁴
 - § 765: 1031¹
 - § 771: 1031¹
 - § 870: 214³
 - §§ 903 ff.: 773
 - § 937: 1083¹
 - § 1252: 75¹
 - § 1253: 75²
 - § 1280: 214⁴
 - § 1291: 75² 78¹
 - § 1542: 25 772 778³ 781⁵
 - § 1543: 773
 - § 1668: 1180²
 - § 1693: 1181³
 - § 1715: 1181³
 - § 1718: 1181³
- 321. AngVerfG. v. 28. Mai 1924 (RStB. 563): 33
 - § 1 I Nr. 2: 288⁶ 901¹ 1325⁵ 6
 - § 1 I Nr. 4: 288⁷
 - § 2: 288⁹
 - § 11: 1181⁴
 - § 12: 76³
 - § 14: 76³
 - § 30: 610⁴
 - § 58: 78¹
 - § 80: 78¹
 - § 82: 78¹
 - § 375: 1032²
- 322. Gef. über Leistungen in der Invalidentversicherung v. 12. Juli 1929 (RStB. I, 135):
 - Art. 3: 75¹
- 323. DurchfB.D. dazu v. 17. Juli 1929 (RStB. I, 135):
 - Ziff. 1 § 1: 75¹
- 324. RKnappschG. i. d. Fass. v. 1. Juli 1926:
 - § 28: 1326⁸
 - § 29: 76³
 - § 39: 76⁴
 - § 49: 1326⁸
 - § 51: 76³
 - § 54: 289¹¹ 290¹⁴
 - § 66: 289¹²
 - § 78: 289¹⁰ 538²
 - § 93: 538⁴
 - § 97: 76⁵
 - § 106: 76⁵
 - § 108: 214⁵
 - § 109: 1326⁹
 - § 114: 77⁷
 - § 132: 77⁸
 - § 144: 77⁷
 - § 145: 1238
 - § 154: 1238
 - § 174: 1238
 - § 224: 538³

- §§ 233—235: 1239
 - § 240: 537¹
 - § 243: 289¹⁰
 - § 247: 289¹³ 290¹⁴
 - § 248: 290¹⁴
- 325. EinfG. z. KnappschG.:
 - Art. 8: 289¹⁰
 - Art. 17, 18: 537¹
 - Art. 50: 289¹⁰
- 326. Gef. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 26. Juli und 12. Dez. 1929: 330 1244
 - § 69: 1181⁴
 - § 88: 136²
 - § 89 a: 359¹ 610⁵ 1259⁵ 1325⁷
 - § 96: 136³
 - § 101: 137⁵
 - § 139: 356¹ 1292³³
 - § 145: 1258²
 - § 176: 1259⁵
 - § 178: 137⁴
 - § 225: 1291³²
 - § 228: 536⁵ 1288³⁰ 1289³¹ 1291³²
 - § 270: 1255⁶ 1258³ 1259⁴ 1260⁶
 - § 272: 1260⁶

e) Verwaltungsrecht.

- 327. GewD. v. 26. Juni 1900 (RStB. 871): 1037
 - § 6: 1074¹⁸
 - § 7: 635
 - § 14: 1074¹⁹ 1077²¹
 - § 16: 1074¹⁹
 - § 33: 66⁸
 - § 35: 760⁸
 - § 36: 1102
 - § 41 a: 66⁸
 - § 42 b: 893⁶
 - § 44: 884¹
 - § 44 a: 884¹
 - § 55: 287¹
 - § 57 Ziff. 3: 971²
 - § 81 a: 1297³³
 - § 83: 1297³³
 - § 91 b: 1175¹ 1297³⁸
 - § 105 c Ziff. 1: 65⁶
 - § 105 c Ziff. 4: 1266¹⁶
 - § 105 i: 66⁸ 818³⁶
 - § 120 e: 411¹⁵
 - § 123: 72⁴ 1313⁶³
 - § 124: 72⁴
 - § 124 a: 1313⁶³
 - § 127: 1326¹
 - § 127 b: 1233
 - § 127 f: 1298³⁹
 - § 129: 1266¹⁷ 1299⁴⁰ 1326¹ 1327²
 - § 130 a: 1299⁴⁰
 - § 133 a: 1278¹⁷
 - § 133 c: 1278¹⁷
 - § 134 c: 1285²⁸
 - § 139 e: 1074¹⁸
 - § 144 a: 1326¹ 1327²
 - § 145: 411¹⁵
 - § 147: 411¹⁵ 1074¹⁹
 - § 148: 893⁶ 1074¹⁹ 1077²¹ 1326¹
 - § 151: 958⁴
- 328. Bek. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien usw. v. 22. Okt. 1902 (RStB. 269):
 - § 2 ff.: 411¹⁵
- 329. B.D. über Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken v. 4. Juli 1930:
 - §§ 1—12: 795¹⁶
- 330. RotG. v. 24. Febr. 1923:
 - Art. I §§ 2, 4: 961¹¹
- 331. GaststättenG. v. 28. April 1930: 330 1037
 - § 20: 79⁴
- 332. Brotgesetz v. 17. Juli 1930: 352⁴
- 333. Gef. über die Vermahlung von Inlandweizen v. 24. Juli 1930:
 - Art. 3: 352⁴
- 334. Milchgesetz v. 31. Juli 1930: 10 37

335. Gef. über die Bekämpfung gesundheitsgefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900: § 35 II: 549¹⁸
336. B.D. gegen Mißstände im Auswandererwesen v. 14. Febr. 1924: § 1: 597¹³
§ 10: 597¹³
337. RPostG. v. 28. Okt. 1871: § 19: 814²⁵
338. RPostFinG. v. 18. März 1929: 609⁵
339. KraftLinG. v. 26. Aug. 1925: § 7: 806⁷
340. Telegraphengesetz v. 6. April 1892 (RGBl. 467): § 12: 849
341. Gef. über die Fernmeldeanlagen v. 14. Jan. 1928 (RGBl. I, 8): § 1: 892⁵
§ 15: 851
§ 19: 851 892⁵
§ 23: 849 858 897² 899³ 4
342. Errichtungs- und Betriebsbedingungen v. 27. Nov. 1931: 85
§ 13: 851
343. FürsßfB.D. v. 13. Febr. 1924 (RGBl. 100): 330
§ 14 IV: 544¹³
§ 21: 25 344⁹
§ 21 a: 25
344. Bestimmungen v. 30. April 1925 (RGBl. I, 53) über öffentliche Notstandsarbeiten: § 5: 764²
- ## II. Landesrecht.
- ### a) Preußen.
345. Verfassung v. 30. Nov. 1920: Art. 17: 457
Art. 83: 975
346. KreisD. für Brandenburg und die anderen östlichen Provinzen v. 12. Dez. 1872 (GS. 661) und 19. März 1881 (GS. 155): § 72: 78²
347. KreisD. für die Prov. Schleswig-Holstein: §§ 111, 139: 541⁵
348. StädteD. für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853: 458
§ 29: 540³
§ 56 Ziff. 8: 155 532¹
349. Westfäl. LandGemD. v. 19. März 1856: 458
350. LandgemeindeD. v. 3. Juli 1891: § 88: 519² 535²
351. GemeindewahlG. v. 9. April 1923 i. d. Fassung v. 12. Febr. 1924 (GS. 99): § 6: 542⁶ 7
352. GemeindewahlG. v. 13. Febr. 1924: § 39: 542⁸
§ 60: 542⁶
353. Gef. wegen Erweiterung des NBWegs v. 24. Mai 1861: §§ 9, 10: 240⁴
354. Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883: 540³
§ 2: 505²⁹
§ 56: 823¹
355. B.D. betr. die Kompetenzkonflikte vom 1. Aug. 1879: 142¹
356. Gef. über die Verkündung v. RechtsB.D.en v. 9. Aug. 1924: §§ 1, 4: 352³
357. DißG. für nichtrichterliche Beamte v. 21. Juli 1852 (GS. 463, 485): 907
§ 4 II: 390¹
§ 7: 464³ 520³
§ 37: 921
§ 51: 492²⁰
§§ 51—53: 501²⁵
§ 87: 463²
358. DißG. für richterliche Beamte v. 7. Mai 1851: 907
§ 32: 921
359. BeamtendienststrafD. v. 27. Jan. 1932 (GS. 59): 907 922
§§ 11, 15, 19: 908
- §§ 20, 25, 26: 908
§§ 42, 43, 44, 47: 909
§§ 55: 910
§§ 62, 63, 75: 909
360. DienststrafD. für die richterlichen Beamten v. 27. Jan. 1932 (GS. 79): 907 922
§§ 8, 10, 17, 19, 20: 908
§§ 38, 39, 40: 908
§§ 43, 45, 46, 47, 48: 908
§§ 56: 910
§§ 62, 63, 75: 909
§§ 73, 74, 76, 79: 910
§ 86: 911
361. Gef. über die Dienstregeln der Beamten der Strafanstaltsverwaltung v. 14. Febr. 1923 (GS. 42): 910
362. Gef. betr. die Dienstverhältnisse der Beamten der Amtsanwaltschaft v. 24. Febr. 1923 (GS. 25): 910
363. KommBeamtG. v. 30. Juli 1889: 488¹⁸
§ 1: 155 448 494²¹ 525⁸
1 Satz 2: 460
§ 2: 494²¹ 496²² 525⁸
§ 7: 519¹
§ 8: 156 497²³ 525⁸
§ 9: 497²³ 499²⁴ 525⁸
§ 10: 496²² 497²³
§ 12: 496²²
364. Gef. betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern v. 21. Juli 1892: 496²²
365. Schutzpolizeibeamtengesetz v. 16. Aug. 1922: 909
§ 16: 530¹²
§ 17: 491¹⁹
§ 19: 530¹²
§ 44: 530¹²
366. Polizeibeamtengesetz v. 31. Juli 1927: 909
§ 2: 497²³
§ 15: 497²³
367. PersNBfB.D. v. 8. Febr. 1924: § 105: 484¹⁶
368. Beamtendienstfeinkommengesetz v. 17. Dez. 1920 und 1. April 1924: § 2: 501²⁵
369. BesoldG. v. 17. Dez. 1927 (GS. 223): § 4 II: 463²
§ 19: 55¹²
§ 43: 486¹⁷ 535²
370. Pensionsgesetz v. 27. März 1872 i. d. Fassung des AbändG. v. 27. Mai 1907: § 19: 491¹⁸
§ 27: 501²⁵
371. VolksschPensG. v. 17. Dez. 1920: §§ 19, 20: 503²⁷
372. VolksschPflstrußeG. v. 17. Dez. 1920: 503²⁷
373. Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Kassel v. 16. Dez. 1885 (GS. 1886, 1): 240⁴
374. Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassung der evangel. Landeskirchen v. 8. April 1924 (GS. 221): Art. 7 II, 19 Nr. 6: 240⁴
Art. 10: 538¹
Art. 12: 538¹
Art. 17: 241⁴
375. Staatsgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts v. 3. Mai 1929 (GS. 35): 240⁴
376. Staatsgesetz v. 22. März 1906 betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangel. Kirchen der Konsistorialbezirke Kassel usw. (GS. 46): Art. 4 § 7: 240⁴
377. Kirchengesetz v. 10. März 1906 betr. Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden im Bezirk des Konsist. zu Kassel: §§ 2, 8: 240⁴
378. NBW. v. 30. Juli 1883 (GS. 195): § 64: 454
§ 103: 138²
§ 127: 539² 823¹
379. Gef. betr. das VerwStrafverfahren v. 26. Juli 1897 (GS. 237): § 38: 448
380. VerwaltungszwangB.D. v. 15. Nov. 1899: 162
§ 52: 450
381. PolVerwG. v. 11. März 1850 (GS. 265): § 3: 79²
§ 4 II: 488¹³
§ 6 b: 445
382. PolVerwG. v. 1. Juni 1931 (GS. 177): 32 439¹ 445 458
§ 3 V: 445
§ 4 II: 499²⁴
§ 8: 823¹
§ 14: 65⁴ 445 859 1073¹⁶
§§ 15, 16, 17: 446
§ 21: 446
§ 33: 447
§ 42: 447
§ 59: 448
383. B.D. über den Verkehr auf den Kunststraßen v. 17. März 1839: 490¹⁸
384. Regulativ betr. das Verf. bei Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen v. 7. Juni 1844: 490¹⁸
385. Gef. über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze v. 23. März 1931 (GS. 33): 445
386. KriegsG. zur Vereinfachung der Verwaltung v. 13. Mai 1918 (GS. 53): 36
387. Gef. zur Verlängerung des KriegsG. v. 10. Nov. 1925 und 3. Jan. 1928: 36
388. FamiliengüterG. v. 22. April 1930 (GS. 125): § 16 ff.: 323
389. ZivAuslG. v. 22. April 1930 (GS. 136): § 213: 1087¹
§ 215: 323
390. FluchtG. v. 2. Juli 1875: § 1: 1085²
§§ 7, 8: 469⁶
§ 11: 469⁶ 1040²
§ 13: 469⁶ 645⁶ 1040²
391. Gef. über die Veranstaltung von Ortschaften v. 15. Juli 1907: § 3: 543¹⁰
392. RuhrreinhaltungG. v. 5. Juni 1913 (GS. 305): § 19: 543¹¹
393. Gef. über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912: § 1, 5: 355¹
394. Gef. betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen v. 8. Juli 1905 (GS. 317): 976
395. Gef. zur Erhaltung des Baumbestandes und zur Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. Juli 1922: 976
396. WaffG. v. 7. April 1913: § 188: 1083¹
397. FischG. v. 11. Mai 1916: § 20: 1063⁴
398. JagdD. v. 15. Juli 1907 und 15. Juli 1924: §§ 7, 8: 1072¹⁶
§ 10: 1072¹⁶
§ 41: 1072¹⁶
§§ 61, 65: 1072¹⁶
§ 77: 1072¹⁶
- ### b) Bayern.
399. GemD. v. 17. Okt. 1927: Art. 44: 142²
400. VerwaltungsgebührenD. v. 26. März 1902 i. d. Fassung v. 29. Dez. 1923: 99
Art. 1 IV: 1114
401. KötzeG. v. 13. Aug. 1910 und 31. März 1930 (GSBl. 1910, 609; 1930, 144): Art. 1: 1080³

c) Sachsen.

402. Gef. über die Verwaltungspflege v. 19. Juli 1900 (GS. 486): 8
 403. Gef. betr. die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus v. 30. März 1914 (GWB. 35): 8
 404. GemD. v. 1. Aug. 1923 i. d. Fass. v. 15. Juni 1923 (GWB. 145): § 39: 545¹⁴
 §§ 83, 85: 545¹⁴

d) Baden.

405. Verfassung v. 21. März 1919: § 20 II: 10
 406. BeamtG. v. 24. Juli 1888: § 91: 11
 407. Nov. zum BeamtG. v. 1931: 11
 408. GemD. v. 5. Okt. 1921 (GWB. 1922, 183): § 31 II: 522⁶
 409. JagdG.: 1038

e) Thüringen.

410. StaatsbeamtG. v. 13. Dez. 1930 (GS. 1931, 1): § 1: 139⁴
 411. Wegegesez v. 24. Juli 1929: § 23: 824²

f) Hessen.

412. VerordnG.: Art. 55: 550¹⁹
 413. StädteD.: Art. 98: 79³
 414. Gef. v. 7. Aug. 1848 und 18. Juli 1858 betr. die Verhältnisse der Standesherrn: 550¹⁹

g) Oldenburg.

415. Gef. betr. Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsmin. v. 4. Juli 1919, 26. Mai 1924 und 10. Aug. 1920: 51¹²
 416. BeamtdienstG. v. 11. Aug. 1920 und 17. Juli 1923: § 33: 51¹²
 417. BesoldG. v. 25. Mai 1928: §§ 1, 22: 51¹²

h) Hannover.

418. RevStädtD. v. 24. Juni 1858 (GS. 141): § 71: 520⁴
 § 74: 390¹ 520⁴
 419. JagdD. v. 11. März 1859: 1073¹⁷

i) Schaumburg-Lippe.

420. LandtagswahlGesez v. 25. Febr. 1922: § 26: 550¹

k) Hamburg.

421. Gef. v. 1. Febr. 1922 über Verwaltungsgeschäftsbarkeit: 13
 § 15: 295⁹

III. Ausländisches Recht.

Danzig.

422. PensionsGesez v. 23. Febr. 1926: § 1: 551¹

Polen.

423. Arbeitslosenversicherungsgesez v. 18. Juli 1924: 1246

E. Internationales Recht, Internationale Verträge und Vertrag von Versailles.

424. Deutsch-schweiz. GolbhyppAbk. v. 6. Dez. 1920:

Art. 1: 243⁶

425. Deutsch-schweiz. Zusatzabk. v. 25. März 1923:

Art. 2: 243⁶

426. Deutsch-öftr. Nachlassabk. v. 5. Febr. 1927 (RWB. II, 505):

§§ 3, 18: 603²

427. Deutsch-poln. Abk. über Oberschlesien v. 15. Mai 1922: 914

Art. 306: 914

Art. 307 II §§ 1 u. 2: 582³

Art. 307: 915

428. Deutsch-poln. Abk. v. 26. Aug. 1922 (RWB. 1923, II, 192) über die Teilung des Oberschles. Knappschaftvereins:

Art. 38: 610²

429. Deutsch-poln. Abk. über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen v. 30. Aug. 1924 (Wiener Abk. = RWB. 1925, II, 33): 501²⁶

430. Deutsch-poln. AufwAbk. v. 5. Juli 1929 (RWB. 1929, II, 577): 582³

Art. 3: 914^f

Art. 4, 6-10: 913

Art. 7, 8, 10: 940⁸

Art. 35, 37, 57, 67: 914

431. Genfer Völkerbundsprotokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. Sept. 1923: 561

432. Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche v. 26. Sept. 1927: 561 615⁴

433. Deutsch-schweiz. Vollstreckungsvertrag v. 2. Dez. 1929: 615⁴

434. Deutsch-engl. Handels- und Schiffsahrtsvertrag v. 2. Dez. 1924 (RWB. 1925, II, 777, 947): 598¹

435. Deutsch-franz. Handelsvertrag v. 2. Aug. 1862:

Art. 28: 579²

436. Deutsch-amerikan. Handelsvertrag vom 8. Dez. 1923:

Art. I: 576¹

437. Deutsch-jugoslaw. Handels- und Schiffsahrtsvertrag v. 16. Dez. 1927: 601⁵

438. Pariser Unionsvertrag v. 18. März 1883 zum Schutze des gewerbl. Eigentums in der Haager Fassung:

Art. 2, 8: 580² 595¹²

439. Schlußprotokoll zur Berner Übereinkunft v. 9. Sept. 1886:

Art. 3: 867³

440. Revid. Berner Übereinkunft v. 13. Nov. 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RWB. 1910, 965):

§ 13: 866³

441. Zwischenstaatliche Übereinkunft über den Straßenverkehr v. 24. April 1926: 775

442. Deutsch-schweiz. Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung v. 8. Dez. 1923 (RWB. II, 453): 606¹

443. Haager LandkriegsD. von 1907:

Art. 43: 30

444. Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919: 501²⁶

445. Weltpostvertrag v. 26. Mai 1906:

Art. 16, 26: 609⁵

446. Deutsch-franz. Abk. über die Zahlung der Elsaß-Lothringischen Pensionen v. 3. März 1920 (RWB. v. 14. Febr. 1921): 502²⁶

447. Baseler Stillhalteabk. (Bek. des RWBMin. v. 18. Sept. 1931 = RWB. I, 509): 316 441 558

448. Deutsches Kreditabk. (Berliner Stillhalteabkommen v. 23. Jan. 1932 (WD. v. 27. Febr. 1932 = RWB. I, 85; Durchf. WD. v. 27. Febr. 1932 = RWB. I, 86): 441 558 977

Durchf. WD.

§§ 1, 2: 978

§ 5: 979

§§ 6, 8: 980

§§ 11, 12: 981

§§ 13, 15: 982

§§ 16, 17, 21: 983

§§ 25 ff.: 984

449. Friedensvertrag von Versailles:

Art. 289: 579²

Art. 296: 1179¹

Art. 297 b: 346¹¹

Art. 305: 611¹

450. AusglG. v. 20. Nov. 1923 (RWB. I, 1135):

§ 7: 227

§ 30: 137¹ 1179¹

451. BqSchG. i. d. Fass. v. 20. Nov. 1923 (RWB. 1148): 227

452. GewalttschädenWD. v. 28. Okt. 1923 (RWB. 1018): 227

453. ProzeßD. des Deutsch-Franz. Gemischten Schiedsgerichtshof v. 17. April 1920 (RWB. II, 525):

Art. 74, 96: 137¹

454. ProzeßD. des Deutsch-Poln. Gemischten Schiedsgerichtshofs:

Art. 77: 312¹

V.

Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

- AbgeltungserweitWD. 70
 Abzahlungsgesez 10
 Aktiengesez-Entwurf 37
 Allgemeines Berggesez, preuß. 101
 Allgemeines Preuß. Landrecht 96, Einf. 97
 Altrentnergesez 311
 Amerika, Handelsvertrag mit 436
 Amtsanwaltschaftsbeamte, Dienstverhältnisse der preuß. 362
 Anerbengesez, preuß. 100
 Ansechtungsgesez 48
 Angestelltenversicherungsgesez 321
 Anlagen, Prüfung überwachungsbedürftiger 394

- Anleiheablösungsgesez 9
 Anstellungsgrundsätze f. Versorgungsscheinhaber 318
 Arbeitsaufsicht, poln. WD. über 173
 Arbeitsgerichtsgesez 78, tschech. 169, poln. WD. 175
 Arbeitslosenversicherungsgesez, poln. 423
 Arbeitsmarktschutz, poln. WD. über 172
 Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Gef. über 326
 Arbeitsvertrag mit Arbeitern, poln. WD. 176
 Arbeitszeit der Angestellten 67
 Arbeitszeit der gewerbl. Arbeiter 65

- Arbeitszeit in Bädereien 66, Danziger WD. 179
 ArbeitszeitWD. 68
 Arbitration Act 153
 Argentin. Código civil 181
 Armenanwaltsgebühren 56 f.
 Aufbringungsgesez 214 ff.
 Aufwertungsabf., deutsch-poln. 430
 Aufwertungsabfälligkeitgesez 7
 Aufwertungsgesez 5
 Aufwertungsstellen, Kostenwesen bei den preuß. 115, hamb. WD. betr. Gebühren u. Anlagen bei den 140
 Aufwertungssteuerfentung, säch. WD. 285

- Aufwertungsverordnung, poln. 170
 Ausbildungsverordnung, bad. 134 f.
 Ausgleich der Geldbewertung, Danziger
 Gesetz 177
 Ausgleichsgesetz, tschech. 166, jugosl. 180
 Auskunftserteilung, WD. über amtl. 254
 Auslieferungsgesetz 198
 Auswandererwesen, Mißstände im 336
 Bad. Recht 129 ff., 207 f., 405 ff.
 Baseler Stillhalteabkommen 447 f.
 Baumbestandserhaltung u. Freigabe der
 Uferwege 395
 Bauparaffengeseß 36
 Bahr. Recht 91 ff., 117 ff., 204, 283, 399 ff.
 Beamtendiensteinkommengesetz, preuß. 368,
 oldenb. 416
 Beamtendienststrafordnung, preuß. 359
 Beamtengesetz, bad. 406, Nov. 407
 Beförderungsteuergesetz 244
 Bekämpfung gesundheitsgefährlicher Krank-
 heiten 335
 Belg. Code de la route 163
 Benzinsteuer- u. Kraftwagenabgabe, österr.
 292
 Berliner Steuerrecht 290 f.
 Berner Übereinkunft, Schlußprotokoll 439,
 Revb. Berner Übereinkunft 440
 Beschleunigungserlaß, württ. 127
 Besoldungsgesetz, Reichs- 302 f., preuß. 369,
 oldenb. 417
 Betriebsbilanzgesetz 73
 Betriebsrätegesetz 71, Wahlordnung 72
 Betriebsstilllegungsverordnung 63
 Bewirtschaffung des Wohnraums f. Be-
 amte 88
 Biersteuergesetz 264
 Binnenschiffahrtsgesetz 20
 Blutgruppenuntersuchung, sächs. WD. 121
 Börsegesetz 25
 Brandenburg, KreisD. f. 346
 Branntweinmonopolgesetz 271
 Brotgesetz 332
 Bürgerliches Gesetzbuch 1, EinfG. 2, Rhein.
 Bürgerliches Gesetzbuch 98, preuß. AusfG.
 99, württ. AusfG. 123 f., thür. AusfG.
 136, österr. Allgem. Bürgerliches Gesetz-
 buch 142
 Chauffeepolizei- u. Chauffeegeldübertretun-
 gen, Regulativ 384
 Code civil 157
 Code de commerce 158
 Code de la route, frz. 159, belg. 163
 Codice di commercio, ital. 164
 Código civil, argent. 181
 Court of Justice Act, irische 162
 Danziger Recht 177 ff., 293, 422
 Depotgesetz 26
 Devisenverordnung 60
 Dienststrafordnungen f. Beamte, preuß.
 359 f.
 Disziplinargesetz f. nichtrichterliche Beamte
 357, f. richterliche Beamte 358, f. Be-
 amte der Anwaltschaft 362, der
 Strafanstaltsverwaltung 361
 Doppelbesteuerungsvertrag, deutsch-schweiz.
 442
 Einkommensteuergesetz 219, DurchfBest.
 220, Einkommensteuererklärung 1931 221,
 AnpassungsWD. 222, preuß. Einkommen-
 steuergesetz 273
 Eisenbahnunternehmen, preuß. Gesetz über
 106
 Eisenbahnverkehrsordnung 19
 Elßaß-Lothr. Pensionen, Deutsch-franz. Abf.
 über Zahlung von 446
 England, Handels- u. Schiffvertrag mit
 434
 Englisches Recht 151 ff.
 Enteignungsgesetz, preuß. 111
 Entlastungsgesetz 42
 Entlastungsverordnung 41
 Entschädigung f. unschuldig erlittene Un-
 tersuchungshaft 196
 Entschädigung der im Wiederaufnahmever-
 fahren Freigesprochenen 197
 Erbschaftsteuergesetz 217 f.
 Erweiterung des Rechtswegs, preuß. Gesetz
 353
 Familiengütergesetz, preuß. 388
 Fernmeldeanlagengesetz 341, Errichtungs-
 u. Betriebsbedingungen 342
 Finance Act 156
 Finanzausgleichsgesetz 212, preuß. AusfG.
 275
 Fischereigesetz, preuß. 397
 Fluchtliniengesetz, preuß. 390
 Frankreich, Handelsvertrag mit 435
 Frankreich, Abkommen über Zahlung der
 Elßaß-Lothr. Pensionen mit 446
 Französisches Recht 157 ff., 210
 Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz, Reichs-
 40, preuß. 112, thür. AusfWD. 137
 Freizügigkeitsgesetz 297
 Friedensvertrag von Versailles 449
 Fürorgepflegeverordnung 343
 Gaststättengesetz 331
 Gegenseitige Besteuerungsrechte von Reich,
 Ländern u. Gemeinden 235
 Geldbewertungsausgleich bei behauten
 Grundstücken, bayr. WD. 283, sächs. Ge-
 setz 284
 Geldbewertungsgesetz 236
 Gemeindeordnung, bayr. 399, sächs. 404,
 bad. 408
 Gemeindeumlagegesetz, heß. 287
 Gemeindegewahlgesetz, preuß. 351
 Gemeindegewahlordnung, preuß. 352
 Gemischter Schiedsgerichtshof, Prozeßord-
 nung des deutsch-franz. 453, des deutsch-
 poln. 454
 Genfer Abkommen über Vollstreckung aus-
 ländischer Schiedsprüche 432
 Genfer Völkerbundsprotokoll über Schieds-
 klauseln 431
 Genossenschaftsgesetz 24
 Genossenschaftl. Personalkredit, Zentral-
 anstalt für 109
 Gerichte-Aufhebung u. -zusammenlegung
 53
 Gerichtseinteilung, Änderung der württ. 125
 Gerichtsentlastungsnovelle 7, österr. 146
 Gerichtskostengesetz, Reichs- 54, preuß. 114,
 sächs. 122
 Gerichtsorganisation, Änderung der bayr.
 117
 Gerichtsverfahren außer Streitfachen, tschech.
 Gesetz 167
 Gerichtsverfassungsgesetz 39
 GmbHGesetz 23
 Geschmacksmustergesetz 31
 Gewaltschädenverordnung 452
 Gewerbeordnung 327
 Gewerbesteuergesetz, preuß. 277, lipp. 288,
 Danziger 293
 Gewerbesteuerverordnung, preuß. 278 f.
 Goldbilanzverordnung 22
 Goldhypothekenabkommen, deutsch-schweiz.
 424, Zusatzabkommen 425
 Grundbuchbereinigungsgesetz 6, preuß.
 AusfG. 104 f., sächs. 120, bad. 129 f.
 Grundbuchordnung 3, preuß. AusfG. 102
 Grundwerbsteuergesetz 230
 Grundvermögensteuergesetz, preuß. 276
 Haager Landkriegsordnung 443
 Haftpflichtgesetz, Reichs- 12, preuß. Staats-
 haftungsgesetz 103
 Hamburg, Recht 140 f., 289, 421
 Handelsgesetzbuch 15, EinfG. 16, Allgem.
 Deutsches Handelsgesetzbuch 17
 Handelskammergesetz, preuß. 110
 Handelsreisende, schweiz. Bundesgesetz 150
 Handelsvertrag, deutsch-engl. 434, deutsch-
 franz. 435, deutsch-amerik. 436, deutsch-
 jugosl. 437
 Hannover, Recht 418 f.
 Kaufsteuergesetz, preuß. 280
 Hess. Recht 139, 287, 412 ff.
 Jagdgesetz, bad. 409
 Jagdordnung, preuß. 398, hannover. 419
 Industrial Courts Act 155
 Inlandweizen, Vermahlung von 333
 Invalidentversicherungsgesetz 322, DurchfWD.
 323
 Irish Court of Justice Act 162
 Irrtumsentschuldigungsverordnung 190,
 Ausdehnungsverordnung 191
 Ital. Codice di commercio 164
 Jugendgerichtsgesetz 195
 Jugoslawien, Handelsvertrag mit 437
 Jugoslaw. Ausgleichsgesetz 180
 Jurisdiktionsnorm 145
 Justiz- u. Verwaltungsdienst, Vorbedin-
 gungen f. den bayr. höheren 118
 Justizdienst, Ausbildungsvorschriften f. den
 württ. mittleren 126
 Kapitalverkehrssteuergesetz 232
 Kartellverordnung 76
 Kartellnotverordnung 77
 Karlsruhe Straßenspolizeiordnung 208
 Kassel, Synodalordnung f. 373, Kirchen-
 steuern f. den Konsistorialbezirk R. 376 f.
 Kirchensteuern im Konsistorialbezirk Kassel
 376 f.
 Kirchensteuerrecht, Änderung des 375
 Kirchenverfassung der evang. Landeskirchen
 374
 Kleinbahngesetz, preuß. 107
 Kleingarten- u. Kleinpachtlandordnung 85
 Knappschaftsgesetz, Reichs- 324, EinfG. 325
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 274
 Kommunalbeamtengesetz, preuß. 363
 Kommunalverbände, Besetzung der Dienst-
 stellen mit Militäranwärtern 364
 Kompetenzkonfliktverordnung, preuß. 355
 Konkursordnung 46
 Konkursverwalter, tschech. WD. betr. Aus-
 wahl u. Entlohnung der 168
 Körpergesetz, bayr. 401
 Körperschaftsteuergesetz 223
 Kraftfahrlineingesetz 339
 Kraftfahrzeuggesetz 13
 Kraftfahrzeugverkehrsverordnung 14
 Kraftfahrzeugverkehrsverordnung für den
 Auslandsverkehr, österr. 143
 Kraftfahrzeugsteuergesetz 243
 Kreditbeschaffung f. landwirtschaftliche Päch-
 ter 86
 Kreisordnung für Brandenburg 346
 Kreisordnung für Schleswig-Holstein 347
 Kriegspersonenschädengesetz 317
 Ründigungsschuldgesetz 64
 Kunstschußgesetz 35
 Ladenschluß am 24. Dez. 69
 Landesverwaltungs-gesetz, preuß. 378
 Landgemeindeordnung 350, Westfal. 349
 Landtagswahlgesetz, Schaumb.-Wipp. 420
 Leuchtmittelsteuergesetz 262
 Liquidationsschädengesetz 451
 Litauische Remelgebietsverordnung 211
 Literarisches Urheberrechtsgesetz 34
 Loferungsverordnung, 7. preuß. 89, 5.
 bayr. 94
 Lohnbeschlagnahmegesetz 44
 Mannschaftsversorgungsgesetz 314
 Maß- u. Gewichtsordnung 189
 Remelgebietsverordnung 211
 Miet- u. Pachtzinsforderungen, Einschrän-
 kung der Verfügungen über 47
 Mieteinigungsämter, VerfWD. für 84
 Mieterhöhungsgesetz 83
 Mieterhöhungverordnung, bayr. 91
 Mietzins, Angemessenheit des sächs., WD. 95
 Mietzinsbildung in Bayern 93
 Milchgesetz 334
 Militärinterblichenengesetz 315 f.
 Militärstrafgesetzbuch 184
 Minderheitenenschutzvertrag 444

- Mineralölsteuergesetz 269, Durchf. Best. 270
 Mineralwassersteuergesetz 267, Durchf. Best. 268
 Motor Car Act 151
 Münzgesetz, 2. Durchf. B. D. 27
 Nachlassabkommen, deutsch-österreich. 426
 Notargebührenordnung, thür. 138
 Notgesetz 330
 Notstandsarbeiten, Best. über öffentl. 344
 Oberschlesien, deutsch-poln. Abk. über 427
 Oberschles. Knappschaftsverein, deutsch-poln. Abk. über 428
 Odlanderschließung 80
 Offizierspensionsgesetz 312
 Obenbürg. Recht 415 ff.
 Organisches Dekret, franz. 161
 Österr. Recht 142 ff., 209, 292
 Pachtbuchordnung, preuß. 90
 Pariser Unionsvertrag 438
 Pensionsgesetz, preuß. 370, Danz. 422
 Pensionsergänzungsgesetz 313
 Personalabbau, Reichs B. D. 307, Einstellung des P. 308, preuß. B. D. 367
 Personenstandsgesetz 11
 Polen, Abkommen mit 427 ff.
 Polizei- und Strafgesetze, Aufhebung veralteter 385
 Polizeibeamtengesetz, preuß. 366
 Polizeistrafgesetzbuch, bayr. 204, bad. 207
 Polizeiverwaltungsgesetz, preuß. 381 f.
 Polnisches Recht 170 ff., 423
 Postzollordnung 248
 Preßgesetz, Reichs- 183
 Preuß. Recht 87 ff., 96 ff., 200 ff., 273 ff., 345 ff.
 Prozeßordnung, bad. 131
 Real Decreto, span. 165
 Rechtsanwaltsordnung 51, Änderung 52, österr. 147, franz. 161
 Rechtsanwaltsgebühren, Reichs- 55, preuß. B. G. B. D. 116, heß. 139
 Rechtspflegeverordnung, bayr. 119
 Rechtsverordnungen, Verkündung von 356
 Reichsabgabenordnung 272
 Reichsausgleichsgesetz 450
 Reichsbeamtengesetz 301
 Reichsbesoldungsgesetz 302 f., 9. Erg. 304
 Reichsbewertungsgesetz 213
 Reichsgericht, Beziehung von Hilfsrichtern zum 43
 Reichshaushaltsordnung 298
 Reichsjustizgesetze, württemb. Ausf. G. 124, bad. 132
 Reichsmietengesetz 81
 Reichsnotopfergesetz 241
 Reichspostfinanzgesetz 338
 Reichspostgesetz 337
 Reichsverfassung 294
 Reichsversicherungsordnung 320
 Reichsverordnungsgesetz 309, Abänd. 310
 Reichswirtschaftsgerichtsverordnung 79
 Reichswirtschaftsrat, vorläuf. 300
 Reinigung öffentlicher Wege 393
 Reisekosten für Beamte 305 f.
 Rentenbankverordnung 28
 Rhein. B. G. B. 98
 Rheinprovinz, Bef. des Präf. der 203
 Rheinisch-Westfäl. Gerichte, Zusammenfassung, bad. B. D. 133
 Road Traffic Act 152
 Rohhaarspinnereien usw. 328
 Ruhrreinhaltungsgesetz 392
 Sächs. Recht 95, 120 ff., 205, 284 ff., 402 ff.
 Schaumburg-Weiß. Recht 288, 420
 Schaumweinsteuergesetz 263
 Schiedsmannsordnung, preuß. 202
 Schlichtungsgesetz, sächs. Ausf. B. D. 286
 Schleswig-Holstein, Kreis B. D. für 347
 Schlichtungsordnung 74, Ausf. B. D. 75
 Schuldnerschutz in den an Polen abgetretenen Gebieten 50
 Schußwaffengesetz 185
 Schutz der Republik 187
 Schutzpolizeibeamtengesetz, preuß. 365
 Schweiz, Abk. mit 424 f., 433, 442
 Schweizer Recht 148 f.
 Schwebeschädigtengesetz 62
 Schwurgerichtszulässigkeit für Preßdelikte in Württemberg 206
 Seefischereizollordnung 252
 Seestraßenordnung 21
 Span. Real Decreto 165
 Spiritusbezug zu Treibstoffzwecken 329
 Staatsangehörigkeitsgesetz 295 f.
 Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, deutsch-poln. Abk. über 429
 Staatsbeamtengesetz, thür. 410
 Staatsminister, oldemb. Ges. betr. 415
 Städteordnung für die östl. Prov. 348, heß. 413, hannov. 418
 Standesherrn, heß. Ges. betr. Rechtsverhältnisse der 414
 Stempelsteuergesetz, preuß. 282
 Steuermilderungsverordnung 233
 Steuernotverordnung 2.: 237, 3.: 238
 Steuerzinsverordnung 239, Änderung 240
 Stillhalteabkommen 447 f.
 Strafgesetzbuch, Reichs- 182, Entw. N. D. St. G. B. 192, Entw. Ein. G. 193, preuß. St. G. B. 200
 Strafgesetznovelle, franz. 210
 Strafanstaltenverwaltungsbeamte, Dienstvergehen der 361
 Strafprozeßordnung 194
 Strafregier., beschränkte Auskunf. aus 199
 Strafvollzug in Stufen, preuß. B. D. 201
 Straßenverkehr, zwischenstaatl. Übereinkommen über den 441
 Synodalordnung f. Konsistorium Kassel 373
 Tabaksteuergesetz 257 f., Durchf. Best. 259 f., Zollbefreiung für Tabakerzeugnisse 261
 Tarifvertragsverordnung 61
 Telegraphengesetz 340
 Thür. Recht 136 ff., 410 f.
 Trade boards Act 154
 Tschechoslowakisches Recht 166 ff.
 Überzeugungstäterschaft, sächs. B. D. betr. Feststellung der u. im Urteil 205
 Umsatzsteuergesetz 224 f., 227, Durchf. Best. 226, Änderungen 228 f.
 Unehle Metalle, Verkehr mit 188
 Unlauteres Wettbewerbsgesetz 29
 Untrene, österr. Ges. gegen 209
 Urheberrechtsgesetz 33
 Urheberrechtsgesetz-Entwurf, österr. 144
 Urlaubsgesetz, poln. 174
 Veredelungsordnung 247
 Vereinheitlichung der Geschäftsleitung 299
 Vereinszollgesetz 246
 Verfahren in Versorgungssachen 319
 Verfassung, Reichs- 294, preuß. 345, bad. 405
 Vergleichsordnung 49
 Vergnügungssteuer-Reichsratsbest. 242
 Vergnügungssteuerordnung, Berliner 291
 Verjährungsfristen bei preuß. öffentl. Abgaben 281
 Verkehr auf den Kunststraßen 383
 Verlagsgesetz 32
 Versicherungssteuergesetz 245
 Verunstaltungsgesetz, preuß. 391
 Verwaltungsgebührenordnung, bayr. 400
 Verwaltungsgerichtsbarkeit, hamb. Gesetz über 421
 Verwaltungsrechtspflegegesetz, sächs. 402, heß. 412
 Verwaltungsstrafverfahren, preuß. 379
 Verwaltungsvereinfachung, preuß. Kriegsgesetz 386, Verlängerung 387
 Verwaltungszwangsverordnung, preuß. 380
 Volksschullehreraltruhgehaltsgesetz, preuß. 372
 Volksschullehrerpensionsgesetz, preuß. 371
 Vollstr. ausländischer Schiedsprüche, Genfer Abk. über 432
 Vollstreckungsvertrag, deutsch-schweiz. 433
 Waffenmißbrauchsverordnung 186
 Währung, Danz. B. D. über Eintragung von Hyp. u. Schiffspfandr. in ausländ. 178
 Währungsverhältnisse, Überleitung preuß. Landrechts in die neuen 108
 Warenzeichengesetz 30
 Wassergesetz, preuß. 396
 Wechselordnung 18
 Wechselrecht, franz. Gesetze betr. 160 f., poln. B. D. 171
 Wegegesetz, thür. 411
 Weltpostvertrag 445
 Wertbeständige Hypothek 4
 Wertzuwachssteuergesetz, Reichs- 234, hamb. 289, Berl. Zuw. St. D. 290
 Wesfälische Landgemeindeordnung 349
 Wiener Abkommen 429
 Wohngesetz, preuß. 87
 Wohnungsmangelgesetz 82
 Wohnungsmangelverordnung, bayr. 92
 Wohnungsunternehmen, Steuerbefreiung gemeinnütziger 231
 Württembergisches Recht 123 ff., 206
 Zahlung der Pölle in Gold 255 f.
 Zahlungsfrist in Aufwertungssachen, Reichs- B. D. 8, hamb. B. D. betr. Geb. und Auslagen 141
 Zeugen- u. Sachverständigengebührenordnung 58
 Zivilgesetzbuch, schweiz. 148
 Zivilprozeßordnung 33, Entw. 59
 Zivilstandsdiens., schweiz. 149
 Zolländerungen 251
 Zollhöhen 249, für Kaffee u. Tee 250
 Zolltarifgesetz 253
 Zubehörstücke, württ. B. D. betr. Mobilienvollstreckung in 128
 Zudersteuergesetz 265, Ausf. Best. 266
 Zuständigkeitsgesetz, preuß. 354
 Zwangsauslösungsgesetz, preuß. 389
 Zwangsversteigerungsgesetz 45, preußisches Ausf. G. 113
 Zwangsvollstreckung gegen den sächsischen Fiskus 403

VI.

Alphabetisches Verzeichnis
 der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Spohr, Volkswirt R. D. Dr. Werner, Verden a. d. Aller: Die Strafbestimmungen des Reichs- und Knappschaftsgesetzes 1238

Wechselmann, R. A. Dr., Königsberg i. Pr.: Tabelle zur neuesten Gebührenabgabe der Notare 1124

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1929.

17. Sept.: 50/29 VII Königsberg: 1041³

1930.

28. März: 343/31 I Düsseldorf: 591⁸

*20. Mai: 292/30 III Rudolstadt: 479¹⁸

(RG. 129, 89)

17. Juni: 16/30 III Köln: 497²³

3. Juli: 575/29 VI Dresden: 790¹¹

4. " 304/29 III Berlin: 461¹

13. Okt.: 215/30 VIII Celle: 1058¹⁹

17. " 407/29 III Königsberg: 491¹⁰

*18. " 189/30 IX Berlin: 241⁶ (RG. 130, 314)

*20. " 229/30 VIII Berlin: 37¹ (RG. 130, 143)

*29. " 240/29 V Breslau: 1255⁵ (RG. 130, 161)

30. " 396/30 VIII München: 1132⁴

*16. Nov.: 277/30 IX Berlin: 107¹ (RG. 130, 357)

26. " 68/30 IX Dresden: 46⁸

1. Dez.: 219/30 VI Hamm: 45⁷

* 2. " 54/30 III Breslau: 472⁸ (RG. 130, 396)

16. " 44/30 III Berlin: 479¹²

1931.

*15. Jan.: 272/30 VI Marienwerder: 1041⁴

(RG. 131, 158)

*16. " 192/30 VII Köln: 726⁷ (RG. 131, 179)

17. " 451/30 IX Dresden: 393³

17. " 310/30 IX Düsseldorf: 797¹⁷

28. " 368/30 IX Berlin: 863²

*30. " 68/30 III Berlin: 474⁹ (RG. 131, 208)

4. Febr.: 350/29 V Düsseldorf: 243⁸

* 7. " 322/30 I Hamburg: 590⁷ (RG. 131, 300)

9. " 443/30 VIII Berlin: 582³

14. " 516/30 IX Naumburg: 1210¹¹

*20. " 185/30 III Kassel: 476¹⁰ (RG. 131, 312)

27. " 199/30 III Königsberg: 468⁵

2. März: 599/30 VIII Berlin: 42⁴

* 3. " 223/30 III Königsberg: 488¹⁸

(RG. 132, 61)

* 5. " 368/30 IV Stettin: 345¹⁰ (RG. 132, 193)

9. " 446/30 VI Stuttgart: 780⁴

9. " 504/30 VI Berlin: 1039¹

10. " 288/30 VII Düsseldorf: 56¹⁵

*17. " 472/30 VI Düsseldorf: 776¹

191/30 III Kiel: 486¹⁷ (RG. 132, 122)

17. " 247/30 VII Münster: 238²

18. " 541/30 IX Oldenburg: 1208¹⁰

*18. " 254/30 I Hamburg: 346¹¹ (RG. 132, 128)

*21. " 386/30 IX Celle: 43⁵ (RG. 133, 221)

24. " 205/30 III Köln: 481¹⁴

*24. " 196/30 III Königsberg: 501⁹⁸ (RG. 132, 212)

24. " 200/30 VII Celle: 1059²¹

*27. März: 215/30 III Stettin: 496²² (RG. 132, 232)

28. " 264/30 V Düsseldorf: 588⁶

31. " 432/30 II Berlin: 593¹⁰

*31. " 218/30 III Hamburg: 1247¹ (RG. 132, 249)

* 1. April: 516/30 VI Kiel: 782⁷ (RG. 132, 262)

*14. " 195/30 III Berlin: 501²⁵ (RG. 132, 267)

20. " 543/30 VI Hamm: 777⁹

20. " 492/30 VI Hamm: 787¹⁰

20. " 92/31 VIII Hamm: 1044⁷

21. " 212/30 III Königsberg: 467⁴

23. " 384/30 IV Kassel: 240⁴

24. " 364/30 II Hamburg: 874⁸

30. " 298/30 II Hamburg: 579²

4. Mai: 565/30 VI Berlin: 793¹⁴

*5. " 337/30 VII Kassel: 237¹ (RG. 132, 346)

10. " 64/31 IX Köln: 395⁵

12. " 337/30 II Berlin: 595¹²

19. " 188/30 III Berlin: 482¹⁵

* 2. Juni: 461/30 VII Stuttgart: 164¹ (RG. 133, 40)

12. " 392/30 II Berlin: 730⁹

*14. " 467/30 II Hamm: 877¹⁰ (RG. 133, 113)

19. " 533/30 II Stuttgart: 48⁹

*20. " 289/30 V Berlin: 470⁷ (RG. 133, 124)

22. " 447/30 IV Hamburg: 168⁴

23. " 337/30 III Köln: 434¹⁸

29. " 463/30 IV Berlin: 592⁹

*29. " 164/31 VI Berlin: 940⁸ (RG. 133, 184)

*30. " 407/30 VII Celle: 505²⁰ (RG. 133, 144)

* 7. Juli: 466/30 II Berlin: 873⁶ (RG. 133, 189)

* 7. " 447/30 II München: 397⁶ (RG. 133, 234)

* 8. " 36/31 V Berlin: 17⁷ (RG. 133, 201)

* 8. " 5/31 I Hamburg: 743¹⁶

*10. " 149/30 III Oldenburg: 50¹² (RG. 134, 1)

10. " 551/30 VII Celle: 165³

*10. " 353/30 III Stettin: 499²⁴ (RG. 133, 206)

11. " 138/31 IX Köln: 745¹⁷

11. " 51/31 V Hamm: 1047¹⁰

13. " 123/31 VI Köln: 790¹²

17. Sept. 207/31 VIII Berlin: 110⁴

18. " 463/30 II Berlin: 873⁷

*21. " 230/31 VI Berlin: 44⁸ (RG. 133, 275)

*21. " 87/31 IV Frankfurt a. M.: 171⁸ (RG. 133, 263)

*21. " 147/31 VI Stettin: 1045⁸ (RG. 133, 267)

21. " 20/31 IV Berlin: 1057¹⁸

*22. " 506/30 VII Hamm: 238³ (RG. 133, 229)

*26. " 203/31 I Berlin: 175¹⁰ (RG. 133, 288)

28. " 131/IV Berlin: 1197¹

29. " 367/30 III: 478¹¹

*29. " 366/30 III Jena: 494²¹ (RG. 134, 17)

*30. Sept.: 220/31 IX Celle: 1048¹¹ (RG. 133, 301)

* 2. Okt.: 564/30 VII Düsseldorf: 169⁶;

1150²⁰ (RG. 133, 290)

* 6. " 516/30 II Berlin: 48¹⁰ (RG. 133, 318)

6. " 513/30 II Hamburg: 878¹¹

7. " V B 19/31 RG.: 647⁹

* 9. " 528/30 VII: 747¹⁸ (RG. 135, 352)

12. " 192/31 VI Hamm: 41³

12. " 274/31 VIII Frankfurt a. M.: 50¹¹

13. " 216/31 VII Breslau: 170⁶; 658¹⁹

13. " 5/31 II Berlin: 872⁵

*14. " 10/31 I Hamburg: 576¹ (RG. 134, 67)

*14. " 241/31 IX Kiel: 166⁸; 739¹⁸

(RG. 134, 73)

15. " 290/31 VIII Königsberg: 39²

*16. " 582/30 VII Hannover: 111⁵ (RG. 133, 310)

16. " 31/31 II Naumburg: 394⁴

16. " 351/30 III Breslau: 644⁴

*19. " 159/31 VIII Dresden: 175¹¹ (RG. 134, 82)

20. " 191/31 II Jena: 334³

20. " 496/30 II Berlin: 870⁴

21. " IX 187/31 Dresden: 735¹²

23. " 67/31 II Karlsruhe: 725⁸

24. " 226/31 IX Berlin: 650¹³

*24. " 228/31 IX Breslau: 652¹⁴ (RG. 134, 130)

*24. " 284/30 V Düsseldorf: 469⁹ (RG. 134, 25)

26. " 92/31 VI Berlin: 173⁹

26. " 60/31 VIII Hamm: 335⁴

26. " 130/31 IV Celle: 344⁹

*26. " 285/31 VI Berlin: 1040² (RG. 133, 361)

*27. " 329/31 II Berlin: 653¹⁵ (RG. 133, 365)

*27. " 25/31 II Berlin: 942⁹ (RG. 134, 38)

*27. " 178/31 II Oldenburg: 740¹⁴ (RG. 134, 33)

29. " 200/31 VI Karlsruhe: 791¹³

*29. " 231/31 VI München: 930¹ (RG. 134, 43)

30. " 36/31 II Bamberg: 875⁹

*30. " 185/30 V Berlin: 728⁸ (RG. 133, 357)

30. " 141/31 VII Berlin: 656¹⁷

30. " 3/31 VII Düsseldorf: 1148¹⁹

2. Nov.: VIII B 31/31 Berlin: 109²

2. " 183/31 VI Berlin: 782⁸

2. " 160/31 VIII Berlin: 1203⁸

* 3. " 130/31 III Berlin: 641²; 1131³ (RG. 134, 311)

* 3. " 15/31 VII Berlin: 647⁸ (RG. 134, 194)

* 3. " 396/30 III Berlin: 464³ (RG. 134, 108)

4. " IX B 18/31 Breslau: 110⁸

* 4. " 62/31 V Berlin: 724⁶ (RG. 134, 121)

4. " 290/31 IX Berlin: 938⁸

* 4. " 41/31 I Stettin: 1208⁹ (RG. 134, 116)

* 5. " 227/31 VIII Darmstadt: 340⁷ (RG. 134, 126)

6. " 151/31 III Breslau: 463²

- * 6. Nov.: 390/30 III Kassel: 1139¹¹ (R.G. 134, 141)
- * 7. " 106/31 V Hamm: 862¹ (R.G. 133, 388)
- 9. " 268/31 VI Berlin: 339⁶
- 10. " 68/31 II: 55¹³
- * 12. " 225/31 VI Köln: 1139¹² (R.G. 134, 156)
- * 12. " 246/31 VI Oldenburg: 337⁵ (R.G. 134, 153)
- * 13. " 374/30 III Celle: 389¹ (R.G. 134, 62)
- 13. " 88/31 II Hamburg: 594¹¹
- 14. " 179/31 IX Düsseldorf: 1142¹³
- 14. " 380/31 IX Berlin: 654¹⁰
- * 14. " 9/31 I Berlin: 865³ (R.G. 134, 198)
- * 16. " 298/31 VI Breslau: 331²; 1056¹⁷ (R.G. 134, 174)
- 16. " 336/31 VI Berlin: 342³
- 17. " 222/31 V Berlin: 1046⁹
- 17. " 312/31 IX Köln: 934³
- 17. " 147/31 II Berlin: 585⁴
- 19. " 313/31 VI Berlin: 400⁷
- 20. " 39/30 III Breslau: 492²⁰
- * 20. " 18/31 III Celle: 504²⁸ (R.G. 134, 178)
- 20. " II B 29/31 Hamburg Beschl.: 176¹²
- * 21. " 135/31 V Berlin: 734¹¹ (R.G. 134, 185)
- * 21. " 187/31 V Dresden: 1218¹⁷ (R.G. 134, 221)
- 23. " 331/31 VI Kassel: 794¹⁵
- * 23. " 252/31 VIII Berlin: 331¹ (R.G. 134, 243)
- 24. " 123/31 II Berlin: 586⁵
- * 25. " 260/30 V Berlin: 1050¹³ (R.G. 134, 188)
- * 26. " 206/31 IV Berlin: 1054¹⁵ (R.G. 134, 357)
- 26. " 291/31 VI Dresden: 781⁵
- 26. " 317/31 VI Hamm: 785⁸
- 28. " VIII B 36/31 Berlin: 648¹⁰
- 28. " 195/31 I München: 646⁷
- 28. " 203/31 IX Berlin: 392²
- 28. " 341/31 IX Raumburg: 722⁴; 1008⁴
- * 30. " 344/31 VI Berlin: 1201⁴ (R.G. 134, 250)
- 1. Dez.: 160/31 II Celle: 1223²¹
- 2. " 183/31 V Hamburg: 1200³
- 2. " 309/31 IX Berlin: 937⁵
- 2. " 454/31 IX Berlin: 795¹⁶
- 3. " 383/31 VI Hamburg: 786⁹
- * 4. " 328/31 II Ettlin: 742¹⁵ (R.G. 134, 291)
- * 4. " 135/31 II Berlin: 718² (R.G. 134, 262)
- 4. " 125/31 VII Düsseldorf: 656¹⁸
- * 4. " 39/31 III Breslau: 503²⁷ (R.G. 134, 329)
- * 5. " 206/31 V Düsseldorf: 645⁶ (R.G. 134, 251)
- 7. " 329/31 VI Kassel: 1052¹⁴
- 9. " 125/31 IX Berlin: 1206⁸
- * 9. " 228/31 V Berlin: 645⁵ (R.G. 134, 254)
- 10. " VI 207/31, VI 414/31 Berlin: 1197²
- * 10. " 361/31 VI Königsberg: 1219¹⁸
- 11. " 391/31 II Hamm: 1138⁹
- 14. " 357/31 VI Königsberg: 1204⁷
- 16. " 225/31 I Stuttgart: 1048¹²
- * 18. " 161/31 II Hamburg: 939⁷ (R.G. 134, 335)
- 21. " 326/31 VI Berlin: 932²
- 21. " 263/31 IV Kassel: 1055¹⁶
- 21. " 402/31 VI Celle: 1137⁷
- 22. " 59/31 III Raumburg: 641¹; 1130²
- * 22. " 295/31 II Frankfurt a. M.: 644³ (R.G. 134, 375)
- * 22. " 30/31 II B Berlin: 717¹; 1017²⁰ (R.G. 134, 303)

1932.

- 4. Jan.: 42/31 IV B Königsberg: 1135⁵
- 4. " 40/31 VIII B Berlin: 649¹¹
- 4. " 422/31 VI Berlin: 944¹⁰
- 6. " 269/31 V Hamm: 1221²⁰
- * 6. " 295/30 I: 879¹² (R.G. 134, 377)
- 7. " 477/31 VIII Kiel: 1005¹
- 8. " 165/31 II Hamburg: 1010⁶
- 8. " 77/31 II Hannover: 1016⁹
- 8. " 128/31 II Celle: 720³; 1007²
- 9. " 224/31 V Berlin: 1216¹⁵
- 11. " 421/31 VI Marienwerder: 649¹²
- 12. " 287/31 II Berlin: 1042⁵
- 13. " 148/31 I Hamburg: 1220¹⁹
- 15. " 213/30 VII Hamburg: 1139¹⁰
- 15. " 245/31 II Berlin: 733¹⁰
- 15. " 405/31 VI Kassel: 778³
- * 15. " 226/31 II Berlin: 1012⁷ (R.G. 135, 39)
- * 18. " 547/31 VIII Berlin: 1017¹¹ (R.G. 135, 62)
- * 19. " 122/31 III Kassel: 935⁴ (R.G. 135, 161)
- 25. " 555/31 VIII Stuttgart: 1202⁵
- * 26. " 140/31 III Breslau: 1146¹⁸ (R.G. 135, 110)
- * 26. " 221/31 II Berlin: 1008⁵
- 30. " IX B 4/32 Raumburg: 1146¹⁷
- 30. " IX B 3/32 Hamm: 1129¹
- 3. Febr.: IX B 6/32 Kiel: 1146¹⁶
- 3. " IX B 5/32: 793¹⁸
- * 4. " 337/31 VI Breslau: 1135⁶ (R.G. 135, 124)
- 4. " 310/31 VI Braunschweig: 1251⁴
- 5. " 194/31 VII Berlin: 1015⁸
- * 5. " 221/31 VII Düsseldorf: 1058²⁰
- * 5. " 219/31 VII Hamburg: 1212¹³ (R.G. 135, 75)
- * 10. " 293/31 V Königsberg: 1211¹² (R.G. 135, 193)
- * 10. " V B 31/31 Jena: 1215¹⁴ (R.G. 135, 142)
- * 13. " 266/31 V Hamm: 1217¹⁶ (R.G. 135, 206)
- 15. " 420/31 VI Düsseldorf: 1043⁶
- 15. " 557/31 VIII Hamburg: 1249³
- 18. " VI 446/31 Berlin: 1137⁸
- 20. " I 162/31: 1144¹⁵
- 22. " 500/32 VI Berlin: 1249²
- 25. " VIII B 4/32 Köln: 1143¹⁴

b) Strafsachen.

1929.

- * 23. April: 1 D 1265/28: 411¹⁵

1930.

- * 24. Febr.: 3 D 37/30: 507³¹ (R.G. 64, 43)
- * 30. Juni: 2 D 456/29: 249⁹ (R.G. 64, 253)
- 30. " 2 D 1502/29: 801²¹
- 14. Juli: 2 D 725/29: 417¹⁸
- 24. Okt./25. Nov.: 1 D 878/30: 509³³
- 20. Nov.: 2 D 174 u. 176/30: 404⁹
- 1. Dez.: 3 D 762/30: 881¹³
- 11. " 3 D 832/30: 58¹⁷

1931.

- 9. Jan.: 1 D 1110/30: 409¹²
- 15. " 3 D 1047/30: 802²³
- * 26. " 2 D 175/30: 245⁸ (R.G. 65, 115)
- * 9. Febr.: 3 D 1144/30: 506³⁰ (R.G. 65, 133)
- * 9. " 2 D 27/31: 510³⁴ (R.G. 65, 145)
- 16. " 3 D 1063/30: 417²¹
- * 23. " 3 D 907/30: 251¹⁰ (R.G. 65, 175)
- * 26. " 2 D 412/30: 251¹¹ (R.G. 65, 180)
- 10. März: 1 D 956/30: 413¹⁶
- 12. " 2 D 185/31: 749²⁰ 1018¹²
- 13. " 1 D 188/31: 748¹⁹
- 19. " 2 D 724/30: 410¹³
- 23. " 2 D 4/31: 948¹⁴

- 26. März: 2 D 473/30: 244⁷
- 13. April: 2 D 276/31: 508³³
- 20. " 3 D 186/31: 417¹⁹
- 20. " 2 D 820/30: 57¹⁸
- 25. " 2 D 317/31: 60¹⁹
- 27. " 2 D 706/30: 1255⁶
- 2. Mai: 1 D 342/31: 947¹³
- 4. " 2 D 1071/30: 800²⁰
- 11. " 3 D 177/31: 348¹²
- 12. " 1 D 327/31: 882¹⁴
- 19. " 1 D 394/31: 421²⁵
- 21. " 2 D 976/30: 954²³
- 22. " 1 D 415/31: 419²³
- 22. " 1 D 486/31: 658²⁰
- 1. Juni: 2 D 322/31: 415¹⁷
- 2. " 1 D 389/31: 417²⁰
- * 8. " 2 D 511/31: 58¹⁸ (R.G. 65, 304)
- 8. " 2 D 1039, 1041, 1043/30 u. 5/31: 1152²⁴
- * 9. " 1 D 492/31: 403⁹ (R.G. 65, 308)
- 11. " 2 D 592/31: 112⁸
- 12. " 1 D 527/31: 418²²
- 15. " 2 D 533/31: 597¹³
- 16. " 1 D 417/31: 511²⁵
- 18. " 2 D 1355/29: 1256⁷
- 19. " 1 D 577/31: 406¹⁰
- 19. " 1 D 514/31: 422²⁷
- 23. " 1 D 366/31: 955²⁴
- 25. " 3 D 324/31: 946¹¹
- 9. Juli: 3 D 422/31: 799¹⁹
- * 13. " 3 D 490/31: 953²¹ (R.G. 65, 351)
- 24. " 1 D 785/31: 950¹⁶
- 28. Aug.: 1 D 965/31: 113⁷
- * 29. Sept.: 1 D 541/31: 411¹⁴ (R.G. 65, 359)
- 12. Okt.: 2 D 635/31: 1151³³
- * 20. " 1 D 426/31: 403²¹ (R.G. 65, 422)
- 20. " 1 D 823/31: 947¹²
- 16. Nov.: 2 D 1103/31: 421²⁶
- 24. " 1 D 717/31: 949¹⁵
- 24. " 1 D 1082/31: 420²⁴
- * 26. " 2 D 1222/31: 659²¹ (R.G. 65, 28)
- 26. " 2 D 1151/31: 953²⁰
- 27. " 1 D 1006/31: 954²²
- * 30. " 3 D 585/31: 951¹⁷ (R.G. 66, 33)
- 10. Dez.: 2 D 555/31: 952¹⁹
- 17. " 3 D 622/31: 1150²¹
- 17. " 2 D 478/31: 1151²³
- * 18. " 1 D 985/31: 951¹⁸ (R.G. 66, 64)
- 21. " 2 D 1007/31: 1152²⁵

1932.

- 25. Jan.: 2 D: 1224²²

B. Staatsgerichtshof.

1931.

- 5. Dez.: StGH 17/30: 513¹
- 5. " StGH 11 u. 13/31: 514²

C. Reichsdisziplinarhof.

1931.

- 16. Juni: F 180/30: 517⁹
- 29. " F 105/30: 659¹
- 6. Juli: F 184/30: 516¹

D. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

1931.

- 20. Mai: Reg. I Nr. 16/31: 178¹

1932.

- 24. Febr. Reg. III Nr. 25/32 Beschl.: 1020³

b) Strafsachen.

1929.

- 29. Okt.: RevReg. I Nr. 636/29: 804³

1930.

- 8. April: RevReg. I Nr. 189/30: 804⁴
- 24. Mai: RevReg. I Nr. 176/30: 806⁶
- 30. " RevReg. I Nr. 147/30: 805⁶
- 21. Nov.: RevReg. I Nr. 671/30: 804²
- 25. " RevReg. I Nr. 644/30: 803¹

1931.

- 22. Jan.: RevReg. II Nr. 687/30: 884¹
- 23. März: RevReg. II Nr. 123/31: 423²
- 28. " RevReg. II Nr. 883/31: 955¹
- 18. Mai: RevReg. II Nr. 152/31: 253¹
- 10. Juli: RevReg. I Nr. 488/31: 806⁷
- 13. " Nr. 364/31: 1028¹
- 21. " RevReg. I Nr. 486/31: 1066²
- 15. Okt.: RevReg. II Nr. 632/31: 63¹
- 20. " RevReg. I Nr. 800/31: 63²
- 2. Nov.: RevReg. II Nr. 667/31: 1065¹
- 3. " RevReg. I Nr. 741/31: 423¹
- 3. " RevReg. I Nr. 745/31: 955²
- 30. " RevReg. II Nr. 681/31: 518³
- 7. Dez.: RevReg. II Nr. 700/31: 518²
- 14. " RevReg. II Nr. 832/31: 518⁴
- 16. " RevReg. IA Nr. 318/31: 351¹

1932.

- 7. Jan.: BeschwReg. IA Nr. 176/31: 518¹

E. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdecntscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1931.

- 19. Nov.: 9 AW 723/31 RÖ. Beschf.: 659¹
- 10. Dez.: 9 AWF 82/31 RÖ. Beschf.: 349²

1932.

- 8. Jan.: 9 AWF 50/31 RÖ. Beschf.: 348¹
- 8. " 9 AW 815/31 RÖ. Beschf.: 660²
- 21. " 9 AWF 116/31 RÖ. Beschf.: 1152¹
- 28. " 9 AW 863/31 RÖ. Beschf.: 660³
- 25. Febr.: 9 AWF 91/31 RÖ. Beschf.: 1153²

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtjudsachen.

1930.

- 9. Mai: 17 Y 28/30 RÖ.: 660¹

1931.

- 24. Juni: 17 Y 21/31 RÖ.: 113¹
- 10. " 17 Y 23/31 RÖ.: 114²
- 30. Okt.: 17 Y 46/31 RÖ.: 177¹
- 19. Dez.: 17 Y 57/31 RÖ.: 350¹
- 19. " 17 Y 59/31 RÖ.: 350²

c) Zivilsachen.

1929.

- 13. Mai: U 1291/28 Stuttgart: 426³
- 12. Juli: U 64/29 Oldenburg: 425²
- 14. Nov.: 3 U 1001/29 Jena: 809²
- 14. Dez.: 4 U 123/29 Kiel: 522⁷

1930.

- 8. Jan.: 2 CRg. 5/30 Dresden Beschf.: 185¹⁴
- 21. " 2 U 13/27 Raumburg 424¹
- 22. " 12 U 4909/29 RÖ.: 181⁵
- 3. April: 1b X 124/30 RÖ. Beschf.: 883¹
- 1. Mai: 16 U 7437/29 RÖ.: 191²²
- 12. Mai: 1 U 69/30 Raumburg: 1023²
- 4. Juni: 15 U 6403/30 RÖ. Beschf.: 808⁴
- 24. " 8 W 6235/30 RÖ. Beschf.: 185¹²
- 24. " 8 W 6441/30 RÖ. Beschf.: 352¹
- 2. Juli: 30 U 14908/29 RÖ.: 808⁶
- 4. Nov.: L 117/30 Bamberg: 1066¹
- 10. " 17 U 10189/30 RÖ. Beschf.: 663⁵
- 11. " 8 W 11246/30 RÖ. Beschf.: 758⁶
- 12. " II ZBR 120/30 Karlsruhe: 809⁹
- 20. " 8 W 11960/31 RÖ. Beschf.: 201³⁹
- 25. " 5 U 12427/30 RÖ.: 810¹²
- 26. " 5 U 280/30 Frankfurt a. M.: 200²⁷
- 1. Dez.: 20 W 4475/30 RÖ. Beschf.: 1164²²
- 3. " 1 ZBR 192/30 Karlsruhe: 810¹⁰
- 4. " U 711/30 Stuttgart: 601⁶

- 4. Dez.: 17 U 801/30 Breslau: 1068⁶
- 8. " 5 U 485/30 Königsberg: 528¹⁰
- 15. " 17 U 103/30 Breslau: 664⁶

1931.

- 13. Jan.: 4 U 348/30 Königsberg Beschf.: 527⁹
- 14. " II ZBR 182/30 Karlsruhe: 601⁵
- 15. " Ib X 882/30 RÖ. Beschf.: 752²
- 19. " 7 W 1213/30 Königsberg Beschf.: 195²⁰
- 20. " 7 U 339/30 Raumburg: 530¹¹
- 24. " 4 U 31/30 Kiel 599¹
- 2. Febr.: 3 II 141/30 Celle: 520⁴
- 9. " 1 W 9/31 Kiel Beschf.: 1158¹²
- 11. " 2 U 280/30 Darmstadt: 600⁴
- 17. " 2 ZBS 12/31 Karlsruhe: 522⁶
- 20. " 2 U 98/30 Hamm: 808⁷
- 23. " 20 W 1315/31 RÖ. Beschf.: 117¹⁰
- 24. " 8 W 1644/31 RÖ. Beschf.: 182⁶ 666⁹
- 11. März: 12 U 10372/30 RÖ. Beschf.: 190²¹
- 13. " 8 U 218/30 Köln: 525⁵
- 16. " 17 U 2894/30 Breslau: 1067⁶
- 24. " 8 W 3181/31 RÖ. Beschf.: 197²¹
- 30. " 13 U 611/31 RÖ.: 600³
- 31. " 8 W 2540/31 RÖ. Beschf.: 179¹
- 31. " Beschw. Tab. 10/31 Karlsruhe: 1157¹²

- 2. April: 1 H 7/31 RÖ. Beschf.: 177¹
- 15. " 12 W 1376/31 Beschf.: 188²⁰
- 15. " 30 U 1367/31 RÖ.: 806¹
- 27. " 31 U 1559/31 RÖ.: 1021¹
- 28. " II U 55/31 Marienwerder 529¹¹
- 7. Mai: IW 73/31 Marienwerder Beschf.: 186¹⁵
- 8. " 2 U 45/31 Kiel: 665⁷
- 15. " 22 U 2736/31 RÖ. 188¹⁹
- 19. " Bf VI 186/31 Hamburg: 755²
- 23. " 33 U 234/31 RÖ.: 519²
- 28. " 1b X 322/31 RÖ. Beschf.: 752¹
- 2. Juni: 11 W 5189/31 RÖ.: 519¹
- 4. " 15 U 4179/30 RÖ.: 197²³
- 15. " 27 U 2161/31 RÖ.: 885¹
- 16. " 8 W 5033/31 RÖ. Beschf.: 183⁸
- 16. " W 463/31 Stuttgart Beschf.: 186¹⁶
- 18. " 4 ZBR 266/29 Karlsruhe: 115⁵
- 20. " 2a OL 38/31 Kiel Beschf.: 118¹⁸
- 22. " 13 U 3324/31 RÖ.: 754/1
- 24. " 3 U 253/30 V 2/31 Stettin Beschf.: 1161²¹
- 26. " 12 W 6091/31 RÖ.: Beschf.: 188¹⁸
- 26. " 7 U 42/31 Düsseldorf: 197³⁴
- 29. " 1 W 222/31 Stettin Beschf.: 196³⁰
- 29. " 1 U 3729/30 Breslau: 520³
- 1. Juli: 6 U 121/31 Raumburg: 115⁷
- 1. " 12 U 6312/31 RÖ.: 192²³
- 2. " U 341/31 Stuttgart: 756⁴
- 2. " 1 X 394/31 RÖ. Beschf.: 1062³
- 2. " Bf II 292/31 Hamburg: 193²⁴
- 3. " 22 U 6268/31 RÖ.: 185¹³
- 9. " 6 W 108/31 Düsseldorf Beschf.: 120¹²
- 9. " 3 U 154/31 Königsberg: 194²⁷
- 9. " 1 H 271/31 RÖ. Beschf.: 598¹
- 10. " 2 W 5152/31 RÖ. Beschf.: 180²
- 11. " BA 5/31 Stuttgart Beschf.: 1070⁹
- 13. " 20 Wa 223/31 RÖ. Beschf.: 117¹¹
- 14. " 8 W 7428/31 RÖ. Beschf.: 184¹¹
- 14. " 2 U 1/31 Raffel: 810¹¹
- 17. " 8 W 7528/31 RÖ. Beschf.: 184¹⁰
- 16. " 8 W 7693/31 RÖ. Beschf.: 757⁵
- 25. " 2a W 170/31 Kiel Beschf.: 122²⁵
- 28. " L 716/31 München: 756³
- 28. " 1a H 931/31 RÖ. Beschf.: 113¹
- 7. Aug.: BeschwReg 509/31 Bamberg Beschf.: 1163²⁶
- 14. " 8 W 8536/31 RÖ. Beschf.: 121²²
- 21. " BsZ III 292/31 Hamburg Beschf.: 118^{12a}
- 24. " 7 W 851/31 Königsberg Beschf.: 118¹⁴
- 25. " 12 W 8812/31 RÖ. Beschf.: 187¹⁷

- 27. Aug.: 7 W 778/31 Königsberg Beschf.: 1070¹¹
- 28. " 2 ZBS 208/31 Karlsruhe Beschf.: 197²²
- 28. " 17 W 8755/31 RÖ. Beschf.: 1159¹⁶
- 1. Sept.: 5 W 30/31 Stettin Beschf.: 202⁴²
- 5. " 4 CRg 320/321/31 Dresden Beschf.: 119¹⁷
- 7. " 7 W 706/31 Königsberg Beschf.: 194²⁵
- 22. " 28 U 6720/31 RÖ.: 63¹
- 22. " 22 U 6624/31 RÖ.: 115⁴
- 24. " 1b X 176/31 RÖ. Beschf.: 753²
- 25. " 8 W 9553/31 RÖ. Beschf.: 184⁴
- 28. " 20 W 8254/31 RÖ. Beschf.: 254²
- 1. Okt.: 1 H 660/31 RÖ. Beschf.: 349¹
- 1. " 7 U 5863/31 RÖ.: 807²
- 1. " 7 W 904/31 Königsberg Beschf.: 118¹⁵
- 2. " 7 N 3223/31 Breslau Beschf.: 352²
- 6. " 8 U 15285/29 RÖ. Beschf.: 122²⁴
- 7. " 4 W 895/31 Breslau Beschf.: 1159¹⁷
- 7. " 2 U 113/31 Düsseldorf: 114¹
- 8. " 17 W 2958/31 Breslau Beschf.: 118¹²
- 8. " 1 X 594/31 RÖ. Beschf.: 61¹
- 8. " 1 X 598/31 RÖ. Beschf.: 1153²
- 12. " 7 W 1022/31 Königsberg Beschf.: 426⁴
- 12. " 17 U 6676/31 RÖ.: 64²
- 14. " 1 W 418/31 Stettin Beschf.: 120¹⁹
- 14. " 5 W 38/31 Stettin Beschf.: 120²⁰
- 15. " 1 X 440/31 RÖ. Beschf.: 1063⁴
- 15. " 4 O 91/31 Dresden: 889²
- 15. " 7 U 6351/31 RÖ.: 663²
- 15. " III ZBR 70/31 Karlsruhe: 667¹⁸
- 15. " 1b X 609/31 RÖ. Beschf.: 62²
- 17. " 5 VIII U 325/31 Celle: 181³
- 17. " 29 U 307/31 RÖ.: 957¹
- 19. " III U 92/31 Celle: 1228²
- 19. " 20 W 9938/31 RÖ. Beschf.: 114³
- 19. " 7 W 973/31 Königsberg Beschf.: 195²⁸
- 19. " BR 879/31 Nürnberg Beschf.: 123²⁷
- 21. " W 166/31 Oldenburg Beschf.: 123²⁸
- 21. " 5 W 32/31 Stettin Beschf.: 201⁴¹
- 22. " 7 U 157/30 Hamm: 201²²
- 23. " 21 W 9939/31 RÖ. Beschf.: 121²²
- 23. " 10 U 467/30 Düsseldorf: 181⁴
- 23. " 2 U 632/31 Jena: 114²
- 24. " 4 W 279/31 Kiel Beschf.: 123²⁶
- 26. " 5 U 134/31 Königsberg: 194²⁶
- 28. " 5 U 207/41 Frankfurt a. M.: 199²⁶
- 30. " Bf I 294/31 Hamburg: 1153¹
- 31. " 29 W 9957/31 RÖ. Beschf.: 121²²
- 2. Nov.: L 1316/31 München: 957²
- 3. " Bf VI 458/31 Hamburg: 672²⁵
- 3. " 5 U 215/31 Düsseldorf: 198²⁵
- 3. " 14 U 2607/29 RÖ. Beschf.: 1156²
- 4. " 30 U 3512/31 RÖ.: 808²
- 5. " 1 X 719/31 RÖ. Beschf.: 1061²
- 5. " 2 U 77/31 Köln: 1068⁷
- 7. " 29 U 8294/31 RÖ. Beschf.: 671²³
- 9. " 17 U 6214/30 RÖ.: 1067⁴
- 11. " L 472/31 Nürnberg: 116²
- 12. " VerReg. L 910/31 München: 890³
- 12. " 16 W 3855/31 Breslau Beschf.: 672²⁴
- 13. " 1 W 388/31 Stettin Beschf.: 124²⁹
- 18. " W 841/31 Stuttgart Beschf.: 117⁹
- 19. " 1 W 213/31 Raumburg Beschf.: 119¹⁶
- 19. " 5 U 851/31 Breslau Beschf.: 670¹⁹
- 19. " II L 204/31 Augsburg: 1024³
- 19. " 1 X 705, 439/31 RÖ. Beschf.: 1064⁵
- 21. " 9 U 221/31 Hamm: 201⁴⁰
- 21. " 2a W 259/31 Kiel Beschf.: 1165³⁰
- 24. " 6 U 129/31 Köln: 1069²

27. Nov.: 4 W 337/31 Königsberg Beschl.: 1166³³
 28. " 3 U 257/31V 18/31 Stettin Beschl.: 674³³
 28. " 3 U 51/30 V 17/31 Stettin Beschl.: 671³²
 30. " 20 Wa 367/31 R.G. Beschl.: 675³⁰
 30. " 5 U 399/31, 30 Königsberg: 1160¹⁸
 2. Dez.: 29 W 12112/31 R.G. Beschl.: 183⁷
 3. " 1 X 794/31 R.G. Beschl.: 1060¹
 3. " 19 U 10066/31 R.G.: 669¹⁰
 4. " 4 U 249/31 Frankfurt a. M.: 1228⁴
 7. " 12 W 11067/31 R.G. Beschl.: 1155⁵
 7. " 20 W 12363/31 R.G. Beschl.: 1159¹⁴
 7. " 20 W 11941/31 R.G. Beschl.: 670¹⁷
 7. " 1 U 111/31 Röm.: 758⁷
 8. " 4 IV U 87/31 Celle Beschl.: 667¹³
 10. " 13 W 10995/31 R.G. Beschl.: 663³
 11. " 3 ZBS 129/31 Karlsruhe Beschl.: 115⁶
 14. " 20 W 12481/31 R.G. Beschl.: 1162²³
 14. " 20 Wa 326/31 R.G. Beschl.: 254¹
 14. " 31 W 12384/31 R.G. Beschl.: 666⁸
 16. " 31 W 11787/31 R.G. Beschl.: 667¹¹
 17. " 19 U 9167/31 R.G.: 666¹⁰
 17. " 4 U 9735/31 R.G.: 1155⁴
 17. " 1 X 661/31 R.G. Beschl.: 1225¹
 19. " 2 a W 207/31 Kiel Beschl.: 1165³¹
 19. " 15 U 7975/31 R.G.: 600²
 19. " 2 a W 292/31 Kiel Beschl.: 671²⁰
 19. " 2 a W 271/31 Kiel Beschl.: 674²⁷
 21. " 1 W 571/31 Stettin Beschl.: 1227¹
 21. " 17 U 13100/31 R.G.: 1066³
 22. " III ZBS 134/31 Karlsruhe Beschl.: 1164²⁰
 22. " 2 U 446/31 Königsberg: 1257¹

1932.

6. Jan.: 194/31 Karlsruhe: 1154²
 7. " 1 X 872/31 R.G. Beschl.: 802¹
 7. " 17 U 12015/31 R.G.: 1067³
 11. " 20 W 12725/31 R.G. Beschl.: 670¹³
 14. " 3 W 25/32 Jena Beschl.: 1157¹⁰
 15. " 5 W 8/32 Königsberg Beschl.: 661¹
 19. " 2 W 341/31 Raffel Beschl.: 673²⁰
 19. " 2 W 306/31 Raffel Beschl.: 1162²⁴A
 19. " 2 W 339/31 Raffel Beschl.: 1163²⁴B
 20. " 14 U 13664/31 R.G. Beschl.: 1156⁷
 20. " 3 W 6/32 Stettin Beschl.: 671²¹
 22. " 1 W 583/31 Stettin Beschl.: 669¹⁰
 23. " BR Nr. 64/32 Nürnberg Beschl.: 676²⁰
 23. " 18 U 13806/31 R.G.: 808⁵
 23. " 1 X 977/31 R.G. Beschl.: 1153¹
 29. " 28 W 672/32, R.G. Beschl.: 1159¹⁵
 30. " 2 a W 294/31 Kiel Beschl.: 1163²⁵
 1. Febr.: 7 W 56/32 Königsberg Beschl.: 1070¹⁰
 2. " 4 U 343/30 Celle: 1156⁹
 5. " 2 W 473/31 Raumburg Beschl.: 1161²⁰
 6. " II ZBR 259/26 Karlsruhe Beschl.: 1157¹¹
 8. " 27 W 1323/32 R.G. Beschl.: 1155³
 10. " 3 W 1151/32 R.G. Beschl.: 1163²⁷
 11. " 1 b X 973/31 R.G. Beschl.: 1018¹
 11. " 23 U 5/27 R.G. Beschl.: 1156⁶
 17. " Beschl. Nr. 245/32 II München Beschl.: 1161¹⁹
 17. " 6 W 54/32 Raumburg Beschl.: 1166³⁴
 22. " 7 W 165/32 Königsberg Beschl.: 1229⁵
 27. " 2 U 7/30 Röm. Beschl.: 1166³²
 5. März: 20 W 2090/32 R.G. Beschl.: 1161²³
 12. " 1 W 99/32 Stettin Beschl.: 1228²

d) Strafsachen.

1928.

3. März: S 589/27 Hamm: 964²⁰

1930.

29. Jan.: TgbNr. 808/29 Stuttgart: 817³³
 26. Febr.: S 1/30 Kiel: 815²³
 14. März: 1 S 97/30 R.G.: 1070¹³
 21. " S 64/30 Jena: 814²⁴
 29. April: 1 S 213/30 R.G.: 961¹¹
 20. Mai: 2 Ost 5/30 Dresden: 818³⁵
 17. Juni: 2 Ost 58/30 Dresden: 812¹⁰
 19. " S 175/30 Königsberg: 816³⁰
 1. Juli: S 80/30 Frankfurt a. M.: 894⁷
 10. " 4 V 177/30 R.G.: 962¹⁴
 19. Aug.: 2 Ost 159/30 Dresden: 812¹⁸
 5. Sept.: TgbNr. 476 Stuttgart: 817³⁴
 20. Okt.: S 341/30 Königsberg: 816²⁹
 22. " 1 Ost 105/30 Dresden: 811¹⁷
 29. " 1 Ost 232/30 Dresden: 430¹⁰
 15. Nov.: 2 S 536/30 R.G.: 811¹³
 10. Dez.: Kein Aktenzeichen Stuttgart: 817³²
 17. " 1 Ost 135/10 Dresden: 813²¹

1931.

17. Jan.: S 218/30 Kiel: 815²⁶
 17. " S 175/30 Kiel: 815²⁷
 19. " R III 148/30 Hamburg: 1266¹⁷
 20. " 2 Ost 164/30 Dresden: 813³⁶
 3. Febr.: 2 Ost 347/30 Dresden: 602⁷
 10. " 2 Ost 359/30 Dresden: 429⁹
 19. " S 12/31 Raffel: 532¹⁵
 19. " S 7/31 Raffel: 1265¹⁵
 10. März: 1 S 81/31 R.G.: 65⁴
 10. " 2 Ost 3/31 Dresden: 1258³
 16. " R III 11/31 Hamburg: 1024⁵
 25. " 1 Ost 33/31 Dresden: 1262⁹
 31. " 2 Ost 21/31 Dresden: 1266¹⁶
 27. April: S 84/31 Königsberg: 1262⁷
 28. " 2 Ost 18/31 Dresden: 811¹⁵
 6. Mai: 1 Ost 63/31 Dresden: 203⁴³
 6. " 1 Ost 60/31 Dresden: 1264¹³
 16. " 2 S 80/31 Hamm: 256⁴
 21. " S 153/31 Königsberg: 966²³
 28. " S 57/31 Raffel: 895⁹
 2. Juni: S 45/31 Frankfurt a. M.: 1260⁶
 11. " 4 S 34/31 R.G.: 124²¹
 17. " 1 Ost 106/31 Dresden: 1263¹²
 25. " 4 V 157/31 R.G.: 679³⁷
 30. " 2 Ost 51/31 Dresden: 892⁵
 30. " 1 S 539/31 R.G.: 1169³⁸
 2. Juli: 2 Ost 37/31 Dresden: 893⁶
 8. " 1 Ost 125/31 Dresden: 433¹³
 9. " SR 121/31 Karlsruhe: 965²¹
 20. " 3 S 327/31 R.G.: 531¹³
 23. " S 33/31 Raffel: 814²⁵
 24. " 1 Ost Reg 305/31 Dresden Beschl.: 679³³
 29. " S 333/31 Düsseldorf: 813²³
 4. Aug.: 2 Ost 137/31 Dresden: 204⁴⁴
 5. " 1 Ost 69/31 Dresden: 354⁶
 10. " 4 S 60/31 R.G.: 352⁴
 18. " 1 S 355/31 R.G.: 1073¹⁷
 19. " 1 Ost 156/31 Dresden: 65⁶
 21. " T 41/31 Stuttgart: 66⁸
 21. " 2 Ost Reg 501/31 Dresden Beschl.: 963¹⁷
 22. " 2 S 290/31 Hamm: 1074²⁰
 22. " 2 S 397/31 R.G.: 678³⁴
 25. " 1 S 472/31 R.G.: 958⁴
 25. " 2 Ost 197/31 Dresden: 959⁶
 26. " 1 Ost 79/31 Dresden: 760⁸
 4. Sept.: T 277/31 Stuttgart: 1026⁷
 15. " 2 Ost 99/31 Dresden: 960⁹
 18. " 1 S 524/31 R.G.: 352³
 21. " W 405/31 Königsberg Beschl.: 965²²
 23. " S 409/31 Düsseldorf: 66⁷
 26. " u. 17. Okt.: 2 S 206/31 Stettin: 816³¹
 26. " 2 S 452/31 R.G.: 1258²
 30. " Kein Aktenzeichen Karlsruhe Beschl.: 432¹³
 6. Okt.: 2 Ost 127/31 Dresden: 819³⁷
 6. " 2 Ost 179/31 Dresden: 1264¹⁴

13. Okt.: 2 Ost 144/31 Dresden: 255¹
 13. " 2 Ost 106/31 Dresden: 531¹⁴
 13. " 2 Ost 107/31 Dresden: 966²⁰
 14. " 2 S 467/31 R.G.: 959⁵
 15. " StW 154/31 Darmstadt Beschl.: 65⁵
 16. " 1 S 393/31 R.G.: 1167³⁶
 21. " 1 Ost 219/31 Dresden: 1262¹⁰
 21. " S 175/31 Kiel: 820³⁸
 21. " 2 S 504/31 R.G.: 678³³
 22. " 4 V 266/31 R.G.: 427⁰
 27. " 2 Ost 214/31 Dresden: 963¹⁸
 28. " Ohne Aktenzeichen Kiel: 961¹⁰
 28. " ZV 100/31 Raumburg: 427⁷
 28. " 2 S 401/31 R.G.: 66⁹
 30. " 255/31 Braunschweig Beschl.: 676³³
 3. Nov.: 2 Ost 215/31 Dresden: 962¹⁰
 3. " 1 S 618/19/31 R.G.: 811¹⁴
 4. " 2 S 517/31 R.G.: 428³
 9. " 1 Ost Reg 481/31 Dresden Beschl.: 353⁵
 11. " 2 S 556/31 R.G.: 64³
 11. " 1 Ost 222/31 Dresden: 1259⁵
 12. " SM 253/31 Karlsruhe: 967⁷
 17. " 2 Ost 132/31 Dresden: 813³⁹
 20. " S 360/361/31 Jena: 431¹¹
 21. " 2 S 568/31 R.G.: 961¹²
 24. " 2 Ost 242/31 Dresden: 811¹⁶
 24. " 1 W 77/31 R.G. Beschl.: 124³⁰
 1. Dez.: 2 Ost 272/31 Dresden: 959⁷
 1. " 2 Ost 267/31 Dresden: 960³
 1. " 2 Ost 270/31 Dresden: 1071¹⁸
 1. " 1 S 670/31 R.G.: 1073¹⁸
 2. " 2 S 527/31 R.G.: 204⁴⁵; 679³⁵
 15. " 2 Ost 306/31 Dresden: 1259⁴
 18. " 2 Ost Reg 688/31 Dresden Beschl.: 1169³⁹
 21. " 4 W 507/31 R.G. Beschl.: 426⁵
 21. " 6 W 595/31 Königsberg Beschl.: 967³³
 21. " S 530/31 Königsberg Beschl.: 967³⁹
 21. " 3 S 527/31 R.G.: 1074¹³
 22. " 2 Ost 297/31 Dresden: 964¹⁹
 22. " 2 Ost 150/31 Dresden: 813²⁰
 22. " 2 Ost 278/31 Dresden: 1075¹⁹

1932.

6. Jan.: 2 S 689/31 R.G.: 958³
 12. " 1 S 748/31 R.G.: 1072¹⁵
 14. " SM 290/31 Karlsruhe: 1071¹⁴
 14. " S 570/31 Königsberg: 1077²¹
 16. " und 19. Dez. 1928: 2 W 40/32; 744/28 R.G. Beschl.: 962¹³
 16. " W 19/32 Stuttgart Beschl.: 681³⁰
 20. " 2 W 48 und 70/32 R.G. Beschl.: 679³⁰
 25. " 3 S 573/31 R.G.: 1168³⁷
 26. " 1 S 779/31 R.G.: 1024⁴
 27. " 1 Ost 303/31 Dresden: 1263¹¹
 28. " 4/3 V 337/31 R.G.: 891⁴
 15. Febr.: 3 S 26/32 R.G.: 966²⁴
 15. " 3 S 35/32 R.G.: 966²⁵
 24. " 2 Gen XII, 1 R.G. Beschl.: 962¹⁵
 2. März: 2 W 68/32 R.G. Beschl.: 1166³⁵
 3. " 3 S 42/32 R.G.: 1262⁸
 10. " SM 34/32 Karlsruhe: 1025⁶
 23. " 2 W 256/32 R.G. Beschl.: 1229⁶

F. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

1930.

8. April: II ZH 483/29 Freiburg: 604³
 1. Mai: II F 72/30 Augsburg: 1820¹
 28. Okt.: 23 T 515/30 Berlin Beschl.: 1171⁴
 5. Nov.: 25 T 2074/30 Berlin Beschl.: 205³

1931.

6. Febr.: 18 P 320/28 Berlin: 602¹
 28. März: 25 T 2595/31 Berlin Beschl.: 205⁹
 29. April: 1 T 469/31 Bochum Beschl.: 6×1¹
 30. " 29 T 1506/31 Berlin Beschl.: 125¹
 27. Juni: 29 S 104/31 Berlin R.G. II: 355¹

- 1. Jult: 18 T 5231/31 Berlin Beschl.: 205³
- 2. " 1 S 34/31 Schwerin: 899⁴
- 11. " 25 T 2457/31 Berlin Beschl.: 205⁴
- 29. " S III 209/31 Bremen: 125²
- 18. Aug.: 8 T 437/31 Hlensburg Beschl.: 603³
- 15. Sept.: 6 T 645/31 Königsberg Beschl.: 126⁴
- 23. " 26 S 1719/31 Berlin: 68¹
- 25. " 82 S 231/30 Berlin: 897²
- 26. " T 381/31 Mainz Beschl.: 127⁵
- 8. Okt.: 2 S 190/31 Tiffit: 1077¹
- 13. " 2/9 T 1023/31 Frankfurt a. M. Beschl.: 206⁶
- 23. " 2/13 T 369/31 Frankfurt a. M. Beschl.: 1171³
- 2. Nov.: 3 T 547/31 Königsberg Beschl.: 207⁸
- 4. " 2 O 374/30 Frankfurt a. M. Beschl.: 682²
- 11. " 9 T 170/30 Braunschweig: 899³
- 13. " 13 S 152/31 Köln: 126³
- 16. " ZBs I 819/31¹⁰ Hamburg Beschl.: 207⁷
- 20. " 9 O 481/30 Königsberg Beschl.: 683⁴
- 30. " Beschw.Reg 408/31 II Frankenthal Beschl.: 1173⁷
- 10. Dez.: II F 231/31 Augsburg: 205¹
- 12. " 6 T 898/31 Königsberg Beschl.: 682³
- 19. " 2 bT 420/31 Hanau Beschl.: 1171⁶

1932.

- 5. Jan.: 3 T 631/31 Landsberg Beschl.: 356²
- 6. " 16 T 11579/31 Berlin Beschl.: 1027²
- 12. " ZM 472/30 Offenburg: 1173⁸
- 15. " 38 O 669/30 Berlin: 897¹
- 27. " 201 T 174/32 Berlin Beschl.: 760¹
1027²
- 4. Febr.: 208 S 293/32 Berlin: 1170¹
- 12. " 2 T 81/32 Frankfurt a. M. Beschl.: 1174⁹
- 23. " XI T 210/32 Dortmund Beschl.: 170³
- 1. März: 2 T 1578/32 Berlin Beschl.: 1229¹
- 12. " 32 T 15/32 Berlin Beschl.: 1171⁶

b) Strafsachen.

1931.

- 28. Febr.: 4 Q 29/31 Trier Beschl.: 1174¹¹
- 12. Juni: 2 OS 2845/31 Berlin: 532¹
- 25. " 2 O 575/30 Neuwied: 533³
- 6. Okt.: VerReg 152 II 31 Bremen: 967¹
- 17. " BF 97/31 Zwickau Beschl.: 533⁵
- 23. " 2 Q 88/31 Weimingen Beschl.: 127⁶
- 3. Nov.: StB 53/31 Mainz Beschl.: 532²
- 24. " 11 a Q 573/31 Berlin Beschl.: 682³
- 27. " IQ 574/31 Berlin Beschl.: 208⁹

1932.

- 16. Jan.: 5 BC 39/32 Zwickau Beschl.: 533⁴
- 3. März: Beschw.Reg 74/32 Traunstein Beschl.: 1174¹⁰

G. Amtsgerichte.

1931.

- 4. Sept.: 2 M 1088/31 Homburg v. d. S. Beschl.: 208¹

1932.

- 9. März I CAr 11/32 Chemnitz Beschl.: 1077¹
- 17. " 2686/31 Landau Beschl.: 1175²
- 1. Aug.: 13 C 324/32 Kiel: 1175¹

H. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1929.

- *13. März: RAG 476/28 Hannover: 1276¹⁴
(NArbG. 3, 306)

1930.

- 26. Febr.: RAG RB 42/28 Mannheim: 257¹
- *1. März: RAG 459/29 Danabrück: 1295³⁶
(NArbG. 5, 217)
- *1. " RAG RB 4/30 Berlin: 1300⁴¹
(NArbG. 5, 173)
- *29. " RAG 108/30 Dresden: 1317⁵⁹
(NArbG. 5, 279)
- *3. Mai: RAG 529/29 Köln: 1287³⁹
(NArbG. 5, 355)
- *17. " RAG 558/29 Berlin: 1310⁵¹
(NArbG. 6, 40)
- *21. " RAG RB 18/30 Stuttgart: 1314⁵⁴
(NArbG. 6, 49)
- 2. Juli: RAG 117/30 Frankfurt a. D.: 1315⁵⁸
- 12. " RAG RB 10/30 Berlin: 130³
- 12. " RAG 82/30 Münster i. W.: 208¹
- 12. " RAG 56/30 Berlin: 900¹
- 10. Sept.: RAG RB 26/30 Stuttgart: 536⁴
- 17. " RAG 171/30 Chemnitz: 209²
- *27. " RAG 142/30 Elberfeld: 1316⁵⁸
(NArbG. 6, 231)
- 1. Okt.: RAG 147/30 Berlin: 72⁵ 210³
- 1. " RAGR 34/30 Mannheim: 1301⁴²
(Bensh. 10, 122)
- *1. " RAG 194/30 Frankenthal: 1311⁵²
(NArbG. 7, 4)
- *22. " RAG 210/30 Köln: 1275¹⁰ (NArbG. 6, 288)
- 1. Nov. RAG 243/30: 1284²³ (NArbG. 6, 308)
- *8. " RAG 248/30 Elberfeld: 1280²⁰
(NArbG. 7, 99)
- *23. " RAG 286/30 Augsburg: 1278¹⁷
(NArbG. 7, 93)
- *28. " RAG 378/30 Breslau: 1289²¹
(NArbG. 7, 183)
- *28. " RAG 197/30 Berlin: 1291³²
(NArbG. 7, 156)
- *3. Dez. RAG 283/30 Berlin: 534¹ (NArbG. 7, 121)
- 3. " RAG 467/30 Hannover: 536³
- 6. " RAG RB 32/30 Berlin Beschl.: 684¹
- *20. " RAG 414/30 Essen: 1277¹⁶ (NArbG. 7, 139)

1931.

- 10. Jan.: RAG 382/30 Stuttgart: 433¹
- 21. " RAG 485/30 Altona: 1275¹¹
(NArbG. 7, 289)
- 31. " RAG 418/30 Köln: 1309⁵⁰ (NArbG. 7, 333)
- 4. Febr. RAG 419/30 Dortmund: 435³
- 7. " RAG 222/30 Leipzig: 536⁵
- *7. " RAG 364/30 Koblenz: 1274⁸
(NArbG. 7, 360)
- *7. " RAG 317/30 Chemnitz: 1288²⁰
(NArbG. 8, 45)
- *7. " RAG 357/30 Danabrück: 1298³⁹
(NArbG. 7, 353)
- *11. " RAG 353/30 Chemnitz: 1296³⁷
(NArbG. 8, 53)
- *11. " RAG 304/30 Bremen: 1276¹²
(NArbG. 8, 50)
- 14. " RAG 542/30 Berlin: 1313⁵³
(Bensh. NArbG. 11, 237)
- *21. " RAG 518/30 Berlin: 1306⁴⁶
(NArbG. 8, 173)
- *28. " RAG 335/30 Berlin: 1271⁴
(NArbG. 8, 32)
- *7. März: RAG 469/30 Chemnitz: 1285²⁷
(NArbG. 8, 179)
- 14. " RAG RB 5/31 Wittenberge: 1307⁴⁷
(Bensh. 11, 481)
- *14. " RAG 462/30 Leipzig: 1272⁵
(NArbG. 8, 106)
- *18. " RAG 499/30 Jena: 1314⁵⁵ (NArbG. 8, 121)
- 28. " RAG 510/30 Jena: 1279¹⁹ (Bensh. 533)
- 28. " RAG 530/30 Altona: 1276¹³
(Bensh. 11, 507)
- 1. April RAG 7/31 Köln: 604¹

- *1. April: RAG 710/30 Köln: 1272⁶ (NArbG. 8, 191)
- *1. " RAG 556/30 Hamburg: 1308⁴⁹
(NArbG. 8, 199)
- 18. " RAG 560/30 Frankfurt a. M.: 69¹
- *18. " RAG 456/30 Berlin: 70² (NArbG. 8, 204)
- *25. " RAG 561/30 Stettin: 435/2
(NArbG. 8, 216)
- 25. " RAG 562/30 Mannheim: 1027¹
- *25. " RAG 445/30 Bremen: 1285²⁸
(NArbG. 8, 219)
- 25. " RAG 611/30 Hagen i. W.: 1293³⁴
(Bensh. 13, 22)
- *6. Mai RAG 654/30 Würzburg: 356¹
(NArbG. 8, 258)
- *13. " RAG 609/30 Wuppertal: 131⁴
(NArbG. 8, 309)
- *16. " RAG 572/30 Dortmund: 1268²
(NArbG. 8, 323)
- *16. " RAG 627/30 Frankfurt a. M.: 1303⁴⁵ (NArbG. 9, 18)
- 20. " RAG 647/30 München: 969²
- 20. " RAG 640/30 Hagen: 1285²⁸
- 3. Juni: RAG 693/30 Bielefeld: 1270³
(Bensh. 13, 66.)
- *6. " RAG 639/30 Hamburg 69² (NArbG. 8, 299)
- *6. " RAG 663/30 Essen: 1297³⁸ (NArbG. 8, 295)
- 19. " RAG 631/30 Duisburg-Hamborn: 1230¹
- *24. " RAG 36/31 Altona: 128² (NArbG. 8, 345)
- *24. " RAG RB 70/30 Gera: 1301⁴³
(NArbG. 8, 334)
- *1. Juli: RAG 19/31 Darmstadt: 127¹
(NArbG. 9, 47)
- *8. " RAG 582/30 Hamburg: 1299⁴⁰
(NArbG. 9, 61)
- 10. " RAG 34/31 Berlin: 72⁴
- *11. " RAG RB 22/31 Beschl.: 1303⁴⁴
(NArbG. 8, 351)
- 14. Aug.: RAG RB 49/31 Berlin: 132⁵
- 26. " RAG 699/30 Dortmund: 1277¹⁶
(Bensh. 13, 172)
- 19. Sept.: RAG 74/31 Hagen: 535²
- 19. " RAG 45/31 Danabrück: 1078¹
- 23. " RAG 128/31 Halberstadt: 1273⁷
- *23. " RAG 119/31 Düsseldorf: 1279¹⁹
(NArbG. 9, 181)
- *23. " RAG 93/31 Düsseldorf: 1281²¹
(NArbG. 9, 184)
- 26. " RAG 116/31 Berlin: 761¹
- 3. Okt.: RAG RB 63/31 Breslau: 821¹
- 3. " RAG 214/31 Breslau: 1318⁶⁰
(NArbG. 9, 204)
- 10. " RAG 50/31 Koblenz: 1292²³
(NArbG. 9, 226)
- 10. " RAG 89/31 Tübingen: 1284²⁴
- 14. " RAG 102/31 Berlin: 1177³
- 17. " RAG 174/31 Duisburg-Hamborn: 1283²³
- 24. " RAG RB 72/31 Hagen Beschl.: 1308⁴⁸
- 7. Nov.: RAG 187/31 Duisburg-Hamborn: 968¹
- 14. " RAG 193/31 Dresden: 1285²⁵
- 16. Dez.: RAG 288/31 Berlin: 1268¹
- 23. " RAG 653/30 Breslau: 1294²⁵

1932.

- *9. Jan.: RAG 233/31 Berlin: 1175¹
(NArbG. 10, 77)
- *20. " RAG 365/31 Hamburg: 1177²
- 22. " RAG 196/31 Berlin: 1274⁹
- *23. " RAG Frankfurt a. D. 1316⁵⁷

b) Landesarbeitsgerichte.

1931.

- 2. Juni: 5/31 Duisburg-Hamborn Beschl.: 1319²
- 22. Sept.: Beschw.Reg Nr. 23/31 München Beschl.: 685¹

- 22. Sept.: 102 S 1836/31 Berlin: 761¹
- 12. Okt.: 1 ArbD 154/31 Leipzig: 1321³
- 29. " 106 T 351/31 Berlin Beschl.: 133¹
- 25. Nov.: 3 AT 25/31 Bielefeld Beschl.: 1318¹
- 1. " LAS 256/31 Altona: 684¹
- 11. " 105 T 403/31 Berlin Beschl.: 133²

J. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof.

1930.

- 4. Febr.: IVA 250/30: 282⁸⁹
- 7. " VA 396/29 S: 764²
- 7. April: VA 559/29: 277²⁸
- 14. " IVA 334/29: 609⁶
- 15. " IA 39/30: 136⁵
- 9. Mai: VA 671/30 S: 1080⁵
- 25. Juni: VIA 725/28: 607³
- 25. " VIA 799/29: 1079²
- 17. Juli: VIA 1071/30: 606¹
- 22. " IA 348/30: 272¹⁸
- *19. Aug.: IA 90/30: 279³¹ (RFS. 27, 137)
- *10. Okt.: VA 480/30: 262⁵ (RFS. 27, 230)
- 17. " VA 765/30 S: 263⁶
- 25. " VI A 1553/29 S: 270¹⁶
- 26. Nov.: IV A 127/30: 281³⁰
- 26. " IV A 182/29: 607²
- 10. Dez.: IV A 158/30: 286⁴⁴
- *12. " VA 917/29: 1081⁷ (RFS. 27, 302)
- *16. " IA 406/30: 821² (RFS. 27, 292)
- *19. " VA 878/30: 275²³ (RFS. 27, 310)
- 19. " VA 224/30 S: 276²⁴

1931.

- 9. Jan.: VA 176/30: 901¹
- *5. Febr.: IIIA 695/30: 283⁴⁰ (RFS. 28, 77)
- 10. " IA 646/30: 212²
- 4. März: IVA 250/30: 267¹²
- 4. " VIA 431/31: 537²
- 17. " IV A 297/30 S: 284⁴²
- 17. " IVA 176/30 S: 609⁶
- 27. " VA 628/30 S: 277²⁶
- 14. April: IA 654/30: 271¹⁷
- 21. " IA 372/30: 286⁴⁵
- *24. " VA 410/31: 274²¹ (RFS. 29, 22)
- *29. " IVD 1/31 S Gutachten: 134¹ (RFS. 29, 10)
- *29. " VIA 411/31 S: 269¹⁵ (RFS. 28, 310)
- 1. Mai: VA 365/31: 276²⁵
- *1. " VA 708/30: 278²⁰ (RFS. 29, 18)
- 2. " IA 170/31: 74²
- 5. " IA 206/31: 273¹⁹
- 12. " IA 164/30: 278³⁰
- 13. " IVA 265/30: 283³⁹
- 13. " IVA 37/31: 285⁴³
- *13. " IVA 198/30: 264⁸ (RFS. 28, 342)
- 15. " VA 178/31: 135³
- *19. " IA 152/31: 266¹¹
- *20. " VIA 809/31 S: 261⁴ (RFS. 28, 217)
- *27. " IIIA 645/30: 267¹³ (RFS. 29, 71)
- 3. Juni: VIA 1083/1084/31: 264⁷
- *16. " IA 1/31: 970¹ (RFS. 29, 38)
- 3. Juli: VA 165/31 S: 1078¹
- 7. " IA 267/31: 136⁴
- 8. " VIA 1619/30: 1324²
- *8. " IVA 142/31 S: 280³³ (RFS. 29, 82)
- 9. " IIIA 575/30: 268¹⁴
- *22. " IVA 164/31 S: 279³² (RFS. 29, 114)
- 24. " VA 851/30: 277²⁷
- 27. " IA 61/31: 211¹
- *2. Sept.: VIA 1102/31 S: 73¹ (RFS. 29, 216)
- *17. " IIIA 1023/30: 1082⁸ (RFS. 29, 258)

- *26. Sept.: VA 262/31: 1080⁴ (RFS. 29, 240)
- *28. " VA 1162, 1163/30: 275²² (RFS. 29, 263)
- 30. " IV A 143/31: 280³⁴
- 30. " IV A 110/31 S: 280³⁵
- 30. " IV A 93/31: 609⁴
- 2. Okt.: VA 461/31: 1081⁶
- 6. " IA 287/31: 437¹
- *8. " VI A 1813/31 S: 266¹⁰, 1177¹ (RFS. 29, 255)
- 8. " IA 149/31: 1029⁴
- 14. " IV A 159/31: 281³⁷
- 14. " IV A 90/31: 284⁴¹
- *14. " IV A 127/31: 287⁴⁶ (RFS. 29, 267)
- 20. " IA 343/31: 213³
- 27. " IA 275/31: 357²
- 30. " VA 764/30 S, Urt. v. 21. 12. 31: 1028²
- 4. Nov.: IA 442/31: 274²⁰
- *11. " IV A 122/31 S: 259¹ (RFS. 29, 322)
- *11. " IV A 179/31 S: 261² (RFS. 29, 295)
- *11. " IV A 155/31 S: 261³ (RFS. 29, 294)
- *17. " IA 172/31: 135² (RFS. 30, 20)
- *20. " VA 698/31 S: 265⁹, 1029³ (RFS. 29, 347)
- *20. " VA 870/31 S: 686¹ (RFS. 29, 320)
- 20. " VA 513/31 S: 686²
- *24. " IV A 213/31 S: 357¹ (RFS. 30, 4)
- 3. Dez.: VIA 1526/31: 537¹ 1230¹
- *11. " VA 796/31 S: 1080³ (RFS. 30, 16)
- *15. " IA 388/31: 1030⁵ (RFS. 30, 43)
- 17. " IIIA 864/31: 1178/2
- 18. " VA 849/31 S: 1028¹

1932.

- 12. Jan.: II F 1/32 Beschl.: 821¹
- 20. " VIA 1286/31 S: 1323¹
- *12. Febr.: GrSD 2/32 Gutachten: 761¹ (RFS. 30, 65)

Reichsversicherungsamt.

1930.

- 9. Mai: IIIA Ar 297/29 Gum. 28, 174: 1325⁷
- 20. Juni: IIIA Ar 85/30 Gum. 28, 374: 359¹
- 29. Aug. Ia 6287/29 Gum. 28, 21: 610³
- 19. Sept. IIIA Kn 305/30³: 76,5
- 19. " IIIA Kn 407/30³: 289¹³
- 3. Okt. IIIA Kn 763/28³: 610²
- 8. " Ia 1905/30 Gum. 30, 305: 288²
- 9. " IIIA Kn 138/30²: 289¹⁰
- 17. " IIIA Ar 226/30 Gum. 29, 163: 136²
- 28. " IA 414/30²: 137⁵
- 12. Nov. IIIA AV 267/30⁵: 610⁴
- 21. " IIIA Ar 231/30 Gum. 29, 173: 136³
- 21. " IIIA Ar 273/30 Gum. 29, 196: 137⁴
- 12. Dez. IIIA Ar 298/30 Gum. 29, 167: 610⁵
- 19. " IIIA Kn 637/29²: 289¹¹

1931.

- 22. Jan. IIIA Kn 1300/30²: 76⁶
- 24. " IIIA Kn 4/30 B: 76³
- 6. Febr.: IIIA Kn 1018/29²: 609¹
- 6. März: IIIA Kn 684/30² u. 750/30² 77⁷
- 6. " IIIA Kn 476/30²: 289¹²
- 11. " III AV 56/30 B: 288⁵
- 13. " IA Kn 680/30²: 213¹
- 24. April: IA 15/13: 287¹
- 24. " Ia 8926/29 Gum. 31, 5: 1325³
- 7. Mai: Ia 1926/29 Gum. 30, 3: 288⁵
- 16. " Ia 2456/30 Gum. 30, 323: 288³
- 22. " I 19/31 SB II Gum. 30, 125: 214³
- 29. " Ia 4540/29 Gum. 30, 121: 288⁴
- 5. Juni: IIIA Kn 936/29²: 76⁴
- 11. " I 39/30 BSI Gum. 30, 339: 1031¹

- 17. Juni: III AV 25/31 B Gum. 30, 406: 288⁶
- 17. " III AV 19/31 B Gum. 30, 506: 288⁷
- 17. " III AV 8/31 B Gum. 30, 409: 288⁹
- 17. " III AV 60/30 B Gum. 30, 402: 901¹
- 18. " IIIa Kn 492/31²: 77⁸
- 23. " Ia 2416/31 Gum. 30, 346: 1180²
- 26. " IA Kn 90/31²: 214²
- 30. " IA 1976/31⁴: 75²
- 7. Juli: IA 6962/30⁶ u. 27631: IA 6213/30: 75¹
- 31. " I B 466/30 Gum. 31, 4: 1325²
- 24. Sept.: IIIa Kn 764/31²: 290¹⁴
- 30. " Ia 8629/29 Gum. 31, 237: 1083¹
- 30. " III Ar 39/31 B: 1181⁴
- 22. Okt.: IIIa Kn 508/31²: 214⁵
- 22. " III Kn 188/31²: 686¹
- 30. " IIIa Kn 1469/30³: 214⁴
- 30. " I 21/31, BS III Gum. 31, 104: 1325⁴
- 5. Nov.: IIIa Kn 50/31²: 136¹
- 5. " IIIa Kn 1386/30²: 538³
- 12. " IIIa Kn 216/31²: 214⁷
- 12. " IIIa Kn 210/31²: 537¹
- 13. " IIIa Kn 1225/30³: 214⁵
- 16. " I 9/31 Bo III Gum. 31, 231: 1180¹
- 19. " IA K 142/31²: 1181³
- 26. " IIIa Kn 488/31²: 538²
- 26. " IIIa Kn 342/31²: 538⁴
- 8. Dez.: III AV 31/31 B Gum. 1931, 329: 1032²
- 9. " III AV 23/31 B Gum. 31, 315: 1325⁵
- 9. " III AV 39/31 B Gum. 31, 318: 1325⁶
- 11. " IIIa Kn 245/31³: 1326⁸
- 16. " IA K 175/31¹: 1324¹

1932.

- 22. Jan.: IIIa Kn 307/30³: 1326⁹

Reichspatentamt.

1932.

- 17. Febr.: L 36314/26a Wz: 901¹

Reichsgericht.

1931.

- 6. März: 9 S XXXV 2/31: 611¹
- 22. Okt.: 3 S XV 78/31: 137¹

1932.

- 17. März: 3 S XV 90/31: 1179¹

Reichsversorgungsgesetz.

1930.

- 4. Juni: PS Nr. 117/29, 12: Grbf. G. 823¹
- 17. Dez.: M Nr. 2005/29, 1. G. X 1 Nr. 1: 78⁶
- 17. " M Nr. 12561/30, 1. G. X 3 Nr. 2: 78⁶

1931.

- 23. März: M Nr. 21306/30, 25: 538⁴
- 18. Juni: M Nr. 11996/31, 1, Grbf. G.: 78¹
- 18. " M Nr. 10511/30, 10: 538³
- 24. " M Nr. 1301/31, 8, Grbf. G.: 538¹
- 1. Juli: M Nr. 28144/30, 7, Grbf. G.: 78²
- 4. Aug.: M Nr. 43197/30, 3, Grbf. G.: 610¹
- 28. " M Nr. 23784/31, 5, Grbf. G.: 538²
- 8. Okt.: M Nr. 25100/31, 5, Grbf. G.: 78³
- 10. " M Nr. 45400/30, 3: 78⁴
- 10. Nov.: M Nr. 23921/30, 12: 686¹

1932.

- 9. Jan.: M Nr. 32116/30, 7, Grbf. G.: 1182¹
- 15. " M Nr. 33814/31, 7 Grbf. G.: 970³
- 20. " M Nr. 34978/30, 1 Grbf. G.: 970⁴
- 3. Febr.: M Nr. 10691/29 Grbf. G.: 970¹
- 19. " M Nr. 12288/30, 8 Grbf. G.: 970²

Partellgericht.17. Dez.: K 488/31: 765¹**b) Landesbehörden.****α) Oberverwaltungsgerichte.****Preussisches Oberverwaltungsgericht.**

1930.

1. April: II C 85/29: 543¹¹
 3. " IV A 153/29: 539²
 22. Mai: IV A 145/28: 543¹⁰
 7. Okt.: VID 574/28: 214¹
 21. " II C 70/30: 902²
 6. Nov.: III A 40/30: 613¹
 25. " II B 20/30: 540³
 9. Dez.: Kein Altenszeichen: 538¹
 11. " II C 113/29: 294⁶
 19. " II C 159/30: 542⁷

1931.

9. Jan.: VII C 57/30: 290¹
 20. " II C 41/30: 294⁷
 12. Febr.: III C 34/30: 766¹
 13. " VII C 56/30: 291²
 19. " IV A 33/30: 1085²
 9. März: III B 3/31: 1326¹
 17. " II C 173/30: 542⁶
 27. " VII C 167/30: 137¹
 1. Mai: VII C 178/30: 767³
 5. " VIII GSt 689/30: 293⁵
 12. " II B 4/31: 78²
 15. " VII C 133/30: 767²
 29. " VII C 148/30: 1086⁴
 1. Juni: IV B 41/29: 293⁴
 2. " II A 53/30: 54⁵
 19. " VII C 12/30: 544¹²
 23. " II B 5/31: 540⁴
 25. " IV A 57/30: 359¹
 30. " II C 47/31: 542⁸
 2. Juli: V W 42/30: 1083¹
 3. " II C 11/31: 903³
 9. " III C 13/31: 78¹
 18. Sept.: VII C 209/30: 292³
 21. " IV C 44/30: 971¹
 22. " VIII GSt 497/30: 1086³
 1. Okt.: IV B 23/30: 823¹
 15. " III C 35/31: 439¹
 10. Nov.: II C 94/31 Beschl.: 902¹
 19. " V ER 310/31 Beschl.: 138²
 19. " IV C 12/31 Beschl.: 543⁹
 19. " IV C 38/31 Beschl.: 1032¹

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

1930.

24. März: Nr. 204/29: 544¹⁸

1931.

5. Juni: Nr. 34/31: 973¹**Sächsisches Oberverwaltungsgericht.**

1931.

21. Okt.: III 44/31: 545¹⁴
 29. " 28 II 1931: 545¹⁵

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

1930.

20. Juni: Nr. 1430: 546¹⁷ (BadVerwB. 1931, 120)

1931.

22. Sept.: Nr. 3175: 545¹⁶ (BadVerwB. 1931, 161)
 30. " Nr. 3285: 547¹⁸ (BadVerwB. 1931, 163)

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

1931.

9. Sept.: C 59/31: 139⁴
 21. Okt.: A 86/31: 360²
 30. Dez.: A 34/31: 824²

1932.

13. Jan.: A 7/31: 1327²**Sessischer Verwaltungsgerichtshof.**

1930.

22. März: Nr. VGH 19/29: 139³
 5. Juli: Nr. VGH 10/30: 216³
 27. Sept.: Nr. VGH 71/29: 295⁵
 4. Okt.: Nr. VGH 90/29: 549¹⁹

1931.

20. Juni: VGH Nr. 91/30: 79³
 5. Juli: Nr. VGH 86/29: 768¹

Hamburg. Oberverwaltungsgericht.

1930.

29. Jan.: AZ 109/29: 1087¹
 9. Juli: 42/30: 295⁹

1931.

14. Juli: AZ 69/31: 79⁴**β) Sonstige Landesbehörden.****a) Preußen.****Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.**

1931.

18. April: Pr L 2988: 903¹
 20. Juni: Pr L 2992: 142¹

Auflösungsamt für Familiengüter Stettin.

1931.

25. Sept.: II P 10c/18: 1087¹**b) Bayern.****Bayer. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.**

1930.

11. Dez.: KK Nr. 104: 142²**Bayerisches Landesversorgungsgesetz.**

1929.

11. Juli: II MV Nr. 2871/27: 80² (Sfg. 1930, 30 Zi. 152)

1930.

10. Dez.: II MV Nr. 645/30: 80³

1931.

9. März: II MV Nr. 2121/29: 80⁴ (Sfg. 1931, 29 Zi. 167)15. Mai: II MV Nr. 3279/30: 80¹ (Sfg. 1931, 22 Zi. 161)22. Juni: II MV Nr. 6966/30: 216² (Sfg. 1931, 46 Zi. 173)27. Aug.: II MV Nr. 8725/29: 215¹25. Sept.: II MV 709/30, 4654/27: 360¹ (Sfg. 1931, 50 Zi. 175)2. Okt.: II MV Nr. 932/30: 112¹26. " II MV Nr. 7834/30, 3: 974³29. " II MV Nr. 943/30, 4: 1182²10. Nov.: II MV Nr. 9091/30, 2: 1182³ (Sfg. 1931, 62 Zi. 180)**c) Schaumburg-Lippe.****Wahlprüfungsgericht.**

1931.

20. Nov.: 550¹**K. Schiedsgericht.****Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg.**

1931.

13. März: SG 31/30: 768¹ (MittS.R. 1931, 281)**L. Ausländische Gerichte.****a) Österreich.****Oberster Gerichtshof Wien.**

1931.

3. Febr.: 4 Ob 44/31: 687¹ (JurBl. 1931, 334)
 19. Juni: 1 Ob 588/31: 768¹ (Mpr. 1931 Nr. 318)
 18. Sept.: 1 Ob 792: 614¹

Österr. Verfassungsgerichtshof.

1931.

15. Okt.: B 57/31: 143¹**b) Tschechoslowakei.****Oberster Gerichtshof Brünn.**

1931.

27. Juni: RvI1002/30: 614² (Sfg. Nr. 10911)**c) Danzig.****Obergericht der Freien Stadt Danzig.**

1930.

23. Dez.: 2 II U 138/29: 67¹

1931.

3. Juli: 1 S 34/31: 1266¹

1932.

12. Jan.: 2 II U 538/30: 820¹**Landgericht Danzig.**

1932.

14. März: 8 R 339/20 Danzig Beschl.: 1175¹**Oberverwaltungsgericht Danzig.**

1931.

13. Juni: OVG 280/31: 551¹

1932.

16. Jan.: St 167/31: 1182¹**d) Schweiz.****Schweizer Bundesgericht.**

1930.

13. Nov.: Pr 2931 Nr. 27: 1184¹12. Dez.: Pr 1931 Nr. 47: 615³

1931.

23. Sept.: Pr 1931 Nr. 180: 216¹2. Okt.: Praxis b. BundG. XX 586: 615⁴**e) Frankreich.****Cour d'Appel de Paris.**

1931.

9. Febr.: Kein Altenszeichen: 616⁵**Tribunal Correctionnel de la Seine.**

1931.

12. März: 12⁰ Chambre: 904¹**f) Litauen.****Obertribunal Kaunas.**

1931.

26. Febr.: S 1/31: 439¹**g) Vereinigte Staaten von Nord-****amerika.****District Cours for the District Oregon.**

Kein Datum und Altenszeichen: 614.

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis

der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

- Abel, RA. Dr. Paul, Wien: 7. Ger. Entsch. Nov. in Österreich 565
- Auraths, RA. Kaspar, Düsseldorf: Die wissenschaftl. Tätigkeit im Dienste objektiver Zwecke und diejenige im Dienste subjektiver Interessen 1115
- Arndt, Ger. Ass. Karl, Berlin: Anwaltsfreundliche Gesetzgebung in der Tschechoslowakei 328
- Verkehr mit engl. Barristers 564
- Richtigkeit v. Gerichtsstandvereinbarungen mit Reisenden nach schweizerischem Recht 564
- Erhöhung der Altersgrenze f. Richter in Irland 564
- Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: Mala fides superveniens bei Sicherungsübereignungen 100
- Baumann, RA., Danzig: Änderung des Danziger Ges. über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländ. Währung 328
- Bell, RZM. a. D., M. d. R. Berlin: Verschärfung des Ehrensches u. Sicherung der verantwortungsbewußten Presse. Strafrechtsreform 905
- Berger, Reg. Ass. Dr., Celle: Darf sich im Disziplinarverfahren der Angeeschuldigte bereits während der Voruntersuchung des Beistandes eines Verteid. bedienen? 921
- Bernard, MinR., Berlin: Die WD.en über das deutsche Kreditabkommen v. 1932 977
- Bertram, Reg. Dir. b. d. LJustWerm., Dr. Alfred, Hamburg: Zum Jahreswechsel! Hamburg 13
- Beherle, Württ. JustMin. Dr., Stuttgart: Zum Jahreswechsel! Württemberg 6
- Bonbi, Geh. RA. Dr. Felix, Dresden: Zwei Fragen zur Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft 1125
- Brandis, MinR. Dr., Berlin: Das Recht der NotWD.en: Die außerordentl. Kündigung v. Mietverhältnissen zum 5. Jan. 1932 21
- Zur Auslegung der Art. 8 u. 9 der WD. über die außerordentl. Mietkündigung. 630
- Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: Weltkraftfahrrecht 769
- Breslauer, RA. Dr. Albert, Breslau: Anmerkung zu Erlaß des preuß. FinMin. betr. TarSt. 14 I u. III StempStG. 1123
- Breß, RA. Rudolf, Reiz: Selbsthilfe der Anwaltschaft. Aufkostensparnis i. Bürobetrieb 1099
- Bunke, RGPräf. Dr. Dr. Erwin, Leipzig: Vom Reichsgericht 1185
- Cahn I, Geh. RA. Dr. Hugo, Nürnberg: Die Streitfragen der Praxis des Vergleichsverfahrens 149
- Callmann, RA. Dr. Curt, Berlin: Verjährung und Ausschlußfristen im preuß. Stempelsteuerrecht 231
- Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: WD. des RPräf. zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932. 2. Teil: Ausverkaufswesen und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 993
- Carlebach, RA. Dr. Alfred, Berlin: Die Ermächtigung der Gerichtskosten bei Klagerücknahme (§ 29 GKG.) 1118
- Cohn, RA. Dr., z. B. Leipzig: Ergänzungen zum Entwurf der ZPD. über das Armenrecht 94
- Cohn, RA. Dr. Heinz, Köln: Rücktrittsrecht u. Vergleichsverfahren, insbes. beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt 146
- Cranz, RA. Dr., Berlin: Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- od. Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 25
- Danielcik, RA. Dr., Mannheim: Eigentumsvorbehalt u. Vergleichsverfahren 157
- Dehnow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: Die Anwaltsgebühr im strafprozessualen Sühneverfahren 98
- Doehl, OLG. Dr., Präf. des AufsßA. f. FamGüter, Stettin: NotWD. v. 17. Nov. 1931. Sicherungsverfahren u. Familien-gutsverwaltung nach dem FamGütG. v. 22. April 1930 323
- Ebel, MinR. im RArbM. Dr., Berlin: Die 4. NotWD. v. 8. Dez. 1931. II. Teil: Wohnungswirtschaft. Die Mietentung (Reich u. Preußen) 306
- Ehard, MinR. im Bahr. StMin. der Justiz Dr., München: Die 4. NotWD. v. 8. Dez. 1931. II. Teil: Wohnungswirtschaft. Ausfüh-rungs- u. Durchf. Best. der Länder. Bayern 308
- Ehrenverth, RA., Stettin: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OLG. 1108
- Erbfiel, OGR. Dr., z. B. London: Die Tragung v. Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach engl. Recht 701
- Erlanger, OGR. u. OGR. Dr. F., Frankfurt a. M.: Zu § 5 BergfD. 152
- Wann ist eine freiwill. Zahlung des Gemeinschuldners „durch Zwangsvollstr.“ erlangt (§§ 3, 70, 84 BergfD.)? 157
- Ewald, Richter Dr. Hans, Hamburg: Zivil-prozessverfahren nach Hamburger Art 96
- Ferge, RA. Dr., Celle: Selbsthilfe der Anwaltschaft. Zur Frage der gesetzgeberischen Behandlung des Rechtskonfultentums 1097
- Der Entwurf einer ZPD.: Die Noven in der Berufungsinstantz 1189
- Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: Idee u. Wirklichkeit in der deutschen Anwaltspolitik 1091
- Friederich, OGR. Dr., Stettin: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OLG. 624
- Friedlaender, OGR. Dr. Adolf, Limburg (Lahn): Die Höhe der Tages- und Übernachtungsgelder der Rechtsanwält 1124
- Friedlaender, RA. Dr. Max, München: Selbsthilfe der Anwaltschaft. Fachanwaltschaft (Der gegenwärt. Stand des Spezialistenproblems) 81
- Die Anwaltsgebühr im strafprozessualen Sühneverfahren 98
- Die WD. über Maßnahmen bei Aufhebung od. Zusammenlegung von Gerichten v. 29. Febr. 1932 (RGBl. I, 99) 911
- Fiktionen als Hilfsmittel der Anwendung des Prozessrechts 1106
- Die Vergütung der vorprozessualen Tätigkeit des RA. 1112
- Standes- und Kostenfragen 1121
- Frieze, OGR. Dr. Victor, Berlin: Die Ermächtigung des Vergleichsrichters zur Kündigung von Lehrverträgen 1233
- Friedecke, Reg. RA. Dr. Runo, Rudolstadt: Recht der NotWD.en: Rechtsmittelverfahren in Steueramnestiefachen 222
- Fuchs, RA. Dr. Johannes, Leipzig: Goethe als Rechtsanwält 828
- Fürholzer, Reg. RA. Dr., Gera: Die Steueramnestie nach den WD.en v. 23. Aug. 1931, 19. Sept. 1931 u. Durchf. Best. v. 24. Aug. 1931 220
- Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: Gilt die durch die NotWD. v. 6. Okt. 1931 eingeführte Beschränkung der Revision in Privatklagesachen auch für bereits eingelegte Revisionen? 99
- Göres, RA. Dr., Berlin: Die Frage des Anwaltszwangs bei den höchsten Gerichtshöfen 97
- Darf sich im Disziplinarverfahren der Angeeschuldigte bereits während der Voruntersuchung des Beistandes eines Verteidigers bedienen? 922
- Gottschid, OGR., Berlin: Erbrecht i. Deutschland wohnhafter Argentinier 564
- Grafhoff, RA. Dr. Dr. Richard, Berlin: Die Beamteneigenschaft nach der neuen preuß. NotWD. v. 12. Sept. 1931 448
- Grünebaum, OLG. i. R. Geh. RA., Düsseldorf: Der Schadenersatzanspruch im Falle des § 1542 RVD. 772
- Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: Grenzen strafbarer Täterschaft und Teilnahme 366
- Gudenheimer, RA. Dr. Erich, Frankf. a. M.: Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf das Zwangsversteigerungsverfahren 986
- Güldenagel, RA. Dr. R., Wuppertal-Elberfeld: Betriebsprüfung, Wirtschaftsberatung u. der Wirtschaftsprüfer 1103
- Gürtner, Bahr. StMin. der Justiz, München: Zum Jahreswechsel! Bayern 5
- Haase, RA. Dr. Berthold, Berlin: Das deutsch-poln. AufwAbkommen v. 5. Juli 1929 912
- Hachenburg, RA. Dr. Dr. Max u. RA. Prof. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.: Aktienrecht. Bilanzen u. Bilanzprüfung. DAB., Aussch. f. Aktienrecht, Bericht über Art. 5 u. 6 NotWD. v. 19. Sept. 31 689
- Harmening, OReg. RA., Berlin: WD. des RPräf. zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932. 2. Teil: Ausverkaufswesen u. Schutz v. Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen. 1. Ausverkaufswesen 990
- Die 2. Durchf.- u. ErgänzungsWD. über Zinsenkung auf dem Kapitalmarkt 996
- Hartenstein, Reg. RA. Dr. Hans, Berlin: Devisenbewirtschaftung (9. Durchf. WD. zur DevWD. v. 7. Dez. 1931; Neufassung der Richtlinien f. die Devisenbewirtschaftung v. 29. Dez. 1931) 315
- Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den Ersther auf einen ausländ. Berechtigten gem. § 118 ZwVerfG. der Genehmigung auf Grund der DevisenWD.en? 324
- Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht 985
- Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: Erbschaftsprüche bei Verfolg. v. Verbrechen 367
- Heißberg, Geh. RA. Dr., Breslau: Eugen Schiffer zur Kritik unserer Zeit 622
- Selbsthilfe der Anwaltschaft: Anwaltskollektiv? Anwaltsgroßbetrieb? 1100
- Zum Fragerecht des Anwalts bei der Zeugenvernehmung 1123

- Seilbrunn, JH. Dr. Dr., Frankfurt a. M.: Zur Geschichte der Anwaltschaft i. Frankfurt a. M. 845
- Seine, RA. Dr., Halberstadt: Selbsthilfe der Anwaltschaft 1091
- Seinig, RA. Günther, Berlin: Zur Frage der Eigentümergrundschuld f. nicht entstandene Strafsinsen u. Fälligkeitsschädigungen 158
- Selb, RA. Robert, Starnberg: Der Entw. einer ZPD.: Die Zwangsvollstr. 145 — NotW. v. 6. Okt. 1931. Die Einstellung v. Privatklageverfahren 361
- Seurichowatz, DRegR. F., Charlottenburg: Das Reichsgewerberechtsrecht NotW. v. 1. Dez. 1930) 223, berichtigt 452
- Serschel, Prof. Dr. Wilhelm, Köln: Das neue Arbeitszeitrecht 1240
- Söllner, RA. Dr., Leipzig, z. J. Capri: Der Liber Augustalis Kaiser Friedrichs II. 855
- Süttner, DVGPräf. Dr., Dresden: Zum Jahreswechsel! Sachen 7
- Soel, RMin. der Justiz Dr., Berlin: Zum Jahreswechsel: Reich 3
- Sjah, RA. Prof. Dr. H., Berlin: Die Vollstreckung v. Urteilen auf Vorlegung von Urkunden 153
- Rahn, RA. Dr. Rud. E., of Gray's Inn, Barrister at Law, Berlin: Zur Frage der Pfundentwertung nach engl. Recht 327
- Rahjer, RA. Dr. Hans, Berlin: „Muß“-Beamte 154
- Reetmann, RGR. Ernst, Berlin: Gdh, die Frucht des Straßburger jurist. Studiums Goethes 853
- Rießelbach, Präf. des HansOVG. Dr. W., Hamburg: Die amerikan. Justiz. Vom Standpunkt eines deutschen Juristen 553 — Amerikan. Schiedsgerichtswesen u. seine Stellung zum intern. schiedsrichterl. Verfahren (Kongreß der Internat. Handelskammer Washington Mai 1931) 560 — Präsidialbeschluß des Hansrat. DVG. v. 25. Jan. 1932 zur Frage der Zinsenkung 633
- Rudhohn, RegR. Dr., Berlin: Verjährung u. Anschlußfristen im preuß. Stempelsteuerrecht 228
- Rudewig, GerAss. Dr., Siegburg: über die Änderung des Berechnungstages bei der wertbeständ. Hypothek 325
- Rurbaum, JH. Dr., Leipzig: Das Revisionsverfahren 1190
- Rüstner, MinR. Dr., Stuttgart: 4. NotW. v. 8. Dez. 1931. II. Teil: Wohnungswirtschaft. Aus- u. Durchf. der Länder. Württemberg 313
- Rafrenz, DVDir. i. R. Dr., Hamburg: Zum Fragerecht des Anwalts bei der Zeugenvernehmung 1123
- Randau, JH. Hans, Nürnberg: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim DVG. 1109
- Rangenbach, RA. Ernst, Darmstadt: Neue Grundzüge für die Kostenentscheidung im Entwurf einer ZPD. 629
- Rehmann, RA. Prof. Dr. Julius, Frankfurt a. M. u. RA. Dr. Dr. Max Hachenburg: Aktienrecht. Bilanzen u. Bilanzprüfung. DVG., Aussch. f. Aktienrecht, Bericht über Art. 5 u. 6 NotW. vom 19. Sept. 1931 689
- Revin, DVGPräf. i. R. Dr., Berlin: Der Entwurf einer ZPD. über die Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft 85
- Reyh, RGR. L., Berlin: Zu § 5 VerglD. 634
- Rewald, RA. Dr. Waltherr, Frankfurt a. M.: Noch einmal renvoi 565
- v. Lewinski, RA. Dr. Karl, Berlin: Die Regelung der Akzeptkredite im deutschen Kreditabkommen von 1932 558
- Rippmann, DRegR. Dr. F., Berlin: Die Auseinandersetzung zwischen Verpächter u. Kreditinstitut nach dem Pächterkreditgesetz 1033
- Revellyn, Prof. R. N., New York, Columbia University: Die deutsche Justiz. Vom Standpunkt eines amerikan. Juristen 556 — Der größte amerikan. Jurist: D. W. Holmes 562
- Luigs, RGR., Münster i. W.: Zur Frage der Ermäßigung v. Pachtzinsen bei Jagdpachten 1035
- Magnus, JH. Dr. Dr. Julius, Berlin: Zum neuen Jahre! 1 — Gegen die Ausschaltung der Anwälte 97 — Hans Stöckle† 617 — Hans Wilh. Hueck† 618
- Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: Die Einkommensteuererklärung für 1932 217
- v. Maffow, RA. Dr., Stettin: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim DVG. 1109
- Mattbes, 1. StA. Dr., Düsseldorf: Goethe als Jurist 831
- Mayer, RA. Dr. Max, Berlin: Gift die durch die NotW. v. 6. Okt. 1931 eingeführte Beschränkung der Revision in Privatklagesachen auch für bereits eingelegte Revisionen? 99
- Menne, RA. Dr. Leo, Köln: Zur Frage der Eigentümergrundschuld f. nicht entstandene Strafsinsen u. Fälligkeitsschädigungen 158
- Merkel II, RA. Dr., Augsburg: Eigentumsvorbehalt u. Vergleichsverfahren 157
- Metzroth I, RA. Ferd., Wuppertal-Oberfeld: Lieferung v. Gas, Wasser u. Elektrizität an den Konkursverwalter 158
- Münster, DVGPräf. Dr., Münster i. W.: Notlage der deutschen Anwaltschaft — Vergrößerung des Dividendus — Juristischer Nachwuchs 623
- Munzer, RGR. Dr., Berlin: Die 4. NotW. v. 8. Dez. 1931: I. Teil: Die Durchführung der Zinsenkung 297 — Zinsenkung (Teil I Kap. III NotW. v. 8. Dez. 1931) 324
- Nadelmann, GerAss. Dr. Kurt, Charlottenburg: Zu § 5 VerglD. 634
- Netter, RA. Dr. Oscar, Berlin: Grenzen der attienrechtlichen Offenbarungspflicht (§ 314 Ziff. 1 HGB.) 691
- Neufeld, MinR. i. Min. f. Handel u. Gewerbe u. Staatskommissar bei der Berliner Börse: Bilanzierungsvereinfachungen. Durchführung der erleichterten Kapitalherabsetzung 693
- zur Nieden, Margar., Leipzig: Die deutsche Adoptionsstelle 156
- Graf v. Pestalozza, GerRef. Balbur, Berlin: Eigentumserwerb an der Jagdbeute des Wilderers 1036
- Piß, RA. Dr. Heinrich, Frankfurt a. M.: Von einem Kartell od. Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonderpreise sind nicht gebundene Preise i. S. der 4. NotW. v. 8. Dez. 1931 700
- Popitz, Staatssek. z. D. Prof. Dr. Johannes, Berlin: Eugen Schiffer zur Kritik unserer Zeit 618
- Pörner, DVGPräf. Dr., Jüterburg: Der Entwurf einer ZPD.: Mlg. Simultanzulassung? 1111
- Pottgießer, RA. Paul, Köln: Selbsthilfe der Anwaltschaft in Westdeutschland 1095
- Prößl, RA. Dr. Gustav, Lindau a. Bodensee: Entwurf einer ZPD. Reform der Anwaltsvertretung im Zivilprozeß: Rationalisierung, Psychologie und Rechtsleben gegen Lokalisierung, Mechanisierung und Justizapparat 626
- Reinecke, RGR. Dr., Bückeburg: Die Arbeitslosenunterstützung als Lohnpfändungsgrenze f. Unterhaltsbeiträge 153
- Reuthe, Senpräf. Dr., Celle: Der Entwurf einer ZPD.: Zur Frage der Ausschließung neuen Parteivorbringens in der Berufungsinstanz 1188
- Richter, Prof. Dr. Luß, Leipzig: Zur strafrechtl. Bedeutung der Tariffähigkeit von Wertvereinen 922
- Riewald, MinR. Dr., Berlin: Der rechtl. Inhalt der öffentl. Grundstückslast 449
- Robinow, RA. Dr., Hamburg: Landbesrechtl. Ausf. Best. zu den AuswG.: Hamburg 151
- Rohlfing, RGR. Dr., Berlin: Das Aussehen im Arbeitsverhältnis 1235
- Schachtel, JH., Berlin: Zur Frage der Eigentümergrundschuld f. nicht entstandene Strafsinsen u. Fälligkeitsschädigungen 158
- Schack, RGR. Dr. H., Leipzig: Der Schutz gegen Kundsunkstörungen im Lichte der deutschen Rechtsprechung 849
- Schäfer, RGR. Dr. R., Berlin: Das preuß. PolVerwG. v. 1. Juni 1931 445 — W. D. des RPräf. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932. I. Teil: Zugabewesen 988
- Schmidt, Preuß. Staats- u. JustMin. Dr., Berlin: Zum Jahreswechsel! Preußen 3
- Schmidt, MinDir. i. BadJustMin. Dr. F., Karlsruhe: Zum Jahreswechsel! Baden 9
- Schubart, RGR. Dr., Berlin: Ein „Kampf ums Recht“ Goethes 854
- Schürff, Bundesmin. f. Justiz Dr. Hans, Wien: Zum Jahreswechsel! Österreich 14
- Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. d. S.: Wirtschaftsprüfer u. Treuhänder 1102
- Sieburg, RA. Dr., Berlin: Wer ist beim Mietvertrag Halter des Kraftwagens? 773
- Silberschmidt, Prof. Dr. W., München: Die Schicksalsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer 1239
- Sontag, RGR. i. R. Dr., Berlin: Zur Auslegung des § 125 ZPD. 1125
- Spangenberg, RA. Dr., Berlin: Zinsenkung (Teil I Kap. III NotW. v. 8. Dez. 1931) 324
- Spiro, RA. Dr., Erwin, Berlin: Zur Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache durch den Verkäufer 151
- Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: Das „Berliner Stillhalteabkommen“ 441
- Szofny, JH. Dr. Felix, Berlin: Zur Auslegung der DevisW. en 322
- Theilhaber, RA. Dr. Robert, München: Die Führung des Protokolls 1124
- Tillmann, GerAss. W., Arnberg i. W.: Zum preuß. WandergewerbesteuerG. 232
- Traumann, RGDDir., Osnabrück: Darf der Richter im Beweisverf. den Anwalt mit seinem Fragerecht an den Schluß der richterl. Vernehmung verweisen? 99
- von der Trend, RA. Dr. Siegfried, Berlin: Goethe u. das Recht 826
- Ulrich, GerAss. Dr. Erwin, Berlin: Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung, über die das ArbG. zu entscheiden hat 1241
- Vogels, MinR. Dr. W., Berlin: Die W. D. über Orderlagerseine v. 16. Dez. 1931 18
- Voltmann, RA. Dr. R., Düsseldorf: Das engl. WebeverfG. v. 1930 771
- Wagner, DRegR. i. RZM. Otto, Berlin: W. D. des RPräf. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932: Schutz u. Geschäftsz. u. Betriebsgeheimnissen 994
- Weisbart, Schnd. der Ind. u. Handelskammer Dr., Berlin: Der Begriff der Ausverkäufe 699
- Werner, GerAss. Hans, Magdeburg: Kann das FinA. von dem Steuerschuldner, der

den Offenbarungseid (§ 807 ZPO., § 325 ArbGG.) geleistet hat, unter Androhung v. Zwangsstrafen Auskunft über dessen Vermögens- u. Einkommensverhältnisse verlangen? 232

Wessel, AGN., Königsberg i. Pr.: Armenrecht u. Armenantritt bei der Vollstreckung von ArbGUrteilen 1193

Wieruszowski, SenPräs. i. R. Prof. Dr., Wien: Goethe u. die Todesstrafe 842

Wittland, AGN. Dr., Berlin: Zur Umgestaltung des Dienststrafrechts in Preußen 907

Wolff, RA. Dr. Ernst, Berlin: Goethe und Simson 852

Wolff, Dr. John, LL.M., z. B. Columbia University, School of Law, New York City: Neue Methoden der Rechtsvergleichung an der Columbia Universität 563

Woltered II, RA. Dr., Hannover: Der Entwurf einer ZPO.: Die örtliche Beschränkung der Zulassung 1110

Zeiser, AGN. A., Leipzig: Die Zeiserschen Ummerungszahlen 156

Zieger, MinR. i. sächs. JustMin. Dr., Dresden: 4. NotWd. v. 8. Dez. 1931. II. Teil: Wohnungswirtschaft. Ausf. u. Durchf. Best. der Länder. Sachsen 311

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

- Abraham, RA. Dr. Jacques, Berlin: Die beamtenrechtl. Rspr. des Reichs u. der Länder für das Jahr 1930 460
- Altman, Dr. Ludwig, Dr. Siegfried Jacob u. Dr. Max Weiser: Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande v. 1. Sept. 1931. Bespr. v. Prof. Dr. Köhler, Erlangen 928
- Köppler, Jacob, Lohsinger u. Mayer: Kommentar zum österr. Strafrecht. Besprochen v. Prof. Dr. W. Gleispach, Wien 929
- Andriky, Dr. jur. Christoph: Die Rechtsstellung des Drehbuchautors. Bespr. v. RA. Dr. Kurt Runge, Leipzig 856
- Anraths, RA. am OLG. Düsseldorf, Kaspar: Das Wesen der sog. freien wissenschaftl. Berufe. Bespr. v. Geh. 3R. Dr. Heilberg, Breslau 635
- Antes, RA. u. RArbR. Dr., Berlin: Rünbigungsschutz f. Angestellte i. d. Fass. der reichsarbeitsgerichtl. Rspr. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 1243
- Die Rspr. des RArbG. zum SchwBeschG. Bespr. v. RA. Schoppen, Düsseldorf 1243
- Appleton Jean, avocat à la cour d'Appel de Paris, Prof. des Facultés de Droit, Président de l'Association Nationale des Avocats de France: Traité de la profession d'avocat (organisation — règles et usages — technique professionnelle). Bespr. v. RA. Dr. Fritz Holzinger, Nürnberg 105
- Arkt, Hans u. Dr. Wilhelm Boethke, RZinRäte in München, Herausgeber des Handbuchs des Steuerrechts. Unter Mitw. v. SenPräs. am RG. Berlin Ehm, RZinR. in München Gutmacher, Wirk. Geh. Rat in München i. R. Jahn, MinR. im RZinMin. Berlin Kennernacht, Geh. RegR. RZin. in München Mirre, StSekt. in der Kanzlei Berlin Dr. Pünber, RZinR. in München Dr. Behlow, u. Geh. OFinR. RZinR. i. R. Zimmermann, Freiburg i. Br. Bespr. v. d. Schriftl. 233
- Arndt, Adolf: Das BeamtenG. Bespr. v. Prof. Dr. Röttgen, Greifswald 460
- Auffermann, Dr. Johann Dietrich: Der Gründungsplan. Heft 56 der betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen, herausgegeben v. Prof. Dr. Schmidt. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 712
- Bader, Karl Siegfried: Vorgesprocher und Anwalt in den fürstbergischen Gerichtsordnungen u. verwandten Rechtsquellen. Bespr. v. Prof. Dr. Frhr. v. Schwerin, Freiburg i. Br. 636
- Bail, RA. RegR. a. D. Dr. Kurt u. RA. Dr. Koppe, Schriftleiter der „Deutschen Steuerzeitung“: Das UmStG. Bespr. v. StMin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 234
- Das materielle Wahlprüfungsrecht, seine Entwicklung u. seine Rechtsgrundsätze. Bespr. v. AGN. Dr. Guido Lefer, Heidelberg 1127
- Barthcher-Drinneberg-Wenz: Preuß. OAG. Bespr. v. Staatssek. a. D. Wirk. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 639
- v. Basse, Landrat: Grundfragen des Beamtenrechts, besonders des preuß. Kommunalbeamtenrechts. Bespr. v. RGR. von Bonin, Potsdam 460
- Baumbach, Dr. Adolf: Das gesamte Wettbewerbsrecht. Bespr. v. RA. Prof. Dr. Hans Kirchberger, Leipzig 859
- Becker, Dr. h. c. u. Evers, SenPräsidenten u. RZinRäte Mirre u. Dr. Wunsch: Leitfahrtartei der Rspr. des RFS. aus Steuer u. Wirtschaft, einschl. der Amtl. Sammlung, herausgeg. v. RGR. Alfons Wetter, Hilfsarbeiter am RFS. München. Bespr. v. d. Schriftl. 235
- Behrle, Dr. Alfred, Freiburg i. Br.: Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart 927
- Berger, Dr. Dr. C., u. E. Ruttig, MinRäte, u. ORegR. Dr. P. Rohde: Internationales Arbeitsrecht. Bespr. v. Dr. Ludwig Hamburger, Genf 1246
- Bergschmidt, RA. u. Notar Dr. A., Berlin, u. RZinR. Dr. W. Boethke, München: GrErwStG. Bespr. v. d. Schriftl. 234
- Berndt, ORegR. Dr., MinR. Dr. Vohfeld, Geh. RegR. Dr. D. Weigert, Dir. M. Ehler, Präs. Dr. Syrup: Ges. über Arb.-Verm. u. Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachträgen. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 1244
- Bernhöft, OGD. u. PrivDoz. a. D. Univ. Rostock Dr. Friedrich: Einigung, Antrag u. Eintragungsbewilligung im Liegenschaftsrecht. Bespr. v. SenPräs. i. R. Dr. Streder, Leipzig 1196
- Bibergeil, OGN. Dr. Kurt, Dessau: Vermögensübernahme. Bespr. v. RA. Dr. Otto Carstens, Cottbus 162
- Biedermann, ORegR. im RZinMin., Günther: Nachtrag zum „AufbringungsG. nach dem Erlöschen der ZndBelastung“. Bespr. v. d. Schriftl. 639
- Bierey, Dr. jur. Hans, Leipzig: Die Verfolgung der vermögensrechtl. Ansprüche der Beamten im ordentl. Rechtsweg 460
- Bloch vgl. unter Elfter
- Blumenfath: Einführung in die gerichtl. Praxis in Steuerstrafsachen. Bespr. v. RA. Dr. Wihl. Kiese, Stuttgart 235
- Blümich, Walter u. Paul Hoffmann unter Mitw. v. Walter Maedel u. Wolfgang Merzmann: Die Reichssteuergesetze. Besprochen v. StSekt. a. D. Prof. Dr. Popitz, Berlin 233
- Bode, Dr. Kurt: Die Danziger Arbeitsgesetze. Bespr. v. d. Schriftl. 1246
- Böhmer, Leiter der Völkerbundsabt. am Institut f. internat. Recht in Kiel, RA. Dr. Viktor: Die Rechtsgrundlagen für Deutschlands Recht auf Abrüstung seiner Vertragsgegner 572
- Boehmer, Prof. Dr. Gustav, Halle: Einführung in das bürgerl. Recht. Bespr. v. RGVizepräsident. i. R. Prof. Dr. David, Berlin 1195
- Boehringer, Dr. Margrit: Die Eidesreform in Strafprozess u. Strafrecht. Bespr. v. RA. Dr. Ernst Doewenthal, Königsstein i. T. 386
- Bondy, JugGefängnisDir. u. Prof. Dr. Curt: Scheuen. Bespr. v. Reichsanwalt Dr. Feisenberger, Leipzig 388
- Boos, Dr. Roman: Wirklichkeit u. Schein im modernen Staatsbegriff. Bespr. v. d. Schriftl. 454
- Borchard, Prof. of Law, Edw. M., Yale University, u. Prof. of Law, George Wilfred Stumberg, University of Texas: Library of the Congress. Guide to the Law and legal Literature of France. Bespr. v. d. Schriftl. 572
- Born, I. Bürgermstr. i. R., A.: RPreßG. v. 7. Mai 1874. Bespr. v. OGVPräs. i. R. Staatsrat Dr. R. Mayer, München 859
- Borough, Ruben u. Ben B. Lindsey: Das gefährl. Leben. überfetzt von Rudolf Hutt. Bespr. v. AGN. Dr. Alfred Unger, Berlin 106
- Boethke, Dr. Wihl. u. Hans Arkt, RZinRäte in München, Herausgeber des Handbuchs des Steuerrechts. Unt. Mitw. v. SenPräs. am RG. Berlin Ehm, RZinR. in München Gutmacher, Wirk. Geh. Rat Präs. des RFS. i. R. in München. Jahn, MinR. im RZinMin. Berlin Kennernacht, Geh. RegR. RZinR. in München Mirre, StSekt. in der Reichskanzlei Berlin Dr. Pünber, RZinR. in München Dr. Behlow, u. Geh. OFinR. RZinR. i. R. Zimmermann, Freiburg i. Br. Bespr. v. d. Schriftl. 233
- u. RA. u. Notar Dr. A. Bergschmidt, Berlin: GrErwStG. Bespr. v. d. Schriftleitung 234
- Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheck in Europa u. übersee. Ihr Recht, ihre Chancen u. ihre Versteuerung. Bespr. v. RA. Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708
- Braun, RA. Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25
- Brodmann, RGR. i. R. Dr. E. u. SenPräs. b. RG. i. R. Dr. D. Streder: 5. Aufl. v. Blandes Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. von

- StSekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 1194
- Bühler, Prof. Dr. Ottmar, Münster: Reichssteuergeetze ohne Zoll- u. Verbrauchssteuergeetze. Bespr. v. d. Schriftl. 233
- Verfassungsrechtl. Nebengeetze u. Verordnungen des Deutschen Reichs. Bespr. v. d. Schriftl. 455
- Büch vgl. Sydow
- Bund Deutscher Mietervereine: Die Wohnungswirtschaft nach der WD. des RPräs. zur Sicherung v. Wirtsch. u. Finanzen v. 1. Dez. 1930. Bespr. v. Prof. Dr. Ruth, Halle a. d. S. 639
- Buschke, Dr. Albrecht: Die Grundrechte der Weimarer Verfassung in der RSpr. des RG. Bespr. v. RGPPräs. i. R. Prof. Dr. Dr. Walter Simons, Berlin 30
- Bstl, RA. u. Notar Dr. Rudolf, Berlin: Kapitalherabsetzungen in erleicht. Form bei AktG. u. KommGes. auf Aktien 705
- Callmann, RA. u. Notar Dr. Curt, Berlin: Merkbuch für den preuß. Notar. Bespr. v. d. Schriftl. 103
- Carlsen, Dr. Ernst: Die Geschichte der StA. in Deutschland bis zur Gegenwart. Besprochen v. Oberreichsanwalt a. D. Prof. Dr. Ebermayer, Leipzig 926
- Cohn, LGRA. u. UGRA. Dr. Sigmund, u. UGRA. im preuß. JustMin. Dr. Karl Schäfer: Ges. gegen Waffenmißbrauch v. 28. März 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 383
- Crijsoli vgl. unter Elster
- Daniels, MagAss. Dr. Hans, Bochum: Die wohlverordneten Rechte der Beamten in Theorie und Praxis. Bespr. von UGRA. v. Bonin, Potsdam 460
- Dehlinger, Württ. FinMin. u. Reichsratsbevollm. Dr. Dr. h. c. A.: Systemat. Übersicht über das RWG. 1867—1931 und die NotWD. en des RPräs. Bespr. v. d. Schriftl. 640
- Dehmal, PolDir. a. D. Dr. Heinrich: Das österr. Kraftfahrrecht. Bespr. von der Schriftl. 775
- Demelt, Dr. Werner: Staats- u. Verwaltungsrecht in übersichten. Bd. 1: Deutsches Staats- u. Verwaltungsrecht. Bd. 2: Pr. Staats- u. Verwaltungsrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 455
- Derjch, Dr. Hermann, Dr. Georg Flatow, Dr. Alfred Gerstel, Dr. Alfred Hueck, Dr. Hans Carl Ripperdey: Entscheidungen des RArbG. u. der LArbG. Bespr. v. d. Schriftl. 1242
- u. Geh. RegR. MinDir. im RZM. Dr. Erich Volkmar: ArbGG. Bespr. v. RA. PrivDoz. Dr. Mansfeld, Essen 1244
- Deutsches Beamten-Taschenbuch, 1. Nachtr. Bespr. v. d. Schriftl. 461
- Dickmann, Bürgermstr. Dr., Minden: Verwaltungsrecht. Bespr. v. Präs. des Pr-DVG. StMin. Prof. Dr. Drensz, Berlin 330
- Dienstag, Paul, u. Alexander Elster: Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- u. Artistenrechts. Bespr. v. Prof. Dr. Otto Dpet, Kiel 856
- Dinghofer, 1. Präs. des DGH. Dr. Franz: 80 Jahre DGH. Bespr. v. DGHPräs. i. R. Staatsrat Dr. R. Meyer, München 575
- Dittler, Dr. jur. Wolf: Die amtl. Schlichtung u. die staatl. Lohnfestsetzung in England. Bespr. v. d. Schriftl. 575
- Dörge, GerAss. Dr. Heinrich, u. RA. Dr. Franz Hennig, beide Berlin: Die WD. des RPräs. zur Sicherung der Ernte u. der landwirtschaftl. Entschuldung im Ost-hilfegebiet. Bespr. v. d. Schriftl. 452
- Dörner, Hilfsreferent im RZM. Dr. Karl, u. MinR. im RZM. Dr. E. Schäfer: Der internat. Strafregisterverkehr. Bespr. v. Geh. RA. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen 927
- Dreher, Dipl.-Kaufm. Dr. Friedrich: Die GmbH. Bespr. v. RA. Dr. Fritz Bing, Mannheim 704
- Drensz, StMin. Präs. d. Pr-DVG. HonProf. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c.: Preuß. Polizeirecht. 1. Band: Allg. Teil. Bespr. v. d. Schriftl. 458
- Drimmenberg-Bartscher-Wenz: Preuß. URG. Bespr. von Staatssek. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 639
- Düringer-Hachenburg: Das HGB. v. 10. Mai 1897. 3. Aufl. 5. Band 1. Hälfte: Der Kauf nach dem HGB. u. §§ 373—382 706
- Dyhoff, Dr. Anton: Annalen des Deutschen Reichs f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Begründet von Dr. Georg Girth u. Dr. Max v. Seydel 457
- Ebel, MinR. im RArbM. Dr. Martin, u. UGRA. Adolf Silienthal, Berlin: Miet-senkung (Kündigung, Forderung der Zwangswirtschaft) nach der NotWD. u. den Durchf. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Eckart, Ref. G. P.: § 11 ArbGG. Die Vertretung vor den ArbG. unter spezieller Würdigung des Ausschlusses der Rechtsanwält. Bespr. v. RA. Dr. Heß, Stuttgart 1245
- Ederl, Dr. Waldeemar: Das Reichsnotrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 160
- Ehard, MinR. im Bahr. StMin. d. Justiz Dr. Hans, Bearbeiter der 4. Aufl. des „Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ von weil. Präs. des DGH. Nürnberg Dr. h. c. Heinrich v. Schneider. Bespr. v. d. Schriftl. 104
- Ehlemann, Dr. Franz: Ges. über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- u. Lehrverhältnis und über die ArbG. Bespr. v. d. Schriftl. 1245
- Ehlerl, Dir. M., DRegR. Dr. Berndt, MinR. Dr. Lehfeldt, Geh. RegR. Dr. D. Weigert, Präs. Dr. Schrup: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachträgen. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 1244
- Ehm vgl. unter Arkt
- Elleringmann, Dir. Doz. Dr. Rudolf, Verw-GerDir. Dr. Rich. Schmidt u. Bürgermstr. Dr. Waltherr Odenbreit: Die Verfassung der rheinisch-westfäl. Landgemeinden und Ämter. Bespr. v. Geh. RegR. Prof. Dr. Dr. Helfritz, Breslau 458
- Elster, Dr. Alexander, Herausgeber v. „Die 4. NotWD.“, bearbeitet v. RA. Dr. Arthur Bloch, GerAss. Dr. Karl-August Crijsoli, GerAss. Dr. Wilhelm Gallas, RA. Theodor Heilborn, RA. Dr. Adolf Hollaender, Dir. im RVerfA. Dr. Karl Pippmann, RA. Dr. Ralph Pulvermacher, u. UGRA. Dr. Theodor Rohlfing. Bespr. von der Schriftl. 328 453
- u. Paul Dienstag: Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- u. Artistenrechts. Bespr. v. Prof. Dr. Otto Dpet, Kiel 856
- ZugabenWD. Bespr. v. d. Schriftl. 1003
- Engel, Dr. jur. Hans Joachim: Das Recht der Verpachtung bei Lieferungsverhältnissen. Bespr. v. RA. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 775
- Eschte, GerAss. Victoria, u. UDir. Dr. Arthur Kohler: Josef Kohler-Biographie. Bespr. v. RA. Dr. Blum, Köln 36
- Ebers vgl. unter Becker
- Egner, v. Prof. der Rechte Dr. Franz, Leipzig: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Bespr. v. Prof. Dr. Gustav Rabbruch, Heidelberg 925
- Feilchenfeld, Ernst S.: Public Debts and State Succession. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Josef S. Krug, Wien 572
- Fein, Dr. jur. Gerhard: Konkurs u. Steuerverfahren 163. Bespr. v. RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin 235
- Festgabe der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät in Breslau für Paul Heilborn zum 70. Geburtstag am 6. Febr. 1931. Bespr. v. UGRA. Dr. R. Heß, Stuttgart 454
- Festschrift für Max Pappenheim. Bespr. v. Prof. Dr. Mittels, Heidelberg 35
- Fischer, Dr. Werner: Georg Jellinek's organische Lehre in ihren Grundzügen als Rechtssystem dargestellt. Bespr. v. d. Schriftl. 29
- Fischer, DGRA. W., Stettin, u. RA. b. RG. Dr. W. Kraemer, Leipzig: Herausgeber der 11. Aufl. v. „Das Kostenfestsetzungsverfahren u. die deutsche GebD. f. RA.“ v. Geh. RA. DGRA. a. D. Willenbücher. Bespr. v. RA. Dr. Geiershöfer, Nürnberg 102
- Fischer, Stadtrat Dr., Nürnberg: Ergänzungen zum Handkomm. zum ArbVerMG. Bespr. v. d. Schriftl. 330
- Flatow, MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. Georg, u. UGRA. beim ArbG. Berlin Dr. Otto Kahn-Freund: BetrRG. v. 4. Febr. 1920. Bespr. v. RA. Max Abel, Essen 1004
- , Dr. Hermann Derjch, Dr. Alfred Gerstel, Dr. Alfred Hueck, Dr. Hans Carl Ripperdey: Entscheidungen des RArbG. u. der LArbG. Bespr. v. d. Schriftl. 1242
- Fleischhauer, Dr. jur. E.: Der Shakespeare-Dichter — ein Jurist. Bespr. v. Prof. Dr. v. Rauchhaupt, Heidelberg 860
- Flechner, Abraham, Newyork: Die Universitäten in Amerika, England, Deutschland. Bespr. v. d. Schriftl. 573
- Frey, DRegR. Eugen: Das GaststättG. v. 28. April 1930 1037
- Freyer, Prof. Dr. S.: Einleitung in die Soziologie. Bespr. v. d. Schriftl. 1244
- Friedlaender, UGRA. Dr. Adolf, Rimbürg a. d. L., u. RA. Dr. Max Friedlaender, München, Herausgeber der 9. Aufl. der „Deutschen GebD. f. RA.“ v. Walter-Joachim. Bespr. v. DGHPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 101
- Friedländer, RA. Dr. Erwald, Vors. des arbeitsrechtl. Aussch. des Berliner Anwaltsvereins, und RA. Dr. Heß, Vors. des Arbeitsrechtsaussch. des DVA., Stuttgart: Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 Arb-GerG. Bespr. v. UDir. Dr. Krönig, Vors. des LArbG. Hamburg 159
- Friedländer, RA. Dr. Ed., Berlin, u. UG-Kalkulator E. Pasche: Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der 4. NotWD. Bespr. v. UGRA. Armstroph, Berlin 160
- Friedlaender, RA. Dr. Kurt, Berlin: WD. des RPräs. über die Zahlungsschrift in AufwSachen. Bespr. v. DRegR. Harmering, Berlin 775
- Fuchs, RA. Doz. a. d. Handelshochschule Dr. jur. Johannes, Leipzig: Der Gratifikationsanspruch des Arbeitnehmers (Schriften des Instituts f. Arbeitsrecht an der Univ. Leipzig, herausgegeben v. Prof. Dr. Erwin Jacobi). Bespr. v. Prof. Dr. Mitsch, Dresden 1245
- Fuglsang, Dr. Hans: Der amerikanisch-holländ. Streit um die Insel Palmas vor dem Ständ. Schiedshof im Haag 573
- Gallas vgl. unter Elster
- Gebhard, RegR. 1. R. im bahr. StMin. f. Landwirtschaft u. Arbeit Dr. Ludwig: Handkomm. zur Verfassung des Deutschen Reichs. Bespr. v. d. Schriftl. 457
- Geist, Dr. Georg, Frankfurt a. M.: Gestaffelte Leistungspflichten im deutschen Genossenschaftsrecht. Bespr. v. d. Schriftleitung 706

- Gerlach, Dr. jur. Hofst., Dresden: Die Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung. Bespr. v. d. Schriftl. 1245
- Gerstel, Dr. Alfred, Dr. Hermann Derich, Dr. Georg Flatow, Dr. Alfred Guedt, Dr. Hans Carl Ripperdey: Entscheidungen d. ArbGer. u. der VArbG. Bespr. v. d. Schriftleitung 1242
- Goldschmidt, R. A. Dr. Friedrich, München: Das neue Aktienrecht. Bespr. von der Schriftl. 703
- Goldschmidt, SenVorst. des Landesger. in Wien Dr. Lothar: Die Verfassung von Grundbucheingaben 1195
- Goldschmidt, Dr. Werner: Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit entwickelt an der Lehre vom Hausfriedensbruch. Bespr. v. Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn 384
- Goerrig, Dr. Rudolf, u. Dr. Franz Goerrig: Arbeitsrechtl. Handbuch f. das Vergleichs- u. Konkursverfahren. Bespr. v. Prof. Dr. Wilhelm Groh, Heidelberg 162
- Der Prozeß vor dem VArbG. Bespr. v. R. A. Mag Abel, Eisen 1245
- Gothaisches Jahrbuch f. Diplomatie, Verwaltung u. Wirtschaft. Bespr. von der Schriftl. 572
- Gottlieb, R. A. Dr. Josef, Berlin: Der Genußschein im deutschen Recht. Bespr. v. R. G. A. a. D. Dr. E. Brodmann, Leipzig 716
- Goehler, RegR. Dr. jur. R.: Nachtrag zu „Das deutsche Tabaksteuerrecht“. Bespr. v. R. G. A. A. A. A., München 234
- Gramje, Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine e. V., B., Berlin: Mietrecht nach der NotW. v. 8. Dez. 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Grau u. Schäfer: Die Strafvollstreckung durch den preuß. Rechtspfleger. Bespr. v. ORegR. Dr. Frede, Weimar 387
- Grosch, Dr. Walter: Der RWiR. in seiner jetzigen u. künftigen Ausgestaltung. Besprochen v. R. A. Dr. Dr. Mag Hachenburg, Mannheim 31
- Gruchot, Dr. J. A.: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 9. Jahrg. 1. Heft. Bespr. v. d. Schriftl. 775
- v. Bruner, BerrR. Justus, u. ORegR. Werner Meier: Das Ges. über die Bauaufsichtigung der Bauparkassen. Bespr. v. R. A. Dr. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 1003
- Sabicht, Mag: Post-War Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes. Bespr. v. d. Schriftl. 575
- Sachenburg u. Düringer: Das HGB. vom 10. Mai 1897. 3. Aufl. 5. Band 1. Hälfte: Der Kauf nach dem BGB. u. §§ 373 bis 382 706
- Sarmening, Rudolf, u. Otto Wagner, ORegRäte im RZM., u. OGR. im preuß. JustMin. Dr. Carl Schäfer: Ausverkaufswesen u. Schutz v. Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen. Bespr. v. d. Schriftl. 1196
- Sarnil, Dir. des Creditoren-Vereins von 1870 Dr. W.: Das gerichtl. Ausgleichsverfahren mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehem. österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze. II. Teil: Jugoslaw. u. tschechoslow. Recht. Bespr. v. d. Schriftl. 163
- Sartmann, RegR. im RZM. Alfred: Die Änderungen d. Umsatzsteuerrechts. Bespr. v. d. Schriftl. 1003
- Satschet, Prof. Dr.: Lehrbuch des deutschen u. preuß. Verwaltungsrechts. Bespr. v. Präj. des PrOVG. StMin. Prof. Dr. Drewns, Berlin 457
- Saubel, Dr. Wilhelm: Die Bedeutung des Parteivillens im internat. Privatrecht. Bespr. v. Dr. George Melchior, Haag 569
- Hawlich, Assistent am Osteuropainstitut Dr. Werner: Die Rechtsprechung zum poln. AufwRecht. Bespr. v. ORegR. Harmenig, Berlin 928
- Hegler, Prof. August: Zum Gedächtnis von Max v. Kümelin. Bespr. v. d. Schriftl. 33
- Heilborn vgl. unter Elfter
- Heinrich, F. A.: 10. Aufl. des Schulwörterbuchs „Der Taschen-Heinrich“. Besprochen v. Prof. Gradenwitz, Berlin 861
- Heinsheimer†, Geh. Hofrat, Dir. des Instituts f. a. nsl. Recht an der Univ. Heidelberg, Prof. Dr. Karl, Begründer der Sammlung: Zivilrecht Englands in Einzeldarstellungen. Bespr. v. Prof. H. C. Gutteridge, Cambridge 574
- Hennig, R. A. Dr. Franz, u. GerAss. Dr. Heinrich Dörge, beide Berlin: Die W. des RPräs. zur Sicherung der Ernte u. der landwirtschaftl. Entschuldung im Osthilfsgebet. Bespr. v. d. Schriftl. 452
- Die privatrechtl. Seite der ArbZWD. Bespr. v. GerAss. Fritz Deike, Berlin 1241
- Hensel, Prof. Dr. Albert, Königsberg: Grundrechte u. posit. Weltanschauung. Bespr. v. MinR. Dr. Kaisenberg, Berlin 456
- Herdlitzka, PrivDoz. Arnold Rudolf: Zur Lehre vom Zwischenurteil (pronuntiatio) bei den sog. actiones arbitrariae. Bespr. v. R. A. Dr. Rudolf Düll, München 36
- Hermann, ORegR. Carl: Die Grundlegung des öffentlichen Rechts. Bespr. von R. A. v. Savigny, Berlin 453
- Hermann, Mag: Das Grundwasser nach dem in Preußen geltenden Recht u. die dazu ergangene Rechtsprechung. Bespr. v. Vizepräj. des OVG. Schlegelberger, Berlin 1038
- Herold, Dr. Hans: Zwingendes Aktienrecht. Bespr. v. R. A. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 704
- Herzog, R. A. am RG. Dr. Dr. Berthold: Die Durchf. über Mietsenkung und Kündigung. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Hess, R. A. Dr., Vorj. des Arbeitsrechtsausch. des DAV., Stuttgart, u. R. A. Dr. Erwald Friebländer, Vorj. des arbeitsrechtlichen Aussch. d. Berliner Anwaltvereins, Berlin: Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 ArbGG. Bespr. v. OGD. Dr. Krönig, Vorj. d. VArbG. Hamburg 159
- Heyde, Prof. Dr. L., Mitglied des vorl. RWiR., Kiel, Prof. Dr. H. Hoeniger und Prof. Dr. R. Schulz, beide Freiburg i. Br.: Jahrbuch des Arbeitsrechts. Bd. 11. Besprochen v. d. Schriftl. 1243
- Hehmann, Prof. Dr. Ernst, Berlin, Herausgeber der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Nr. 62. Beiträge zum Wirtschaftsrecht. Herausgegeben v. Prof. Dr. Klausung, Prof. Dr. Ripperdey, Prof. Dr. Rußbaum. Bespr. v. mürktemb. WirkStMin. Dr. Reinhold Maier, Stuttgart 711
- Hillmann, Helmut: Das Gericht als Ausdruck deutscher Kulturentwicklung im Mittelalter. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Otto Franzosnik, Breslau 30
- v. Hippel, R.: Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe u. des Erziehungsstrafvollzugs. Bespr. v. Prof. Dr. Bondy, Göttingen-Eisenach 927
- Hirsch, OGR. u. OGR. PrivDoz. Dr. Ernst E., u. R. A. Prof. Dr. Julius Lehmann: W. über Aktienrecht. 1. Aufl. Bespr. v. ORegR. Dr. Schmölber, Berlin 703.
2. Aufl. bespr. v. d. Schriftl. 1000
- Der Rechtsbegriff provision im französ. u. internat. Wechselrecht. Bespr. v. Prof. Dr. Eugen Ulmer, Heidelberg 710
- Hirth, Dr. Georg, u. Dr. Max v. Seydel, Begründer der Annalen des Deutschen Reichs f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. Herausgegeben von Dr. Anton Dross 457
- Hoche, MinR. im RMin. b. Jun. Dr. Werner, u. StSekr. im RZM. HonProf. der Rechte an der Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Das Recht der Neuzeit 1914—1932. Bespr. v. d. Schriftl. 232
- Die neuen Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch mit den Durchf. des Reichs u. Preußens. Bespr. v. d. Schriftleitung 382
- Hoefler, Friedr.: Bewährungsfrist vor dem Urteil. Bespr. v. ORegR. Dr. Frede, Weimar 386
- Hoffmann, Paul, u. Walter Blümich unter Mitwirkung v. Walter Maedel u. Wolfgang Mersmann: Die Reichssteuer Gesetze. Bespr. v. StSekr. a. D. Prof. Dr. Popitz, Berlin 233
- Hollaender vgl. unter Elfter
- Hollvad, Felix, Joerges u. Stammler, Begründer der „Zeitschrift f. Rechtsphilosophie in Lehre u. Praxis“, herausgegeben v. Hollvad, Erich Jung u. Hans Reichel. Bespr. v. R. A. Dr. Ludwig Wendig, Breslau 29
- Hoeniger, Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. H., u. R. A. u. Notar Dr. G. Hoeniger, Frankfurt a. M.: Arbeitsrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 1242
- Prof. Dr. A. Schulz, Freiburg i. Br., u. Prof. Dr. L. Heyde, Mitgl. des vorl. RWiR., Kiel: Jahrbuch des Arbeitsrechts. Bd. 11. Bespr. v. d. Schriftl. 1243
- Höpler, Altmann, Jakob, Lohsing u. Mayer: Kommentar zum österr. Strafrecht. Besprochen von Prof. Dr. W. Gleispach, Wien 929
- Hörner, MinR., u. OPräs. a. D. D. R. Mayer: WürttembergAusfG. zum BGB. u. zu anderen Reichsjustizgesetzen. Bespr. v. R. A. Dr. Wilhelm Kiese, Stuttgart 1196
- Houben, H. H.: Der polizeiwidrige Goethe. Bespr. v. d. Schriftl. 856
- Huedt, Dr. Alfred, Dr. Hermann Derich, Dr. Georg Flatow, Dr. Alfred Gerstel, Dr. Hans Carl Ripperdey: Entscheidungen des VArbG. u. der VArbG. Bespr. v. d. Schriftl. 1242
- Hüssener, R. A. u. Notar Dr. A., Berlin: Die Senkung gebundener Preise. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Hutmacher vgl. unter Akt
- Hutt, Rudolf, Übersetzer von „Das gefährl. Leben“ von Ben B. Lindsey u. Kube Borough. Bespr. v. OGR. Dr. Alfred Unger, Berlin 106
- Jaeger, Prof. der Rechte Dr. Ernst, Leipzig: Reichszivilgesetze. 8. Aufl. Bespr. v. d. Schriftl. 104
- Kommentar zur W. 6. u. 7. Auflage. Bespr. v. Prof. Dr. Rühl, Göttingen 161
- Jahn, Geh. Rat u. Präj. des RZG. i. R. Gustav: Grundriß des Steuerrechts. Besprochen v. StMin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 32
- vgl. auch unter Akt
- Jakob, Dr. Siegfried, Dr. Ludwig Altmann u. Dr. Max Weiser: Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande v. 1. Sept. 1931. Bespr. v. Prof. Dr. Köhler, Erlangen 928
- Altmann, Höpler, Lohsing u. Mayer: Kommentar zum österr. Strafrecht. Besprochen v. Prof. Dr. W. Gleispach, Wien 929
- Jellinek, Prof. Walter: Verwaltungsrecht. Bespr. v. Präj. d. PrOVG. StMin. Prof. Dr. Drewns, Berlin 457
- Jents, Prof. Edward D. C. L., F. B. A.: Sources and Judicial Organisation of English Law. Bespr. v. OGR. Dr. Prochownik, Hamburg 575

- Fejerich, Dipl. Volkswirt Dr. Kurt: Der Volkswirt in der Praxis. Bespr. v. R. A. Paul Jessen, Kiel 712
- Jeske, Dr. G.: Das Recht auf Einsichtnahme in Handelsbücher. Bespr. v. d. Schriftleitung 716
- Jessel, Dr. jur. Walter: Die Wirkung der Eintragung einer Zwangshypothek auf einem dem Vollstreckungsschuldner nicht gehörenden Grundstück. Bespr. von der Schriftl. 1038
- Institut, Römisches vgl. unter R.
- International Chamber of Commerce. Europe-United States. Bespr. v. d. Schriftl. 573
- Internationaler Gerichtshof, Entscheidungen des ständigen. Bespr. v. d. Schriftleitung 571
- Internationale Kriminalistische Vereinigung, Mitteilungen der. Bespr. v. d. Schriftleitung 927
- Joachim-Walter-Friedlaender: Die deutsche GebD. f. Rechtsanwälte. 9. Aufl., herausgegeben v. OGR. Dr. Adolf Friedlaender, Lumburg a. d. L., u. R. A. Dr. Max Friedlaender, München. Bespr. v. OGR. Präf. i. R. Dr. Levin, Berlin 101
- Johnson, MinR. im sächs. JustMin. Walter: Der Reichsgesetzbuch. Bespr. v. R. A. Dr. A. Hafnemann, Leipzig 1196
- Jonas, MinR. im RZM. Dr. Martin: Das Zwangsvollstreckungsnotrecht. 1. Auflage. Bespr. v. OGR. Armstross, Berlin 160. 2. Aufl., besprochen v. OGR. Fischer, Stettin 452
- Das Pfandrecht an den landwirtschaftl. Früchten. Bespr. v. SenPräs. Hans Müller, Dresden 1036
- Joerges, Hollbad u. Stammler, Begründer der „Zeitschrift f. Rechtsphilosophie in Lehre u. Praxis“, herausgegeben v. Hollbad, Erich Jung u. Hans Reichel. Bespr. v. R. A. Dr. Ludwig Bendig, Breslau 29
- Josephy, a. o. Prof. an der Univ. Jena Dr. Vertföhl: Wirtschaft, Rationalismus, Mensch 714
- Jsaac, Prof. der Betriebswirtschaftslehre Dr. Alfred, Nürnberg: Der Industriebetrieb. Bespr. v. Prof. Dr. Großmann, Leipzig 714
- Jung, Erich, Felix Hollbad u. Hans Reichel, Herausgeber der „Zeitschrift f. Rechtsphilosophie in Lehre u. Praxis“, begründet v. Hollbad, Joerges u. Stammler. Bespr. v. R. A. Dr. Ludwig Bendig, Breslau 29
- Jung, Oberbürgermstr., beauftr. Doz. an der Univ. Göttingen, Dr.: Der Einfluß der Wirtschaftskrise auf die Durchführung des SchwBefG. Bespr. v. R. A. Schoppen, Düsseldorf 1243
- Kahn-Freund, OGR. beim ArbG. Berlin Dr. Otto, u. MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. Georg Flatow: BetrRG. v. 4. Febr. 1920. Bespr. von R. A. Max Abel, Essen 1004
- Kaisenberg, MinR. im RMin. des Inn. Dr. Georg: Die Wahl des RPräs. Bespr. v. d. Schriftl. 1000
- u. Dr. Erwin Schüze: Führer in den Landtagswahlen. Bespr. v. d. Schriftleitung 1127
- Kauz, Präf. Wirkl. Geh. ORegR. Dr. Georg: Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung v. Geldbeträgen. 7. Aufl. von MinR. im preuß. FinMin. Dr. Alfred Riemwald. Bespr. v. SenPräs. Dr. Ernst Pape, Berlin 162
- Keeton, M. A., L. L. M. George W.: Shakespeare and his legal Problems. Bespr. von Prof. Dr. v. Rauchhaupt, Heibelberg 860
- Kempner, RegR., MinDir. Dr. Klauener u. ORegR. Dr. Kerstiens im Min. d. Inn.: Das PolVerwG. v. 1. Juni 1931. Bespr. v. Präf. d. PrDVG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 458
- Kennerrecht vgl. unter Artl
- Kerthof, Herausgeber von „Forschungen u. Fortschritte“. Bespr. v. d. Schriftl. 856
- Kerstiens vgl. unter Kempner
- Kiefersauer, l. Bürgermstr. von Mindelheim (Schwaben) Dr.: Grundstücksmiete. Bespr. v. J. R. Dr. Buchmann, Regensburg 163
- Klauer, MinR. im RZM. Georg: Das Zugabewesen. Bespr. v. d. Schriftl. 1003
- Klauener, MinDir. Dr., ORegR. Dr. Kerstiens u. RegR. Kempner im Min. des Inn.: Das PolVerwG. v. 1. Juni 1931. Bespr. v. Präf. d. PrDVG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 458
- Klausing, Prof. Dr., Prof. Dr. Ripperhey u. Prof. Dr. Ruffbaum, Herausgeber der Beiträge zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Herausgegeben v. Prof. Dr. Ernst Gehmann, Berlin. Bespr. vom Würt. WirtschaftsMin., Dr. Reinhold Maier, Stuttgart 711
- Klee, J. R. im preuß. JustMin. Friedrich: Das Reichsnotverordnungsrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 382
- Kloß, MinR. im bad. Min. d. Inn. Ernst: Das bad. Jagdrecht. Bespr. v. Prof. Dr. Eduard Kern, Freiburg i. Br. 1038
- Koch, RZMin., Mitgl. des RZV., Dr. F. W.: RAbgD. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 233
- Köhler, OGD. Dr. Arthur, Berlin, unter Mitwirkung v. Gerliff. Victoria Eschle: Josef-Köhler-Bibliographie. Bespr. von R. A. Dr. Plum, Köln 36
- Kohlrausch, Prof. der Rechte in Berlin Dr. Eduard: StGB. f. das Deutsche Reich. Bespr. v. d. Schriftl. 386
- Kollmann, ORegR., Mitgl. des OVerf. Dortmund: RWD. Bespr. von der Schriftleitung 1196
- Kolten, R. A. u. Notar J. R. Hermann, Berlin: Nachtrag zu Form u. Inhalt des Protokolls der GenVers. der AktG. Besprochen v. MinR. Quasnowski, Berlin 704
- Koppe, R. A., Hauptschriftleiter der „DStZ“, Dr. Fritz: Das neue Notrecht. Bespr. von OGR. Dr. Warneher, Leipzig 160
- u. R. A. RegR. a. D. Dr. Kurt Ball: Das UmfStG. — Derj. u. MinR. im RZM. Piffel: EinkStG. Bespr. v. StMin. a. D. Prof. Dr. v. Bistorius, Stuttgart 234
- Kraemer, R. A. b. RG. Dr. W., Leipzig, und OGR. W. Fischer, Stettin: Herausgeber der 11. Aufl. von „Das Kostenfestsetzungsverfahren u. die deutsche GebD. f. R. A.“ v. Geh. J. R. OGR. a. D. Willenbücher. Bespr. v. J. R. Dr. Geiershöfer, Nürnberg 102
- Kranz vgl. unter Sydow
- Krautkopf, Dr. Siegfried: Die Gestaltung des brit. Weltrechts nach den jüngsten Reichskonferenzen. Bespr. v. Dr. Geß, Degerloch b. Stuttgart 575
- Kreibner, Dr. Heinrich: Die Theorie der Metaverbindung mit besonderer Berücksichtigung der bankgeschäfl. Arbitrage-meta 716
- Kühn, Herbert: Die Rechtskraft in Steuerfachen. Bespr. v. StStS. i. e. R. Prof. Dr. Popitz, Berlin 235
- Kurzig, ORegR. Dr., Herausgeber der 7. u. 8. Aufl. des Lehrbuchs des deutschen und preuß. Verwaltungsrechts v. Prof. Dr. Gatschek. Bespr. v. Präf. d. PrDVG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 457
- Kuttig, E. u. Dr. Dr. E. Berger, MinRäte, u. ORegR. Dr. S. Kohde: Internat. Arbeitsrecht. Bespr. v. Dr. Ludwig Hamburger, Genf 1246
- Kuttner, Dr. Stephan: Die juristische Natur der falschen Beweisausgabe. Bespr. von R. A. Prof. Dr. Max Alberg, Berlin 926
- Kußer, Geh. Hofrat, Oberbürgermstr. i. R. Dr. Theodor: Das Dienstrecht der Bühnenmitglieder. Bespr. v. Prof. Dr. Otto Opet, Kiel 857
- v. Landmanns Kommentar zur GewD. für das Deutsche Reich. 8. Aufl. v. RegPräs. Dr. Gustav Rohmer. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin-Wilmersdorf 1037
- Leffmann, R. A. Dr. Ernst, u. GerRef. Nikolaus Pennemann: Nichtigesetz 1037
- Lehfeldt, MinR. Dr., ORegR. Dr. Berndt, Geh. RegR. Dr. D. Weigert, Dir. M. Ehler, Präf. Dr. Syrup: Geh. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachträgen. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 1244
- Lehmann, OGD. beim OGR. I Berlin Dr. Selmutz: Juristisches Konversationslexikon. Bespr. v. Prof. Dr. Friedrich Klaufer, Frankfurt a. M. 639
- Lehmann, R. A. Prof. Dr. Justus, u. OGR. u. OGR. PrivDoz. Dr. Ernst Girch: WD. über Aktienrecht. 1. Aufl. Bespr. von ORegR. Dr. Schmüder, Berlin 703. 2. Aufl. bespr. v. d. Schriftl. 1000
- Leubald, Hans: Das deutsche internat. Privatrecht auf Grundlage der Rsp. dargestellt. Bespr. v. Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelssohn-Bartholdy, Hamburg 569
- Liebers, StA. Dr.: Wie kann der Kraftfahrer Unfälle verhüten? Bespr. v. d. Schriftl. 774
- Liepmann, Moriz: Krieg u. Kriminalität in Deutschland. Bespr. v. Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Hamburg 383
- Lienthal, OGR. Adolf, Berlin, u. MinR. im RArbMin. Dr. Martin Ebel: Mietförmig. Kündigung. Lockerung der Zwangswirtschaft nach der NotWD. und den Durchförm. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Der Mieterchutz in Preußen 1931—1936. Bespr. v. Prof. Dr. Ruth, Halle a. S. 640
- Linsch, Ben B. u. Rubé Borough: Das gefährl. Leben. übersetzt v. Rudolf Hutt. Bespr. v. OGR. Dr. Alfred Unger, Berlin 106
- Lion, Dr. Max: GrErwStG. Bespr. v. R. A. Dr. Adolf Uch, Berlin 234
- Lippmann, Dir. im RVerf. Dr. Karl: Die RWD. Bespr. v. d. Schriftl. 330
- vgl. auch unter Elster
- Lipp, Hans: Beispiel, Exempel, Fall und das Verhältnis des Rechtsfalls zum Gesetz. Bespr. v. Prof. Dr. Erik Wolf, Freiburg i. Br. 27
- List, Prof. an der Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. jur. Friedrich: Die Rundfunkstörungen im deutschen Privatrecht. Besprochen v. d. Schriftl. 858
- v. List, weiland ord. Prof. des Rechts in Berlin, Dr. Franz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Aufl. v. Prof. Dr. Eberhard Schmidt. Bespr. v. MinR. Geh. RegR. Dr. Leopold Schäfer, Berlin 924
- Lohsing, Altmann, Höpfer, Jakob, und Mayer: Kommentar zum österr. Strafrecht. Bespr. v. Prof. Dr. W. Geisbach, Wien 929
- Löschelber, RegR. im Generalsekretat der Kommunalabteilung des preuß. Min. d. Inn. Dr. Wilhelm: Die StädteD. f. die östl. Provinzen v. 30. Mai 1853. Bespr. v. R. A. Dr. Erich Eyck, Berlin 458
- Loewinberg, Richter, Vorf. b. ArbG. in Hamburg, Dr. jur. Herbert: Arbeitsrecht des Alltags. Bespr. v. R. A. Max Abel, Essen 1242
- von der Lühe, Dr. Hans: Die internat. juristische Person. Herausgeber Herbert Kraus. Bespr. v. OGR. Dr. Ficker, Rom 570

- Maedel, Walter, Walter Blimich, Paul Hoffmann u. Wolfgang Mersmann: Die Reichssteuergesetze. Bespr. v. StSekr. a. D. Prof. Dr. Popitz, Berlin 233
- Mager, Altmann, Höppler, Jakob u. Lohsing: Kommentar zum österr. Strafrecht. Bespr. v. Prof. Dr. W. Gleispach, Wien 929
- Manasse, Kommerzienrat Treuhänder B., Berlin: Der Sachverständige. Bespr. v. R. A. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 1128
- Mann, Dr. Fritz: Die Sachgründung im Aktienrecht. Bespr. v. ZR. Dr. Fischer, Leipzig 1001
- Mansfeld, R. A. in Essen PrivDoz. an der Univ. Münster i. W., Dr. W.: Fundstellen arbeitsgerichtlicher Entscheidungen. Bespr. v. d. Schriftl. 1242
- Marx, ORegR. Dr. Hermann: Die Rechtsnöte unserer Tage u. das christliche Gewissen. Bespr. v. R. A. v. Savigny, Berlin 27
- Mataja, Prof. Dr. Viktor: Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik. Bespr. v. Hofrat Prof. Dr. Carl Brodhauser, Wien 32
- Mayer, OGPf. a. D. D. R., u. MinR. Hörner: WürttAusfG. zum BGB. u. zu anderen Reichsjustizgesetzen. Bespr. von R. A. Dr. Wilhelm Kiese, Stuttgart 1196
- Meier, ORegR. Werner, u. Bernh. Justus v. Gruner: Das Ges. über die Beaufsichtigung der Bauparaffen. Bespr. von R. A. Dr. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 1003
- Mersmann, Wolfgang, Walter Blimich, Paul Hoffmann u. Walter Maedel: Die Reichssteuergesetze. Bespr. v. StSekr. a. D. Prof. Dr. Popitz, Berlin 233
- Meß, Friedrich: Niezsche, der Gesetzgeber. Bespr. v. R. A. Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin 33
- Meulenbergh, R. A. Gottfried: Die Zinslenkung auf dem Kapitalgeldmarkt auf Grund der NotW. des RPräs. v. 8. Dez. 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 930
- Michaëlis, PatAnw., u. U. S. Patent Attorney Dr. Carl, Berlin: Prakt. Handb. d. amerikan. Patentrechts. Bespr. v. ZR. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 572
- Michaëlis, R. A. Dr. Herbert, Greifswald: Das PächterreditG. v. 1. Juli 1926. Besprochen v. R. A. Ernst Böttger, Berlin 1037
- Michel, RegR., u. Referent im RWiM. Dr. jur. Elmar: Das GaststättG. Bespr. von der Schriftl. 330
- Millner, Dr. Fritz: Die rechtl. Struktur der Kartellquote u. Probleme der Duzenübertragung 715
- Mirre vgl. unter Arlt u. Becker
- Müllereisfert, PrivDoz. an der Techn. Hochschule Berlin, F. A.: Formularbuch der Wirtschaft. I. Abg. Lieferungsbedingungen der Industrie, des Handwerks und der öffentl. Hand. Bespr. v. d. Schriftleitung 715
- Münzner, Dr. Gerhard: Stückkonto und Stückerzeichnis, ihre Rechtsnatur und ihre Funktion im heutigen Bankwesen. Bespr. v. ORegR. Prof. Dr. Hans Goldschmidt, Köln a. Rh. 707
- Namslau, Dr. Günther: Rechtfertigung des Staats bei Christen Wolff. Bespr. v. d. Schriftl. 454
- Nathusius, MinR. im RZM. z. D. W., u. ORegR. im RWiM. f. Ernährung und Landw. H. Nelson: Milchgesetz. Bespr. v. MinR. Dr. Otto Woerner, München 1037
- Nelson, ORegR. im RWiM. f. Ernährung u. Landwirtsch. H., u. MinR. im RZM. z. D. W. Nathusius: Milchgesetz. Bespr. v. MinR. Dr. Otto Woerner, München 1037
- Neufeld, Staatskommissar bei der Berliner Börse u. MinR. im preuß. Min. für Handel u. Gewerbe Dr. Hans: Die Aktienrechtsnovelle v. 19. Sept. 1931. Bespr. v. R. A. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 702
- u. RGN. Dr. Otto Schwarz: Kommentar zum HGB. ohne Seerecht, Bd. I: Handelsstand u. Handelsgesellschaften ohne Aktienrecht, Bd. II: Handelsgeschäfte. Besprochen v. R. A. Prof. Frankfurter, München 1000
- Die Reichsbank nach dem Neuen Plan. Bespr. v. Prof. Dr. Gieseke, Berlin 1002
- Neugebauer, MinR. Dr. Eberhard: Rechtsschutz gegen Störungen des Rundfunks. Bespr. v. Prof. Dr. Friedrich List, Darmstadt 858
- Neumann, R. A. Dr. Franz, Berlin: Tarifrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung des RArbG. Bespr. v. R. A. Max Abel, Essen 1242
- Nipperdey, Prof. Dr., Prof. Dr. Klauing u. Prof. Dr. Kufbaum, Herausgeber der „Beiträge zum Wirtschaftsrecht“ Nr. 62 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht, herausgegeben v. Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin. Bespr. v. Württ. WiMin. Dr. Reinhold Maier, Stuttgart 711
- , Dr. Hermann Dersch, Dr. Georg Flatow, Dr. Alfred Gerstel, Dr. Alfred Hueck: Entscheidungen des RArbG. u. der RArbG. Bespr. v. d. Schriftl. 1242
- Nörpel, Clemens: RArbGRechtsprechung z. BetrRG. Bespr. v. d. Schriftl. 1243
- Kufbaum, Prof. Dr., Prof. Dr. Klauing u. Prof. Dr. Nipperdey, Herausgeber der „Beiträge zum Wirtschaftsrecht“ Nr. 62 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin. Bespr. v. Württ. WiMin. Dr. Reinhold Maier, Stuttgart 711
- Odenbreit, Bürgermstr. Dr. Walter, VerwaltungsDir. Schmidt, u. Dir. Doz. Dr. Rudolf Elleringmann: Die Verfassung der rhein-westfäl. Landgemeinden u. Ämter. Bespr. v. Geh. RegR. Prof. Dr. Dr. Helfrich, Breslau 458
- Oppenheimer, R. A. Dr. Fritz, Karlsruhe: Kraftfahrzeugvorschriften f. Karlsruhe. Besprochen v. R. A. Dr. Arthur Brandt, Berlin 774
- überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen 775
- Ottinger, Dr. jur. Fritz: Die guten Sitten in der arbeitsrechtl. Rechtsprechung nach dem Kriege. Bespr. v. R. A. Max Abel, Essen 1242
- Pasche, OGRKalkulator E., u. R. A. Dr. Ed. Friedländer, Berlin: Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der 4. NotW. Bespr. v. RGN. Armistoff, Berlin 160
- Pennemann, GerRef. Nikolaus, u. R. A. Dr. Ernst Lessmann: Milchgesetz 1037
- Petters, OGN. Dr. Walter, Mannheim: Praktische Strafprozessfälle mit Lösungen. Bespr. v. RGSenPräs. i. R. Dr. Stoedel, Breslau 928
- Philipp, R. A. u. Notar Dr. Richard, Berlin: Lexikon-Kommentar zur W. Bespr. v. OGN. PrivDoz. Dr. Ernst E. Hirsch, Frankfurt a. M. 708
- Pinner, ZR. Dr. h. c. Albert, Rechtsanwälte Dres. Heinz Pinner u. Walter Schmidt, sämtl. Berlin: Nachtrag zur 12. und 13. Aufl. v. Staub's Kommentar z. HGB. Bespr. v. d. Schriftl. 702
- Pinner, Dr. Walter, Hamburg: Das Schlichtungskartell. Bespr. v. RWiGN. Dr. E. Tschierich, Neubabelsberg 715
- Pissel, MinR. im RZM., u. R. A. Dr. Koppe, Hauptkreditleiter der „DStZ.“: EinfStG. Bespr. v. StMin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 234
- v. Pistorius, Prof. Dr., Württ. StMin. a. D.: Staats- und Verwaltungsfunde. Bespr. v. Präs. des PrOStG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 330
- Planck's Kommentar z. BGB. nebst EinfG. z. Bd.: Sachenrecht. 5. Aufl. von RGN. i. R. Dr. E. Brodmann u. SenPräs. v. RGN. i. R. Dr. D. Stredker. Bespr. von StSekr. a. D. Wirtl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 1194
- Pohl-Wegner: Rechtsfälle u. -fragen des Völkerrechts. Bespr.: 1. v. RGNPräs. a. D. Prof. Dr. Dr. Walter Simons, Berlin 568; 2. v. OGN. Hess, Stuttgart 569
- Popitz, StSekr. z. D. Prof. Dr. Johannes: Der Finanzausgleich u. seine Bedeutung f. die Finanzlage des Reiches, der Länder u. Gemeinden. Bespr. v. StMin. a. D. Prof. Dr. Pistorius, Stuttgart 236
- Der künft. Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern u. Gemeinden. Bespr. v. d. Schriftl. 237
- Porjad, G.: 1. Grundriß des GemVerf. Rechts. 2. Grundriß des Staats- u. Verwaltungsrechts. Bespr. v. d. Schriftl. 459
- Poetsch-Seffter, Dr. Fritz: Grundgedanken der Reichsreform. Bespr. v. R. A. Dr. Ernst Feder, Berlin 453
- Prager, Dr. Franz: Schiedsrecht. Bespr. v. R. A. Dr. Carl Leo, Hamburg 1126
- Privat-Guzatis: Hörerrecht. Bespr. von MinR. Dr. Neugebauer, Berlin 858
- Prion, Prof. Dr. W. Betriebsprüfung, Wirtschaftsberatung u. die Wirtschaftsprüfer 1126
- Pubermacher vgl. unter Elster
- Pünder vgl. unter Arlt
- Quassowski, MinR. Leo, StSekr. Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. ORegR. i. RZM. Dr. Carl Schmölder: W. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst den Durchbestimmungen 704
- Raiser, Assist. am Institut f. ausländ. u. internat. Privatrecht. Die Wirkungen der Wechselklärungen im internat. Privatrecht. Bespr. v. OGN. PrivDoz. Dr. Ernst E. Hirsch, Frankfurt a. M. 709
- Raueder, Bruno: Staatslehre. Bespr. v. R. A. Dr. Richard Grau, Berlin 454
- Reichel, Hans, Felix Hollbad u. Erich Jung, Herausgeber der „Zeitschrift f. Rechtsphilosophie in Lehre u. Praxis“, begründet v. Hollbad, Joerges u. Stammler. Bespr. v. R. A. Dr. Ludwig Wendig, Breslau 29
- Rheinstrom, R. A. am OStG. München, Prof. an der Techn. Hochschule Dr. Heinrich: Das neue Aktienrecht. Bespr. von R. A. Dr. Alfred Werner, München 704
- Rhode, ORegR. Dr. H., u. MinRäte Dr. Dr. E. Berger u. E. Kuttig: Internat. Arbeitsrecht. Bespr. v. Dr. Ludwig Hamburger, Genf 1246
- Richter, Geh. Rat Dr. jur. Hans: Sächsl. Staatshaushaltsrecht. Bespr. von der Schriftl. 459
- Richter, ORegR. im RArbMin. Dr. Dr.: Das Ges. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter mit den einschlägigen Vorschriften. Bespr. v. R. A. PrivDoz. Dr. Mansfeld, Essen u. Münster 1243
- Riedl, Richard: Ausnahmen v. der Meistbegünstigung. Bespr. v. PrivDoz. Dr. U. Scheuner, Berlin 576
- Riewald, MinR. im preuß. FinMin. Dr. Alfred, 7. Aufl. v. Dr. Georg Kauß, Präs. u. Wirtl. Geh. ORegR.: Verwaltungsverfahren zur Beitreibung von Geldebeträgen. Bespr. v. SenPräs. Dr. Ernst Pape, Berlin 162

King, Geh. OZM., Vizepräf. des RG. a. D., Viktor: Jahrbuch f. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts. 8. Band. Bespr. v. d. Schriftl. 104

Ritter, Dr. Kurt: Die verfassungsrechtl. Streitigkeiten vor dem StGH. f. das Deutsche Reich. Bespr. v. MinR. Dr. H. S. Lammerz, Berlin 456

Rohlfing vgl. unter Elster

Rohmer, RegPräf. Dr. Gustav: Die VDen über die Arbeitszeit. Bespr. v. GewR. Deutschlein, Berlin 330

— GasfättG. 1037

— 8. Aufl. des Kommentars zur RWGD. v. Dr. Robert v. Landmann. Bespr. v. SenPräf. Dr. Arendts, Berlin-Wilmersdorf 1037

Roller: Rechtsangleichung. Bespr. v. MinR. a. D. Dr. Eugen Schiffer, Berlin 637

Röm. Institut f. legislative Studien: Il Codice Rocco e le recenti codificazioni penali. Bespr. v. Prof. Dr. Köhler, Erlangen 930

Rosendorff, RA. Dr. Richard, Berlin: Was müssen die Aktionäre u. Verwaltungen vom neuen Aktienrecht wissen? Bespr. v. Jk. Hugo Horwitz, Berlin 703

Rosenfeld, RA. u. Notar Dr. Hans, Berlin: Die privatrechtl. Vorschriften der NotVD. v. 8. Dez. 1931. Bespr. v. RA. Dr. Walter Schmidt, Berlin 329

Rümelin, Prof. Max: Erlebte Wandlungen in Wissenschaften u. Lehre. Bespr. v. Präf. des Jurist. Prüf. Schwister, Berlin 27

Ruß, RegDir. Karl, Augsburg: Die RFürsPflVD. mit Ausf. Best. der Länder. Bespr. v. d. Schriftl. 330

Sachs, OGD. in Berlin Dr. Walter: Beweiswürdigung u. Strafzumessung. Sprochen v. Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg 385

Schäfer, OGR. Dr. Karl im preuß. JustMin. u. ORegRäte im RZM. Rudolf Harmening u. Otto Wagner: Ausverkaufswesen u. Schutz v. Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Bespr. von der Schriftl. 1196

Schäfer, MinR. im RZM. Dr. L., u. Hilfsreferent, ebenda, Dr. Karl Dörner: Der internat. Strafregifterverkehr. Bespr. v. Geh. Jk. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen 927

Schäfer, Dr., Dr. Richards u. Wille, OGräte im preuß. JustMin.: Das PolVerwG. v. 1. Juni 1931. Bespr. von StMin. Präf. des PrDVG. Prof. Dr. Drewz, Berlin 32

— u. OGR. u. OGR. Dr. Sigmund Cohn: Ges. gegen Waffennißbrauch v. 28. März 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 383

Schäfer u. Grau: Die Strafvollstreckung durch den preuß. Rechtspfleger. Bespr. v. ORegR. Dr. Frede, Weimar 387

Schapp, Dr. jur. et phil. Wilhelm: Die neue Wissenschaft vom Recht. Bespr. v. PrivDoz. Dr. F. Schreier, Wien 29

Scheer, Dr. Hans: Das Bankgeheimnis. Bespr. v. RA. C. Hermann Ohse, Berlin 1002 1196

Scheuermann, RA. Dr. Friz, Berlin: Mietmischer. Bespr. v. d. Schriftl. 329

Schiedermair, J.: PolStGB. f. Bayern u. der übertretungsabschnitt des StGB. Bespr. v. RA. Dr. G. v. Scanzoni, München 388

Schiffer, MinR. a. D. Dr. Eugen: Sturm über Deutschland 638

Schlegelberger, StSekt. im RZM. Hon-Prof. der Rechte an der Univ. Berlin, Dr. Dr. Franz: Die Zinsientung nach der VD. des RPräf. v. 8. Dez. 1931. 2. Aufl. bespr. v. d. Schriftl. 161. 3. Aufl. bespr.

v. d. Schriftl. 329. 4. Aufl. bespr. von Geh. RegR. Dr. A. Köhler, Berlin 1128

— u. MinR. im RMin. des Inn. Dr. Werner Hoche: Das Recht der Kreuzzeit 1914—1932. Bespr. v. d. Schriftl. 232

—, MinR. Leo Quassowski u. ORegR. im RZM. Dr. Karl Schmölber: VD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst den Durchf. Best. 704

Schlottmann, Dr. Rudolf: Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands. Bespr. v. MinR. a. D. Dr. Bell, Berlin 571

Schmidt, UnivProf. Dr. Arthur B., Tübingen: GVB., VD., SchemG. mit den wichtigsten Ergänzungsgesetzen. Bespr. v. d. Schriftl. 1000

Schmidt, o. ö. Prof. an der Hamburger Univ. Dr. Eberhard: Strafrechtsreform u. Kulturkrise. Bespr. v. d. Schriftl. 924

— 26. Aufl. v. Vizts Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bespr. v. MinR. Geh. RegR. Dr. Leopold Schäfer, Berlin 924

Schmidt, RA. b. OLG. Dr. Otto d. J.: Die GmbH. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte seit 1924. Bespr. von der Schriftl. 1002

Schmidt, VerwGerDir. Dr. Rich., Bürgermeister Dr. Walthar Döbereiter u. Dir. Doz. Dr. Rudolf Elleringmann: Die Verfassung der rhein.-westfäl. Landgemeinden u. Ämter. Bespr. v. Geh. RegR. Prof. Dr. Dr. Hefritz, Breslau 458

Schmidt, RA. Dr. Walter, RA. Dr. Heinz Pinner u. Jk. Dr. h. c. Albert Pinner, sämtl. Berlin: Staub's Kommentar zum GVB. Nachtrag zur 12. u. 13. Aufl. Bespr. v. d. Schriftl. 702

Schmidt, Prof. Dr., Herausgeber der Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen. Heft 56: Der Gründungsplan von Dr. Johann Dietrich Aufermann. Heft 58: Das Liquiditätsproblem v. Dr. Gustav Zentner. Heft 59: Industrielle Normalerfolgsrechnung v. Dr. Walter Trautmann. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 712

Schmölber, ORegR. im RZM. Dr. Karl, StSekt. Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. MinR. Leo Quassowski: VD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst Durchf. Best. 704

v. Schneider, weif. Präf. des OLG. Nürnberg, Dr. h. c.: Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 4. Aufl. v. MinR. im bayr. StMin. d. Justiz Dr. Hans Thard. Bespr. von der Schriftl. 104

Schnitzler, SenPräf. i. R.: Das PolVerwG. v. 1. Juni 1931. Bespr. v. StMin. Präf. des PrDVG. Prof. Dr. Drewz, Berlin 32

Schönfelder, Dr. Heinrich: Nachtrag und Deckblätter zu „Deutsche Reichsgesetze“. Bespr. v. d. Schriftl. 163

— Prüfe dein Wissen. Heft 9: StGB. Bespr. v. d. Schriftl. 387

Schreier, RA. Dr. Max, Dresden-Weißer Hirsch: Sächs. Rechtsbrevier. Bespr. von Jk. Prof. Dr. Wünschmann, Leipzig 1196

Schroth, Dr. jur. Gerhard: Der Aufbau der Gesellsch. des BGB. als Schuldverhältnis u. als Gemeinschaftsverhältnis. Bespr. v. RA. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 706

Schulz, Prof. Dr. R., Prof. Dr. S. Hoeniger, beide Freiburg i. Br., u. Prof. Dr. L. Heyde, Mitgl. des vorl. RWiR., Kiel: Jahrbuch des Arbeitsrechts. Bd. 11. Bespr. v. d. Schriftl. 1243

Schulz, JustVerwR. Kurt: Danziger Gerichtskosten u. Gebührenordnungen 1128

Schütze, Dr. Erwin, u. Dr. Georg Kaifert: Führer in den Landtagswahlen. Bespr. v. d. Schriftl. 1127

Schwarz, OGR. Dr. D.: Taschenkommentar der StPD. Bespr. v. d. Schriftl. 928

— u. Neufeld: Kommentar zum GVB. ohne Seerecht. Bd. I: Handelsstand und Handelsgesellschaften ohne Aktienrecht. Bd. II: Handelsgeschäfte. Bespr. v. RA. Prof. Frankfurter, München 1000

Schönhyer, Dr. Alfred: Der gerichtlich bestätigte Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung außer Konkurs. Bespr. von Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig 1004

v. Seydel, Dr. Max, u. Dr. Georg Hirth, Begründer der Annalen des Deutschen Reichs f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausgegeben von Dr. Anton Dyrhoff 457

Siber, Prof. Heinrich: Grundriß des deutschen bürgerl. Rechts. Schuldrecht. Bespr. v. Prof. Dr. Franz Haymann, Köln 103

Siegert, PrivDoz. u. OGR. Dr. Karl, Münster: Notstand u. Putativnotstand. Bespr. v. Prof. Dr. Erik Wolf Freiburg i. Br. 925

Silbermann, Dr. Kurt: Der Eintritt der Vollverbindlichkeit unverbindlicher Börsengeschäfte (§ 57 BörzG.) 708

Sinzig, ObSteuerf. Dr. rer. pol. W.: Die Steuern des RA. Bespr. v. RA. Dr. Wilhelm Kiefe, Stuttgart 1126

Spohr, berat. Volkswirt Dr. Werner: Nebengesetze u. VDen zur RWGD. Bespr. v. d. Schriftl. 233

Sperlich, Dr. Otto, Kiel: Zum Recht der Gemeindebetriebe. Bespr. v. Stadthub. u. Doz. Doewe, Kiel 459

Stammler, Hollbad u. Joerges, Begründer der „Zeitschrift f. Rechtsphilosophie in Lehre u. Praxis“, herausgegeben von Felix Hollbad, Erich Jung und Hans Reichel. Bespr. v. RA. Dr. Ludwig Wendt, Breslau 29

Staub's Kommentar zum GVB. Nachtrag zur 12. u. 13. Aufl. Verfaßt unter Mitarbeit v. Rechtsanwälten Dres. Walter Schmidt u. Heinz Pinner v. Jk. Dr. h. c. Albert Pinner, sämtl. Berlin. Bespr. v. d. Schriftl. 702

Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: Die neuen Miet- u. Pachtvorschriften der NotVD. v. 8. Dez. 1931 u. der Durchf. Vorschriften f. Alt- u. Neubauten. Bespr. v. d. Schriftl. 329

Stier-Somlo, UnivProf. Dr. Friz, Köln: PolVerwG. Bespr. v. d. Schriftl. 458

— Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Nachtrag. Bespr. v. d. Schriftl. 1244

Stille, Dr. Hans E.: Die Rechtsstellung der de facto-Regierung in der engl. und american. Rechtsprechung. Bespr. v. d. d. Schriftl. 573

Strauß, RA. Dr. Friz H., Berlin: Die Einkommensteuer des Hausbesizers. Sprochen v. d. Schriftl. 640

Streder, SenPräf. b. RG. i. R. Dr. D., und OGR. i. R. Dr. E. Brodmann: 5. Aufl. v. Plands Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Band: Sachenrecht. Bespr. v. StSekt. a. D. Wirkf. Geh. Rat Dr. Müggel, Berlin 1194

Strube, OStrasanzDir. Dr. W.: Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit. Bespr. v. OGR. Dr. Karl Doerner, Berlin 387

Strupp, Prof. Dr. Karl: Das Recht des internat. Richters, nach Billigkeit zu entscheiden. Bespr. v. I. RGPräf. i. R. Prof. Dr. Dr. Walter Simons, Berlin 25; II. Prof. Dr. Walter Schüdning, Kiel 26

Stumberg, Prof. of Law, George Wilfred, University of Texas, u. Prof. of Law, Edwin M. Borchard, Yale University: Library of the Congress. Guide to the Law and legal Literature of France. Bespr. v. d. Schriftl. 572

- Sydow-Busch-Kranz: Nachtrag zur 20. Aufl. von ZP.D. u. GG. Bespr. v. DLGPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 638
- Syrup, Präf. Dr., DRegR. Dr. Berndt, MinR. Dr. Lehfeldt, Geh. RegR. Dr. D. Weigert, Dir. M. Ehler: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachträgen. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 1244
- Szamatoff, Dr. Hans: Der Einfluß der Verschmelzung (liquidationsloser Fusion) auf elastische Dauerverpflichtungen. Besprochen v. R.A. Dr. Georg M. Hagenburger, Berlin 705
- Többen, UnivProf. in Münster i. W., Heinrich: Untersuchungsergebnisse an Totschlängern. Bespr. von Geh. MedR. Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin 385
- Tobias, DiplKfm. Hans: Das Mittelstandsproblem aus der Nachkriegszeit u. seine statistische Erfassung. Bespr. v. R.A. Dr. Sigbert Feuchtwanger, München 637
- Trautmann, Dr. Walter: Industrielle Normalerfolgsrechnung. Heft 59 der Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen, herausgegeben v. Prof. Dr. Schmidt. Besprochen v. R.A. Dr. Dr. Max Hagenburg, Mannheim 712
- Tripel, Prof. Dr. Heinrich, Berlin: Quellenammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 457
- Uehlow vgl. unter Arlt
- Verdroß, Dr. Alfred: Rechtsfälle aus dem Völkerrecht. Bespr. von: 1. RGPräs. a. D. Prof. Dr. Dr. Walter Simons, Berlin 568; 2. Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M. 569
- Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Recht u. Praxis des Arbeitskampfes. Bespr. v. d. Schriftl. 1245
- Vogels, MinR. im RZM. Dr. Werner: Bd. über Ordrerlagercheine v. 16. Dez. 1931. Bespr. v. R.A. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 715
- Völkerbundsinstitut für geistige Zusammenarbeit: Akadem. Ferienkurse in Europa 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 928
- Volkmar, Geh. RegR. MinDir. im RZM. Dr. Erich, u. Prof. an der Univ. Berlin Dr. Hermann Dersch: ArbGG. Bespr. v. R.A. PrivDoz. Dr. Mansfeld, Essen 1244
- Wagner, Otto, und Rudolf Harmening, DRegRäte im RZM., u. UGR. im preuß. JustMin. Dr. Karl Schäfer: Ausverkaufswesen u. Schutz v. Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen. Bespr. v. d. Schriftl. 1196
- Walter-Jochim: Die deutsche GewD. für R.A. 9. Aufl. v. UGR. Dr. Adolf Friedlaender, Limburg a. d. L., u. R.A. Dr. Max Friedlaender, München. Bespr. v. DLGPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 101
- Walter, Dr. Otto Ludwig: Wahrheit und Rechtskraft. Bespr. v. ZR. Dr. Johannes Werthauer, Berlin 383
- Walter, Arno: Die Rechtsstellung des Ausländerreters eines deutschen Handelsunternehmens im engl. Rechtskreis. Besprochen v. Prof. Dr. Hans Großmann-Doerth, Prag 574
- Walz, Gustav Adolf: Staatsrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 456
- Wandrey, GerAss. Dr. jur. Hans: Schutz der Persönlichkeit. Bespr. v. R.A. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig 859
- Warneher, Dr. Otto: Handkommentar zur K.D. Bespr. v. Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig 1004
- Wassermann, R.A. Prof. Dr. Martin: Verspionage u. Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Bespr. von R.A. Dr. Carl Schramm, München 1003
- Wegner-Pohl: Rechtsfälle u. -fragen des Völkerrechts. Bespr.: 1. v. RGPräs. a. D. Prof. Dr. Dr. Walter Simons, Berlin 568; 2. v. UGR. Prof. Stuttgart 569
- Weigert, Geh. RegR. Dr. D., DRegR. Dr. Berndt, MinR. Dr. Lehfeldt, Dir. M. Ehler, Präf. Dr. Syrup: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 1244
- Weintraub, Dr. Gerhard: Die Saldotheorie. Bespr. v. UGR. Dr. Brandts, Leipzig 714
- Weiser, Dr. Max, Dr. Ludwig Altmann und Dr. Siegfried Jacob: Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande v. 1. Sept. 1931. Bespr. v. Prof. Dr. Köhler, Erlangen 928
- Wenz-Bartscher-Drinnenberg: Preuß. GG. 7. Aufl. v. RechnR. JustAmt. i. R. Peter Wenz u. JustSekt. Wilh. Wenz. Bespr. v. StSekt. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 639
- Wertheimer, R.A. u. Notar, HonProf. der Rechte an der Univ. Frankfurt a. M.,
- Ludwig: Golding- u. Kapitalverwaltungs-gesellschaften. Bespr. v. MinR. Quasjowski, Berlin 705
- Wetter vgl. unter Becker
- Wichards, Dr., Dr. Schäfer u. Wille, UGRäte im preuß. JustMin.: Das Pol-BerwG. v. 1. Juni 1931. Bespr. von StMin. Präf. des PrDVG. Prof. Dr. Drews, Berlin 32
- Wille vgl. Wichards
- Willenbücher, Geh. J.R. DLGR. a. D.: Das Kostenfestsetzungsverfahren u. die deutsche GewD. f. R.A. 11. Aufl. v. DLGR. W. Fischer, Stettin, u. R.A. b. RG. Dr. W. Kraemer, Leipzig. Bespr. v. ZR. Dr. Geiershöfer, Nürnberg 102
- Woite, Dr. Erich: Haftung u. Mdg. Geschäftsbedingungen der Banken. Bespr. v. GerAss. Dr. Ludwig Kaiser, z. B. Heidelberg 706
- Wolf, Prof. Dr. Erik, Freiburg i. Br.: Vom Wesen des Täters. Bespr. v. d. Schriftl. 383
- Wolfers, PrivDoz. Dr. jur. Dr. phil. Arnold: Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartellliteratur. Bespr. v. RWiGR. Dr. S. Tschierschky, Berlin 715
- Wolff, Dr. Konrad: Der Parteiverrat des Sachwalters. Bespr. v. ZR. Dr. Drucker, Leipzig 1126
- Wolff, Prof. Dr. Martin, Berlin: Theodor Ripp. Bespr. v. d. Schriftl. 33
- Wolff, Dr. Wilhelm: Das Arbeitsrecht Polens. Bespr. v. UGR. Dr. Otto Aufrecht, Hindenburg 1246
- Woerner, MinR., Vorst. der Bayr. Landeskulturtenanalt, Dr. Otto: Landwirtschaftl. Recht. Bespr. v. d. Schriftl. 1036
- Wunderlich, R.A. Dr. Georg, Berlin: Der belgische Justizstreik, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in Belgien. Bespr. v. UGR. Dr. Tittel, Leipzig 30
- Wunsch vgl. unter Becker
- Zahn, Johannes C. D.: Die treuhänderische Übertragung u. Verwaltung v. Körperschaftsrechten, insbes. v. Aktien, Kuxen u. GmbH-Anteilen. Bespr. v. Prof. Dr. Giesecke, Berlin 1003
- Zentner, Dr. Gustav: Das Liquiditätsproblem. Heft 58 der Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen, herausgegeben v. Prof. Dr. Schmidt. Bespr. v. R.A. Dr. Dr. Max Hagenburg, Mannheim 712
- Zimmermann vgl. unter Arlt

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

- Abel, R.A. Max, Essen: Richter, Vorf. b. ArbG. in Hamburg Dr. jur. Herbert Loewinberg: Arbeitsrecht des Alltags 1242
- Dr. jur. Friß Öttinger: Die guten Sitten in der arbeitsrechtl. Rechtsprechung nach dem Kriege 1242
- R.A. Dr. Franz Neumann, Berlin: Tarifrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung des RArbG. 1242
- R.A. u. RArbRichter Dr. Anthes, Berlin: Kündigungsschutz für Angestellte i. d. Fass. der reichsarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung 1243
- Dr. Rudolf Goerrig u. Dr. Franz Goerrig: Der Prozeß vor dem RArbG. 1245
- Asberg, R.A. Prof. Dr. Max, Berlin: Dr. Stephan Kuttner: Die jurist. Natur der falschen Beweisaussage 926
- Arendts, SenPräs. Dr., Berlin: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Herausgegeben von DRegR. Dr. Berndt, MinR. Dr. Lehfeldt, Geh. RegR. Dr. D. Weigert, Dir. M. Ehler, Präf. Dr. Syrup 1244
- AngVersG. Textausgabe. Verlag Kohlhammer 33
- R.A. Dr. Ed. Friedländer, Berlin, u. AG-Kalkulator E. Pasche: Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der 4. NotVD. 160
- Dr. Robert v. Landmanns Kommentar zur GewD. für das Deutsche Reich. 8. Aufl., herausg. von RegPräs. Dr. Gustav Rohmer 1037
- Arlt, RZMin., München: RegR. Dr. jur. R. Goekele: Nachtrag zu „Das deutsche Tabaksteuerrecht“ 234
- Armstroph, UGR., Berlin: MinR. im RZM. Dr. Martin Jonas: Das Zwangsvollstreckungsrecht 160
- Ash, R.A. Dr. Adolf, Berlin: Dr. Max Lion: GrErmStG. 234
- Aufrecht, UGR. Dr. Otto, Hindenburg: Dr. Wilhelm Wolff: Das Arbeitsrecht Polens 1246
- Abel, R.A. Max, Essen: MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. Georg Flatau u. UGR. beim ArbG. Dr. Otto Rahn-Freund: BetrRG. v. 4. Febr. 1920 1004
- Abraham, R.A. Dr. Hans Friß, Berlin: Friedrich Meß: Nießsche, der Gesetzgeber 33
- Bauer-Mengelberg, R.A. Dr., Heidelberg: DRegR. Werner Meier u. VerwRR. Justus v. Gruner: Das Ges. über die Aufsichtigung der Bauparzellen 1003
- KommR. Treuhänder B. Manasse, Berlin: Der Sachverständige 1128
- Bell, RZMin. a. D. Dr. M. d. R., Berlin: Dr. Rudolf Schlottmann: Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands 571
- Bendig, R.A. Dr. Ludwig, Breslau: Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre u. Praxis. Begründet von Hollbach, Joerges u. Stammler, herausg. von Felix Hollbach, Erich Jung u. Hans Reichel 29
- Bing, R.A. Dr. Friß, Mannheim: DiplKaufmann Dr. Friedrich Dreher: Die GmbH. 705
- Bondh, Prof. Dr., Göttingen-Eisenach: R. v. Hippel: Die Entstehung der modernen

- Freiheitsstrafe u. des Erziehungsstrafvollzugs 927
- v. Bonin, RGK., Potsdam: MagAff. Dr. Hans Daniels, Bochum: Die wohlverordneten Rechte der Beamten in Theorie u. Praxis 460
- Landrat v. Basse: Grundfragen des Beamtenrechts, besonders des preuß. Kommunalbeamtenrechts 460
- Böttger, RA. Ernst, Berlin: RA. Dr. Herbert Michaelson, Greifswald: Das Pächterkreditgesetz v. 1. Juli 1926 1037
- Brandis, RGK. Dr., Leipzig: Dr. Gerhard Weintraud: Die Saldotheorie 714
- Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: RA. Dr. Fritz Oppenheimer, Karlsruhe: Kraftfahrvorschriften für Karlsruhe 774
- Brochhausen, Hofrat Prof. Dr. Carl, Wien: Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik. Herausg. von Prof. Dr. Viktor Mataja 32
- Brodmann, RGK. a. D. Dr. E., Leipzig: RA. Dr. Josef Gottlieb, Berlin: Der Genußschein im deutschen Recht 716
- Buchmann, JN. Dr., Regensburg: Dr. Kiefferbauer, 1. Bürgermstr. von Mindelheim in Schwaben: Grundstücksrente 163
- Carstens, RA. Dr. Otto, Kottbus: LGK. Dr. Kurt Bibergeil, Dessau: Vermögensübernahme 162
- David, RGK. i. R. Prof. Dr., Berlin: Prof. Dr. Gustav Boehmer, Halle: Einführung in das bürgerl. Recht 1195
- Deife, GerAff. Fritz, Berlin: RA. Dr. Franz Hennig, Berlin: Die privatrechtl. Seite der Arbeitszeitverordnung 1241
- Deutsches, Gewerberat, Berlin: RegPräf. Dr. Gustav Rohmer: Die Verordnungen über die Arbeitszeit 330
- zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: Dr. Werner Goldschmidt: Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, entwickelt an der Lehre vom Hausfriedensbruch 384
- Doerner, LGK. Dr. Karl, Berlin: OStRAF. a. D. Dr. jur. W. Strube: Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit 387
- Drews, StMin. Präf. des Pr. O. V. Prof. Dr., Berlin:
1. Dr. Schäfer, Dr. Richards u. Wille, OGRäte im Pr. JustMin.: Das Polizeiverwaltungs-gesetz v. 1. Juni 1931
 2. SenPräf. i. R. Schnitzler: Das Polizeiverwaltungs-gesetz v. 1. Juni 1931 32
- Bürgermstr. Dr. Diekmann, Minden: Verwaltungsrecht 330
- Prof. Dr. v. Pistorius, württ. StMin. a. D.: Staats- u. Verwaltungskunde 330
- Prof. Walter Jellinek: Verwaltungsrecht 457
- Prof. Dr. Hatzfeld: Lehrbuch des deutschen u. preuß. Verwaltungsrechts. 7. u. 8. Aufl. von ORegK. Dr. Kurzig 457
- Das Polizeiverwaltungs-gesetz v. 1. Juni 1931. Bearb. von MinDir. Dr. Klausener, ORegK. Dr. Kerstiens u. RegK. Alempner im Min. d. Jun. 458
- Drüder, JN. Dr., Leipzig: Dr. Konrad Wolff: Der Parteiverrat des Sachwalters 1126
- Düll, RA. Dr. Rudolf, München: PrivDoz. Arnold Rudolf Herblitzka: Zur Lehre vom Zwischenurteil (pronuntiatio) bei den sog. actiones arbitrariae 36
- Ebermayer, OReichsM. a. D. Prof. Dr., Leipzig: Dr. Ernst Carsten: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart 926
- Eich, RA. Dr. Erich, Berlin: RegK. im Generalreferat der KommAbt. des preuß. Min. d. Jun. Dr. Wilh. Loschelder: Die StädteD. für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 458
- Feder, RA. Dr. Ernst, Berlin: Dr. Fritz Boehsch-Heffter: Grundgedanken d. Reichsreform 453
- Feisenberger, Reichsanw. Dr., Leipzig: JugendgefängnisDir. u. Prof. Dr. Curt Bondbj: Scheuen 388
- Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: DiplRM. Hans Tobis: Das Mittelstandsproblem aus der Nachkriegszeit u. seine staatliche Erfassung 637
- Fischer, LGK. Dr., Rom: Dr. Hans v. der Lühe: Die internat. jurist. Person 570
- Fischer, OLGK., Stettin: MinR. im RM. Dr. Martin Jonas: Das ZwangsvollstreckungsNotrecht 452
- Fischer, JN. Dr., Leipzig: Dr. Fritz Mann: Die Sachgründung im Aktienrecht 1001
- Franckenburger, RA. Prof., München: MinR. Dr. Hans Neufeld u. RGK. Dr. Otto Schwarz: Kommentar zum HGB. ohne Seerecht. Bb. I: Handelsstand u. Handelsgesellschaften ohne Aktienrecht. Bb. II: Handelsgeschäfte 1000
- Frede, ORegK. Dr., Weimar: Friedrich Hofer: Bewährungsfrist v. d. Urteil 386
- Grau u. Schäfer: Die Strafvollstreckung durch den preuß. Rechtspfleger 387
- Geiershöfer, JN. Dr., Nürnberg: Geh. JN. OGRK. a. D. Willenbücher: Das Kostenfestsetzungsverfahren u. die deutsche GebD. f. RA. 11. Aufl. von OGRK. W. Fischer, Stettin, u. RA. Dr. W. Kraemer, Leipzig 102
- Gieseke, Prof. Dr., Berlin: StKommiss. bei der Berliner Börse u. MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. Hans Neufeld: Die Reichsbank nach dem Neuen Plan 1002
- Johannes C. D. Zahn: Die treuhänderische Übertragung u. Verwaltung von Körperschaftsrechten, insbes. von Aktien, Kuzen u. GmbH-Anteilen 1003
- Gleispach, Prof. Dr. W., Wien: Altman, Höppler, Jakob, Höfing u. Mayer: Kommentar zum österr. Strafrecht 929
- Goldschmidt, OGRK. Prof. Dr. Hans, Köln: Dr. Gerhard Münzner: Stüdekonto u. Stüdeverzeichnis, ihre Rechtsnatur u. ihre Funktion im heut. Bankwesen 707
- Gradenwitz, Prof., Berlin: Der „Taschen-Reinichen“ 861
- Grau, RA. Dr. Richard, Berlin: Bruno Raueder: Staatslehre 454
- Groh, Prof. Dr. Wilhelm, Heidelberg: Dr. Rudolf Goerrig u. Dr. Franz Goerrig: Arbeitsrechtl. Handbuch für das Vergleichs- u. Konkursverfahren 162
- Großmann, Prof. Dr., Leipzig: Prof. der Betriebswirtschaftslehre Dr. Alfred Isaac, Nürnberg: Der Industriebetrieb 714
- Großmann-Doerth, Prof. Dr. Hans, Prag: Arno Walter: Die Rechtsstellung des Auslandsvertreters eines deutschen Handelsunternehmens in engl. Rechtskreis 574
- Gutteridge, Prof. H. C., Cambridge: Die Zivilgesetze der Gegenwart. Begründet von Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Heinsheimer f. Dir. des Instituts für ausländ. Recht an der Univ. Heidelberg. Bb. II: Das Zivilrecht Englands in Einzelbarstellungen 574
- Hagenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim: Dr. Walter Groch: Der Reichswirtschaftsrat in seiner jetzigen u. künftigen Ausgestaltung 31
- Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen. Herausg. von Prof. Dr. Schmidt. Heft 56: Der Gründungsplan von Dr. Johann Dietrich Auffermann. Heft 58: Das Liquiditätsproblem von Dr. Gustav Zentner. Heft 59: Zubutrielle Normalerfolgsrechnung von Dr. Walter Trautmann 712
- Hagenberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: Dr. jur. Gerhard Fein: Konkurs u. Steuerverfahren 235
- Hahnemann, RA. Dr. A., Leipzig: MinR. im sächs. JustMin. Walter Johnson: Der Reichsgesetzschlüssel 1196
- Hamburger, RA. Dr. Georg M., Berlin: Neufeld: Die Aktienrechtsnov. v. 19. Sept. 1931 702
- Dr. Hans Herold: Zwingendes Aktienrecht 704
- Dr. Hans Szamatofski: Der Einfluß der Verschmelzung (liquidationslofen Fusion) auf elastische Dauerverpflichtungen 705
- Dr. jur. Gerhard Schroth: Der Aufbau der Gesellschaft des HGB. als Schuldverhältnis u. als Gemeinschaftsverhältnis 706
- Hamburger, Dr. Ludwig, Genf: Internat. Arbeitsrecht. Teil XIII des Vertrags von Versailles. Von Dr. E. Berger u. E. Kuttig, MinRäte, u. ORegK. Dr. S. Rhode 1246
- Hammening, ORegK., Berlin: RA. Dr. Kurt Friedlaender, Berlin: W. D. des RPräf. über die Zahlungsfrist in Aufwertungs-sachen 775
- Assistent am Oecuro-pa-Institut Dr. Werner Sawitzky: Die Rechtsprechung zum poln. Aufwertungsrecht 928
- Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: Prof. Dr. Heinrich Siber: Grundriß des deutschen bürgerl. Rechts: Schuldrecht 103
- Hed, LGK. Dr. R., Stuttgart: Festgabe der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät in Breslau für Paul Heilborn zum 70. Geburts-tag am 6. Febr. 1931 454
- Pohl-Wegner: Rechtsfälle u. -fragen des Völkerrechts 569
- Dr. Siegfried Krautkopf: Die Gestaltung des britischen Weltrechts nach den jüngsten Reichskonferenzen 575
- Heilberg, Geh. JN. Dr., Breslau: RA. am OLG. Düsseldorf Kaspar Aurath: Das Wesen der sog. freien wissenschaftlichen Verufe 635
- Helfrich, Geh. RegK. Prof. Dr. Dr., Breslau: Rich. Schmidt, Walter Ddenbreit u. Rudolf Elleringmann: Die Verfassung der rheinisch-westfäl. Landgemeinden u. Ämter 458
- Hef, RA. Dr., Stuttgart: Ref. P. G. Eardt: § 11 ArbGG. Die Vertretung vor den Arbeitsgerichten unter spezieller Würdigung des Ausschlusses der RA. 1245
- Hirsch, OGR. PrivDoz. Dr. Ernst E., Frankfurt a. M.: RA. u. Notar Dr. Richard Philipp, Berlin: Lexikonkommentar zur Wechselordnung 708
- Assi. am Institut f. ausländ. u. internat. Privatrecht Dr. Ludwig Kaiser: Die Wirkungen der Wechselklärungen im internat. Privatrecht 709
- Hoffmann, RA. Dr. Wilh., Leipzig: GerAff. Dr. jur. Hans Wandrey: Schutz der Persönlichkeit 859
- Holzinger, RA. Dr. Fritz, Nürnberg: Jean Appleton, avocat à la Cour d'appel de Paris, Prof. des Facultés de Droit, Président de l'Association Nationale des Avocats de France: Traité de la profession d'avocat (organisation — règles et usages — technique professionnelle) 104
- Horrwich, JN. Hugo, Berlin: RA. Dr. Richard Rosenborff, Berlin: Was müssen die Aktionäre u. Verwaltungen vom neuen Aktienrecht wissen? 703
- Jaeger, Prof. Dr. Ernst, Leipzig: Dr. Alfred Schwyzer: Der gerichtl. bestätigte Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung außer Konkurs 1004
- Dr. Otto Warneher: Handkommentar zur Konkursordnung 1004

- Jessen, RA. Paul, Kiel: Dipl.Volkswirt Dr. Kurt Jeserich: Der Volkswirt in der Praxis 712
- Kaisenberg, MinR. Dr., Berlin: Prof. Dr. Albert Hensel, Königsberg: Grundrechte u. politische Weltanschauung 456
- Kern, Prof. Dr. Eduard, Freiburg i. Br.: MinR. im bad. Min. d. Inn. Ernst Klob: Das bad. Jagdrecht 1038
- Kiefe, RA. Dr. Wilhelm, Stuttgart: Blumenfath: Einführung in die gerichtl. Praxis in Steuerstrafsachen 235
- OSteuSekr. Dr. rer. pol. W. Singig: Die Steuern des RA. 1126
- OStPräs. a. D. D. R. Mayer u. MinR. Hörrer: Württemberg. AusfG. z. BGB. u. zu anderen Reichsjustizgesetzen 1196
- Kirchberger, RA. Prof. Dr. Hans, Leipzig: Dr. Adolf Baumbach: Das gesamte Wettbewerbsrecht 859
- Klausing, Prof. Dr. Friedr., Frankfurt am Main: OStDir. beim OSt. I Berlin Dr. Helmut Behmann: Juristisches Konversationslexikon 639
- Kohler, Geh. RegR. Dr. A., Berlin: Staatssekf. im RZM. Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Die Zinsenkung nach der WD. des RPräs. v. 8. Dez. 1931 1128
- Köhler, Prof. Dr., Erlangen: Dr. Ludw. Altmann, Dr. Siegfried Jacob u. Dr. Max Weiser: Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Sept. 1931 928
- Il Codice Rocco e le recenti codificazioni penali 930
- Köttgen, Prof. Dr., Greifswald: Adolf Arndt: Das Reichsbeamtengesetz 460
- Krönig, Vorf. d. ArbG. OStDir. Dr., Hamburg: RA. Dr. Heß, Stuttgart, Vorf. des Arbeitsrechtsausschusses des DAB. u. RA. Dr. Ewald Friedländer, Berlin, Vorf. des arbeitsrechtl. Ausschusses des Berliner Anwaltvereins: Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 ArbG. 159
- Kunz, PrivDoz. Dr. Josef L., Wien: Ernst S. Feilchenfeld: Public Debts and State Succession 572
- Lammers, MinR. Dr. S.-S., Berlin: Dr. Kurt Ritter: Die verfassungsrechtl. Streitigkeiten vor dem StGH. für das Deutsche Reich 456
- Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: Dr. Franz Prager: Schiedsrecht 1126
- Leo, RA. Prof. Dr. M., Hamburg: MinR. im RZM. Dr. Werner Vogels: WD. über im Oberlandesgerichte v. 16. Dez. 1931 715
- Dr. jur. Hans Joachim Engel: Das Recht der Verpackung bei Lieferungs-geschäften 775
- Leser, OGR. Dr. Guido, Heidelberg: PrivDoz. a. d. Handelshochschule in Berlin, RA. Dr. Kurt Ball: Das materielle Wahlprüfungsrecht, seine Entwicklung u. seine Rechtsgrundsätze 1127
- Levin, OStPräs. i. R. Dr., Berlin: Walter-Joachim: Die deutsche GebD. für RA. 9. Aufl. herausg. von OGR. Dr. Adolf Friedländer, Limburg a. d. Lahn, u. RA. Dr. Max Friedländer, München 101
- Nachtrag zur 20. Aufl. Schadow-Busch-Kranz: ZPD. u. BGB. 638
- Liszt, Prof. Dr. Friedrich, Darmstadt: MinR. Dr. Eberhard Neugebauer: Rechtsschutz gegen Störungen des Fundjunks 858
- Loewe, Stadth. u. Doz., Kiel: Dr. Otto Sperlich, Kiel: Zum Recht der Gemeindebetriebe 459
- Loewenthal, RA. Dr. Ernst, Königstein i. T.: Dr. Margrit Boehringer: Die Eidesreform in Strafprozeß u. Strafrecht 386
- Magnus, J.R. Dr. Dr. Julius, Berlin: Patentanwalt u. U. S. Patent Attorney Dr. Karl Michaëlis, Berlin: Prakt. Handbuch des amerikan. Patentrechts 572
- Maier, Württ. WirtschMin. Dr. Reinhold, Stuttgart: Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Herausg. von Prof. Dr. Ernst Heymann. Nr. 62: Beiträge zum Wirtschaftsrecht. Herausg. von Professoren Dres. Klausing, Ripperdeh, Ruffbaum 711
- Mansfeld, RA. PrivDoz. Dr., Essen u. Münster: ORegR. im ArbM. Dr. Dr. Richter: Das Ges. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter mit den einschlägigen Vorschriften 1243
- Prof. a. d. Univ. Berlin Dir. i. R. VersM. Dr. Hermann Derich u. Geh. RegR. MinDir. im RZM. Dr. Erich Volkmar: Arbeitsgerichts-gesetz 1244
- Melchior, Dr. George, Haag: Dr. Wilhelm Haudek: Die Bedeutung des Parteivillens im internat. Privatrecht 569
- Mendelssohn-Bartholdy, Geh. Hofrat Prof. Dr. A., Hamburg: Hans Lewald: Das deutsche internat. Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung dargestellt 569
- Meher, OStPräs. i. R. Staatsrat Dr. A., München: 1. Präs. des OGH. Dr. Franz Dinghofer: 80 Jahre Oberster Gerichtshof 575
- 1. Bürgermstr. i. R. A. Born: RPresG. v. 7. Mai 1874 859
- Mitteis, Prof. Dr., Heidelberg: Festschrift für Max Pappenheim 35
- Mittermaier, Geh. J.R. Prof. Dr. W., Gießen: MinR. im RZM. Dr. L. Schäfer u. Hilfsreferent ebenda Dr. Karl Dörner: Der internat. Strafregisterverkehr 927
- Mügel, StSekr. a. D. Wirkl. GehR. Dr., Berlin: Bartscher-Drinneberg-Wenz: PrGRG. 639
- Handb. Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Band: Sachenrecht. 5. Aufl. von OGR. i. R. Dr. E. Brodmann u. SenPräs. b. RG. i. R. Dr. D. Strecker 1194
- Müller, SenPräs. Hans, Dresden: MinR. im RZM. Dr. Martin Jonas: Das Pfandrecht an den landwirtschaftlichen Früchten 1036
- Nikisch, Prof. Dr., Dresden: RA. Doz. a. d. Handelshochsch. Dr. jur. Johannes Fuchs, Leipzig: Der Gratifikationsanspruch des Arbeitnehmers 1245
- Nhse, RA. E. Hermann, Berlin: Dr. Hans Scheer: Das Bankgeheimnis 1002 1196
- Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: Paul Dienstag u. Alexander Elster: Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- u. Artistenrechts 856
- OBürgermstr. i. R. Geh. Hofrat Dr. Theodor Kuper: Das Dienstrecht der Bühnemitglieder 857
- Pape, SenPräs. Dr. Ernst, Berlin: Präs. u. Wirkl. Geh. ORegR. Dr. Georg Raub: Verwaltungszwangsverfahren zur Beilegung von Geldbeträgen. 7. Aufl. von MinR. im preuß. FinMin. Dr. Alfred Riewald 162
- v. Pistorius, StMin. a. D. Prof. Dr., Stuttgart: GehR. u. Präs. des RFG. i. R. Gustav Jahn: Grundriß des Steuerrechts 32
- RA. Dr. Friß Koppe, Hauptschriftleiter der „Deutschen Steuerzeitung“ u. RA. Dr. Kurt Ball, RegR. a. D.: Das UmsStG. — Koppe u. Piffel: EinkStG. 234
- StSekr. z. D. Prof. Dr. Popitz: Der Finanzausgleich u. seine Bedeutung für die Finanzlage des Reichs, der Länder u. Gemeinden 236
- Plum, RA. Dr., Köln: OStDir. Dr. Arthur Kohler, Berlin, unter Mitw. von GerAlt.
- Victoria Esche, Berlin: Josef Kohler-Bibliographie 36
- Popitz, StSekr. a. D. Prof. Dr., Berlin: Die Reichssteuergerichte, erläut. von Walter Blümich u. Paul Hoffmann, unter Mitw. von Walter Maedel u. Wolfgang Merzmann 233
- Herbert Kühn: Die Rechtskraft in Steuer-sachen 235
- Praschnig, PrivDoz. Dr. Otto, Breslau: Helmut Hillmann: Das Gericht als Ausdruck deutscher Kulturentwicklung im Mittelalter 30
- Prochownik, OGR. Dr., Hamburg: Prof. Edward Jenks, D. C. L., F. R. S.: Sources and Judicial Organisation of English Law 575
- Quassowski, MinR., Berlin: RA. u. Notar Hon.-Prof. der Rechte a. d. Univ. Frankfurt a. M. Ludwig Wertheimer: Holding- u. Kapitalverwaltungsgesellschaften 705
- Radbruch, Prof. Dr. Gustav, Heidelberg: OStDir. Dr. Walter Sachs, Berlin: Beweiswürdigung u. Strafzumessung 385
- ord. Prof. der Rechte Dr. Franz Erner, Leipzig: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte 925
- Raifer, GerAlt. Dr. Ludwig, z. St. Heidelberg: Dr. Erich Woite: Haftung u. Allg. Geschäftsbedingungen der Banken 706
- v. Rauchhaupt, Prof. Dr., Heidelberg: 1. Dr. E. Fleischhauer: Der Shakespeare-Dichter — ein Jurist. 2. George W. Keeton, M. A., L. L. M.: Shakespeare and his legal Problems 860
- Rühl, Prof. Dr., Göttingen: Prof. der Rechte Dr. Ernst Jaeger, Leipzig: Kommentar zur Konkursordnung. 6. u. 7. Aufl. 161
- Runge, RA. Dr. Kurt, Leipzig: Dr. jur. Christoph Andrißky: Die Rechtsstellung des Drehbuchautors 856
- Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: Die Wohnungswirtschaft nach der WD. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930. Herausg. vom Bund deutscher Mietervereine e. V. 639
- OGR. Adolf Lilienthal: Der Mieterschutz in Preußen 1931—1936 640
- Saenger, RA. Prof. Dr., Frankfurt a. M.: Dr. Helmut Wöttger: Wechsel u. Scheck in Europa u. übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung 708
- v. Savigny, RA., Berlin: OStDir. Dr. Hermann Marg: Die Rechtsnöte unserer Tage u. das christliche Gewissen 27
- Berichtigung zu Sympius u. Elbe: Kommunalabgabengesetz 36
- ORegR. Karl Herrmann: Die Grundlegung des öffentl. Rechts 453
- v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: J. Schiedermaier: PolizeiStGB. für Bayern u. der Übertretungsabschnitt des StGB. 388
- Schäfer, MinR. Geh. RegR. Dr. Leopold, Berlin: weif. ord. Prof. des Rechts in Berlin Dr. Franz v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Aufl. von Prof. an der Univ. Hamburg Dr. Eberhard Schmidt 924
- Scheuner, PrivDoz. Dr. A., Berlin: Richard Kiehl: Ausnahmen von der Meistbegünstigung 576
- Schiffer, RA. Min. a. D. Dr. Eugen, Berlin: Koller: Rechtsangleichung 637
- Schlegelberger, VizePräs. des OVG., Berlin: Max Hermann: Das Grundwasser nach dem in Preußen geltenden Recht u. die dazu ergang. Rechtsprechung 1038
- Schmidt, Prof. Dr. Eberhard, Hamburg: Moritz Piepmann: Krieg u. Kriminalität in Deutschland 383
- Schmidt, RA. Dr. Walter, Berlin: RA. u. Notar Dr. Hans Rosenfeld, Berlin: Die

- privatrechtl. Vorschriften der RotW. v. 8. Dez. 1931 329
- Schmölder, DRegK. Dr., Berlin: RA. Prof. Dr. Julius Lehmann u. OGR. u. UGR. PrivDoz. Dr. Ernst Hirsch: WD. über Aktienrecht 703
- Schoppen, RA., Düsseldorf: DBürgermstr. Dr. Jung, beauftr. Doz. a. d. Univ. Göttingen: Der Einfluß der Wirtschaftskrise auf die Durchführung des Schwerbeschäftigengesetzes 1243
- RA. u. ARbRichter Dr. Anthos, Berlin: Die Rechtsprechung des ARbG. zum Schwerbeschäftigengesetz 1243
- Schramm, RA. Dr. Carl, München: RA. Prof. Dr. Martin Wassermann: Vertspionage u. Vorschläge zu ihrer Bekämpfung 1003
- Schreier, PrivDoz. Dr. F., Wien: Dr. jur. et phil. Wilhelm Schapp: Die neue Wissenschaft vom Recht 29
- Schriftleitung: Juristenkalender für das Jahr 1932. Herausg. von RA. Dr. Rudolf Braun, Wien 25
- Dr. Werner Fischer: Georg Jellinek's organische Lehre in ihren Grundzügen als Rechtssystem dargestellt 29
- Prof. der Rechte a. d. Univ. Berlin Dr. Martin Wolff: Theodor Kipp 33
- August Hegler: Zum Gedächtnis von Max v. Rümelin 33
- RA. u. Notar Dr. Curt Callmann, Berlin: Merkbuch für den preuß. Notar 103
- Gef. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Begründet von Dr. h. c. Heinrich v. Schneider, weil. Präf. des OVG. Nürnberg. 4. Aufl. von MinR. im Bayr. StMin. der Justiz Dr. Hans Ehard 104
- Reichszivilgesetze. Herausg. von Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig 104
- Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts. Herausg. von Geh. OGR. Vizepräf. des RG. a. D. Victor Ring 104
- 4. RotW. v. 8. Dez. 1931. Textausgabe. Bedtsche Verlagsbuchhandlung 104
- Dr. Waldemar Eckert: Das Reichsnotrecht 160
- StSekt. im RM. Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Die Zinsenkung nach der WD. des RPräf. v. 8. Dez. 1931 161
- Dr. Heinrich Schönfelder: Nachtrag u. Deckblätter zu „Deutsche Reichsgesetze“ 163
- Dir. des Creditorenvereins v. 1870 Dr. M. Harnik: Das gerichtl. Ausgleichsverfahren mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehemal. österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze 163
- Das Recht der Neuzeit 1914—1932. Begründet von StSekt. im RM. Hon.-Prof. der Rechte a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. MinR. im RM. d. Inn. Dr. Werner Hoche. 7. Aufl. bearbeitet von Hoche 232
- Handbuch des Steuerrechts, herausg. von RFinRäten Dr. Wilhelm Boethke u. Hans Arlt unter Mitw. von SenPräf. am RG. Berlin Schm., RFinR. Gutmacher, München, Wirkl. GehR. Präf. des RFinS. i. R. Jahr, München, MinR. im RM. Kennenknacht, Berlin, Geh. RegR. RFinR. Mirre, München, StSekt. i. d. StRanzlei Dr. Pünder, Berlin, RFinR. Dr. Bellow, München, Geh. OGR. RFinR. i. R. Zimmermann, Freiburg i. Br. 233
- Reichssteuergesetze ohne Zoll- u. Verbrauchssteuergesetze. Herausg. von Prof. Dr. Oskar Bühler, Münster i. W. 233
- Schnellkartei der Reichsteuergesetze 233
- Übersicht über die Rechtsprechung des RFS. 1930 233
- berat. Volkswirt Dr. Werner Spohr: Nebengesetze u. Verordnungen zur Reichs- abgabenordnung 233
- ARbGD. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931. Textausgabe von RFinR. Dr. F. W. Koch, Mitgl. des RFS. 233
- RFinR. Dr. W. Boethke, München, u. RA. u. Notar Dr. A. Bergschmidt, Berlin: GrErwStG. 234
- Leitfahrtkartei der Rechtsprechung d. RFS. aus Steuer u. Wirtschaft. Dargestellt von SenPräsidenten Dr. h. c. Enno Becker u. Übers. u. RFinRäten Mirre u. Dr. Wunsh, einschl. der Amtl. Sammlung, herausgeg. von RegR. Alfons Wetter, Hilfsarb. am RFS. München 235
- Der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern u. Gemeinden. Gutachten von StSekt. i. e. R. Prof. Dr. Popitz, Berlin 237
- Die 4. RotW. Textausgabe erläut. von RA. Dr. Arthur Bloch, GerUff. Dr. Karl-August Crispolti, GerUff. Dr. Wilh. Gallas, RA. Theodor Heilborn, RA. Dr. Adolf Hollaender, Dir. im RVerfA. Dr. Karl Lippmann, RA. Dr. Ralph Pulvermacher, OGR. Dr. Theodor Rohlfing, herausg. von Dr. Alexander Eifer 328 453
- StSekt. im RM. Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Die Zinsenkung nach der WD. des RPräf. v. 8. Dez. 1931 329
- RA. u. Notar Dr. A. Hüffener, Berlin: Die Senkung gebundener Preise 329
- RA. Dr. Carl Stern, Düsseldorf: Die neuen Miet- u. Pachtvorschriften der RotW. v. 8. Dez. 1931 u. der Durchführungsvorschriften für Alt- u. Neubauten 329
- B. Gramse, Berlin, Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine e. V.: Mietrecht nach der RotW. v. 8. Dez. 1931 329
- MinR. im ARbM. Dr. Martin Ebel u. OGR. Adolf Lilienthal, Berlin: Miet- senkung u. Kündigung. Foderung der Zwangswirtschaft nach der RotW. u. den Durchführungsbestimmungen 329
- RA. am RG. Dr. Dr. Berthold Herzog: Die Durchf. WD. über Mietsenkung u. Kündigung 329
- RA. Dr. Fritz Scheuermann, Berlin: Mietwucher 329
- Dir. im RVerfA. Dr. Karl Lippmann: Die RD. 330
- Ergänzungen zu Fischers Handkommentar zum ArbBermG. 330
- RegDir. Karl Ruß, Augsburg: Die RZurPflWD. mit Ausf. Best. der Länder 330
- RegR. u. Referent im RWiM. Dr. jur. Elmar Michel: Das Gaststättengesetz 330
- Das Reichsnotverordnungsrecht. Herausg. von Jk. im preuß. JustMin. Friedrich Mee 382
- MinR. im RZmM. Dr. Werner Hoche: Die neuen Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch mit den Durchf. Best. des Reichs u. Preußens 382
- OGR. im preuß. JustMin. Dr. Karl Schäfer u. OGR. u. OGR. Dr. Sigmund Cohn: Gesetz gegen Waffenmißbrauch v. 28. März 1931 383
- Prof. Dr. Eril Wolf, Freiburg i. Br.: Vom Wesen des Täters 383
- Prof. der Rechte Dr. Eduard Kohlrausch, Berlin: StGB. f. das Deutsche Reich 386
- Dr. Heinr. Schönfelder: Prüfe dein Wissen. 9. Heft: StGB. 387
- GerUff. Dr. Heinrich Dörge u. RA. Dr. Franz Hennig, beide Berlin: Die WD. des RPräf. zur Sicherung der Ernte u. der landwirtschaftl. Entschuldung im Dst- hilfegebiet 452
- Dr. Günther Ramsau: Rechtfertigung des Staats bei Christian Wolff 454
- Dr. Roman Boos: Wirklichkeit u. Schein im modernen Staatsbegriff 454
- Prof. der Rechte a. d. Univ. zu Münster Dr. Oskar Bühler: Verfassungsrechtliche Nebengesetze u. -verordnungen des Deutschen Reichs 455
- Dr. Werner Demelt: Staats- u. Verwaltungsrecht in übersichten. 1. Deutsches Staats- u. Verwaltungsrecht. 2. Preuß. Staats- u. Verwaltungsrecht 455
- Gustav Adolf Walsh: Staatsrecht 456
- Prof. Dr. Heinrich Triepel, Berlin: Quellen-sammlung zum Deutschen Staatsrechts 457
- Dr. Ludwig Gebhard, RegR. 1. Kl. im bayr. StMin. f. Landwirtschaft u. Arbeit: Handkommentar zur Verf. des Deutschen Reichs 457
- Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln: Polizeiverwaltungs-gesetz 458
- StMin. Präf. d. preuß. OVG. Hon.-Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c.: Preuß. Polizeirecht. 1. Band: Allgem. Teil 458
- G. Porfack: 1. Grundriß des Gemeindeverfassungsrechts. 2. Grundriß d. Staats- u. Verwaltungsrechts 459
- GehR. Dr. jur. Hans Richter: Sächs. Staatshaushaltsrecht 459
- Deutsches Beamten-Taschenbuch 461
- Entscheidungen des Ständ. Internat. Gerichtshofs in deutscher Übersetzung 571
- Gothaisches Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung u. Wirtschaft 572
- Library of the Congress. Guide to the Law and legal Literature of France. Bearbeitet von Prof. of Law George Wilfred Stumberg, University of Texas, u. Prof. of Law Edwin M. Borchard, Yale University 572
- International Chamber of Commerce. Europe-US. 573
- Abraham Flexner, New York: Die Universitäten in Amerika, England, Deutschland 573
- Dr. Hans E. Stille: Die Rechtsstellung der de-facto-Regierung in der engl.-amerikan. Rechtsprechung 573
- Dr. jur. Wolf Dittler: Die amtliche Schlichtung u. die staatl. Lohnfestsetzung in England 575
- Max Habicht: Post-War Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes 575
- DRegR. Günther Wiedermann, RZM.: Nachtrag zum „Aufbringungs-gesetz nach dem Erlöschen d. Industriebelastung“ 639
- Wirtl. FinMin. u. Reichsratsbevollmächtigter Dr. Dr. h. c. A. Dehlinger: Systemat. Übersicht über d. RGM. 1867 bis 1931 u. die RotW. d. des RPräf. 640
- RA. Dr. Fritz H. Strauß, Berlin: Die Einkommensteuer des Hausbesizers 640
- Staub, Kommentar zum HGB. Nachtrag zur 12. u. 13. Aufl. Verfaßt unter Mitwirkung von RAnwältin Dres. Walter Schmidt u. Heinz Pinner von Jk. Dr. h. c. Albert Pinner, Berlin 702
- Jk. Dr. Friedrich Goldschmidt: Das neue Aktienrecht 703
- RA. u. Notar Jk. Hermann Kolsen, Berlin: Nachtrag zu Form u. Inhalt des Protokolls der GenVerf. der AktG. 704
- Dr. Georg Geist, Frankfurt a. M.: Gestaffelte Leistungspflichten im deutschen Genossenschaftsrecht 706
- Formularbuch der Wirtschaft. I.: Allgem. Lieferungsbedingungen der Industrie, des Handwerks u. der öffentl. Hand. Herausg. von PrivDoz. a. d. Techn. Hochschule Berlin F. A. Müllerereisert 715
- Dr. G. Zeske: Das Recht auf Einsichtnahme in Handelsbücher 716
- Staatsanw. Dr. Liebers: Wie kann der Kraftfahrer Unfälle verhüten? 774

- Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Dr. J. A. Gruchot. 9. Jahrgang 1. Heft 775
- HofDir. a. D. Dr. Heinrich Dehmal: Das österr. Kraftfahrrecht 775
- Prof. a. d. Techn. Hochschule Darmstadt Dr. jur. Friedrich List: Die Rundfunkstörungen im deutschen Privatrecht 858
- v. ö. Prof. a. d. Univ. Hamburg Dr. Eberhard Schmidt: Strafrechtsreform u. Kulturkrise 924
- Mitteilungen der Internat. Kriminalist. Vereinigung. 5. Band. 927
- RGK. Dr. D. Schwarz: Taschenkommentar der StPD. 928
- Akadem. Ferienkurse in Europa 1932 928
- RA. Gottfried Meulenbergh: Die Zinssenkung auf dem Kapital- u. Geldmarkt auf Grund der NotWD. des RPräs. v. 8. Dez. 1931 930
- MinR. im RZmM. Dr. Georg Kaiserberg: Die Wahl des RPräs. 1000
- UnivProf. Dr. Arthur B. Schmidt, Tübingen: HGB., WD., ScheckG. mit den wichtigsten Ergänzungsgeetzen 1000
- RA. u. UnivProf. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M., u. UGR. u. UGR. PrivDoz. Dr. Ernst E. Hirsch, Frankfurt a. M.: WD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931. 2. Aufl. 1000
- RA. beim DLG. Köln Dr. Otto Schmidt d. J.: Die GmbH. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte seit 1924 1002
- Dr. Alexander Elster, Berlin: ZugabensWD. 1003
- MinR. im RZm. Georg Klauer: Das Zugabewesen 1003
- RegR. im RZm. Alfred Hartmann: Die Änderungen des Umsatzsteuerrechts 1003
- MinR. Vorstand der Bahr. Landeskulturtennanstalt Dr. Otto Woerner: Landwirtschaftsrecht 1036
- Dr. jur. Walter Jessel: Die Wirkung der Eintragung einer Zwangshypothek auf einem dem Vollstreckungsschuldner nicht gehörigen Grundstück 1038
- Dr. Georg Kaiserberg u. Dr. Erwin Schüze: Führer i. d. Landtagswahlen 1127
- SenVorj. des Landesger. in Wien Dr. Lothar Golbschmidt: Die Verfassung von Grundbuchzeigungen 1195
- DRegR. Mitgl. des DVerfA. Dortmund Kollmann: RD. 1196
- DRegRäte im RZm. Rudolf Harmening u. Otto Wagner u. UGR. in Preuß. JustMin. Dr. Karl Schäfer: Ausverkaufswesen u. Schutz von Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen 1196
- Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. S. Hoeniger u. RA. u. Notar in Frankfurt a. M. Dr. G. Hoeniger: Arbeitsrecht 1242
- RA. PrivDoz. a. d. Univ. Münster i. W. Dr. W. Mansfeld, Essen: Fundstellen arbeitsgerichtlicher Entscheidungen 1242
- Dr. Hermann Derfch, Dr. Georg Platon, Dr. Alfred Gerstel, Dr. Alfred Queck, Dr. Hans Karl Ripperdey: Entscheidungen des ArbGG. u. der ArbGG. 1242
- Jahrbuch des Arbeitsrechts. Bd. XI, herausgeg. von Prof. Dr. S. Hoeniger, Freiburg i. Br., unter Mitw. von Prof. Dr. R. Schulz, Freiburg i. Br. u. Prof. Mitgl. des vorl. Reichswirtschaftsrats Dr. E. Heyde, Kiel 1243
- Clemens Köpkel: ArbGG.-Rechtsprechung zum BetrGG. 1243
- Prof. Dr. S. Freyer: Einleitung in die Soziologie 1244
- Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung i. d. Fass. der WD. v. 21. März 1932 nebst WD.en u. Erlaß über Krisenführung, Kurzarbeiterunterstützung u. Förderung des freim. Arbeitsdienstes. Textausgabe 1244
- Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Nachtrag 1244
- Dr. Franz Ehlemann: Ges. über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- u. Lehrverhältnis über die Arbeitsgerichte 1245
- Dr. jur. Horst Gerlach, Dresden: Die Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung 1245
- Recht u. Praxis des Arbeitskampfes. Schriften der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 1245
- Dr. Kurt Bode: Die Danziger Arbeitsgesetze 1246
- Schüding, Prof. Dr. Waltherr, Kiel: Prof. Dr. Karl Strupp: Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden 26
- v. Schwerin, Prof. Dr. Frhr., Freiburg i. Br.: Karl Siegfried Vader: Vorgesprecher u. Anwalt in den fürstbergischen Gerichtsordnungen u. verwandten Rechtsquellen 636
- Schwister, Präs. des Jurist. Landesprüfungsamts, Berlin: Prof. Max Kümelin: Erlebte Wandlungen in Wissenschaften und Lehre 27
- Simons, RGPräs. i. R. Prof. D. Dr. Walter, Berlin: Prof. Dr. Karl Strupp: Das Recht des internat. Richters, nach Billigkeit zu entscheiden 25
- Dr. Albrecht Buschte: Die Grundrechte der Weimarer Verfassung in der Rechtsprechung des RG. 30
- Pohl-Wegner: Rechtsfälle u. -fragen des Völkerrechts. — Dr. Alfred Verdross: Rechtsfälle aus dem Völkerrecht 568
- Stoeckel, RGSenPräs. i. R. Dr., Breslau: UGR. Dr. Walter Petters, Mannheim: Praktische Strafprozeßfälle mit Lösungen 928
- Straßmann, Geh. MedR. Prof. Dr. F., Berlin: UnivProf. Heinrich Többen, Münster i. W.: Untersuchungsergebnisse an Totschlägern 385
- Streckler, SenPräs. i. R. Dr., Leipzig: UGR. Dir. u. PrivDoz. a. d. Univ. Rostock Dr. Friedrich Bernhöft: Einigung, Antrag u. Eintragungsbewilligung im Liegenschaftsrecht 1196
- Strupp, Prof. Dr. Karl, Frankfurt a. M.: Dr. Alfred Verdross: Rechtsfälle aus dem Völkerrecht 569
- Tittel, RGK. Dr., Leipzig: RA. Dr. Georg Wunderlich, Berlin: Der belg. Justizstreik, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in Belgien 30
- Tschierschn, RWiGR. Dr. S., Neubabelsberg: PrivDoz. Dr. jur. Dr. phil. Arnold Wolfers: Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartellliteratur 715
- Dr. Walter Pinner, Hamburg: Das Schlichtungskartell 715
- Ulmer, Prof. Dr. Eugen, Heidelberg: PrivDoz. a. d. Univ. Frankfurt a. M. Dr. jur. Ernst E. Hirsch: Der Rechtsbegriff provision im franz. u. internat. Wechselrecht 710
- Unger, UGR. Dr. Alfred, Berlin: Ben B. Bindseh u. Rubie Borough: Das gefährliche Leben. Übersetzt von Rudolf Gutt 106
- Warneher, RGK. Dr., Leipzig: RA. Dr. Fritz Koppe, Hauptschriftleiter der „Deutschen Steuerzeitung“: Das neue Notrecht 160
- Werner, RA. Dr. Alfred, München: RA. am DLG. München, Prof. a. d. Techn. Hochschule Dr. Heinrich Rheinstrom: Das neue Aktienrecht 704
- Werthauer, ZR. Dr. Johannes, Berlin: Dr. Otto Ludwig Walter: Wahrheit u. Rechtskraft 383
- Wolf, Prof. Dr. Eril, Freiburg i. Br.: Hans Lipps: Beispiel, Exempel, Fall u. das Verhältnis des Rechtsfalles zum Gesetz 27
- PrivDoz. u. UGR. Dr. Karl Siegert, Münster: Notstand u. Putativnotstand 925
- Woerner, MinR. Dr. Otto, München: MinR. im RZm. z. D. W. Nathusius u. DRegR. im RMin. f. Ernährung u. Landwirtschaft S. Nelson: Milchgesetz 1037
- Wünschmann, ZR. Prof. Dr., Leipzig: RA. Dr. Max Schreiter, Dresden-Weißer-Hirsch: Sächs. Rechtsbrevier 1196

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Ordentliche Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

- Abraham, RA. Dr. Hans Fritz, Berlin: 1056¹⁷
- Abraham, RA. Dr. Jacques, Berlin: 461¹ 468⁵ 481¹⁴ 484¹⁶
- Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: 794¹⁵
- Aich, RA. Dr. Adolf, Berlin: 1217¹⁶
- Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: 43⁵
- Baumbach, SenPräs. a. D. Dr., Berlin: 875⁹
- Bernhöft, UGR. PrivDoz. Dr., Rostock: 401⁷
- Bernstein, RA. Dr. S. S., München: 342⁸
- Bernstein, ZR. Dr. Wilhelm, Berlin: 740¹⁴ 742¹⁵
- Bing, RA. Dr. Fritz, Mannheim: 48⁹
- v. Bonin, RGK., Potsdam: 476¹⁰ 497²³
- Brand, UGRPräs. Dr., Duisburg: 463² 472⁸ 478¹¹ 480¹³ 493²⁰ 501²⁶
- Breslauer, ZR. Dr., Breslau: 644⁴
- Callmann, RA. Dr. Curt, Berlin: 56¹⁵ 656¹⁸ 747¹⁸ 1058²⁰
- Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: 595¹² 870⁴ 874⁸
- Cohn, PrivDoz. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 1200³
- David, Vizepräs. d. RG. i. R. Prof. Dr., Berlin: 1218¹⁷
- Deiter, RA. Dr., Hannover: 1148¹⁹
- Diefenbach, Geh. ZR., Heidelberg: 344⁹
- Diesker, Geh. ZR. Dr., München: 175¹¹ 1137⁷ 1139¹⁰
- Döfle, Prof. Dr. Hans, Bonn a. Rh.: 1212¹³
- Elster, Dr. Alexander, Berlin: 1012⁷
- Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: Endemann, Kirchenrat Dr., Kassel: 240⁴
- Erman, Prof. Dr. S., Lausanne: 1048¹¹
- Fischer, ZR. Dr. Rudolf, Leipzig: 1007² 1017¹⁰

- Foerster, MinR. Friß, Berlin: 479¹² C
 Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: 588⁶
 Friedlaender, RA. Dr., München: 109²
 647⁹ 1144¹⁵
 Friß, Wirkl. GehR., Wiesbaden: 1044⁷
 Fuchs, MinR. Dr. Richard, Berlin: 347¹¹ B
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 727⁷
 Geiershöfer, ZR. Dr., Nürnberg: 648¹⁰
 Goldschmit II, ZR. Dr. Friedrich, München:
 50¹¹ 392² 1008⁵
 Göppert, Wirkl. GehR. Prof. Dr. Heinrich,
 Bonn: 576¹
 Graßhoff, RA. Dr. Dr., Berlin: 176¹² 1140¹²
 Haase, RA. Dr. Berthold, Berlin: 940⁸
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 1215¹⁴
 Hallermann, RA. Prof. Dr., Münster i. W.:
 238³
 Hamburger, RA. Dr. Max, Würzburg: 1041⁴
 Hanow, ORegR. Frankfurt a. d. D.:
 798¹⁷ B
 Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: 397⁶
 Heilberg, Geh. ZR. Dr., Breslau: 505²⁹
 1143¹³ 1146¹⁷
 Heiniß, RA. Günther, Berlin: 111⁵ 1223²¹
 Heldrich, Prof. Dr., Jena: 939⁷
 Helfrich, Geh. RegR. Prof. Dr., Breslau:
 467⁴ 499²⁴
 Henrychowski, ORegR., Berlin: 582³
 Herrmann, RA. Max, Berlin: 1046⁹
 Hoffmann, RA. Dr. Willh., Leipzig: 862¹
 865³ 873⁶
 Holzinger, RA. Dr. Friß, Nürnberg: 1129¹
 1130²
 Jaeger, Prof. Dr. E., Leipzig: 880¹² 1017¹¹
 Jellinek, Prof. Dr. Walter, Heidelberg: 50¹²
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 55¹³ 175¹⁰
 Jsaac, RA. Dr. Martin, Berlin: 781⁵
 Jung, Prof. Dr. Erich, Marburg a. d. L.:
 934³
 Jüngel, Geh. RegR. Dr., Oranienburg: 579²
 v. Kieniß, Geh. ORegR., Berlin: 797¹⁷ A
 Kirchberger, RA. Prof. Dr. Hans, Leipzig:
 48¹⁰
 Klawer, MinR., Berlin: 872⁵
 Kleinfeller, Geh. ZR. Prof. Dr., Kiel: 165²
 168⁴ 658¹⁹
 Koellreutter, Prof. Dr., Jena: 389¹
 Kötting, Prof. Dr., Greifswald: 464³ 488¹⁸
 491¹⁹ 1146¹⁸
 Landsberg II, RA. Hans, Berlin: 171⁷
 Leinweber, GerAss. Gerhard, Berlin: 479¹² B
 Lemberg, ZR. Dr., Breslau: 646⁷
 Leo, RA. Prof. Dr. W., Hamburg: 586⁵
 Leonhard, Geh. ZR. Prof. Dr. Franz, Mar-
 burg a. d. L.: 1219¹⁸
 Levin, OVGPräf. i. R. Dr., Berlin: 46⁸
 471⁷ 1221²⁰
 Levis, SenPräf. Dr. Otto, Karlsruhe: 107¹
 944¹⁰
 Loewe, Stadth. u. Doz., Kiel: 496²²
 Magnus, ZR. Dr. Dr.: 641¹ 642²
 Manigk, Geh. ZR. Prof. Dr. Alfred, Mar-
 burg a. d. L.: 1132⁴
 Marwick, ZR. Dr. Bruno, Berlin: 863²
 Matthießen, Vizepräf. Dr., Kiel: 44⁶ 653¹⁵
 Mayer, Geh. ZR. Dr. Bernhard, Mün-
 chen: 39²
 Meyer, ZR. Dr. Friß, Frankfurt a. M.: 42⁴
 Mittelstein, RA. Dr. Kurt, Hamburg: 590⁷
 Mügel, StSekt. a. D. Wirkl. GehR. Dr., Ber-
 lin: 41³ 331² 335⁴ 345¹⁰ 592⁹ 729⁸
 1048¹² 1050¹³ 1054¹⁵ 1211¹²
 Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin:
 1251⁴
 Nelson, RA. Dr. Erich, Berlin: 782⁷ A
 Neukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.:
 173⁹ 337⁵ 1005¹
 Nisch, VermSchuldir. Dr., Aschersleben:
 486¹⁷
 Ohse, RA. C. Hermann, Berlin: 739¹³
 Opik, RA. Dr. Georg, Berlin: 238²
 Oertmann, Geh. ZR. Prof. Dr. P., Göt-
 tingen: 339⁶ 394⁴ 1204⁷
 Pappenheim, Geh. ZR. Prof. Dr. Max, Kiel:
 743¹⁶ 1208⁹
 Pinner, ZR. Dr. Albert, Berlin: 1007³
 1008⁴
 Plum, RA. Dr., Köln: 937⁵
 Pringsheim, Prof. Dr. Friß, Freiburg i. Br.:
 171⁸
 Quassowski, MinR., Berlin: 734¹¹ 1249³
 Raabe, Prof. Dr. Leo, Hamburg: 593¹⁰
 1216¹⁵
 Rabel, Geh. ZR. Prof. Dr. E., Berlin:
 735¹²
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg:
 111⁴ B
 Reinhardt, PrivDoz. Dr., Köln: 877¹⁰
 Rieß, Stadtrat Dr., Berlin: 1010⁶
 Riezler, Prof. Dr. E., München: 1039¹
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 1016⁹
 Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 110⁴ A
 170⁶ 878¹¹ 1045⁸ 1047¹⁰
 Rumpf, RA. Dr. Friß, Berlin: 746¹⁷
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 37¹
 v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: 1138⁹
 Scheuffler, RA. Dr., Plauen i. V.: 650¹³
 Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. d. S.:
 942⁹
 Sieburg, RA. Dr., Berlin: 784⁷ B 791¹³
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Lüdingen: 1057¹⁸
 Strupp, Prof. Dr. Karl, Frankfurt a. M.:
 346¹¹ A
 Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: 591⁸ 1197²
 Süß, Prof. Dr. Theodor, Breslau: 169⁵
 Meugels, ZR., Köln: 1131³
 Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: 798¹⁸
 Wagner, MinR. i. R. GehR. Dr. M., Ber-
 lin: 482¹⁵ 494²¹
 Walkmann, Prof. Dr. Hans, Rostock: 652¹⁴
 654¹⁶
 Wassermann, RA. Prof. Dr. Martin, Ham-
 burg: 585⁴ 873⁷
 Werner, RA. Dr. Alfred, München: 1209¹⁰
 1210¹¹
 Wille, RA. Dr. Siegfried, München: 790¹²
 Woltered II, RA. Dr. D. R., Hannover:
 1150²⁰
- b) Strafsachen.**
 Abraham, RA. Dr. Jacques, Berlin: 509³³
 Alberg, RA. Prof. Dr., Berlin: 58¹⁸ 408¹¹
 413¹⁶ 422²⁷ 953²¹
 v. Belling, GehR. Prof. Dr. Ernst, Mün-
 chen: 1256⁶
 Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 417¹⁸
 Brand, OVGPräf. Dr., Duisburg: 508³²
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 246⁸
 Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: 882¹⁴
 Dahm, PrivDoz. Dr., Heidelberg: 947¹³
 Dittmann, SenPräf., München: 799¹⁹
 Doerr, Prof. Dr., München: 419²³
 Drost, Prof. Dr., Münster i. W.: 57¹⁶ 506³⁰
 Friedrichs, ZR. Karl, Jmenau: 417¹⁹
 Gerland, Prof. Dr., Jena: 403⁸
 Göppert, Wirkl. GehR. Prof. Dr. Heinrich,
 Bonn: 748¹⁹
 Goebeler, RegR. Dr. R., Berlin: 252¹¹
 Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 597¹³
 950¹⁵
 Hoche, MinR. Dr., Berlin: 407¹⁰
 Hoffmann, RA. Dr., Altona: 800²⁰
 Klefisch, RA. Theodor, Köln: 60¹⁹ 409¹² A
 417²¹
 Krämer, RA. Dr. Ludwig, Berlin: 249⁹
 Lafrenz, OGD. i. R. Dr., Hamburg: 954²³
 Liffner f, RA. Dr. Walter, Berlin: 410¹² B
 Loewenstein, ZR. Dr. E., Berlin: 421²⁵ 26
 Lomroth, ZR. Dr., Breslau: 113⁷
 Mayer, Prof. Dr. Hellmuth, Rostock: 112⁶
 507³¹ 749²⁰
 Meriel, Prof. Dr., Greifswald: 415¹⁷ 950¹⁶
 Metzger, Prof. Dr. Edmund, Marburg an
 der Lahn: 418²²
 Decker, GehR. Prof. Dr., Würzburg: 245⁷
 404⁹ 511³⁵
 v. Pestalozza, RA. Dr. Anton Graf, Mün-
 chen: 58¹⁷
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg:
 1018²²
- v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: 420²⁴
 1224²³
 Schaffstein, PrivDoz. Dr., Göttingen: 881¹³
 Scholz, SenPräf. des OVG. Dr. Franz,
 Berlin: 510³⁴
 v. Weber, Prof. Dr., Jena: 410¹³
 Wegner, Prof. Dr. Arthur, Breslau: 412¹⁵
 948¹⁴
- B. Reichsdisciplinarhof.**
 Rathe, RA. Heinrich, Berlin: 517²
 Schwarz, RA. Dr. Gustav, Berlin: 516¹
- C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.**
a) Zivilsachen.
 Bondi, Geh. ZR. Dr. Felix, Dresden: 1020²
 Sieber, Rotar Hans, Mummerstadt (Ufr.):
 178¹
b) Strafsachen.
 Clad, RA. Dr. Floris, Leipzig: 1021¹
 Eckstein, Geh. RegR. Prof. Dr., Eberswalde:
 1065¹
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 351¹
 Hoche, MinR. Dr., Berlin: 423¹
 Krieger, OVGPräf., Berlin: 884¹
 Klee, OGR. Prof. Dr., Berlin: 955²
 Obornifer, RA. Alfred, Berlin: 423²
- D. Oberlandesgerichte.**
**a) Beschwerdeentscheidungen gegen
 Entscheidungen der Aufwertungsstellen.**
 Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg a. d. L.:
 1152¹
**b) Rechtsentscheide
 in Miet- und Pachtstufsfachen.**
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 660¹
c) Zivilsachen.
 Allfeld, GehR. Prof. Dr., Erlangen: 889²
 Armstross, OGR., Berlin: 187¹⁷ 196³⁰
 Arnheim, ZR. Dr., Berlin: 1064⁵
 Beizen IV, RA., Hildesheim: 1067⁵
 Bergmann, OVGPräf. Dr., Wiesbaden: 601⁶
 Beher, Rotar Dr. Wilhelm, Deidesheim:
 188²⁰
 Bezold, OVGPräf. Dr., München: 807²
 Bibergeil, OGR. Dr., Dessau: 197³⁴
 Bing, RA. Dr. Friß, Mannheim: 756⁵
 Bojunga, MagR. Dr. Hellmut, Hannover:
 520⁴
 Bondi, Geh. ZR. Dr. Felix, Dresden: 62²
 114¹
 Brand, OVGPräf. Dr., Duisburg: 530¹²
 Byß, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 1018¹
 Carlebach, RA. Dr., Berlin: 117¹¹ 1163²⁶
 Chone, RA. Dr. Paul, Berlin: 349¹
 Clad, RA. Dr., Leipzig: 753³ 1021¹
 Eckstein, Geh. RegR. Prof. Dr., Eberswalde:
 1063⁴
 Elze, Geh. ZR. D., Halle a. d. S.: 1153²
 Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:
 758⁷
 Ermel, OGR., Königsberg i. Pr.: 186¹⁵
 Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg a. d. L.:
 119¹⁷
 Friedlaender, RA. Dr., München: 118¹² 14¹⁵
 119¹⁶ 121²¹ 123²⁷ 254¹ 661¹ 665⁷ 670¹⁷
 672²⁵ 675²⁹ 1153¹ 1160¹⁸ 1162²³ 24
 1165³¹
 Friedrichs, ZR. Karl, Jmenau: 519² 529¹¹
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 666⁹
 Geiershöfer, ZR. Dr., Nürnberg: 121²²
 122²⁵ 123²⁶ 124²⁹ 201⁴¹ 202⁴² 254²
 671²⁰ 673²⁶ 674²⁷ 1164²⁹
 Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena: 179¹
 Hagenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim:
 752¹
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 190²¹
 Heilberg, Geh. ZR. Dr., Breslau: 115⁵
 Henrychowski, ORegR., Charlottenburg: 352¹

II. Arbeitsgerichte.

A. Reichsarbeitsgericht.

- Antkes, RA. Dr., Berlin: 1283²² 1293³⁴
 Auerbach, UGR., Berlin: 1288³⁰
 Böttger, RA. Ernst, Berlin: 1078¹
 Braun I, RA. Dr. Kurt, Berlin: 1284²³
 Caro, UGR., Stettin: 900¹ 1287²⁹ 1295³⁶
 van Dühren, UGR., Berlin: 132⁵
 Flatow, MinR. Dr., Berlin: 435⁵ 1297³⁸
 Frankfurter, RA. Prof. Dr., München: 821¹
 Fuchs, RA. Doz. Dr. Johannes, Leipzig: 1315⁵⁶
 Goldschmidt II, RA. Dr. Friedrich, München: 1301⁴³
 Göppert, Wirkl. GehR. Prof. Dr. G., Bonn: 1294³⁵ 1314⁶⁵
 Heß, RA. Dr., Stuttgart: 130³ 131⁴ 1177² 1299⁴⁰ 1318⁶⁰
 Heymann, RA. Ludwig, Essen: 211³
 Hueck, Prof. Dr., Jena: 1270³
 Jaerisch, Richter Dr., Hamburg: 1269²
 Kahn-Freund, UGR. Dr. Otto, Berlin: 605¹
 Kaß, RA. Dr. Julius, Hannover: 1285²⁷ 1303⁴⁴ 1308⁴⁵
 Kempkes, UGR. Dr., Düsseldorf: 1272⁶
 Kreller, Prof. Dr. G., Tübingen: 69² 128² 1275¹¹ 1303⁴⁵
 Krönig, UGR. Dr. Borj. d. UArbG., Hamburg: 434¹ 684¹ 1289³¹
 Krottschinn, RA. Dr. Ernst, Gotha: 1308⁴⁹
 Lemberg, RA. Dr., Breslau: 969²
 Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: 69¹
 Mansfeld, RA. PrivDoz. Dr., Essen: 1300⁴¹
 Marg, UGR. Dr. Th., Nürnberg: 1310⁵¹
 Mollitor, Prof. Dr. Erich, Greifswald: 127¹ 536³ 1272⁶ 1274⁹ 1275¹⁰ 1286²⁸ 1311⁵² 1317⁵⁹
 Nikisch, Prof. Dr., Dresden: 1292³³ 1296³⁷
 Ripperden, Prof. Dr., Köln: 435² 534¹ 1273⁷ 1278¹⁷ 1306⁴⁶
 Oppenheimer, RA. Stefan, Berlin: 1307⁴⁷
 Dertmann, Geh. RA. Prof. Dr. Paul, Göttingen: 72⁵ 1276¹² 1309⁶⁰
 Rohlfing, UGR. Dr., Berlin-Zehlendorf: 1276¹³
 Richter, Prof. Dr. Luß, Leipzig: 968¹ 1271⁴ 1274⁸ 1298³⁹
 Richter, ORegR. Dr., Berlin: 1279¹⁹ 1281²¹
 Schoppen, RA., Düsseldorf: 1280²⁰
 Schwenk, UGR. Dr., Göttingen: 1277¹⁵
 Schwilke, Präf. des Jurist. Prüfungsamts, Berlin: 208¹
 Sell, UGR. Dr., Berlin: 536⁵ 1291³²
 Selten, RA. Dr. Ernst, Berlin: 356¹
 Tuchler, UGR., Berlin: 1027¹
 Weinberg †, RA. Dr. Siegfried, Berlin: 1277¹⁶ 1279¹⁸ 1313⁶³

B. Landesarbeitsgerichte.

- Friedlaender, UGR. Dr. A., Limburg an der Lahn: 133²
 Heß, RA. Dr., Stuttgart: 685²
 Kaß, RA. Dr. Julius, Hannover: 761¹
 Sauer, RA. Dr., Köln: 1319²
 v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: 684¹
 Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: 1321³

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

A. Reich.

Reichsfinanzhof.

- Aisch, RA. Dr. Adolf, Berlin: 273¹⁹
 Ball, RA. Dr. Kurt, Berlin: 1178²
 Bergschmidt, RA. Dr., Berlin: 212²
 Bühler, Prof. Dr., Münster: 73¹ 262⁵ 263⁶ 275²³ 282³⁸ 686¹
 Dieckhoff, RA. Dr. Abr. D., Hamburg: 74² 281³⁶
 Dziewgalowski, MinR., Berlin: 268¹⁴

F. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

- Friedlaender, RA. Dr., München: 1175¹

E. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

- Abenheimer, RA. Dr. Karl, Karlsruhe: 1173⁸
 Armstroff, UGR., Berlin: 1171⁶
 Carlebach, RA. Dr. Alfred, Berlin: 1173⁷
 Dehnow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: 1171³
 Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: 602¹
 Friedlaender, RA. Dr., München: 681¹ 682² 1170¹²
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 126⁴
 Geiershofer, RA. Dr., Nürnberg: 1174⁹
 Gartenstein, RegR. Dr. G., Berlin: 760¹ 1027¹
 Hamlicht, RA. Dr., Forst (Lausitz): 682³ 683⁴
 Hoffmann, RA. Dr. Willh., Leipzig: 897²
 Kiesel, MinR. Dr., Berlin: 207⁸
 Lemberg, RA. Dr., Breslau: 206⁶
 Seibert, GerR. Dr., Berlin: 1027²
 Stöckle †, RA. Dr. Hans, Rempten (Mtgau): 1077¹
 Storch, RA. Dr. Heinrich, Bremen: 205¹
 Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: 604³ 1229¹

b) Strafsachen.

- Carlebach, RA. Dr. Alfred, Berlin: 1174¹¹
 Dörfner, MinR. Dr., Berlin: 68²
 Friedlaender, UGR. Dr. A., Limburg an der Lahn: 127⁶ 1174¹⁰
 Friedlaender, RA. Dr., München: 208⁹
 Hänischel, MinDirig. Dr. Kurt, Berlin: 532²
 Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 967¹

F. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

- Friedlaender, RA. Dr., München: 1175¹

- Hoepffner, RA. Dr. Walter L., Berlin: 525⁸ 528¹⁰
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 667¹³
 Kirchberger, RA. Prof. Dr. Hans, Leipzig: 1024² C
 Kisch, Geh. RA. Prof. Dr. W., München: 185¹³
 Kraemer, RA. Dr. Wilh., Leipzig: 671²³
 Krefß, Prof. Dr., Würzburg: 198³⁶
 Kübler, Wirkl. Geh. OJR. MinDir. i. R. Dr. G., Berlin: 195²⁹
 Lemberg, RA. Dr., Breslau: 122²³ 1165³⁰ 1257¹
 Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: 1157¹²
 Lucas, RA. Hermann, Berlin: 522⁶
 Magnus, RA. Dr. Dr. Julius, Berlin: 666¹⁰ 676³⁰
 Meyer, RA. Dr. Wilh., Bielefeld: 1068⁷
 Mosheim, RA. Dr. B., Düsseldorf: 117¹⁰ B
 Mügel, StSchr. a. D. Wirkl. GehR. Dr., Berlin: 1060¹
 Müller, SenPräs. Hans, Dresden: 1155⁵
 Neufürch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 122²⁴ 181⁵
 Neumeier, Geh. RA. Prof. Dr. R., München: 600⁴
 Oppenheimer, Ref. Dr. F. Gerb., Düsseldorf: 601⁵
 Dertmann, Geh. RA. Prof. Dr. Paul, Göttingen: 200³⁷
 Pappenheim, Geh. RA. Prof. Dr. Max, Kiel: 755²
 Prausnitz, PrivDoz. Dr. Otto, Breslau: 752²
 Rheinstein, PrivDoz. Dr., Berlin: 598¹
 Riesenfeld, FakultÄff. Ref. Stefan-Abrecht, Breslau: 758⁶
 Riccius, RA. Dr., Berlin: 1069⁸
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 115⁷
 Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 957²
 Rühl, Prof. Dr., Mannheim: 810¹²
 Rumpff, RA. Dr. Fritz, Berlin: 522⁷
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 663⁴ 664⁶
 Schmidt-Ernsthäuser, RA. Dr., Düsseldorf: 426³
 Schoenemann, RA. Werner, Heidelberg: 756⁴
 Schulz, Prof. Dr. Rudolf, Freiburg i. Br.: 186¹⁶ 191²²
 Schwilke, Präf. des Jurist. Prüfungsamts, Berlin: 199³⁶
 Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 425²
 Sendpiel, RA. Dr., Werder a. d. Havel: 424¹
 Siffer, UGR. Dr., Köln: 1023² B
 Steiner, SenPräs., Nürnberg: 192²³ 194²⁷
 Stern, RA. Dr. Bruno, Würzburg: 1068⁶
 Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: 1156⁹
 Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: 63¹
 Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: 1227¹ 2
 Waldstein, RA. Dr. Hans, Hamburg: 193²⁴
 Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostock: 182⁶
 Wertheimer, RA. Prof. Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.: 883¹
 Wieruszowski, SenPräs. a. D. Prof. Dr., Köln: 599¹
 Wille, RA. Dr. Siegfried, München: 806¹ 809⁹ 890³

d) Strafsachen.

- Braham, RA. Dr. Jacques, Berlin: 531¹⁴
 v. Belling, GehR. Prof. Dr. Ernst, München: 124³¹ 432¹²
 Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 433¹³
 v. Bonin, RA. Dr., Potsdam: 1167³⁶ A
 Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: 602⁷
 Glad, RA. Tobias, Leipzig: 1024⁵ 1026⁷
 Dehnow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: 1166³⁵
 Dittmann, SenPräs., München: 814²⁵
 zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: 65⁵ 428⁸
 Dreiwitz, RegR. Dr., Berlin: 256⁴ 352⁴
 Eßstein, Geh. RegR. Prof. Dr., Eberswalde: 1072¹⁶
 Emig, RegÄff. Dr., Ansbach: 961¹¹

Erler, R.A. Dr., Dresden: 280³⁵ 1079²
 Fleck, Dr. Ernst, Hannover: 607³ 1030⁴
 1230¹ 1324²
 Glaser, R.A. Dr., Dresden: 1323¹
 Gottgetreu, R.A. Dr. Martin, Hamburg: 284⁴²
 Hagelberg, R.A. Dr. Ernst, Berlin: 213³
 272¹⁸
 Henkel, Prof. Dr. Albert, Königsberg: 261⁴
 266¹¹
 Herrmannsdorfer, R.A. Dr. Fritz, Berlin: 820²
 Herzog, R.A. Dr. Berthold, Berlin: 286⁴⁵
 Jacob, R.A. Dr. Heinz, Dortmund: 267¹²
 Kappes, Reg.R. Dr., Dresden: 285⁴³
 Kaufmann, R.A. Dr. Willy, Leipzig: 275²²
 357²
 Krämer, R.A. Dr. Ludwig, Berlin: 136⁵
 274²⁰
 Lucas, R.A. Dr., Düsseldorf: 274²¹ 1029³
 Mositor, Prof. Dr. Erich, Greifswald: 1082⁸
 Neumann, Prof. Dr., Münster i. W.: 1081⁷
 Nußbaum, R.A. Dr. Meinhold, Nürnberg: 277²⁸ 1080³
 Philipsborn, R.A. Dr. Alexander, Berlin: 970¹
 Popph, StSekt. z. D. Prof. Dr., Berlin: 1177¹
 Rheinstrom, R.A. Prof. Dr., München: 437¹
 Schmidt-Ernsthäuser, R.A. Dr., Düsseldorf: 1028²
 Strauß, R.A. Dr. Fritz S., Berlin: 211¹
 269¹⁵ 1031⁵
 Strauß, R.A. Dr. S., Mannheim: 267¹³
 271¹⁷
 Trautvetter, Geh. DReg.R. Dr., Bad Reichenhall: 607²
 Wrzeszinski, R.A. Dr., Berlin: 259¹⁻³
 1080⁵

Reichsversicherungsamt.

Laß, Geh. DReg.R. Prof. Dr. Ludwig, Berlin: 290¹⁴
 Lessmann, R.A. Dr. Ernst, Berlin: 1181⁴
 Levin, OGPPräs. i. R. Dr., Berlin: 686¹
 1180²
 Loewenfeld, R.A. Dr. Erwin, Berlin: 610²
 Ripperdeh, Prof. Dr., Köln: 137⁵
 Rühl, Prof. Dr., Göttingen: 1031¹

Reichswirtschaftsgericht.
 Schulz, R.A., Bütow (Vorpommern): 611¹
Kartellgericht.
 Abraham, R.A. Dr. F. S., Berlin: 765¹
B. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.
 Ball, R.A. Dr. Kurt, Berlin: 137¹
 Brand, OGPPräs. Dr., Duisburg: 540⁴
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 293⁵
 Eisner, R.A. Dr. Otto, Frankfurt a. M.: 902¹
 Fleischer, R.A. Dr., Berlin: 538¹
 Görres, R.A. Dr., Berlin: 540³ 543⁸
 Grote, R.A. Waldeemar, Berlin: 1085²
 Haackel, GerAss. Dr., Berlin: 78²
 Kauffmann, R.A. Dr. Robert, Berlin: 766¹
 Krämer, R.A. Dr. Ludwig, Berlin: 214¹
 Lassar, Prof. Dr., Hamburg: 293⁴
 Nußbaum, R.A. Dr. Meinhold, Nürnberg: 291² 1086⁴
 Popph, StSekt. i. R. Prof. Dr., Berlin: 902²
 Remann, R.A. Dr., Breslau: 1083¹
 Seger, RegAss. Dr., Rauen b. Berlin: 541⁵
 Silber Schmidt, Prof. Dr. W., München: 78¹
 Wassertrüdingen, R.A. Dr., Nürnberg: 290¹
 Richards, OGR. Dr., Berlin: 359¹

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Haackel, GerAss. Dr., Berlin: 544¹³
 Schäfer, OGR. Dr. R., Berlin: 971²

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Taeschner, Ehnd. Dr., Leipzig: 545¹⁴

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Schaefer, R.A. Prof. Dr., Hamburg: 547¹⁸

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

Richter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: 1327²
 Sternberg, R.A. Dr. Leo, Berlin: 139⁴

Sessischer Verwaltungsgerichtshof.

Lassar, Prof. Dr., Hamburg: 79³

Lucas, R.A. Dr., Düsseldorf: 216³
 Stahl, R.A. Dr., Kassel: 549¹⁹

Hamburger Oberverwaltungsgericht.

Leibl, R.A. Dr. Richard, Berlin: 79⁴
 Pänder, R.A. Dr. Werner, Berlin: 295⁹

2. Sonstige Landesbehörden.

Auflösungsamt für Familiengüter Stettin.
 Friedlaender R.A. Dr. Eugen, Berlin: 1087¹
 Bayerischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
 Wassermann, R.A. Dr. Rudolf, München: 142²

IV. Ausländische Gerichte.

Obergericht der Freien Stadt Danzig.

Carstens, R.A. Dr. Otto, Kottbus: 67¹
 Raß, Reg.R. Dr., Hannover, 1266¹

Oberverwaltungsgericht Danzig.

Brand, OGPPräs. Dr., Duisburg: 551¹
 Marcuse, R.A. Dr. Paul, Berlin: 1183¹

Oberster Gerichtshof Wien.

Rößler, R.A. Dr. Maximilian, Wien: 768¹
 Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 687¹

Osterreichischer Verfassungsgerichtshof.

v. Hofmannsthal, R.A. Dr. E., Wien: 143¹ A
 Loewenstein, R.A. PrivDoz. Dr. Karl, München: 143¹ B

Cour d'Appel de Paris.

Frankenstein, R.A. Dr. Ernst, Berlin: 616⁵

Tribunal Correctionnel de la Seine.

Hänßchel, MinDirig. Dr., Berlin: 904¹

Schweizer Bundesgericht.

Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 615³
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: 216¹
 1184¹

Obertribunal Kanaas.

Dahm, PrivDoz. Dr., Heidelberg: 439¹

XI.

Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 134 wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen. Die den Inhalt andeutenden Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen.

Abkürzungen:

Die Abkürzungen sind die des „Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung“ von R. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maas (Berlin 1928, Walter de Gruyter), insbesondere:

- RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
- AufwRspr. = Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen.
- DZ. = Deutsche Juristenzeitung
- DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
- DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
- GewRsch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- HanRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift
- HöchstRspr. = Höchstrichterliche Rechtsprechung, Beilage zur „Juristischen Rundschau“
- JW. = Juristische Wochenschrift
- LZ. = Leipziger Zeitschrift
- MuW. = Markenschutz und Wettbewerb
- PatMusZ. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
- R. = Das Recht

Die in der „Höchstgerichtlichen Rechtsprechung“, dem „Recht“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“ und der „Leipziger Zeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

RG. 134, 1: 10. Juli 1931, III 149/30, Gehaltskürzung: JW. 1932, 50¹²; R. 1932, Nr. 35; DRZ. 1932, Nr. 35.
 RG. 134, 17: 29. Sept. 1931, III 366/30, Beamtenrecht: JW. 1932, 494²¹; HöchstrRspr. 1932, 545

RG. 134, 25: 24. Okt. 1931, V 284/30, Fluchlinie: JW. 1932, 469⁶; HöchstrRspr. 1932, Nr. 661; LZ. 1932, Sp. 91.
 RG. 134, 33: 27. Okt. 1931, II 178/31, Blankoakzept. Scheingeschäft: JW. 1932, 740¹⁴; R. 1932, Nr. 2; DRZ. 1932,

Nr. 2; HöchstrRspr. 1932, Nr. 602; DZ. 1932, Sp. 355; LZ. 1932, Sp. 166.
 RG. 134, 38: 27. Okt. 1931, II 25/31, Warenzeichen. Unlauterer Wettbewerb. Verwirkung: JW. 1932, 942⁹; R. 1932, Nr. 39; DRZ. 1932, Nr. 39; DZ. 1932, Sp.

- 356; LZ. 1932, Sp. 238; HanfRz. Abt. A 1932, 178²⁹; PatMusfZeichBl. 1932, 19; GewRsch. 1932, 77; MuW. 1932, 10.
- RG. 134, 43: 29. Okt. 1931, VI 231/31, Befugung Angestellter: JW. 1932, 930¹; HöchRspr. 1932, Nr. 603; DZ. 1932, 479; LZ. 1932, Sp. 91.
- RG. 134, 56: 2. Okt. 1931, III 383/30, Zwangsversteigerung. Beitrittsbeschluss: JW. 1932, 1554⁷; R. 1932, Nr. 28; DRZ. 1932, Nr. 2; HöchRspr. 1932, Nr. 483.
- RG. 134, 67: 14. Okt. 1931, I 10/31, Ausländ. Hörjenermingschaft. Spieleinwand. Mißbrauch d. Vollmacht: JW. 1932, 576¹; R. 1932, Nr. 20; DRZ. 1932, Nr. 20; HöchRspr. 1932, Nr. 747.
- RG. 134, 73: 14. Okt. 1931, IX 241/31, Kaufüberweisung: JW. 1932, 166³, 739¹³; R. 1932, Nr. 3; DRZ. 1932, Nr. 3; HöchRspr. 1932, Nr. 609.
- RG. 134, 82: 19. Okt. 1931, VIII 159/31, Typischer Vertrag: JW. 1932, 175¹¹; HöchRspr. 1932, Nr. 488; LZ. 1932, Sp. 168.
- RG. 134, 83: 22. Okt. 1931, VI 183/31, Grundstückskauf. Schadenersatz wegen Nichterfüllung: HöchRspr. 1932, Nr. 608.
- RG. 134, 91: 26. Okt. 1931, VIII 117/31, Parteifähigkeit. Betriebslizenz: R. 1932, Nr. 30; DRZ. 1932, Nr. 30; HöchRspr. 1932, Nr. 486, 548; LZ. 1932, Sp. 168; DNotZ. 1932, 68³⁰; GewRsch. 1932, 175.
- RG. 134, 99: 2. Nov. 1931, VIII 136/31, Mietwucher: JW. 1931, 3656³; R. 1932, Nr. 98; LZ. 1932, Sp. 237.
- RG. 134, 108: 3. Nov. 1931, III 396/30, Amtsverlust: JW. 1932, 464³; DZ. 1932, Sp. 480.
- RG. 134, 116: 4. Nov. 1931, I 41/31, Werkmeisterpfandrecht an registriertem Schiff: JW. 1932, 1208⁹; R. 1932, Nr. 88; HöchRspr. 1932, Nr. 714; LZ. 1932, Sp. 166.
- RG. 134, 121: 4. Nov. 1931, V 62/31, Rückwirkung der Genehmigung. Vermögensübernahme: JW. 1932, 724⁵; R. 1932, Nr. 87; HöchRspr. 1932, Nr. 604, 610; LZ. 1932, Sp. 460.
- RG. 134, 126: 5. Nov. 1931, VIII 227/31, Aufwertungsgefeß. Bürgschaft: JW. 1932, 340⁷; R. 1932, Nr. 96; DZ. 1932, Sp. 297; AufwRspr. 6. Jahrg., 539, Nr. 194; LZ. 1932, Sp. 165; DNotZ. 1932, 68²⁸.
- RG. 134, 130: 24. Okt. 1931, IX 228/31, Teilweise Zurücknahme der Berufung: JW. 1932, 652¹⁴; HöchRspr. 1932, Nr. 793.
- RG. 134, 133: 30. Okt. 1931, VII 73/31, Wertgegenverficherung: R. 1932, Nr. 31; DRZ. 1932, Nr. 31.
- RG. 134, 139: 6. Nov. 1931, VII 112/31, Ehecheidung. Verzeihung: JW. 1932, 1347⁴; R. 1932, Nr. 94; HöchRspr. 1932, Nr. 625.
- RG. 134, 141: 6. Nov. 1931, III 390/30, Zwangsvollstreckung. Bereicherung: JW. 1932, 1139¹¹; HöchRspr. 1932, Nr. 716.
- RG. 134, 144: 9. Nov. 1931, VI 268/31, Zurückbehaltungsrecht: JW. 1932, 339⁶; HöchRspr. 1932, Nr. 709.
- RG. 134, 148: 10. Nov. 1931, VII 88/31, Gewerbesteuer: R. 1932, Nr. 194; DRZ. 1932, Nr. 194; DZ. 1932, 551; HanfRz. Abt. A 1932, 31⁴.
- RG. 134, 153: 12. Nov. 1931, VI 246/31, Novation: JW. 1932, 337⁵; AufwRspr. 6. Jahrg., 522, Nr. 188; HöchRspr. 1932, Nr. 933.
- RG. 134, 156: 12. Nov. 1931, VI 225/31, Vollstreckungsklausel: JW. 1932, 1139¹²; DNotZ. 1932, 171; HöchRspr. 1932, Nr. 1000.
- RG. 134, 162: 13. Nov. 1931, III 374/30, Ermungener Entlassungsantrag: JW. 1932, 389¹; HöchRspr. 1932, Nr. 774.
- RG. 134, 174: 16. Nov. 1931, VI 298/31, Ausgleichsanspruch: JW. 1932, 331², 1056¹⁷; DZ. 1932, Sp. 420; AufwRspr. 6. Jahrg., 520, Nr. 187; HöchRspr. 1932, Nr. 934.
- RG. 134, 178: 20. Nov. 1931, III 18/31, Gemeindehaftung: JW. 1932, 504²⁸; HöchRspr. 1932, Nr. 654; DZ. 1932, Sp. 551.
- RG. 134, 181: 21. Nov. 1931, V B 23/31, Reichsverorgungsgefeß. Befastigungsbeschränkung: HöchRspr. 1932, Nr. 715; LZ. 1932, Sp. 462; DNotZ. 1932, 67¹⁶.
- RG. 134, 185: 21. Nov. 1931, V 185/31, Schuldübernahme. Aufwertung: JW. 1932, 734¹¹; R. 1932, Nr. 86; HöchRspr. 1932, Nr. 706; AufwRspr. 6. Jahrg., 506, Nr. 185; DNotZ. 1932, 65⁸, 68²⁷.
- RG. 134, 188: 25. Nov. 1931, V 260/30, Aufwertungsvergleich: JW. 1932, 1050¹³; DZ. 1932, Sp. 357; AufwRspr. 6. Jahrg., 501, Nr. 183; DNotZ. 1932, 181.
- RG. 134, 194: 3. Nov. 1931, VII 15/31, Stempelsteuer. Ausländische Urkunde: JW. 1932, 647⁸; HöchRspr. 1932, Nr. 563; DNotZ. 1932, 263.
- RG. 134, 195: 5. Nov. 1931, VIII 344/31, Irrtumsanfechtung: LZ. 1932, Sp. 91; HöchRspr. 1932, Nr. 930.
- RG. 134, 198: 14. Nov. 1931, I 9/31, Mechanische Musik und ältere Verträge: JW. 1932, 865³; LZ. 1932, Sp. 308.
- RG. 134, 221: 21. Nov. 1931, V 187/31, Höchstbetragshypothek: JW. 1932, 1218¹⁷; DNotZ. 1932, 67²²; HöchRspr. 1932, Nr. 953.
- RG. 134, 225: 30. Okt. 1931, VII 116/31, Kriegschadenschlußgefeß: HöchRspr. 1932, Nr. 797; DNotZ. 1932, 135²⁶.
- RG. 134, 231: 4. Nov. 1931, V 204/31, Eigentumsstörung: R. 1932, Nr. 93; LZ. 1932, Sp. 461; HöchRspr. 1932, Nr. 948.
- RG. 134, 243: 23. Nov. 1931, VIII 252/31, Grundstücksverkehr. Bürgschaft bei Schwarzkauf: JW. 1932, 331¹; R. 1932, Nr. 91; LZ. 1932, Sp. 385.
- RG. 134, 247: 27. Nov. 1931, VII 142/31, Stempelsteuer. Rechtsweg: DNotZ. 1932, 267.
- RG. 134, 249: 30. Nov. 1931, VI 344/31, Ausgleichsanspruch. Ergänzende Vertragsauslegung: JW. 1932, 1201⁴; DZ. 1932, Sp. 229; AufwRspr. 6. Jahrg., 542, Nr. 196.
- RG. 134, 251: 5. Dez. 1931, V 206/31, Fluchtlinie: JW. 1932, 645⁶; HöchRspr. 1932, Nr. 663; DNotZ. 1932, 135²¹.
- RG. 134, 254: 9. Dez. 1931, V 228/31, Nachbarrecht: JW. 1932, 645⁵; LZ. 1932, Sp. 461; DNotZ. 1932, 133¹³; HöchRspr. 1932, Nr. 946.
- RG. 134, 257: 2. Dez. 1931, V 132/31, Eigentümergrundschuld im Konkurs: HöchRspr. 1932, Nr. 786; DNotZ. 1932, 133¹⁴.
- RG. 134, 262: 4. Dez. 1931, II 135/31, Aktiengesellschaft. Rückständige Aktieneinlagen: JW. 1932, 718³, 1007²; HöchRspr. 1932, Nr. 752; DZ. 1932, Sp. 421; AufwRspr. 6. Jahrg., 556, Nr. 201; LZ. 1932, Sp. 306; DNotZ. 1932, 134¹⁸.
- RG. 134, 272: 7. Dez. 1931, VI 259/31, Gemährleistungsansprüche. Verjährung: R. 1932, Nr. 174; DRZ. 1932, Nr. 174; LZ. 1932, Sp. 236.
- RG. 134, 274: 10. Dez. 1931, VI 426/31, Zuziehung eines Dolmetschers: JW. 1932, 1382³²; R. 1932, Nr. 191; DRZ. 1932, Nr. 191; HöchRspr. 1932, Nr. 650; LZ. 1932, Sp. 237; DNotZ. 1932, 136²⁸.
- RG. 134, 277: 10. Dez. 1931, IV 261/31, Ergänzende Testamentsauslegung: JW. 1932, 1355¹³; LZ. 1932, Sp. 306; R. 1932, Nr. 251.
- RG. 134, 283: 16. Dez. 1931, V 164/31, Genehmigung. Rückwirkung: LZ. 1932, Sp. 460; HöchRspr. 1932, Nr. 932.
- RG. 134, 291: 4. Dez. 1931, II 328/31, Wechselrecht. Vollindossament. Infallsozession: JW. 1932, 742¹⁵; R. 1932, Nr. 185; DRZ. 1932, Nr. 185; HöchRspr. 1932, Nr. 754; LZ. 1932, Sp. 307; DNotZ. 1932, 134¹⁹.
- RG. 134, 293: 12. Dez. 1931, I 145/31, Berufsgenossenschaft. Rückgriff. Ausgleichsanspruch: R. 1932, Nr. 184; DRZ. 1932, Nr. 184; LZ. 1932, Sp. 307; HanfRz. Abt. B 1932, Sp. 131, Nr. 34.
- RG. 134, 296: 15. Dez. 1931, VII 217/31, Stempelsteuer. Erbschaftssteuer: JW. 1932, 1367²²; R. 1932, Nr. 179; DRZ. 1932, Nr. 179; DNotZ. 1932, 197¹²; HöchRspr. 1932, Nr. 957.
- RG. 134, 299: 18. Dez. 1931, VII 163/31, Stempelsteuer. Hausverwaltervollmacht: JW. 1932, 1463².
- RG. 134, 303: 22. Dez. 1931, II B 30/31, Aktiengesellschaft. Erteilung und Anmeldung der Procura: JW. 1932, 717¹; 1017¹⁰; R. 1932, Nr. 183; DRZ. 1932, Nr. 183; HöchRspr. 1932, Nr. 647, 750; LZ. 1932, Sp. 307; DNotZ. 1932, 197¹⁶; HanfRz. Abt. B. 1932, Sp. 293, Nr. 83.
- RG. 134, 308: 2. Nov. 1931, IV B 30/31, Privat testament. Unterschrift: JW. 1932, 1361¹⁷; HöchRspr. 1932, Nr. 720; LZ. 1932, Sp. 94.
- RG. 134, 311: 3. Nov. 1931, III 130/31, Notar und Steuerbehörde: JW. 1932, 641³, 1131³; HöchRspr. 1932, Nr. 717.
- RG. 134, 325: 1. Dez. 1931, III 35/31, Zustimmung zu einem Testament: HöchRspr. 1932, Nr. 704.
- RG. 134, 329: 4. Dez. 1931, III 39/31, Ruhegehaltsfähiges Dienstatler: JW. 1932, 503²⁷; HöchRspr. 1932, Nr. 783.
- RG. 134, 335: 18. Dez. 1931, II 161/31, Unlauterer Wettbewerb. Fortgesetzte unerlaubte Handlung. Verjährung: JW. 1932, 939⁷; DRZ. 1932, Nr. 247; R. 1932, Nr. 247; HanfRz. Abt. B 1932, Sp. 104, Nr. 28; GewRsch. 1932, 320; MuW. 1932, 141; DZ. 1932, Sp. 678.
- RG. 134, 342: 18. Dez. 1931, II 514/30, Unlauterer Wettbewerb. Sittenwidrigkeit: MuW. 1932, 136.
- RG. 134, 357: 26. Nov. 1931, IV 206/31, Aufwertung. Vermögensanlage. Bewirtung: JW. 1932, 1054¹⁵; HöchRspr. 1932, Nr. 707; AufwRspr. 6. Jahrg., 567, Nr. 205.
- RG. 134, 359: 1. Dez. 1931, III 61/31, Lehrer an Fachschulen. Beamteneigenschaft: HöchRspr. 1932, Nr. 771, 782.
- RG. 134, 375: 22. Dez. 1931, II 295/31, Juristische Person. Haftung für Schaden: JW. 1932, 644³; R. 1932, Nr. 169; DRZ. 1932, Nr. 169; HöchRspr. 1932, Nr. 699.
- RG. 134, 377: 6. Jan. 1932, I 295/30, Konkursverfahren. Aufnahme von Aktivprozessen: JW. 1932, 879¹²; DRZ. 1932, Nr. 265; HöchRspr. 1932, Nr. 787; R. 1932, Nr. 265; PatMusfZeichBl. 1932, 90.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig
